Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

The State of Liberal Professions Concerning their Functions and Relevance to European Civil Society

EESC/COMM/05/2013

This study was carried out by the European Centre for Liberal Professions following a call for tenders launched by the European Economic and Social Committee. The information and views set out in this study are those of the author(s) and do not necessarily reflect the official opinion of the European Economic and Social Committee. The European Economic and Social Committee does not guarantee the accuracy of the data included in this study. Neither the European Economic and Social Committee nor any person acting on the Committee's behalf may be held responsible for the use which may be made of the information contained therein.

Inhaltsverzeichnis

THE STATE OF LIBERAL PROFESSIONS CONCERNING THEIR FUNCTIONS AND RELEVANCE TO EUROPEAN CIVIL SOCIETY 1

EESC/COMM/05/2013 1

Inhaltsverzeichnis 3
Vorwort 9
Vorbemerkung 9
Kapitel 1 Einleitung und Zielsetzungen 10
1.1. Einleitung und Zielsetzungen 10
1.2. Methoden 11
1.2.1. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Methoden 11
1.2.1.1. Sekundärstatistische Auswertung 11
1.2.1.2. Literaturanalyse 12
1.2.1.3. Experteninterviews 12
1.2.2. Rechtswissenschaftliche Methoden 12
1.2.2.1. Eingrenzung der Begrifflichkeiten für den Rechtsvergleich der Regulierungen 12
1.2.2.2. In die Analyse einzubeziehende Länder 12
1.2.2.3. Schritte der Rechtsquellenanalyse 12
1.2.2.4. Rechtsprechungsanalyse 13
1.3. Zusammenfassung des Berichts 13
1.3.1. Der Begriff des Freien Berufs 13
1.3.2. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion und Bedeutung der Freien Berufe 14
1.3.3. Die Berufsorganisation Freier Berufe 15
1.3.4. Besondere Qualifikationserfordernisse 16
1.3.5. Besonderes Berufsrecht 17
1.3.5.1. Regulierungssysteme 17
1.3.5.2. Wesentliche Berufspflichten 17
1.3.5.3. Berufliche Zusammenarbeit und interprofessionelle Zusammenarbeit 18
1.4. Definition der Freien Berufe 18
1.4.1. Der Begriff des Freien Berufs in der EuGH-Rechtsprechung 18
1.4.2. Herkunft des Begriffs Freier Beruf 19
1.4.3. Freier Beruf als Rechtsbegriff 19
1.4.4. Freier Beruf als soziologische Wortschöpfung 22
1.4.5. Informationsasymmetrie, Vertrauensberuf 23
1.4.6. Die gesellschaftliche Funktion der Freien Berufe 24
1.4.7. Folgen der Begriffsbildung für die Studie 24
1.4.8. Europäische Definition des Freien Berufs 25
Kapitel 2 Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion und Bedeutung der Freien Berufe 26
2.1. Qualitative Einordnung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Funktion der Freien Berufe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union 26
2.1.1 Asymmetrische Informationen als Charakteristikum freiberuflicher Aktivitäten 27
2.1.2. Externe Effekte der Leistungserbringung von Freiberuflern 28
2.2. Sozio-ökonomische Kennzahlen zu den Freien Berufen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union 28
2.2.1. Datenlage 28
2.2.2. Selbständige und Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union 30

2.2.3. Unternehmen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in den Mitgliedstaaten 39
2.2.4. Beitrag freiberuflich geprägter Wirtschaftszweige zur Bruttowertschöpfung und zum Umsatz 48
2.2.5 Zukünftiger Bedarf an Freiberuflern und Fachkräftebedarf in den Freien Berufen 55
2.2.6 Kennzahlen zur wirtschaftlichen Lage der Freien Berufe 60
2.2.7. Die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union 68
Kapitel 3 Der Rechtsrahmen der Freien Berufe 71
3.1. Regulierungssysteme 71
3.1.1.. Rules-Based Regulation 71
3.1.2. Principles-Based Regulation 71
3.1.3. Bewertung 72
3.2. Die Organisation der Freien Berufe 72
3.2.1. Organisationsmodelle 72
3.2.2. Bewertung 75
Kapitel 4 Freie Berufe in den EU-Mitgliedstaaten – die rechtliche und wirtschaftliche Situation 78
4.1. Anlage und Grenzen der Länderberichte 78
4.2. Länderberichte 80
4.2.1. Belgien 80
4.2.1.1. Rechtliche Lage 80
4.2.1.2. Ökonomische Lage 81
4.2.2. Dänemark ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.2.1. Ausgangslage und Entwicklungslinien ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.2.2. Freier Beruf und regulierter Beruf als Rechtsbegriffe? ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.2.3. Verbände und Berufsorganisationen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.2.4. Besteuerung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.2.5. Ökonomische Lage ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.3. Deutschland 82
4.2.3.1. Rechtliche Lage 85
4.2.3.2. Ökonomische Lage 87
4.2.4. Finnland ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.6.1 Ausgangslage und Entwicklungslinien ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.6.2. Begriff und Eigenständigkeit der Freien Berufe ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.6.3. Berufsorganisation ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.6.4. Besteuerung von (Freien) Berufen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.6.5. Ökonomische Lage ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.5. Frankreich 88
4.2.5.1. Rechtliche Lage 91
4.2.5.2. Ökonomische Lage 92
4.2.6. Italien 92
4.2.6.1. Rechtliche Lage 92
4.2.6.2. Ökonomische Lage 93
4.2.7. Luxemburg 94
4.2.7.1. Rechtliche Lage 94
4.2.7.2. Ökonomische Lage 95
4.2.8. Malta 95
4.2.8.1. Rechtliche Lage 95
4.2.8.2. Ökonomische Lage 96
4.2.9. Niederlande 97
4.2.9.1. Rechtliche Lage 97
4.2.9.2. Ökonomische Lage (2011) 98
4.2.10. Österreich 98

4.2.10.1. Rechtliche Lage 98
4.2.10.2. Ökonomische Lage 99
4.2.11. Polen 100
4.2.11.1. Rechtliche Lage 100
4.2.11.2. Ökonomische Lage 101
4.2.12. Portugal 101
4.2.12.1. Rechtliche Lage 101
4.2.12.2. Ökonomische Lage 103
4.2.13. Schweden ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.13.1. Ausgangslage und Entwicklungslinien der Regulierung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.13.2. Begriff und Eigenständigkeit der Freien Berufe ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.13.3. Gesellschaftliche und rechtliche Bedeutung der Berufsorganisation ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.13.4. Ökonomische Lage ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2.14. Spanien 107
4.2.14.1. Rechtliche Lage 107
4.2.14.2. Ökonomische Lage 109
4.2.15. Tschechische Republik 109
4.2.15.1. Rechtliche Lage 109
4.2.15.2. Ökonomische Lage 110
4.2.16. Ungarn 111
4.2.16.1. Rechtliche Lage 111
4.2.16.2. Ökonomische Lage 112
4.2.17. Vereinigtes Königreich 113
4.2.17.1. Rechtliche Lage 113
4.2.17.2 Ökonomische Lage 114
Kapitel 5 Analyse des Rechtsrahmens der einbezogenen Berufsgruppen 115
5.1. Rechtsanwälte 115
5.1.1. Die Berufsorganisation des Rechtsanwaltes 115
5.1.2. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts 117
5.1.3. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen 123
5.1.3.1. Konkrete Qualifikationserfordernisse 123
5.1.3.1.1. Übersicht über erforderliche Ausbildungsabschlüsse 123
5.1.3.1.2. Übersicht über weitere Qualifikationserfordernisse 125
5.1.3.2. Berufsausübungsvoraussetzungen 130
5.1.4. Einzelne Berufspflichten 133
5.1.4.1. Anwaltliche Grundpflichten 133
5.1.4.2. Werbevorschriften 136
5.1.4.3. Honorarregelungen 140
5.1.4.4. Fort- und Weiterbildungspflichten 145
5.1.4.5. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit 153
5.1.4.5.1. Nationale Gesellschaftsformen und Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung 153
5.1.4.5.2. Monoprofessionelle/ Interprofessionelle Zusammenarbeit 165
5.1.4.5.3. Reine Kapitalbeteiligungen an Anwaltsgesellschaften 174
5.1.5. Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen 179
5.1.6. Besteuerung 189
5.2. Wirtschaftsprüfer 190
5.2.1. Vorbemerkung: Richtlinie 2006/43/EG und IFAC *Code of Ethics* 190
5.2.2. Die Berufsorganisation des Wirtschaftsprüfers 191
5.2.3. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts 194

5.2.4. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen ... 201
5.2.4.1. Übersicht über erforderliche Ausbildungsvoraussetzungen ... 202
5.2.4.2. Übersicht über weitere Qualifikationserfordernisse ... 204
5.2.4.3. Berufsausübungsvoraussetzungen ... 208
5.2.5. Einzelne Berufspflichten ... 213
5.2.5.1. Überblick ... 213
5.2.5.2. Werbevorschriften ... 216
5.2.5.3. Honorarregelungen ... 218
5.2.5.4. Fort- und Weiterbildungspflichten ... 221
5.2.5.5. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit ... 225
5.2.6. Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen ... 238
5.3. Steuerberater ... 243
5.3.1. Das Berufsbild des Steuerberters in Europa ... 243
5.3.2. Die Berufsorganisation des Steuerberaters ... 243
5.3.2.1. Übersicht über die Verbandsstuktur ... 245
5.3.2.1.1. Kammersystem ... 245
5.3.2.1.2. Sonstige berufsständische Organisationen ... 248
5.3.2.2. Wesentliche Aufgaben der Berufsorganisationen ... 251
5.3.3. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts ... 260
5.3.4. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen ... 268
5.3.4.1. Konkrete Qualifikationserfordernisse ... 268
5.3.4.1.1. Übersicht über erforderliche Ausbildungsvoraussetzungen ... 269
5.3.4.1.2. Übersicht über weitere Qualifikationserfordernisse ... 272
5.3.4.2. Berufsausübungsvoraussetzungen ... 276
5.3.4.2.1. Mitgliedchaft in berufsständischer Organisation ... 276
5.3.4.2.2. Registrierungspflicht ... 280
5.3.5. Einzelne Berufspflichten ... 282
5.3.5.1. Unabhängigkeit ... 282
5.3.5.2. Verschwiegenheit ... 283
5.3.5.3. Verbot Wahrnehmung widerstreitender Interessen ... 289
5.3.5.4. Werbevorschriften ... 292
5.2.5.5. Honorarregelungen ... 296
5.2.5.6. Fort- und Weiterbildungspflichten ... 302
5.2.5.7. Institutionalisierte Qualitätssicherung ... 307
5.2.5.8. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit ... 308
5.2.5.9. Beschränkung der persönlichen Haftung ... 319
5.2.5.10. Berufshaftpflichtversicherung ... 321
5.3.6. Berufsaufsicht und Disziplinarwesen ... 326
5.3.7. Besteuerung ... 330
5.4. Notare ... 332
5.4.1. Das Berufsbild des Notars in Europa ... 332
5.4.2. Die Berufsorganisation des Notars ... 339
5.4.3. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts ... 346
5.4.4. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen ... 350
5.4.4.1. Konkrete Qualifikationserfordernisse ... 351
5.4.4.1.1. Übersicht über erforderliche Ausbildungsabschlüsse ... 357
5.4.4.1.2. Weitere Qualifikationserfordernisse ... 358
5.4.4.2. Berufsausübungsvoraussetzungen ... 362
5.4.5. Einzelne Berufspflichten ... 366
5.4.5.1. Überblick ... 366

5.4.5.2. Räumliche Tätigkeitsschranken/ Beschränkung der Berufsträgeranzahl ... 369
5.4.5.3. Inkompatibilitäten ... 372
5.4.5.4. Werbevorschriften ... 376
5.4.5.5. Honorarregelungen ... 378
5.4.5.6. Fort- und Weiterbildungspflichten ... 381
5.4.5.7. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit ... 383
5.4.5.8. Berufshaftpflichtversicherung ... 390
5.4.6. Berufsaufsicht und Disziplinarwesen ... 392
5.5. Architekten ... 396
5.5.1. Das Berufsbild des Architekten in Europa ... 396
5.5.2. Die Berufsorganisation des Architekten ... 399
5.5.2.1. Darstellung der Rechtslage in den Mitgliedstaaten ... 399
5.5.2.2. Übersicht über die Verbandsstruktur ... 405
5.5.3. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts ... 409
5.5.4. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen ... 415
5.5.4.1. Konkrete Qualifikationserfordernisse ... 417
5.5.4.1.1. Übersicht über erforderliche Ausbildungsabschlüsse ... 421
5.5.4.1.2. Übersicht über weitere Qualifikationserfordernisse ... 423
5.5.4.2. Geschützter Titel/ Berufsbezeichnung ... 425
5.5.4.3. Berufsausübungsvoraussetzungen ... 427
5.5.5. Einzelne Berufspflichten ... 430
5.5.5.1. Überblick ... 430
5.5.5.2. Werbevorschriften ... 430
5.5.5.3. Honorarregelungen ... 433
5.5.5.4. Fort- und Weiterbildungspflichten ... 437
5.5.5.5. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit ... 439
5.5.5.6. Berufshaftpflichtversicherung ... 445
5.5.6. Berufsaufsicht und Disziplinarwesen ... 446
5.6. Ingenieure ... 449
5.6.1. Das Berufsbild des Ingenieurs in Europa im Überblick ... 449
5.6.2. Die Rechtslage in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ... 451
5.6.3. Die Berufsorganisation der Ingenieurberufe ... 464
5.6.3.1. Kammern ... 464
5.3.6.2. Sonstige berufsständische Organisationen ... 466
5.6.4. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts ... 469
5.6.5. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen ... 476
5.7. Heilberufe ... 477
5.7.1. Einführung und Forschungsbedarf ... 477
5.7.2. Zahnärzte ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.1. Das Berufsbild des Zahnarztes in Europa ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.2. Die Berufsorganisation des Zahnarztes ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.3. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.4. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.4.1. Registrierungspflicht ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.4.2. Spezialisierung ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.5. Einzelne Berufspflichten ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.5.1. Überblick ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.5.2. Werberegelungen ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.6. Instrumente der Qualitätssicherung ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.7. Vergütung zahnärztlicher Leistungen ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

5.7.2.8. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.9. Berufsaufsicht und Disziplinarwesen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.2.10. Besteuerung von Zahnärzten ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.7.3. Apotheker 479
5.7.3.1. Das Berufsbild des Apothekers in Europa 551
5.7.3.2. Die Berufsorganisation des Apothekers 552
5.7.3.3. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts 560
5.7.3.4. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen 562
5.7.3.4.1. Konkrete Qualifikationserfordernisse 562
5.7.3.4.2. Berufsausübungsvoraussetzungen 565
5.7.3.4.2.1. Pflichtmitgliedschaft in der Berufsorganisation und Registrierungspflicht 569
5.7.3.4.2.2. Konzession und Establishment Rules 573
5.7.3.4.2.3. Spezialisierung 575
5.7.3.5. Berufspflichten, Apothekermonopol und Regelung der monoprofessionellen und interprofessionellen Zusammenarbeit 575
5.7.3.5.1. Einzelne Berufspflichten 575
5.7.3.5.2. Vergütung, Apothekermonopol und Versandhandel 578
5.7.3.5.3. Fort- und Weiterbildungspflichten 582
5.7.3.5.4. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit 584
5.7.3.5.4.1. Fremd- und Mehrbesitzverbot 586
5.7.3.5.4.2. Horizontale und vertikale Integration 589
5.7.3.5.5. Instrumente der Qualitätssicherung 590
5.7.3.5.6. Rechtsformwahl 591
5.7.3.6. Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen 593
5.7.3.7. Besteuerung von Apothekern 596
Kapitel 6 Ergebnisse für den Rechtsrahmen der Freien Berufe 596
6.1. Besondere Rechtsstellung der Freien Berufe durch spezifische berufsrechtliche Regelungen 596
6.1.1. Unabhängigkeit 596
6.1.2. Verschwiegenheit 597
6.1.3. Widerstreitende Interessen 597
6.1.4. Werbevorschriften 597
6.1.5. Regelungen über Honorare 597
6.2. Berufsorganisation 598
6.3. Berufszugang und Berufszulassung 599
6.3.1. Qualifikationserfordernisse 599
6.3.2. Registrierungspflicht und Pflichtmitgliedschaften in Kammern oder Verbänden 600
6.3.3. Räumliche Tätigkeitsschranken 601
6.3.4. Altersgrenzen 601
6.4. Fort- und Weiterbildung 601
6.5. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit 601
Bibliografie 603
Anhang 611

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde durch das Europäische Zentrum für Freie Berufe der Universität zu Köln (EuZFB) erstellt. Das im vergangenen Jahr gegründete Europäische Zentrum für Freie Berufe wird durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung und die Universität zu Köln gemeinsam finanziert. Es handelt sich mithin um eine in jeder Hinsicht unabhängige Forschungseinrichtung. Ziel dieser interdisziplinären Institution der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ist die Untersuchung der Regulierung der Freien Berufe und ihrer ökonomischen Auswirkungen in der Europäischen Union. Erarbeitet werden übergreifende Prinzipien der Regulierung der Freien Berufe auf der Grundlage rechtwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse. An Hand der übergreifenden Prinzipien wird untersucht, welche Regulierungsansätze zum Schutz von Auftraggebern und Verbrauchern notwendig und sinnvoll sind. Die genannten Fragestellungen werden in einer interdisziplinären Methodik zusammengeführt, welche wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftliche Überlegungen berücksichtigt. Die Erarbeitung einer diese Fragen adressierenden Methodik ist zentrale Aufgabe des Europäischen Zentrums für Freie Berufe.

Ausgangspunkt der Forschungsarbeit des EuZFB ist eine Erhebung der rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Freien Berufe in Europa. Hierzu werden durch das EuZFB die Regulierungen sowie die verfügbaren Statistiken gesammelt und systematisiert. Auf diesen Erhebungen bauen die Forschungsprojekte des EuZFB auf, in denen einzelne, typische Regulierungen der Freien Berufe untersucht werden. Das von dem EWSA ausgeschriebene Projekt fügte sich damit ideal in die wissenschaftlichen Forschungsinteressen des EuZFB ein.

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Martin Henssler und Prof. Achim Wambach, Ph. D. wurde die vorliegende Studie durch Dr. Oliver Arentz, Thomas Dorando, Svenja Ersfeld, Jan Glindemann, Verena Herkenberg, Christoph Hesse, Dr. Matthias Kilian, Laura Kohlleppel, Katharina Kopyciok; David Markworth, Dr. Dirk Michel, Natalie Moll, Julia Pitten, Anne Schäfer und Kai-Oliver Ulmer verfasst.

Vorbemerkung

Den Verfassern der vorliegenden Studie stand für ihre Anfertigung aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, nur ein sehr eng begrenzter Zeitraum (Mai bis Oktober 2013) und zudem nur ein knappes Budget von 30.000,- Euro zur Verfügung. Ziel der Studie konnte es angesichts dieser Ausrichtung nur sein, eine erste Bestandsaufnahme der Regulierung der Freien Berufe und ihrer Wirkungen in den Mitgliedstaaten der EU anzufertigen. Einen abschließenden oder gar vollständigen Charakter konnte die Untersuchung nicht haben. Vielmehr konnten schon angesichts der sprachlichen Schwierigkeiten weder alle Mitgliedstaaten der EU noch alle Berufe, die potentiell als „Freie“ Berufe eingestuft werden, mit gleicher Tiefe untersucht werden. Der eng gefasste Zeitraum führt zudem zwangsläufig dazu, dass aufgrund der zum Teil sehr langen Rücklaufdauer für die an Ministerien und Verbände gerichteten Anfragen nur ein Teil der Erkenntnisse innerhalb der Frist

bis Ende Oktober 2013 tatsachlich gewonnen werden konnte. Ein nachträglicher Ergänzungsbedarf aufgrund von erst nach dem Abschlussdatum eingegangenen Antworten aus den Mitgliedstaaten ist daher wahrscheinlich.

Die vorgelegte Untersuchung geht weit über den eigentlichen, ein Budget von 30.000,- Euro umfassenden Auftrag hinaus. Die Mitarbeiter des Kölner Europäischen Zentrums für Freie Berufe (EuZFB) haben sich mit einem das Auftragsvolumen um ein Vielfaches übersteigenden Arbeitseinsatz der Erforschung der Regulierung der Freien Berufe und ihrer ökonomischen Auswirkungen angenommen. Möglich war diese für den Wert der Studie sehr hilfreiche und damit im Interesse des Auftraggebers liegende Erweiterung, weil das EuZFB schon vor dem erteilten Zuschlag in der Ausschreibung des EWSA damit begonnen hatte, in einem eigenen zentralen Projekt eine Bestandsaufnahme aller Regulierungen der Freien Berufe in den Mitgliedstaaten der EU zu erstellen und zugleich auch die ökonomischen Wirkungen dieser Reglementierungen zu erforschen. Für das EuZFB bildet diese Zentralstudie die Grundlage, auf der sodann verschiedene künftige Forschungsprojekte aufbauen werden, in denen einzelne Regulierungen vertieft untersucht werden. Die Erkenntnisse, die in diesem von dem Auftrag des EWSA unabhängigen Forschungsprojekt gewonnen werden konnten, sind – soweit sie für den vom EWSA ausgeschriebenen Auftrag von Bedeutung waren - in den nun vorgelegten Abschlussbericht eingeflossen.

Kapitel 1 Einleitung und Zielsetzungen

1.1. Einleitung und Zielsetzungen

Die Freien Berufe spielen für die gesellschaftliche und die wirtschaftliche Entwicklung vieler europäischer Länder eine wichtige Rolle. Sie stellen Arbeitsplätze bereit, tragen zum Wirtschaftswachstum bei und erfüllen wichtige Gemeinwohlfunktionen. Sie erbringen typischerweise Dienstleistungen, die von hoher Bedeutung für die Erfüllung staatlicher Kernaufgaben sind. Zu diesen Aufgaben im elementaren Gemeinwohl und öffentlichen Interesse zählen etwa die Sicherstellung des Rechtschutzes für die Bürger, die Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Steuer- und Abgabenwesens und einer funktionierenden Marktwirtschaft sowie die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung. In all diesen Bereichen sind die Angehörigen der Freien Berufe als besonders qualifizierte Dienstleister (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ingenieure, Ärzte) tätig, in die die Bevölkerung ein hohes Maß an Vertrauen setzt.

Auch auf der Ebene der Europäischen Union kommt den Freien Berufe eine zunehmende Bedeutung zu. So hat die Europäische Kommission im Frühjahr 2013 eine Arbeitsgruppe zu den Freien Berufen ins Leben gerufen, die sich mit diesen Berufen in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht beschäftigt. Im Aktionsplan Unternehmertum 2020, mit dem die Kommission den Unternehmergeist in Europa neu entfachen möchte, wird hervorgehoben, dass die Freien Berufen einen erheblichen Beitrag zur EU-Wirtschaft leisten.[1]

[1] Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Region vom 9.1.2013, COM (2012) 795 final, S. 5.

Vor diesem Hintergrund hat sich die vorliegende Studie das Ziel gesetzt, einerseits die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Funktionen der Freien Berufe und andererseits den rechtlichen Rahmen für Freie Berufe in den Mitgliedstaaten zu untersuchen. Sie generiert einen Überblick über Mengengerüst, wirtschaftliche Kennzahlen, Funktionalitäten und rechtlicher Rahmenbedingungen der Freien Berufe in Europa unter Verwendung rechtswissenschaftlicher, ökonomischer und sozialwissenschaftlicher Methoden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Thema der Studie („Die Lage der Freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die Europäische Zivilgesellschaft") in verschiedene Fragestellungen untergliedert, denen der Bericht in den einzelnen Kapiteln der Studie nachgeht.

In dem ersten Kapitel werden die für die Untersuchung verwandten Methoden dargestellt, die Ergebnisse der Studie zusammengefasst und in das Thema durch eine Definition des Begriffs des Freien Berufs eingeführt.

Das sich anschließende zweite Kapitel widmet sich vertieft der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Funktion und Bedeutung der Freien Berufe. In diesem Rahmen werden vor allem sozio-ökonomische Kennzahlen verwendet.

Kapitel 3 befasst sich mit dem Rechtsrahmen der Freien Berufe und stellt die in Europa grundsätzlich verwandten Regulierungssystems und Organisationsmodelle für Freie Berufe dar.

Kapitel 4 betrachtet die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Freien Berufe in ausgewählten europäischen Mitgliedstaaten in Gestalt von Länderberichten.

In Kapitel 5 wird sodann der einzelstaatliche Rechtsrahmen zu ausgewählten Freien Berufen in den Mitgliedstaaten näher untersucht. Die Berufsgruppenberichte befassen sich mit der Berufsorganisation, den Rechtsgrundlagen des Berufsrechts, Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen, Berufspflichten und Vorschriften zur Werbung, der Honorierung und Besteuerung sowie mit den Rechtsformen und Möglichkeiten der mono- und interprofessionellen Zusammenarbeit der untersuchten Berufe.

Kapitel 6 fasst die zentralen rechtlichen Untersuchungsergebnisse zusammen.

1.2. Methoden

1.2.1. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Methoden

Für die Gesamtuntersuchung der ökonomischen und gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen wurde ein Methodenmix aus sekundärstatistischen Auswertungen, Literaturanalyse und Experteninterviews angewendet.

1.2.1.1. Sekundärstatistische Auswertung

Die sekundärstatistische Auswertung greift zunächst und hauptsächlich auf die Daten des statistischen Amts der Europäischen Union, Eurostat, zurück. Eine ausführliche Beschreibung der Daten erfolgt in Abschnitt 2.2.1.

1.2.1.2. Literaturanalyse

Die Literaturanalyse beruht auf einer Auswertung der gängigen Fachdatenbanken (z. B. SOWIPORT / CSA Sozialwissenschaftliche Datenbanken und Business Source Complete). Daneben wurden die bereits bestehenden Veröffentlichungen der Europäischen Kommission und anderer europäischer Institutionen zu Freien Berufen einbezogen. Die Ergebnisse der qualitativen Analyse haben einen explorativen Charakter und dienen der Einordnung und Absicherung der quantitativen Befunde.

1.2.1.3. Experteninterviews

Bei Bedarf wurden Experteninterviews geführt, um z. B. widersprüchliche Ergebnisse der zuvor beschriebenen methodischen Zugänge zu klären.

1.2.2. Rechtswissenschaftliche Methoden

Um die rechtlichen Fragestellungen zu beantworten, wurden eine Rechtsquellenanalyse und eine Auswertung der zugänglichen Rechtsprechung sowie der relevanten Literatur vorgenommen. Ergänzend wurden die zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten angeschrieben und – soweit für die Beantwortung der rechtlichen Fragestellungen erforderlich – Experteninterviews geführt. Nachfolgend sollen einige wichtige methodische Präzisierungen für die konkrete Herangehensweise dargelegt werden.

1.2.2.1. Eingrenzung der Begrifflichkeiten für den Rechtsvergleich der Regulierungen

Um die originär rechtswissenschaftlichen Fragestellungen beantworten zu können, wurden Rechtsquellen aus den verschiedenen europäischen Rechtsordnungen zusammengestellt und in der Folge bezogen auf das Erkenntnisinteresse der Teilforschungsfragen ausgewertet werden. Die Spezifität der Rechtssysteme steht dabei grundsätzlich einem Rechtsvergleich nicht entgegen[2].

1.2.2.2. In die Analyse einzubeziehende Länder

In die rechtswissenschaftliche vergleichende Rechtsquellenanalyse wurden alle europäischen Staaten einbezogen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung des Projekts Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren. Im Einzelnen sind dies die folgenden Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

1.2.2.3. Schritte der Rechtsquellenanalyse

Die Rechtsquellenanalyse erfolgte in mehreren Schritten. Zunächst wurden die rechtlichen Regelungen der Freien Berufe für die einzubeziehenden Staaten erhoben. Da bisher keine öffentlich zugängliche Datenbank auf der Ebene der Europäischen Union besteht, aus der die rechtlichen Regelungen für die Freien Berufe in den Mitgliedstaaten abgerufen werden können, wurden in einem ersten Schritt die Zugangswege zu den Rechtsquellen der Reglementierung der Freien Berufe in den Mitgliedstaaten geklärt und erschlossen. Dafür wurden z.B. die Internetseiten der Verbände, Kammern und Behörden genutzt sowie Datenbanken der Mitgliedstaaten, in die rechtliche Quellen eingestellt sind und die online

---

[2] Vgl. Markesinis, Basil, *Rechtsvergleichung in Theorie und Praxis. Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre*, München, 2004, S. 182.

zur Verfügung stehen (z.B. Gesetzesdatenbanken auf den Seiten der nationalen Ministerien im Internet). Zusätzlich wurden die jeweils zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten angeschrieben.

In einem zweiten Schritt konnten sodann die zur Verfügung stehenden Rechtsquellen bezogen auf die einzelnen juristischen Fragestellungen analysiert und ausgewertet werden. Hierzu wurde für die in die Studie einbezogenen Freien Berufe jeweils dargestellt, welche in den Forschungsfragen angesprochenen berufsrechtlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten existieren. Deren Funktionen und Wirkungen werden jeweils in ihren Grundzügen dargestellt.

1.2.2.4. Rechtsprechungsanalyse

Die Rechtsquellenanalyse wurde um die Auswertung der Rechtsprechung zu den juristischen Fragestellungen ergänzt, soweit dies durch öffentliche Zugänge zur Rechtsprechung möglich war.

1.3. Zusammenfassung des Berichts

1.3.1. Der Begriff des Freien Berufs

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 11. Oktober 2001[3] die Freien Berufe beschrieben als Tätigkeiten,

„die u.a. ausgesprochen intellektuellen Charakter haben, eine hohe Qualifikation verlangen und gewöhnlich einer genauen und strengen berufsständischen Regelung unterliegen. Hinzu kommt, dass bei der Ausübung einer solchen Tätigkeit das persönliche Element besondere Bedeutung hat und diese Ausübung auf jeden Fall eine große Selbstständigkeit bei der Vornahme der beruflichen Handlungen voraussetzt.“[4]

In den Mitgliedstaaten werden darüber hinaus noch weitere Merkmale der Freiberuflichkeit genannt, nämlich

- die Gemeinwohlbindung der Dienstleistung,
- die fachlich und wirtschaftlich unabhängige Aufgabenwahrnehmung,
- die selbständigen und persönlichen Leistungserbringung,
- das Bestehen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer,
- die Zurückstellung des Interesses maximaler Gewinnerzielung.

Der Begriff des Freien Berufs ist kein Rechtsbegriff. Er wird zwar sowohl in Rechtsakten der Europäischen Union als auch in nationalstaatlichen Gesetzen und Verordnungen genannt. An die Zugehörigkeit zu einem Freien Beruf wird in diesen Fällen aber meist keine konkrete Rechtsfolge geknüpft. Soweit dies in einigen Mitgliedstaaten dennoch der Fall ist, beschränkt sich die Definition auf die jeweilige Regelung ohne Ausstrahlungswirkung auf andere Rechtsnormen. Es gibt daher kein europaweit einheitliches Begriffsverständnis des Freien Berufs. Der Freie Beruf ist vielmehr eine soziologische Wortschöpfung, der aus einer bestimmten historischen und gesellschaftlichen Situation erwachsen ist. Er

[3] EuGH 11. Oktober 2001, C 267/99, Slg 2001, I-7467 (Adam).
[4] EuGH 11. Oktober 2001, C 267/99, Slg 2001, I-7467 (Adam), Rn. 19.

lässt sich zurückführen auf die *artes liberales* des römischen Rechts und die Entwicklung eines Standesbewusstseins bestimmter Berufsgruppen im 19. Jahrhundert. Die Freien Berufe übernehmen eine besondere gesellschaftliche Funktion. Ihnen ist ein Gemeinwohlbezug immanent.

Da es sich bei dem Begriff des Freien Berufs um einen offenen, soziologischen Begriff handelt, ist eine Zuordnung bestimmter Berufe zu den Freien Berufen schwierig und abhängig vom Verständnis in den einzelnen Mitgliedstaaten. Teilweise werden nur wenige, besonders regulierte Berufe zu den Freien Berufen gezählt. In anderen Mitgliedstaaten ist das Begriffsverständnis deutlich weiter, etwa in Deutschland, wo über 120 Freie Berufe genannt werden. In einigen Mitgliedstaaten ist der Begriff des Freien Berufs sogar gänzlich unbekannt.

1.3.2. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion und Bedeutung der Freien Berufe

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion und Bedeutung der Freien Berufe liegt qualitativ in ihrem Beitrag zur Schaffung und dem Erhalt wichtiger gesellschaftlicher Infrastruktur, die die Grundlage einer am Wohlstand orientierten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Arbeitsteilung bildet. Die von Freiberuflern angebotenen Dienstleistungen sind komplex und erfordern ein hohes Maß an Expertenwissen. Die Nachfrager können daher die Qualität der erbrachten freiberuflichen Dienstleistungen nicht bzw. nur sehr grob einschätzen und müssen dem Freiberufler einen Vertrauensvorschuss gewähren. Inwiefern staatliche Regulierungen helfen können, dieses Vertrauen herzustellen bzw. die vorhandenen Informationsdefizite bei Verbrauchern zu reduzieren, muss im Einzelfall geprüft werden. Dasselbe gilt für mögliche externe Effekte, die mit der Erstellung freiberuflicher Dienstleistungen einhergehen.

Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Freien Berufe kann immer nur eine grobe Annäherung darstellen. Zum einen entziehen sich viele Beiträge von Freiberuflern zum Gemeinwohl einer zahlenmäßigen Erfassung und zum anderen erfassen die vorhandenen amtlichen Statistiken freiberufliche Aktivitäten nur sehr ungenau. Die qualitativ besten Daten auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten bietet Eurostat. Anhand der Arbeitskräfteerhebung, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat lassen sich die freiberuflichen Aktivitäten in der EU-27 anhand der folgenden sozio-ökonomischen Kennzahlen grob beschreiben:

- In 2012 kam knapp jeder sechste Selbständige aus einem freiberuflich geprägten Wirtschaftszweig. Davon beschäftigten 28,1 Prozent mindestens einen Arbeitnehmer. Annähernd jeder zweite Selbständige (44,6 Prozent) in den freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen war weiblich. Insgesamt waren 27,6 Mio. Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen abhängig beschäftigt. Das entspricht jedem sechsten bis siebten Arbeitnehmer.
- Knapp jedes sechste Unternehmen war in 2010 im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ tätig. Davon waren 96,5 Prozent Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern. Der überwiegende Teil dieser Unternehmen firmierte als nicht-börsennotierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- Die Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen ist von 1.050 Mrd. Euro in 2005 auf 1.220 Mrd. Euro in 2008 gestiegen. Die freiberuflich geprägten Wirtschafts-

zweige trugen mehr als jeden zehnten Euro an Bruttowertschöpfung in der EU-27 bei. Im Krisenjahr 2009 war der Einbruch in diesen Wirtschaftszweigen weniger stark als in der Gesamtwirtschaft, insofern haben die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige zur Stabilisierung beigetragen.

- Im EU-27-Durchschnitt war 2012 mehr als jeder dritte Selbstständige in den freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen zwischen 50 und 64 Jahren. In einigen Ländern lag der Anteil sogar bei annähernd 50 Prozent. In kommenden besteht somit ein großer Bedarf an entsprechend qualifizierten Personen, um das Angebot an freiberuflichen Dienstleistungen auch in der Fläche im gewohnten Umfang aufrechterhalten zu können. Da eine freiberufliche Betätigung in der Regel einen universitären Abschluss voraussetzt, ist im Hinblick auf den zukünftigen Bedarf zu begrüßen, dass bei steigender Tendenz jeder vierte Abschluss in 2012 im Bereich der tertiären Ausbildung erlangt wurde. Einen ähnlich hohen Wert an tertiären Bildungsabschlüssen wiesen in 2008 auch die Erwerbstätigen auf, die nicht im Meldeland geboren wurden.
- Die Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken erwirtschafteten 2010 einen Bruttobetriebsüberschuss von 233 Mrd. Euro. Dies sind 9,7 Prozent des insgesamt in der gewerblichen Wirtschaft erwirtschafteten Bruttobetriebsüberschusses. Insgesamt zahlten diese Unternehmen 287 Mrd. Euro an Lohn- und Gehaltssumme aus, was 10,4 Prozent der Lohn- und Gehaltssumme in der gesamten gewerblichen Wirtschaft entspricht.
- Der Anteil der Dienstleistungsexporte am Bruttoinlandsprodukt der EU-27 ist von 8,9 Prozent in 2005 auf 11,1 Prozent in 2012 gestiegen. Eine genauere Abgrenzung der freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige ist nicht möglich.
- Die größten potenziellen Wachstumshemmnisse für die Jahre 2011-2013 sind aus Sicht der Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Hemmnisse“ die allgemeine konjunkturelle Entwicklung, die Nachfrage auf lokalen Märkten, der Preiswettbewerb und hohe Arbeitskosten. Die Finanzierung, Nachfolgeregelungen, die Nachfrage auf ausländischen Märkten, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die steuerlichen Anreize werden hingegen selten als mögliches Wachstumshemmnis empfunden. Die Bedeutung der Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal variiert stark zwischen den Ländern.

1.3.3. Die Berufsorganisation Freier Berufe

Ein Kennzeichen der Freien Berufe ist ihre Selbstverwaltung und Selbstregulierung. Hier lassen sich unterschiedliche Organisationsmodelle beobachten. Am stärksten zur Geltung kommt das Modell der Selbstverwaltung und Selbstregulierung im System der Berufskammern. Diese existieren vor allem in den westlichen, kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten, insbesondere in Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland. Berufskammern sind öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften, in denen die Angehörigen des jeweiligen Berufs zwangsweise Mitglied sind. Der Körperschaft sind durch Gesetz verschiedene Aufgaben zugewiesen worden, bspw. bei der Berufszulassung und der Berufsaufsicht. Die Aufgaben werden durch ein Verwaltungsorgan wahrgenommen, das durch die Mitglieder der Körperschaft gewählt und gebildet wird. Den Körperschaften oder einer bei ihr angesiedelten Satzungsversammlung steht zudem die Befugnis zu, eigenes Satzungsrecht zu

verabschieden. Sie können also für alle Berufsangehörigen im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzübertragungen verbindliche Rechtsnormen setzen.

Einige Mitgliedstaaten kennen zwar keine Berufskammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften, verfügen aber dennoch über eine gesetzlich garantierte Selbstverwaltung. So ist bspw. die Mitgliedschaft in einem von mehreren privatrechtlichen Berufsverbänden, denen ähnliche Aufgaben wie den Kammern zugewiesen sind, vorgeschrieben. Dieses Modell findet sich für manche Berufe in den Benelux-Staaten sowie in einigen osteuropäischen Mitgliedstaaten.

Weiter abgeschwächt wird dieses Organisationsmodell, wenn den Berufsverbänden zwar eine gewisse Regelungsmacht gegenüber den Mitgliedern zugewiesen wird, die Mitgliedschaft in einem der Berufsverbände aber nur optional ist. Dieses Modell findet sich häufig, wenn lediglich bestimmte Berufsbezeichnungen gesetzlich geschützt sind, die Ausübung der Tätigkeit selbst aber keiner Beschränkung unterliegt. Neben zwingenden staatlichen Vorschriften erfolgt hier die Selbstverwaltung und Selbstregulierung ausschließlich auf Basis des nur für die Mitglieder des jeweiligen Verbandes verbindlichen Innenrechts.

Weitgehend abgesetzt von dem Kammermodell haben sich auf der einen Seite die skandinavischen Mitgliedstaaten sowie Großbritannien und Irland. Die skandinavischen Mitgliedstaaten verzichten weitgehend überhaupt auf berufsrechtliche Regelungen; notwendige Verwaltungsaufgaben werden durch staatliche Stellen wahrgenommen. In Großbritannien und Irland hat sich hingegen ein System verschiedener Berufsorganisationen und (halb-)staatlicher Stellen etabliert, in denen Verwaltungs- und Regulierungsaufgaben unter Beteiligung von Berufsstandsvertretern und Vertretern staatlicher Institutionen und gesellschaftlicher Gruppen wahrgenommen werden.

Der Organisationsgrad der Freien Berufe ist aber auch in Staaten und Berufsgruppen, die keine Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer oder einem Berufsverband vorsehen, verhältnismäßig hoch. Diese Berufsverbände sind ihrem Selbstverständnis nach nicht nur Interessenvertreter ihres jeweiligen Berufs. Sie wirken vielmehr an vielfältigen Aufgaben mit, etwa an der Berufsausbildung und Fortbildung. Bei der Gestaltung des Rechts des eigenen Berufsstandes wirken sie beratend an der Gesetzgebung mit. Schließlich fühlen sich die Berufsverbände einer eigenen Berufsethik verpflichtet, die sich in nahezu allen Berufsverbänden auch in der Formulierung eigener Deontologie-Kodizes niederschlägt.

Selbstverwaltung und Selbstregulierung sind damit Merkmale der Freien Berufe, in denen der Gemeinwohlbezug der Freien Berufe zum Ausdruck kommt und in denen sie sich von anderen Berufsgruppen unterscheiden.

1.3.4. Besondere Qualifikationserfordernisse

Ein weiteres Merkmal freiberuflicher Dienstleistungen ist der ausgesprochen intellektuelle Charakter der Tätigkeit. Die Bedeutung dieses Merkmals lässt sich im Hinblick auf die untersuchten Berufsgruppen bestätigen. Alle untersuchten Berufe erfordern eine akademische Bildung, meist auf der Qualifikationsstufe eines Masters oder einer vergleichbaren Qualifikation. Insbesondere die Berufe der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Notare erfordern nach dem Hochschulabschluss sogar zusätzlich eine nachuniversitäre, berufspraktische Ausbildung und eine weitere theoretische Prüfung. Die Ausbildung

und Prüfung wird häufig von eingerichteten Berufskammern organisiert und durchgeführt, ebenso häufig aber durch staatliche Stellen oder speziell hierfür gebildete unabhängige Stellen.

Gerade Freiberufler sind für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung darauf angewiesen, ihre Kenntnisse und beruflichen Fertigkeiten auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand ihres Fachgebiets zu halten. Daher sieht eine Vielzahl von Mitgliedstaaten für die Freien Berufe sanktionsbewährte Fortbildungspflichten vor.

1.3.5. Besonderes Berufsrecht

1.3.5.1. Regulierungssysteme

Ein Merkmal der Freien Berufe ist, dass sie einem spezifischen Berufsrecht unterliegen. Hier lassen sich zunächst zwei Regulierungssysteme unterscheiden. Vorherrschend ist in den Mitgliedstaaten der EU die sog. *rules-based regulation*. Unter ihr versteht man ein kasuistisch angelegtes Normengefüge, welches für eine Vielzahl von Einzelfällen auf der Grundlage konkret gefasster Tatbestandsmerkmale definierte Rechtsfolgen anordnet. Im angelsächsischen Rechtskreis und in einigen nordischen Rechtsordnungen wird dagegen in jüngerer Zeit vermehrt auf das Konzept der *principles-based regulation* zurückgegriffen. Es ist gekennzeichnet durch die Formulierung abstrakter berufsrechtlicher Grundsätze, welche im Einzelfall konkretisiert werden müssen. Bei der Ausübung ihres Berufs müssen sich die Berufsangehörigen von den Prinzipien leiten lassen und die durch die Prinzipien formulierten Zielvorgaben erreichen (*outcomes-based regulation*). Auf welchem Weg der Normunterworfene im Einzelfall die gesetzten Ziele erreicht, liegt im Gegensatz zur *rules-based regulation* in seinem Ermessen.

Die berufsrechtlichen Regelungen sind bei näherer Betrachtung Mischformen aus den beiden zuvor genannten Regulierungssystemen, aber mit unterschiedlichem Schwerpunkt. Der Schwerpunkt eines Regulierungssystems hat für sich genommen keine Auswirkungen auf den Inhalt der jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen. So kann vom Regulierungssystem nicht auf die Qualität der einzelnen Regelungen geschlossen werden. Auch sagt ein Regulierungssystem nichts über die Regelungsdichte und die Regelungstiefe und mithin über die Frage aus, wie rigide das jeweilige Berufsrecht ist.

1.3.5.2. Wesentliche Berufspflichten

Bestimmte Vorschriften finden sich in den berufsrechtlichen Regelungen aller untersuchten Berufe in allen Mitgliedstaaten. Hierzu zählen die Unabhängigkeit, die Verschwiegenheit und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen. Diese drei Berufspflichten lassen sich zu Recht als *core values* freiberuflicher Dienstleistungen beschreiben.

Häufig durch berufsrechtliche Vorschriften adressiert wird die Werbung. Zwar sind die in der Vergangenheit z.T. sehr strikten Werbevorschriften inzwischen deutlich liberalisiert worden. Über alle untersuchten Berufe und Länder hinweg finden sich aber zumindest in Deontologie-Kodizes die Verpflichtung einer rein sachlichen, informierenden Werbung.

Honorarvorschriften finden sich hingegen in den untersuchten Berufen und Mitgliedstaaten nur noch vereinzelt. Allgemeines Prinzip ist, dass auch Freiberufler mit ihren Mandanten und Klienten die Preise für die zu erbringende Dienstleistung frei aushandeln dürfen. Gebührentabellen bestehen meist nur noch subsidiär. Ethik-Kodizes verpflichten den Freiberufler aber häufig darauf, bei der Honorarermittlung

auf eine angemessene Preisgestaltung zu achten. Der Dienstleistungsempfänger soll weder übervorteilt werden noch soll ein zu geringer Preis einen negativen Einfluss auf die Qualität der zu erbringenden Dienstleistung haben. Im Rahmen der staatlichen Gesundheitsfürsorge oder staatlich/sozialversicherungsrechtlich finanzierter Gesundheitsleistungen sind Preisregulierungen hingegen die Regel. Soweit Patienten zu Zuzahlungen verpflichtet sind oder die Kosten gänzlich tragen müssen, lässt sich jedoch festhalten, dass diese Preise für privatzahnärztliche Leistungen europaweit ebenso ganz überwiegend frei mit den Patienten ausgehandelt werden können.

1.3.5.3. Berufliche Zusammenarbeit und interprofessionelle Zusammenarbeit

Typisch für Freie Berufe sind berufsrechtliche Regelungen zur beruflichen und interprofessionellen Zusammenarbeit. Die gemeinsame monoprofessionelle Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen ist heute sogar für viele Berufe üblich. Monoprofessionelle Zusammenschlüsse ermöglichen es den Berufsangehörigen sich zu spezialisieren, ohne zugleich auf ein umfassendes Angebot durch das freiberufliche Unternehmen zu verzichten. Auch die Verknüpfung verschiedener Spezialisierungen wird ermöglicht. Interprofessionelle Zusammenschlüsse werden vielfach zurückhaltender beurteilt. Sie ermöglichen es, dem Dienstleistungsempfänger ein möglichst breites Spektrum an Dienstleistungen aus einer Hand anzubieten.

Soweit noch gesetzliche Einschränkungen der beruflichen und interprofessionellen Zusammenarbeit bestehen, sind diese berufsabhängig. So ist für den Beruf des Notars, der ein öffentliches Amt ausübt, in nahezu allen Mitgliedstaaten die berufliche Zusammenarbeit ausgeschlossen. Für den Beruf des Rechtsanwalts ist in der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten die interprofessionelle Zusammenarbeit untersagt. Gleiches gilt für den Beruf des Apothekers. Die berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit ist für die Berufe der Architekten, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hingegen mehrheitlich zulässig.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass heute in den meisten Mitgliedstaaten Organisationsfreiheit auch für Freiberufler herrscht. Beschränkungen sind berufsspezifisch und finden sich dann auch in den meisten Mitgliedstaaten. Allerdings haben alle Mitgliedstaaten Regelungen erlassen, mit denen die Einhaltung des jeweiligen Berufsrechts auch durch die Gesellschaft sichergestellt wird. Hierzu dienen meist Mehrheitserfordernisse.

1.4. Definition der Freien Berufe

1.4.1. Der Begriff des Freien Berufs in der EuGH-Rechtsprechung

Ausgangspunkt der Studie ist der Begriff des Freien Berufs, wie ihn der EuGH in seinem Urteil vom 11. Oktober 2001[5] definiert hat. Hiernach gehören zu den Freien Berufen Tätigkeiten,

„die u.a. ausgesprochen intellektuellen Charakter haben, eine hohe Qualifikation verlangen und gewöhnlich einer genauen und strengen berufsständischen Regelung unterliegen. Hinzu kommt, dass bei der Ausübung einer solchen Tätigkeit das persönliche Element besondere Bedeutung hat und diese

[5] EuGH 11. Oktober 2001, C 267/99, Slg 2001, I-7467 (Adam).

Ausübung auf jeden Fall eine große Selbstständigkeit bei der Vornahme der beruflichen Handlungen voraussetzt.“[6]

Bei der Analyse dieser Umschreibung muss berücksichtigt werden, dass der EuGH in der zitierten Entscheidung nicht den Begriff des Freien Berufs an sich, im Sinne eines allgemeinen für das gesamte europäische Recht verbindlichen Begriffs, definiert hat. Im Rahmen seiner eine umsatzsteuerrechtliche Frage betreffenden Entscheidung konnte es lediglich darum gehen, das Begriffsverständnis nach Anhang F Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. 5. 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem zu klären. Der Gerichtshof konkretisiert damit lediglich eine Gruppe von Umsätzen aus unternehmerischer Tätigkeit, für welche die Mitgliedstaaten nach Art. 28 Abs. 2 e) der Richtlinie in der damals geltenden Fassung einen reduzierten Umsatzsteuersatz von mindestens 12 % anwenden durften. Darüber hinaus hat die Entscheidung keine abschließende Bedeutung für ein Begriffsverständnis des Freien Berufs im europäischen Recht, schon gar nicht schreibt der EuGH mit dieser Entscheidung vor, welche Definition die Mitgliedstaaten ihren nationalen Regelungen zu Grunde zu legen haben. Wie jeder andere juristische Begriff muss auch derjenige des Freien Berufs vor dem Hintergrund des jeweiligen Normzwecks der Regelung, in der er verwendet wird, interpretiert werden. Solange es nicht um die Umsetzung von Europäischem Recht geht, steht es den EU-Mitgliedstaaten frei, entweder ganz auf die Anknüpfung von Regelungen am Begriff des Freien Berufs zu verzichten oder aber einen eigenständigen, engeren oder weiteren Begriff des Freien Berufs im nationalen Recht zu verwenden. Der Wesenskern des Freien Berufs wird durch die Definition des EuGH freilich erfasst, stützt er sich doch seinerseits auf gemeinsame Traditionen in dem überwiegenden Teil der Mitgliedstaaten der EU.

Aus diesem Grund kann die Definition des EuGH für die vorliegende Studie keinen abschließenden Bezugspunkt bilden. Die Grundprinzipien und die gesellschaftliche Funktion des Freien Berufs werden durch die Definition zwar weitgehend, aber nicht umfassend abdeckt. Bei der Analyse des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten müssen auch weitere Begriffsmerkmale[7] und ihr Zusammenhang in die Betrachtung mit einbezogen werden.

1.4.2. Herkunft des Begriffs Freier Beruf

Der Begriff des „Freien Berufs“ kann auf den Begriff der „*artes liberales*“ zurückgeführt werden. Hierbei handelte es sich nach *Cicero* und *Seneca* um Tätigkeiten, die eines freien Menschen würdig und deren Aneignung für einen freien römischen Bürger sogar notwendig waren.[8] In der Antike wurden

[6] EuGH 11. Oktober 2001, C 267/99, Slg 2001, I-7467 (Adam), Rn. 19.
[7] Vgl. 1.4.4.
[8] Cicero, *De inv*. 1.35; Seneca, *Ep. ad Lucilium* 88,2; zitiert nach Visky, Károly, *Geistige Arbeit und die „Artes Liberales“ in den Quellen des Römischen Rechts*, S. 10, Fn. 2.

Tätigkeiten wie die des Lehrers, des Rechtsanwaltes, des Baumeisters, des Architekten oder des Ingenieurs sowie des Arztes als „*artes liberales*“ bezeichnet.[9] Diesem Begriff lag also eine soziale, moralische und rechtliche Bewertung der Arbeit zu Grunde.[10] Tätigkeiten wie die Feldarbeit oder das Handwerk – also körperliche Tätigkeiten in Abgrenzung zu den geistigen Tätigkeiten –[11] wurden hingegen als „*operae illiberales*“ gekennzeichnet. Denn diese Tätigkeiten wurden von Unfreien (vornehmlich Sklaven) ausgeübt. Die Ausübung der „*artes liberales*“ war hingegen Privileg der „freien“ Bürger- und Adelsschicht.[12]

Das heutige Begriffsverständnis des „Freien Berufs“ entwickelte sich seit dem 19. Jahrhundert. Bis zum 18. Jahrhundert war der Begriff der „*artes liberales*“ nach wie vor für die „geistigen“ Tätigkeiten gebräuchlich. Nunmehr knüpfte man aber nicht mehr an das personale Medium der „Freien Geburt“ an, sondern an die ausgeübte Tätigkeit. Unter dem Einfluss des Liberalismus bildete sich im 19. Jahrhundert ein eigenes Standesbewusstsein der Freien Berufe heraus.[13] Damit einhergehend wurden eigene Standesorganisationen gegründet, welche die Interessen der jeweiligen Berufe bündelten. Die Organisation der Freien Berufe schuf vielerorts auch die Grundlage der ersten berufspolitischen Initiativen, nämlich der Loslösung der Freien Berufe aus der strikten staatlichen Aufsicht und Kontrolle. Denn viele Freien Berufe wie bspw. die Rechtsanwaltschaft[14], die Ärzteschaft[15] und die Apotheker waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts eng in staatliche Strukturen eingebunden. So war in den deutschen Staaten die Anwaltschaft der staatlichen Einwirkung auf ihre anwaltliche Tätigkeit durch eine unmittelbare staatliche Zulassung und Kontrolle ausgesetzt. Über die Ernennung und Versetzung von Rechtsanwälten entschieden die Gerichte[16] oder Landesbehörden[17]. Auch die Dienstaufsicht und Disziplinargewalt lag bei den Gerichten bzw. staatlichen Behörden.[18] Gleiches gilt für die staatliche Dienstaufsicht über die Ärzteschaft.[19] Teilweise hatten Rechtsanwälte, Notare, Ärzte[20] und Apotheker eine beamtenähnliche Stellung erworben oder waren gar verbeamtet.

Den genannten Berufsgruppen gelang es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sich von der staatlichen Aufsicht und Kontrolle zu emanzipieren. So waren etwa die deutschen Rechtsanwälte in ihrem

---

[9] Vgl. etwa Kaser, Max/Knüttel, Rolf, *Römisches Privatrecht*, § 42 Rn. 20, 2014; Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. IV., 2., S. 140.
[10] Vgl. Michalski, Lutz, *Der Begriff des freien Berufs im Standes- und im Steuerrecht*, 1989, S. 18; Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. IV. 2., S. 138; Visky, Károly, *Geistige Arbeit und die „Artes Liberales“ in den Quellen des Römischen Rechts*, S. 17.
[11] Vgl. Visky, Károly, *Geistige Arbeit und die „Artes Liberales“ in den Quellen des Römischen Rechts*, Übersetzung durch Karcsay, Budapest 1977, S. 11.
[12] Vgl. Michalski, Lutz, *Der Begriff des freien Berufs im Standes- und im Steuerrecht*, 1989, S. 17 f.; Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. I, IV. 2., S. 138.
[13] Vgl. dazu ausführlich Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C III., S. 121 ff.
[14] Vgl. dazu Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. II. 1., S. 114 ff.
[15] Vgl. Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C II. 2., S. 117 ff.
[16] Vgl. Schmidt, Gerrit, *Die Geschichte der Hamburgischen Anwaltschaft von 1815 bis 1879*, 1989, S. 16
[17] Vgl. für die deutschen Staaten Schmidt, Gerrit, *Die Geschichte der Hamburgischen Anwaltschaft von 1815 bis 1879*, 1989, S. 17, Fn. 4.
[18] Vgl. zum deutschen Rechtsanwaltsberuf Schmidt, Gerrit, *Die Geschichte der Hamburgischen Anwaltschaft von 1815 bis 1879*, 1989, S. 107 ff. und Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. II. 1., S. 115 f.
[19] Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. II. 2., S. 118 f.
[20] Vgl.Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C. II. 2., S. 117 f.; 120.

Kampf um die freie Advokatur erfolgreich[21] und konnten 1878 ihr eigenes Berufsgesetz, die Reichsrechtsanwaltsordnung (RAO), durchsetzen.[22] Auch bei anderen Freien Berufen wie bspw. der Ärzteschaft[23] wurden Fragen der Berufszulassung und der Berufsaufsicht auf die berufsständischen Organisationen übertragen. Schließlich gaben sich diese Organisationen auch eigene Deontologie-Kodizes. Hieraus entwickelte sich schließlich in zahlreichen, insbesondere kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten das Kammerwesen.

1.4.3. Freier Beruf als Rechtsbegriff

Der Begriff „Freier Beruf" ist – wenngleich er nicht selten in Rechtsnormen, Gerichtsurteilen und rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen verwendet wird – kein allgemeingültiger Rechtsbegriff. Dies gilt sowohl für das EU-Recht also auch für das Recht der Mitgliedstaaten.

Im EU-Recht findet sich der Begriff des Freien Berufs in Art. 57 Abs. 2 Lit. d) AEUV, in dem die „freiberuflichen Tätigkeiten" als eine Untergruppe der „Dienstleistung" im Sinne der Dienstleistungsfreiheit genannt werden. Sie stehen insoweit gleichberechtigt neben den gewerblichen, kaufmännischen und handwerklichen Tätigkeiten, so dass es für das Primärrecht auf die genaue Abgrenzung von den anderen Unterformen der Dienstleistung nicht ankommt. Eine nähere primärrechtliche Konkretisierung hat der Begriff nicht erfahren. Einschlägige EuGH-Rechtsprechung gibt es mangels rechtlicher Relevanz konsequenterweise nicht. Erwägungsgrund 43 der Richtlinie 2005/36/EG[24] enthält den rein deklaratorischen Hinweis, dass auch freiberufliche Tätigkeiten, soweit sie reglementiert sind, dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen. Art. 2 der Richtlinie bezieht die „Angehörigen Freier Berufe" nunmehr explizit in den Anwendungsbereich der Richtlinie mit ein. Besondere Rechtsfolgen ergeben sich aus dieser Einbeziehung ebenfalls nicht. Soweit der Begriff des Freien Berufs bzw. der freiberuflichen Tätigkeit verschiedentlich in Kommissionsdokumenten verwendet wird, ist hiermit kein fest umrissenes rechtliches Begriffsverständnis verbunden.

Viele Mitgliedstaaten verwenden zwar den Begriff des Freien Berufs bzw. der freiberuflichen Tätigkeit in Gesetzestexten, Gerichtsurteilen und sonstigen Texten und Stellungnahmen. Häufig werden auch unmittelbare Rechtsfolgen mit dem Status als Freier Beruf verbunden. Die Konkretisierungen durch Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung, die in den Mitgliedstaaten anzutreffen sind, sind aber ihrerseits grundsätzlich auf den konkreten Regelungsgegenstand begrenzt. Auch innerhalb eines nationalen Rechtskreises wird der Begriff dementsprechend teilweise unterschiedlich verwendet. Beispielsweise ist das Begriffsverständnis in § 1 Abs. 2 des deutschen Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) nicht deckungsgleich mit demjenigen in § 18 Abs. 1 S. 2, 3 des deutschen Einkommensteuergesetzes.[25] Ähnliches gilt im polnischen Recht für die steuerrechtliche Regelung im Gesetz über eine

---

[21] Vgl. Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C III. 1., S. 124 ff.
[22] Koch in: Henssler, Martin/Prütting, Hanns, *Bundesrechtsanwaltsordnung*, Einleitung Rn. 4, 5.
[23] Vgl. Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der freien Berufe*, § 3 C III. 2., S. 129 ff.
[24] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. EU Nr. L 255, S. 22.
[25] Vgl. BVerfG BVerfGE 10, 354, 364; NJW 1978, 365, 366 ff.; Brandt, Jürgen in: Herrmann/Heuer/Raupach, *EStG, KStG*, § 18 Rn. 65; Hutter, Ulrich in: Blümich, *EStG*, § 18 Rn. 50; Schäfer, Carsten in: *MünchKomm. BGB*, § 7 PartGG Rn. 33 ff.; zum handelsrechtlichen Begriff Körber, Torsten in: Oetker, *Handelsgesetzbuch* § 1 Rn. 38; Schmidt, Karsten in: *MünchKomm. HGB*, § 1 Rn. 36.

pauschale Einkommensteuer einerseits und die Regelung in Art. 88 des Handelsgesetzbuches andererseits, die bestimmten Freien Berufen den Zugang zum Zusammenschluss in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft eröffnet.

Einzelne Mitgliedstaaten haben versucht, den Begriff des Freien Berufs gesetzlich zu definieren. Erst jüngst hat etwa Frankreich in Art. 29 des Gesetzes Nr. 2012-387 vom 22. März 2012 den Freien Beruf gesetzlich definiert:

> ***Art. 29, al. 1*** *Les professions libérales groupent les personnes exerçant à titre habituel, de manière indépendante et sous leur responsabilité, une activité de nature généralement civile ayant pour objet d'assurer, dans l'intérêt du client ou du public, des prestations principalement intellectuelles, techniques ou de soins mises en œuvre au moyen de qualifications professionnelles appropriées et dans le respect de principes éthiques ou d'une déontologie professionnelle, sans préjudice des dispositions législatives applicables aux autres formes de travail indépendant.*

Merkmale des Freien Berufs sind nach dieser Definition die unabhängige Erbringung von intellektuellen oder technischen Dienstleistungen im Interesse eines Klienten oder der Öffentlichkeit unter Beachtung ethischer Prinzipien oder des Berufsrechts. Konkrete Rechtsfolgen ergeben sich aus dieser gesetzlichen Definition im französischen Recht nicht, sodass auch hier nicht im eigentlichen Sinne von einem Rechtsbegriff gesprochen werden kann.

Das deutsche Recht definiert den Freien Beruf in § 1 Abs. 2 S. 1 PartGG als die im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung erbrachte persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit. In Satz 2 werden sodann ausdrücklich die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher genannt.

1.4.4. Freier Beruf als soziologische Wortschöpfung

Der kurze historische Abriss zeigt, dass der Begriff des Freien Berufs nicht rechtlich determiniert ist, sondern sich historisch entwickelt hat. Er fasst eine Gruppe sich ähnelnder Berufsbilder zusammen, denen bestimmte Merkmale gemein sind. Es handelt sich um einen soziologischen Begriff. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat dies überzeugend dahingehend zusammengefasst, dass es sich beim Freien Beruf um einen soziologischen Begriff handele, der einen Sachverhalt kennzeichne, der aus einer bestimmten gesellschaftlichen Situation erwachsen sei.[26]

[26] Vgl. BVerfGE 10, 354, 364.

Die allgemein übliche Beschreibung des Begriffs „Freier Beruf“ stimmt im Kern mit den bereits genannten Merkmalen, wie sie der EuGH geprägt hat, überein. In den Mitgliedstaaten werden darüber hinaus noch weitere Merkmale genannt, welche die Freiberuflichkeit charakterisieren. Dies sind:

- die Gemeinwohlbindung der Dienstleistung,
- die fachlich und wirtschaftlich unabhängige Aufgabenwahrnehmung,
- die selbständigen und persönlichen Leistungserbringung,
- das Bestehen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer
- die Zurückstellung des Interesses maximaler Gewinnerzielung.

Die vom EuGH angesprochene *„genaue(n) und strenge(n) berufsständische(n)“* Reglementierung ist dagegen weder eine notwendige noch eine hinreichende Voraussetzung für die Einordnung einer unternehmerischen Tätigkeit als freiberuflich. Insofern ist es auch ungenau, die rechtspolitische Diskussion um die Zukunft der Freien Berufe nur unter dem Stichwort „künftige Behandlung der reglementierten Berufe“ zu führen. Die tatsächliche Regulierung einzelner Berufe bietet nicht einmal verlässliche Anhaltspunkte, ob der jeweilige Mitgliedstaat die Freien Berufe als eigenständigen Unternehmertypus anerkennt.

1.4.5. Informationsasymmetrie, Vertrauensberuf

Wenngleich das Bestehen von Informationsasymmetrien nicht zum Begriffsverständnis des Freien Berufs gehört, so kennzeichnen derartige Informationsdefizite der Auftraggeber doch nahezu alle freiberuflichen Dienstleistungen. Sie sind häufiger Grund für eine berufsrechtliche Reglementierung.

Ein Kennzeichen der Freien Berufe ist eine Informationsasymmetrie zwischen Anbieter und Dienstleistungsempfänger. Die von Freiberuflern angebotenen Dienstleistungen sind komplex und erfordern ein hohes Maß an Expertenwissen. Sie werden zudem nicht ständig, sondern oftmals nur selten durch einen Nachfrager in Anspruch genommen. Dem Dienstleistungsempfänger fehlt es daher an hinreichenden Informationen und Erfahrungswissen, um bei der Auswahl des Anbieters und nach Abschluss der Dienstleistung die Qualität der angebotenen Dienstleistung zu beurteilen. Darüber hinaus treten Informationsverarbeitungsdefizite auf. Selbst wenn der Dienstleistungsempfänger über wichtige Informationen verfügt, kann er sie bei freiberuflichen Dienstleistungen vielfach nicht verarbeiten. Ursachen dieses Informationsverarbeitungsdefizits sind vor allem fehlende Fachkenntnisse, Bildungsdefizite und Informationsüberflutung.

Hieraus folgt, dass der Dienstleistungsempfänger dem Anbieter besonderes Vertrauen entgegenbringen muss. Die Freien Berufe werden daher auch als Vertrauensberufe bezeichnet. Bedingt durch die Informationsasymmetrie muss der Dienstleistungsempfänger darauf vertrauen, dass der Anbieter dieses Informationsdefizit nicht zu seinen Gunsten ausnutzt. Es besteht die Gefahr, dass der Anbieter seine Dienstleistung nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Qualität ausführt, ohne dass der Dienstleistungsempfänger dies erkennt und beanstandet. Zu befürchten ist darüber hinaus, dass der Anbieter dem

Dienstleistungsempfänger eine Dienstleistung zukommen lässt, die dieser überhaupt nicht benötigt. Der Dienstleistungsempfänger gewährt damit bei der Beauftragung einen Vertrauensvorschuss.[27]

1.4.6. Die gesellschaftliche Funktion der Freien Berufe

Die Begriffsmerkmale des Freien Berufs stehen in enger Wechselwirkung mit seiner gesellschaftlichen Funktion. Beide bedingen sich gegenseitig. Eine Beschreibung des Freien Berufs ist daher nur dann vollständig, wenn sie auch seine gesellschaftliche Funktion mit in Betracht zieht.

Freiberuflichen Dienstleistungen werden zwar primär gegenüber dem Dienstleistungsempfänger erbracht, der freiberuflichen Tätigkeit ist aber immer auch ein Gemeinwohlbezug immanent. So unterhalten die Heilberufe eine Infrastruktur zur Förderung und Sicherung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung. Die rechts- und steuerberatenden Berufe wirken im demokratischen Rechtsstaat an der Sicherstellung der Freiheitsrechte mit. Zusammen mit dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sichern sie zudem den reibungslosen Ablauf der Wirtschaftsprozesse. Sie verbürgen sich für den Rechtsstaat und schützen die Vermögensinteressen ihrer Mandanten. Die Architektur- und Ingenieurberufe schützen die Gemeinschaft vor Gefahren, die von Bauwerken und technischen Einrichtungen ausgehen. Zugleich fördern sie die Innovationskraft der Gesellschaft und die Lebensqualität der Menschen durch die Weiterentwicklung von Infrastruktur und technischen Einrichtungen sowie durch technische Neuentwicklungen. Künstlerische Berufe dienen der Pflege und der Gestaltung der Kultur. Aus den genannten Funktionen der Freien Berufe erwächst auch eine besondere ethische Verantwortung der Freien Berufe gegenüber Patienten, Mandanten und Klienten.

1.4.7. Folgen der Begriffsbildung für die Studie

Die Forschungsauftrag der vorliegenden Studie bezieht sich auf die Freien Berufe i.S.d. zuvor dargestellten EuGH-Rechtsprechung. Die rechtswissenschaftlichen Fragestellungen sollen mithin für all jene Berufsgruppen erörtert werden, die sich als Freie Berufe nach dem vorgenannten Begriffsverständnis identifizieren lassen. Aufgrund der Offenheit des Begriffs sowie den unterschiedlichen Akzentuierungen des Begriffs in den einzelnen Mitgliedstaaten ist eine verbindliche Zuordnung aber nicht möglich. Es wurden daher diejenigen Berufsgruppen für eine nähere Betrachtung ausgewählt, die in der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten zu den Freien Berufen gezählt werden und sich die außerdem problemlos unter die Definition des EuGH subsumieren lassen. Zugleich wurde darauf geachtet, dass die wichtigsten Untergruppen der Freien Berufe, nämlich die Heilberufe, die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe und die Ingenieur- und Architektenberufe, jeweils in der Studie vertreten waren. Näher untersucht wurden daher die folgenden Berufsgruppen:

- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- Wirtschaftsprüfer
- Notare
- Ingenieure
- Architekten

[27] Eine wirtschaftswissenschaftliche Einordnung der Informationsasymmetrien erfolgt in 2.1.1.

- Zahnärzte
- Apotheker

Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in manchen Mitgliedstaaten der Begriff des Freien Berufs unbekannt oder nicht gebräuchlich ist oder eine der vorgenannten Berufsgruppen in einem Mitgliedstaat nicht zu den Freien Berufen gezählt wird. Dies ist für die in dieser Studie adressierten Fragestellungen aber unerheblich. Die aufgeworfenen Fragen beziehen sich nämlich jeweils auf das Bestehen und die Ausgestaltung bestimmter Regelungen für den jeweiligen Beruf. Die Erörterung dieser konkreten Fragestellungen kann völlig unabhängig von der nationalen Zuordnung eines bestimmten Berufes zu einem überwiegenden Begriffsverständnis und unabhängig von einer soziologischen Entwicklung in dem jeweiligen Mitgliedstaat erfolgen. Die Fragen der Regulierung und Organisation eines Berufes stellen sich also ganz unabhängig von einem bestimmten nationalen Begriffsverständnis.

Die Offenheit des Begriffs des Freien Berufs führt allerdings zu Schwierigkeiten bei der Beantwortung der wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen dieser Studie. Wesentlicher Hintergrund ist, dass die statistischen Daten eine vom oben dargestellten Begriffsverständnis abweichende und uneinheitliche Kategorisierung verwenden. Auf etwaige Abweichungen wird jeweils hingewiesen.

1.4.8. Europäische Definition des Freien Berufs

Auch wenn derzeit im europäischen Recht keine oder allenfalls marginale Rechtsfolgen mit der Einordnung einer Tätigkeit als freiberufliche verbunden sind, so wäre eine Definition des Freien Berufs zu begrüßen. Verwiesen sei auf das französische Recht, das diesen Weg ebenfalls gegangen ist. Eine Definition würde der wirtschaftlichen Bedeutung der Freien Berufe Rechnung tragen, insbesondere ihren Beitrag zur Stärkung des Arbeitsmarktes in der EU und zur Förderung der Ausbildung junger Bürger würdigen. Zugleich wäre sie hilfreich, um bei neuen Reglementierungen durch die EU die Eigenständigkeit dieser Berufe zu wahren.

Kapitel 2 Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion und Bedeutung der Freien Berufe

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion der Freien Berufe soll im Folgenden zunächst qualitativ beschrieben werden. Hierbei werden die Besonderheiten der von Freiberuflern angebotenen Dienstleistungen herausgestellt und ökonomisch kurz eingeordnet. Anschließend werden im Hauptteil dieses Kapitels sozio-ökonomische Kennzahlen freiberuflicher Aktivitäten in der EU-27 vorgestellt und deren Aussagegehalt diskutiert. Zuletzt werden kurz die grenzüberschreitenden Aktivitäten von Freiberuflern in der EU beschrieben.

2.1. Qualitative Einordnung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Funktion der Freien Berufe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Freiberufler sind in der Regel selbständige Unternehmer. Als solche treffen sie wirtschaftliche Entscheidungen und haften für deren Folgen mit dem eingesetzten Eigenkapital.[28] Das gilt, wenn sie Gewinne erzielen, und das gilt ebenso bei Verlusten. Diese Bereitschaft, mit eigenem Kapital für eine Geschäftsidee einzustehen, ist für die Gesellschaft von großer Bedeutung.

Zunächst bewirkt der Einsatz von Eigenkapital einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, weil im Verlustfall das eigene Einkommen unmittelbar betroffen ist. Risiken und Chancen einer wirtschaftlichen Betätigung müssen sorgfältig abgewogen werden. Delegationsprobleme zwischen Eigentümer und Management, wie sie in großen Konzernen auftauchen, sind bei einer klassischen freiberuflichen Betätigung die Ausnahme.

Die freiberufliche Betätigung ist in den meisten Fällen auf Lebenszeit ausgerichtet. Kurzfristige Gewinnmaximierung, die mit langfristigen Einbußen einhergeht, wird dadurch ausgeschlossen. Häufig tritt auch ein dynastischer Aspekt hinzu, wenn der freiberufliche Betrieb an die Nachkommen weitergegeben werden soll. Daher spricht vieles dafür, dass die freiberufliche Betätigung nachhaltig angelegt ist.

Die meisten Freiberufler sind im lokalen Kontext verankert. Ihr Ansehen und ihre Glaubwürdigkeit sind unmittelbar von ihrem Verhalten vor Ort abhängig. Das umfasst neben ihrem Auftreten gegenüber Mandanten auch ihren Umgang mit Mitarbeitern und ihr gesellschaftliches Engagement.

Die Angehörigen der Freien Berufe erbringen wesentliche Dienstleistungen für das Gemeinwesen. In vielen Fällen leisten Freiberufler einen zentralen Beitrag zur Schaffung und Pflege gesellschaftlicher „Infrastruktur“ und tragen somit zu einem friedlichen und produktiven Miteinander der Bürger bei – etwa durch ihren Beitrag zum Rechtswesen oder zur Gesundheitsversorgung. Mit ihren Leistungen garantieren sie den Rahmen für eine am Gemeinwohl orientierte gesellschaftliche und wirtschaftliche Arbeitsteilung.

[28] De facto haften viele Unternehmer auch bei Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung dennoch mit ihrem vollen Privatvermögen für ihre unternehmerischen Entscheidungen, weil die Banken häufig entsprechende zusätzliche Sicherheiten als Bedingung für die Kreditvergabe fordern.

Die von Freiberuflern angebotenen Dienstleistungen sind durch zahlreiche Besonderheiten charakterisiert, die ihre ökonomische Beschreibung überaus komplex machen. Sie unterscheiden sich fundamental von den Lehrbuchbeispielen eines vollkommenen Markts. Diese Besonderheiten sollen im Folgenden kurz skizziert und eingeordnet werden.[29]

2.1.1 Asymmetrische Informationen als Charakteristikum freiberuflicher Aktivitäten

Die Nachfrager von freiberuflichen Dienstleistungen, wie etwa ärztlichen oder anwaltlichen Beratungsleistungen, können die Qualität der angebotenen Dienstleistung oftmals nicht einschätzen, weil ihnen hierzu die notwendigen Informationen fehlen. Zudem ist der Ressourcenaufwand für die Beschaffung dieser Informationen in den meisten Fällen prohibitiv hoch. Weil die Dienstleistungen häufig nur einmal bzw. mit großem zeitlichem Abstand in Anspruch genommen werden, kann der Verbraucher kein eigenes Erfahrungswissen aufbauen. Bei vielen freiberuflichen Dienstleistungen ist zudem zu beachten, dass die Qualität auch im Nachhinein nur schwer zu beurteilen ist, weil das Ergebnis nicht nur vom Verhalten des Freiberuflers abhängt, sondern auch von zahlreichen Aspekten, die der Freiberufler nicht beeinflussen kann. Hinzu kommt, dass eine Fehleinschätzung für den Konsumenten häufig mit gravierenden Folgen für seine Gesundheit bzw. allgemeine Einkommens- und Lebenssituation verbunden ist. Hieraus wird im Allgemeinen ein besonderes Schutzbedürfnis des Verbrauchers abgeleitet.

In der ökonomischen Literatur befasst sich ein bedeutender Forschungsstrang mit der Erstellung solcher Vertrauensgüter. Grundlegend ist der Aufsatz von Akerlof (1970)[30], in dem er gezeigt hat, dass die Informationsasymmetrien die Funktionsfähigkeit eines Marktes beeinträchtigen und in der Tendenz sogar zu einem Zusammenbruch des Marktes führen können. Insbesondere Märkte für Produkte oder Dienstleistungen hoher Qualität sind für diese Form der Marktunvollkommenheit anfällig. Allerdings gibt es zahlreiche privatwirtschaftliche Maßnahmen, die dem entgegenwirken und eine hinreichende Funktionsfähigkeit des Marktes sicherstellen können. So können zum Beispiel die Anbieter von Vertrauensgütern versuchen, die Qualität ihrer Güter transparent zu machen, sei es durch Offenlegung relevanter Arbeitsabläufe oder durch die Zertifizierung ihrer Arbeit durch eine unabhängige Prüfstelle.

Daher kann keine grundsätzliche Aussage darüber getroffen werden, inwiefern die Informationsasymmetrien spezielle staatliche Regulierungen für Freie Berufe notwendig machen und wie diese ausgestaltet sein sollten. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, welche Marktunvollkommenheiten vorliegen, inwiefern sie die gesellschaftliche Wohlfahrt negativ beeinflussen und ob eine staatliche Regulierung den Missstand beheben kann. Das Spektrum der Regulierungen zur Reduzierung von Informationsasymmetrien reicht von Informationspflichten für die Anbieter, über Best-Practice-Leitfäden der Leistungserbringung bis zu Berufszugangsbeschränkungen, um eine Mindestqualität der Leistungserbringung zu sichern. Aus ökonomischer Sicht ist es angezeigt, die Regulierung mit der geringsten Eingriffsintensität zu wählen, die geeignet ist das gesteckte Ziel (z. B. Verbraucherschutz) zu erreichen. Dabei kann alternativ oder komplementär zu den oben genannten Vorschriften auch das Haftungsrecht herangezogen werden, um das Schutzinteresse des Verbrauchers zu wahren.

---

[29] Die einzelnen Besonderheiten sind nicht zwingend ein Alleinstellungsmerkmal Freier Berufe. Viele Punkte treffen grundsätzlich auf komplexe Dienstleistungen bzw. komplexe Produkte zu. Dort gilt die hier genannte Argumentation analog.

[30] Akerlof, George, *The Market for 'Lemons: Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: Quarterly Journal of Economics*, Vol. 84, 1970, S. 488 ff.

2.1.2. Externe Effekte der Leistungserbringung von Freiberuflern

Das Handeln von Freiberuflern kann Konsequenzen haben, die nicht nur den Freiberufler und seinen Mandanten betreffen, sondern auch das Wohlergehen Dritter zum Teil massiv beeinflussen können. Wenn zum Beispiel ein Arzt einen Patienten mit einer ansteckenden Krankheit nicht angemessen behandelt, kann dies auch für das Umfeld des Patienten gesundheitliche Schäden zur Folge haben.

Auch zur Begrenzung negativer externer Effekte können eine Vielzahl an Regulierungsinstrumenten genutzt werden. Dies reicht von Selbstverpflichtungen und Ehrenkodizes über gesetzliche Vorschriften, wie eine Leistung zu erbringen ist, bis hin zu Regelungen im Haftungsrecht. Welche Regulierungsform im konkreten Fall angemessen ist, kann wiederum nicht allgemein gesagt, sondern muss im Einzelfall geprüft werden.

2.2. Sozio-ökonomische Kennzahlen zu den Freien Berufen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Gegenstand dieses Abschnitts sind sozio-ökonomische Kennzahlen der Freien Berufe in der EU. Diese sollen eine grobe Annäherung an die quantitative Bedeutung der Freien Berufe ermöglichen.

2.2.1. Datenlage

Die quantitative Beschreibung der Freien Berufe in der EU anhand sozio-ökonomischer Kennzahlen kann immer nur ein Hilfskonstrukt zur Erfassung der tatsächlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Freien Berufe darstellen, weil viele qualitative Aspekte der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten von Freiberuflern statistisch nicht messbar sind. So kann zum Beispiel der Beitrag eines funktionierenden Rechtssystems zur gesellschaftlichen Wohlfahrt nicht in Geldbeträgen ausgedrückt werden. Dasselbe gilt auch für die Gesundheitsversorgung und andere von Freiberuflern erstellte Güter, wie der Zugewinn an öffentlicher Sicherheit.

Die quantitative Beschreibung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Freien Berufe wird zudem durch das Fehlen einer allgemein anerkannten Definition der Freien Berufe erschwert, die für statistische Untersuchungen nutzbar ist.[31] Die meisten Definitionen lassen keine eindeutige statistische Abgrenzung freiberuflicher und gewerblicher Betätigungen zu. Entweder sind sie zu wenig trennscharf oder ihre Definitionsmerkmale entziehen sich der empirischen Messung.

Die Definition des EuGH[32] ist für empirische Untersuchungen ebenfalls ungeeignet, da ihre Bestandteile nicht eindeutig operationalisierbar sind. Dasselbe gilt auch für die in der „EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen“ in Erwägungsgrund 43 entwickelte Definition.[33] Das Nebeneinander zahlreicher, zum Teil sehr unterschiedlicher Auffassungen über die konstituierenden Elemente der Freien Berufe zeigt sich auch in den Ausführungen zu dem Rechtsbegriff der Freien Berufe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kapitel 1.4.

---

[31] Suprinovič et. al. (2011), S. 6-16, diskutieren mehrere Begriffsdefinition anhand berufssoziologischer Merkmale und die daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der empirischen Umsetzung.
[32] EuGH Ziff. 39, Rs. C-267/99.
[33] Richtlinie 2005/36/EC.

Das Definitionsproblem muss daher für empirische Zwecke durch pragmatische Anknüpfung an möglichst eindeutige, dem Untersuchungsziel angepasste Kriterien gelöst werden. Neben der möglichst eindeutigen statistischen Abgrenzung von freiberuflichen und anderen wirtschaftlichen Aktivitäten, sollte die Bandbreite freiberuflicher Betätigungen möglichst vollständig erfasst werden. Verbleibende Unschärfen müssen in Kauf genommen und transparent kommuniziert werden. Auf Ebene der einzelnen Mitgliedsstaaten bietet die Anknüpfung an nationale Besonderheiten – wie zum Beispiel die Unterscheidung freiberuflicher und gewerblicher Einkünfte im deutschen Steuerrecht – für einige, aber eben nicht für alle Forschungsfragen eine solche pragmatische Lösung. Eine Verallgemeinerung nationaler Insellösungen auf die europäische Ebene ist jedoch nicht möglich.

Für diesen Bericht wird als pragmatische Lösung auf die von Eurostat bereitgestellten zurückgegriffen. Eurostat erhebt selbst keine Daten, sondern bekommt diese von den nationalen Statistikämtern gemeldet. Vor Veröffentlichung werden die Daten von Eurostat konsolidiert, um ein Höchstmaß an Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedsstaaten zu erreichen. Eurostat erhielt in 2010 Zuweisungen an operationellen Haushaltsmitteln in Höhe von 61,4 Millionen Euro. Damit wurden in 2011 rund 900 Mitarbeiter beschäftigt. Dennoch kann Eurostat nicht alle wirtschaftlichen Aktivitäten mit der wünschenswerten Genauigkeit abbilden. Daher werden in einem 5-jährigen Rahmenprogramm Schwerpunkte für die Fortentwicklung der europäischen Statistik gesetzt, die im jährlichen Arbeitsprogramm von Eurostat konkretisiert werden.

Freiberufliche Tätigkeiten werden in den von Eurostat bereitgestellten Daten auf unterschiedlichen Ebenen und in stark variierender Qualität erfasst. Im Rahmen des vorliegenden Forschungsprojekts bieten die Daten der detaillierten jährlichen Unternehmensstatistik die meisten Auswertungsmöglichkeiten. Die Unternehmensstatistik bietet unter anderem Angaben zu Unternehmenszahlen, Umsatzzahlen und Bruttobetriebsüberschuss. Da die Daten auf Unternehmensebene[34] erhoben werden, sind Rückschlüsse auf die für freiberufliche Aktivtäten ebenfalls bedeutsame Personenebene nicht möglich. Zahlreiche Datenlücken und teilweise unplausible Datenpunkte erschweren die Interpretation der Ergebnisse.

Statistiken über die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe werden von Eurostat nur in einem sehr unzureichenden Umfang bereitgestellt. Der Grund hierfür wird sein, dass die Heilberufe Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen. Für diese Kategorie der Dienstleistungen findet der Unternehmensbegriff europarechtlich keine Anwendung. Entsprechend erfolgt auch keine vergleichbare statistische Erfassung unternehmerischer Kennzahlen wie bei den anderen freiberuflichen Dienstleistungen.

Daten auf Personenebene werden im Rahmen der Europäischen Arbeitskräfteerhebung auf Basis einer Haushaltsstichprobenerhebung für selbständig Beschäftigte und Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt. Allerdings können hier die freiberuflichen Tätigkeiten nur sehr grob auf Ebene der Wirtschaftszweige

[34] Die EU definiert den Unternehmensbegriff wie folgt: „ The enterprise is the smallest combination of legal units that is an organisational unit producing goods or services, which benefits from a certain degree of autonomy in decision-making, especially for the allocation of its current resources. An enterprise carries out one or more activities at one or more locations. An enterprise may be a sole legal unit." Siehe Punkt 3.5: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_SDDS/de/sbs_esms.htm#stat_pres.

„Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ und „Gesundheits- und Sozialwesen“ erfasst werden. Eine feinere Unterscheidung der Professionen ist nicht möglich.

Weitere Angaben konnten aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gewonnen werden. Eine detaillierte Unterscheidung freiberuflicher Professionen ist hier jedoch aufgrund des hohen Aggregationsgrades ebenfalls nicht möglich.

Um den Schwierigkeiten der statistischen Erfassung der freiberuflichen Aktivitäten sprachlich Rechnung zu tragen, wird im Folgenden von freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen bzw. typischen freiberuflichen Berufsfeldern gesprochen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die vorgestellten Daten den Beitrag von Freiberuflern nur sehr ungenau abbilden. Zum einen ist es möglich, dass freiberufliche Aktivitäten in anderen Wirtschaftszweigen erbracht und hier nicht erfasst werden. Und zum anderen können in den betrachteten Wirtschaftszweigen auch Leistungen von Gewerbetreibenden enthalten sind, die nicht den Freien Berufen zuzurechnen sind.

Um die Aussagekraft der Daten zu erhöhen und um Ländervergleiche zu ermöglichen, werden für mehrere Kennzahlen Referenzkategorien gebildet, die zur Relativierung der absoluten Zahlen herangezogen werden. Dadurch werden eine Einordnung und ein Vergleich von Größenordnungen zwischen den betrachteten Ländern ermöglicht. Die Aufbereitung der Rohdaten erfolgte in Zweifelsfällen in Abstimmung mit Eurostat. Die sozio-ökonomischen Kennzahlen werden, sofern sinnvoll möglich, mit Unternehmensbefragungen von Eursotat zu potenziellen Wachstumshemmnissen ergänzt.

Trotz der genannten Vorbehalte sind die amtlichen Statistiken von Eurostat privatwirtschaftlich gewonnenen Zahlen vorzuziehen. Zum einen garantiert Eurostat ein Höchstmaß an Vergleichbarkeit der Daten zwischen den EU-Staaten. Die Vergleichbarkeit ist vor dem Hintergrund des Ziels dieser Studie, einen Überblick über alle EU-Länder zu geben, von großer Bedeutung. Eine privatwirtschaftliche Erfassung der notwendigen Daten wäre zudem mit einem enormen Ressourcenaufwand verbunden, der den Rahmen dieser Untersuchung deutlich übersteigen würde bzw. nur bei entsprechend geringer Stichprobenzahl möglich, so dass keine validen Aussagen getroffen werden könnten.

2.2.2. Selbständige und Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Anzahl der Selbständigen[35] in den freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ und „Gesundheits- und Sozialwesen“ ist kontinuierlich von 4,6 Mio. in 2008 auf 5,17 Mio. in 2012 gestiegen (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Im selben Zeitraum ist der Anteil der Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Selbständigen um 2-Prozentpunkte von 14,9 auf 16,9 Prozent gestiegen. Knapp jeder sechste Selbständige war somit 2012 in einem freiberuflich geprägten Wirtschaftszweig tätig.

[35] Betrachtet werden Selbständige im Alter von 20 bis 64 Jahren. Die Altersgruppen 15-19 Jahre und 65 Jahre oder älter werden ausgeklammert, weil ihre Erfassung großer statistischer Unsicherheit verbunden ist und ihre quantitative Bedeutung vernachlässigbar ist.

Abbildung 1: Anzahl der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 und deren Anteil an allen Selbständigen, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

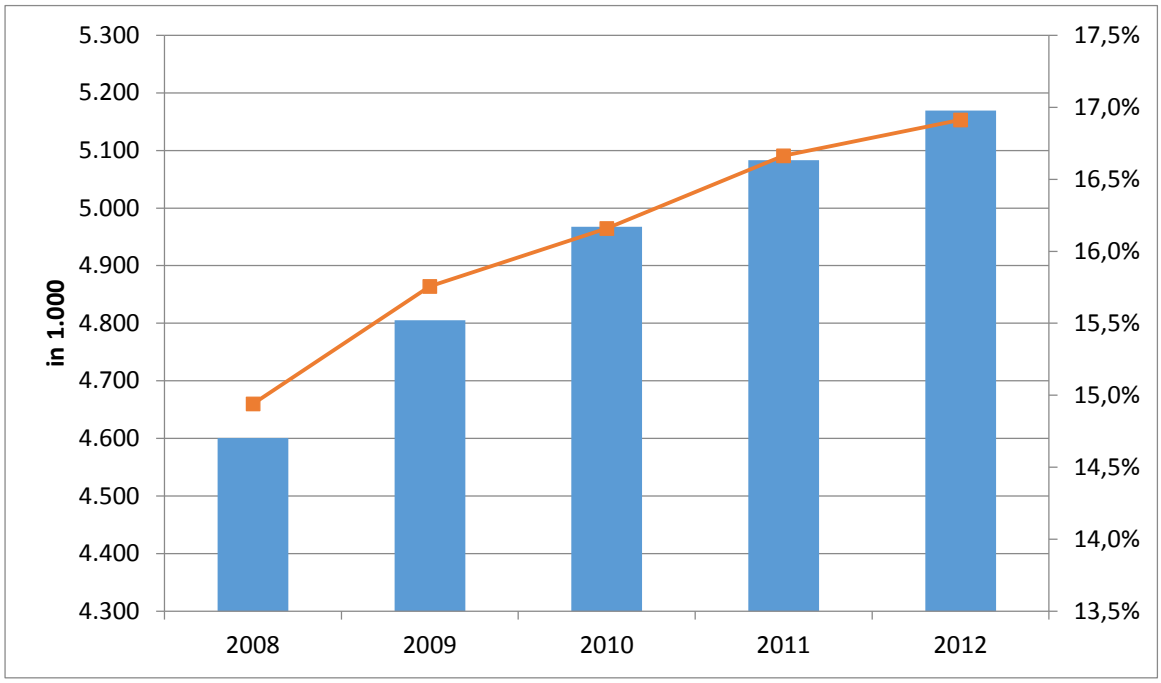

In der Länderbetrachtung fällt die hohe Anzahl an Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in Italien auf (Tabelle 1). Dort wurden in 2012 mehr als 1 Mio. Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen geführt. Die Werte für Deutschland und das Vereinigte Königreich belaufen sich auf 970.000 bzw. 717.000.

Tabelle 1:Anzahl der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 in 1.000, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	4.600,8	4.805,4	4.967,6	5.083,1	5.169,2
Belgien	136,3	142,9	142,1	135,0	150,2
Bulgarien	32,5	35,1	36,0	30,9	32,2
Tschechische Republik	97,3	105,1	112,7	110,7	117,1
Dänemark	43,3	46,9	49,5	49,3	48,8
Deutschland	806,8	900,5	931,3	982,2	970,7
Estland	:	:	:	6,8	:
Irland	35,8	40,4	40,2	39,1	40,4
Griechenland	150,6	148,3	155,8	167,0	163,4
Spanien	354,7	345,4	346,9	341,4	345,2
Frankreich	502,9	528,0	552,6	589,8	576,3
Italien	993,6	974,5	1.003,6	994,1	1.014,9
Zypern	6,4	6,4	7,4	6,6	7,3
Lettland	7,8	11,8	9,5	8,8	10,5
Litauen	:	:	:	:	:

Luxemburg	3,9	5,2	4,8	5,5	6,3
Ungarn	58,5	55,2	53,9	61,1	54,2
Malta	:	:	:	:	2,4
Niederlande	241,5	226,8	225,6	237,1	:
Österreich	77,8	79,8	85,1	86,0	83,0
Polen	177,5	196,7	218,0	226,4	244,1
Portugal	65,9	64,5	62,0	72,2	71,4
Rumänien	24,1	28,0	31,0	39,0	43,3
Slowenien	9,7	10,4	14,7	14,2	13,0
Slowakei	40,4	50,8	47,2	52,0	51,5
Finnland	46,0	46,0	42,2	46,8	51,8
Schweden	80,1	81,8	82,1	82,2	82,7
Vereinigtes Königreich	592,9	659,5	697,9	688,1	717,2

Bezogen auf alle Selbständigen ist der Anteil der Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in Italien mit 20,2 Prozent zwar höher als im Durchschnitt aller EU-Länder (16,9 Prozent), dennoch gibt es einige Länder in denen der Anteilswert noch höher ausfällt (Tabelle 2). Hieran zeigt sich die Notwendigkeit der Relativierung der absoluten Zahlen für Ländervergleiche. Die Spannbreite des Anteils der Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Selbständigen ist in der EU-27 groß. Während in 2012 in Luxemburg knapp jeder dritte Selbständige in einem freiberuflich geprägten Wirtschaftszweig arbeitete, war es in Rumänien nur jeder 37. Selbständige. Weniger als jeder 10. Selbständige kam in Polen und Portugal aus den freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen.

Tabelle 2: Anteil der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in der EU-27 in 1.000, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	14,9%	15,8%	16,2%	16,7%	16,9%
Belgien	24,4%	24,8%	24,6%	23,6%	25,8%
Bulgarien	9,0%	9,8%	10,4%	9,8%	10,6%
Tschechische Republik	13,0%	13,7%	14,0%	13,4%	13,9%
Dänemark	19,3%	20,0%	22,3%	22,4%	22,6%
Deutschland	20,8%	22,8%	23,4%	24,0%	23,7%
Estland	:	:	:	:	:
Irland	11,1%	13,4%	14,5%	14,7%	15,6%
Griechenland	11,7%	11,5%	12,2%	13,7%	14,1%
Spanien	10,8%	11,7%	12,1%	12,3%	12,2%
Frankreich	19,9%	20,3%	20,1%	21,2%	21,1%
Italien	18,9%	19,1%	19,7%	19,6%	20,2%
Zypern	10,2%	10,6%	12,7%	11,6%	14,1%
Lettland	8,5%	12,8%	10,5%	10,4%	12,1%
Litauen	:	:	:	:	:

Luxemburg	31,5%	32,9%	30,8%	32,2%	33,7%
Ungarn	13,1%	12,4%	12,2%	14,3%	12,9%
Malta	:	:	:	:	11,0%
Niederlande	23,9%	22,1%	20,2%	21,3%	:
Österreich	17,5%	18,3%	18,9%	18,7%	18,4%
Polen	6,2%	6,9%	7,7%	7,9%	8,6%
Portugal	7,2%	7,4%	7,6%	9,6%	9,8%
Rumänien	1,5%	1,7%	1,8%	2,5%	2,7%
Slowenien	10,7%	10,8%	13,4%	13,1%	12,4%
Slowakei	12,3%	14,0%	13,0%	14,3%	14,5%
Finnland	15,7%	15,2%	14,3%	15,8%	17,3%
Schweden	19,1%	19,5%	19,1%	19,7%	20,0%
Vereinigtes Königreich	16,6%	18,5%	19,2%	18,7%	18,8%

Die Anzahl der Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern ist von 1,48 Mio. in 2008 auf 1,45 Mio. in 2012 zurückgegangen (Abbildung 2). Ein Trend ist im betrachteten Zeitraum jedoch nicht festzustellen. Die höchste Anzahl an Selbständigen mit Arbeitnehmern in freiberuflichen Wirtschafszweigen im Beobachtungszeitraum liegt bei 1,52 Mio. in 2011. Die Schwankungsbreite[36] der Werte bewegt sich mit rund 71.000 bzw. weniger 5 Prozent des Mittelwerts über die Jahre 2008-2012 in einem Rahmen, der sehr anfällig für statistisches Grundrauschen ist. Bezogen auf alle Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen ist der Anteil der Selbständigen mit Arbeitnehmern in diesem Wirtschaftszweig von 32,3 Prozent in 2008 auf 28,1 Prozent gesunken. Nur im Jahr 2011 ist der Anteil im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben bzw. leicht gestiegen. Dies liegt im Trend über alle Wirtschaftszweige: Der Anteil Selbständiger mit Arbeitnehmern über alle Wirtschaftszweige ist von 31,2 Prozent in 2008 auf 28,9 Prozent in 2012 gesunken.

[36] Höchster Wert in 2011 abzüglich des niedrigsten Werts in 2012.

Abbildung 2: Anzahl der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern in der EU-27 und deren Anteil an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

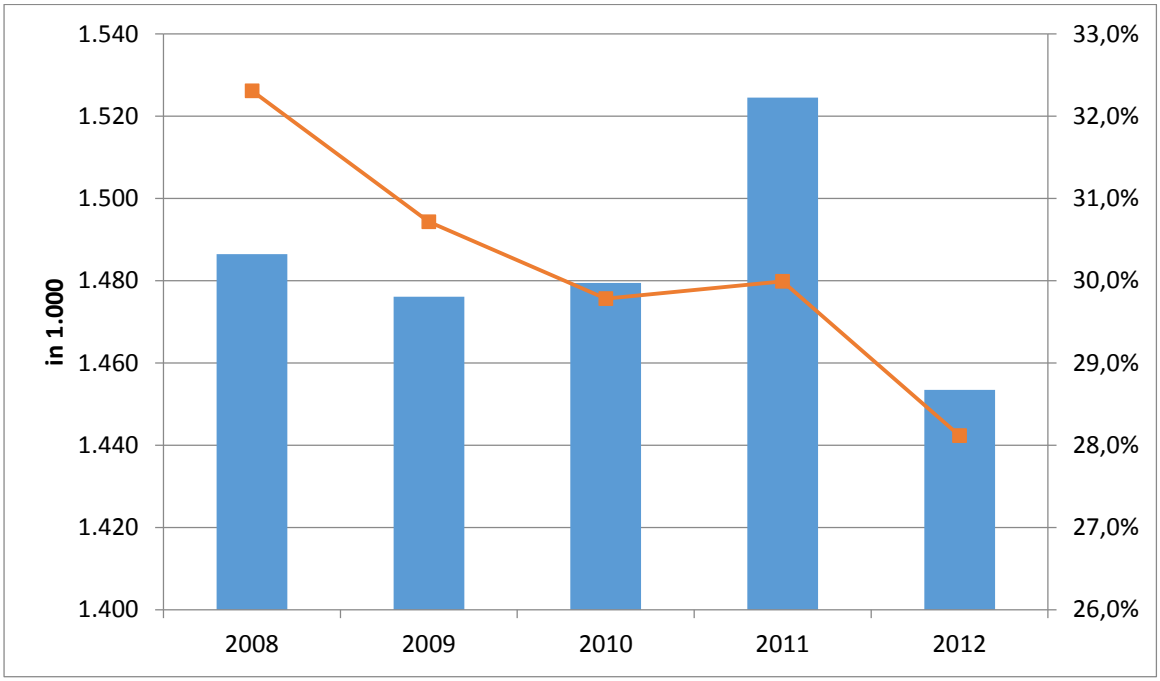

Der Anteil[37] der Selbständigen in freiberuflichen Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern an allen Selbständigen in diesen Wirtschaftszweigen variierte 2012 zwischen den Mitgliedstaaten um rund 30 Prozentpunkte (Tabelle 3). Während in Ungarn fast jeder zweite Selbständige in freiberuflichen Wirtschaftszweigen wenigstens einen Arbeitnehmer beschäftigt, ist es in Italien weniger als jeder sechste.

Tabelle 3: Anteil der Selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig in der EU-27, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	32,3%	30,7%	29,8%	30,0%	28,1%
Belgien	19,8%	18,5%	20,2%	19,1%	17,0%
Bulgarien	34,5%	32,8%	35,0%	36,9%	:
Tschechische Republik	23,0%	24,5%	22,4%	21,9%	20,6%
Dänemark	39,7%	37,5%	36,0%	37,9%	35,2%
Deutschland	47,7%	45,6%	44,9%	44,1%	42,6%
Estland	:	:	:	:	:
Irland	43,0%	42,1%	40,5%	38,1%	35,1%
Griechenland	25,7%	24,1%	21,4%	21,9%	21,1%
Spanien	29,2%	32,3%	30,9%	29,1%	26,5%

[37] Die absoluten Zahlen werden im Anhang wiedergegeben.

Frankreich	46,6%	43,0%	38,5%	37,7%	37,6%
Italien	18,9%	17,2%	17,0%	16,6%	15,4%
Zypern	31,3%	32,8%	35,1%	33,3%	30,1%
Lettland	:	:	:	:	:
Litauen	:	:	:	:	:
Luxemburg	:	30,8%	43,8%	32,7%	34,9%
Ungarn	43,1%	44,7%	50,6%	47,8%	46,3%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	27,9%	28,3%	28,4%	26,1%	:
Österreich	42,8%	37,5%	38,1%	43,0%	38,6%
Polen	32,2%	29,4%	29,2%	32,2%	27,5%
Portugal	:	30,2%	31,0%	39,9%	35,0%
Rumänien	:	:	:	:	:
Slowenien	39,2%	40,4%	39,5%	33,1%	29,2%
Slowakei	25,7%	21,3%	23,9%	26,0%	18,8%
Finnland	28,3%	25,9%	24,2%	26,1%	23,6%
Schweden	27,7%	26,0%	28,5%	29,8%	28,9%
Vereinigtes Königreich	28,6%	23,8%	22,3%	23,6%	22,4%

Die Anzahl der selbständigen Frauen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen ist von 1,9 Mio. in 2008 auf 2,3 Mio. in 2012 gestiegen (Abbildung 3). Im selben Zeitraum ist auch der Anteil der selbständigen Frauen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Selbständigen in diesen Wirtschaftszweigen von 42,2 Prozent auf 44,6 Prozent gestiegen. Damit war fast jeder zweite Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in 2012 weiblich. Der Anteil der weiblichen Selbständigen an allen Selbständigen über alle Wirtschaftszweige lag in 2012 mit 31,1 Prozent deutlich niedriger. Der hohe Anteil an weiblichen Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen wird insbesondere durch den hohen Frauenanteil im Gesundheits- und Sozialwesen gestützt (61,1 Prozent in 2012).

Abbildung 3: Anzahl der selbständigen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 und deren Anteil an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

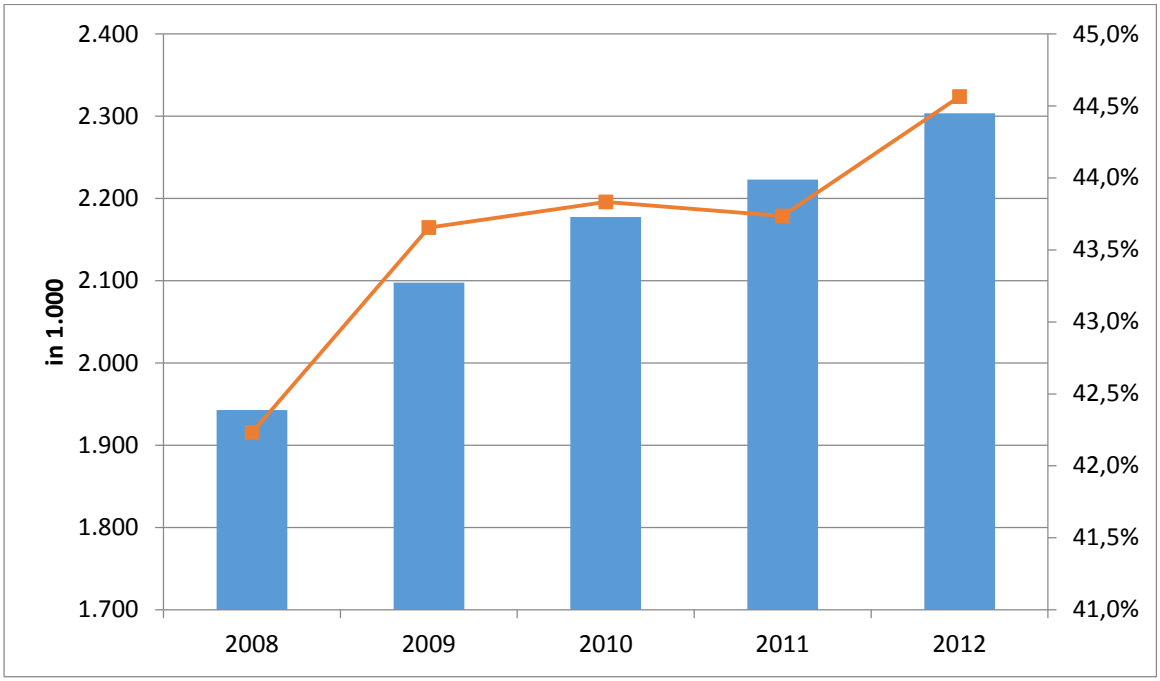

Der Frauenanteil[38] in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen wies in 2012 innerhalb der EU-27 Unterschiede von mehr als 37 Prozentpunkten auf (Tabelle 4). In Lettland waren 70,5 Prozent der Selbständigen in diesen Wirtschaftszweigen weiblich, während der Frauenanteil in Zypern lediglich 32,9 Prozent betrug. In der Tendenz weisen die osteuropäischen Staaten überdurchschnittliche und die südeuropäischen Staaten unterdurchschnittliche Frauenanteile in den freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen auf.

Tabelle 4: Anteil der selbständigen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig in der EU-27, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	42,2%	43,7%	43,8%	43,7%	44,6%
Belgien	42,9%	44,9%	44,9%	44,8%	46,5%
Bulgarien	58,5%	60,1%	65,0%	61,5%	58,7%
Tschechische Republik	54,0%	52,9%	51,3%	56,5%	53,7%
Dänemark	43,2%	47,3%	51,9%	47,3%	48,0%
Deutschland	42,1%	43,7%	44,2%	44,5%	45,1%
Estland	:	:	:	60,3%	:
Irland	36,3%	36,9%	39,1%	36,6%	41,3%
Griechenland	36,8%	36,7%	39,3%	35,6%	37,4%
Spanien	39,1%	42,0%	42,0%	39,9%	39,8%

[38] Die absoluten Zahlen werden im Anhang wiedergegeben.

Frankreich	44,8%	44,9%	43,9%	43,3%	44,1%
Italien	36,4%	36,6%	36,9%	38,0%	40,2%
Zypern	37,5%	40,6%	39,2%	34,8%	32,9%
Lettland	65,4%	61,0%	62,1%	64,8%	70,5%
Litauen	:	:	:	:	:
Luxemburg	53,8%	38,5%	39,6%	43,6%	46,0%
Ungarn	43,6%	45,5%	45,1%	42,2%	47,4%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	43,4%	45,1%	46,7%	47,3%	:
Österreich	37,8%	42,2%	41,6%	41,7%	43,1%
Polen	47,5%	50,2%	48,4%	47,3%	48,1%
Portugal	47,6%	46,2%	44,8%	42,2%	43,0%
Rumänien	59,3%	:	55,8%	50,3%	50,6%
Slowenien	45,4%	46,2%	49,0%	54,9%	45,4%
Slowakei	55,4%	57,9%	57,0%	62,5%	62,3%
Finnland	51,3%	53,5%	52,6%	49,6%	51,0%
Schweden	39,2%	40,1%	37,9%	38,3%	39,3%
Vereinigtes Königreich	46,2%	48,2%	48,4%	48,4%	48,0%

In der EU-27 waren in 2012 27,6 Mio. Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen abhängig beschäftigt (Abbildung 4). Dies war eine Steigerung von 1,7 Mio. Arbeitnehmern gegenüber 2008. Der Anteil der Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen ist im selben Zeitraum von 14,5 Prozent auf 15,8 Prozent gestiegen. Damit war in 2012 jeder sechste bis siebte Arbeitnehmer in einem freiberuflich geprägten Wirtschaftszweig beschäftigt. Rund Zweidrittel der Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen sind im Gesundheits- und Sozialwesen beschäftigt.

Abbildung 4: Anzahl der Arbeitnehmer im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 und deren Anteil an allen Arbeitnehmern, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

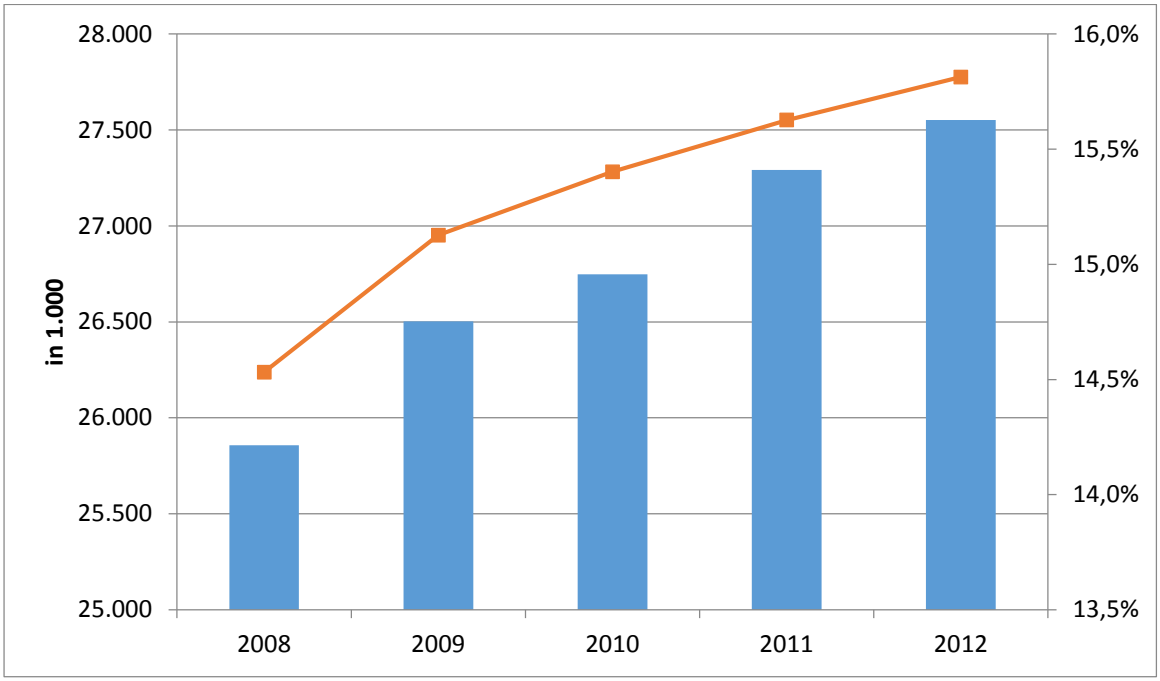

Den niedrigsten Anteil[39] an Arbeitnehmern in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Arbeitnehmern wies in 2012 Bulgarien mit 7,3 Prozent auf (Tabelle 5). Der höchste Anteilswert (25,0 Prozent) wurde in Dänemark registriert. In der Tendenz lagen die Anteilswerte in den skandinavischen Ländern deutlich über dem Durchschnitt. Eher unterdurchschnittliche Anteilswerte verzeichneten die östlichen Mitgliedsstaaten.

Tabelle 5: Anteil der Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen an allen Arbeitnehmern in der EU-27 im Alter von 20-64 Jahren in Prozent; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	14,5%	15,1%	15,4%	15,6%	15,8%
Belgien	16,4%	17,2%	17,1%	17,7%	18,3%
Bulgarien	7,0%	7,5%	7,7%	7,8%	7,3%
Tschechische Republik	9,7%	10,0%	10,3%	10,0%	10,4%
Dänemark	24,1%	25,0%	25,9%	25,4%	25,0%
Deutschland	15,7%	16,1%	16,4%	16,7%	16,7%
Estland	7,5%	8,5%	9,0%	9,0%	8,9%
Irland	17,4%	18,3%	19,0%	19,4%	19,7%
Griechenland	10,3%	10,4%	10,5%	10,8%	11,6%
Spanien	10,7%	11,6%	12,1%	12,5%	12,9%
Frankreich	17,3%	17,7%	18,1%	18,5%	18,9%

[39] Die absoluten Zahlen werden im Anhang wiedergegeben.

Italien	11,8%	11,8%	11,8%	11,8%	11,9%
Zypern	9,3%	9,7%	9,5%	9,6%	10,3%
Lettland	6,9%	6,8%	7,5%	8,4%	8,7%
Litauen	9,8%	10,3%	11,2%	10,9%	11,0%
Luxemburg	15,7%	16,0%	15,1%	15,4%	16,7%
Ungarn	9,9%	9,8%	10,2%	9,9%	10,1%
Malta	11,5%	12,2%	12,4%	13,0%	13,5%
Niederlande	23,4%	23,3%	23,5%	23,5%	
Österreich	14,2%	14,9%	15,0%	14,6%	15,0%
Polen	8,8%	9,1%	9,5%	9,4%	9,6%
Portugal	10,4%	10,9%	11,3%	12,2%	12,6%
Rumänien	7,9%	8,3%	8,8%	8,6%	8,2%
Slowenien	9,9%	10,1%	10,3%	10,5%	10,9%
Slowakei	8,8%	9,0%	9,5%	9,2%	9,1%
Finnland	22,3%	23,2%	23,1%	23,6%	24,2%
Schweden	23,6%	23,8%	23,9%	24,1%	23,8%
Vereinigtes Königreich	18,5%	20,2%	20,1%	20,5%	20,6%

2.2.3. Unternehmen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in den Mitgliedstaaten

Die Personendaten aus dem vorangegangenen Abschnitt erlauben keine weitere Differenzierung der freiberuflich geprägten Professionen. Für eine detailliertere Betrachtung wird daher im Folgenden auf Unternehmensdaten abgestellt. Erfasst wurden alle Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ und – sofern Angaben vorhanden – Apotheken. Der Erkenntnisgewinn über die Aktivitäten einiger freiberuflich geprägter Professionen hat aber einen Preis: Zum einen ist es fraglich, ob die von Eurostat vorgenommene Einteilung der Berufsgruppen immer die gewünschte Abgrenzung von freiberuflichen und nicht-freiberuflichen Tätigkeiten bringt. Auch hier gilt, dass freiberufliche Aktivitäten teilweise nicht erfasst worden sein könnten bzw. dass einige wirtschaftliche Aktivitäten den Freien Berufen zugerechnet werden, obwohl sie bei genauerer Prüfung in den Bereich der nicht-freiberuflichen Betätigung eingeordnet werden würden. Zum anderen liegen keine Unternehmenszahlen für den Wirtschaftszweig „Gesundheits- und Sozialwesen“ liegen vor.

Über die Anzahl der Personen, die an einem Unternehmen beteiligt sind – sei es als Geldgeber oder in unternehmerischer Verantwortung – kann keine Aussage getroffen werden. Die Angaben sind daher mit den Zahlen aus dem vorangegangenen Abschnitt nicht vergleichbar.

Der Unternehmensbegriff („Enterprise“) ist in der europäischen Einheitenverordnung (VO 696/93) geregelt. Demnach gilt sinngemäß die kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, als Unternehmen. Allerdings gestaltet sich die Umsetzung dieser Definition für statistische Zwecke schwierig, so dass es de facto keine einheitliche Basis für die Erhebung der Einheit „Unternehmen“ gibt. Abweichungen zwischen den Ländern können daher zum Teil auch auf unterschiedliche Umsetzungen des Unternehmensbegriffs zurückzuführen sein.

Die Anzahl der Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich der Apotheken ist von 3,6 Mio. in 2008 auf 3,8 Mio. in 2010 gestiegen (Abbildung 5). Der Anteil dieser Unternehmen ist von 2009 bis 2010 um 0,3 Prozentpunkte auf 17,6 Prozent angewachsen. Dies korreliert mit dem Zuwachs der Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen, wobei zu beachten ist, dass die Unternehmenszahlen keine Angaben über das Gesundheits- und Sozialwesen enthalten.

Abbildung 5: Anzahl der Unternehmen in Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken sowie deren Anteil an allen Unternehmen in der gewerblichen Wirtschaft in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

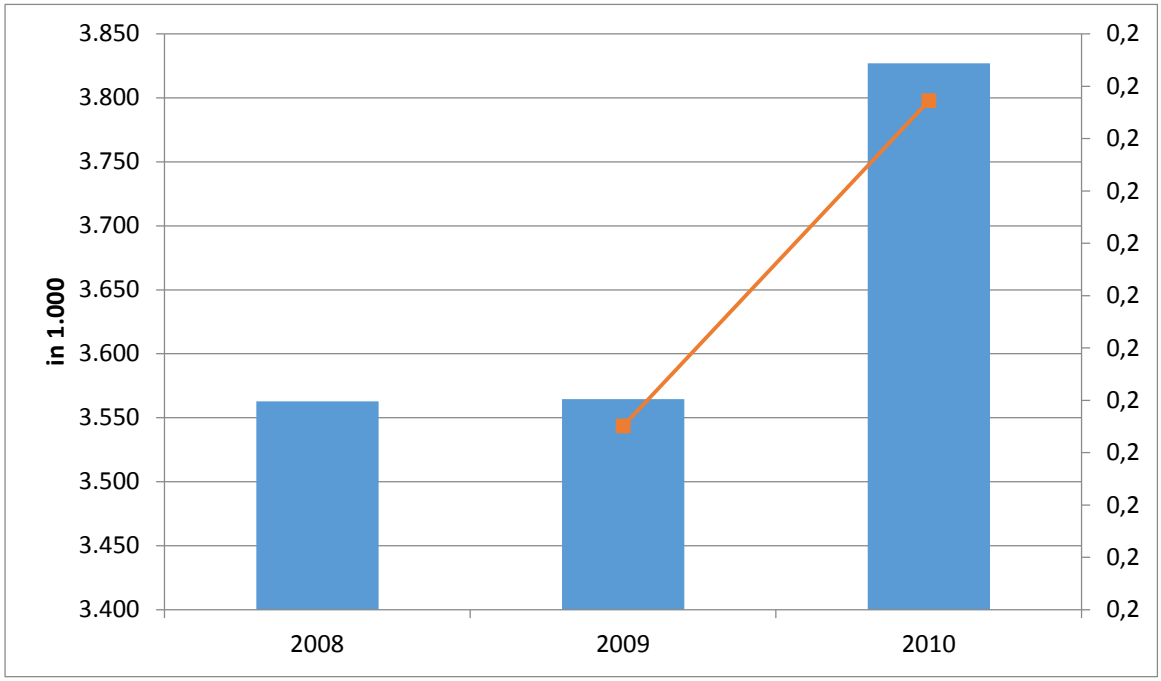

Der Anteilswert[40] der Unternehmen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen schwankte in 2010 innerhalb der Mitgliedstaaten zwischen 10,9 Prozent in Zypern und 26,1 Prozent in den Niederlanden (Tabelle 6). Schweden und Luxemburg wiesen mit 25,2 Prozent und 24,2 Prozent ebenfalls deutlich überdurchschnittliche Anteilswerte an Unternehmen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen auf.

[40] Die absoluten Zahlen werden im Anhang wiedergegeben.

Tabelle 6: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken an allen Unternehmen in der gewerblichen Wirtschaft in der EU-27 in Prozent, Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	:	17,3	17,6
Belgien	18,6	18,8	20,0
Bulgarien	11,5	:	12,4
Tschechische Republik	18,1	:	16,9
Dänemark	:	14,0	14,7
Deutschland	18,4	17,4	17,8
Estland	15,9	16,8	16,6
Irland	16,1	16,5	18,1
Griechenland	:	:	:
Spanien	14,2	16,3	15,4
Frankreich	13,9	15,1	17,3
Italien	18,2	18,6	19,0
Zypern	7,9	8,7	10,9
Lettland	13,7	14,8	15,7
Litauen	9,6	11,5	12,7
Luxemburg	22,5	23,3	24,2
Ungarn	19,0	20,3	20,8
Malta	:	:	:
Niederlande	22,6	23,0	26,1
Österreich	19,2	19,7	20,3
Polen	12,5	13,1	13,2
Portugal	15,4	16,0	14,2
Rumänien	12,7	13,2	13,3
Slowenien	18,4	18,9	19,7
Slowakei	15,7	17,4	12,8
Finnland	14,9	15,0	15,3
Schweden	24,4	24,7	25,2
Vereinigtes Königreich	19,4	19,6	20,2

Bei Unterteilung des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ nach typischen freiberuflichen Berufsfeldern zeigt sich, dass in 2010 die „Unternehmensberatungen“ mit 596.000 Unternehmen am häufigsten vertreten waren, knapp gefolgt von den „Ingenieursbüros“ mit 594.000 Unternehmen (Abbildung 6). In den Berufsfeldern „Wirtschaftsprüfung“ und „Rechtsberatung“ wurden 548.000 und 510.00 Unternehmen registriert. Gefolgt von 316.000 Unternehmen im Bereich „Architekturbüros“.

Abbildung 6: Unternehmen in ausgewählten freiberuflichen Berufsfeldern in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

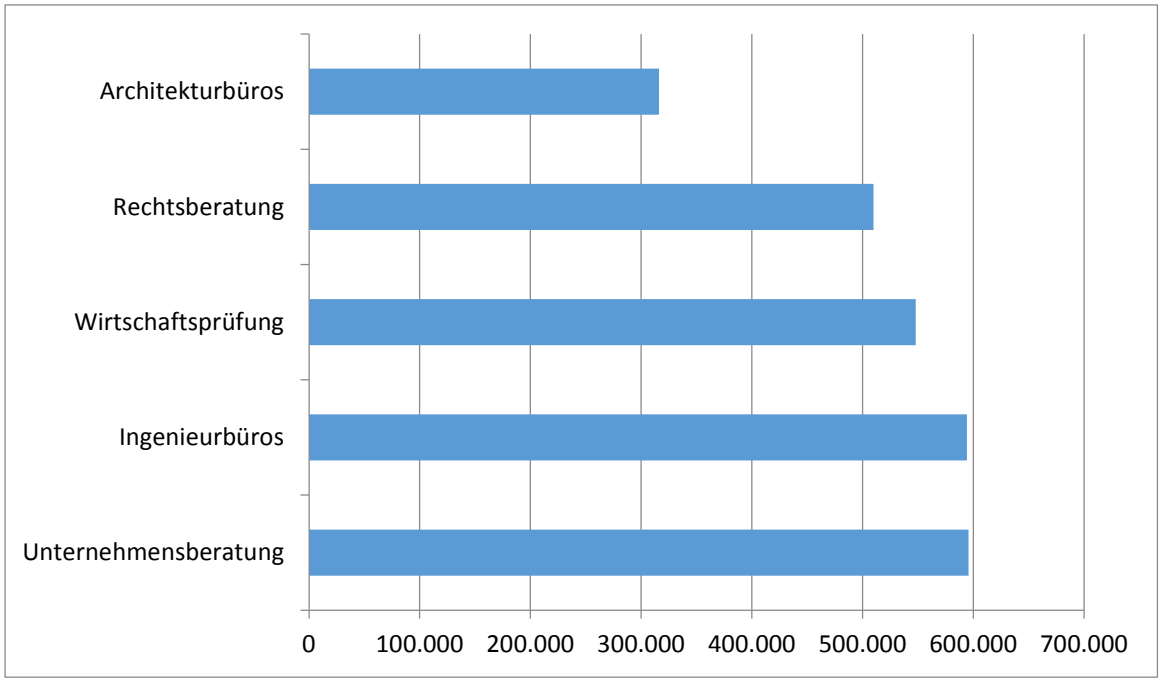

Bezogen auf alle freiberuflichen Unternehmen in der EU-27 in 2010 lagen die Anteilswerte für „Unternehmensberatung“ und „Ingenieurbüros“ bei jeweils 16,1 Prozent (Abbildung 7). „Wirtschaftsprüfung“ und „Rechtsberatung“ verzeichneten Werte von 14,8 Prozent und 13,8 Prozent. Der entsprechende Wert für „Architekturbüros“ lag bei 8,6 Prozent.

Abbildung 7: Anteil der Unternehmen in ausgewählten freiberuflichen Tätigkeitsfeldern an allen Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

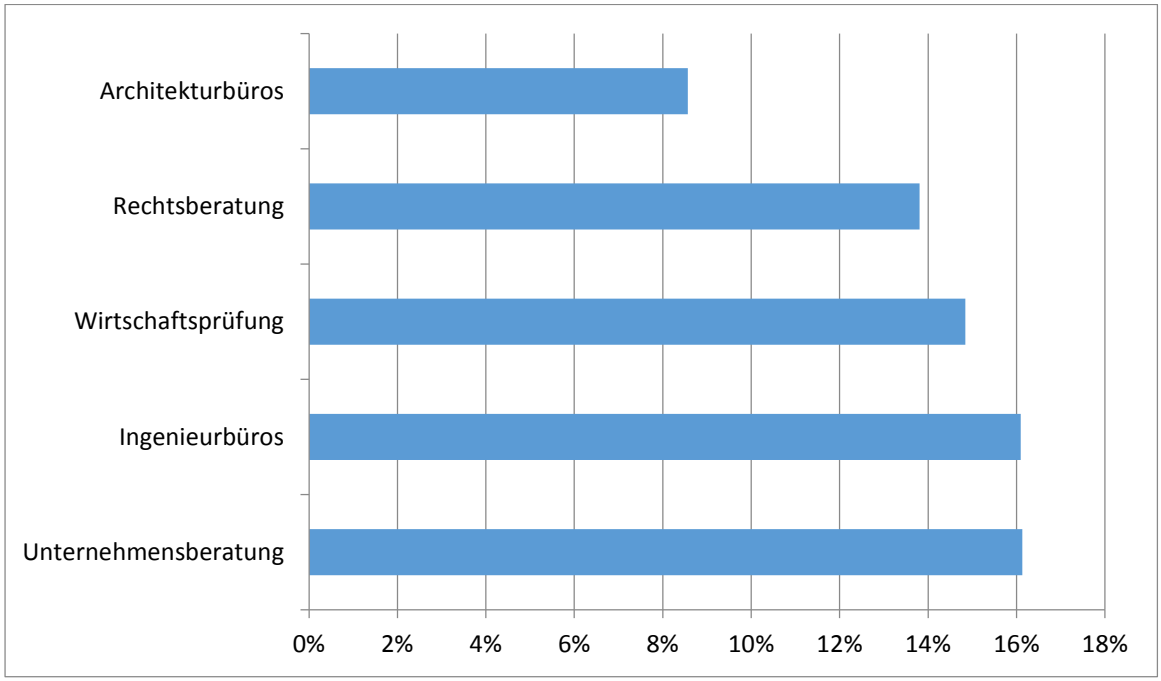

Eine Aufschlüsselung der Anteile[41] der Unternehmen in den Berufsfeldern „Unternehmensberatung“, „Ingenieurbüros“, „Wirtschaftsprüfung“, „Rechtsberatung“ und „Architekturbüros“ an allen Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ für die EU-27-Mitgliestaaten bezogen auf 2010 zeigt Tabelle 7. In vielen Ländern können „Schwerpunkte“ bestimmter freiberuflich geprägter Professionen identifiziert werden. So war zum Beispiel in den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Schweden rund jedes drittes Unternehmen aus dem Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ im Berufsfeld „Unternehmensberatung“ tätig, was deutlich über dem Durchschnitt über alle EU-27-Mitgliedsstaaten lag. Italien und Schweden weisen die höchsten Anteilswerte (20,4 Prozent und 19,2 Prozent) bei „Ingenieurbüros“ auf. Insgesamt streuen die Anteilswerte für „Ingenieurbüros“ jedoch relativ wenig zwischen den EU-27-Ländern. Die höchsten Anteile im Bereich „Wirtschaftsprüfung“ sind den osteuropäischen Mitgliedstaaten zu verzeichnen. So beträgt der Anteil in der Slowakei 29,1 Prozent, in Bulgarien 25,3 Prozent und in Estland 24,9 Prozent und liegt damit jeweils mehr als 10 Prozentpunkte über dem EU-27-Durchschnitt. Der Anteil der „Architekturbüros“ ist in Belgien und Spanien mit mehr als 15 Prozent fast doppelt so hoch als im EU-27-Durchschnitt.

[41] Die absoluten Zahlen werden im Anhang wiedergegeben.

Tabelle 7: Anteil der Unternehmen in ausgewählten freiberuflichen Tätigkeitsfeldern an allen Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ jeweiligen Land in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	Unternehmens-beratung	Ingenieur-büros	Wirtschafts-prüfung	Rechts-be-ratung	Architektur-büros
Europäische Union (27 Länder)	16,1%	16,1%	14,8%	13,8%	8,6%
Belgien	28,7%	6,1%	12,5%	6,0%	15,4%
Bulgarien	11,1%	16,1%	25,3%	3,5%	7,0%
Tschechische Republik	:	:	:	:	:
Dänemark	24,5%	12,3%	13,7%	5,6%	6,3%
Deutschland	12,6%	18,1%	13,7%	14,0%	9,3%
Estland	23,4%	12,1%	24,9%	6,6%	4,0%
Irland	0,0%	13,7%	18,1%	16,7%	8,6%
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	0,0%	13,7%	16,5%	25,9%	15,1%
Frankreich	23,2%	10,4%	6,2%	12,9%	7,7%
Italien	5,7%	20,4%	17,2%	21,0%	10,1%
Zypern	15,0%	11,9%	16,6%	17,1%	12,2%
Lettland	11,0%	5,6%	23,1%	18,9%	5,3%
Litauen	9,8%	13,2%	9,1%	21,3%	5,2%
Luxemburg	20,5%	9,6%	16,1%	22,1%	8,0%
Ungarn	18,2%	15,6%	23,6%	6,8%	3,5%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	31,1%	12,2%	12,3%	5,7%	2,1%
Österreich	16,0%	15,4%	11,6%	8,5%	9,2%
Polen	11,6%	17,6%	15,6%	12,4%	7,9%
Portugal	13,5%	18,5%	20,5%	22,3%	8,0%
Rumänien	30,9%	16,0%	14,5%	0,5%	7,9%
Slowenien	25,8%	17,0%	19,6%	6,9%	6,1%
Slowakei	13,3%	16,5%	29,1%	7,4%	3,4%
Finnland	20,6%	18,6%	14,4%	4,7%	4,7%
Schweden	30,1%	19,2%	11,8%	3,5%	2,3%
Vereinigtes Königreich	34,5%	16,6%	10,0%	9,0%	3,3%

In den meisten EU-Mitgliedstaaten wählten in 2010 die Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ überwiegend eine nicht börsennotierte Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung. Partnerschaften wurden in den meisten Mitgliedstaaten am zweithäufigsten gewählt (Tabelle 8). In Irland firmierte jedes zweite Unternehmen in dieser Rechtsform und lag dort noch vor der nicht börsennotierten Gesellschaft mit begrenzter Haftung. Die

Rechtsform „Einzelunternehmen“ wurde im Vergleich mit den beiden zuvor genannten deutlich seltener gewählt. Der höchste Anteil an Einzelunternehmen wurde für Deutschland mit 20,7 Prozent ausgewiesen. Börsennotierte Gesellschaftsformen spielten in diesem Wirtschaftszweig nur in Zypern eine nennenswerte Rolle mit 22,2 Prozent. Der Abstand zu Deutschland, das den zweithöchsten Anteilswert mit 7,6 Prozent aufwies, ist sehr groß. Insgesamt ist es fraglich, wie weit die Werte zwischen den Ländern tatsächlich vergleichbar sind und ob die Zuordnung zu den Rechtsformen immer korrekt ist. Insbesondere die Werte für Lettland, Litauen und Finnland, mit jeweils über 90 Prozent nicht börsennotierter Gesellschaften mit begrenzter Haftung fallen im Vergleich zu den anderen Ländern auf. Angaben zu den gewählten Rechtsformen lagen nur für die 20 aufgeführten Länder vor.

Tabelle 8: Anteilswerte verschiedener Rechtsformen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen"; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	Sonstige	Einzelunternehmen	Partnerschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nicht börsennotiert	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, börsennotiert
Belgien	0,0	1,9	27,2	68,9	2,0
Bulgarien	4,4	0,6	19,2	75,1	0,6
Dänemark	0,3	3,9	15,2	79,7	0,9
Deutschland	43,8	20,7	0,7	27,3	7,6
Irland	1,4	6,0	50,4	40,8	1,4
Griechenland	0,0	5,3	0,0	89,5	5,3
Spanien	7,0	13,8	3,9	75,2	0,1
Frankreich	0,2	5,5	25,7	68,6	0,1
Italien	36,5	9,1	12,5	41,9	0,0
Zypern	0,0	0,0	22,2	55,6	22,2
Lettland	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0
Litauen	7,5	0,0	0,0	92,2	0,4
Luxemburg	0,0	12,3	8,2	78,7	0,8
Malta	0,0	13,3	26,7	60,0	0,0
Niederlande	5,7	1,9	14,7	77,0	0,6
Polen	37,8	6,8	4,2	51,1	0,1
Slowakei	0,0	9,4	25,7	64,9	0,0
Finnland	0,0	0,0	0,0	99,8	0,2
Schweden	7,2	0,0	6,2	81,7	4,9
Vereinigtes Königreich	6,8	3,8	39,6	43,4	6,4

Die Unternehmensstruktur im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ wird von Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten dominiert

(Tabelle 9). Diese kleinsten Unternehmen machen mehr als 96 Prozent aller Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen aus. In der Dominanz dieser Unternehmensgrößenklasse spiegelt sich der Umstand wieder, dass mehr als 70 Prozent der Selbständigen in diesem Wirtschaftssektor keine Arbeitnehmer beschäftigen. Der Anteil kleinerer Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten beträgt 3,1 Prozent. Die mittleren und großen Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten bzw. 250 und mehr Beschäftigten repräsentieren zusammen nur 0,5 Prozent aller Unternehmen in diesem Wirtschaftszweig.

Im Vergleich zur gesamten Unternehmenspopulation in allen gewerblichen Wirtschaftszweigen sind die Kleinstunternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen häufiger vertreten, während insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen weniger stark vertreten sind.[42] Diese dürfte zu einem nicht unerheblichen Teil auf die Besonderheiten der freiberuflichen Betätigung zurückzuführen sein. So wird die persönliche Leistungserbringung oftmals kleinere Unternehmensgrößen notwendig machen. Dies gilt aber nur Durchschnitt über alle Länder und alle freiberuflichen Professionen. Abweichungen innerhalb einzelner Länder und bestimmter Professionen sind möglich. So sind zum Beispiel in Deutschland fast dreimal so viele kleine Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ tätig als im EU-Durchschnitt, während der Anteil der kleinsten Unternehmen mehr als 6 Prozentpunkte niedriger liegt.

Tabelle 9: Anteilswerte verschiedener Unternehmensgrößenklassen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen"; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat (Abweichungen zu 100 Prozent durch Rundung möglich)

	0 bis 9 Beschäftigte	10 bis 49 Beschäftigte	50 bis 249 Beschäftigte	250 Beschäftigte und mehr
Europäische Union (27 Länder)	96,5%	3,1%	0,4%	0,1%
Belgien	97,9%	1,8%	0,3%	0,1%
Bulgarien	96,6%	3,1%	0,3%	0,0%
Tschechische Republik	98,3%	1,5%	0,2%	0,0%
Dänemark	93,9%	5,0%	0,9%	0,2%
Deutschland	90,2%	8,9%	0,8%	0,1%
Estland	95,7%	3,9%	0,4%	0,0%
Irland	93,9%	5,3%	0,6%	0,1%
Spanien	97,0%	2,7%	0,3%	0,1%
Frankreich	96,2%	3,3%	0,4%	0,1%
Italien	98,9%	1,0%	0,1%	0,0%
Zypern	92,6%	6,6%	0,8%	0,1%
Lettland	96,5%	3,2%	0,3%	0,0%
Litauen	94,7%	4,8%	0,4%	0,0%

[42] Die Größenstruktur der gesamten gewerblichen Wirtschaft setzt sich folgendermaßen zusammen: kleinste Unternehmen 92,4 Prozent, kleine Unternehmen 6,2 Prozent, mittlere Unternehmen 1,0 Prozent und große Unternehmen 0,2 Prozent. Absolute Werte im Anhang.

Luxemburg	94,4%	4,7%	0,7%	0,1%
Ungarn	98,4%	1,5%	0,1%	0,0%
Niederlande	97,2%	2,4%	0,4%	0,1%
Österreich	94,2%	5,3%	0,5%	0,0%
Polen	98,2%	1,4%	0,3%	0,1%
Portugal	98,2%	1,6%	0,2%	0,0%
Rumänien	95,7%	3,7%	0,6%	0,1%
Slowenien	97,3%	2,4%	0,2%	0,0%
Slowakei	97,6%	2,2%	0,2%	0,0%
Finnland	95,5%	3,9%	0,5%	0,1%
Schweden	97,9%	1,8%	0,3%	0,0%
Vereinigtes Königreich	93,1%	5,8%	0,9%	0,2%

Die Angaben zur Unternehmensdemografie, also der Entwicklung des Unternehmensbestands, sind sehr lückenhaft (Tabelle 10). Für die Ebene der EU liegen für den Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ nur Angaben zu den Gründungen vor. Demnach wurden in 2010 rund 400.000 Unternehmen in diesem Wirtschaftszweig neugegründet, was ungefähr jedem zehnten Unternehmen entspricht. Eine hohe und steigende Anzahl an Unternehmensgründungen wird in der öffentlichen Diskussion häufig als Indikator für eine funktionierende Wirtschaftsstruktur angesehen. Bei der Interpretation von Gründungszahlen sind zahlreiche Sachverhalte zu berücksichtigen und abzuwägen. Es ist richtig, dass hohe und steigende Unternehmensgründungszahlen Ausdruck einer vitalen und innovativen Wirtschaftsstruktur sein können. Oftmals sind hohe und steigende Gründungszahlen aber auch ein Indikator für eine Schwäche des Arbeitsmarkts im betreffenden Land. In diesem Fall sind nicht innovative Geschäftsmodelle die treibende Kraft für Unternehmensgründungen, sondern fehlende Arbeitsmarktchancen. Entsprechend kann eine hohe und steigende Anzahl an Unternehmensschließungen auf eine wirtschaftliche Krise oder eine Entspannung am Arbeitsmarkt hindeuten. Die berichteten Gründungs- und Schließungszahlen sowie der Gründungssaldo können daher immer nur vor dem Kontext der nationalen Wirtschaftsentwicklung interpretiert werden. Wichtiger als die absolute Anzahl der Gründungen und Schließungen ist der Zugewinn bzw. Verlust an Wirtschaftskraft, der dadurch entsteht. Hierzu liegen jedoch keine belastbaren Zahlen vor.

Tabelle 10: Gründungen, Schließungen und Gründungssaldo im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" in 2010; Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach Angaben von Eurostat

	Gründungen	Schließungen	Saldo
Europäische Union	405.971	:	:
Belgien	5.745	2.639	3106
Bulgarien	3.995	1.896	2099
Tschechische Republik	16.994	12.612	4382
Dänemark	5.041	4.565	476

Deutschland	47.440	43.135	4305
Estland	1.277	1.037	240
Irland	1.955	5.019	-3064
Spanien	32.230	31.533	697
Frankreich	74.950	29.100	45850
Italien	46.406	46.563	-157
Zypern	321	283	38
Lettland	2.320	3.176	-856
Litauen	3.091	7.234	-4143
Luxemburg	606	376	230
Ungarn	8.509	8.378	131
Malta	449	91	358
Niederlande	24.760	11.886	12874
Österreich	4.447	4.556	-109
Polen	30.740	17.729	13011
Portugal	12.199	20.072	-7873
Rumänien	4.312	8.121	-3809
Slowenien	2.939	1.442	1497
Slowakei	7.456	9.456	-2000
Finnland	5.260	5.746	-486
Schweden	12.714	9.263	3451
Vereinigtes Königreich	49.815	46.425	3390

2.2.4. Beitrag freiberuflich geprägter Wirtschaftszweige zur Bruttowertschöpfung und zum Umsatz

Die Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen[43] ist von 1.050 Mrd. Euro in 2005 auf 1.220 Mrd. Euro in 2008 gestiegen (Abbildung 8). In 2009 gab es einen krisenbedingten Rückgang auf 1.180 Mrd. Euro. In 2010 wurde mit 1.200 Mrd. Euro wieder annähernd das Niveau von 2008 erreicht. Der Beitrag der freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige lag im Beobachtungszeitraum in einem engen Fenster zwischen 10,6 Prozent und 11,2 Prozent, die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige tragen also mehr als jeden zehnten Euro an Bruttowertschöpfung in der EU-27 bei. Dabei wurde der Höchstwert 2009 erreicht. Dies ist ein Anzeichen dafür, dass die Finanzmarktkrise die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige nicht so hart getroffen hat wie die Gesamtwirtschaft. Insofern haben die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige zur Stabilisierung beigetragen.

[43] Dies sind die Wirtschaftszweige „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ und „Gesundheitswesen“.

Abbildung 8: Bruttowertschöpfung[44] in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen und deren Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der VGR

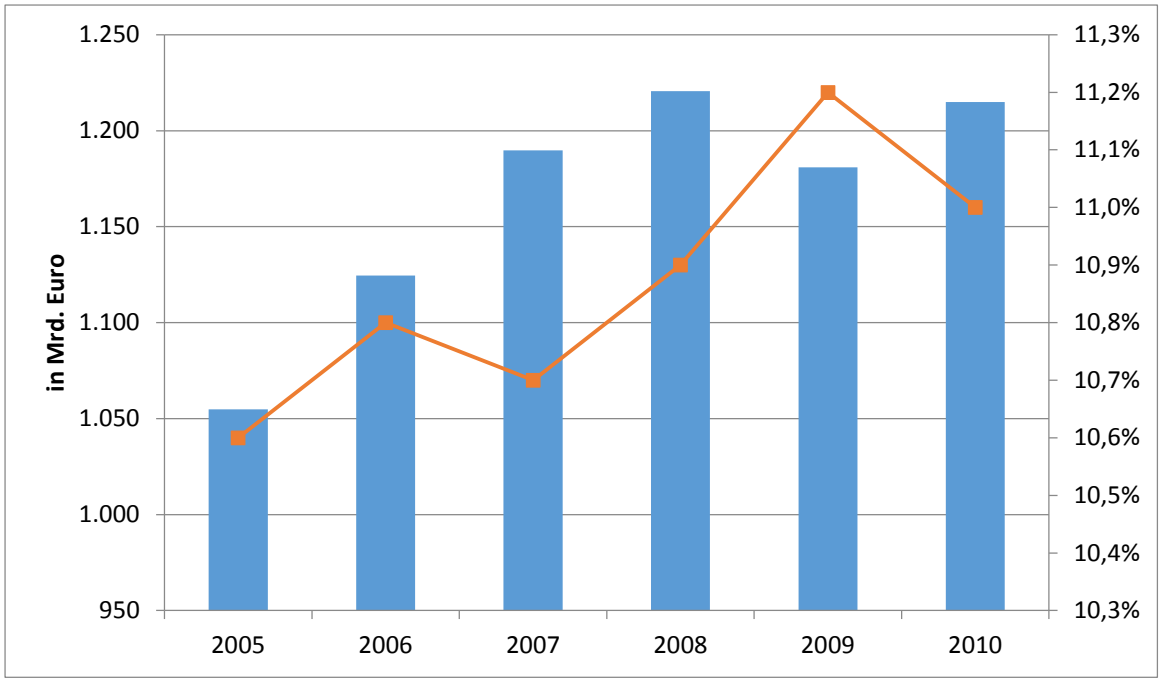

Der Anteil der freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige an der gesamten Bruttowertschöpfung schwankte in 2010 zwischen 13,5 Prozent in Belgien und 6,5 Prozent in Bulgarien und Rumänien (Tabelle 11). In der Tendenz liegen die Bruttowertschöpfungsanteile in den östlichen Mitgliedsländern niedriger als in den westlichen.

Tabelle 11: Bruttowertschöpfung[45] in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen und deren Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der VGR

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	10,9%	11,2%	11,0%
Belgien	13,3%	13,8%	13,5%
Bulgarien	4,7%	5,5%	6,5%
Tschechische Republik	8,3%	8,5%	8,5%
Dänemark	9,8%	10,7%	10,5%
Deutschland	11,7%	11,7%	11,5%
Estland	7,7%	8,6%	8,1%
Irland	:	:	:
Griechenland	8,2%	9,2%	8,5%
Spanien	:	:	:
Frankreich	12,1%	12,2%	12,2%

[44] Abgebildet ist die Bruttowertschöpfung zu Basispreisen, die dem Produktionswert zu Basispreisen abzüglich Vorleistungen zu Anschaffungspreisen entspricht. Der Basispreis entspricht dem Betrag, den der Erzeuger vom Käufer für eine Einheit des Produkts erhält, bereinigt um Abgaben und Subventionen auf das Produkt.
[45] Siehe Fußnote 44.

Italien	10,7%	10,9%	10,9%
Zypern	7,2%	7,5%	8,8%
Lettland	7,5%	7,5%	7,2%
Litauen	6,4%	7,5%	6,8%
Luxemburg	:	:	:
Ungarn	8,0%	8,2%	8,2%
Malta	:	:	:
Niederlande	11,3%	11,8%	11,4%
Österreich	9,4%	9,7%	9,5%
Polen	8,6%	8,6%	8,5%
Portugal	8,7%	9,0%	8,8%
Rumänien	5,9%	6,2%	6,5%
Slowenien	10,1%	10,6%	10,8%
Slowakei	7,3%	7,9%	8,0%
Finnland	9,2%	10,0%	10,0%
Schweden	:	:	:
Vereinigtes Königreich	12,2%	12,5%	12,4%

Eine differenzierte Betrachtung der freiberuflich geprägten Berufsfelder ist mit den aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung entnommenen Angaben zur Bruttowertschöpfung nicht möglich. Daher wird im Folgenden auf die Unternehmensstatistik und die dort verfügbaren Umsatzzahlen zurückgegriffen. Diese enthalten jedoch im Gegensatz zur Bruttowertschöpfung nicht den Beitrag des Gesundheitswesens.

Der Umsatz im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken lag 2008 und 2010 bei rund 1.330 Mrd. Euro. 2009 kam es zu einem krisenbedingten Einbruch auf 1.260 Mrd. Euro (Abbildung 9). Der Anteil des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken am Umsatz aller Unternehmen war in 2009 mit fast 6,0 Prozent am höchsten. Hier bestätigt sich das bei der Bruttowertschöpfung gewonnene Bild, dass die freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige in der Krise weniger stark eingebrochen sind als die Gesamtwirtschaft und somit zur Stabilisierung beigetragen haben.

Abbildung 9: Umsatz der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken und deren Anteil am Umsatz in der gesamten gewerblichen Wirtschaft; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik

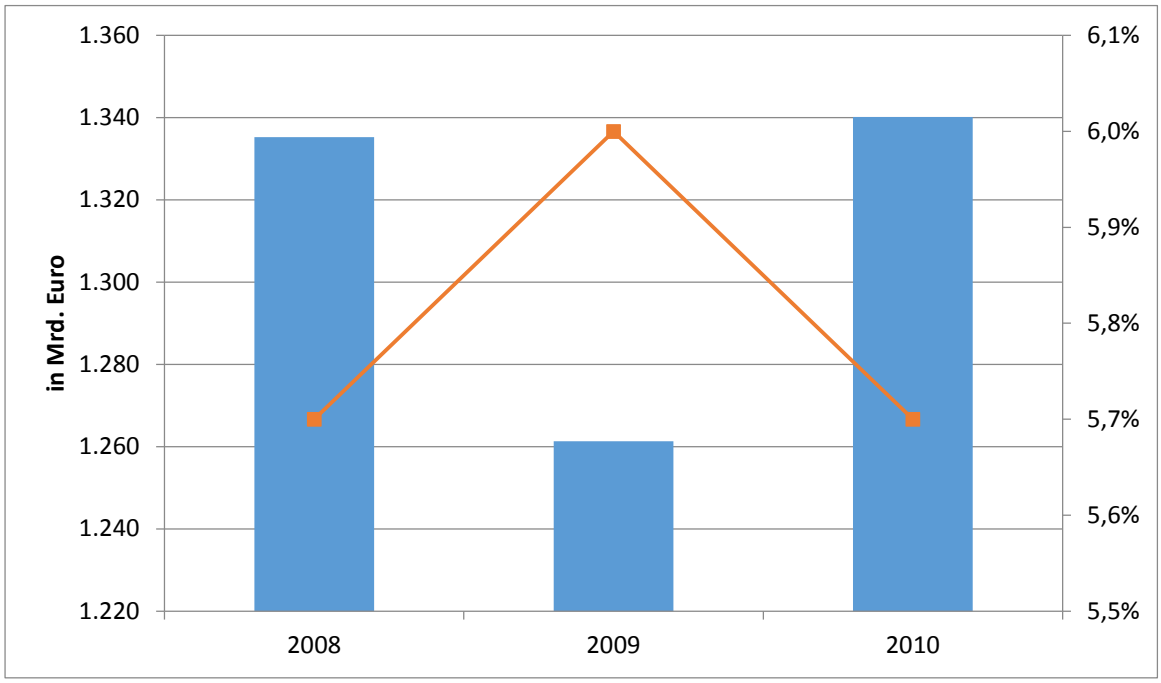

Die Umsatzanteile des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken schwankte 2010 zwischen 2,6 Prozent in Estland und 7,3 Prozent in Frankreich (Tabelle 12).

Tabelle 12: Umsatzanteile der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken an allen gewerblichen Unternehmen in der EU-27 in Prozent; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	5,7%	6,0%	5,7%
Belgien	4,9%	5,6%	5,9%
Bulgarien	3,1%	:	3,5%
Tschechische Republik	4,3%	:	4,3%
Dänemark	:	5,8%	5,0%
Deutschland	4,9%	5,5%	4,9%
Estland	2,5%	3,7%	2,6%
Irland	4,8%	4,8%	4,8%
Griechenland	:	:	:
Spanien	7,9%	8,9%	5,4%
Frankreich	5,6%	6,8%	7,3%
Italien	4,5%	4,7%	4,8%

Zypern	4,0%	4,5%	5,4%
Lettland	3,8%	4,2%	3,8%
Litauen	3,5%	3,8%	3,6%
Luxemburg	4,3%	5,2%	4,3%
Ungarn	4,4%	5,1%	4,8%
Malta	:	:	:
Niederlande	5,9%	6,5%	6,2%
Österreich	4,8%	5,2%	4,9%
Polen	3,7%	4,0%	3,8%
Portugal	4,4%	4,8%	4,9%
Rumänien	4,2%	4,7%	4,7%
Slowenien	5,3%	5,8%	6,0%
Slowakei	2,9%	3,3%	4,0%
Finnland	3,8%	4,0%	3,9%
Schweden	5,1%	5,4%	6,0%
Vereinigtes Königreich	6,9%	7,3%	7,1%

Für ausgewählte freiberufliche Berufsfelder zeigt Abbildung 10 den Anteil der jeweiligen Profession am gesamten Umsatz im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“.[46] Mit 18,8 Prozent ist der Anteil der Ingenieurbüros am höchsten. Architekturbüros kommen auf einen Anteil von 3,6 Prozent.

[46] Länderwerte im Anhang.

Abbildung 10: Anteil ausgewählter freiberuflicher Berufsfelder am Umsatz im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik

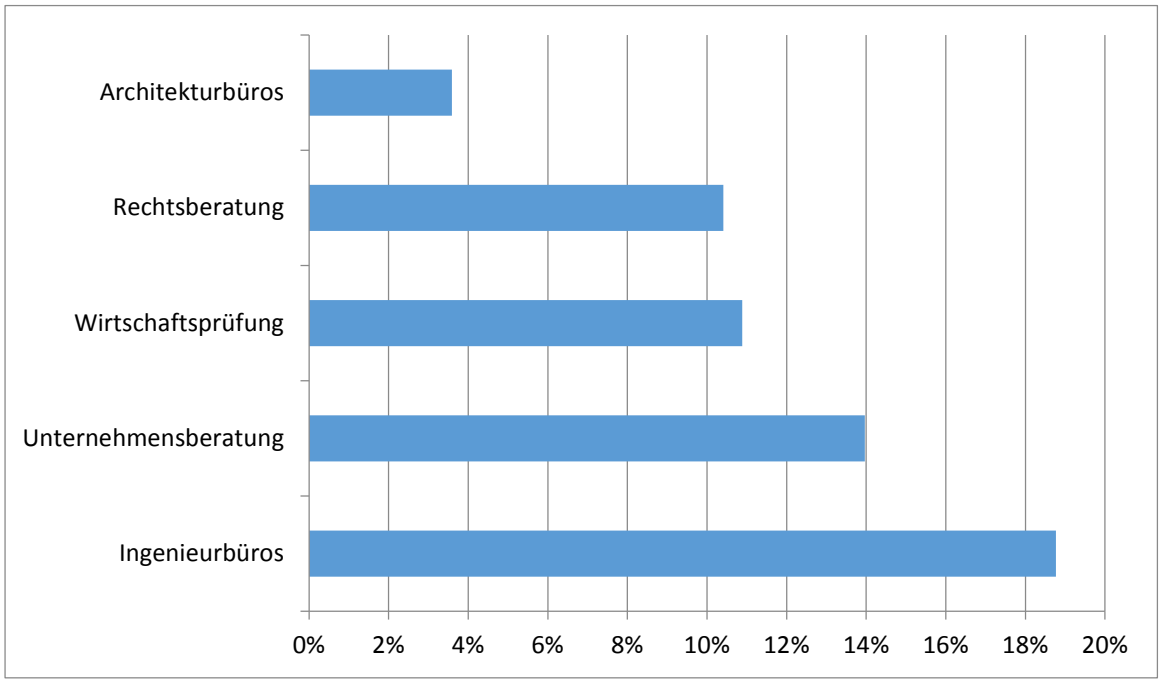

Obwohl die kleinsten Unternehmen in 2010 96,5 Prozent aller Unternehmen innerhalb des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ ausmachten, trugen sie nur etwas mehr als jeden dritten Euro zum Umsatz in diesem Wirtschaftszweig bei (

Tabelle 13). Die Großunternehmen zeichneten sich für jeden vierten Euro Umsatz verantwortlich, obwohl ihr Anteil bei weniger als 0,1 Prozent aller Unternehmen lag. Auch die kleinen und mittleren Unternehmen tragen mit 21,0 Prozent bzw. 17,2 Prozent bezogen auf ihren Anteil an allen Unternehmen (3,1 Prozent bzw. 0,4 Prozent) überproportional viel zum Umsatz bei. Diese ungleiche Verteilung von Unternehmens- und Umsatzanteilen ist typisch für alle Wirtschaftszweige, wobei ihre Ausprägung je nach Wirtschaftszweig stark schwanken kann. Über alle Wirtschaftszweige hinweg ist die Dominanz der Großunternehmen bei den Umsatzanteilen noch deutlich stärker ausgeprägt.[47] Insofern ist der Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ auch im Hinblick auf die Umsatzanteile relativ stark von kleinen und mittleren Unternehmen geprägt (SME bzw. KMU).

Tabelle 13: Umsatzanteile innerhalb des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ nach Größenklassen in 2010; Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	0 bis 9 Beschäftigte	10 bis 49 Beschäftigte	50 bis 249 Beschäftigte	250 Beschäftigte und mehr
Europäische Union (27 Länder)	36,3%	21,0%	17,2%	25,6%
Belgien	39,7%	17,9%	22,1%	20,3%
Bulgarien	48,5%	28,4%	18,4%	4,7%
Tschechische Republik	45,7%	23,8%	18,9%	11,6%
Dänemark	26,8%	20,3%	19,6%	33,4%
Deutschland	28,1%	25,0%	17,6%	29,3%
Estland	56,5%	31,1%	12,4%	0,0%
Irland	35,2%	27,0%	16,1%	21,6%
Spanien	37,8%	21,8%	21,2%	19,2%
Frankreich	39,2%	20,8%	15,3%	24,7%
Italien	54,7%	15,9%	10,4%	19,0%
Zypern	41,3%	30,1%	18,8%	9,8%
Lettland	:	:	:	:
Litauen	46,8%	35,7%	12,8%	4,6%
Luxemburg	28,7%	25,6%	22,2%	23,6%
Ungarn	50,7%	27,5%	16,6%	5,2%
Niederlande	34,4%	19,2%	18,0%	28,4%
Österreich	41,3%	29,0%	22,2%	7,5%
Polen	45,5%	13,7%	20,0%	20,9%
Portugal	45,1%	24,9%	19,0%	10,9%
Rumänien	43,4%	25,5%	19,5%	11,6%
Slowenien	:	:	:	:

[47] Bezogen auf die gesamte gewerbliche Wirtschaft lag der Anteil der Großunternehmen am Umsatz 2010 bei über 40 Prozent. Quelle: Eigene Berechnungen nach Angaben von Eurostat.

Slowakei	90,8%	5,1%	2,4%	1,7%
Finnland	38,9%	27,4%	18,3%	15,4%
Schweden	39,3%	22,7%	17,1%	20,8%
Vereinigtes Königreich	25,7%	18,3%	18,0%	38,0%

2.2.5 Zukünftiger Bedarf an Freiberuflern und Fachkräftebedarf in den Freien Berufen

Im EU-27-Durchschnitt war 2012 mehr als jeder dritte Selbstständige in den freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen zwischen 50 und 64 Jahren (Abbildung 11). Der Anteil der älteren Selbständigen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dieser Trend ist über alle Wirtschaftszweige hinweg zu beobachten. In absoluten Zahlen ist die Anzahl der älteren Selbstständigen von 1,5 Mrd. in 2008 auf über 1,8 Mrd. in 2012 angestiegen.

Abbildung 11: Anzahl der 50-64-jährigen Selbständigen in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen und deren Anteil an allen Selbständigen in diesem Wirtschaftszweig, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat.

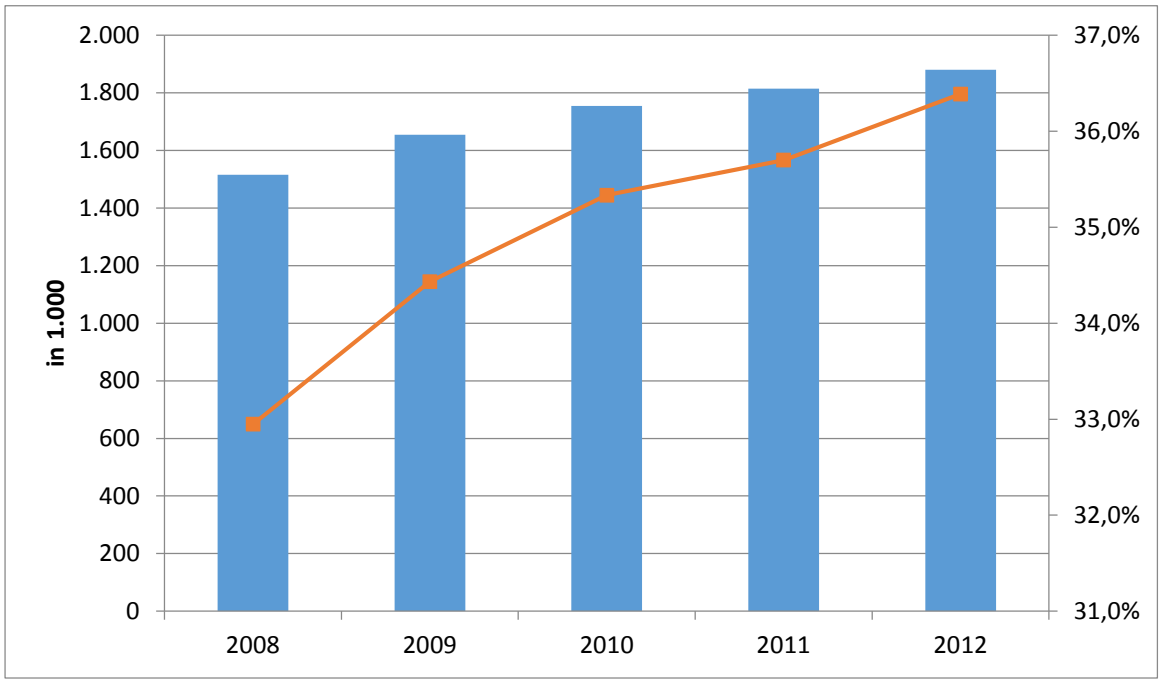

Innerhalb der freiberuflich geprägten Wirtschaftszweige gibt es große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern (Tabelle 14). Während in Luxemburg nur jeder fünfte zwischen 50 und 64 Jahren alt war, war es in Schweden annähernd jeder zweite. Der hohe Anteil älterer Selbständiger ist auch Spiegelbild der demografischen Entwicklung in den Ländern. Welche Auswirkungen er auf die Betätigung von Freiberuflern haben wird, ist noch offen. Aufgrund des medizin-technischen Fortschritts ist es nicht unwahrscheinlich, dass zukünftig mehr Freiberufler auch deutlich jenseits der 64 Jahre arbeiten werden, sei es, weil sie das Einkommen benötigen oder sei es aus Gründen der Selbstverwirklichung. Zumal im Bereich der Selbstständigkeit keine starre Altersgrenze das Ausscheiden aus dem Beruf erzwingt. Den-

noch dürften zukünftig in den Ländern mit einem hohen Anteil an älteren Freiberuflern verstärkt Nachfolgeregelungen zu treffen sein, wenn sich ein Teil der Selbständigen in den Ruhestand zurückzieht. Das könnte in einigen Regionen auch zu Diskussionen über die Gewährleistung von freiberuflichen Dienstleistungen insbesondere im Gesundheitswesen führen.

Tabelle 14: Anteil der Selbständigen im Alter von 50 bis 64 Jahren an allen Selbständigen Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	32,9%	34,4%	35,3%	35,7%	36,4%
Belgien	28,8%	32,5%	31,2%	34,8%	35,6%
Bulgarien	30,8%	32,2%	33,1%	44,7%	46,6%
Tschechische Republik	38,4%	41,2%	36,2%	37,2%	40,6%
Dänemark	44,1%	44,8%	37,0%	41,2%	45,3%
Deutschland	37,8%	38,6%	39,6%	41,0%	43,1%
Estland	:	:	:	:	:
Irland	32,4%	32,9%	34,6%	40,4%	37,1%
Griechenland	30,3%	31,5%	30,9%	32,3%	34,3%
Spanien	24,4%	27,5%	29,6%	30,0%	30,4%
Frankreich	36,8%	39,8%	40,6%	37,1%	39,5%
Italien	23,8%	25,5%	26,7%	26,5%	26,9%
Zypern	40,6%	34,4%	41,9%	47,0%	45,2%
Lettland	:	38,1%	:	:	43,8%
Litauen	:	:	:	:	:
Luxemburg	:	25,0%	31,3%	34,5%	25,4%
Ungarn	42,4%	34,2%	40,6%	38,6%	41,1%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	38,8%	40,0%	40,3%	40,4%	:
Österreich	31,0%	32,1%	37,1%	38,6%	36,0%
Polen	30,2%	34,0%	34,1%	34,0%	33,2%
Portugal	:	27,1%	27,3%	25,8%	28,6%
Rumänien	:	:	:	:	:
Slowenien	30,9%	34,6%	31,3%	30,3%	32,3%
Slowakei	31,9%	30,3%	33,7%	37,7%	35,9%
Finnland	41,3%	41,1%	43,8%	45,1%	43,2%
Schweden	48,9%	49,1%	51,5%	50,4%	48,1%
Vereinigtes Königreich	39,4%	38,8%	39,8%	40,4%	39,8%

Die Zahlen zur Altersstruktur der Freien Berufe zeigen, dass die Freien Berufe in Zukunft verstärkt Nachwuchs gewinnen müssen, um die gewohnte Versorgung in der Breite aufrecht erhalten zu können. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des allgemeinen demografischen Trends der Pool an Erwerbspersonen, aus dem sich der Nachwuchs für die Freien Berufe speist, kleiner wird, weil insgesamt der Anteil jungen Personen im Erwerbsalter abnimmt. Entsprechend wichtig ist es für die Nachwuchsgewinnung

der Freien Berufe, dass der Anteil der jungen Menschen mit einer entsprechend qualifizierten Ausbildung hoch ist. Die Freien Berufe stehen im Wettbewerb um qualifizierte junge Menschen mit der gewerblichen Wirtschaft. Um langfristig bestehen zu können, muss das Berufsbild des Freiberuflers attraktiv und modern sein. Hier sind die jeweiligen Professionen gefragt, sich als erstrebenswerten Lebensentwurf für junge, qualifizierte Menschen zu präsentieren.

In der EU-27 ist der Anteil an jungen Menschen mit einem tertiären Bildungsabschluss von 19,0 Prozent in 2003 auf rund 25,4 Prozent in 2012 gestiegen (Tabelle 15). Auch wenn hieraus nicht unmittelbar auf den Anteil der Abschlüsse geschlossen werden kann, die für die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit qualifizieren, ist es nicht unrealistisch, anzunehmen, dass ein immer höherer Anteil der jungen Menschen die erforderlichen Qualifikationen hierfür mitbringt.

Tabelle 15: Anteil der tertiären Bildungsabschluss (Stufe 5 und 6 ISCED 1997) an allen Bildungsabschlüssen bei Personen im Alter 20-29 Jahren; Quelle Eigene Berechnung und Darstellung nach Angaben der Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	19,0%	19,9%	20,7%	21,4%	21,7%	22,3%	23,2%	23,6%	24,4%	25,4%
Belgien	27,3%	30,8%	31,3%	32,0%	31,4%	32,3%	33,5%	33,2%	32,5%	33,5%
Bulgarien	15,0%	14,9%	14,2%	14,8%	14,5%	14,8%	15,4%	15,1%	16,4%	17,6%
Tschechische Republik	7,6%	8,9%	10,3%	11,5%	11,6%	13,5%	15,6%	16,8%	17,6%	20,4%
Dänemark	19,6%	19,3%	22,7%	23,0%	19,3%	18,5%	18,1%	18,2%	19,2%	19,8%
Deutschland	10,5%	10,8%	11,2%	11,1%	11,4%	12,4%	13,4%	13,8%	15,3%	16,5%
Estland	19,7%	22,6%	24,6%	24,4%	24,0%	24,2%	25,0%	25,2%	25,6%	27,1%
Irland	31,2%	32,4%	32,9%	33,6%	34,4%	34,8%	35,4%	35,1%	34,3%	35,8%
Griechenland	15,5%	16,9%	16,6%	18,5%	20,2%	21,0%	21,7%	22,5%	24,8%	26,5%
Spanien	31,5%	31,5%	32,4%	32,3%	30,9%	30,3%	29,5%	30,2%	30,5%	30,8%
Frankreich	34,9%	35,0%	35,6%	35,9%	34,7%	34,2%	34,9%	34,3%	34,1%	34,5%
Italien	7,7%	8,7%	10,5%	12,1%	13,6%	14,3%	14,6%	14,3%	14,4%	15,1%
Zypern	36,3%	33,2%	33,4%	36,7%	38,5%	40,2%	41,3%	42,3%	43,6%	45,1%
Lettland	13,9%	14,3%	18,2%	18,6%	19,0%	20,9%	20,9%	22,8%	23,4%	26,5%
Litauen	22,5%	27,9%	24,9%	26,0%	26,7%	28,8%	28,9%	30,0%	30,0%	29,9%
Luxemburg	14,7%	23,9%	24,6%	20,2%	23,4%	25,0%	29,7%	26,9%	29,3%	32,5%
Ungarn	11,8%	13,2%	14,6%	15,2%	16,1%	17,0%	17,1%	17,3%	18,3%	20,1%
Malta	15,5%	16,1%	15,2%	18,3%	20,5%	19,2%	19,2%	21,9%	23,4%	22,3%
Niederlande	21,4%	24,5%	25,5%	25,3%	25,7%	27,1%	27,4%	27,4%	27,4%	28,2%
Österreich	12,2%	12,9%	12,1%	10,5%	10,2%	10,3%	11,9%	12,0%	12,2%	13,1%
Polen	14,1%	15,5%	17,5%	19,4%	20,8%	22,3%	25,2%	26,7%	28,3%	29,4%
Portugal	12,1%	14,1%	14,0%	14,6%	16,1%	17,8%	18,9%	19,4%	21,5%	23,0%
Rumänien	8,3%	9,7%	10,0%	10,9%	11,9%	13,2%	14,1%	15,1%	16,7%	17,4%
Slowenien	12,7%	13,5%	14,4%	15,3%	16,6%	16,8%	16,6%	16,9%	18,1%	20,2%
Slowakei	9,5%	10,2%	11,4%	12,0%	12,9%	14,0%	16,4%	19,0%	20,9%	23,3%

Finnland	19,4%	18,9%	17,4%	17,2%	17,7%	17,6%	19,2%	19,0%	18,9%	19,3%
Schweden	22,8%	23,2%	23,8%	25,8%	25,4%	25,7%	25,9%	25,2%	25,0%	26,2%
Vereinigtes Königreich	27,9%	28,6%	29,1%	29,3%	29,5%	29,9%	31,0%	32,2%	33,5%	34,3%

Eine weitere Möglichkeit, den Bedarf an für eine freiberufliche Betätigung qualifizierten Personen zu decken, stellen entsprechend qualifizierte Ausländer dar. Insgesamt verfügten in 2008 gut ein Viertel der Erwerbstätigen in der EU-27, die nicht im jeweiligen Meldeland geboren wurden, über eine tertiäre Ausbildung (Tabelle 16). Der Anteil der im Ausland geborenen Erwerbstätigen mit tertiärer Bildung variiert stark zwischen den Mitgliedsstaaten. Während er Slowenien und Italien nur 12,7 Prozent betrug, lag er in Polen bei über 50 Prozent. Die Daten lassen keine Rückschlüsse zu, ob das Geburtsland innerhalb der EU lag oder dem EU-Ausland zuzurechnen ist. Allerdings steigt auch die Bedeutung der Arbeitskräftewanderungen innerhalb der EU. So werden zukünftig voraussichtlich verstärkt auch hoch qualifizierte Personen aus den von der Finanzmarkt- und Schuldenkrise besonders betroffenen EU-Ländern eine Betätigung im EU-Ausland suchen. Die betroffenen Personen können hierdurch ihre Qualifikationen erhalten und wertvolle Auslandserfahrung sammeln und die aufnehmenden Länder profitieren von dem gestiegenen Angebot an qualifizierten Erwerbspersonen. Aber auch die abgebenden Länder könnten langfristig einen Vorteil daraus ziehen, wenn die Migranten nach einigen Jahren in ihr Heimatland zurückkehren und ihr im Ausland erworbenes Wissen dort einbringen. Erhebungen im Rahmen der Richtlinie über Berufsqualifikationen zeigen, dass die Mobilität im Bereich hoch qualifizierter, regulierter Tätigkeiten[48] in der Vergangenheit eher gering war.[49]

Tabelle 16: Anteil der im Ausland geborenen Erwerbstätigen mit tertiärem Bildungsabschluss (Stufen 5 und 6 ISCED 1997) an allen im Ausland geboren Erwerbstätigen in 2008; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der Sondererhebung 2008 "Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern" im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008
Europäische Union (27 Länder)	25,4%
Belgien	38,0%
Bulgarien	:
Tschechische Republik	20,0%
Dänemark	20,4%
Deutschland	20,9%
Estland	40,7%
Irland	40,0%
Griechenland	13,6%
Spanien	24,0%
Frankreich	27,3%
Italien	12,7%
Zypern	33,2%

[48] Die regulierten Tätigkeiten sind nicht identisch mit den Freien Berufen, es gibt jedoch eine nicht unerhebliche Schnittmenge.
[49] Vgl. DG Internal Market and Services: Revised Final Report - Study evaluating the Professional Qualifications Directive against recent educational reforms in EU Member States, 28. Oktober 2011.

Lettland	30,4%
Litauen	28,5%
Luxemburg	38,7%
Ungarn	34,1%
Malta	19,4%
Niederlande	29,2%
Österreich	18,7%
Polen	51,3%
Portugal	22,1%
Rumänien	:
Slowenien	12,7%
Slowakei	27,4%
Schweden	35,5%
Vereinigtes Königreich	35,9%

In einer Befragung durch Eurostat zu möglichen Wachstumshemmnissen im Zeitraum 2011-2013 maßen die Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ der Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal gemischte Relevanz zu (Tabelle 17). Während dieser Faktor in zahlreichen Ländern nahezu keine Bedeutung hatte, sah in anderen Ländern (Deutschland, Niederlande, Finnland und Schweden) mehr als jedes zehnte Unternehmen hierin ein Problem. Den Verlust von existierendem Personal betrachtete nur in Schweden mehr als jedes zehnte Unternehmen als potenzielles Wachstumshemmnis. Die Unternehmensnachfolge wurde in keinem Land als bedeutendes Wachstumshemmnis wahrgenommen.

Tabelle 17: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen", die einen oder mehrere Faktoren als potenzielles Wachstumshemmnis zwischen 2011 und 2013 sehen

	Eingeschränkte Verfügbarkeit von passendem neuen Personal	Verlust von existierendem Personal	Unklare Unternehmens-nachfolge, -weitergabe, Erbschaft
Belgien	9,2	2,6	2,6
Bulgarien	6,2	4,1	0,2
Dänemark	6,1	2,8	3,3
Deutschland	10,6	4,2	1,7
Irland	0,7	1,2	0,0
Griechenland	0,0	3,9	0,0
Spanien	0,9	1,7	0,4
Frankreich	7,6	2,5	1,4
Italien	1,9	0,4	0,7
Zypern	7,3	6,1	0,0
Lettland	0,0	3,4	0,0
Litauen	1,0	1,0	0,0
Luxemburg	7,0	5,5	0,7

Malta	7,7	5,8	0,0
Niederlande	10,0	1,0	0,5
Polen	1,9	0,3	0,0
Slowakei	1,8	0,0	0,0
Finnland	11,0	6,0	0,0
Schweden	16,3	11,8	1,0
Vereinigtes Königreich	4,7	3,3	1,5

2.2.6 Kennzahlen zur wirtschaftlichen Lage der Freien Berufe

Die Angaben von Eurostat zu den Einkünften der Freien Berufe beziehen sich alle auf statistische Aggregate. Sie repräsentieren Durchschnittswerte, die ohne Angaben zur Streuung innerhalb der Aggregate nur sehr begrenzt Aussagewert besitzen. Auch wenn die Durchschnittwerte beispielsweise ein gutes Geschäftsergebnis nahelegen, muss dies nicht auf alle Unternehmen zutreffen. Es sind also keine Rückschlüsse möglich, wie hoch der Anteil der prosperierenden und der notleidenden Unternehmen ist.

Der Bruttobetriebsüberschuss gibt an, wie hoch der erwirtschafte betriebliche Überschuss abzüglich der Lohnkosten ist. Der Betriebsüberschuss steht den Unternehmen zur Finanzierung von Investitionen, Rückzahlung von Mitteln an Kapitalgeber oder der Begleichung von Steuerschulden zur Verfügung. Im Gegensatz zum in der Rechnungslegung ausgewiesenen Gewinn werden zur Berechnung des Bruttobetriebsüberschusses also nicht die Gesamtkosten in Ansatz gebracht. Der Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken ist im Krisenjahr 2009 von 246 Mrd. Euro im Vorjahr auf 210 Mrd. gesunken. In 2010 wurden bereits wieder 233 Mrd. Euro erzielt.

Der Anteil des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken am gesamten Bruttobetriebsüberschuss in der EU-27 lag 2009 bei 10,2 Prozent und ging in 2010 auf 9,7 Prozent zurück (Abbildung 12). Dies deckt sich mit den Beobachtungen zur Bruttowertschöpfung und zum Umsatz. Auch dort war der Anteil des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen im Krisenjahr 2009 am höchsten, was auf eine stabilisierende Funktion dieses Wirtschaftszweigs schließen lässt.

Abbildung 12: Bruttobetriebsüberschuss in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in Mio. Euro und dessen Anteil am gesamten Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Apotheken; Quelle eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

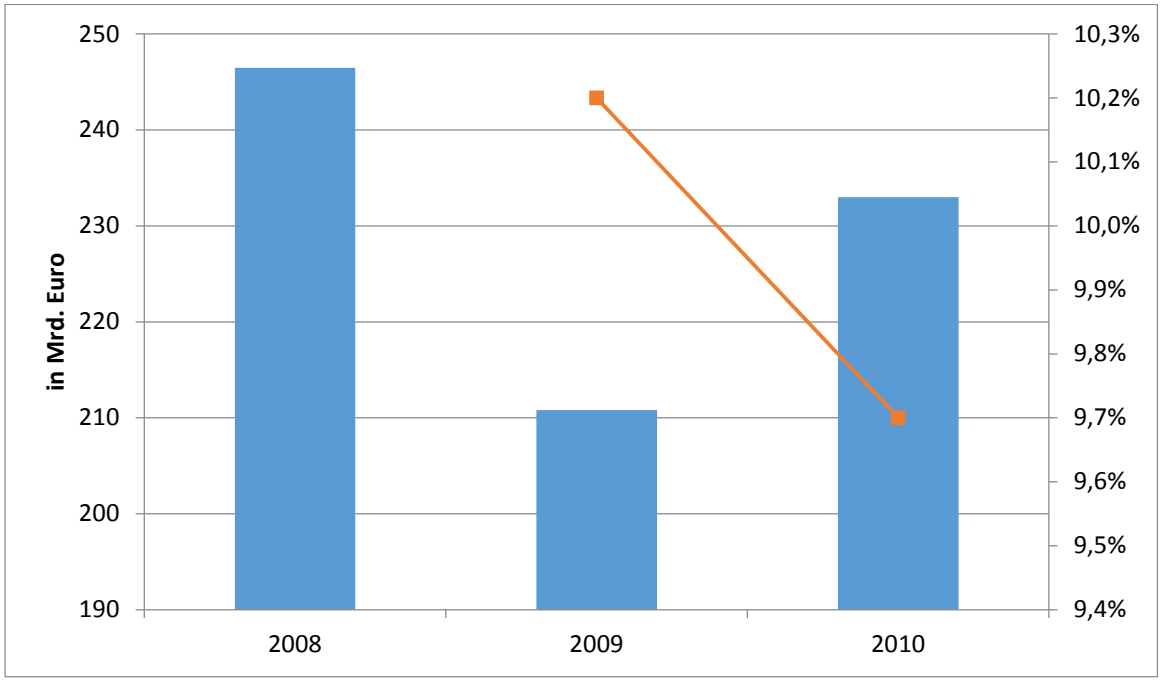

Der Anteil des Bruttobetriebsüberschusses im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ am Bruttobetriebsüberschuss im jeweiligen Land variierte in 2010 zwischen den Mitgliedsstaaten von 12,9 Prozent in Italien bis 3,9 Prozent in Estland (Tabelle 18).

Tabelle 18: Anteil des Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflich, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ am gesamten Bruttobetriebsüberschuss im jeweiligen Land; Quelle eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	:	10,2%	9,7%
Belgien	9,6%	9,5%	9,9%
Bulgarien	6,1%	:	5,9%
Tschechische Republik	7,7%	:	6,3%
Dänemark	:	6,5%	5,1%
Deutschland	10,7%	10,3%	9,7%
Estland	5,5%	7,0%	3,9%
Irland	8,2%	5,8%	5,7%
Griechenland	:	:	:
Spanien	8,2%	13,3%	9,1%
Frankreich	8,7%	9,0%	9,9%
Italien	13,8%	12,9%	12,9%
Zypern	7,1%	8,0%	10,1%
Lettland	6,6%	7,3%	5,5%

Litauen	6,8%	5,4%	4,7%
Luxemburg	10,0%	17,2%	11,0%
Ungarn	4,9%	4,2%	5,9%
Malta	:	:	:
Niederlande	9,5%	9,5%	8,9%
Österreich	8,1%	8,7%	7,9%
Polen	6,1%	5,8%	6,7%
Portugal	7,4%	7,6%	8,7%
Rumänien	5,4%	5,8%	5,2%
Slowenien	8,3%	9,7%	7,1%
Slowakei	4,7%	4,5%	6,3%
Finnland	5,1%	5,6%	4,7%
Schweden	5,4%	3,9%	4,9%
Vereinigtes Königreich	10,2%	12,3%	11,1%

Innerhalb des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ trug die Rechtsberatung fast jeden vierten Euro zum Bruttobetriebsüberschuss bei (Abbildung 13). Der Anteilswert von Ingenieurbüros und Unternehmensberatung belief sich jeweils auf rund 17 Prozent. Die Wirtschaftsprüfung und Architekturbüros trugen 15,5 Prozent und 5,6 Prozent bei.

Abbildung 13: Anteile ausgewählter typischer freiberuflicher Berufsfelder am gesamten Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Dienstleistungsstatistik von Eurostat

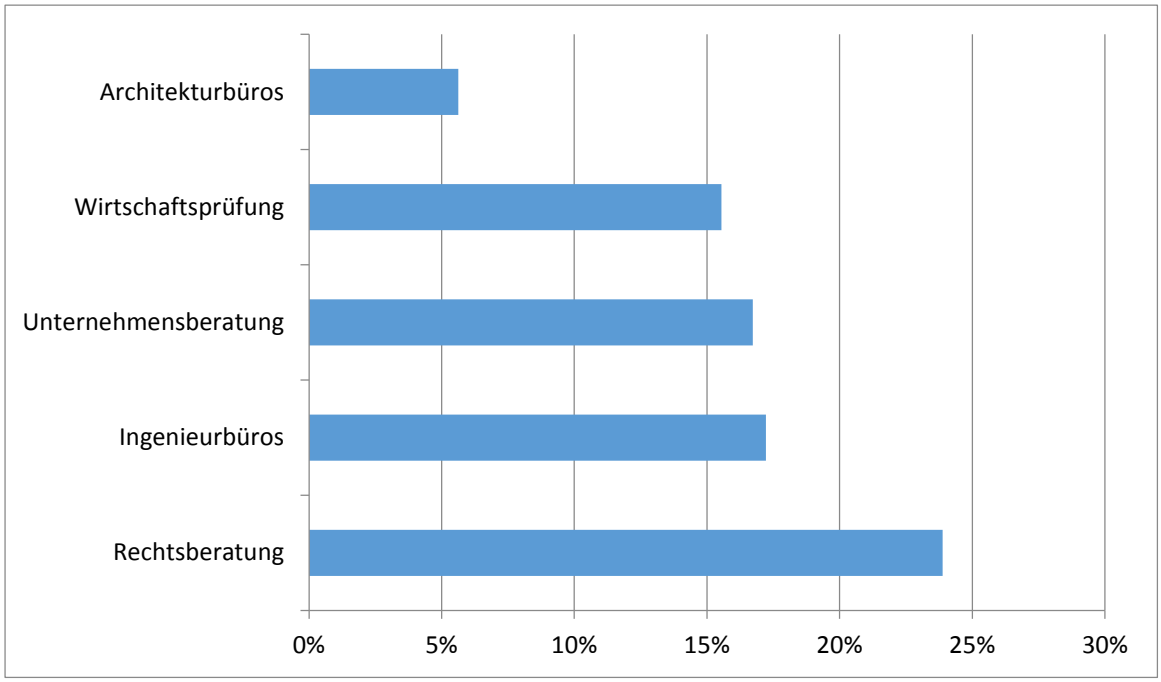

Auf Ebene der Mitgliedstaaten hat die Rechtsberatung in Luxemburg (47,1 Prozent) und Irland (44,5 Prozent) einen besonders hohen Anteil am Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ des jeweiligen Landes (Tabelle 19). In Bulgarien sind es hingegen nur 9,0 Prozent. Die Ingenieurbüros tragen in Bulgarien mit 31,8 Prozent besonders stark zum nationalen Bruttobetriebsüberschuss bei. Der entsprechende Anteil in Irland beträgt nur 3,7 Prozent. Der Beitrag der Unternehmensberatung ist in Rumänien mit 31,3 Prozent am höchsten. Den geringsten Wert weist hier Italien mit 8,6 Prozent auf. Die nationalen Anteilswerte für die Wirtschaftsprüfung streuen zwischen 8,6 Prozent in Estland und 27,9 Prozent in Luxemburg. In Österreich erzielen die Architekturbüros mit 9,7 Prozent den höchsten Beitrag zum nationalen Bruttobetriebsüberschuss, in Irland mit 1,4 Prozent den geringsten.

Tabelle 19: Anteile ausgewählter typischer freiberuflicher Berufsfelder am gesamten Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 im jeweiligen Land; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Dienstleistungsstatistik von Eurostat

	Rechts-beratung	Ingenieur-büros	Unternehmens-beratung	Wirtschafts-prüfung	Architektur-büros
Europäische Union (27 Länder)	23,9%	17,2%	16,7%	15,5%	5,6%
Belgien	19,2%	8,9%	28,0%	10,7%	8,5%
Bulgarien	9,0%	31,8%	10,1%	11,1%	4,8%
Tschechische Republik	:	:	:	:	:
Dänemark	26,0%	28,0%	10,8%	14,2%	2,9%
Deutschland	19,5%	17,6%	10,5%	13,5%	6,2%
Estland	15,1%	23,9%	:	8,6%	:
Irland	44,5%	3,7%	:	24,8%	1,4%
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	31,3%	15,4%	:	13,4%	9,4%
Frankreich	33,9%	10,0%	15,4%	8,8%	6,5%
Italien	28,5%	17,1%	8,6%	19,4%	8,0%
Zypern	15,7%	6,8%	21,6%	35,5%	6,3%
Lettland	17,7%	10,6%	14,8%	10,7%	5,1%
Litauen	38,0%	10,4%	14,8%	2,8%	4,0%
Luxemburg	47,1%	7,4%	13,7%	27,9%	2,3%
Ungarn	13,3%	17,0%	20,3%	15,9%	2,2%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	12,3%	15,9%	29,2%	20,3%	1,6%
Österreich	21,0%	16,4%	10,5%	16,8%	9,7%
Polen	14,0%	15,4%	12,4%	18,7%	5,8%
Portugal	23,6%	14,3%	15,6%	11,9%	3,5%
Rumänien	:	22,7%	31,3%	10,0%	4,6%
Slowenien	12,9%	19,9%	21,7%	13,9%	6,0%
Slowakei	16,4%	14,9%	17,6%	16,3%	3,0%

Finnland	13,2%	19,8%	16,3%	15,2%	4,8%
Schweden	12,2%	25,1%	19,5%	15,2%	2,2%
Vereinigtes Königreich	25,4%	21,6%	30,3%	16,8%	1,9%

In der EU-27 wurden in 2010 rund 287 Mrd. Euro an Löhnen und Gehältern im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken erwirtschaftet (Abbildung 14). Damit lagen die Lohn- und Gehaltszahlungen in diesem Wirtschaftszweig nach dem Krisenjahr 2009 (273 Mrd. Euro) über dem Niveau von 2008 (285 Mrd. Euro). Dies entsprach rund jedem zehnten Euro der für Löhne und Gehälter in der gewerblichen Wirtschaft aufgebracht wurde.

Abbildung 14: Löhne und Gehälter im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken in Mio. Euro und deren Anteil an den Lohn- und Gehaltszahlungen in der gewerblichen Wirtschaft; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

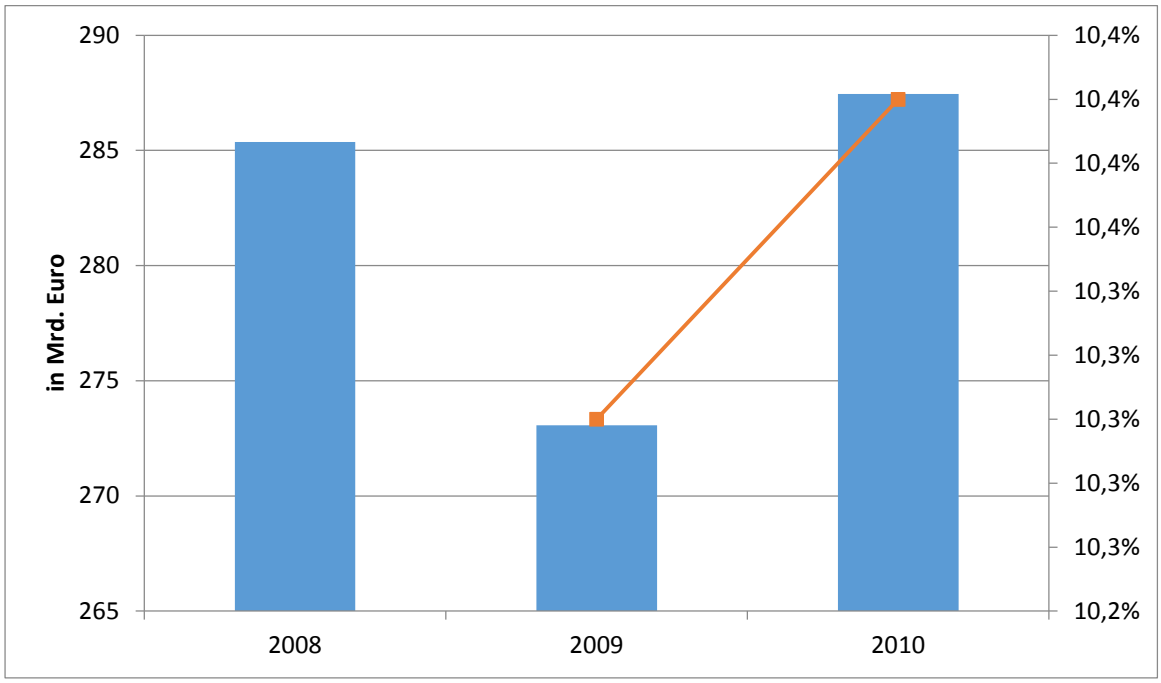

Der Anteil[50] der Lohn- und Gehaltszahlungen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ variierte zwischen den Mitgliedsstaaten von 5,8 Prozent in Polen bis 16,7 Prozent in Luxemburg (Tabelle 20).

[50] Die absoluten Zahlen sind im Anhang wiedergegeben.

Tabelle 20: Anteil an den Lohn- und Gehaltszahlungen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken an den Lohn- und Gehaltszahlungen in der gewerblichen Wirtschaft; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

GEO/TIME	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	:	10,3%	10,4%
Belgien	8,1%	8,0%	8,4%
Bulgarien	5,9%	:	6,5%
Tschechische Republik	6,2%	:	7,1%
Dänemark	:	11,0%	11,5%
Deutschland	8,7%	8,8%	9,0%
Estland	5,9%	7,1%	6,5%
Irland	11,1%	11,4%	11,7%
Griechenland	:	:	:
Spanien	7,7%	11,2%	8,8%
Frankreich	:	11,6%	12,2%
Italien	5,6%	5,5%	5,9%
Zypern	8,0%	8,3%	11,1%
Lettland	6,7%	6,8%	6,5%
Litauen	6,3%	7,0%	7,1%
Luxemburg	16,1%	16,5%	16,7%
Ungarn	8,0%	8,3%	8,2%
Niederlande	14,4%	14,7%	15,1%
Österreich	8,0%	8,3%	8,3%
Polen	5,3%	5,8%	5,8%
Portugal	7,1%	7,5%	7,9%
Rumänien	6,0%	6,8%	6,9%
Slowenien	7,5%	8,2%	8,4%
Slowakei	7,0%	8,1%	7,7%
Finnland	8,5%	8,5%	8,6%
Schweden	9,9%	10,5%	10,8%
Vereinigtes Königreich	15,1%	14,8%	15,1%

Innerhalb des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ trugen in 2010 die Ingenieurbüros 19,l Prozent, die Wirtschaftsprüfung 15,1 Prozent, die Unternehmensberatung 15,0 Prozent, die Rechtsberatung 9,3 Prozent und die Architekturbüros 3,1 Prozent zur gesamten Lohnsumme im Wirtschaftszeig auf Ebene der EU-27 bei (Tabelle 21). Innerhalb der Mitgliedstaaten und Professionen ergibt sich eine breite Streuung. Während die Rechtsberatung in Rumänien gerade einmal 0,1 Prozent zur nationalen Lohn- und Gehaltssumme des Wirtschaftszweigs beiträgt, sind es in Zypern 16,8 Prozent. In Luxemburg erwirtschaftet die Wirtschaftsprüfung 45,1 Prozent der nationalen Lohn- und Gehaltssumme im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“, in Rumänien sind es lediglich 7,9 Prozent. Die entsprechenden Anteilswerte streuen für Unternehmensberatungen zwischen 28,2 Prozent in Portugal und

6,5 Prozent in Luxemburg. In Italien zeichnen sich die Architekturbüros für 0,6 Prozent der nationalen Gehaltssumme im betrachteten Wirtschaftszweig aus, in Zypern sind es 8,4 Prozent. Die Ingenieurbüros erzielen in Finnland einen Anteil von 32,6 Prozent an der nationalen Gehaltssumme im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“, in Zypern sind es 7,2 Prozent.

Tabelle 21: Anteile ausgewählter Berufsfelder an der gesamten Lohn- und Gehaltssumme im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen"; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	Rechtsberatung	Wirtschaftsprüfung	Unternehmensberatung	Architekturbüros	Ingenieurbüros
Europäische Union (27 Länder)	9,3%	15,1%	15,0%	3,1%	19,1%
Belgien	9,2%	9,4%	13,2%	2,4%	14,7%
Bulgarien	3,8%	19,0%	17,4%	3,2%	18,6%
Tschechische Republik	:	:	:	:	:
Dänemark	8,7%	15,2%	9,2%	4,5%	25,3%
Deutschland	6,8%	16,3%	10,4%	3,3%	18,6%
Estland	9,4%	13,3%	:	:	18,9%
Irland	15,5%	20,9%	:	5,7%	15,8%
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	11,3%	20,0%	:	3,6%	23,5%
Frankreich	7,8%	11,4%	13,7%	3,4%	19,6%
Italien	8,2%	21,7%	17,4%	0,6%	12,7%
Zypern	16,8%	38,8%	14,1%	8,4%	7,2%
Lettland	4,5%	15,9%	9,8%	5,4%	12,6%
Litauen	9,5%	12,4%	16,0%	7,8%	16,0%
Luxemburg	8,9%	45,1%	6,5%	4,1%	12,6%
Ungarn	5,5%	24,4%	19,5%	2,2%	16,7%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	9,2%	17,9%	19,4%	2,3%	18,1%
Österreich	7,2%	14,9%	9,3%	5,1%	19,5%
Polen	6,4%	17,4%	19,0%	6,8%	14,6%
Portugal	3,5%	18,5%	28,2%	3,9%	20,4%
Rumänien	0,1%	7,9%	23,1%	4,1%	26,8%
Slowenien	5,8%	13,2%	14,1%	5,6%	28,4%
Slowakei	3,2%	24,8%	23,3%	3,3%	14,1%
Finnland	5,6%	14,3%	15,8%	3,8%	32,6%
Schweden	6,2%	12,0%	18,8%	2,8%	28,9%
Vereinigtes Königreich	14,2%	12,0%	20,2%	2,7%	18,2%

In einer Umfrage von Eurostat sahen die Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ die allgemeinen Konjunkturaussichten als das größte potenzielle Wachstumshemmnis für den Zeitraum 2011-2013 (Tabelle 22). In den Niederlanden wurden die allgemeinen Konjunkturaussichten mit 28,8 Prozent am häufigsten genannt, während in Schweden nur 9,6 Prozent der Unternehmen hierin ein Wachstumshemmnis sahen. Insgesamt dürften die Befürchtungen hinsichtlich der allgemeinen Konjunkturaussichten die Folgen der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise im Euroraum widerspiegeln. Ebenfalls mit der allgemeinen konjunkturellen Lage dürften die Sorgen um die Nachfrage auf inländischen Märkten zusammenhängen, die ebenfalls relativ häufig als potenzielles Wachstumshemmnis genannt wurde. Preiswettbewerb und geringe Gewinnspannen wurden ebenfalls in den meisten Mitgliedsstaaten von mehr als jedem zehnten Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ als mögliches Wachstumshemmnis genannt. In mehr als neun Mitgliedsstaaten wurden zudem hohe Arbeitskosten von mehr als jedem zehnten Unternehmen kritisch gesehen. Dies traf unter anderen auch auf Polen und die Slowakei zu, die in vielen anderen EU-Ländern nicht als Hochlohnländer angesehen werden.

Tabelle 22: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen", die einen oder mehrere Faktoren als potenzielles Wachstumshemmnis zwischen 2011 und 2013 sehen

	Allgemeine Konjunktur-aussichten	Eingeschränkte Nachfrage in den lokalen Märkten/ Hausmärkten	Preiswettbewerb, kleine Gewinnspannen	Hohe Arbeitskosten
Belgien	22,9	10,3	11,7	12,8
Bulgarien	22,0	14,0	7,9	3,2
Dänemark	23,2	13,5	17,1	10,5
Deutschland	12,4	12,2	14,4	13,1
Irland	24,7	15,7	15,9	10,1
Griechenland	22,5	12,7	12,7	7,8
Spanien	25,2	16,5	12,2	10,9
Frankreich	28,6	8,1	12,9	13,2
Italien	24,0	9,6	12,5	14,8
Zypern	26,8	12,8	3,7	9,8
Lettland	24,1	17,2	12,1	5,2
Litauen	29,2	9,4	14,6	3,3
Luxemburg	23,0	15,0	12,3	8,6
Malta	19,2	11,5	15,4	7,7
Niederlande	28,8	10,3	16,8	9,4
Polen	18,4	19,8	16,2	16,3
Slowakei	19,3	14,9	8,8	15,9
Finnland	22,0	10,8	12,5	7,8
Schweden	9,7	11,5	15,1	9,6
Vereinigtes Königreich	24,0	13,3	16,8	5,9

Als wenig bedrohlich wurden in der Regel die rechtlichen Rahmenbedingungen, die steuerlichen Anreize und der Zugang zu Finanzierung gesehen (Tabelle 23). Allerdings ist hier die Variation zwischen den Ländern groß. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden in Griechenland und Lettland von jedem zehnten Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Rahmenbedingungen“ als mögliches Wachstumshemmnis gesehen. Dasselbe trifft auf die steuerlichen Anreize in Italien, Lettland und Litauen zu. Die Finanzierung wurde hingegen in keinem Land von mehr als zehn Prozent der Unternehmen als mögliches Wachstumshemmnis genannt.

Tabelle 23: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen", die einen oder mehrere Faktoren als potenzielles Wachstumshemmnis zwischen 2011 und 2013 sehen

	Rechtliche Rahmenbedingungen	Mangel an steuerlichen Anreizen	Nicht genug Finanzierung
Belgien	5,4	3,1	2,0
Bulgarien	9,4	3,1	6,6
Dänemark	2,9	0,5	3,9
Deutschland	6,0	5,7	0,9
Irland	6,6	0,0	7,6
Griechenland	10,8	3,9	7,8
Spanien	2,5	9,6	5,2
Frankreich	5,4	4,9	2,5
Italien	8,4	11,3	4,2
Zypern	1,2	6,1	0,0
Lettland	10,3	15,5	5,2
Litauen	3,8	10,8	6,2
Luxemburg	6,6	7,0	1,1
Malta	7,7	5,8	0,0
Niederlande	7,5	2,6	3,5
Polen	1,9	7,1	4,3
Slowakei	1,3	8,6	8,3
Finnland	1,5	5,8	3,0
Schweden	3,4	1,8	0,9
Vereinigtes Königreich	8,8	3,0	3,0

2.2.7. Die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union

Der Anteil der Dienstleistungsexporte am Bruttoinlandsprodukt ist in der EU-27 von 8,9 Prozent in 2005 auf 11,1 Prozent in 2012 gestiegen (Tabelle 24). Eine Unterscheidung zwischen freiberuflichen und nicht-freiberuflichen Dienstleistungen ist ebenso wenig möglich wie eine Unterscheidung nach

dem Zielland der Exporte. Pauschale Aussagen über die Bedeutung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung über alle Freien Berufe sind kaum möglich. Während einige der angebotenen Dienstleistungen eindeutig einen regionalen Charakter haben (z. B. die Dienste von Hebammen und Ärzten), wo grenzüberschreitende Aktivitäten in der Regel nur in grenznahen Gebieten eine Rolle spielen, stehen andere Professionen auch im internationalen Wettbewerb (z. B. Ingenieure oder Architekten). Allerdings besteht ein großer Teil der Expertise von Freiberuflern in der Kenntnis des nationalen Rechtsrahmens. Das grenzüberschreitende Angebot von freiberuflichen Dienstleistungen erfordert daher meist zusätzliche Qualifikationen oder macht Kooperationen mit Freiberuflern im Zielland erforderlich. Über den Umfang dieser grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Freiberuflern liegen keine belastbaren Daten vor. Zudem wird von der EU-Kommission derzeit eine Debatte über die Auswirkungen nationaler Reglementierungen auf die grenzüberschreitende Tätigkeit von Dienstleistern vorangetrieben. Hier soll im Einzelfall geklärt werden, ob eine Reglementierung im Interesse des Allgemeinwohls liegt. Diese Debatte eröffnet auch den Freien Berufen die Möglichkeit, bestehende Regelungen auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen.

Tabelle 24: Anteil der Dienstleistungsexporte am BIP der EU-27; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der VGR von Eurostat

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	8,9	9,4	9,8	10,2	9,9	10,3	10,7	11,1
Belgien	15,6	15,4	16,7	18,1	18,4	19,5	19,0	20,8
Bulgarien	18,0	15,8	15,6	15,3	14,0	14,2	13,9	14,2
Tschechische Republik	9,2	9,4	9,4	9,6	9,7	10,5	10,8	11,7
Dänemark	16,9	19,0	19,9	21,5	18,4	20,1	20,3	21,0
Deutschland	5,8	6,4	6,5	6,9	7,1	7,4	7,5	7,8
Estland	23,6	22,0	20,9	23,1	23,3	24,3	24,8	24,6
Irland	30,4	32,7	36,0	38,4	42,3	47,6	50,4	55,4
Griechenland	12,6	12,2	12,8	13,4	10,6	11,7	12,4	12,7
Spanien	8,3	8,5	8,6	8,8	8,4	8,9	9,8	10,3
Frankreich	5,6	5,5	5,6	5,7	5,2	5,5	5,8	6,0
Italien	5,1	5,4	5,4	5,0	4,5	4,8	5,0	5,3
Zypern	39,5	40,4	41,4	38,9	34,9	35,4	35,6	35,4
Lettland	14,5	14,2	13,9	14,6	15,6	15,8	16,3	16,6
Litauen	12,1	12,1	10,3	10,0	10,0	11,2	12,1	14,0
Luxemburg	118,1	131,2	140,2	143,4	130,7	138,5	144,8	147,1
Ungarn	9,8	12,5	13,0	13,4	14,8	15,5	16,3	16,6
Malta	32,8	39,3	43,7	49,5	47,6	51,4	54,7	54,4
Niederlande	14,7	14,3	14,3	15,3	16,1	17,0	17,6	17,9
Österreich	14,6	15,2	15,6	16,3	15,0	15,2	15,7	16,2
Polen	5,4	6,0	6,7	6,7	6,7	7,0	7,3	7,7
Portugal	6,4	7,5	8,4	8,6	8,0	8,5	9,3	9,8
Rumänien	5,2	5,7	5,6	6,4	6,0	5,4	5,6	5,8

Slowenien	11,4	11,7	12,3	13,4	12,5	13,3	13,7	14,8
Slowakei	9,1	9,7	9,5	9,1	7,1	6,9	7,2	8,2
Finnland	8,4	8,4	9,3	11,3	11,2	11,0	10,8	10,9
Schweden	12,5	13,4	14,4	15,6	15,6	15,1	14,7	15,1
Vereinigtes Königreich	10,1	10,7	11,2	12,2	12,3	12,3	12,7	12,4

Insgesamt sehen die Unternehmen im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ die Nachfrage in ausländischen nicht als wichtiges Wachstumshemmnis an (Tabelle 25). Während die eingeschränkte Nachfrage in lokalen Märkten in den meisten EU-Mitgliedsstaaten von mehr als jedem zehnten Unternehmen als potenzielles Wachstumshemmnis genannt wird, empfinden weniger als jedes 20. Unternehmen die eingeschränkte Auslandsnachfrage als Bedrohung. Nur in Zypern fürchtet fast jedes zehntes Unternehmen eine eingeschränkte Nachfrage in ausländischen Märkten.

Tabelle 25: Anteil der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen", die einen oder mehrere Faktoren als potenzielles Wachstumshemmnis zwischen 2011 und 2013 sehen

	Eingeschränkte Nachfrage in den lokalen Märkten/ Hausmärkten	Eingeschränkte Nachfrage in ausländischen Märkten
Belgien	10,3	2,9
Bulgarien	14,0	3,4
Dänemark	13,5	3,1
Deutschland	12,2	1,5
Irland	15,7	1,2
Griechenland	12,7	6,9
Spanien	16,5	2,0
Frankreich	8,1	1,1
Italien	9,6	1,7
Zypern	12,8	9,8
Lettland	17,2	5,2
Litauen	9,4	2,9
Luxemburg	15,0	3,6
Malta	11,5	3,8
Niederlande	10,3	0,5
Polen	19,8	0,9
Slowakei	14,9	3,1
Finnland	10,8	1,6
Schweden	11,5	0,8
Vereinigtes Königreich	13,3	1,9

Kapitel 3 Der Rechtsrahmen der Freien Berufe

3.1. Regulierungssysteme

Die hier untersuchten Freien Berufe unterliegen in der deutlichen Mehrzahl der Mitgliedstaaten einem spezifischen Berufsrecht. Unabhängig von der Frage des Regelungsumfangs und der Regelungsdichte lassen sich dabei in Europa zwei Regulierungssysteme identifizieren: Einerseits der proskriptiv und präskriptiv geprägte Regelungsansatz (*rules-based regulation*) und andererseits der prinzipienbasierte Regelungsansatz (*principles-based regulation*). Der Vergleich der Regulierungen der EU-Mitgliedstaaten wird durch diese systemischen Divergenzen erschwert.

3.1.1.. Rules-Based Regulation

Unter einer *rules-based regulation* versteht man ein kasuistisch angelegtes Normengefüge, welches für eine Vielzahl von Einzelfällen auf der Grundlage konkret gefasster Tatbestandsmerkmale definierte Rechtsfolgen anordnet. Der Normunterworfene – konkret also der Angehörige des Freien Berufs – muss die Vorgaben des Gesetzes befolgen. Vorteil einer *rules-based regulation* ist eine hohe Rechtssicherheit für alle durch die Norm geregelten Einzelfälle. Der Leistungspflichtige weiß, wie er sich in bestimmten Situationen zu verhalten hat. Ein gewisser Nachteil liegt in der Tendenz zu einer überbordenden, vom Berufsträger nicht mehr zu überschauenden Vielzahl von Einzelfallregelungen. Neuartige Sachverhalte werden durch das retrospektiv ausgerichtete System zudem häufig nur unzureichend erfasst. Erstmalig auftretende Gefährdungen für Leistungsempfänger, die Allgemeinheit oder die Verbraucher rufen nach ständigen Nachbesserungen durch den Gesetzgeber. Die *rules-based regulation* kann als in den EU-Mitgliedstaaten vorherrschend bezeichnet werden und findet sich vor allem in den kontinental-europäischen Mitgliedstaaten.

3.1.2. Principles-Based Regulation

Im angelsächsischen Rechtskreis und in einigen nordischen Rechtsordnungen wird dagegen in jüngerer vermehrt auf das Konzept der *principles-based regulation* zurückgegriffen. Es ist gekennzeichnet durch die Formulierung abstrakter berufsrechtlicher Grundsätze, welche im Einzelfall konkretisiert werden müssen. Bei der Ausübung ihres Berufs müssen sich die Berufsangehörigen von den Prinzipien leiten lassen und die durch die Prinzipien formulierten Zielvorgaben erreichen (*outcomes-based regulation*). Auf welchem Weg der Normunterworfene im Einzelfall die gesetzten Ziele erreicht, liegt im Gegensatz zur *rules-based regulation* in seinem Ermessen.

Die *principles-based regulation* beschränkt sich folglich auf eine für den Rechtsanwender überschaubare Zahl von Prinzipien. Das Berufsrecht kann durch den jeweiligen Berufsträger gut überblickt werden. Neue Sachverhalte lassen sich i.d.R. auf der Grundlage der bestehenden Prinzipien lösen. Die *principles-based regulation* ist damit flexibler als die traditionelle *rules-based regulation*. Folge der Offenheit der Tatbestände ist allerdings eine hohe Unbestimmtheit sowie eine damit einhergehende Rechtsunsicherheit. Nach Anwendung der Prinzipien über einen längeren Zeitraum und ihrer Konkretisierung durch Berufsaufsicht und Gerichte werden sich aber Fallgruppen entwickeln, so dass zunehmend auch hier ein rechtssicheres Gesamtsystem entsteht.

3.1.3. Bewertung

In der Realität finden sich beide Ansätze heute regelmäßig nur in Mischformen. Beispielsweise kennt das deutsche anwaltliche Berufsrecht, welches prinzipiell der *rules-based regulation* zuzuordnen ist, auch Grundprinzipien – etwa die *core values* der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Vermeidung von Interessenkollisionen. Umgekehrt können diejenigen Länder, die einer *principles-based regulation* folgen, bei bestimmten Fragen – etwa des Berufszugangs – nicht auf klare Grundregeln verzichten. Regulierungen lassen sich mithin nur danach einordnen, welchem Regulierungssystem sie im Schwerpunkt folgen.

Die Wahl eines Regulierungssystems hat für sich genommen keine Auswirkungen auf den Inhalt der jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen. So kann vom Regulierungssystem nicht auf die Qualität der einzelnen Regelungen geschlossen werden. Auch sagt ein Regulierungssystem nichts über die Regelungsdichte und die Regelungstiefe und mithin über die Frage aus, wie rigide das jeweilige Berufsrecht ist. Schon ein kurzer Blick auf das Regelungssystem der englischen Regulierungsbehörde für Rechtsdienstleistungen, der *solicitors regulation authority*, verdeutlicht, dass die Vorgaben für die Berufsträger im Ergebnis viel detaillierter sind als diejenigen des deutschen Anwaltsrechts. Ein weiteres Beispiel bieten für eine strenge Regelung im englischen Recht bietet das Berufsrecht der Ärzte. So müssen sich etwa die ca. 230.000 praktizierenden englische Ärzte seit Dezember 2012 alle fünf Jahre vom General Medical Council revalidieren lassen. Im Vergleich dazu ist die Fortbildungspflicht für deutsche Ärzte, wenn sie nicht Kassen- oder Krankenhausärzte sind, nur sehr zurückhaltend geregelt.

Schließlich lässt sich aus dem Regulierungssystem auch kein Schluss ziehen, ob berufsrechtliche Regelungen ausschließlich und unmittelbar durch staatliche Stellen oder auch durch Selbstverwaltungskörperschaften gesetzt werden können. Insbesondere die Frage, ob das jeweilige Recht für einen Freien Beruf die Pflichtmitgliedschaft in einer Selbstverwaltungskörperschaft kennt und ob diese Körperschaft Kompetenzen zur Selbstregulierung übertragen bekommen hat, ist unabhängig vom Regulierungssystem.

Aus ökonomischer Sicht lässt sich allenfalls eine gewisse Tendenz ausmachen, dass Eingriffe in das Marktgeschehen bei einer *principles-based regulation* weniger strikt ausfallen, da dieses Konzept dem einzelnen Unternehmer mehr Spielraum bei der Umsetzung der vorgegebenen Prinzipien belässt. Verfehlt wäre dagegen ein allgemeiner Schluss, dass eine *principles-based regulation* gegenüber der *rules-based regulation* zu besseren ökonomischen Ergebnissen führen würde.

3.2. Die Organisation der Freien Berufe

3.2.1. Organisationsmodelle

Die Frage nach der Organisation der Freien Berufe zielt auf die Ausgestaltung der in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten vorhandenen Selbstverwaltung und Selbstregulierung Freier Berufe. Das Konzept der Selbstverwaltung und Selbstregulierung ist historisch begründet. Ausgangspunkt dieser Entwicklung waren insbesondere die Berufe des Rechtsanwalts, des Arztes und des Apothekers, die, wie bereits erwähnt, sich noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch eine besondere Staatsnähe auszeichneten, die mit einer intensiven staatlichen Beaufsichtigung einherging. Mit dem Aufkommen des Libe-

ralismus im 19. Jahrhundert bildete sich in diesen Berufe ein eigenes Standesbewusstsein, das den Anstoß zur Gründung von privatrechtlichen Berufsverbänden gab. In einem weiteren Schritt versuchten sich die Berufe aus der Umklammerung des Staates zu lösen, um so ihrem Selbstverständnis besser gerecht zu werden und um aufgrund ihrer Unabhängigkeit zugleich in der Bevölkerung ein erhöhtes Vertrauen zu erlangen. Schließlich gelang es, nach dem Vorbild der Handelskammern alle notwendigen Regelungen sowie wichtige Verwaltungsaufgaben wie die Berufszulassung und die Überwachung auf die in Selbstverwaltung organisierten Berufsverbände zu verlagern. Hieraus entstanden die heute in vielen Mitgliedstaaten bekannten Kammern wie bspw. die Rechtsanwaltskammern und die Ärztekammern, ein Konzept, das später auf andere Berufsgruppen übertragen wurde.

In nahezu allen Mitgliedstaaten gibt es heute eine Form der Selbstverwaltung Freier Berufe durch Berufskammern und Berufsverbände. In vielen Mitgliedstaaten ist das Konzept der Selbstverwaltung als freiberufliches Organisationsprinzip sogar untrennbar mit dem Gedanken der Freiberuflichkeit verbunden. Unterschiede bestehen hingegen sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen den Berufen in der Reichweite der Selbstverwaltung und Selbstregulierung. Berufsverbände und Berufskammern vertreten jedenfalls die Interessen ihres Berufs gegenüber der Politik und der Allgemeinheit. An der staatlichen Regulierung des jeweiligen Berufs wirken sie beratend mit. Nicht selten geben sie die Berufsauffassung über die Standards einer professionellen Berufsausübung in Ethikkodizes wieder.

Das am weitest gehende Modell der Selbstverwaltung hat sich u.a. in Deutschland und Österreich in der Form von Berufskammern entwickelt. Es lässt sich durch folgende Merkmale beschreiben:

1. Es handelt sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Alle Berufsangehörigen sind von Gesetzes wegen Mitglied der Körperschaft.

3. Das Verwaltungsorgan der Körperschaft wird durch Wahl deren Mitglieder bestimmt und aus Mitgliedern der Körperschaft gebildet.

4. Der Körperschaft sind von Gesetzes wegen Aufgaben, bspw. bei der Berufszulassung und der Berufsaufsicht, durch den Staat übertragen worden.

5. Die Körperschaften bzw. eine bei ihr angesiedelte Satzungsversammlung ihrer Mitglieder verfügen über eine eigene Befugnis zur Verabschiedung von Satzungsrecht, können also für alle Berufsangehörigen im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzübertragungen verbindliche Rechtsnormen setzen.

Das Kammermodell erfreut sich in zahlreichen kontinentaleuropäischen Staaten unverminderter Beliebtheit. In Deutschland kann sogar in den letzten Jahren eine Ausweitung des Kammerwesens beobachtet werden. So wurde am 17. Mai 2003 die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) gegründet, zuvor bestanden in diesem Beruf nur regionale Kammern. Die Einrichtung der BPtK hat sich als vorteilhaft für Berufsangehörige wie Verbraucher erwiesen. Aktuell wird in der Bundesrepublik Deutschland über die Neugründung einer Kammer für Pflegeberufe diskutiert. Allerdings soll eine solche Kammer entgegen dem hier vorgestellten Modell weniger als Einrichtung der Selbstverwaltung, denn als gewerkschaftsähnliche Interessenvertretung dienen.

Einige weitere Mitgliedstaaten kennen zwar ebenfalls ein Modell der Selbstverwaltung, das aber hinsichtlich der Berufsorganisation oder hinsichtlich der Selbstverwaltungskompetenzen von dem zuvor genannten, sehr weitreichenden Autonomiekonzept abweicht. So sind etwa in vielen Mitgliedstaaten die Kammern oder Berufsverbände nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert, sondern als privatrechtliche Verbände. Die Unterschiede zu dem zunächst genannten Kammermodell bleiben eher gering, wenn die Berufsangehörigen – was häufig der Fall ist – von Gesetzes wegen Mitglied in diesem Berufsverband werden müssen. Denn auch in diesem Fall ist der Berufsstand einheitlich organisiert. Sofern auch in den privatrechtlich verfassten Verbänden die Vertretungsorgane durch die Verbandsmitglieder bestimmt werden, ist die Selbstverantwortung der Berufsangehörigen hinreichend gewährleistet. Auch dieses privatrechtliche Modell der Selbstverwaltung unterscheidet sich weiterhin wesentlich von einer Verwaltung durch berufsfremde Dritte in staatlichen Behörden. Entscheidend für den Umfang der Selbstverwaltung ist, ob diesen Verbänden ebenfalls wesentliche Verwaltungsaufgaben und die Berufsaufsicht übertragen wurden.

Ohne entsprechende Befugnisse ist die Selbstverwaltung auf eine reine Interessenvertretung reduziert.

Von einer echten Selbstverwaltung kann damit nur gesprochen werden, wenn zwei Merkmale erfüllt sind: Die Eigenverantwortlichkeit des einheitlich organisierten Berufsstandes und ein Kernbereich von übertragenen Aufgaben. Materiell keine Unterschiede gibt es jedenfalls im Ergebnis hinsichtlich der Bindung an die durch den Berufsstand erlassenen Regeln wie bspw. Deontologie-Kodizes. Lediglich die Rechtsnatur der Bindung weicht voneinander ab, sie ergibt sich bei privaten Körperschaften nicht aufgrund gesetzlicher Anordnung, sondern aufgrund des Korporationsverhältnisses des Mitglieds zur Kammer bzw. dem Verband.

Eine noch stärker abgeschwächte Form der Selbstverwaltung findet sich in jenen Ländern, in denen die staatliche Aufgabenübertragung nicht an nur einen Verband, sondern an mehrere privatrechtlich organisierte Berufsverbände erfolgt. In einigen Mitgliedstaaten ist bspw. vorgesehen, dass für die Ausübung eines bestimmten Berufs zwar die Mitgliedschaft in einem Berufsverband notwendig ist, der Berufsträger aber zwischen unterschiedlichen Berufsverbänden wählen kann. In diesen Fällen können die verschiedenen Berufsverbände im Hinblick auf die Berufspflichten im Detail abweichendes Binnenrecht geschaffen haben, so dass dem Berufsangehörigen insoweit eine gewisse Wahlmöglichkeit offensteht. Eine einheitliche Berufsorganisation ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

Ein viertes in einigen Mitgliedstaaten anzutreffendes Organisationsmodell verzichtet im Grunde auf eine echte Form der Selbstverwaltung. So gewähren einzelne Staaten zwar den Berufsverbänden eine gewisse Regelungsmacht gegenüber den Mitgliedern, die Mitgliedschaft in einem der Berufsverbände ist aber nur optional ausgestaltet. Dieses Modell findet sich häufig, wenn lediglich bestimmte Berufsbezeichnungen gesetzlich geschützt sind, die Ausübung der Tätigkeit selbst aber keiner Beschränkung unterliegt. So ist in einigen Staaten die Steuerberatung grundsätzlich ohne besondere Voraussetzungen – insbesondere ohne eine Registrierung oder Berufszulassung – möglich. Das Führen eines bestimmten Titel, bspw. des *Belastingadviseurs* oder des Architekten in den Niederlanden oder des beratenden Ingenieurs in Deutschland, ist aber kraft gesetzlicher Anordnung an die Mitgliedschaft in einem Berufsverband gebunden. Neben zwingenden staatlichen Vorschriften erfolgt hier die Selbstverwaltung und

Selbstregulierung ausschließlich auf Basis des nur für die Mitglieder des jeweiligen Verbandes verbindlichen Innenrechts. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, das Tätigwerden unter der betreffenden Berufsbezeichnung nur optional. Vielfach wird allerdings ein faktischer wirtschaftlicher Druck bestehen, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen, um erfolgreich am Markt auftreten und um Klienten werben zu können. Faktisch besteht damit doch ein gewisser Zwang, sich dem Statut eines Verbandes zu unterwerfen. Ungeachtet dieser faktischen Zwänge unterliegen die Berufsangehörigen in diesem Modell nicht mehr einer Selbstverwaltungsorganisation. Es fehlt damit an einem einheitlich organisierten Berufsstand. Der Staat muss – soweit er nicht ganz auf eine Regulierung verzichtet – selbst verstärkt Normen erlassen und Verwaltungsaufgaben übernehmen.

Insbesondere im Vereinigten Königreich und in den skandinavischen Mitgliedstaaten ist eine Selbstverwaltung im zuvor dargestellten Sinne weitgehend unbekannt. Teilweise wird – so insbesondere in einigen skandinavischen Staaten – weitgehend auf eine Regulierung der Freien Berufe verzichtet. Eine echte Aufgabenübertragung an Selbstverwaltungskörperschaften findet dementsprechend nicht statt. Unabdingbare Verwaltungsaufgaben werden unmittelbar durch staatliche Stellen wahrgenommen, in denen keine Mitglieder des Berufsstandes vertreten sind. Mischformen haben sich im Vereinigten Königreich herausgebildet, in denen die Berufsverbände, wie etwa die *Law Society*, als privatrechtliche Organisationen nur noch Aufgaben der Interessenvertretung übernehmen. In diesen Berufsverbänden wird zwar auch ein Berufsregister geführt, die Eintragung ist aber nicht zwingend. Mit der Registrierung unterwerfen sich die Mitglieder dann aber auch den zusätzlichen berufsrechtlichen Regelungen dieser Verbände.

Die Aufgaben der Regulierung und Berufsaufsicht wurden dagegen unabhängigen, wenn auch im Falle der Solicitors weiterhin bei der *Law Societ*y angesiedelten Einrichtungen[51], wie der *Solicitors Regulation Authority*, übertragen. Bei den Heilberufen gibt es unabhängige Körperschaften, etwa den *General Medical Council* oder den *General Dental Council*, denen die Registrierung und Berufsaufsicht sowie im Falle der Ärzte auch die Überwachung der Revalidierung obliegen.[52] Mitglieder der Organe dieser Einrichtungen sind einerseits Berufsangehörige, außerdem aber unabhängige Personen, die nicht dem Berufsstand angehören dürfen und in einem eigenständigen Verfahren ernannt werden.[53]

3.2.2. Bewertung

Die Selbstverwaltung und Selbstregulierung ist in jüngerer Zeit nicht frei von Kritik geblieben. Es besteht die Befürchtung, die Berufskammern könnten sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch sachfremde Erwägungen leiten lassen und einer bestimmten Interessengruppe zum Nachteil von Verbrauchern dienen. Nach den Grundsätzen, die der EuGH in der Rechtssache Wouters[54] aufgestellt hat, müssen durch Kammern verbindlich vorgeschriebene Berufsregeln dem Allgemeininteresse dienen, die wesentliche Grundsätze müssen durch den Staat selbst festgelegt sein und dem Staat muss schließlich die Letztentscheidungsbefugnis über die Inkraftsetzung einer Norm zukommen. Andernfalls

---

[51] Die *Solicitors Regulation Authority* ist ein „*board*“ der *Law Society*, auch wenn sie Regulierungen völlig unabhängig von dieser verabschiedet und durchsetzt.
[52] Dazu eingehend der Länderbericht “Vereinigtes Königreich”, 4.2.17.
[53] Vgl. zu Einzelheiten auch Kapitel 5.7.2.2.
[54] EuGH, 19.02.2002 - C-309/99, Wouters u.a. ./. NOvA, Slg. 2002, I-1577.

muss die Kammer als wirtschaftliche Vereinigung die durch das Europäische Kartellrecht gezogenen Grenzen beachten.

Tatsächlich sind die genannten Gefahren nicht von der Hand zu weisen. Wenn Berufsorganisationen zugleich als Regulierungsbehörde und Interessenvertretung auftreten, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Instrumente vorsehen, um Interessen- und Rollenkonflikte wirksam auszuschließen. Sind diese Voraussetzungen aber gewahrt, erweisen sich Selbstverwaltung und Selbstregulierung als äußerst effektives und geeignetes Modell. Die freiberufliche Selbstverwaltung vermittelt zwischen dem Freiheitsrecht der Berufsangehörigen gegenüber staatlicher Einwirkung auf die Berufsausübung und dem Regelungsanspruch des Staates, die Gemeinwohlbindung der Freien Berufe sicherzustellen. Zudem verwirklicht sich in der Selbstverwaltung und Selbstregulierung das Subsidiaritätsprinzip, nach dem eine Aufgabe immer durch die sachnächste Stelle wahrgenommen werden soll. Dies sind aufgrund ihres besonderen Sachverstands in erster Linie die Berufsangehörigen selbst. Da die Berufsangehörigen zudem selbst ein originäres Interesse haben, das Ansehen des Berufes und das Vertrauen der Auftraggeber in den Berufsstand zu erhalten, besteht auch nicht die Gefahr, dass die Organe der Selbstverwaltungsorganisation Verstöße gegen Berufspflichten nicht hinreichend ahnden und so Fehlentwicklungen nicht unterbinden.

Funktionsvoraussetzung für das Konzept der Selbstverwaltung ist die Pflichtmitgliedschaft aller Berufsangehörigen in der zuständigen Berufskammer. Denn Selbstverwaltungskörperschaften können nur gegenüber ihren Mitgliedern Regulierungen verabschieden. Ohne die Pflichtmitgliedschaft können die Selbstverwaltungskörperschaften damit ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen. Die Pflichtmitgliedschaft stellt zwar einen Eingriff in die vielfach – etwa in Deutschland – verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Berufsausübung – und zugleich in die europarechtlich geschützte Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit – dar. Der Eingriff ist aber bei sachgerechter Ausgestaltung durch ein überwiegendes Gemeinwohlinteresse bzw. in der Terminologie des EuGH[55] durch „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ gerechtfertigt. Um Friktionen mit der europäischen Dienst- und Niederlassungsfreiheit von vornherein zu vermeiden, greifen die Mitgliedstaaten auf die Anerkennung von Registrierungen eines anderen Mitgliedstaates zurück. Die Problematik wird zudem durch die europäische Berufsqualifikationsrichtlinie[56] adressiert und gelöst. Gegenüber den Modellen mit mehreren optionalen Berufskammern hat die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation den Vorteil, dass es einen einheitlichen Berufsstand gibt.

Um mögliche Interessenkonflikte der Berufskammern auszuschließen, hat sich das in einigen Mitgliedstaaten, etwa in Deutschland, etablierte System als effektiv erwiesen, bei dem Selbstverwaltung, Berufsaufsicht und Selbstregulierung durch die Kammern einerseits und verbandliche Interessenvertretung andererseits strikt getrennt sind. Auf der einen Seite stehen die Kammern, in denen die Berufsangehörigen kraft Gesetzes Mitglieder sind. Durch die Kammern, für Rechtsanwälte etwa die regionalen Rechtsanwaltskammer und die Bundesrechtsanwaltskammer, werden die Aufgaben der Berufsaufsicht und Selbstregulierung wahrgenommen. Die berufsständische Interessenvertretung wird dagegen durch

---

[55] EuGH, 19.02.2002 - C-309/99, Wouters u.a. ./. NOvA, Slg. 2002, I-1577.
[56] Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. EG Nr. L 255, S. 22 ff.

von den Kammern unabhängige privatrechtlich organisierte Berufsverbände wahrgenommen, so bspw. für den Berufsstand der Rechtsanwälte durch die regionalen Anwaltsvereine und den Deutschen Anwaltverein. Die Mitgliedschaft in diesen Verbänden ist freiwillig. Der Berufsangehörige kann oft auch zwischen verschiedenen Berufsverbänden wählen.

Kapitel 4 Freie Berufe in den EU-Mitgliedstaaten – die rechtliche und wirtschaftliche Situation

4.1. Anlage und Grenzen der Länderberichte

Die Grundlage für die nachfolgenden Länderberichte bilden die öffentlich zugänglichen rechtlichen Quellen (wie Internetseiten von nationalen Ministerien, Berufsverbänden, Gesetzesdatenbanken und zur Verfügung stehende Literatur), verschiedene Expertenbefragungen, die das EuZFB im Zeitraum Anfang Juli 2013 bis Mitte Oktober 2013 in den Mitgliedstaaten durchgeführt hat sowie statistische Daten von Eurostat. Aufgrund der auftragsbedingt begrenzten Untersuchungszeit (vom Mai 2013 bis zum Oktober 2013) konnten nur solche Quellen einbezogen werden, die im Rahmen dieses Zeitraums beziehbar waren. Nicht ausgeschlossen werden kann daher, dass weitere z.B. nationale Quellen für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Freien Berufe sowie für den rechtlichen Rahmen für Freie Berufe in den Mitgliedstaaten existieren, die in den vorliegenden Bericht nicht einbezogen wurden, obwohl sie für eine vertiefte Analyse von Lage und Funktion der Freien Berufe einen Erkenntniswert haben. Es muss den für die Zukunft bereits geplanten weiteren Forschungsprojekten des EuZFB vorbehalten bleiben, die Quellenlage für jeden Mitgliedstaat systematisch zusammenstellen, zu analysieren und auszuwerten.

Die nachfolgenden Länderberichte gehen in explorativer Weise der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation der freien Berufe in den EU-Mitgliedstaaten nach. Für diesen Teilaspekt der vorliegenden Untersuchung konnte, wie bereits erwähnt, die Definition der freien Berufe des EuGH[57] aus rechtlichen Gründen nicht als abschließende Referenzkategorie gewählt werden. Da bisher keine für alle Mitgliedstaaten verbindliche, mit Rechtsfolgen verbundene Definition des Freien Berufs (vgl. Kapitel 1) existiert, der Begriff vielmehr als soziologische Wortschöpfung zu verstehen ist,[58] gehen die nachfolgenden Länderberichte in ihrem rechtlichen Teil der Frage nach, ob und wie der Begriff des Freien Berufs im Recht der einzelnen Mitgliedstaaten definiert oder verwendet wird. Zu diesem Zweck wurden Expertenbefragungen durchgeführt, die notwendigerweise von einem relativen Verständnis des Freien Berufs ausgehen. Um die rechtswissenschaftliche Perspektive nicht auf bestimmte Definitionen des Freien Berufs einzuengen, wurde in den standardisierten Fragebögen zunächst offen (ohne Vorgabe einer Definition) gefragt, ob in dem jeweiligen Mitgliedstaat der Begriff des Freien Berufs im Recht definiert und/oder verwendet wird. Daran anschließend sollte ggf. die Definition wiedergegeben und mitgeteilt

---

[57] Vgl. EuGH, Urteil v. 11.10.2001 – C 267/99, DStRE 2002, 112ff.

[58] Vgl. z.B. in Deutschland die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur bayerischen Ärzteversorgung im Jahr 1960, BVerfG v. 25.02.1960 – 1 BvR 239/52, BVerfGE 10, 354, 364: „‘Freier Beruf‘ ist ein soziologischer Begriff; er kennzeichnet einen Sachverhalt, der aus einer bestimmten gesellschaftlichen Situation erwachsen ist, der des frühen Liberalismus. Die damals herrschende staats- und wirtschaftspolitische Anschauung, es sei "dem Staate und seinen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gang zu überlassen, d. h. keines derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keines in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird oder sie nicht gegen die Religion, guten Sitten oder Staatsverfassung anstoßen" <so die Preußische Geschäfts- Instruktion von 1808, abgedruckt bei W. Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 1952, S.357>, mußte sich naturgemäß besonders bei den Berufen auswirken, deren Angehörige vorwiegend unter Einsatz ihrer Arbeitskraft und ihrer persönlichen Fähigkeiten Leistungen höherer Art erbringen, durch die sie zugleich der Verwirklichung ideeller Werte im gesellschaftlichen Leben dienen. Hier traf sich das Selbstbewußtsein der unabhängigen, ihres Wertes bewußten, frei schaffenden Persönlichkeit mit der allgemeinen Haltung des liberalen Bürgertums in der grundsätzlichen Abwehr staatlicher Eingriffe in die eigenverantwortliche Lebensführung und - Gestaltung. Die wirtschaftliche Grundlage für diese Einstellung war damals gegeben: Die Intensivierung des Wirtschaftslebens bot bedeutende Verdienstchancen, die relativ große Stabilität des Geldwerts ließ rasch Vermögen entstehen; die Zahl der Berufsangehörigen war noch nicht so groß, daß ein ernsthafter Konkurrenzkampf das Streben nach sozialem Schutz durch die Gesetzgebung wachgerufen hätte.“

werden, in welcher Regelung die Definition enthalten ist. Teilweise (so in den an die Wirtschaftsministerien versandten Fragebögen) wurden in den Fragebögen im weiteren Verlauf auch Definitionselemente (z.B. aus der Definition des EuGH) vorgegeben und gefragt, ob und welche dieser Elemente der Definition des Freien Berufs im jeweiligen Mitgliedstaat zugrunde gelegt sind.

Für die ausschließlich postalisch durchgeführten Expertenbefragungen wurden auf Seiten der Ministerien die nationalen Wirtschafts- und Finanzministerien aller EU-Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Zuschlags des EWSA-Projektes angeschrieben. Eingesetzt wurde ein standardisierter Fragebogen in englischer Sprache. Der Fragebogen an die Finanzministerien zielte darauf ab, die steuerliche Situation der Freiberufler in den Mitgliedstaaten zu erheben. Dabei interessierte das Kölner Forscherteam neben den Steuerarten in den Mitgliedstaaten (wie z.B. der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, der Einkommensteuer, einer zusätzlichen kommunalen Unternehmenssteuer wie z.B. der Gewerbesteuer in Deutschland), vor allem die Beantwortung der Frage, ob und ggf. welche Privilegierungen für Einkommen und Umsätze in Gestalt von reduzierten Steuersätzen oder Steuerbefreiungen für Freiberufler existieren. Für die Befragung der Wirtschaftsministerien wurde ebenfalls ein standardisierter Fragebogen in englischer Sprache eingesetzt.

Neben den Ministerien wurden die nationalen Berufsverbände in die Expertenumfrage einbezogen. Angeschrieben wurden die jeweiligen nationalen Dachverbände, in denen sich die Verbände für einzelne Freie Berufe zusammengeschlossen haben, wie z.B. in Deutschland der Bundesverband für Freie Berufe oder „Die Freien Berufe Österreichs“, der Dachverband der Kammern der freien Berufe Österreichs. Für diese postalische Umfrage wurde der gleiche Fragebogen eingesetzt wie für die Befragung der nationalen Wirtschaftsministerien.

Soweit sich die Ministerien und die nationalen Dachverbände für Freie Berufe an der Umfrage beteiligt haben, finden sich deren Angaben in den jeweiligen Länderberichten. Sie werden jeweils als Angaben im Rahmen der durchgeführten Expertenbefragung ausgewiesen.

Die Statistiken zur ökonomischen Lage der Länder basieren auf den Angaben von Eurostat, die auch in Kapitel 2 ausführlich dargestellt werden. Für die Länderberichte werden immer die aktuellsten verfügbaren Daten berichtet. Dies ist in der Regel das Jahr 2012 für die Angaben zur Anzahl der Selbstständigen und Arbeitnehmer und das Jahr 2010 für die Angaben zur Bruttowertschöpfung – soweit nicht anders gekennzeichnet.

Entsprechend des durchaus unterschiedlichen Umfangs an auswertbaren rechtlichen und statistischen Quellen, die für die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des Untersuchungszeitraums einbezogen werden konnten, variieren die nachfolgenden Länderberichte in ihrem Umfang und ihrem Inhalt. Sie haben explorativen Charakter, indem sie die Angaben aus den Expertenbefragungen auswerten und auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Quellen der Frage nach der Reglementierung bestimmter Berufe, die gemeinhin als Freien Berufe bezeichnet werden, in den Mitgliedstaaten nachgehen. Für die gesellschaftliche Bedeutung konnte teilweise auf Studien zur Verbändeforschung zurückgegriffen werden.

Die Länderberichte sind alphabetisch geordnet. Auf eine Kategorisierung in Ländergruppen mit unterschiedlicher Regulierungsdichte, wie sie in anderen Studien versucht wurde, haben die Verfasser der vorliegenden Studie bewusst verzichtet. Für eine umfassende Darstellung der Situation der Freien Berufe in jedem Mitgliedstaat hätte das nationale Begriffsverständnis demjenigen des EuGH gegenübergestellt werden müssen. Voraussetzung hierfür wäre eine detaillierte rechtliche Analyse, die sämtliche in Betracht kommenden (Freien) Berufe, die im jeweiligen Mitgliedstaat bekannt sind, zugleich am Prüfungsmaßstab der EuGH-Definition misst. Eine solche Analyse wäre weit über den vorgegebenen Untersuchungsrahmen hinausgegangen und muss daher zukünftigen Forschungsprojekten überlassen werden. Eine Kategorisierung der Mitgliedstaaten wäre zudem auch deshalb fragwürdig, weil die einzelnen Freien Berufe in den Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich strikt reglementiert sind. Methodisch wäre bei einer solchen vergleichenden Gesamtwürdigung also zu berücksichtigen, dass in den jeweiligen Mitgliedstaaten verschiedene freiberufliche Dienstleistungsmärkte (z.B. Rechtsberatung, Architektur- und Ingenieurleistungen, medizinische und pharmazeutische Versorgung, neue Märkte wie Softwareprogrammierung und EDV/Online-Beratung) existieren, die sich durch ein ganz unterschiedliches Maß an Regulierungsdichte auszeichnen können. In ein und demselben Mitgliedstaat kann es ganz unterschiedlich regulierte Märkte und auch unterschiedlich regulierte Freie Berufe geben. Die bisherigen Forschungsergebnisse bestätigen, dass es innerhalb der EU-Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bei der Regulierung einzelner Berufsgruppen gibt. Staaten, die im Bereich der wirtschaftsnahen Beratungsberufe recht liberal sind, können etwa im Bereich der Heilberufe sehr strenge Regelungen verabschiedet haben.

4.2. Länderberichte

4.2.1. Belgien

4.2.1.1. Rechtliche Lage

Das belgische Recht kennt keine umfassende und präzise Definition des Freien Berufs im Sinne eines Katalogs von erfassten Tätigkeiten. Eine erschöpfende Aufzählung aller Berufsgruppen, die dieser Form unternehmerischer Tätigkeit zuzuordnen sind, ist dementsprechend nicht möglich. Allerdings wird der Begriff in zwei Gesetzen aufgegriffen und dort auch in allgemeiner Form umschrieben.

Art. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über irreführende und vergleichende Werbung, unrechtmäßige Vereinbarungen und Distanzgeschäfte in Bezug auf Freie Berufe beschreibt den Begriff negativ. Danach ist ein Freier Beruf jede selbständige Berufstätigkeit, welche die Erbringung von Diensten oder die Lieferung von Gütern umfasst, die nicht kaufmännisch und nicht handwerklich ist, unter Ausschluss von landwirtschaftlichen Betrieben sowie der Viehzucht.

Nur teilweise identisch ist die Definition des Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über Geschäftsgebaren und Verbraucherschutz. Danach gehört derjenige einem Freien Beruf an, der Unternehmer ist, ohne Kaufmann i.S.d. Art. 1 des Handelsgesetzbuches zu sein und der einer durch Gesetz errichteten Disziplinarstelle unterworfen ist. Diese Definition soll zukünftig auch in anderen Gesetzen verwendet werden. Eine Angleichung der beiden Gesetze steht jedoch noch aus.

Die *Federatie voor Vrije Beroepen*, der belgische Verband für Freie Berufe, hat folgende Kriterien für die Einordnung aufgestellt: Es werden hauptsächliche intellektuelle Dienstleistungen erbracht, es ist

eine vorangehende besondere Ausbildung und permanente Weiterbildung für die Ausübung erforderlich, der Berufsausübende ist persönlich verantwortlich, die Tätigkeit wird unabhängig ausgeübt, jedoch sowohl im Interesse des Auftraggebers als auch der Allgemeinheit und unter Berücksichtigung spezifischer Berufspflichten.

Unter die Freien Berufe fallen vor allem juristische, medizinische Berufe sowie solche des Finanzbereichs und Baugewerbes. Freie Berufe sind z.B. Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Haus-, Fach-Zahn- und Tierärzte, Apotheker, Psychologen, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer, Architekten und Landvermesser, etc.[59]

Seit Juli 2009 ist für Angehörige Freier Berufe, die in Belgien niedergelassen sind, grds. eine Registrierung bei der *Kruispuntbank voor Ondernemingen* gesetzlich vorgesehen.

In Belgien gibt es neben Interessenverbänden für verschiedene Berufsgruppen auch Kammern. Die Mitgliedschaft in einer solchen Kammer ist im Allgemeinen – im Gegensatz zu den Interessenverbänden - nicht freiwillig, sondern zwingend. Die Berufsorganisationen weisen in der Regel die Besonderheit auf, dass diese nicht nur national, sondern auch stark regional organisiert sind. In Belgien sind sowohl flämisch- also auch französisch- und deutschsprachige Gemeinschaften vertreten, was sich in den Organisationsstrukturen widerspiegelt.

Schon aus der oben genannten Definition ergibt sich, dass alle Angehörigen eines Freien Berufs bestimmte Berufspflichten zu beachten haben. Diese werden in einer Berufsordnung festgelegt, was durch ein Gesetz als auch durch Beschluss der jeweiligen, zuständigen Berufsorganisation erfolgen kann. In aller Regel obliegt es der Berufsorganisation selbst, Beschwerden über eines ihrer Mitglieder entgegenzunehmen und etwaige Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.

4.2.1.2. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	150.200 25,8%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	25.600
davon Frauen	69.900
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	701.000 18,3%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	42,9 Mrd. Euro 13,5%

[59] Vgl. http://www.fvib.be/viewobj.jsp?article=347786.

4.2.2. Dänemark

4.2.2.1. Ausgangslage und Entwicklungslinien

In Dänemark sind der Berufszugang und die Berufsausübung vieler Freier Berufe durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Die Berufsorganisationen können durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur weiteren Regelung des Berufsrechts ermächtigt werden (wie z.B. im Bereich der rechtlichen Dienstleistungen durch die Verordnung *Bekendtgørelse Af Lov Om Rettens Pleje* – im Englischen als *Administration of Justice Act*[60] bezeichnet).

Bezogen auf das Ausmaß und die Intensität der Regulierung des Berufsrechts wird Dänemark auf EU-Ebene bisher zu den Ländern gezählt, in denen das Berufsrecht der Dienstleistungsberufe im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten wenig reguliert ist.[61] Die dänische Regierung hat im Jahr 2003 eine Analyse der Rechtsvorschriften in ausgewählten Gebieten des Berufsrechts vorgenommen.[62] Die Analyse bezog Rechtsvorschriften der Freien Berufe wie Rechtsanwälte, Zahnärzte und technischer Sachverständiger ein und zielte darauf ab, wettbewerbsbeschränkende Regelungen zu reformieren ohne dabei die von ihnen geschützten Allgemeininteressen (wie Verbraucherschutz oder Gesundheitsschutz) zu verdrängen.[63] Auch in der Folgezeit wurden die Regulierungen in verschiedenen Märkten der Freien Berufe beobachtet und bewertet. So hat die dänische Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde verschiedene Marktanalysen durchgeführt. Sie betrafen u.a. den Apothekenmarkt (im Jahr 2008) und die Regulierung der Gesundheitsberufe (im Jahr 2006). In diesem Rahmen haben die nordischen Wettbewerbsbehörden den Wettbewerb der Apotheken in Dänemark z.B. als schwach bewertet, weil der Zugang in den Apothekenmarkt beschränkt sei und es viele Verhaltensvorschriften gebe, wozu auch ein System mit fester Preisbindung gezählt wurde.[64] Auch wird in Dänemark die Perspektive des Verbrauchers bezogen auf das Angebot bestimmter (freiberuflicher) Leistungen – wie z.B. von zahnärztlichen Leistungen – in den Blick genommen.[65] Märkte, auf denen solche Leistungen angeboten werden, sind komplex. Aus Sicht der dänischen Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde ist die Qualität der angebotenen Dienstleistungen für Verbraucher im Bereich der zahnärztlichen Leistungen schwer einzuschätzen.[66]

4.2.2.2. Freier Beruf und regulierter Beruf als Rechtsbegriffe?

In der Literatur wird berichtet, in Dänemark werde der Begriff *(liberal) profession* im engeren Sinne verwandt.[67] Nach Auskunft des dänischen Ministeriums für Wissenschaft, Innovation und höhere Bildung (*Ministry of Science, Innovation and Higher Education*) im Rahmen der durchgeführten Expertenbefragung ist der Freie Beruf jedoch kein Begriff, der durch das Recht definiert wird. Auch gibt es

---

[60] Vgl. Stockholm Institute for Scandinavian Law, *The Danish Bar and Law Society, Scandinavian Studies in Law*, vol. 46 (2004), 289, 292.
[61] Paterson, Iain et al., *Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States. Regulations of Professional Service*, 2003, 3.
[62] Vgl. Wendt, Ida, *EU Competition Law and Liberal Professions: an Uneasy Relationship*, 2003, 82 f.
[63] Vgl. Wendt, Ida, *EU Competition Law and Liberal Professions: an Uneasy Relationship*, 2003, 82 f.
[64] Vgl. *Nordic Competition authorities 2008*, Competition challenges in pharmacy/pharmaceutical sector. Abrufbar im Internet unter: http://en.kfst.dk/Indhold-KFST/Publikationer/Engelsk/2008/20081009-Competition-challenges-in-the-pharmacypharmaceutical-sect--executive-summary?tc=B10A07342F5943399256154316415B58 (letzter Abruf am 29.8.2013) .
[65] Vgl. *Danish Consumer Conditions 2011*.
[66] Vgl. *Danish Consumer Conditions 2011*.
[67] So z.B. Wendt, Ida, *EU Competition Law and Liberal Professions: an Uneasy Relationship*, 2003, Fn. 22.

keine steuerrechtliche Definition der Freien Berufe. Bekannt und gebräuchlich ist dagegen der Begriff der *professions* und *regulated professions* im Sinne der Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EC). Dazu zählen zum Zeitpunkt der Vorlage dieser Studie 154 Berufe in Dänemark.[68]

Nach Auskunft des dänischen Ministeriums für Wissenschaft, Innovation und höhere Bildung (*Ministry of Science, Innovation and Higher Education*) in der Expertenbefragung haben die Berufsorganisationen in Dänemark nicht das Recht zur Selbstregulierung ihrer Berufe. Die Entscheidung über die Gewährung des Zugangs zu regulierten Berufen treffen ausschließlich die zuständigen staatlichen Behörden (zumeist Ministerien). Berufsorganisationen – wie beispielsweise die dänische Anwaltskammer – können jedoch durch Gesetz zu weiteren konkretisierenden Regelungen befugt sein.

4.2.2.3. Verbände und Berufsorganisationen

Vereinen und Verbänden, zu denen in der politik- und sozialwissenschaftlichen Literatur auch Berufsorganisationen gezählt werden, wird für die politische Stabilität und den Wohlstand Dänemarks eine herausgehobene Bedeutung zugemessen.[69] Sie haben die Entwicklung der Wirtschaft und Gesellschaft geprägt, waren „in einigen wirtschaftlichen Bereichen sogar zeitweise zentrale Institutionen der Modernisierung“[70]. Dass der „typische Däne“ Mitglied in einer Reihe von Verbänden ist, kann als „Ausdruck einer soliden Verankerung der Demokratie in der zivilen Gesellschaft“[71] Dänemarks bewertet werden. Das „hoch entwickelte Netzwerk an Wirtschafts- und Berufsorganisationen“[72], das in Dänemark existiert, ist historisch gewachsen und hat Einfluss auf die Politik und die Gesetzgebung.[73] Dabei werden die Interessen der einzelnen Berufe fast ausschließlich durch privatrechtlich organisierte Vereinigungen wahrgenommen.[74]

Der Literaturbefund deckt sich mit den offiziellen Auskünften, die im Rahmen der Expertenbefragung durch das dänische Ministeriums für Wissenschaft, Innovation und höhere Bildung (*Ministry of Science, Innovation and Higher Education*) gegeben wurden. Danach haben alle dänischen Berufe und dementsprechend auch die Berufe, die außerhalb Dänemarks und in der Rechtsprechung des EuGH als Freie Berufe gelten – wie z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Zahnärzte, Ärzte – Berufsorganisationen gebildet. Die Organisationen können in wirtschaftliche Verbände und berufsständische Vertretungen

---

[68] Angabe basierend auf der Datenbank für reglementierte Berufe, abrufbar im Internet unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?action=homepage (letzter Abruf am 09.10.2013).

[69] Vgl. z.B. Christiansen Munk, Peter et al., Dänemark, in: Reutter, Werner (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union*, 2012, 101 und 110.

[70] Christiansen Munk, Peter et al., Dänemark, in: Reutter, Werner (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union*, 2012, 101.

[71] Christiansen Munk, Peter et al., Dänemark, in: Reutter, Werner (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union*, 2012, 101.

[72] Heyne, Karolin, *Wirtschafts- und Berufsorganisationen in Dänemark*, 2007, 1 - abrufbar im Internet unter http://www.kammerrecht.de/media/laenderberichte/Wirtschafts-%20und%20Berufsorganisationen%20in%20Daenemark%20%28Heyne%29.pdf (letzter Abruf am 28.8.2013).

[73] Vgl. Heyne, Karolin, *Wirtschafts- und Berufsorganisationen in Dänemark*, 2007, 1 - abrufbar im Internet unter http://www.kammerrecht.de/media/laenderberichte/Wirtschafts-%20und%20Berufsorganisationen%20in%20Daenemark%20%28Heyne%29.pdf (letzter Abruf am 28.8.2013).

[74] Vgl. Heyne, Karolin, *Wirtschafts- und Berufsorganisationen in Dänemark*, 2007, 1 - abrufbar im Internet unter http://www.kammerrecht.de/media/laenderberichte/Wirtschafts-%20und%20Berufsorganisationen%20in%20Daenemark%20%28Heyne%29.pdf (letzter Abruf am 28.8.2013).

eingeteilt werden.[75] Die beispielhaft benannten Verbände der Freien Berufe im Sinne der EuGH-Definition sind ausschließlich berufsständische Vertretungen, die überwiegend – mit Ausnahme der als Kammer zu qualifizierenden *Advokatsamfundet* (dänische Anwaltskammer) – als privatrechtliche Interessenvereinigungen organisiert sind. Sie übernehmen teilweise aber auch Aufgaben, die für die staatliche Daseinsvorsorge bedeutsam sind. So ist der dänische Berufsverband der Zahnärzte Vertragspartner der Regionen für die Aushandlung der Preise und Zuschüsse für zahnärztliche Behandlungen, die durch den dänischen Staat getragen werden.

Innerhalb der Gruppe der rechts- und wirtschaftsberatenden Freien Berufe ist die *Advokatsamfundet*[76], die dänische Anwaltskammer, die einzige Kammer, in der die zur Berufsausübung berechtigten Juristen, die den Titel *Advokat* tragen und als Anwalt praktizieren dürfen, Pflichtmitglieder sind.[77] Die *Advokatsamfundet* weist nach Angabe der dänischen Anwaltskammer derzeit ca. 5.8000 Mitglieder auf.[78]

Die Anwaltskammer nimmt die ihr durch das Rechtspflegegesetz[79] zugewiesene Aufgabe der Berufsaufsicht wahr und verfügt über das Recht, Rechtsregeln in sog. *by-laws* zu erlassen, die durch den Justizminister genehmigt werden müssen (vgl. Part 15 des *Administration of Justice Act*[80]). Außerdem kommt ihr die Aufgabe zu, „zum Wohle der dänischen Bevölkerung im Sinne des Rechts zu handeln“[81].

Die Kammer hat Einfluss auf die Politik und die Gesetzgebung und nimmt dadurch auch die Vertretung der beruflichen Interessen der Rechtsanwälte wahr. Sie bringt sich in den Gesetzgebungsprozess ein, wenn sie zu Gesetzesvorschlägen von der Regierung angehört wird. Zudem wird ihre Meinung für die Ernennung der Mitglieder von Regierungsausschüssen eingeholt.[82] *Advokatsamfundet* versteht sich nicht als Lobbyorganisation, die wirtschaftliche oder finanzielle Interessen ihrer Mitglieder verfolgt.

Mit Ausnahme der Anwaltskammer sind die Berufsorganisationen in Dänemark als privatrechtliche Vereinigungen mit freiwilliger Mitgliedschaft verfasst, wie beispielsweise *Lægeforeningen* (die dänische Ärztevereinigung) oder *Danske Arkitektvirksomheder* (die Interessenvertretung der privaten, beratenden Architektenbüros) und *Foreningen af Rådgivende Ingeniører* (die dänische Vereinigung beratender Ingenieure).

---

[75] Vgl. Heyne, Karolin., *Wirtschafts- und Berufsorganisationen in Dänemark*, 2007, 1 - abrufbar im Internet unter http://www.kammerrecht.de/media/laenderberichte/Wirtschafts-%20und%20Berufsorganisationen%20in%20Daenemark%20%28Heyne%29.pdf (letzter Abruf am 28.8.2013).; zur historischen Entwicklung und einzelnen Bereichen, in denen Verbände in Dänemark aktiv sind, vgl. Christiansen Munk, Peter et al., Dänemark, in: Reutter, Werner (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union*, 2012, 103 f.
[76] Vgl. Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.advokatsamfundet.dk/ - letzter Abruf am 28.8.2013.
[77] Vgl. Heyne, Karolin, *§ 4 Das Kammerwesen in anderen Staaten*, in: Kluth, Winfried, *Handbuch des Kammerrechts*, 2011, 99, Rn 24; Stockholm Institute for Scandinavian Law, *The Danish Bar and Law Society, Scandinavian Studies in Law*, vol. 46 (2004), 289, *292*.
[78] Vgl. Informationen dazu im Internet abrufbar unter: http://www.advokatsamfundet.dk/Service/English/Organization/Who%20are%20we%20and%20what%20do%20we%20do.aspx (letzter Abruf am 29.10.2013).
[79] Vgl. Errens, Martina, *Rechtsanwälte in Dänemark*, in: Henssler, Martin/Nerlich, Jörg, *Anwaltliche Tätigkeit in Europa*, 1994, 140 f.; Heyne, Karolin, *Wirtschafts- und Berufsorganisationen in Dänemark*, 2007, 8 - abrufbar im Internet unter http://www.kammerrecht.de/media/laenderberichte/Wirtschafts-%20und%20Berufsorganisationen%20in%20Daenemark%20%28Heyne%29.pdf (letzter Abruf am 28.8.2013).
[80] Im Internet abrufbar unter: http://www.advokatsamfundet.dk/Service/English/Rules/Regulation.aspx, letzter Abruf am 28.8.2013.
[81] Errens, Martina, *Rechtsanwälte in Dänemark*, in: Henssler, Martin/Nerlich, Jörg, *Anwaltliche Tätigkeit in Europa*, 1994, 140; vgl. ähnlich Stockholm Institute for Scandinavian Law, *The Danish Bar and Law Society, Scandinavian Studies in Law*, vol. 46 (2004), 289, 292: „*to promote justice in general*“.
[82] Vgl. dazu die Angaben der Kammer selbst, die im Internet unter folgender Adresse abrufbar sind: http://www.advokatsamfundet.dk/Service/English/Organization/Who%20are%20we%20and%20what%20do%20we%20do.aspx.

4.2.2.4. Besteuerung

Mit Ausnahme der allgemeinen europarechtlich begründeten Privilegierungen im Umsatzsteuerrecht für Heilbehandlungen und zahnmedizinische Behandlungen (siehe dazu Berufsgruppenbericht zu dem Beruf des Zahnarztes, unter 5.7.2.10.) sind Angehörige Freier Berufe nach Auskunft des dänischen Finanzministeriums im Rahmen der Expertenbefragung nicht steuerlich privilegiert. Sie zahlen dementsprechend Einkommen- und Körperschaftsteuer nach den allgemeinen auch für andere Unternehmer und Unternehmen geltenden Steuergesetzen.

4.2.2.5. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	48.800 22,6%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	17.200
davon Frauen	23.400
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	559.100 25,0%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	21,3 Mrd. Euro 10,5%

4.2.3. Deutschland

4.2.3.1. Rechtliche Lage

Auch Deutschland verfügt über ein umfassendes System der Regulierung Freier Berufe. Es folgt dabei der *rules-based regulation*. Zum 1.1.2013 gab es ca. 1.229.000 Angehörige der Freien Berufe in Deutschland.[83]

Der Begriff des Freien Berufs wird im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und im Einkommensteuergesetz für die jeweiligen Gesetze legal definiert. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 PartGG hat ein Freier Beruf „*im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt*“. In S. 2 folgt sodann eine nicht abschließende Liste Freier Berufe. Sie enthält ausdrücklich die Formulierung „und ähnliche(r) Berufe“ und gibt damit Raum für neue Entwicklungen. Im Ergebnis handelt es sich damit nicht um eine

[83] Vgl. die statistischen Angaben des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), abrufbar im Internet unter: http://www.freie-berufe.de/fileadmin/bfb/1_Ueber%20die%20Freien%20Berufe/3_Daten-und-Fakten/PDFs/2013/Entwicklung_der_Zahl_der_Selbstst%C3%A4ndigen_inFreien_Berufen_in_Deutschland_1950_-2013.pdf.

verbindliche Rechtsnorm, sondern um eine Typenbeschreibung ohne eigenen normativen Gehalt.[84] Die Definition soll nach der Gesetzesbegründung Maßstab und Appell an den Freien Beruf „in seiner Besonderheit und seiner gemeinschaftswichtigen Verpflichtung“ sein.[85] Bewusst ausgeklammert wurden die Notare, Vermessungsingenieure und Apotheker, allerdings nicht, weil deren Freiberuflichkeit angezweifelt wurde, sondern nur deshalb, weil ihnen aus berufspolitischen Gründen die Gesellschaftsform der Partnerschaft nicht zur Verfügung gestellt werden sollte.[86]

Eine ähnliche Formulierung findet sich für steuerrechtliche Zwecke in § 18 Abs. 1 S. 2, 3 Einkommensteuergesetz: *„Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird.*“ Die Begriffe sind weitgehend, aber nicht vollständig identisch. Steuerrecht und Gesellschaftsrecht verfolgen unterschiedliche Zwecke. Steuerrechtlich ist bedeutsam, ob Einkünfte aus freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit erzielt werden. Nur die gewerblichen Einkünfte unterliegen der kommunalen Gewerbesteuer,[87] die freiberufliche Tätigkeit ist insoweit privilegiert. Allerdings genügt es für die steuerrechtliche Behandlung, dass der Freiberufler auch gewerbliche Einkünfte erzielt, um seine Tätigkeit insgesamt der Gewerbesteuer zu unterwerfen.[88] Für die gesellschaftsrechtliche Einordnung wären dagegen untergeordnete gewerbliche Einkünfte, die nicht von dauerhafter Natur sind, bedeutungslos.[89]

Dem sich überlappenden Kernbereich der beiden gesetzlichen Definitionen entspricht auch das allgemein gebräuchliche Begriffsverständnis des Freien Berufs in Deutschland.

Unter das weite Begriffsverständnis fallen weit über 120 Berufe, zu denen auch eine Vielzahl künstlerischer Berufe zählt. Eine Gruppe der Freien Berufe bilden die verkammerten Freien Berufe. Für diese ist durch Gesetz eine öffentlich-rechtliche Berufskammer als Selbstverwaltungskörperschaft eingerichtet. Berufsangehörige sind Pflichtmitglied in der jeweiligen Berufskammer. Berufskammern wurden für die Berufe des Rechtsanwalt, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Notars, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Architekten, Beratende Ingenieure und Lotsen eingerichtet. Die Kammern sind zum Teil regional organisiert. Diese regionalen Kammern haben sich unter dem Dach einer nationalen Vereinigung zusammengefunden. Für andere Berufe gibt es nur eine Bundeskammer.

---

[84] Vgl. Henssler, Martin, *PartGG*, § 1, Rn. 52.
[85] Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. 13/10955, S. 12.
[86] Zu Einzelheiten Henssler, Martin, *PartGG*, § 1, Rn. 70 ff.
[87] Vgl. insoweit eingehend den Berufsgruppenbericht „Zahnärzte“.
[88] Dazu Henssler, Martin, *PartGG*, § 1, Rn. 88 ff.
[89] Henssler, Martin, *PartGG*, § 1, Rn. 90.

Die Kammern übernehmen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung Aufgaben bei der Berufszulassung und bei der Berufsaufsicht. In gewissem Umfang haben Sie auch Disziplinargewalt. Darüber hinaus sind sie Interessenvertreter ihres Berufsstandes. Das Berufsrecht, welches jeweils detaillierte Berufsausübungsregelungen enthält, ist durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt. Diese gesetzlichen Regelungen werden konkretisiert durch ebenfalls verbindliche Berufssatzungen, welche durch die jeweilige Berufskammer[90] oder durch eine eigens gewählte Satzungsversammlung[91] auf der Grundlage des jeweiligen Berufsgesetzes erlassen werden. Unverbindliche Ethik-Kodizes werden in Deutschland zwar weithin diskutiert,[92] sind aber nur bei einem Teil der Freien Berufe (insbesondere den Heilberufen) verbreitet. Bei allen verkammerten Berufen gibt es neben den Kammern privatrechtlich organisierte Interessenverbände, die ihrerseits wieder in regionale Unterverbände untergliedert sind. So werden die Interessen der Rechtsanwälte durch örtliche Anwaltvereine vertreten, die wiederum im Deutschen Anwaltverein (DAV) zusammengefasst sind. Die Mitgliedschaft in diesen Verbänden ist freiwillig. Für die nicht verkammerten Freien Berufe existieren ebenfalls auf privatrechtlicher Grundlage organisierte Berufsverbände.

Außerdem haben sich auf Landesebene Landesverbände der Freien Berufe gebildet. Auf der Bundesebene existiert der Dachverband des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB). Neben den 16 Landesverbänden gehören dem BFB auch verschiedene Selbstverwaltungskörperschaften (Berufskammern) und weitere Verbände an. Sie setzen sich aus den freien heilkundlichen, rechts- und wirtschaftsberatenden, technischen und naturwissenschaftlichen, pädagogischen, psychologischen und übersetzenden sowie publizistischen und künstlerischen Berufen zusammen. Anliegen des Verbandes ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Freien Berufe. Aktuell steht der Bundesverband der Freien Berufe aufgrund des Austritts einiger wichtiger Mitglieder vor einer Neuausrichtung.

4.2.3.2. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	970.700 23,7%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	413.800
davon Frauen	437.400
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	5.680.400 16,7%

[90] So etwa die Situation bei den Wirtschaftsprüfern, vgl. § 57 Abs. 3, 4 WPO.
[91] So etwa die bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelte Satzungsversammlung der Rechtsanwälte, dazu §§ 191a ff. BRAO.
[92] Dazu Henssler, Martin, *Die Anwaltschaft zwischen Berufsethos und Kommerz*, Anwbl. 2008, 721 ff.; derselbe, *Die internationale Entwicklung und die Situation der Anwaltschaft als Freier Beruf*, AnwBl. 2009, 1 ff.

Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen	257,1 Mrd. Euro
Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	11,5%

4.2.4. Finnland

4.2.4.1 Ausgangslage und Entwicklungslinien

Rechtliche Regelungen zu den jeweiligen Berufen finden sich teilweise in bereichsspezifischen Gesetzen, die neben Vorgaben zur Berufszulassung und Berufsausübung auch allgemeine Ziele, die in diesem Bereich der Dienstleistung verfolgt werden sollen, enthalten (z.B. im Bereich der Gesundheitsberufe im *Health Care Professionals Act No. 559/1994*[93]). Andere Berufe sind in speziellen Berufsgesetzen geregelt (z.B. Rechtsanwälte im *Advocates Act*[94]). Darüber hinaus finden sich Regelungen auf untergesetzlicher Ebene. Vielfach erlassen zudem die als privatrechtliche Vereinigungen organisierten Berufsverbände (siehe unten unter „Berufsorganisation") eigene rechtliche Regeln in Gestalt von *by-laws* (vgl. *Section 2 des Advocates Act*). Weiterhin existieren ethische Regelungen, die von den Vereinigungen beschlossen werden.

Bezogen auf das Ausmaß und die Intensität der Regulierung des Berufsrechts wird Finnland auf EU-Ebene bisher zu den Ländern gezählt, in denen das Berufsrecht der Dienstleistungsberufe im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten wenig reguliert ist.[95] Wie in den anderen skandinavischen Ländern ist vor allem die finnische Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde (*Konkurrens- och konsumentverket*) in der Markt- und Rechtsvorschriftenanalyse aktiv. Sie hat etwa gemeinsam mit den anderen nordischen Wettbewerbsbehörden im Jahr 2008 den pharmazeutischen Sektor in den nordischen Ländern analysiert. Danach war der finnische Apothekenmarkt so stark reguliert, dass Wettbewerb unter Apotheken als nicht möglich bewertet wurde.[96]

4.2.4.2. Begriff und Eigenständigkeit der Freien Berufe

Da im Rahmen der durchgeführten Expertenbefragung – mit Ausnahme der Befragung des Finanzministeriums (dazu siehe unten) – keine Ergebnisse aus Finnland dazu vorliegen, ob der Begriff des Freien Berufs vom finnischen Recht definiert oder verwendet wird, können dazu an dieser Stelle keine das gesamte finnische Recht umfassende Aussagen getroffen werden. Jedenfalls besteht im finnischen Steuerrecht keine ausdrückliche Regelung der Freien Berufe, die an das Rechtskonzept des Freien Berufs, wie dies beispielsweise in Deutschland besteht, steuerrechtlich ansetzen würde (siehe näher unter „Besteuerung"). Allerdings dürfte der Begriff der Freien Berufe in Finnland durchaus bekannt sein und verwendet werden, wie eine Veröffentlichung der finnischen Wettbewerbsbehörde aus dem Jahr 2005

[93] Im Internet abrufbar unter: http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1994/en19940559.pdf – letzter Abruf am 7.8.2013.
[94] Abrufbar im Internet unter: http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1958/en19580496.pdf, letzter Abruf am 23.8.2013.
[95] Vgl. Paterson, Iain et al., *Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States. Regulations of Professional Service*, 2003, 2.
[96] Vgl. *Nordic Competition authorities 2008*, Competition challenges in pharmacy/pharmaceutical sector. Abrufbar im Internet unter: http://en.kfst.dk/Indhold-KFST/Publikationer/Engelsk/2008/20081009-Competition-challenges-in-the-pharmacypharmaceutical-sect--executive-summary?tc=B10A07342F5943399256154316415B58 (letzter Abruf am 29.8.2013).

nahelegt,[97] in der es um Wettbewerbspolitik und Preisregulierung geht und der Begriff der *liberal professions* mehrfach genannt ist. In diesem Rahmen wurden als Freie Berufe Ärzte, Zahnärzte, Architekten, Ingenieure, Bauplaner, Rechtsanwälte und Berater (*consultants*) aufgeführt.[98]

Auf der Grundlage der durch den Auftrag vorgegebenen Begriffsdefinition des EuGH gibt es auch in Finnland eine Schnittmenge zwischen solchen Berufen, die als Freie Berufe qualifiziert werden (wie z.B. Rechtsanwälte, Zahnärzte, Psychologen, Wirtschaftsprüfern) und den reglementierten Berufen im Sinne der Berufsqualifikationsrichtlinie (2005/36/EG). Die EU Datenbank für reglementierte Berufe gibt für Finnland insgesamt 120 reglementierte Berufe an.[99] Wie viele dieser Berufe sich mit den Freien Berufen insgesamt überschneiden, die in Finnland der EuGH-Definition unterfallen könnten, bedarf noch näherer Untersuchung.

4.2.4.3. Berufsorganisation

Finnland ist ein Land, in dem sich Bürger häufig in Vereinen und Verbänden organisieren. Davon ist die Organisation in Berufsverbänden nicht ausgeschlossen. So wird in der Literatur angegeben, dass in den Jahren 1919-2002 „meist Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände, Arbeitgeberverbände und andere *beruflich-professionelle* Verbände ins Leben gerufen wurden, fast 41.700."[100] Betrachtet man die Mitgliedszahlen in Berufsorganisationen, so fällt auf, dass es Berufsorganisationen mit einer hohen Repräsentationsrate von Berufsträgern gibt. Nach Auskunft von *Suomen Lääkäriliitto* (der finnischen Ärztevereinigung) gehören z.B. 94% der in Finnland lebenden Ärzte der Vereinigung an. Zu Beginn des Jahres 2013 zählte *Suomen Lääkäriliitto* 24.103 Mitglieder. Auch besteht ein bedeutender Einfluss auf die Politik. So wird z.B. *Suomen Lääkäriliitto* in formellen und informellen Verfahren von der finnischen Regierung gehört und ist in Kommissionen der Regierung vertreten.[101]

Die Berufe, die nach der EuGH-Definition zu den Freien Berufen gezählt werden, organisieren sich fast ausschließlich in privatrechtlichen Vereinigungen – wie beispielsweise der Vereinigung der finnischen Psychologen (*Suomen Psykologiliitto ry*) oder die Vereinigung der Ärzte (*Suomen Lääkäriliitto*). Eine Ausnahme zu diesen privatrechtlichen Verbänden mit freiwilliger Mitgliedschaft bildet die Vereinigung der Rechtsanwälte (*Suomen Asianajajaliitto* in Finnisch bzw. *Finlands Advokatförbund* in Schwedisch – der zweiten Landessprache). *Suomen Asianajajaliitto* wird als „öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Aufsicht des Justizministeriums"[102] qualifiziert. Es handelt sich um eine Selbstverwaltungskörper-

---

[97] Vgl. Virtanen, Martti, *Enhancing competition in the service sector – finnish experience. Better Regulation of Professionale Service Brussels*, 21. November. 2005. Abrufbar im Internet unter: http://ec.europa.eu/competition/sectors/professional_services/conferences/20051121/virtanen.pdf (letzter Abruf am 31.8.2013).
[98] Vgl. Virtanen, Martti, *Enhancing competition in the service sector – finnish experience. Better Regulation of Professionale Service Brussels*, 21. November. 2005. Abrufbar im Internet unter: http://ec.europa.eu/competition/sectors/professional_services/conferences/20051121/virtanen.pdf (letzter Abruf am 31.8.2013).
[99] Abrufbar im Internet unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm.
[100] Lappalainen, Pertti/Siisiäinen, Martti, *Vereine und Verbände in Gesellschaft und im politischen System Finnlannds: Veränderungen und Entwicklungen*, in: Reutter, Werner (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union*, 2012, 187.
[101] Vgl. Auskunft gegenüber der norwegischen Ärztegesellschaft, abrufbar im Internet unter: http://legeforeningen.no/efma-who/members/national-medical-associations-representing-both-member-organisations-and-observers/finland-suomen-laakariliitto-finnish-medical-association/.
[102] Heyne, Karolin, § 4 *Das Kammerwesen in anderen Staaten*, in: Kluth,Werner, *Handbuch des Kammerrechts*, 2011, 99 Rn 24; Stockholm Institute for Scandinavian Law: *The Finnish Bar Association*, *Scandinavian Studies in Law*, volume 46 (2004), 299.

schaft, der jedoch im Vergleich zu anderen Selbstverwaltungskörperschaften in Finnland weniger Befugnisse übertragen wurden.[103] Sie verfügt über das Recht, Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen, die gegen *professional rules of ethics and practice*[104] verstoßen. Zudem ist die Mitgliedschaft in *Suomen Asianajajaliitto* für all diejenigen Juristen verpflichtend, die die Bezeichnung *advocate* in Finnland tragen möchten. Die Vereinigung übt in Anhörungen Einfluss auf Politik und Gesetzgebung aus. Sie hat nach eigenen Angaben ca. 2.000 Mitglieder.

4.2.4.4. Besteuerung von (Freien) Berufen

Nach Auskunft des Finanzministeriums *valtiovarainministerio* (*Finansministeriet = ministry of finance*) im Rahmen der Expertenbefragung ist der Begriff des Freien Berufs im finnischen Steuerrecht nicht geregelt. Daher unterfallen die Einkommen, Gewinne und Umsätze derjenigen Berufsträger und Unternehmen, die zu den Freien Berufen im Sinne der EuGH-Definition gezählt werden können, grundsätzlich den auch für andere Berufe in Finnland geltenden Steuergesetzen (z.B. *tuloverolaki 30.12.1992/1535* – dem finnischen Einkommenssteuergesetz; *laki elinklinotulon verottamisesta 24.6.1968/360 = Act on the Taxation of Business Profits and Income from Professional Activities*; *arvonlisaverolaki 30.12.1993/1501 = value-added Tax Act*). Eine zusätzliche kommunale Steuer, wie sie in Deutschland beispielsweise mit der Gewerbesteuer existiert, wird in Finnland nach den Angaben im Rahmen der Expertenbefragung nicht erhoben.

Wie in den anderen EU-Mitgliedstaaten sind Umsätze aus bestimmten freiberuflichen Leistungen aufgrund der Nutzung des von der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie (RL 2006/112/EG) eingeräumten Wahlrechtes von der Umsatzsteuer befreit. Nach Art. 132 Abs. 1 lit. b) RL 2006/112/EG sind dies „Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, von Krankenanstalten, Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden“. Weiterhin fallen nach Art. 132 Abs. 1 lit. c) darunter „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen und arztähnlichen Berufe durchgeführt werden“. Nach Auskunft des finnischen Finanzministeriums, das in die Expertenumfrage zur Besteuerung der Freien Berufe einbezogen war, gelten die Befreiungen in Finnland für Umsätze von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Krankenschwestern und Krankenpflegern sowie von Psychotherapeuten.

4.2.4.5. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	51.800 17,3%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	12.200

[103] Vgl. Heyne, Karolin, § 4 *Das Kammerwesen in anderen Staaten*, in: Kluth,Werner, *Handbuch des Kammerrechts*, 2011, 99 Rn 24; Modeen, Tore, *Selbstverwaltungseinrichtungen in Finnland*, ThüVBl. 1997, 269, 272.
[104] Stockholm Institute for Scandinavian Law: *The Finnish Bar Association*, *Scandinavian Studies in Law*, volume 46 (2004), 299, 303.

davon Frauen	26.400
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	497.800 24,2%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	15,5 Mrd. Euro 10,0%

4.2.5. Frankreich

4.2.5.1. Rechtliche Lage

Auch Frankreich gehört zu den Staaten, in denen die Freien Berufe einer engeren berufsrechtlichen Bindung unterliegen. Die Regulierung folgt dem Ansatz der *rules-based regulation*. Seit März 2012 gibt es eine gesetzliche Definition des Begriffs des Freien Berufes. Dieser beruht auf einem Vorschlag der Kommission der Abgeordneten *Brigitte Longuet*[105] sowie auf Forderungen v.a. des Berufsverbands *Union Nationale des Professions Libérales*.[106] Zur ursprünglich geplanten Aufnahme der Definition an prominenter Stelle in den *Code civil* ist es nicht gekommen. Gem. Art. 29 des Gesetzes Nr. 2012-387 vom 22. März 2012 gehören zur Gruppe der Freien Berufe diejenigen Personen, die regelmäßig, unabhängig und in eigener Verantwortung eine Tätigkeit ausüben, die darin besteht, im Interesse des Auftraggebers oder der Allgemeinheit intellektuelle, technische oder behandelnde Dienstleistungen zu erbringen, und zwar aufgrund der jeweiligen Berufsqualifikationen und unter Beachtung von ethischen sowie Berufsregeln. Das Gesetz selbst regelt allerdings keine Rechtsfolgen, die der Begriff des Freien Berufs nach sich zieht. Bezweckt wird eine Vereinheitlichung des Begriffs, so dass davon ausgegangen werden kann, dass künftig bei der Auslegung von anderen Gesetzen, die den Begriff des Freien Berufes verwenden, auf diese allgemeine Definition zurückgegriffen wird. Ein Beispiel bieten etwa gesellschaftsrechtliche Regelungen, die bestimmte Gesellschaftsformen ausschließlich den Angehörigen der Freien Berufe vorbehalten.[107] Eine abschließende Aufzählung der Freien Berufe nach französischem Recht gibt es nicht, als Anhaltspunkt kann allenfalls die (unvollständige und nur für das Sozialrecht relevante) Liste in Art. L. 622-5 *Code de la sécurité sociale* dienen.

Zu den Freien Berufen zählen ähnlich wie in Deutschland sowohl reglementierte als auch nicht reglementierte Berufe, beispielsweise Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Ergotherapeuten, Krankenschwestern und -pfleger, Hebammen, Logopäden, Orthoptisten, Apotheker, Ingenieure, Dozenten, Dolmetscher, Redner, Konservatoren und Restauratoren.

---

[105] Longuet, Brigitte, *33 Propositions pour une nouvelle dynamique de l'activité libérale*, 2010, S. 110 f.
[106] Siehe Palasz, Marie-José/Laroque, Michel/Degrandi, Marie-Christine/Rispe, Michel, *Rapport de la Mission sur la définition des professions libérales et son impact*, 2011, S. 20 ff.
[107] Art. 1 Abs. 1 *loi n° 66-879*; Art. 1 Abs. 1, 22 Abs. 1 *loi n° 90-1258*.

Ein Großteil der genannten Berufe ist in Kammern (*ordres* oder *compagnies*) organisiert, in denen meist eine Pflichtmitgliedschaft besteht.[108] Einige dieser Kammern im Bereich der Heilhilfsberufe wurden erst in jüngster Vergangenheit ins Leben gerufen.[109] Die Berufs- bzw. Verhaltensregeln, welche durch die Kammern ausgearbeitet werden, sind für alle Berufsangehörigen verpflichtend, z.T. allerdings erst nach ihrem Erlass durch die zuständigen Ministerien in Verordnungsform. Die Einhaltung der berufsständischen Regeln wird durch die Kammern überwacht, bei Verstößen können sie Disziplinarmaßnahmen ergreifen. Darüber hinaus wirken sie an der Qualitätssicherung mit und fungieren als Interessenvertreter ihres Berufsstandes.

4.2.5.2. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	576.300 21,1%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	216.800
davon Frauen	254.400
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	4.229.600 18,9%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	211,8 Mrd. Euro 12,2%

4.2.6. Italien

4.2.6.1. Rechtliche Lage

Auch in Italien existiert zwar keine Legaldefinition der Freien Berufe, jedoch sieht Art. 2229 des *Codice civile* (italienisches Bürgerliches Gesetzbuch) vor, dass Angehörige der *professione intellettuale* (geistigen/ intellektuellen Berufe) zur Berufsausübung der Eintragung in ein Berufsregister oder Verzeichnis bedürfen. Die Festlegung der Voraussetzungen dieser Registrierung und die Führung des Berufsregisters sowie die Disziplinargewalt über die in dem Berufsregister eingetragenen Berufsträger werden den *associazioni professionali sotto la vigilanza dello Stato* übertragen, den berufsständischen Organisationen unter staatlicher Aufsicht.

[108] Zu Entstehung, Struktur, Befugnissen und Rechtsnatur der französischen Berufskammern siehe Waline, Jean, *Droit Administratif*, 24. Aufl., 2012, Rn. 278 ff.; zu jüngeren Entwicklungen bei den Normativ- und Disziplinarbefugnissen siehe Lascombe, Michel, *Les ordres professionnels, Actualité juridique Droit administratif*, 1994, S. 855 ff.
[109] Physiotherapeuten und Podologen (2004) sowie Krankenpfleger (2006).

Der *libero professionista* (Freiberufler) in Italien kennzeichnet sich gemeinhin dadurch, dass er eine wirtschaftliche Tätigkeit zu Gunsten Dritter ausübt, die auf die Erbringung von Dienstleistungen intellektuellen Charakters beruht. Unterscheidungskriterien für die Zugehörigkeit zu den Freien Berufen sind grundsätzlich eine besondere Berufsausbildung, bspw. das Vorweisen eines Hochschulabschlusses, und die Erbringung von Diensten für verschiedene Auftraggeber ohne die Bindung an einen einzigen Arbeitgeber (selbständige Tätigkeit).

Die Berufsausübung unterliegt üblicherweise besonderen und spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. erfordert sie traditionell eine vorherige Registrierung in einem Berufsregister (*Albo professionale*) und die Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation bzw. Körperschaft, deren Gründung aufgrund von Gesetzen erfolgt – *Ordine professionale*.[110] Darüber hinaus sind Voraussetzungen für den Berufszugang grundsätzlich besondere Berufsqualifikationen, wie das Absolvieren eines Hochschulstudiums oder das erfolgreiche Ablegen von staatlichen Zulassungsprüfungen. Schließlich steht diesen reglementierten verkammerten Freien Berufen gesellschaftsrechtlich mit der *Società tra Professionisti*[111] eine Sonderform für die berufliche Zusammenarbeit zur Verfügung.

Durch das Gesetz *legge 14 gennaio 2013, n. 4 per professione non organizzata in ordini o collegi*[112] (Gesetz über die nicht in Kammern organisierten Berufe) wird nun jedoch eine neue Art der Berufsausübung ohne vorherige Eintragung in ein Berufsregister ermöglicht. Die Berufsverbände sind in diesem Fall privatrechtlich organisiert und die Mitgliedschaft ist hier freiwillig. Laut Gesetz n. 4 vom 14. Januar 2013 fallen unter diese nicht verkammerten Berufe solche unternehmerischen Tätigkeiten, die keinem gesetzlichen Tätigkeitsmonopol unterliegen und keiner Registrierungspflicht gem. Art. 2229 *Codice civile* unterfallen.

4.2.6.2. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	1.014.900 20,2%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	155.900
davon Frauen	407.500
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	2.033.700 11,9%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	151,7 Mrd. Euro 10,9%

[110] http://www.treccani.it/enciclopedia/ordini-professionali/#.
[111] Art. 10 Abs. 3-10 *legge 12 novembre 2011, n. 183* i.V.m. *Decreto 8 febbraio 2013, n. 34.*
[112] http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2013/01/26/13G00021/sg.

4.2.7. Luxemburg

4.2.7.1. Rechtliche Lage

Der Begriff des Freien Berufs ist in Luxemburg legaldefiniert. Gem. Art. 2 Ziff. 28 des *loi du 2/9/11 réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant d'industriel et certaines professions libérales*, einem Gesetz, das den Zugang u.a. zu bestimmten Freien Berufen regelt, ist ein Freier Beruf durch eine vorrangig geistige Tätigkeit gekennzeichnet, die nicht dem Handel oder dem Handwerk zuzuordnen ist.

Zu den Freien Berufen zählen bspw. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Notare, Gerichtsvollzieher, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Krankenschwestern sowie –pfleger, Psychotherapeuten, Architekten und Ingenieure. Die Liste der genannten Berufsgruppen ist nicht abschließend.

Verschiedene Gruppen der Freien Berufe sind in Luxemburg unter einer Art Dachverband, der *Fédération Luxembourgeoise des Travailleurs Intellectuels Indépendants* (kurz: FTI) zusammengeschlossen. Gemäß der FTI sind wesentliche Merkmale freiberuflicher Tätigkeit: (1) die Erbringung einer geistigen Dienstleistung, (2) die Unabhängigkeit des Dienstleisters, (3) das Tätigwerden des Dienstleisters sowohl im Interesse des Auftraggebers als auch im öffentlichen Interesse sowie (4) das Bestehen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Auftraggeber und Leistungserbringer.[113]

Ein Großteil der Angehörigen der Freien Berufe ist in Kammern organisiert. Hierzu zählen die Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Krankenschwestern sowie –pfleger, Apotheker, Psychotherapeuten, Architekten und Ingenieure. Diese Kammern haben das Recht zur Selbstorganisation und die Mitgliedschaft in ihnen ist grundsätzlich zwingend vorgeschrieben. Bei Verstößen gegen berufsrechtliche Regelungen sind die Kammern befugt, Disziplinarmaßnahmen gegen das jeweilige Mitglied zu ergreifen.

Für die Ausübung bestimmter Freier Berufe benötigt man eine Niederlassungserlaubnis (sog. *autorisation d´établissement*), für deren Erteilung das Mittelstandsministerium zuständig ist.[114] Das Erfordernis einer Erlaubnis entstammt dem Niederlassungsgesetz.[115] Erfasst werden gem. Art. 2 des Gesetzes die Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, verschiedene Ingenieurberufe, Vermessungsingenieure, Steuerberater sowie Unternehmens- und Wirtschaftsberater. Art. 2 enthält Definitionen für die Berufsbilder. Für die Ausübung dieser Berufe schreibt das Niederlassungsgesetz den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums vor.[116]

---

[113] Vgl. zu diesen zwei Abschnitten: www.fti.lu.

[114] www.eic-trier.de/marktbearbeitung-in-europa/marktbearbeitung-luxemburg/die-niederlassungserlaubnis-für-industrielle-handwerkliche-oder-sonstige-gewerbliche-tätigkeiten.

[115] *Loi du 11.9.2011 „accès aux professions d'artisan, de commerçant, d'industriel ainsi qu'à certains professions libérales"*.

[116] Architekten (Art. 15); Bauingenieure (Art. 16); Landschaftsarchitekten (Art. 18); Innenarchitekten (Art. 19); Ingenieure (Art. 20); Steuerberater (Art. 21); Unternehmens- und Wirtschaftsberater (Art. 24); Landvermesser (Nr. 26).

Für Rechtsanwälte gilt ein eigenes Standesrecht, das in Teilen dem deutschen anwaltlichen Berufsrecht ähnelt. Die Ausübung des Berufs regelt das „Berufsrecht für Rechtsanwälte“.[117] Es normiert ausdrücklich, dass der Beruf des Rechtsanwalts ein Freier Beruf ist (*une profession libérale*, Art. 1). Nur bei der Kammer registrierte Rechtsanwälte dürfen in Luxemburg tätig sein (Art. 5). Ferner sind beispielsweise mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbare Berufe und die Organisation der Rechtsanwaltskammer dort normiert. Der Kammer steht eine gewisse Selbstverwaltung zu, die ihr auch disziplinarrechtliche Maßnahmen gegenüber Mitgliedern erlaubt. Ganz ähnliche Regelungen enthält für belgische Notare das „Gesetz über die Organisation des Notariats“.[118]

Eine besondere Gesellschaftsform ist für die Angehörigen Freier Berufe vom luxemburgischen Recht nicht vorgesehen. Vielmehr stehen ihnen alle vom luxemburgischen Gesellschaftsrecht anerkannten Gesellschaftsformen für eine gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung.

4.2.7.2. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	6.300 33,7%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	2.200
davon Frauen	2.900
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	35.400 16,7%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	k. A. k. A.

4.2.8. Malta

4.2.8.1. Rechtliche Lage

Der Begriff „Freier Beruf“ ist in Malta gesetzlich nicht definiert. Aus Art. 14 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung können jedoch bestimmte gemeinsame Kriterien abgeleitet werden: „*Der Ausdruck ‚Freier Beruf’ umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte, wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und der Angehörigen der wirtschaftsberatenden Berufe*.“

[117] *Loi du 10 août 1991 sur la profession d'avocat.*
[118] *Loi relative à l'organisation du notariat, 9 décembre 1976.*

Im Übrigen können folgende Merkmale für die Zuordnung zur Gruppe der Freien Berufe herangezogen werden: die Berufsträger verfügen über eine hohe Berufsqualifikation, eine öffentliche Registrierung ist notwendig und es bestehen klare und strikte Regelungen durch ein Berufsrecht, dem die Angehörigen Freier Berufe unterworfen sind. Darüber hinaus gelten besondere Standesregeln und die Berufsträger unterliegen zudem einer besonderen staatlichen Aufsicht, die disziplinarrechtlich eingreifen kann. Teilweise existieren auch besondere Regelungen im Hinblick auf die öffentliche Werbung.[119]

In dem jeweiligen Standes- bzw. Berufsrecht sind etwa die Unabhängigkeit oder aber das Handeln im Interesse des Klienten festgelegt, wobei zudem das öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs eine besondere Rolle spielt.[120]

Zu den Freien Berufen werden im maltesischen Recht u.a. (nicht abschließend) folgende Berufe gezählt: Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Krankenschwestern, Psychotherapeuten, Tierärzte, Architekten und Ingenieure.[121]

Häufig sind die Angehörigen Freier Berufe in Verbänden organisiert. Diese haben grds. jedoch kein Recht zur Selbstverwaltung und die Mitgliedschaft ist nicht verpflichtend[122], sodass nach dem hier zu Grunde gelegten Verständnis keine Kammer als Form der Selbstverwaltung vorliegt. Daher tritt die Bedeutung der Berufsverbände im Vergleich zu anderen europäischen Staaten zurück. Die Aufgaben der Verbände bestehen lediglich in der Repräsentation der Berufsträger sowie der Vertretung ihrer Interessen.

Angehörige Freier Berufe sind in der Regel in kleineren oder mittelgroßen Unternehmen tätig.[123]

4.2.8.2. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	2.400 11,0%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	k. A.
davon Frauen	k. A.
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	19.400 13,5%

[119] Vgl. bspw. für Notare: http://ec.europa.eu/competition/sectors/professional_services/studies/overview_of_regulation_in_the_eu_professions.pdf – Nr. 75.
[120] Vgl. nur: *code of ethics and conduct for advocates, rule 1 lit. b., c., e., f.*
[121] Vgl. auch § 14 II des o.g. Doppelbesteuerungsabkommens.
[122] Vgl. etwa http://www.avukati.org/content.aspx?id=29020.
[123]http://www.simonbusuttil.eu/Newsroom/285/Written_Speeches/10849/Time_to_give_the_Liberal_Professions_their_due/.

Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen	k. A.
Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	k. A.

4.2.9. Niederlande

4.2.9.1. Rechtliche Lage

Das niederländische Recht kennt – wie viele andere europäische Staaten auch - keine eigenständige Legaldefinition des Begriffs des Freien Berufs.

Nach einer eher umschreibenden und allgemein gehaltenen Definition gehört einem Freien Beruf an, wer aufgrund seiner individuellen persönlichen, künstlerischen und/oder akademischen Fähigkeiten tätig wird.[124] In vielen Fällen geht es dabei um die Erbringung von Dienstleistungen im intellektuellen Bereich. Freie Berufe werden selbstständig ausgeübt, d.h. auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung. Dies wird als das wichtigste Kriterium für die Zuordnung zur Gruppe der Freien Berufe angesehen.

Ursprünglich wurden zu der Gruppe der Freien Berufe allein Geistliche, Mediziner und Juristen gezählt. Dies erklärt sich vor allem dadurch, dass früher der Dienst an der Allgemeinheit eine Bedingung für die Zuordnung war. Diese enge Sichtweise ist in den letzten Jahren korrigiert worden. Heute werden zu den Freien Berufen u.a. Anwälte, Notare, Steuerberater, Abschlussprüfer, (Innen-, Garten- und Landschafts-)Architekten, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Krankenschwestern und –pfleger, juristische Berater, Künstler, Lehrer, Logopäden, Psychologen, Redakteure, Übersetzer, Hebammen, Ingenieure und Gerichtsvollzieher gerechnet. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.[125]

Seit dem 01. Juli 2008, mit dem Inkrafttreten des neuen Handelsregistergesetzes, sind auch die Angehörigen der Freien Berufe verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, das von der *Kamer van Koophandel* (KvK, entspricht der deutschen IHK) geführt wird, wenn die Voraussetzungen eines Unternehmers erfüllt werden.[126] Zu diesen gehört das Anbieten bzw. Erbringen von Diensten oder Gütern gegen Entgelt und die regelmäßige Teilnahme am Geschäftsverkehr bei mehr als einem Auftraggeber. Weitere Voraussetzung ist die Selbständigkeit im Sinne persönlicher Unabhängigkeit.[127]

In den Niederlanden gibt es mehr als 200 Berufsorganisationen. Eine Verkammerung, wie sie in einigen kontinentaleuropäischen EU-Mitgliedsstaaten üblich ist, gibt es in den Niederlanden hingegen nur für Rechtsanwälte und Notare. Die Berufsorganisationen der Abschlussprüfer und Gerichtsvollzieher wurden aufgrund eines Gesetzes gegründet. Verpflichtend ist die Mitgliedschaft im jeweiligen Verband

---

[124] Vgl. http://www.encyclo.nl/begrip/Vrij%20beroep.
[125] Vgl. www.vrijeberoepen.net zu weiteren Berufsgruppen, die als Freier Beruf anzusehen sind.
[126] http://www.kvk.nl/over-de-kvk/uw-inschrijving-bij-de-kamer-van-koophandel/inschrijven-bij-de-kamer-van-koophandel/moet-ik-mijn-bedrijf-inschrijven/.
[127] www.kvk.nl/over-de-kvk/uw-inschrijving-bij-de-kamer-van-koophandeö/inschrijbven-bij-de-kamer-van-koophandel/moet-ik-mijn-bedrijf-inschrijven/criteria-van-een-onderneming/.

allein für Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher. Daneben existieren überwiegend private Verbände, welche die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, Fortbildungen anbieten und den Kontakt zwischen Mitgliedern und Dritten herstellen. Häufig werden verschiedene Arten der Mitgliedschaft angeboten. In vielen Bereichen gibt es zudem nicht nur einen, sondern mehrere, miteinander konkurrierende Interessenverbände.

Diese Berufsverbände haben überwiegend Verhaltensregeln i.S.v. Berufsordnungen aufgestellt, die für ihre Mitglieder gelten, allerdings nicht nur für Personen, die i.S.d. oben genannten Definition selbstständig tätig sind, sondern auch für solche, die sich in einem Anstellungsverhältnis befinden.

Die Zuständigkeit für Disziplinarverfahren gegen Angehörige eines Freien Berufs liegt für einige Berufsgruppen (Ärzte, Zahnärzte, Pharmazeuten, Krankenschwestern und –pfleger, Psychotherapeuten sowie Tierärzte) bei staatlichen Behörden, im Übrigen bei dem jeweiligen Berufsverband (z.B. Rechtsanwälte, Notare).

4.2.9.2. Ökonomische Lage (2011)

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	237.100 21,3%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	62.00
davon Frauen	112.100
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	1.536.400 23,5%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	60,1 Mrd. Euro 11,4%

4.2.10. Österreich

4.2.10.1. Rechtliche Lage

Der Begriff der Freien Berufe ist im österreichischen Recht nicht legaldefiniert. Der österreichische Verband der Freien Berufe umschreibt diese Berufsgruppe unter Verzicht auf gesetzliche Nüchternheit wie folgt:

> *„Angehörige Freier Berufe erbringen auf Grund besonderer Qualifikation persönlich eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistige Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit. Ihre Berufsausübung unterliegt spezifischen berufs- und standesrechtlichen Bedingungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung und des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welche Professionalität, Qualität und*

das zum Auftraggeber bestehende besondere Vertrauensverhältnis gewährleisten und fortentwickeln. Die Freien Berufe stehen für Rechtsstaatlichkeit, Bürgernähe, hohe Gesundheits- und Qualitätsstandards und Verbraucherschutz. Sie spielen als wichtiger Teil der Zivilgesellschaft –als Mittler zwischen Bürger und Staat, als Meinungsbildner und Dienstgeber – eine bedeutsame gesellschaftspolitische Rolle.“[128]

Trotz der Zurückhaltung des Gesetzgebers wird der Begriff in gesetzlichen Regelungen aufgegriffen, die jedoch keine eigenständige Definition beinhalten. Anzuführen sind diesbezüglich § 22 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) sowie § 4 Abs. 2 des Unternehmergesetzes (UGB).

§ 22 EStG bestimmt, dass Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit i.S.d. Steuerrechts als selbstständige Einkünfte anzusehen sind. Steuerrechtlich gehören hierzu Einkünfte aus wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeiten, ebenso wie aus der Tätigkeit von Ziviltechnikern, Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten, Rechtsanwälten, Notaren, Patentanwälten, Wirtschaftstreuhändern, Unternehmensberatern, Versicherungsmathematikern, Schiedsrichtern im Schiedsgerichtsverfahren, Bildberichterstattern, Journalisten, Dolmetschern, Übersetzern, Psychologen und Hebammen.

§ 4 Abs. 2 UGB nimmt die Angehörigen Freier Berufe vom Anwendungsbereich bestimmter Regelungen des UGB aus, obwohl diese grundsätzlich gem. § 1 UBG Unternehmer sind. Davon erfasst werden grds. alle Freien Berufe, soweit sie verkammert sind, wie dies bei Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten, Zahnärzten, Wirtschaftstreuhändern und Architekten. Im Übrigen bestimmt sich dies nach der Verkehrsauffassung. Nach dieser sind als Freie Berufe vor allem solche Berufe zu verstehen, die überwiegend wissenschaftlichen, künstlerischen, religiösen, sozialen, lehrenden, heilenden oder rechtswahrenden Charakter haben und die in der Regel, jedoch nicht notwendigerweise eine gewisse höhere Bildung voraussetzen.[129] Somit ist beispielsweise der Beruf des Landschaftsarchitekten steuerrechtlich gewerblich, aber eine Freier Beruf nach der Verkehrsauffassung im Sinne des UGB.

Die Freien Berufen sind traditionell verkammert und eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Kammer ist verpflichtend. Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen-Rechts und können eigene berufsspezifische Statuten zur Regelung der Berufsausübung erlassen.

4.2.10.2. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	83.000 18,4%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	32.000
davon Frauen	35.800

[128] http://www.freie-berufe.at/freie-berufe-buko.
[129] Doralt, Werner, *Einkommensteuergesetz*, 11. Auflage; HP der Kammer der Steuerberater.

Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	514.00 15,0%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	24,6 Mrd. Euro 9,5%

4.2.11. Polen

4.2.11.1. Rechtliche Lage

Auch in Polen gibt es keine allgemeine gesetzliche Definition des Freien Berufs. Die Konturen des Begriffs des Freien Berufs ergeben sich einerseits aufgrund des überkommenen und inzwischen verfestigten Sprachgebrauchs und andererseits aufgrund einer Analyse der Art der Tätigkeit. Zu den Freien Berufen zählen danach anerkanntermaßen u.a. Anwälte, Steuerberater, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Krankenpflegepersonal, Architekten und Ingenieure.

Kriterien für die Einordnung als Freier Beruf sind u.a. eine höhere Berufsausbildung, die Verpflichtung zur Registrierung, Pflichtmitgliedschaften in einer Berufskammer oder sonstigen Organisation, die Verpflichtung zur Beachtung von spezifischen Berufsregeln sowie die Unabhängigkeit bei der Berufsausübung.

Obwohl es keine gesetzliche Definition des Freien Berufs gibt, greifen verschiedene gesetzliche Regelungen diesen Begriff auf. So ist nach dem Gesetz über eine pauschale Einkommenssteuer ein Freier Beruf die gewerbliche, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die persönlich ausgeführt wird, und zwar von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Arzthelfern, Krankenpflegepersonal, Hebammen, Architekten, Dolmetschern und Lehrern. Voraussetzung ist u.a. jedoch, dass diese Tätigkeit nicht für eine juristische Person durchgeführt wird. Die rechtsberatenden Berufe sind hiervon bewusst ausgenommen worden, da es bei der gesetzlichen Regelung allein um die Sachgerechtigkeit einer vereinfachten Pauschalbesteuerung geht und gerade nicht um eine allgemeine Definition des Freien Berufs.

Des Weiteren findet sich in Art. 88 des Handelsgesetzbuches eine Aufzählung derjenigen Berufe, für die der Zusammenschluss in einer Partnerschaftsgesellschaft in Betracht kommt. Dazu gehören Anwälte, Apotheker, Architekten, Wirtschaftsprüfer Versicherungsmakler, Anlageberater, Steuerberater, Bauingenieure, Buchhalter, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Wertpapiermakler, Notare, Krankenpflegepersonal, Hebammen, Rechtsberater, Patentanwälte, Immobiliengutachter und Dolmetscher.

Die Freien Berufe sind grundsätzlich in Selbstverwaltungskörperschaften/Berufskammern organisiert. Die Grundlage dazu findet sich in der polnischen Verfassung. Derzeit gibt es Kammern für folgende Berufe: Anwälte, Apotheker, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Labordiagnostiker, Bauingenieure, Gerichtsvollzieher, Bewährungshelfer, Ärzte und Zahnärzte, Tierärzte, Notare, Krankenschwestern und Hebammen, Rechtsberater, Patentanwälte sowie Planer. Für Psychologen ist eine Kammer zwar gesetzlich vorgesehen, jedoch existiert eine solche derzeit nicht.

In gesellschaftsrechtlicher Hinsicht stehen den Freien Berufen zunächst alle Gesellschaftsformen offen. Darüber hinaus ist ihnen – ähnlich wie im deutschen Recht - eine besondere Form der Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt worden, die (berufliche) Partnerschaft.

4.2.11.2. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	244.100 8,6%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	67.200
davon Frauen	117.300
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	1.143.400 9,6%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	26,5 Mrd. Euro 8,5%

4.2.12. Portugal

4.2.12.1. Rechtliche Lage

Es gibt in Portugal keine gesetzliche Definition der Freien Berufe, d.h. es ist nicht gesetzlich vorgegeben, welche Tätigkeiten von diesem Begriff erfasst werden und welche nicht. Allerdings unterliegen Berufe, die traditionell europaweit als Freier Beruf klassifiziert werden, auch in Portugal diversen Besonderheiten hinsichtlich des Berufszuganges und der konkreten Art der Berufsausübung.

In Portugal gibt es ein Kammersystem. Nach dem jüngst in Kraft getretenen Gesetz „Lei 2/2013“ vom 10.01.2013[130] handelt es sich bei den *associações públicas profissionais* um öffentlich-rechtliche berufsständische Organisationen, die die Interessen solcher Berufsträger vertreten, die besonderen Berufszulassungsregeln und besonderen Regeln bei der Berufsausübung unterliegen, konkrete Prinzipien und ethische Regelungen zu befolgen haben und einem autonomen Disziplinarwesen unterworfen sind (Art. 2). Bei diesen berufsständischen Organisationen, die ihrem Wesen nach mit den deutschen Kammern vergleichbar sind, handelt es sich gem. Art. 4 um Körperschaften des Öffentlichen Rechts, denen Selbstverwaltungskompetenzen zukommen. Gem. Art. 267 Nr. 4 des Portugiesischen Grundgesetzes dürfen derartige Berufsorganisationen nur bei konkretem Bedarf und im Interesse der Allgemeinheit gegründet werden.[131]

[130] https://dre.pt/pdf1sdip/2013/01/00700/0011700128.pdf.
[131] http://www.parlamento.pt/Legislacao/Paginas/ConstituicaoRepublicaPortuguesa.aspx#art267.

Diese Berufsorganisationen vertreten unter anderem die Interessen der Berufsträger, regulieren den Berufszugang sowie die Berufsausübung, bestimmen über die geschützten Berufsbezeichnungen und die Vergabe dieser Bezeichnungen an die Berufsträger, führen ein Berufsregister, üben die Disziplinargewalt über ihre Mitglieder aus, regeln die Weiter- bzw. Fortbildung ihrer Mitglieder und legen einen Berufskodex für ihr Berufsbild fest (vgl. Art. 5).

Zu den in dieser Form verkammerten Berufen zählen in Portugal Rechtsanwälte (*Ordem dos Advogados*[132]), Architekten (*Ordem dos Arquitectos*[133]), Biologen (*Ordem dos Biólogos*[134]), Wirtschaftswissenschaftler/ Ökonomen (*Ordem dos Economistas*[135]), Krankenpfleger (*Ordem dos Enfermeiros*[136]), Ingenieure (*Ordem dos Engenheiros*[137]/ *Ordem dos Engenheiros Técnicos*[138]), Apotheker (*Ordem dos Farmacêuticos*[139]), Ärzte (*Ordem dos Médicos*[140]), Zahnärzte (*Ordem dos Médicos Dentistas*[141]), Tierärzte (*Ordem dos Médicos Veterinários*[142]), Notare (*Ordem dos Notários*[143]), Ernährungsberater (*Ordem dos Nutricionistas*[144]), Psychologen (*Ordem dos Psicólogos*[145]), Wirtschaftsprüfer (*Ordem dos Revisores Oficiais de Contas*[146]) und Buchprüfer (*Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*[147]).

Die verkammerten Berufe sind in Portugal in einem Dachverband, dem „*Conselho Nacional das Ordens Profissionais*“,[148] zusammengefasst. Dieser vertritt die Interessen der Kammern und repräsentiert ihre Anliegen in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.

Allen verkammerten Berufen ist die Notwendigkeit eines Hochschulabschlusses als Grundvoraussetzung für den Zugang zu dem jeweiligen Beruf gemein. Außerdem unterliegen die Berufsträger besonderen Berufspflichten im Hinblick auf Berufsethik, Werbung, Honorargestaltung und die berufliche Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern.

Angehörige der Freien Berufe können in Portugal grundsätzlich die gesellschaftsrechtliche Form der Zusammenarbeit frei wählen. Insbesondere steht es Ärzten, Wirtschaftswissenschaftlern, Ingenieuren oder auch Physiotherapeuten offen, entweder in bloßen Büroausübungsgemeinschaften oder in jeder sonstigen Gesellschaftsform zusammenzuarbeiten. Sie können auch in Gesellschaften mit Berufsträ-

---

[132] http://www.oa.pt/.
[133] http://www.arquitectos.pt/index.htm.
[134] http://www.ordembiologos.pt/.
[135] http://www.ordemeconomistas.pt/xportalv3/inicio.xvw.
[136] http://www.ordemenfermeiros.pt/Paginas/default.aspx.
[137] http://www.ordemengenheiros.pt/pt/.
[138] https://www.oet.pt/site/.
[139] http://www.ordemfarmaceuticos.pt/scid/ofWebInst_09/.
[140] https://www.ordemdosmedicos.pt/.
[141] http://www.omd.pt/.
[142] http://www.omv.pt/.
[143] http://www.notarios.pt/OrdemNotarios/pt.
[144] http://www.ordemdosnutricionistas.pt/.
[145] https://www.ordemdospsicologos.pt/en#.UmeSIxDQ71o.
[146] http://www.oroc.pt/.
[147] http://www.otoc.pt/.
[148] http://www.cnop.pt/.

gern anderer Berufe kooperieren. Darüber hinausgehend stellt das portugiesische Recht eine eigenständige gesellschaftsrechtliche Sonderform für die Zusammenarbeit zwischen Freiberuflern zur Verfügung, nämlich die *Sociedade de Profissionais (Liberais).*[149]

Eine Ausnahme von dieser liberalen Grundregel trifft insbesondere die Rechtsanwälte. Diese dürfen gem. *Decreto-Lei* n. ° *229/2004* vom 10.12.1004 lediglich in Form von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts gemeinsam mit anderen Rechtsanwälten zusammenarbeiten.[150] Rechtsanwaltsgesellschaften unterliegen damit immer zwingend einem besonderen Besteuerungssystem (*Regime de transparência fiscal*) gem. Art. 6 *Código do Imposto sobre o Rendimento de Pessoas Coletivas*[151] (Körperschaftssteuergesetz).

4.2.12.2. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	71.400 9,8%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	25.000
davon Frauen	30.700
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	449.600 12,6%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	13,3 Mrd. Euro 8,8%

4.2.13. Schweden

4.2.13.1. Ausgangslage und Entwicklungslinien der Regulierung

Ein Konzept des Freien Berufs, wie dies beispielsweise in Deutschland, Frankreich und Österreich historisch gewachsen ist, existiert in Schweden nicht. Die rechtlichen Vorgaben für die Berufsausübung der einzelnen (Freien) Berufe sind zumeist in den allgemeinen bereichsspezifischen Gesetzen (z.B. für den Bereich der Gesundheitsdienstleistungen im *Hälso- och sjukvårdslag (1982:763)*[152]; im Bereich der Rechtsanwälte und für die Organisation in einer *Bar Association* im *Swedish Code of Judicial Procedure*[153]) enthalten.

---

[149] Art. 44 *Decreto-Lei n.º 176/98.*
[150] http://www.igf.min-financas.pt/Leggeraldocs/DL_229_2004.htm.
[151] http://www.igf.min-financas.pt/inflegal/codigos_tratados_pela_igf/IRC/CIRC_ARTIGO_006.htm.
[152] Abrufbar im Internet unter: http://www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Halso--och-sjukvardslag-1982_sfs-1982-763/ - letzter Abruf am 14.8.2013.
[153] Abrufbar im Internet unter: http://www.government.se/content/1/c6/02/77/78/30607300.pdf - letzter Abruf am 9.8.2013.

Betrachtet man die Regulierung der Berufe, so sind frühere – schwerpunktmäßig wirtschaftswissenschaftlich angelegte – Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen, dass sich Schweden im Vergleich zu anderen ausgewählten EU-Mitgliedstaaten durch ein liberales Regulierungssystem charakterisieren lässt,[154] wobei der pharmazeutische Sektor ausgenommen wurde. Schweden ist aktiv in der Rechtsvorschriften- und Marktbeobachtung. So hat die schwedische Wettbewerbsbehörde (*Konkurrensverket*) in den vergangenen zehn Jahren Rechtsvorschriften analysiert und Märkte beobachtet, auf denen Angehörige (Freier) Berufe Leistungen anbieten. Im Jahr 2005 wurde eine Analyse des Marktes der zahnärztlichen Versorgung in Schweden vorgelegt.[155] Im gleichen Jahr wurde der Wettbewerb im Sektor Gesundheit und medizinische Versorgung allgemein analysiert.[156] Nach dem dazu vorgelegten Bericht ist u.a. die Anzahl der privat praktizierenden Ärzte in Schweden rapide gestiegen. Allerdings ist das Gesundheitssystem in Schweden staatlich organisiert.[157] Die Leistungen werden im Großen und Ganzen (Ausnahme: pharmazeutischer Sektor) durch den Staat angeboten und bereitgehalten, wobei das Gesundheitssystem aber dezentralisiert aufgebaut ist.[158] Eine große Regulierungsreform hat es in Schweden in den vergangenen Jahren im pharmazeutischen Sektor gegeben.[159] In den Jahren 2008 und 2009 hat die schwedische Regierung u. a. entschieden, das Monopol des staatlich geführten *Betriebs Apoteket AB's* zum 1.7.2009 aufzuheben und ab dem 1.11.2009 den Verkauf von bestimmten *over-the-counter*-Produkten auch Verkaufsstellen außerhalb von Apotheken zu gestatten.[160]

4.2.13.2. Begriff und Eigenständigkeit der Freien Berufe

Der Begriff des Freien Berufs wird in Schweden weder gesetzlich noch durch eine andere Rechtsquelle definiert oder verwendet. Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG kennt das schwedische Recht lediglich den strikt von der Definition des Freien Berufs zu trennenden Rechtsbegriff der *regulated professions*. Diese umfassen nach Auskunft der EU-Datenbank für reglementierte Beruf insgesamt 85 Berufe.[161]

Obwohl Verbände und Organisationen in Schweden von herausgehobener Bedeutung für Politik und Gesellschaft sind (vgl. dazu näher nachfolgend: Berufsorganisation), sind sie jedoch – von der Regelung der staatlichen Bezuschussung von Vereinen und Volksbewegungen abgesehen[162] – „kaum Gegenstand von Regelungsbestrebungen des schwedischen Gesetzgebers"[163] gewesen. Dem Prinzip der autonomen

---

[154] Vgl. Paterson, Iain et al., *Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States. Regulations of Professional Service*, 2003, 3.
[155] *Dental Care market in Sweden*, abrufbar im Internet unter: http://www.kkv.se/t/IFramePage____1687.aspx, letzter Abruf am 25.8.2013
[156] Vgl. den Bericht *Competition in Sweden 2005*, abrufbar im Internet unter: http://www.kkv.se/upload/Filer/ENG/Publications/rap_2005-1_summary.pdf, letzter Abruf am 16.8.2013.
[157] Vgl. Tiemann, Susanne, Gesundheitssysteme in Europa – Experimentierfeld zwischen Staat und Markt, 2006, 198.
[158] Vgl. Tiemann, Susanne, Gesundheitssysteme in Europa – Experimentierfeld zwischen Staat und Markt, 2006, 199 ff.
[159] Vgl. *Nordic Competition authorities 2008*, Competition challenges in pharmacy/pharmaceutical sector. Abrufbar im Internet unter: http://en.kfst.dk/Indhold-KFST/Publikationer/Engelsk/2008/20081009-Competition-challenges-in-the-pharmacypharmaceutical-sect--executive-summary?tc=B10A07342F5943399256154316415B58 (letzter Abruf am 29.8.2013).; Konkurrensverket, Omregleringen av apoteksmarknaden – Redovisning av regeringsuppdrag, 2010, 7 ff. - abrufbar im Internet unter: http://www.kkv.se/upload/Filer/Trycksaker/Rapporter/rap_2010-4.pdf (letzter Abruf am 13.8.2013).
[160] Vgl. ein Überblick zu den Inhalten der Deregulierung in Schweden ist im Internet abrufbar unter: http://www.statskontoret.se/in-english/publications/2012/a-re-regulated-pharmacy-market-interim-report-2-201219/, letzter Abruf am 22.8.2013
[161] Abrufbar im Internet unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm.
[162] Vgl. dazu Götz, Norbert, *Schweden*, in: Reutter, Werner (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union*, 2012, 645 f.
[163] Dazu Götz, Norbert, *Schweden*, in: Reutter, Werner (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union*, 2012, 645.

Selbststeuerung kommt in Schweden nicht nur Vorrang vor staatlichen Normierungsversuchen zu, sondern es genießt im Verbandssektor sogar *hegemonialen Status*[164] Vor dem Hintergrund dieses hohen Stellenwerts autonomer Selbstregulierung überrascht es nicht, dass beispielsweise für den Beruf des Rechtsanwalts die wichtigen Grundzüge in einem Gesetz (*Chap. 8* des *Swedish Code of Judicial Procedure*[165]) geregelt sind. Darin ist etwa vorgesehen, dass es eine *general Bar Association* geben soll und „*the regulation of the Association shall be confirmed by the government*" (*Chapter 8 Section 1 Swedish Code of Judicial Procedure*). Darüber hinaus werden der Vereinigung im Bereich der Berufsaufsicht und des Disziplinarwesens Befugnisse gesetzlich übertragen. Berufsethische Fragen oder Standesregeln sind nicht gesetzlich gefasst, sondern werden durch die Entscheidungen des Disziplinar-Komitees und durch den sog. *Council* der Vereinigung „*in special pronouncements as matters of principle*"[166] definiert. Die Vereinigung hat zudem einen sehr detaillierten *Code of professional conduct* für ihre Mitglieder erlassen.[167]

4.2.13.3. Gesellschaftliche und rechtliche Bedeutung der Berufsorganisation

Verbänden kommt in der schwedischen Politik und Gesellschaft eine große Bedeutung zu. Nähe und Integration von Staat und Verbandswesen gelten für Schweden als charakteristisch.[168] Das Land zeichnet sich durch eine Kontakt- und Konsenskultur[169] aus. Sie schlägt sich u.a. in einer förmlichen Beteiligung von Interessengruppen und Verbänden im Gesetzgebungsprozess nieder.[170] So gewährt § 2 des 7. Kapitels *regeringsformen* (= eines von vier Gesetzen mit Verfassungscharakter) Verbänden ein verfassungsrechtliches Recht zur Stellungnahme bei Gesetzesvorhaben. Dazu gehören auch „Zusammenschlüsse des nicht-staatlichen Bereichs"[171] wie Berufsorganisationen (z.B. die schwedische medizinische Vereinigung *Sveriges Läkarförbund* oder die schwedische Gesellschaft der Medizin *Svenska Läkaresällskapet*). Sie nehmen daneben im Wege informeller Anhörungen durch die Regierung und die Vertretung in Kommissionen auf den politischen Prozess und das Gesetzgebungsverfahren Einfluss.[172] Insgesamt haben Verbände und Organisationen und damit auch Berufsorganisationen eine so herausgehobene Rolle im politischen System, dass sie in der Literatur bereits als „fünfte Staatmacht"[173] neben der

---

[164] Dazu Götz, Norbert, *Schweden*, in: Reutter, W. (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union*, 2012, 645.
[165] Abrufbar im Internet unter: http://www.government.se/content/1/c6/02/77/78/30607300.pdf - letzter Abruf am 16.8.2013.
[166] Stockholm Institute for Scandinavian Law*: The Swedish Bar Association*, Scandinavian Studies in Law, vol. 46 (2004), 324, *327*.
[167] Abrufbar im Internet unter: http://www.advokatsamfundet.se/Documents/ Advokatsamfundet_eng/Code_of_Professional_ Conduct_with_Commentary.pdf - letzter Abruf am 17.8.2013.
[168] Götz, Norbert, *Schweden*, in: Reutter, W. (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union*, 2012, 659 unter Bezug auf Wijkström/Lundström 2002.
[169] Jann, Werner/Tiessen, Jan, *Gesetzgebung im politischen System Schwedens*, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.). *Gesetzgebung in Westeuropa*. EU-Staaten und Europäische Union, 2008, 101 mit weiteren Nachweisen.
[170] Jahn, Detlef, *Das politische System Schwedens*, 2009, 118 f. - abrufbar im Internet unter: http://www.phil.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/ipk/publikationen/5_Westeuropa_Schweden_Final.pdf (letz-ter Abruf am 23.08.2013)118; Jann, Werner/Tiessen, Jan, *Gesetzgebung im politischen System Schwedens*, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.). *Gesetzgebung in Westeuropa*. EU-Staaten und Europäische Union, 2008,111.
[171] Jann, Wolfgang/Tiessen, Jan, *Gesetzgebung im politischen System Schwedens*, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.). *Gesetzgebung in Westeuropa*. EU-Staaten und Europäische Union, 2008,111
[172] Vgl. dazu die Angaben für *Sveriges Läkarförbund* auf der Internetseite der norwegischen Ärztegesellschaft *Den Norske Legeforening* unter: http://legeforeningen.no/efma-who/members/national-medical-associations-representing-both-member-organisations-and-observers/sveriges-lakarforbund-swedish-medical-association/; für ‚Svenska Läkaresällskapet' unter: http://www.statskontoret.se/in-english/publications/2012/a-re-regulated-pharmacy-market-interim-report-2-201219/.
[173] Henningsen, Bernd, *Strukturen und Strategien organisierter Interessen in Schweden*, in: K. Krüger (Hrsg.), *Schweden in Europa*, 1990.

Exekutive, der Legislative, der Judikative und der Presse beschrieben wurden. Vor allem Volksbewegungen und Verbände haben in Schweden entscheidend zur Herausbildung einer demokratischen Zivilgesellschaft beigetragen.[174]

Da in Schweden – anders als in Deutschland oder Frankreich – der Typus des Freien Berufs nicht bekannt ist, existiert naturgemäß auch kein Dachverband der Freien Berufe, in dem sich Verbände einzelner Berufe, die sich zu Freien Berufen zählen, zur Förderung der Anliegen der Freien Berufe zusammengeschlossen haben. Zwar gibt es mit *Sveriges Akademikers Centralorganisation (SACO)* eine Zentralorganisation Schwedischer Akademiker, zu dessen Mitgliedsverbänden beispielsweise *Sveriges Ingenjörer* (Schwedens Ingenieure) oder auch Selbstständige wie Anwälte, Architekten und Ärzte gehören.[175] Die Organisation ist aber ein Gewerkschaftsbund, der spezifischen Ausbildungs- und Berufsfragen nachgeht, ohne dabei auf Freiberuflerfragen festgelegt zu sein.[176] SACO selbst hat in der durchgeführten Expertenumfrage angegeben, dass es in Schweden kein Konzept des Freien Berufs gibt.

Berufsverbände sind in Schweden häufig als privatrechtliche Verbände organisiert, die von freiwilliger Mitgliedschaft geprägt sind. Beispielhaft kann dafür *Sveriges Ingenjörer* (die Vereinigung schwedischer Ingenieure mit Hochschulabschluss) angeführt werden – eine Vereinigung, der nach eigenen Angaben ca. 137.000 Mitgliedern angehören.

Gleichwohl gibt es in Schweden auch Berufsorganisationen, welche die Berufsangehörigen insoweit zur Mitgliedschaft verpflichten, als sie einen bestimmten rechtlich geschützten Titel führen möchten – wie z.B. die schwedische Anwaltsvereinigung (*Advokatsamfundet*). Es handelt sich dabei um einen privatrechtlichen Verein, der jedoch auch Merkmale einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aufweist.[177] So ist die Mitgliedschaft in der Gesellschaft Voraussetzung für eine Registrierung als *advokat* in Schweden und damit für die Berechtigung, den Titel zu tragen und als advokat aufzutreten. Weiterhin übt Advokatsamfundet aufgrund gesetzlichen Auftrags die Aufsicht über die Berufsausübung aus (gesetzliche Zuständigkeit des *Boards* der *Bar Association* nach *Chapter 8 Section 6 Swedish Code of Judicial Procedure*) und kann Disziplinarmaßnahmen ergreifen (vgl. ebenfalls *Chapter 8 Section 6 Swedish Code of Judicial Procedure*)[178]. Nimmt man die Bedeutung der Mitgliedschaft in *Advokatsamfundet* für die Frage der Regulierung des Rechtsberatungsmarktes näher in den Blick, so würde die These, dass rechtliche Dienstleistungen in Schweden auf Angehörige von Advokatsamfundet begrenzt sind, der rechtlichen Wirklichkeit aber nicht gerecht. In Schweden besteht kein Monopol für rechtliche Dienstleistungen und kein Vertretungszwang vor Gerichten durch einen *advokat*: *„Any person may practise law, offering his services tot he public, without the need for an authorisation. Moreover, any person may call himself a lawyer, regardless of any law degree or any other formal education. Litigants are not required to employ qualified legal counsel in court. Anyone may appear before any court, on*

---

[174] Vgl. die historische Entwicklung und die Bedeutung von Verbänden und Volksbewegungen in Schweden allgemein bei Götz, Norbert, *Schweden*, in: Reutter, Werner (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union*, 2012, 642 ff.
[175] Vgl. Götz, Norbert, *Schweden*, in: Reutter, Werner (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union*, 2012, 652.
[176] Vgl. Selbstdarstellung der Vereinigung im Internet unter: http://www.saco.se/Om-Saco/ - letzter Abruf am 08.08.2013.
[177] Vgl. Stockholm Institute for Scandinavian Law*: The Swedish Bar Association, Scandinavian Studies in Law*, vol. 46 (2004), 324.
[178] Abrufbar im Internet unter: http://www.government.se/content/1/c6/02/77/78/30607300.pdf - letzter Abruf am 16.8.2013.

any level of the court system, representing himself or another person."[179] In der gesellschaftlichen Realität kommt den Mitgliedern von *Advokatsamfundet* dennoch die entscheidende Rolle in der Rechtsdurchsetzung zu. Denn trotz des fehlenden Vertretungszwangs werden in der großen Mehrheit aller Gerichtsprozesse in Schweden Mitglieder von *Advokatsamfundet* einbezogen.[180] *Advokatsamfundet* ist regional untergliedert und verfügt nach eigenen Angaben über mehr als 5.000 Mitglieder. Die Vereinigung hat durch Anhörungen Einfluss auf die Politik und die Gesetzgebung.

4.2.13.4. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	82.700 20,0%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	23.900
davon Frauen	32.500
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	947.100 23,8%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	k. A. k. A.

4.2.14. Spanien

4.2.14.1. Rechtliche Lage

In Spanien gibt es - wie auch in einigen anderen Ländern - keine gesetzliche Definition der Freien Berufe. Für Freie Berufe, die traditionell europaweit als solche klassifiziert werden, gelten jedoch in Spanien diverse Besonderheiten hinsichtlich des Berufszuganges und der konkreten Art der Berufsausübung.

In Spanien herrscht ein Kammersystem. Die typischerweise als Freie Berufe geltenden Tätigkeiten sind in Spanien in öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften organisiert. Dies wird bislang durch das *Ley 2/1974, de 13 de febrero, sobre Colegios Profesionales*[181] geregelt. Die verkammerten Berufe sind außerdem in dem Dachverband *Unión Profesional*[182] zusammengefasst, welche die Anliegen der Kammern fördert und ihre Interessen vertritt. Grundsätzlich sind die Berufsträger verpflichtet, Mitglieder dieser Kammern zu werden; infolgedessen sind sie auch besonderen Berufspflichten unter-

[179] Stockholm Institute for Scandinavian Law*: The Swedish Bar Association, Scandinavian Studies in Law*, vol. 46 (2004), 324.
[180] Vgl. *Scandinavian Studies in Law 2004*: 324.
[181] http://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1974-289.
[182] http://www.unionprofesional.com/index.php/unionprofesional/unionprofesional/bienvenida.

worfen. Grundsätzlich gelten für sie besondere Ethikkodizes, Einschränkungen hinsichtlich ihrer Werbetätigkeit sowie Beschränkungen im Hinblick auf ihre Vergütung. Außerdem bestehen weitere Besonderheiten hinsichtlich der Berufsausübung.

Freiberuflern steht in Spanien eine besondere Gesellschaftsform zur Verfügung – die *Sociedad Profesional*.[183]

Allerdings liegt derzeit ein Gesetzesentwurf vor – *Anteproyecto de Ley de Servicios y Colegios Profesionales* –, dessen Ziel es ist, die Freien Berufe in Spanien zu reformieren.[184] Dieser Entwurf sieht eine Liberalisierung der vorhandenen Regulierungen sowie eine Harmonisierung des Rechts der verschiedenen Freien Berufe vor. Unter anderem soll das gesetzliche Tätigkeitsmonopol, welches bislang etwa bzgl. bestimmter Architektentätigkeiten gilt, aufgeweicht werden, um so den Wettbewerb zwischen Berufsträgern unterschiedlicher Berufsgruppen (etwa zwischen Architekten und Ingenieuren) zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Rechtsberatungsberufe soll die bisher bestehende Unvereinbarkeit des Rechtsanwalts- mit dem Prozessvertreterberuf aufgehoben werden. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb die Prozessvertretung und die außergerichtliche Rechtsberatung nicht von ein und derselben Person erfolgen sollten. Außerdem soll es Rechtsanwälten gestattet werden, die Tätigkeit als Prozessvertreter auszuüben, ohne sich einer weiteren Kammer anschließen zu müssen. Des Weiteren sollen die Berufszugangsbeschränkungen dahingehend gemildert werden, dass eine Staatliche Zulassungsprüfung nicht weiter erforderlich sein wird. Die Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer soll allerdings aufrechterhalten bleiben.

In Bezug auf den Apothekerberuf soll das Fremdbesitzerverbot aufgehoben werden. Weiterhin gelten soll hingegen die Einschränkung, dass allein ein Apotheker befugt ist, eine Apotheke zu führen. Das Tätigkeitsmonopol der Apotheker in der Medikamentenherstellung und Aufbewahrung soll - etwa zugunsten von Biologen oder Chemikern - aufgehoben werden. Der Apotheker bleibt weiterhin Pflichtmitglied einer eigenen Kammer.

Grundsätzlich soll die Pflichtmitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen berufsständischen Organisationen (Kammern) weiterhin für folgende Berufe bestehen: Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte, Physiotherapeuten, Podologen, Optometristen, Rechtsanwälte, Prozessvertreter, *graduados sociales* (Juristen mit Schwerpunkt Arbeits-/Sozialrecht), Notare, *registradores*, Ingenieure, technische Ingenieure, Architekten und technische Architekten. Die Pflichtmitgliedschaft soll sich auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken, um die sich aus den regionalen Unterschieden ergebenden Probleme zu beheben. In den übrigen in Spanien bislang existierenden Kammern soll die Mitgliedschaft sodann nur noch freiwillig sein.

Das bislang geltende Kammergesetz *Ley 2/1974, de 13 de febrero* soll insgesamt reformiert werden. Künftig soll es zwingende und freiwillige berufsständische Organisationen in Koexistenz geben. Die

---

[183] *Ley 2/2007, de 15 de marzo, de sociedades profesionales*.
[184] http://www.mineco.gob.es/stfls/mineco/prensa/ficheros/noticias/2013/130802_APLSCP_2_agosto.pdf.

Organisation der Kammern soll dahingehend verändert werden, dass die Regel die nationale Organisation des Berufsstandes wird und regionale Kammern die Ausnahme bilden. Die Öffentliche Verwaltung soll die Fachaufsicht über die den Kammern übertragenen öffentlichen Aufgaben ausüben. Es soll ein allgemeiner Rahmen von Pflichtverletzungen festgelegt werden. Die Unparteilichkeit des Disziplinarorgans muss sichergestellt werden. Hinsichtlich der Berufsausübung werden allgemeine Regeln hinsichtlich der Vereinbarkeit des Berufes mit weiteren Tätigkeiten aufgestellt; dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung führender Ämter bspw. in Gewerkschaften, Handelsgeschäften oder politischen Parteien oder die gleichzeitige Wahrnehmung politischer Ämter. Außerdem soll das Stimmrecht der (Regional-)Kollegien in den nationalen Kammern an die Anzahl der jeweiligen Mitglieder angepasst werden. Schließlich soll das wirtschaftliche Regime der Kammern transparenter gestaltet werden.

Bestandteil des Gesetzesentwurfs ist ferner eine Reform des Rechts der interprofessionellen Zusammenarbeit von Freiberuflern.

4.2.14.2. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	345.200 12,2%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	91.400
davon Frauen	137.400
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	1.822.300 12,9%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	k. A. k. A.

4.2.15. Tschechische Republik

4.2.15.1. Rechtliche Lage

Im tschechischen Recht wird die Tätigkeit einer natürlichen Person als Ausübung eines Freien Berufs bezeichnet, wenn die Zulässigkeit der ausgeübten Tätigkeit sich nicht nach dem Gewerberecht, sondern nach anderen gesetzlichen Regelungen bestimmt. Zu den Freien Berufen gehören auch künstlerische Tätigkeiten. Die Freien Berufe werden somit von – gewerblichen – Tätigkeiten abgegrenzt.

Die Angehörigen Freier Berufe sind nach dem tschechischen Rechtsverständnis hoch qualifiziert und haben in der Regel ein akademisches Studium absolviert. Sie erbringen ihre Leistungen unabhängig und im Interesse ihres Klienten. Eine besondere Rolle spielt das Vertrauensverhältnis zu den letztgenannten. Gleichwohl werden sie auch im öffentlichen Interesse tätig und müssen dieses bei ihrer Berufsausübung berücksichtigen. Diese Interessenlage überlagert das Gewinnstreben der Berufsträger und

bildet ein wesentliches Kriterium hinsichtlich der Abgrenzung von sonstigen gewerblichen Tätigkeiten. Gesetzlich geregelt sind unter anderem die Berufe der Architekten, Ingenieure und Techniker[185], der Rechtsanwälte[186], der Rechnungsprüfer[187], der Steuerberater[188], der Sachverständigen und Dolmetscher[189]. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Ausübung eines Freien Berufs durch eine Personenmehrheit ist in der Tschechischen Republik nur möglich, wenn die Kontrolle über deren Tätigkeit letztlich auf eine oder mehrere natürliche Personen übertragen wurde.

Die Freien Berufe sind in der Tschechischen Republik überwiegend in Kammern organisiert. Zu den wichtigsten auf diese Weise verfassten Berufsgruppen gehören die Rechtsanwälte, die Steuerberater, die Ingenieure und Techniker, die Architekten, die Apotheker, die Ärzte, Zahnärzte und die Gerichtsvollzieher. Auch diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Kammern vertreten die Interessen der Berufsträger, sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder und sichern die Qualität der angebotenen Dienstleistungen. Bei der Mitgliedschaft in einer Kammer handelt es sich um eine Pflicht-Mitgliedschaft.

Seit dem Ende des sozialistischen Staats hat sich insbesondere die Rechtsanwaltschaft dynamisch entwickelt. In der Zeit der „Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik“ als Teil der UdSSR verlor die Rechtsanwaltskammer ihre Selbstständigkeit. Es wurden entsprechende staatlich kontrollierte Verbände gegründet. 1989 waren ca. 500 Rechtsanwälte registriert.[190] Nach dem Ende der „*ČSSR*“ erlangte die Rechtsanwaltskammer ihre Selbstständigkeit zurück. In der Folge verzwanzigfachte sich die Zahl der registrierten Rechtsanwälte in der Zeit bis Ende 2011 auf nahezu 10.000.[191]

Auch andere den Freien Berufen zuzuordnende Berufsgruppen, etwa die Architekten, konnten sich während der durch staatlichen Einfluss geprägten Phase des Sozialismus nicht entwickeln, ein Zustand, der durch das Ende des sozialistischen Staates allerdings beendet wurde.

4.2.15.2. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	117.100 13,9%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	24.100
davon Frauen	62.900

[185] *Zákon č. 360/1992 Sb., o výkonu povolání architektů, inženýrů a techniků.*
[186] *Zákon č. 85/1996 Sb., o advokacii (dříve č. 209/1990 Sb.).*
[187] *Zákon č. 220/2000 Sb., o auditorech.*
[188] *Zákon č. 523/92 Sb.*
[189] *Zákon č. 36/1967 Sb., o znalcích a tlumočnících.*
[190] http://www.cs.wikipedia.org/wiki/Advokát.
[191] *Zápis z jednání 23. schůze představenstva ČAK (5. – 6. 12. 2011)* – Protokoll der Hauptversammlung der CBA im Jahre 2011.

Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	407.100 10,4%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	11,5 Mrd. Euro 8,5%

4.2.16. Ungarn

4.2.16.1. Rechtliche Lage

Der Begriff des Freien Berufs ist im ungarischen Recht nicht definiert. Gleichwohl ist anerkannt, dass jedenfalls die klassischen akademischen Berufsgruppen unter diesen Begriff fallen. Wie in anderen europäischen Rechtsordnungen, etwa dem deutschen Recht, werden die Freien Berufe von der gewerblichen Tätigkeit abgegrenzt. So gilt das „Gesetz über den Einzelunternehmer und die Einzelfirma“ vom 16.11.2009, das die gesetzlichen Voraussetzungen der gewerblichen Tätigkeit normiert, nicht für Freie Berufe.[192]

Für die freien Berufe gibt es in der Regel gesetzlich festgelegte Zugangsvoraussetzungen.[193] Das kann etwa der Abschluss eines universitären Studiums sein. Teilweise sind mit den jeweiligen Freien Berufen unvereinbare Tätigkeiten normiert. Die Berufsträger dürfen Werbung für ihre Dienstleistungen betreiben und ihre Vergütung mit den Klienten frei vereinbaren.[194]

Seit der Wende im Jahr 1989 und dem Ende des sowjetischen (sozialistischen) Einflusses auf Ungarn wurde die privatwirtschaftliche Betätigung massiv dereguliert. Man bezweckte damit insbesondere, den Einfluss des Staates zu reduzieren und private Organisationen zu stärken. Ökonomische Aspekte wie ein verstärkter Wettbewerb waren nicht die Hauptzielsetzung der neuen Gesetzgebung, aber ein willkommener Nebeneffekt.

Im Zuge der gesetzlichen Neuordnung wurden auch Berufskammern geschaffen, die u.a. Berufszugangs- und Fortbildungsvoraussetzungen festlegen. Zum Teil obliegt ihnen auch die Disziplinargewalt. Für die Angehörigen der meisten Freien Berufe gilt eine Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer. Ohne die Mitgliedschaft darf der jeweilige Beruf nicht ausgeübt werden.

[192] http://www.heilbronn.ihk.de/ximages/1425657_rechtkompa.pdf.
[193] http://www.gvh.hu/domain2/files/modules/module25/pdf/027_Professions_1999_06_ok.pdf.
[194] http://www.gvh.hu/domain2/files/modules/module25/pdf/027_Professions_1999_06_ok.pdf.

Eine Organisation in Kammern ist für folgende Freie Berufe gesetzlich vorgeschrieben: Rechtsanwälte[195], Gerichtsvollzieher[196], Justizsachverständige[197], Notare[198], Patentanwälte[199], Wirtschaftsprüfer[200], Ingenieure[201], Architekten[202], Ärzte[203], Apotheker[204], Tierärzte[205].[206]

Rechtsanwälte können ihre Tätigkeit in Form einer Anwaltskanzlei allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsanwälten ausüben. Rechtlich ist die Berufsausübungsgesellschaft nicht als allgemeine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu qualifizieren, vielmehr handelt es sich um eine eigens für Rechtsanwälte eingeführte Gesellschaftsform.[207]

4.2.16.2. Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Selbständigen	54.200 12,9%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	25.100
davon Frauen	25.700
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an allen Arbeitnehmern	343.700 10,1%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	6,7 Mrd. Euro 8,2%

[195] *Act XI/1998*.
[196] *Act LIII/1994*.
[197] *Act CXIV/1995*.
[198] *Act XLI/1991*.
[199] *Act XXXII/1995*.
[200] *Act LV/1997*.
[201] *Act LVIII/1996*.
[202] *Act LVIII/1996*.
[203] *Act XXVIII/1994*.
[204] *Act LI/1994*.
[205] *Act XCIV/1995*.
[206] Vgl. zu dem vorigen Abschnitt: http://www.gvh.hu/domain2/files/modules/module25/pdf/027_Professions_1999_06_ok.pdf; http://www.kammerrecht.de/media/aktuelle-stellungnahmen/aktuelle-stellungnahmen-1108.pdf; http://www.kammerrecht.de/media/laenderberichte/Autonomie-%20und%20Rechtsgeschichte%20des%20ungarischen%20Kammerwesens%20(Zachar_Strausz).pdf.
[207] Vgl. dazu *Dux*: http://legalprofession.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Ungarn/derrechtsanwaltinungarn_01.pdf (Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht, Universität zu Köln).

4.2.17. Vereinigtes Königreich

4.2.17.1. Rechtliche Lage

Eine gesetzliche Definition des Freien Berufes gibt es im Vereinigten Königreich nicht. Ebenso wenig ist der Begriff gewohnheitsrechtlich anerkannt oder in sonstiger Weise offiziell definiert. Dementsprechend knüpfen gesetzliche Regelungen nicht an den Status als Freier Beruf an.

Wenn daher überhaupt im Sinne der europarechtlichen Terminologie von Freien Berufen (*liberal professions*) gesprochen wird, so werden darunter Tätigkeiten verstanden, die bestimmte Fähigkeiten, besonderes Wissen und Praxiserfahrung voraussetzen und somit in einem klar abgegrenzten Bereich Dienste im öffentlichen Interesse und von besonderer Qualität ermöglichen. Zu den Freien Berufen lassen sich danach folgende Berufsbilder zählen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist: *Solicitors*, *Barristers*, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Finanzberater, Zahnärzte, Chemiker, Ingenieure, Ärzte, Apotheker, Krankenschwestern- und -pfleger, Optiker, Psychologen, Tierärzte und Hochschullehrer.

Die Angehörigen dieser Berufe sind im Vereinigten Königreich vielfach den Regeln privatrechtlicher Verbände (sog. *professional bodies incorperated by royal charter*) unterworfen. Ihnen obliegt die Überwachung der Berufsausübung. Die Zahl dieser Verbände ist hoch, geschätzt gibt es ungefähr 400 verschiedene Berufsorganisationen. Eine Registrierung ist für Berufsgruppenangehörige grundsätzlich nicht zwingend, jedoch häufig mit Privilegien verbunden. Einige der o.g. Berufsgruppen sind gesetzlich reguliert, nämlich *Solicitors*, Ärzte und Architekten. Diese sind verpflichtet, sich registrieren zu lassen. Im Gegenzug wird von staatlicher Seite garantiert, dass einige Tätigkeitsbereiche ausschließlich den registrierten Mitgliedern vorbehalten sind. Im Übrigen bestehen für die verschiedenen Berufe sehr unterschiedliche Regelungen. Für die Heilberufe der Ärzte und Zahnärzte gibt es etwa eigenständige Körperschaften in Form des *General Medical Council* und des *General Dental Council*. Es handelt sich ihrer Funktion nach um Registrierungs- und Revalidierungsinstitutionen, die zugleich die Ausbildung der Berufsträger regeln und auch Hinweise zu ethischem Verhalten geben. Der *General Medical Council (GMC)* ist ursprünglich unter dem *Medical Act* von 1858 errichtet worden. In den letzten Jahren haben zahlreiche Gesetzesänderungen die Befugnisse und Verantwortlichkeiten des *Council* näher definiert. Der GMC ist eine eigenständige Körperschaft und als *registered charity* in England und Wales sowie in Scotland registriert. Es handelt sich nicht im engen Sinne um eine Form der Selbstverwaltung, da das 12 Mitglieder umfassende geschäftsführende Organ, der *Council*, sich aus sechs Ärzten und sechs berufsfremden Personen zusammensetzt, die in einem eigenständigen Verfahren ernannt werden. Auch der *General Dental Council* ist eine eigenständige Körperschaft im Sinne einer *body corporate*. Seine Rechte und Pflichten sind im *Dentists Act 1984* geregelt, der die Vorläuferregelungen konsolidiert hat. Für die *Solicitors* in England und Wales sind im Zuge des *Legal Services Act 2007* Registrierung und Berufsaufsicht einem unabhängigen Zweig der *Law Society*, der *Solicitors Regulation Authority*, zugewiesen worden. Die Trennung zwischen der bei der *Law Society* verbleibenden Aufgabe der Interessenvertretung und der Registrierung/Berufsaufsicht, die nunmehr der *Solicitors Regulation Authority* zugewiesen ist, geht zurück auf eine Empfehlung des Clementi Reports.[208] Die *Law Society* bleibt zwar

[208] *Report on Regulatory review of legal services v. 15. 12. 2004*., http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.legal-services-review.org.uk.

anerkannte Regulierungseinrichtung (*approved regulator*), sie wird aber ähnlich wie andere Regulierer auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistung, etwa der *Bar Council* für die *barristers*, vom *Legal Services Board* überwacht, dessen Vorsitzender vom Staat ernannt wird.

Daneben bestehen in Großbritannien die sog. *non-chartered bodies*. Hierbei handelt es sich um Vereine, die ein Register führen, in denen sich die jeweiligen Berufsträger eintragen lassen können. Sie sind zuständig für die Festlegung von Berufsregeln. Dies betrifft meist die Berufsgruppen, die nicht umfassend gesetzlich geregelt sind.

Hinsichtlich der Besteuerung gelten nach britischem Recht keine besonderen Regelungen, sondern die allgemeinen Steuergesetze.

Eine wichtige Entwicklung, die im Sektor der Freien Berufe aktuell zu beobachten ist, bezieht sich auf die Form der Ausübung der Tätigkeit. War es früher noch normal als „Einzelkämpfer“ den Beruf zu praktizieren, so schließen sich nunmehr in allen Bereichen Berufsträger verstärkt zur gemeinsamen Berufsausübung zusammen. Das gilt insbesondere für den Bereich der Anwaltschaft, in dem sich große internationale Kanzleien mit Hauptsitz in London gebildet haben.

4.2.17.2 Ökonomische Lage

Selbständige in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen	717.200
Anteil an allen Selbständigen	18,8%
davon Arbeitgeber mit mind. 1 Arbeitnehmer	160.300
davon Frauen	344.500
Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen	4.839.200
Anteil an allen Arbeitnehmern	20,6%
Bruttowertschöpfung in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen	191,6 Mrd. Euro
Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung	12,4%

Kapitel 5 Analyse des Rechtsrahmens der einbezogenen Berufsgruppen

5.1. Rechtsanwälte

5.1.1. Die Berufsorganisation des Rechtsanwaltes

Der Beruf des Rechtsanwalts zählt seit Gewährung der „Freien Advokatur", d.h. der Anerkennung des Anwalts als eines vom Staat unabhängigen Organs der Rechtspflege in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, zu den typischerweise „regulierten Freien Berufen". Er ist zudem in vielen EU-Mitgliedstaaten verkammert. Die in den kontinentaleuropäischen Mitgliedsstaaten bestehenden lokalen bzw. nationalen Rechtsanwaltskammern haben neben der Interessenvertretung der Anwaltschaft auch die Regulierung des Berufsstandes zur Aufgabe. Eine Ausnahme bildet Deutschland, wo diese Funktionen seit jeher getrennt sind und bis heute dem Deutschen Anwaltverein als privatem Verband der Interessenvertretung und der Bundesrechtsanwaltskammer als Form der sog. mittelbaren Staatsverwaltung zukommen. Die Einführung staatlicher Regulierungsbehörden in England, Wales und Schottland hat dazu geführt, dass den *Law Societies* die Aufgabe der Regulierung entzogen wurde[209]. Stellt man strikt auf die Funktion als Einrichtung der Selbstverwaltung im Sinne einer *self regulating profession* ab, so sind die *Law Societies* keine Kammern im engeren Sinn mehr, sondern vielmehr eine sonstige berufsständische Organisation. Für die Regulierung der *Solicitors* ist in England, Wales und Schottland seit der Reform des Berufsrechts die *Solicitors Regulation Authority* zuständig.

Die folgenden Übersichten geben einen Überblick über die berufsständischen Oganisationen und die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Mitgliedstaat	**Berufsständische Organisationen**
Belgien	*Ordre des Barreaux francophones et germanophone de Belgique*[210], *Orde van Vlaamse Balies*[211]
Bulgarien	*Bulgarian Bar Association*[212]
Dänemark	*Det Danske Advokatsamfundet*[213]
Deutschland	Bundesrechtsanwaltskammer[214]
England und Wales	1) *Barristers: Bar Council*[215] 2) *Solicitors: Law Society*[216]

[209] Siehe zu dieser Entwicklung auch Henssler, Martin, AnwBl 2013, 394, 400.
[210] www.avocats.be.
[211] http://www.advocaat.be/Default.aspx.
[212] http://bak.lex.bg.
[213] www.advokatsamfundet.dk.
[214] http://www.brak.de.
[215] http://www.barcouncil.org.uk.
[216] http://www.lawsociety.org.uk.

Mitgliedstaat	**Berufsständische Organisationen**
Estland	*Eesti Advokatuuri Juhatus*[217]
Finnland	*Suomen Asianajajaliito*[218]
Frankreich	✓ (aber keine nationale Anwaltskammer)[219]
Griechenland	*Dikigorikos Syllogos Athinon*[220] (aber keine nationale Anwaltskammer[221])
Irland	1) *Barristers:* (-) *Bar Council of Ireland*[222] 2) *Solicitors: Law Society*[223]
Italien	*Consiglio Nazionale Forense*[224]
Lettland	*Latvijas advokatu kolegijas*[225]
Litauen	*Bar Association of the Republic of Lithuania*[226]
Luxemburg	*L'Ordre des Avocats du Barreau de Luxembourg*[227]
Malta	*Camera Degli Avvocati (Chamber of Advocates)*[228]
Niederlande	*Nederlandse Orde van Advocaten*[229]
Nordirland	1) *Barristers: Bar Council*[230] 2) *Solicitors: Law Society*[231]
Österreich	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag[232]
Polen	*Naczelna Rada Adwokacka*[233]

[217] www.advokatuur.ee.
[218] http://www.asianajajat.fi.
[219] Für weitere Informationen: http://cnb.avocat.fr.
[220] http://www.dsa.gr.
[221] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 117.
[222] http://www.lawlibrary.ie/viewdoc.asp?DocID=4.
[223] http://www.lawsociety.ie.
[224] http://www.consiglionazionaleforense.it/site/home.html.
[225] www.advokatura.lv, vgl. Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 148.
[226] www.advoco.lt, vgl. Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 151.
[227] http://www.barreau.lu. Neben "*Barreau de Luxemburg*" existiert auch der „*Barreau de Diekirch*". Die nachfolgenden Angaben beziehen sich stets auf den zuerstgenannten.
[228] http://www.avukati.org, vgl. Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 159.
[229] https://www.advocatenorde.nl.
[230] http://www.barlibrary.com.
[231] http://www.lawsoc-ni.org.
[232] http://www.rechtsanwaelte.at. Die Rechtsanwaltskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und autonome Selbstverwaltungskörper. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist die Repräsentanz auf Bundesebene und besteht aus Delegierten der neun lokalen Kammern. (https://e-justice.europa.eu/content_legal_professions-29-at-de.do?member=1).
[233] http://www.nra.pl, vgl. Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 170.

Mitgliedstaat	Berufsständische Organisationen
Portugal	*Ordem dos Advogados*[234]
Rumänien	*Uniunea Nationala a Barourilor din România*[235]
Schottland	1) *Advocates: Faculty of Advocates*[236] 2) *Solicitors: Law Society of Scotland*[237]
Schweden	*Sveriges Advokatsamfund*[238]
Slowakei	*Slovenská Advokátska Komora*[239]
Slowenien	*Odvetniška Zbornica Slovenije*[240]
Spanien	*Consejo General de la Abogacía Española*[241]
Tschechische Republik	*Czech Bar Association (Ceská Advokátní Komora)*[242]
Ungarn	*Hungarian Bar Association*[243]
Zypern	*Cyprus Bar Association*[244]

5.1.2. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts

Mitgliedstaat	Berufsrecht
Belgien	Art. 428-508 des *Code judiciaire*[245] (Gerichtsgesetzbuch) *Règlements* der Rechtsanwaltskammern[246]

[234] http://www.oa.pt, vgl. Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 180: "*It has legal personality, is independent from the State* […]."
[235] www.Unbr.ro.
[236] http://www.advocates.org.uk.
[237] http://www.lawscot.org.uk.
[238] http://www.advokatsamfundet.se.
[239] www.sak.sk, vgl. Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 191: "*independent, self-governing professional body*".
[240] www.odv-zb.si.
[241] http://www.cgae.es.
[242] www.cak.cz, vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 80.
[243] http://www.magyarugyvedikamara.hu.
[244] www.cyprusbarassociation.org.
[245] http://www.droitbelge.be/codes.asp#jud.
[246] http://legalprofession.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Belgien/derrechtsanwaltinbelgien.pdf. Die „règlements" des Orde van Vlaamse Balies sind abrufbar unter http://www.advocaat.be/FrenchPage.aspx?genericid=107.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Der OBFG hat mit Geltung vom 17. Januar 2013 den *Code de déontologie de l'avocat*[247] (Ethikkodex) veröffentlicht, der alle zuvor vom OBFG und dem Ordre national des avocats erlassenen *règlements* ersetzt.
Bulgarien	*Закон За Адвокатурата* v. 25. Juni 2004[248] (Anwaltsgesetz) *Етичен Кодекс На Адвоката* v. 22. Juli 2005[249] (Ethikkodex) darüber hinaus einige Verordnungen
Dänemark	*Bye-Laws of the Danish Bar and Law Society* v. 25. Oktober 2008[250] (Verordnungen der dänischen Anwaltskammer) *Administration of Justice Art* (sections 119 bis 147 h)[251] (Prozessordnung) Verschiedene *orders*, *Code of Conduct for the Danish Bar and Law Society* v. 1. Oktober 2011[252] (Verhaltenskodex der dänischen Anwaltskammer)
Deutschland	Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)[253] Durch die Anwaltschaft erlassen Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)[254]
England und Wales	*Barristers: Code of Conduct*[255] (Verhaltenskodex) *Solicitors: Solicitors Act 1974*[256], *Code of Conduct*[257] (Verhaltenskodex)
Estland	Anwaltsgesetz vom 21. März 2001[258] *Eesti Advokatuuri Kodukord*[259] (Interne Regeln der Rechtsanwaltskammer) *Eesti Advokatuuri Eetikakoodeks*[260] (Berufsethischer Kodex) CCBE-Regeln wurden im *Euroopa Liidu Advokaatide Eetikakoodeks* adaptiert

[247] http://www.barreaudebruxelles.be/images/Bar_pdf/code_deonto_2013.pdf.
[248] http://lex.bg/bg/laws/ldoc/2135486731.
[249] http://www.lex.bg/bg/laws/ldoc/2135507578.
[250] http://www.advokatsamfundet.dk/Service/English/Rules/Bye-laws.aspx.
[251] http://www.advokatsamfundet.dk/Service/English/Rules/Regulation.aspx.
[252] http://www.advokatsamfundet.dk/Service/English/Rules/Code%20of%20Conduct%20as%20of%201st%20October%202011.aspx.
[253] http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/brao/gesamt.pdf.
[254] http://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/bora_stand_01.03.11.pdf.
[255] https://www.barstandardsboard.org.uk/regulatory-requirements/the-code-of-conduct/.
[256] http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1974/47/contents.
[257] http://www.sra.org.uk/solicitors/handbook/code/content.page.
[258] https://www.advokatuur.ee/eng/internal-rules/bar-association-act.
[259] https://www.advokatuur.ee/eng/internal-rules.
[260] https://www.advokatuur.ee/eng/internal-rules/code-of-conduct.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
Finnland	*Finnish Advocates Act* v. 1958 (zuletzt geändert im Jahr 2011)[261] (Anwaltsgesetz) *Finnish Bar Association By-Laws* v. 29. Oktober 2004 (zuletzt geändert im Jahr 2012)[262] (Verordnungen der finnischen Anwaltskammer) *Code of Conduct of the Finnish Bar Association* v. 15.01. 2009[263] (Verhaltenskodex)
Frankreich	Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971[264] Dekret Nr. 91-1197 vom 27. November 1991[265] Dekret Nr. 2005-790 vom 12.07.2005[266] *Règlement Intérieur National de la profession d'avocat (RIN)*[267]
Griechenland	*Lawyers Code* (*legislative decree no. 3026 v. 8. Januar 1954*)[268] *Code of Conduct* und Vorschriften der Anwaltskammern
Irland	*Barristers: Code of Conduct for the Bar of Ireland* v. 22.07.2013[269] (Verhaltenskodex) *Solicitors: Solicitors Act, 1954*[270] (Anwaltsgesetz), *Guide to Professional Conduct of Solicitors in Ireland*[271] (Verhaltenskodex)
Italien	*Nuova disciplina dell'ordinamento della professione forense*[272] (Gesetz v. 31. Dezember 2012) *Codice deontologico forense*[273] (Ethikkodex)
Lettland	Anwaltsgesetz vom 27. April 1993 in der Fassung vom 28. Oktober 2010[274]

[261] http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1958/en19580496.pdf.
[262] http://www.asianajajaliitto.fi/files/1853/A2_FinnishBarAssociation_By-Laws_%282012%29_January_2013.pdf.
[263] http://www.asianajajat.fi/files/1044/B_01_Code_of_conduct_for_lawyers_(15.1.2009).pdf.
[264] http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006068396&dateTexte=20100421.
[265] http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000356568.
[266] http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000633327&dateTexte=&categorieLien=id.
[267] http://cnb.avocat.fr/Reglement-Interieur-National-de-la-profession-d-avocat-RIN_a281.html.
[268] http://www.ministryofjustice.gr/site/?TabId=249&language=el-GR.
[269] http://www.lawlibrary.ie/viewdoc.asp?fn=/documents/barristers_profession/codeofconduct.htm&m=3.
[270] http://www.lawsociety.ie/Pages/Consumer-Interest/Solicitors-Advertising/.
[271] http://www.lawsociety.ie/Documents/committees/conduct2.pdf.
[272] http://www.consiglionazionaleforense.it/site/home/naviga-per-temi/in-evidenza/articolo7876.html. Das Gesetz v. 31. Dezember 2012, Nr. 247 ist am 2.2.2012 in Kraft getreten und ersetz das Königliche Gesetzesdekret v. 27. November 1933, sowie zahlreiche Verordnungen.
[273] http://www.consiglionazionaleforense.it/site/home/area-cittadino/codice-deontologico-forense.html.
[274] http://www.advokatura.lv/?open=eng&it=bar&lang=eng.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Berufsethischer Kodex der lettischen Anwaltschaft vom 21. Mai 1993[275] Statut der lettischen Anwaltskammer vom 21. Mai 1993 in der Fassung vom 29. April 2005[276]
Litauen	*Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymas v. 18. März 2004*[277] (Anwaltsgesetz) Berufsethischer Kodex der Anwaltschaft v. 27. Oktober 2005[278] Kammerstatut v. 21. April 2006[279] Daneben Regularien der Rechtsanwaltskammer
Luxemburg	Gesetz vom 10. August 1991[280] *Règlement Intérieur du Barreau de Luxembourg*[281] (Interne Regeln der Luxemburger Rechtsanwaltskammer)
Malta	*Code of Ethics*[282] (Ethikkodex) Ein *Lawyers' Act* sollte schon bis 2008 verabschiedet werden. Art. 78A-88 *Code of organization and civil procedure* (*Chapter 12 of the Laws of Malta*)[283] (Zivilprozessordnung) Art. 2-7 *Commission for the Administration of Justice Act* (*Chapter 369 of the Laws of Malta*)[284] (Justizverwaltungsgesetz)
Niederlande	*Advocatenwet vom 23. Juni 1952* (Anwaltsgesetz)[285] *1992 code of conduct of advocaten laid down by the General Council* (Berufsregeln der niederländischen Anwaltskammer)[286]

[275] http://www.advokatura.lv/?open=eng&it=etika&lang=eng.
[276] http://www.advokatura.lv/?open=eng&it=statutes&lang=eng.
[277] http://denver.infolex.lt/advoco_old/?item=advlawbar&lang=3.
[278] http://denver.infolex.lt/advoco_old/?item=advpekod&lang=3.
[279] http://denver.infolex.lt/advoco_old/?item=advass&lang=3.
[280] http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1991/0058/a058.pdf.
[281] http://www.vocats.com/en/law-firm/reglement-interieur-de-lordre-des-avocats-du-barreau-du-luxembourg.html.
[282] http://www.snapadministration.com/snapdatafiles/files/chamberofadvocates/633057714342187500.pdf.
[283] http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8577.
[284] http://justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8838.
[285] https://www.advocatenorde.nl/advocaten/juridische-databank/wetenregelgeving/details/427.
[286] https://www.advocatenorde.nl/advocaten/juridische-databank/wetenregelgeving/details/300.

Mitgliedstaat	**Berufsrecht**
Nordirland	*Barristers: Code of Conduct for the Bar of Northern Ireland*[287] (Verhaltenskodex) *Solicitors: Solicitors (Northern Ireland) Order 1976*[288] (Anwaltsverordnung) *Solicitors Practice (Amendment) Regulations 1987 as amended 25th June 2013*[289] (Anwaltliches Berufsausübungsgesetz)
Österreich	Rechtsanwaltsordnung (RAO)[290] Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977)[291]
Polen	*Prawo o adwokaturze v. 26. Mai 1982*[292] (Gesetz über die Rechtsanwaltschaft) Für Rechtsanwälte gelten daneben viele untergesetzliche Normen, u.a. der *Kodeks Etyki Adwokackiej* vom 10. Oktober 1998[293] (Ethikkodex)
Portugal	*Estatuto da Ordem dos Advogados, Lei n.° 15/2005* vom 26. Januar 2005[294] (Statut des Rechtsanwaltsordens)
Rumänien	*Legea 51/1995 profesiei de avocat, republicata in 2011*[295] (Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und den Beruf des Rechtsanwalts)
Schottland	*Advocates: Guide to the Professional Conduct of Advocates*[296] (Handbuch zum beruflichen Verhalten von Anwälten) *Equality and Diversity Code*[297] (Gleichbehandlungs- und Diverstitätskodex) *Solicitors: Solicitors (Scotland) Act 1980*[298] (Anwaltsgesetz)

[287] http://www.barlibrary.com/code-of-conduct/.
[288] http://www.lawsoc-ni.org/role-of-the-law-society/regulation/.
[289] http://www.lawsoc-ni.org/role-of-the-law-society/regulation/.
[290] http://www.rechtsanwaelte.at/downloads/rao_01092013.pdf.
[291] https://www.rechtsanwaelte.at/downloads/rl_ba10052011.pdf.
[292] http://adwokat.koszalin.pl/pdf_prawo/Prawo_o_adwokaturze.pdf.
[293] http://bip.adwokatura.pl/pl/bip/odpow_dysc/px_px_k.e.a.pdf.
[294] http://www.oa.pt/Conteudos/Artigos/detalhe_artigo.aspx?idsc=128.
[295] http://www.dreptonline.ro/legislatie/legea_profesiei_avocat.php.
[296] http://www.advocates.org.uk/downloads/guidetoconduct_5thedition.pdf.
[297] http://www.advocates.org.uk/downloads/profession/2011/EqualityDiversityCode2011.pdf.
[298] http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1980/46.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Solicitors (Scotland) (Standards of Conduct) Practice Rules 2008[299] (Berufsausübungsgesetz)
Schweden	*Swedish Code of Judicial Procedure*[300] (Prozessordnung) *Charter of the Swedish Bar Association*[301] (Statut der Schwedischen Anwaltskammer) *Code of Conduct of the Swedish Bar Association*[302] (Verhaltenskodex)
Slowakei	Rechtsanwaltsgesetz (Gesetz Nr. 132/1990 Zb., zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 136/2010 Z.z.)
Slowenien	Anwaltsgesetz v. 9. April 1993[303] Verhaltenskodex[304]
Spanien	*Estatuto General de la Abogacía Española* (Spanische Anwaltsordnung)[305] *Código Deontológico de la Abogacía Española*[306] (Verhaltenskodex)
Tschechische Republik	Gesetz über die Rechtsanwaltschaft (Gesetz v. 13. März 1996)[307] Daneben u.a. Ethische Berufsregeln[308]
Ungarn	Gesetz XI. Nr. 127 v. 1. Juli 1998 Kammerstatut v. 1. Juni 1999 Ethikkodex
Zypern	*Ο περί Δικηγόρων Νόμος*[309] (Anwaltsgesetz) Verhaltenskodex[310]

[299] http://www.lawscot.org.uk/media/2277/Sol%20%28Scotland%29%20%28Standards%20of%20Conduct%29%20Prac%20Rules%2008.pdf.
[300] http://www.advokatsamfundet.se/Advokatsamfundet-engelska/Rules-and-regulations/Code-of-Judicial-Procedure/.
[301] http://www.advokatsamfundet.se/Advokatsamfundet-engelska/Rules-and-regulations/Charter/.
[302] http://www.advokatsamfundet.se/Advokatsamfundet-engelska/Rules-and-regulations/Code-of-Conduct/.
[303] http://www.odv-zb.si/en/regulations/bar-act.
[304] http://www.odv-zb.si/en/regulations/code-of-proffesional-conduct.
[305] http://www.abogacia.es/wp-content/uploads/2012/06/Estatuto-General-de-la-Abogacia-Espanola1.pdf.
[306] http://www.abogacia.es/wp-content/uploads/2012/06/codigo_deontologico1.pdf.
[307] http://www.cak.cz/scripts/detail.php?id=2025.
[308] http://www.cak.cz/scripts/detail.php?id=2236.
[309] http://www.cyprusbarassociation.org/v1/files/cba/advocates-law-cap2.pdf.
[310] http://www.cyprusbarassociation.org/v1/files/disciplinary/New_code_of_counduct_eng.pdf.

5.1.3. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen

Um den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen und ausüben zu können, müssen in Europa neben dem üblicherweise erforderlichen Hochschulstudium gemeinhin weitere Qualifikationserfordernisse erfüllt sein. Teilweise ist, wie etwa in England und Wales, Nordirland und Schottland, ein einjähriges postgraduales Studium erforderlich, mehrheitlich allerdings eine berufspraktische Ausbildung. Die Dauer dieser Ausbildung divergiert stark. Während sie in Bulgarien sechs bis zwölf Monate dauert, müssen in Lettland und Österreich fünf Jahre absolviert werden. Als Regelfall lässt sich eine Dauer von zwei Jahren feststellen. Am Ende der berufspraktischen Zeit steht üblicherweise eine Prüfung. Alternativ ist es in Lettland und Litauen möglich, den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf auch durch eine sieben- bzw. fünfjährige berufliche Praxis in einem anderen juristischen Beruf zu erlangen. Darüber hinaus konnte in verschiedenen Ländern die Existenz von Altersgrenzen identifiziert werden. In Finnland etwa beträgt das Mindestalter 25 Jahre.

Ergänzend muss ein Rechtsanwalt in nahezu allen Mitgliedstaaten der EU Mitglied in einer Rechtsanwaltskammer oder in einem Berufsverband sein, bei dem weit überwiegend auch eine Registrierung erfolgt. Teilweise, etwa in England und Wales (nur bezüglich der *solicitors*) sowie in Frankreich und Österreich resultiert aus der Registrierung die Mitgliedschaft in einem Berufsverband/ Rechtsanwaltskammer. Einzig auf Malta besteht weder die Pflicht zur Mitgliedschaft noch zur Registrierung in einem Register.

5.1.3.1. Konkrete Qualifikationserfordernisse

Die folgenden Übersichten geben einen Überblick über die wichtigsten Zulassungsvoraussetzungen.

5.1.3.1.1. Übersicht über erforderliche Ausbildungsabschlüsse

Mitgliedstaat	**Art des erforderlichen Abschlusses**
Belgien	Mindestens fünfjähriges universitäres Hochschulstudium[311]
Bulgarien	Fünfjähriges Hochschulstudium[312]
Dänemark	Hochschulstudium[313] (min. 5 Jahre)
Deutschland	Hochschulstudium
England und Wales	Hochschulstudium
Estland	Hochschulstudium[314]

[311] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 34 f.
[312] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 4.
[313] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 43 f.
[314] § 23 Anwaltsgesetz; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 30.

Mitgliedstaat	**Art des erforderlichen Abschlusses**
Finnland	Hochschulstudium[315]
Frankreich	Hochschulstudium[316]
Griechenland	Hochschulstudium[317]
Irland	Hochschulstudium
Italien	Hochschulstudium[318]
Lettland	Hochschulstudium[319] (min. 5 Jahren)
Litauen	Hochschulstudium[320]
Luxemburg	Hochschulstudium[321] (min. 4 Jahre)
Malta	Hochschulstudium[322]
Niederlande	Hochschuldstudium[323]
Nordirland	Hochschulstudium (min. 4 Jahre)
Österreich	Abschluss des Magisters oder Doktors im Anschluss an ein vier- bzw. fünfjähriges Hochschulstudium[324] (*Legal Profession S. 61)*
Polen	Hochschulstudium[325]
Portugal	Hochschulstudium[326] (min. 4 Jahre)
Rumänien	Hochschulstudium[327]
Schottland	Hochschulstudium

[315] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 51.
[316] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 56.
[317] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 61.
[318] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 63.
[319] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 83.
[320] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 105.
[321] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 76.
[322] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 79.
[323] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 79.
[324] https://e-justice.europa.eu/content_legal_professions-29-at-de.do?member=1.
[325] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 129.
[326] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 95.
[327] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 156.

Mitgliedstaat	Art des erforderlichen Abschlusses
Schweden	Hochschulstudium[328]
Slowakei	Hochschulstudium[329]
Slowenien	Hochschulstudium[330]
Spanien	Hochschulstudium[331] (min. 4 Jahre)
Tschechische Republik	Hochschulstudium[332]
Ungarn	Hochschulstudium[333]
Zypern	Hochschulstudium[334]

5.1.3.1.2. Übersicht über weitere Qualifikationserfordernisse

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Belgien	Dreijährige berufspraktische Ausbildung (*stage*, Art. 434 *Code judiciaire*) und Berufszugangsprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres.[335]
Bulgarien	Sechs- bis zwölfmonatiger Vorbereitungsdienst[336], theoretisches Eingangsexamen (Art. 6 AnwG).[337]
Dänemark	Zweijährige berufsspezifische Ausbildung (*praktisk juridisk virksomhed*) als *advokatfuldmægtig* (Art. 119 Abs. 3 RechtspflegeG)[338] und Absolvieren einer Prüfung.[339]
Deutschland	Erstes Staatsexamen, zweijähriges Referendariat, zweites Staatsexamen (Befähigung zum Richteramt, die auch Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltschaft ist, § 4 BRAO).

[328] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 105.
[329] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 183.
[330] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 204.
[331] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 119.
[332] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 229.
[333] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 252.
[334] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 132.
[335] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 36.
[336] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 4.
[337] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 7.
[338] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 44.
[339] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 45.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
England und Wales	*Barristers*: Absolvieren des *Bar Professional Course* (BPTC, einjähriges Studium mit theoretischen und praktischen Inhalten), anschließend einjährige berufspraktische Ausbildung (*pupillage*).[340] *Solicitors*: Absolvieren des *Legal Practice Course* (praxisbezogenes postgraduales Studium) und einer zweijährigen berufspraktischen Ausbildung (*Practice-based training*).[341]
Estland	Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als Assistenzanwalt. Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Vorweisen einer Ausbildungsstelle, Nachweis von Kenntnissen der estnischen Sprache. Charakterfestigkeit des Bewerbers, sowie das Bestehen einer Eingangsprüfung (§ 23 Abs. 2 AnwaltsG).[342]
Finnland	Vierjährige berufspraktische Ausbildung[343] und Bestehen einer Anwaltsprüfung.[344]
Frankreich	Ausbildung an einem *Centre régional de formation professionnelle des avocats*[345] mit abschließender Prüfung (*certificat d'aptitude à la profession d'avocat*).[346]
Griechenland	Anwärterausbildung v. 18 Monaten[347] und Prüfung vor der Rechtsanwaltskammer.[348]
Irland	*Barristers*: Einjähriges postgraduales Studium am King's Inns, an dessen Ende der Titel des *Barrister-at-Law* erworben wird (*vocational stage*), und Absolvieren einer einjährigen berufspraktischen Ausbildung (*pupilage stage*).[349] *Solicitors*: Neben der *Preliminary Examination* und der *First Irish Examination* muss schließlich die Eingangsprüfung (*Final Examination – First Part*) bestanden werden. Absolvieren eines vier- bis fünfmonatigen ganztägigen praxisorientierten Ausbildungskurses (*Professional Practice Course I (PPC I)*). Praktische Ausbildung beim *solicitor* über einen Zeitraum von 11 Monaten (*In-Office Training post PPC I*) und weitere dreimonatige praxisorientierte Ausbildung an der (*Law School*

[340] http://www.barcouncil.org.uk/becoming-a-barrister/how-to-become-a-barrister/; http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/englandframe.htm.
[341] Becoming a solicitor, S. 8 (http://www.lawsociety.org.uk/careers/becoming-a-solicitor/).
[342] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 32.
[343] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 54.
[344] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 55.
[345] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 58.
[346] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 60.
[347] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 62.
[348] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 63.
[349] http://www.lawlibrary.ie/viewdoc.asp?fn=/documents/barristers_profession/qualifyingasab.asp&m=3.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
	Professional Practice Course II (PPC II)). Vor der *Second Irish Examination* folgt erneut eine 10-monatige Tätigkeit als Trainee (*In-Office Training post PPC II*).[350]
Italien	Absolvieren der Rechtsschule (*scuole per le professioni legali*, Dauer von einem Jahr) oder 18-monatiges Referendariat bei einem Anwalt. In beiden Fällen Prüfung am Ende der Ausbildung.[351]
Lettland	Fünfjährige post-universitäre berufspraktische Ausbildung als „Assistenz-Anwalt"[352], hierfür Voraussetzungen: neben einigen persönliche Anforderungen Bestehen der Aufnahmeprüfung und Auffinden eines ausbildungsbereiten Ausbilders[353]. Alternativ 7 Jahre Berufserfahrung im juristischen Bereich.
Litauen	Anwärterzeit als Assistenzanwalt von zwei Jahren (Art. 35 ff. AnwaltsG), Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer Ausbildungsstelle bei einem seit fünf Jahren zugelassenen Anwalt.[354] Alternativ Hochschulstudium und mindestens fünfjährige berufliche Praxis in einem anderen juristischen Beruf. Im Anschluss an beide Möglichkeiten Berufszugangsprüfung.[355]
Luxemburg	Besuch eines *cours complémentaire en droit luxembourgeois* und Absolvierung eines abschließenden Examens.[356] Anschließend zweijährige berufspraktische Ausbildung, die wiederum mit einem Examen beendet wird (*examen de fin de stage*).[357]
Malta	Einjährige berufspraktische Ausbildung (Art. 81 lit. d bzw. Art. 87 lit. d *Code of Organization And Civil Procedure*)[358] und Absolvierung einer Berufszulassungsprüfung (Art. 81 lit. f *Code of Organization And Civil Procedure*).
Niederlande	Dreijährige berufspraktische Ausbildung (*stage*, *Advocatenwet v. 20. März 2008 und Stageverordening* v. 23. Juni 2005)[359], mehrere Einzelprüfungen bilden das Examen (Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 der *Stageverordening*).[360]
Nordirland	*Barristers*: Neben einem einjährigen postgradualem Studium ist eine berufspraktische Zeit von einem Jahr abzuleisten.

[350] http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/irlandframe.htm.
[351] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 65 f.; Dolce, Rodolfo, *Neues italienisches Berufsrecht*, Brak-Mitt. 2013, 112, 116.
[352] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 85.
[353] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 87.
[354] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 108.
[355] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 110.
[356] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 77 f.
[357] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 78.
[358] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 81.
[359] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 85.
[360] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 86.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
	Solicitors: Nach der bestandenen Aufnahmeprüfung Absolvieren einer zweijährigen berufspraktischen Ausbildung.[361]
Österreich	Nachweis einer fünfjährigen berufspraktischen Zeit und Absolvieren der Rechtsanwaltsprüfung[362]
Polen	Berufsspezifische Eignungsprüfung und Ableisten eines "Referendariats" (*aplikacja*, drei Jahre und sechs Monate) mit anschließender Prüfung (Art. 75 a ff. AnwaltsG).[363] Alternativ zum Referendariat können sich zur Anwaltsprüfung auch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister unter der Voraussetzung einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit anmelden. Auch „Doktoren der Rechtswissenschaft" und Rechtspfleger können sich unmittelbar anmelden.[364]
Portugal	Berufspraktische Ausbildung im Rahmen eines 30-monatigen Ausbildungsprogramms als *Advogado Estagiáro* bei einem Ausbilder mit min. fünfjähriger Berufserfahrung als Anwalt[365], die mit einer Prüfung abschließt.[366]
Rumänien	Zweijährige Anwaltsausbildung (hierfür Zugangsprüfung), Bestehen des Anwaltsexamens.[367] Von der Anwaltsausbildung (nicht aber von der Anwaltsprüfung) befreit sind Angehörige anderer juristischer Berufe wie beispielsweise Richter, Staatsanwälte, Notare und juristische Berater mit einer Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, sowie für Inhaber eines juristischen Doktortitels.[368]
Schottland	*Advocates*: Absolvieren eines Praktikums bei einem *solicitor*, das in der Regel 21 Monate dauert und eines 9-12 Monate dauernden Praktikum bei einem *Advocate* (*devilling*).[369] *Solicitors*: Erwerb des *Diploma in Legal Practice* am Ende eines einjährigen postgradualen praxisorientierten Studiums an einer *Law School* und zweijährige berufspraktische Zeit bei einem *solicitor*.[370]

[361] http://qub.ac.uk/schools/SchoolofLaw/Education/handbooks/Filetoupload,260121,en.pdf.
[362] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 62.
[363] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 131.
[364] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 134.
[365] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 97.
[366] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 98.
[367] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 161.
[368] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 164.
[369] http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Themen/anwaltschaftframe.htm.
[370] http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Themen/anwaltschaftframe.htm.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Schweden	Bestehen des sog. Advokatexamen und Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufspraxis (davon min. 3 Jahre als Angestellter bei einem Mitglied der Anwaltskammer, im öffentlichen Dienst oder als freiberuflich agierender Jurist).[371]
Slowakei	fünfjährige praktische Ausbildung als Rechtsanwaltsanwärter (sog. Konzipientenzeit) und Absolvieren der Anwaltsprüfung.[372] Die Notarprüfung und die Staatsanwaltsprüfung sind der Anwaltsprüfung gleichgestellt.[373]
Slowenien	Referendariat und Bestehen des Staatsexamens[374], im Anschluss Absolvieren der einjährigen „Anwärterzeit" (Art. 50 AnwaltsG)[375], sowie der Anwaltsprüfung[376].
Spanien	Post-universitäre berufspraktische Ausbildung (*formación*) eingeführt durch das im Oktober 2006 verabschiedete *Ley 34/2006 sobre el acceso a las profesiones de Abogado y Procurador de los Tribunales*, das im Jahr 2011 in Kraft getreten ist.[377] Anschließend Berufszugangsprüfung (*evaluación*).[378]
Tschechische Republik	Dreijährige Praxis als Rechtsanwaltsanwärter und Absolvieren der Rechtsanwaltsprüfung.[379]
Ungarn	Dreijährige Vorbereitungszeit in der Praxis als Anwaltsanwärter (*ügyvédjelölt*)[380] und Absolvieren der Juristischen Fachprüfung (*szakvizsga*).[381]
Zypern	Anwaltsspezifische Ausbildung von 12 Monaten in einer zypriotischen Anwaltskanzlei oder bei einer Generalbundesanwaltschaft (Kapital II, Art. 4 lit. a) AnwG) mit anschließendem Examen vor dem Rat der Anwaltskammer.[382]

[371] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 108.
[372] Zum 01.01.2013 wurde diese praktische Ausbildungszeit verlängert, vgl. http://www.e-p-k.at/fileadmin/user_upload/EPK/EPK_2014/Laenderberichte/slovakia_en_2014.pdf; vorher bertrug diese allein drei Jahre; vgl. Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 184 f.
[373] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 187.
[374] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 208.
[375] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 209.
[376] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 210.
[377] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 120.
[378] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 121.
[379] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 230.
[380] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 254.
[381] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 256.
[382] Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 132.

5.1.3.2. Berufsausübungsvoraussetzungen

Mitgliedstaat	Berufsausübungsvoraussetzungen			
	Pflichtmitgliedschaft in berufsständischer Organisation	**Registrierungspflicht in Berufsregister**	**Gebietsschutz/ Beschränkung der Berufsträger**	**Altersgrenzen**
Belgien	✓[383]	✓[384]	n.a.*	n.a.
Bulgarien	✓[385]	✓[386]	(-)	n.a.
Dänemark	✓[387]	✓	n.a.	n.a.
Deutschland	✓[388]	Die Eintragung in die Verzeichnisse erfolgt, sobald die Urkunde über die Zulassung ausgehändigt ist.[389]	(-)	(-)
England und Wales	*Barristers*: Pflicht-mitglied-schaft in einem der *Inns of Court* (*professional associations for barristers in England and Wales*) *Solicitors*: Resultiert aus der Registrierung	1) Das *Barristers' Register* enthält alle *barristers*, die Inhaber eines *practising certificate* sind.[390] 2) ✓, *Regulation 11* des *SRA Handbooks*	n.a.	n.a.
Estland	✓	✓	n.a.	n.a.

[383] Art. 431 Gerichtsgesetzbuch.
[384] Art. 428 Gerichtsgesetzbuch.
[385] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 12.
[386] Vgl. Art. 13 und Art. 148 Anwaltsgesetz; Art. 1 Verordnung über die Eintragung in das Kammerverzeichnis; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 12.
[387] Section 143 Prozessordnung, https://e-justice.europa.eu/content_legal_professions-29-dk-de.do?member=1, vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 88.
[388] § 60 BRAO.
[389] § 31 Abs. 2 BRAO.
[390] https://www.barstandardsboard.org.uk/regulatory-requirements/the-barristers%27-register/.

Mitgliedstaat	Berufsausübungsvoraussetzungen			
	Pflichtmitgliedschaft in berufsständischer Organisation	**Registrierungspflicht in Berufsregister**	**Gebietsschutz/ Beschränkung der Berufsträger**	**Altersgrenzen**
Finnland	✓[391]	✓[392]	n.a.	Min. 25 Jahre
Frankreich	Die lokalen Anwaltskammern umfassen alle eingetragenen Rechtsanwälte.[393]	✓[394]	(-)	n.a.
Griechenland	✓[395]	n.a.	n.a.	n.a.
Irland		*Barristers*: ✓[396] *Solicitors*: ✓[397]	n.a.	n.a.
Italien	✓	✓	n.a.	n.a.
Lettland	✓[398]	✓	n.a.	Min. 25 J.
Litauen	✓	✓[399]	n.a.	n.a.
Luxemburg	✓	✓[400]	n.a.	n.a.
Malta	(-)[401]	(-)	n.a.	n.a.

[391] Section 1 Anwaltsgesetz.
[392] Section 1 Anwaltsgesetz.
[393] Ader, Henri/Damien, André, *Règles de la profession d'avocat*, 14. Auflage, 2013, Rn. 21.11.
[394] Art. 154 des Dekrets Nr. 91-1197 v. 27.11.1991.
[395] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 118.
[396] Art. 2 *Constitution of the General Council of the Bar of Ireland*.
[397] Sections 9, 54 subsection 2 Anwaltsgesetz; vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 130.
[398] Vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 148.
[399] *Law on Bar Association, Council Decision 24.01.2013.*
[400] *Règlement intérieur de l'ordre des avocats du barreau de Luxembourg: „«avocat» signifie toute personne, physique ou morale, inscrite au tableau de l'Ordre des Avocats du Barreau de Luxembourg, sauf si spécifié autrement";* https://e-justice.europa.eu/content_legal_professions-29-lu-de.do?member=1.
[401] https://e-justice.europa.eu/content_legal_professions-29-mt-de.do?member=1; http://www.avukati.org/content.aspx?id=29020. Um als Anwalt tätig sein zu können ist jedoch ein « warrant to practise » vom maltesischen Präsident erforderlich (Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 160).

Mitgliedstaat	Berufsausübungsvoraussetzungen			
	Pflichtmitgliedschaft in berufsständischer Organisation	**Registrierungspflicht in Berufsregister**	**Gebietsschutz/ Beschränkung der Berufsträger**	**Altersgrenzen**
Niederlande	✓[402]	n.a.	n.a.	n.a.
Nordirland	1) *Barrister*: ✓ 2) *Solicitors*: n.a.	1) ✓ 2) ✓[403]	n.a.	n.a.
Österreich	✓ Mitgliedschaft resultiert aus der Eintragung.[404]	✓[405]	n.a.	n.a.
Polen	✓ Nach Eintragung besteht Zwangsmitgliedschaft.[406]	n.a.	n.a.	n.a.
Portugal	✓[407]	✓[408]	n.a.	n.a.
Rumänien	✓[409]	✓[410]	n.a.	(-)
Schottland	*Advocates*: ✓[411] *Solicitors*: ✓[412]	2) ✓[413]	n.a.	n.a.
Schweden	✓[414]	✓	n.a.	n.a.

[402] https://e-justice.europa.eu/content_legal_professions-29-nl-de.do?member=1.
[403] Artt. 4 (b), 8, 9 Anwaltsverordnung.
[404] § 22 Abs. 1 RAO. Die Rechtsanwaltskammer eines Bundeslandes besteht aus allen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern, die in die jeweilige Liste eingetragen sind (https://e-justice.europa.eu/content_legal_professions-29-at-de.do?member=1).
[405] § 1, 5, 5a RAO, http://www.rechtsanwaelte.at/www/getFile.php?id=22, Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 62.
[406] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 138. Zur Zwangsmitgliedschaft vgl. ebenfalls: Nascimbene, *The Legal Profession in the European Union*, S. 170.
[407] Art. 180 Statut des Rechtsanwaltsordens, vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 179.
[408] Art. 179 Statut des Rechtsanwaltsordens.
[409] Die regionalen Kammern umfassen alle in der Anwaltsliste registrierten Rechtsanwälte (Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 183).
[410] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 183.
[411] Para 1.1.2 *Handbuch zum beruflichen Verhalten von Anwälten: The Faculty of Advocates is a self-governing body consisting of those admitted to the office of Advocate in the Court of Session*, https://e-justice.europa.eu/content_legal_professions-29-sc-de.do?member=1.
[412] Section 2 subsection (1) Anwaltsgesetz, https://e-justice.europa.eu/content_legal_professions-29-sc-de.do?member=1.
[413] Section 4 (b) Anwaltsgesetz.
[414] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 207.

Mitgliedstaat	Berufsausübungsvoraussetzungen			
	Pflichtmitgliedschaft in berufsständischer Organisation	**Registrierungspflicht in Berufsregister**	**Gebietsschutz/ Beschränkung der Berufsträger**	**Altersgrenzen**
Slowakei	✓	✓	n.a.	n.a.
Slowenien	✓[415]	✓	n.a.	n.a.
Spanien	✓[416]	✓	n.a.	n.a.
Tschechische Republik	n.a.	✓[417]	(-)[418]	n.a.
Ungarn	✓	✓[419]	n.a.	n.a.
Zypern[420]	✓	✓[421]	n.a.	n.a.

* n.a. bedeutet: Keine Erkenntnisse

5.1.4. Einzelne Berufspflichten

Nicht nur in Europa, sondern sogar weltweit lässt sich ein Grundkonsens über bestimmte Grundwerte bzw. *core values* feststellen, die das Berufsbild des Rechtsanwalts in einem rechtsstaatlichen System prägen. Zu diesen Grundpfeilern des anwaltlichen Berufsrechts zählen in allen europäischen Mitgliedsstaaten die Unabhängigkeit, die Verschwiegenheit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.

5.1.4.1. Anwaltliche Grundpflichten

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über diese beruflichen Grundpflichten:

[415] Art. 41 Anwaltsgesetz; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 214; Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 197.
[416] https://e-justice.europa.eu/content_legal_professions-29-es-de.do?member=1; siehe auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 202.
[417] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 231.
[418] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 232.
[419] Gesetz XI. Nr. 127 v. 1. Juli 1998.
[420] Anwaltsgesetz; http://www.e-p-k.at/downloads/cyprus_eng.pdf.
[421] Die Registrierung muss jährlich erneuert werden.

Mitgliedstaat	Unabhängigkeit	Verschwiegenheit	Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen
Belgien[422]	✓	✓[423]	✓[424]
Bulgarien	✓	✓	✓
Dänemark[425]	✓	✓	✓
Deutschland	✓	✓	✓
England und Wales	✓	✓	✓
Estland	✓	✓	✓
Finnland[426]	✓	✓	✓
Frankreich	✓	✓	✓
Griechenland	✓	✓[427]	n.a.
Irland	n.a.	n.a.	n.a.
Italien	✓	✓	✓
Lettland	✓	✓	✓
Litauen	✓	✓	✓
Luxemburg	✓	✓	✓
Malta[428]	✓	✓	✓
Niederlande	n.a.	n.a.	n.a.

[422] https://e-justice.europa.eu/content_legal_professions-29-be-de.do?member=1.
[423] Fragen des Berufsgeheimnisses und der Verschwiegenheitspflicht werden in Belgien ausweislich des Berichtes des *Ordre des Barreaux fronbcophones et germanophone de Belgique* anlässlich der 42. Europäischen Präsidentenkonferenz aktuell hinsichtlich der neueren Gesetzgebung, insbesondere der Steuergesetzgebung relevant, vgl. http://www.e-p-k.at/fileadmin/user_upload/EPK/EPK_2014/Laenderberichte/obfg_fr_2014.pdf.
[424] Art. 2.8 Ethikkodex.
[425] Verhaltenskodex der dänischen Anwaltskammer.
[426] Verhaltenskodex.
[427] Siehe Art. 49 *Kodex peri Dikegoron* und Art. 400-402 ZPO.
[428] Ethikkodex.

Mitgliedstaat	Unabhängigkeit	Verschwiegenheit	Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen
Nordirland	✓	✓	✓
Österreich[429]	✓	✓[430]	✓[431]
Polen	✓	✓	✓
Portugal[432]	✓	✓	✓
Rumänien	✓	✓	✓
Schottland	✓	✓	✓
Schweden	✓[433]	✓	✓
Slowakei[434]	✓	✓	✓
Slowenien[435]	✓	✓	✓
Spanien[436]	✓	✓	✓
Tschechische Republik	n.a.	✓	✓
Ungarn	✓	✓	✓
Zypern	✓	✓	✓

[429] Rechtsanwaltsordnung.
[430] Seitens der österreichischen Rechtsanwaltskammern wird gefordert, die anwaltliche Verschwiegenheit auch verfassungsrechtlich zu verankern. Eine diesbezügliche Einigung der neun Kammern erfolgte bei einer Vertreterversammlung im September 2013, vgl. http://www.e-p-k.at/fileadmin/user_upload/EPK/EPK_2014/Laenderberichte/oesterreich_de_14.pdf.
[431] § 12a der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977).
[432] Statut des Rechtsanwaltsordens.
[433] Nach der Beschlagnahme von Dokumenten durch die Polizei in einer schwedischen Anwaltskanzlei und einer darauf folgenden Entscheidung des obersten schwedischen Gerichts hat der Anwaltsverein *Advokatsamfundet* bestimmte Richtlinien hinsichtlich der Verschwiegenheit und des Berufsgeheimnisses sowie hinsichtlich des Umgangs mit Insiderinformationen ausgearbeitet, vgl. http://www.e-p-k.at/fileadmin/user_upload/EPK/EPK_2014/Laenderberichte/sweden_en_2014.pdf.
[434] §§ 18-29 Rechtsanwaltsgesetz.
[435] Art. 5 bis 24 Anwaltsgesetz, Verhaltenskodex.
[436] Spanische Anwaltsordnung; Verhaltenskodex.

5.1.4.2. Werbevorschriften

Traditionell kannten insbesondere die kontinentaleuropäischen Rechtsordnung Beschränkungen der Werbemöglichkeiten für den Kernbereich der Freien Berufe, zu dem auch die Anwaltschaft zählt. Es galt der Grundsatz: Der Rechtsanwalt wirbt durch seine Leistung und durch sonst nichts. Diese Beschränkungen sind in den beiden letzten Jahrzehnten eingeschränkt bzw. sogar ganz aufgehoben worden. Absolute Werbeverbote bestehen – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH - für die Anwälte in den europäischen Mitgliedsländern heute nicht mehr. Auch in Estland, wo § 58 I des Anwaltsgesetzes vorsieht, dass jede Form der anwaltlichen Werbung verboten ist, fallen einige Informationen nicht unter den Begriff der unzulässigen Werbung und können somit dennoch veröffentlicht werden.

Gewisse Beschränkungen der Werbemöglichkeiten von Rechtsanwälten haben sich jedoch bis heute gehalten. Besonders häufig ist das Verbot der unsachlichen Informationsvermittlung. Mehr als die Hälfte der Mitgliedsstaaten sieht eine solche Restriktion vor. Vorgaben hinsichtlich bestimmter Werbemittel bestehen etwa in Estland, Frankreich, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, in der Slowakei, Slowenien, in der Tschechischen Republik und in Zypern. Darüber hinaus sind Hinweise auf ehemalige Mandate überwiegend verboten. Allerdings bestehen Ausnahmen, wenn das Einverständnis von Seiten des betroffenen Klienten besteht. Dies ist der Fall in Österreich, Schottland (*advocates*), Irland (*solicitors*) und Finnland. Das französische Anwaltsrecht gestattet die Werbung mit einem Mandat ausschließlich im Ausland, wenn sie dort ebenfalls erlaubt ist. Schließlich werden konkrete Werbemaßnahmen berufsrechtlich untersagt. Das in Deutschland bestehende Verbot um ein bestimmtes Mandat zu werden, besteht in den europäischen Mitgliedsstaaten – jeweils in ganz unterschiedlicher Ausprägung - in der Tschechischen Republik, Rumänien, Portugal, Polen, Österreich, Nordirland, Luxemburg, Lettland, Irland, England & Wales, Frankreich, Finnland, Estland, Deutschland, Belgien.

Mitgliedstaat	**Werbeverbot (vollständig)**	**Beschränkung auf Informationsvermittlung**	**Beschränkung hins. Mandate**	**Beschränkungen hins. Werbemittel**	**Verbot der Werbung um ein bestimmtes Mandat**
Belgien (1) OBFG[437] (2) OVB[438]	1) (-) 2) (-)	1) ✓[439]	1) ✓[440] 2) ✓[441]	n.a.	1) (-)[442] 2) ✓[443]

[437] Artt. 5.1-5.9 Ethikkodex.
[438] http://www.advocaat.be/UserFiles/file/Reglement%20en%20matiere%20de%20publicite%2004%2006%202003.pdf.
[439] Art. 5.3 Ethikkodex.
[440] Art. 5.5 Ethikkodex.
[441] Art. 5 § 2 *des règlements en matière de publicité* (Werbeverordnung).
[442] *Règlement de l'ordre des barreaux francophones et germanophone* v. 25.03. 2013 hat Art. 5.2, Abs. 3 Ethikkodex abgeschafft; vgl. http://www.legalworld.be/legalworld/suppression-interdiction-demarchage-avocats.html?LangType=2060.
[443] Art. 3 § 2 Werbeverordnung.

Mitgliedstaat	Werbeverbot (vollständig)	Beschränkung auf Informationsvermittlung	Beschränkung hins. Mandate	Beschränkungen hins. Werbemittel	Verbot der Werbung um ein bestimmtes Mandat
Bulgarien[444]	(-)	✓	✓	✓	n.a.
Dänemark[445]	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Deutschland[446]	(-)	✓	✓, außer die ausdrückliche Einwilligung des Mandanten liegt vor.[447]	(-)[448]	✓
England und Wales[449]	1) *Barristers*: (-) 2) *Solicitors*: (-)	2) ✓	1) ✓, außer Information bereits öffentlich verfügbar oder schriftl. Einverständnis des Mandanten[450] 2) ✓	n.a.	2) ✓[451]
Estland[452]	(-)	✓	✓	✓	✓
Finnland[453]	(-)	n.a.	✓ (außer Einverständnis des Mandanten)[454]	n.a.	✓[455]

[444] Art. 42 Anwaltsgesetz und Art. 8 Ethikkodex. Vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 76.
[445] Der *Code of conduct* in der Version von 2011 enthält keine Vorschriften zur anwaltlichen Werbung.
[446] §§ 43 b BRAO, 6 ff. BORA.
[447] § 6 II 2 BORA.
[448] BVerfG NJW 2003, 3470.
[449] Vgl. für die *barristers*: para 709.1 und para. 709.2 Verhaltenskodex; vgl. für die *solicitors*: Chapter 8 Verhaltenskodex.
[450] Para. 709.1 d) Verhaltenskodex.
[451] Chapter 8 AB(8.5) Verhaltenskodex.
[452] *Advertising Act* (Werbegesetz).
[453] Verhaltenskodex.
[454] Art. 10.2 Abs. 2 Verhaltenskodex.
[455] Art. 10.2 Abs. 1 Verhaltenskodex: "*Offering legal services in an inappropriate man-ner to persons in a state of distress due to, for example, an accident or other similar rea-sons is prohibited*."

Mitgliedstaat	Werbeverbot (vollständig)	Beschränkung auf Informationsvermittlung	Beschränkung hins. Mandate	Beschränkungen hins. Werbemittel	Verbot der Werbung um ein bestimmtes Mandat
Frankreich[456]	(-)	✓	✓ (außer Werbung im Ausland, muss dort zulässig sein)	✓[457]	✓
Griechenland	(-)	n.a.	n.a.	✓[458]	n.a.
Irland[459]	1) *Barrister*: (-) 2) *Solicitors*: (-)	1) n.a. 2) ✓[460]	1) ✓[461] 2) (-) aber Vss: Einverständnis des Mandanten[462]	1) ✓[463] 2) ✓[464]	1) n.a. 2) ✓[465]
Italien[466]	(-)	✓	✓	n.a.	✓
Lettland[467]	(-)	✓	✓	✓	✓
Litauen[468]	✓[469]	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

[456] Art. 15 Abs. 1 Dekret Nr. 2005-790 vom 12.07.2005, Art. 10 RIN.
[457] Art. 2 des Dekrets Nr. 72-785 v. 25. August 1972.
[458] http://legalprofession.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Griechenland/Rechtsanwaltingriechenland_Anwaltsblatt_2001.pdf; Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 122.
[459] Vgl. zu den Vorschriften der barristers vgl. rule 6.2 Verhaltenskodex; vgl. zu den *solicitors: Solicitors (Advertising) Regulations 2002* (Werbevorschriften), http://www.lawsociety.ie/Documents/members/adregs.pdf.
[460] Section 4 (b) Werbevorschriften; vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 131.
[461] Rule 6.2 Verhaltenskodex.
[462] Section 5 (b) Werbevorschriften.
[463] Rule 6.2 Verhaltenskodex.
[464] Section 7 (a), (b) der *Solicitors (Advertising) Regulations*, 2002: nicht in einer "*inappropriate location*" oder "*in or on any form of transport*"; vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 131.
[465] Section 7 (c), (d) Werbevorschriften: "*An advertisement published or caused to be published by a solicitor shall not […] (c) be published in a newspaper on the same page on which death notices appear; or (d) be published on radio immediately preceding or following death announcements.*"
[466] Art. 10 Gesetz v. 31.12.2012, Art. 17-20 Ethikkodex .
[467] Art. 113 Anwaltsgesetz, Art. 5 berufsethischer Kodex, *Core Principles of Personal Publicity by the Sworn Advocates of Latvia* (Hauptgrundsätze der persönlichen Werbung lettischer Rechtsanwälte).
[468] Art. 42 Anwaltsgesetz, Kammerratsbeschluss v. 23.02.2006.
[469] Art. 42 Anwaltsgesetz. Persönliche Werbung von Rechtsanwälten ist in Litauen grds. verboten. Zulässig ist die Veröffentlichung von Kontaktdaten eines Rechtsanwalts aber dann, wenn sie in etwa auf Visitenkarten erfolgt. Siehe dazu Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 117; Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 153.

Mitgliedstaat	Werbeverbot (vollständig)	Beschränkung auf Informationsvermittlung	Beschränkung hins. Mandate	Beschränkungen hins. Werbemittel	Verbot der Werbung um ein bestimmtes Mandat
Luxemburg[470]	(-)	✓[471]	✓[472]	✓[473]	✓[474]
Malta[475]	(-)	✓	✓	✓	n.a.
Niederlande	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Nordirland[476]	1) (-) 2) (-)	1) ✓ 2) n.a.	1) n.a. 2) n.a.	1) n.a. 2) n.a.	1) ✓ 2) ✓[477]
Österreich[478]	(-)	✓	✓ (außer Einwilligung des Mandanten)	n.a.	✓[479]
Polen[480]	(-)	✓	n.a.	✓	✓
Portugal	(-)	✓[481]	✓	✓	✓
Rumänien[482]	(-)	✓	✓	✓	✓
Schottland[483]	1) *Advocates*: (-)	1) n.a. 2) (-)	1) ✓, außer Information bereits öffentlich verfügbar	1) (-) 2) (-)	1) n.a. 2) ✓[485]

[470] Art. 6.2. Interne Regeln der Luxemburger Rechtsanwaltskammer.
[471] Art. 6.2.3. Interne Regeln der Luxemburger Rechtsanwaltskammer.
[472] Art. 6.2.5. Interne Regeln der Luxemburger Rechtsanwaltskammer.
[473] Art. 6.2.8. Interne Regeln der Luxemburger Rechtsanwaltskammer.
[474] Art. 6.2.2. Interne Regeln der Luxemburger Rechtsanwaltskammer.
[475] *Guidelines on advertising for the legal profession* (Werberichtlinien für den Anwaltsberuf).
[476] Vgl. für die barristers: *British Code of Advertising Practice* (Werbegesetz), für die *solicitors: Solicitor's (Advertising and Public Relations and Marketing) Practice Regulations 1997 as amended.pdf (as amended I January 2006 with Guidance Notes)*, abrufbar unter http://www.law-soc-ni.org/role-of-the-law-society/regulation/regulations-by-category/ (Werbegesetz).
[477] Regulation 4B (1) Werbegesetz.
[478] § 10 Abs. 5 RAO; §§ 45-47 Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters.
[479] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 64.
[480] § 23 Abs. 1 der Satzung der Generalanwaltskammer vom 10.10.1998 (Nr. 27 XVIII/98) , § 23a Abs. 1 Anwalts-Ethikkodex; vgl. auch Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 142; Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 177 f.
[481] Art. 89 des Statut des Rechtsanwaltsordens, vgl. Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 182.
[482] Art. 48 Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und den Beruf des Rechtsanwalts, Artt. 243-250 Statut der Rechtsanwaltschaft.
[483] Vgl. zu den Vorschriften der *barristers*: para. 10 Handbuch zum beruflichen Verhalten von Anwälten, vgl. zu den *solicitors: Solicitors (Scotland) (Advertising and Promotion) Practice Rules 2006* (Werbegesetz); Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 228.
[485] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 228.

Mitgliedstaat	Werbeverbot (vollständig)	Beschränkung auf Informationsvermittlung	Beschränkung hins. Mandate	Beschränkungen hins. Werbemittel	Verbot der Werbung um ein bestimmtes Mandat
	2) *Solicitors*: (-)		oder schriftl. Einverständnis des Mandanten[484] 2) (-)		
Schweden[486]	(-)[487]	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Slowakei[488]	(-)	✓	✓	✓	n.a.
Slowenien[489]	n.a.	✓	✓	✓	n.a.
Spanien[490]	(-)	✓	✓	✓	✓
Tschechische Republik[491]	(-)	✓	n.a.	✓	✓
Ungarn[492]		✓	✓	n.a.	n.a.
Zypern[493]	(-)	✓	n.a.	✓	✓

5.1.4.3. Honorarregelungen

Im Großteil der europäischen Mitgliedsstaaten besteht der Grundsatz der freien Vereinbarkeit des Honorars zwischen Anwalt und Mandant. Verschiedentlich sind jedoch Honorarordnungen anzutreffen, die subsidiär gelten, wenn die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Andere Honorarordnungen bieten lediglich eine Orientierungshilfe an. So dürfen deutsche Rechtsanwälte ihre Honorare im außerforensischen Bereich grundsätzlich frei mit ihrem Mandanten aushandeln, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) gilt lediglich im Sinne einer subsidiären Taxe. Bei der Vertre-

[484] Para. 10.1 (d) Handbuch zum beruflichen Verhalten von Anwälten.
[486] Keine spezifischen Vorschriften zur Werbung.
[487] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 209.
[488] §§ 36-44 Anwaltsgesetz, vgl. dazu auch Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 192 f.
[489] Art. 21, 21 lit.a) Anwaltsgesetz, Art. 12 und Art. 23 Anwaltsgesetz.
[490] Art. 25 Spanische Anwaltsordnung.
[491] Art. 19-32 Ethische Berufsregeln, vgl. Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 238.
[492] Ethikkodex.
[493] Regulation 19 Verhaltenskodex, vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 78 f.

tung von Mandanten vor Gericht dürfen dagegen die vom RVG vorgegebenen Gebühren nicht unterschritten werden. Erhöhungen sind dagegen unproblematisch, solange sie nicht die Grenze der Sittenwidrigkeit überschreiten. Ähnliches gilt in Bulgarien. Österreichische Rechtsanwälte können ohne Einschränkungen vom Rechtsanwaltstarifgesetz abweichende Vereinbarungen treffen. In der Tschechischen Republik ist die Honorarordnung ebenfalls subsidiär, Litauen kennt eine als Empfehlung herausgegebene Honorarordnung für Rechtsanwälte.

In anderen Mitgliedstaaten sind die Berufsträger lediglich verpflichtet, die Honorare „fair", „vernünftig", oder „zurückhaltend" zu bestimmen. Solche Regelungen gibt es bspw. für Rechtsanwälte in Belgien, Dänemark, Luxemburg, Niederlande und Schweden.

Neben Honorarordnungen gibt es auch sonstige Vorschriften, welche die Vertragsfreiheit im Bereich der Gestaltung des Honorars einschränken. Beschränkungen gelten insbesondere für die Vereinbarung von Erfolgshonoraren, die Rechtsanwälten bspw. in Belgien, Griechenland, Portugal, Luxemburg, Frankreich und Rumänien ganz untersagt bzw. nur in engen Grenzen erlaubt wird. In den letztgenannten en drei Staaten ist es zulässig ein sog. zusätzliches Erfolgshonorar zu vereinbaren. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die wichtigsten Honorarvorschriften:

Mitgliedstaat	**Regeln über Honorare**
Belgien	Das Anwaltshonorar wird frei ausgehandelt. Eine Gebührenordnung existiert nicht[494] und eine ausdrückliche Vergütungsvereinbarung ist ebenfalls nicht erforderlich[495]. Gemäß § 446ter Gerichtsgesetzbuch sind die Anwaltshonorare mit Zurückhaltung und Mäßigung zu berechnen. Honorare, die sich ausschließlich am Ausgang des Rechtsstreits orientieren, sind nicht zulässig.[496]
Bulgarien	Vertragliche Vereinbarung soll abgeschlossen werden und die Vergütung darf die Mindestgebühren nicht unterschreiten (Art. 36 Anwaltsgesetz, Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 Ethikkodex; ausführlich zu den Mindestgebühren Art. 6 Abs. 1 Mindestgebührenordnung). Erfolgshonorare sind erlaubt (vgl. § 1 der Zusatzbestimmung der Mindestgebührenordnung).[497]
Dänemark	Nach Art. 16.1 des Verhaltenskodex der dänischen Anwaltskammer und *Section* 126 Abs. 2 der Prozessordnung soll das frei vereinbarte Anwaltshonorar fair und vernünftig sein. Gemäß Art. 16.2 Verhaltenskodex der dänischen Anwaltskammer ist ein *pactum de quota litis* untersagt.
Deutschland	Nach § 612 Abs. 2 BGB gilt, falls die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist, im Falle des Bestehens einer Taxe, die taxmäßige Vergütung als vereinbart. Als Taxe

[494] http://www.avocats.be/l-avocat.php?page=combien.
[495] http://legalprofession.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Belgien/derrechtsanwaltinbelgien.pdf.
[496] Vgl. hierzu insgesamt https://e-justice.europa.eu/content_costs_of_proceedings-37-be-de.do?member=1.
[497] Vgl. zu den Honoraren bulgarischer Rechtsanwälte insb. Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 19 f.; Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 76.

Mitgliedstaat	Regeln über Honorare
	im Sinne dieses Gesetzes wird das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) angesehen. Einigen sich Anwalt und Mandant, gehen den gesetzlichen Vergütungstarifen unter den Voraussetzungen der §§ 3 a ff. entsprechende Vergütungsvereinbarungen vor.[498] Die im RVG festgesetzten Gebühren dürfen jedoch im forensischen Bereich nicht unterschritten werden. Erfolgshonorare sind nur in engen Grenzen erlaubt, wenn der Mandant anderenfalls von der Verfolgung seiner Rechte aus finanziellen Gründen absehen müsste.
England und Wales	Anwaltshonorar wird frei ausgehandelt, keinerlei Beschränkungen. Eine sog. *no win, no fee*-Vereinbarung (Erfolgshonorar) ist möglich.[499]
Estland	Anwaltshonorar wird frei ausgehandelt, keinerlei gesetzliche Gebühren- oder Tarifvorschriften. Keine Einschränkungen hinsichtlich unzulässiger Gebührenmodelle.[500]
Finnland	Freie Vereinbarung des Honorars. Keine Beschränkungen. Auch wenn ein ausdrückliches Verbot von Erfolgshonoraren nicht besteht, finden diese in der Praxis keine häufige Verwendung.[501]
Frankreich	Gemäß Art. 10 Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 wird das Honorar zwischen Anwalt und Mandant frei vereinbart. Während der *pacte de quota litis* verboten ist, ist das *honoraire complémentaire de résultat* zulässig.
Griechenland	Das Honorar des Rechtsanwalts wird gem. Art. 92 der Anwaltsordnung zwischen dem Anwalt und Mandant frei vereinbart. Erfolgshonorare sind üblich und zulässig, dürfen aber nicht höher liegen als 20% des erstrittenen Prozessbetrages. Mindesthonorare werden durch gesetzliche Untergrenzen sichergestellt.[502]
Irland	*Barristers*: Gemäß rule 12.1 Verhaltenskodex hängt die Höhe des Anwaltshonorars von der zwischen Anwalt und Mandant getroffenen Vereinbarung ab. Es gibt keine Gebührentabellen. Vergütung auf der Basis von *no foal no fee* (d.h. Vergütung nur im Erfolgsfall) ist möglich.[503]

[498] Peitscher, Stefan, *Anwaltsrecht*, 2013, Rn. 547.
[499] Vgl. zu den barristers: http://www.findabarrister.co.uk/more_info.asp?current_id=88; vgl. zu den solicitors: http://www.sra.org.uk/consumers/using-solicitor/costs-legal-aid.page.
[500] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 42; vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 97.
[501] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 100.
[502] http://legalprofession.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Griechenland/Rechtsanwaltingriechenland_Anwaltsblatt_2001.pdf; http://rechtsanwalt-griechenland.net/de/leistungen/artikel-infos/rechtsanwaltskosten-und-gerichtskosten-in-griechenland.html.
[503] http://www.lawlibrary.ie/viewdoc.asp?fn=/documents/aboutus/generalinfo.htm&m=3#Cost.

Mitgliedstaat	Regeln über Honorare
	Solicitors: Das Honorar wird vom Anwalt anhand einiger Kriterien frei festgelegt. Beschränkungen etwa im Sinne einer Gebührentabelle existieren nicht.[504] Allerdings darf das Honorar hinsichtlich der geleisteten Arbeit nicht als exzessiv betrachtet werden.[505]
Italien	Gemäß Art. 13 Ziff. 3 Gesetz v. 31. Dezember 2012 wird das Anwaltshonorar seit der Abschaffung der gesetzlichen Gebührenordnung frei ausgehandelt. Unzulässig ist die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung (*quota litis*). Bei fehlender Vereinbarung bestimmt sich gem. Art. 13 Ziff. 6 das Honorar nach der gesetzlichen Gebührenordnung[506].[507]
Lettland	Vergütung bestimmt sich nach Vergütungsvereinbarung (§ 57 Anwaltsgesetz). Keine Vorgaben zum Inhalt vertraglicher Vereinbarung. Bei fehlender Vereinbarung, Rückgriff auf Gebührensätze der Vergütungsordnung für die staatliche Kostenhilfe.[508]
Litauen	Höhe der Vergütung bestimmt sich nach einer entsprechenden Vereinbarung (Art. 48 Anwaltsgesetz), kein subsidiärer Anwaltstarif.[509] Für die Gerichte in Zivilverfahren hat das Justizministerium Empfehlungen veröffentlicht (*Order No. 12-85, 2. April 2004*).
Luxemburg	Das Honorar wird frei vereinbart. Der Anwalt muss sich bei der Festlegung allerdings an gewissen Kriterien orientieren.[510] Ein *pacte de quota litis* ist unzulässig; möglich hingegen ein „ergänzendes Erfolgshonorar“.[511]
Malta	Die Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung enthält in Tarif E, Tabelle A die von Rechtsanwälten in Rechnung gestellten Gebühren. Weitere Vorgaben enthält der Ethik- und Verhaltenskodex. Bei der Festsetzung oder Vereinbarung des Honorars muss den dort genannten Faktoren Rechnung getragen werden.[512]
Niederlande	In den Niederlanden bestehen diesbezüglich keine gesetzlichen Pflichten.[513]

[504] http://www.lawsociety.ie/Documents/pdfs/LegalCharges.pdf.
[505] http://www.citizensinformation.ie/en/justice/civil_law/cost_of_the_case.html.
[506] http://www.altalex.com/index.php?idnot=58542.
[507] Siehe hierzu Dolce, Rodolfo, *Neues italienisches Berufsrecht*, BRAK-Mitt. 2013, 112, 115.
[508] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 96 f.; Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 151.
[509] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 120.
[510] Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10.08.1991; Art. 2.4.5.2 Interne Regeln der Luxemburger Rechtsanwaltskammer.
[511] Art. 2.4.5.3. Interne Regeln der Luxemburger Rechtsanwaltskammer; http://www.barreau.lu/votre-avocat/les-honoraires.
[512] https://e-justice.europa.eu/content_costs_of_proceedings-37-mt-de.do?member=1.
[513] https://e-justice.europa.eu/content_costs_of_proceedings-37-nl-de.do?member=1.

Mitgliedstaat	Regeln über Honorare
Nordirland	Das Honorar wird frei vereinbart. Keinerlei Beschränkungen.[514]
Österreich	Gemäß § 2 Abs. 1 RATG wird das Recht der freien Vereinbarung durch den bestehenden Tarif nicht berührt. Mandant und Anwalt können das Honorar demnach frei vereinbaren (§ 16 Abs. 1 RAO; § 2 RATG; § 50 Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters). Bei fehlender Vereinbarung findet der Rechtsanwaltstarif (RATG) Anwendung.[515] Erfolgshonorare sind hingegen nicht zulässig.[516]
Polen	Anwaltsvergütung ergibt sich aus dem Vertrag zwischen Mandanten und Rechtsanwalt (Art. 16 Abs. 1 Anwaltsgesetz bzw. Art. 22 JustG). Keine Bestimmungen für maximale Höhe.[517] Mindestsätze als subsidiäre Vergütungstaxe.[518]
Portugal	In Ermangelung einer Vergütungsvereinbarung legt der Rechtsanwalt seine Vergütung fest, die sich an gesetzlichen Kriterien zu orientieren hat.[519] Erfolgshonorare sind nicht zulässig.[520]
Rumänien	Anwaltshonorar wird frei ausgehandelt (Art. 133 Abs. 1 Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und den Beruf des Rechtsanwalts). Keine Mindest- und Höchstvergütungen.[521] Erfolgshonorar als sog. *„honoraire complémentaire de résultat“* möglich (Art. 134 Abs. 1). Unzulässig ist hingegen die Vereinbarung einer *quota litis* (Art. 135).
Schottland	Die Umstände des Einzelfalls bestimmen die Höhe des Honorars. Weder für *solicitors* noch für advocates gibt es in Schottland eine Honorarordnung.[522]
Schweden	Freie Vereinbarung des Honorars zwischen Anwalt und Mandant. Dieses muss angemessen sein. Erfolgshonorare sind nicht gestattet.[523] Vorschriften befinden sich im 4. Kapitel des Verhaltenskodex.

[514] https://e-justice.europa.eu/content_costs_of_proceedings-37-ni-en.do: *"Law Society does not hold information on the costs of legal representation as this will depend on many factors that are individual to the case concerned."*
[515] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 64.
[516] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 65.
[517] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 144.
[518] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 145.
[519] Art. 100 Statut des Rechtsanwaltsordens; vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 183.
[520] Art. 101 Statut des Rechtsanwaltsordens; vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 183.
[521] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 175.
[522] https://e-justice.europa.eu/content_costs_of_proceedings-37-sc-de.do?member=1; http://www.scotland.gov.uk/Resource/Doc/111789/0027239.pdf.
[523] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 2010.

Mitgliedstaat	Regeln über Honorare
Slowakei	Eine Verordnung v. 10. November 2004 regelt Einzelheiten über die Höhe des Honorars und dessen Bestimmung. Erfolgshonorar in Form der *quota litis* ist möglich und gebräuchlich. [524]
Slowenien	Vergütung ergibt sich aus einer schriftlich geschlossenen Vereinbarung (Art. 17 Anwaltsgesetz und Art. 45 Verhaltenskodex). Ansonsten Vergütung nach der Tarifordnung (Art. 19 f. Anwaltsgesetz). Streitanteilsvereinbarungen möglich und üblich.[525]
Spanien	Gemäß Art. 44 der spanischen Anwaltsordnung wird die Höhe des Honorars zwischen Anwalt und Mandant frei vereinbart.[526] In Ermangelung einer Vereinbarung richtet sich die Vergütung nach nicht zwingenden, von den Kammern veröffentlichten Gebührentabellen. Erfolgshonorare sind unzulässig.[527]
Tschechische Republik[528]	Honorar richtet sich nach dem Vertrag mit dem Mandanten (§ 1 Abs. 1 Anwaltstarif). Nicht verboten sind erfolgsabhängige Vergütungsmodelle (Art. 10 Abs. 6 Ethische Berufsregeln). Fehlt eine vertragliche Vereinbarung greifen die Bestimmungen des Anwaltstarifs über das sog. „außervertragliche Honorar“ (§§ 6-12 des Anwaltstarifs).
Ungarn	Freie Vereinbarung zwischen Anwalt und Mandant (§ 9 Gesetz XI. Nr. 127 v. 1. Juli 1998). Eine Erfolgsvergütung ist zulässig (Artt. 9, 23 Gesetz XI. Nr. 127 v. 1. Juli 1998) und gebräuchlich.[529]
Zypern	Es gibt Mindesthonorare, die bei der freien Vereinbarung des Honorars zwischen Anwalt und Mandant beachtet werden müssen.

5.1.4.4. Fort- und Weiterbildungspflichten

Im Großteil der europäischen Mitgliedstaaten besteht für Rechtsanwälte mittlerweile die Pflicht an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Von einer zwingenden und sanktionierten Pflicht gehen allerdings nur relativ wenige Mitgliedstaaten aus. Teilweise wird nur eine fakultative Pflicht begründet, so etwa in Lettland, Tschechien, Ungarn und Zypern. Auch Deutschland kennt keine Sanktionierung der in § 43a Abs. 6 BRAO verankerten Pflicht, obwohl eine solche in der rechtspolitischen Diskussion verschiedentlich gefordert wurde. Wird im nationalen Berufsrecht eine Pflicht statuiert, so wird der zu

[524] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 196.
[525] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 222.
[526] Vgl. auch https://e-justice.europa.eu/content_legal_professions-29-es-de.do?member=1.
[527] http://www.abogacia.es/wp-content/uploads/2012/06/Estatuto-General-de-la-Abogacia-Espanola1.pdf.
[528] http://www.cak.cz/scripts/detail.php?id=2237.
[529] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 268.

erfüllende Umfang entweder in Fortbildungspunkten[530] oder in Stunden angegeben. Im letzten Fall schwankt die erforderliche Stundenanzahl von drei Stunden jährlich bis 60 Stunden, die in einem Zeitraum von drei Jahren erbracht werden müssen. Am häufigsten finden sich Fortbildungspflichten im Umfang von etwa 12 - 16 Stunden jährlich. Wie bereits angedeutet, folgt aus dem Bestehen einer Fortbildungspflicht nicht immer das Erfordernis eines Nachweises oder die Möglichkeit einer Sanktion im Fall der Nichterfüllung. In Bulgarien und Deutschland findet weder eine Überprüfung statt noch werden Sanktionen verhängt, falls bekannt wird, dass ein Anwalt seiner Pflicht zur Fortbildung nicht nachgekommen ist. Etwas anderes gilt in Deutschland nur für spezialisierte „Fachanwälte", die sich in ihrem jeweiligen Teilgebiet (Beispiele: Arbeitsrecht, Familienrecht, Steuerrecht) fortbilden und einen Nachweis über mindestens 10 Fortbildungsstunden/Jahr erbringen müssen.

Mitgliedstaat	**Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD**			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
Belgien (1) OBFG (2) OVB[531]	1) (-) 2) (-)	1) ✓[532] 2) ✓[533]	1) Im Durchschnitt jährlich 20 Fortbildungspunkte.[534] 2) 16 Fortbildungspunkte jährlich.[535]	1) *Conseil de l'ordre* kontrolliert Einhaltung der Fortbildungspflicht.[536] Im Fall der Missachtung Fristsetzung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht.[537] 2) Nachweispflicht.[538]
Bulgarien	(-)	✓[539]	Vier akademische Stunden/Jahr, d.h. 4 x 45 Min.[540]	Keine Überprüfung, keine Sanktionen.[541]
Dänemark	(-)	✓[542]	54 Unterrichtsstunden in einem Zeitraum von drei Jahren.	Der *Bar Council* überwacht die laufende Erfüllung der Fortbil-

[530] Verschiedene Fortbildungsmaßnamen haben einen bestimmten Wert an Fortbildungspunkten. Die Summe der Fortbildungspunkte muss am Ende des Bemessungszeitraums einen bestimmten Wert erreichen.
[531] http://www.advocaat.be/documenten/OVB/regulations/%2812%29%20regl%20permanente%20vorming.pdf.
[532] Art. 3.26 Ethikkodex.
[533] Art. 2 der *regulations on continuous professional development* (Vorschriften zur Fortbildung).
[534] Art. 3.27 § 1 Ethikkodex.
[535] Art. 2 Vorschriften zur Fortbildung; in Art. 3 ist vorgesehen, wie viele Punkte ein Anwalt für bestimmte Fortbildungsveranstaltungen erhält.
[536] Art. 3.32 Abs. 1 Ethikkodex.
[537] Art. 3.32 Abs. 2 Ethikkodex.
[538] Art. 6.1 Vorschriften zur Fortbildung.
[539] Oberster Rat, Verordnung Nr. 4 v. 9.1.2006 über die anwaltliche Weiterbildung, SG Nr. 5 v. 17.1.2006; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 17.
[540] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 17.
[541] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 17.
[542] § 126 Abs. 5 ZPO.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
				dungspflicht durch regelmäßige Kontrollen Außerdem trifft die Anwälte eine Nachweispflicht am Ende der drei Jahre. Die Verletzung der Vorschriften wird als Verletzung des Verhaltenskodex betrachtet. In Betracht kommen anschließend eine Verwarnung, eine Geldstrafe oder der Ausschluss.
Deutschland	(-)	✓[543]	(-)	(-)[544] Ausnahme Fachanwälte in ihrem Spezialisierungsbereich.
England und Wales	1) *Barristers*: (-) 2) *Solicitors*: (-)	1) ✓[545] 2) ✓[546]	1) Während der ersten drei Berufsjahre: insg. 45 Stunden (*New Practitioners' Programme (NPP)*), danach 12 Stunden jährlich (*Established Practitioners' Programme (EPP)*). 2) Grundsätzlich 16 Stunden jährlich.[547]	1) Jährlich zu erbringender Nachweis, Strafen möglich.[548] 2) Disziplinarmaßnahmen möglich.[549]

[543] § 43 a Abs. 6 BRAO.
[544] Koch, Ludwig/Kilian, Matthias, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2007, Rn. 162.
[545] https://www.barstandardsboard.org.uk/regulatory-requirements/for-barristers/continuing-professional-development.
[546] Regulation 2.2 der *SRA Training Regulations Part 3 - CPD Regulations* (Fortbildungsvorschriften).
[547] Regulation 3.1 Fortbildungsvorschriften. Eine Ausnahmeregelung gilt für Berufsanhänger, vgl. hierzu Regulation 4 Fortbildungsvorschriften.
[548] Para 901.1 Verhaltenskodex.
[549] Regulation 2.2 Fortbildungsvorschriften.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
Estland[550]	(-)	✓[551]	Punktesystem (verschiedene Veranstaltungen haben einen bestimmten Wert, jährlich zehn Fortbildungspunkte nötig[552]).	Überprüfungen des Fortbildungsverhaltens in Fünf-Jahres-Intervallen.[553] Kammerausschluss möglich.[554]
Finnland	(-)	✓	n.a.	Disziplinarstrafen möglich.
Frankreich	(-)	✓[555]	20 Stunden während eines Jahres oder 40 Stunden verteilt auf zwei aufeinander folgende Jahre.[556]	Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird vom *Conseil de l'ordre* kontrolliert.[557] Nachweispflicht jeweils zum 31. Januar.[558] Disziplinarmaßnahmen auf der Basis von Art. 183 des Dekrets v. 27.11.1991 möglich.[559]
Griechenland	n.a.	(-)[560]	(-)	(-)
Irland[561]	1) *Barristers*: (-)	1) ✓[562] 2) ✓[563]	1) 10 Fortbildungspunkte in einem Jahr. Ausnahme: Berufsanfänger im ersten Jahr.	1) Nachweise sollen aufbewahrt werden, Kontrolle möglich. Sobald

[550] Resolution über die Grundsätze und die Organisation der anwaltlichen Fortbildung, Beschluss der Generalversammlung der Anwaltskammer v. 29.11.2005, abrufbar unter https://www.advokatuur.ee/eng/internal-rules/continuing-training.
[551] Resolution über die Grundsätze und die Organisation der anwaltlichen Fortbildung, Beschluss der Generalversammlung der Anwaltskammer v. 29.11.2005, Nr. 25.1; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012.
[552] § 1.4 der Resolution über die Grundsätze und die Organisation der anwaltlichen Fortbildung i.d.F.v. 13.11.2007.
[553] § 1.2 der Resolution über die Grundsätze und die Organisation der anwaltlichen Fortbildung i.d.F.v. 13.11.2007.
[554] § 36 Abs. 1 Anwaltsgesetz.
[555] Art. 14-2 Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971.
[556] Art. 85 Dekret Nr. 91-1197 vom 27. November 1991.
[557] Art. 17, 11° Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971.
[558] Art. 85-1 Dekret Nr. 91-1197 vom 27. November 1991.
[559] Ader, Henri/Damien, André, *Règles de la profession d'avocat*, 14. Auflage, 2013, Rn. 12.17.
[560] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 121.
[561] Vgl. zu den Vorschriften für *barristers*: http://www.lawlibrary.ie/viewdoc.asp?fn=/documents/proeducation/intro.htm&m=3; zu den sollicitors:http://www.irishstatutebook.ie/pdf/2012/en.si.2012.0501.pdf; http://www.lawsociety.ie/Documents/education/Diplomas/Autumn%202013/CPD%20scheme%20booklet%202013.pdf.
[562] http://www.lawlibrary.ie/viewdoc.asp?fn=/documents/proeducation/intro.htm&m=3.
[563] Regulation 3 der *Solicitors (Continuing Professional Development) Regulations 2012* (Fortbildungsvorschriften); vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 134.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
	2) *Solicitors*: (-)		Für diese gilt eine Anwesenheitspflicht bei für sie speziellen Vorträgen.[564] 2) Grds. im Jahr 2013 14, 2014 15, 2015 16 Fortbildungsstunden. Berufsanfänger haben u.U. eine geringe Anzahl an Stunden zu absolvieren.[565]	10 Punkte erreicht wurden, sollen sie dies selbst zertifizieren.[566] 2) Nachweise müssen aufbewahrt werden, Nachweispflicht zum Zeitpunkt der Erneuerung des *practising certificate*.[567] Darüber hinaus stichpunktartige Überprüfungen.[568] Sanktionen: Wird die Möglichkeit zur Absolvierung der Stunden innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht genutzt, sind auch Disziplinarmaßnahmen möglich.[569]
Italien	(-)	✓[570]	In einem Zeitraum von drei Jahren müssen 75 Fortbildungspunkte erreicht werden, jährlich mindestens 15 Punkte.[571]	Nachweis ggü. dem *ordine avvocati*, Disziplinarstrafe.
Lettland	✓[572]	(-)[573]	(-)	(-)

[564] http://www.lawlibrary.ie/viewdoc.asp?fn=/documents/proeducation/intro.htm&m=3.
[565] Regulations 4-6 Fortbildungsvorschriften.
[566] http://www.lawlibrary.ie/viewdoc.asp?fn=/documents/proeducation/intro.htm&m=3.
[567] Regulation 7 Fortbildungsvorschriften.
[568] http://www.lawsociety.ie/Documents/education/Diplomas/Autumn%202013/CPD%20scheme%20booklet%202013.pdf.
[569] Regulation 8 Fortbildungsvorschriften.
[570] Art. 11 Gesetz v. 31.12.2012 sieht die Fortbildungspflicht vor. Die Regelung von Einzelheiten ist dem CNF überlassen (Dolce, Rodolfo, *Neues italienisches Berufsrecht*, BRAK-Mitt. 2013, 112, 115).
[571] http://www.consiglionazionaleforense.it/site/home/faq/formazione-continua/articolo6092.html.
[572] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 94.
[573] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 94.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
Litauen	(-)	✓[574]	Abgestuftes Punktesystem (Anwälte mit bis zu drei Jahren Berufserfahrung sechs Punkte, alle anderen drei Punkte/Jahr[575]).	Nachweis ggü. der *Lithuanian Bar Association*, Disziplinarstrafe (Art. 39 (2) *Law on Bar Association*).
Luxemburg	(-)	✓[576]	Im Zeitraum von drei Jahren jährlich 16 Fortbildungspunkte.[577]	Erfüllung unterliegt gem. Art. 14.6. Abs. 1 der Kontrolle des *Bâtonnier*.
Malta	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Niederlande	(-)	✓[578]	16 Fortbildungspunkte (d.h. 16 Stunden) jährlich.[579]	n.a.
Nordirland	1) *Barristers*: (-) 2) *Solicitors*: (-)	1) ✓[580] 2) ✓[581]	1) Jährlich 12 Stunden Fortbildung.[582] 2) n.a.	1) Beanstandung durch das *professional conduct commitee* und keine Ausstellung des *practicing certificate*. 2) Missachtung kann das Vorliegen eines *professional misconduct* rechtfertigen.[583]
Österreich	(-)	✓[584]	n.a.	n.a.

[574] Art. 39 Abs. 1 Nr. 5 Anwaltsgesetz; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 118.
[575] Art. 1 f. Fortbildungsverordnung i.d.F.v. 19.1.2006.
[576] Art. 14.1. Interne Regeln der Luxemburger Rechtsanwaltskammer.
[577] Art. 14.3. Abs. 1 Interne Regeln der Luxemburger Rechtsanwaltskammer.
[578] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 165.
[579] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 165.
[580] http://www.barlibrary.com/about-barristers/barristers-profession/cpd/.
[581] Regulation 3 (2) der *Solicitors Training (Continuing Professional Development) Regulations 2004* (Fortbildungsvorschriften).
[582] http://www.barlibrary.com/about-barristers/barristers-profession/cpd/.
[583] *Regulation 5* Fortbildungsvorschriften: "*Failure to comply with the requirements of these Regulations or of the relevant continuing professional development scheme may be treated as professional misconduct*."
[584] § 10 Abs. 6 RAO.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
Polen	(-)	✓[585]	Jährlich zehn Stunden Fortbildungsveranstaltungen und über einen Zeitraum v. fünf Jahren 30 weitere Stunden auf dem Schwerpunktgebiet ihrer Tätigkeit.[586]	Nachweis der Fortbildungsaktivitäten der regionalen Kammer gegenüber bis Ende Februar für das Vorjahr.[587] Disziplinarrechtliche Sanktionen, falls die Fortbildung unterbleibt.[588]
Portugal	(-)	✓[589]	n.a.	(-)
Rumänien	(-)	✓[590]	Jährlich vier Fortbildungsveranstaltungen, 60 Stunden Fortbildung über einen Dreijahreszeitraum.[591]	Bei Missachtung der Fortbildungspflicht Disziplinarstrafe möglich.[592]
Schottland	1) *Advocates*: (-) 2) *Solicitors*: (-)	1) ✓[593] 2) ✓[594]	1) 10 Stunden jährlich[595] 2) 20 Stunden jährlich	1) Im Fall der Nichterfüllung kann der Dean den Anwalt suspendieren oder ein Disziplinarverfahren einleiten.[596] 2) Anwälte müssen selbst zertifizieren, dass sie ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind. Inkenntnissetzung

585 § 8 Ethikkodex.
586 Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 142.
587 Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 142.
588 Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 143.
589 Art. 190 Statut des Rechtsanwaltsordens; http://legalprofession.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Portugal/Der_Rechtsanwalt_in_Portugal.pdf.
590 Ratsbeschluss Nr. 448 v. 21.2.2009; Hierzu Art. 63 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007 und Art. 300 Berufsstatut i.d.F.v. 19.2.2011.
591 Ratsbeschluss Nr. 448 v. 21.2.2009; Hierzu Art. 63 Abs. 1 Kammerstatut i.d.F.v. 15.12.2007.
592 Art. 86 Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und den Beruf des Rechtsanwalts.
593 Regulation 2 sub-para. 2 der *Faculty of Advocates Continuing Professional Development Regulations 2010* (Fortbildungsvorschriften), http://www.advocates.org.uk/profession/continuinged.html.
594 https://www.lawscot.org.uk/media/556571/cpd%20guidance%202012.pdf.
595 Regulation 2 sub-para. 2 Fortbildungsvorschriften, http://www.advocates.org.uk/profession/continuinged.html.
596 Regulation 13 Fortbildungsvorschriften.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
				des *Practising Certificate Committee of the Society*.[597] Nichterfüllung kann einen Fall von professionnal misconduct darstellen.[598]
Schweden	(-)	✓	18 Stunden jährlich[599]	Erfüllung der Fortbildungspflicht muss dokumentiert werden. Bei Nichterfüllung sind Disziplinarstrafen möglich, d.h. Verwarnung oder sogar *disbarment*. [600]
Slowakei	n.a.	(-)[601]	(-)	(-)
Slowenien	n.a.	Berufspflicht, seine Kenntnisse zu erweitern (Art. 14 Verhaltenskodex). Diese ist aber nicht konkretisiert.[602]	n.a.	n.a.
Spanien		(-)	(-)	(-)

[597] https://www.lawscot.org.uk/media/556571/cpd%20guidance%202012.pdf.
[598] https://www.lawscot.org.uk/media/434392/cpd%20handbook.pdf.
[599]http://www.advokatsamfundet.se/Documents/Advokatsamfundet_eng/Regime_for_professional_training.pdf; nach einem Bericht des schwedischen Advokatsamfundet anlässlich der 42. Europäischen Präsidentenkonferenz gab es in der Vergangenheit einige Disziplinarverfahren wegen Nichterfüllung der Fort- und Weiterbildungspflicht. Zudem können seit dem 01.01.2014 sechs der 18 Stunden im Wege des E-Learnings abgeleistet werden, vgl. http://www.e-p-k.at/fileadmin/user_upload/EPK/EPK_2014/Laenderberichte/sweden_en_2014.pdf.
[600] http://www.advokatsamfundet.se/Documents/Advokatsamfundet_eng/Regime_for_professional_training.pdf.
[601] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 193.
[602] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 219.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
Tschechische Republik	✓	(-)[603]	(-)	(-)
Ungarn	✓[604]	(-)	(-)	(-)
Zypern	✓[605]	(-)	(-)	(-)

5.1.4.5. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit

5.1.4.5.1. Nationale Gesellschaftsformen und Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Mit Blick auf die **Gesellschaftsformen**, die den Rechtsanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung zur Verfügung gestellt werden, stehen sich in Europa im Wesentlichen zwei Modelle gegenüber:

Die (knapp) überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten[606] erlaubt es Rechtsanwälten, sich sämtlicher Rechtsformen des allgemeinen Gesellschaftsrechts zu bedienen, und regelt spezifische Beschränkungen etwa des Gesellschafterkreises mehr oder weniger rechtsformübergreifend im Berufsrecht.

Der entgegengesetzte Ansatz[607] besteht darin, für Rechtsanwälte oder die Angehörigen Freier Berufe, besondere Gesellschaftsformen zu schaffen und die Berufsausübung ausschließlich in diesem Rahmen zu gestatten. Hierbei wird allerdings zumeist auf bestehende Rechtsformen aufgebaut.

Zwischen diesen beiden Extremen liegt das in einigen Mitgliedstaaten geltende Verbot einzelner Gesellschaftsformen oder –kategorien: Relativ oft wird die Berufsausübung in einer Aktiengesellschaft untersagt,[608] deren offene Mitgliedsstruktur mit der Möglichkeit der Börsenzulassung für Rechtsanwälte wohl als unpassend empfunden wird. Vereinzelt wird Anwälten auch der Zugang zu Kapitalgesellschaften verwehrt,[609] um eine damit verbundene Haftungsbeschränkung zu verhindern. Relativ selten sind Rechtsformverbote, die auf der überkommenen Unterscheidung von Freien Berufen und stärker gewinnorientierten gewerblichen Tätigkeiten beruhen.[610]

---

[603] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 239.
[604] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 266.
[605] Die *Cyprus Bar Association* berichtete anlässlich der 42. Europäischen Präsidentenkonferenz von Plänen, die Regelungen zur Fortbildung weiter auszuarbeiten, wobei eine Orientierung an den entsprechenden Regeln anderer EU-Mitgliedsstaaten erfolgen soll, vgl. http://www.e-p-k.at/fileadmin/user_upload/EPK/EPK_2014/Laenderberichte/Cyprus_Bar_Associationvienna_2014.pdf.
[606] Belgien im Bereich der OVB, Dänemark, England und Wales, Estland, Finnland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Nordirland und Schottland für *solicitors*, Schweden, Spanien.
[607] So in Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Litauen, Portugal, Rumänien, Ungarn.
[608] So in Belgien im Bereich der OBFG, Österreich, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Zypern.
[609] So in Irland für *solicitors*, Lettland, und Polen.
[610] So v.a. in Deutschland.

Manche Länder haben im Gegenteil das allgemeine gesellschaftsrechtliche Spektrum um Rechtsformen erweitert, die speziell auf die Bedürfnisse der Rechtsanwälte oder der Freien Berufe zugeschnitten, diesen jedoch nicht ausschließlich vorbehalten sind.[611]

Ein relativ neuer Regulierungsansatz besteht darin, einen rechtsformübergreifenden rechtlichen Rahmen für sämtliche Berufsausübungsgemeinschaften regulierter oder verkammerter Freier Berufe zu schaffen, um so eine Vereinheitlichung der Bedingungen auch mit Blick auf die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erreichen.[612]

Die Möglichkeit einer **Beschränkung der persönlichen Haftung** durch Rechtsformwahl eröffnen die Mitgliedstaaten in ganz unterschiedlichem Umfang. Einen Ausschluss der Haftung gegenüber dem Mandanten für eigene Fehler bei der Mandatsbearbeitung lässt nur ein Teil der Staaten[613] zu, meist unter der Bedingung einer erhöhten Haftpflichtversicherung für die Gesellschaft. Überwiegend ist dagegen eine persönliche Inanspruchnahme des handelnden Rechtsanwalts auf gesetzlicher Grundlage[614] oder im Common-Law-System wegen *tort of negligence*[615] möglich. Über die Gründung einer Kapitalgesellschaft kann dann nur die Haftung für sonstige Verbindlichkeiten (Miete etc.) und für die Berufsfehler von Kollegen ausgeschlossen werden.

Mitgliedstaat	**Gesellschaftsformen/Haftungsbeschränkung**		
	Unzulässige Gesellschaftsform(en)	**Spezifische Gesellschaftsform(en) für Anwälte**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung für Berufsfehler durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform(en)**
Belgien	OBFG: *société anonyme* (Aktiengesellschaft), *société en commandite* (Kommanditgesellschaft).[616]	(-)[618]	OBFG: (-), stets gesamtschuldnerische Haftung.[619]

[611] *Limited Liability Partnership* in Großbritannien und Nordirland.
[612] So mit den *sociedades profesionales* in Spanien (2007) und den *società tra professionisti* in Italien (2011); für einen Teilbereich (Kapitalgesellschaften) auch bereits die *sociétés d'exercice libéral* in Frankreich (1990).
[613] Deutschland (Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und Kapitalgesellschaften), Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik.
[614] Wegen des Verbots der Berufsausübung in Kapitalgesellschaften (so in Irland für *solicitors*, Lettland, und Polen.) oder kraft gesetzlicher Anordnung der persönlichen Haftung unabhängig von der Rechtsform (so in Belgien im Bereich des OBFG, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, den Niederlanden, Spanien und Ungarn).
[615] So im Vereinigten Königreich sowie auf Malta und Zypern.
[616] Art. 4.17 Abs. 1 *Code de déontologie de l'avocat.*
[618] Werden nichtkaufmännische Tätigkeiten in Form einer Handelsgesellschaft ausgeübt, spricht das Gesetz von einer „*société civile à forme commerciale*", welche nicht als Kaufmann gilt (Art. 3 § 4 *Code des sociétés*). Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine spezielle Gesellschaftsform für die Freien Berufe, weitere Sonderregeln sind nicht vorgesehen.
[619] Art. 4.20 Abs. 1 Nr. 1 *Code de déontologie de l'avocat.*

Mitgliedstaat	Gesellschaftsformen/Haftungsbeschränkung		
	Unzulässige Gesellschaftsform(en)	**Spezifische Gesellschaftsform(en) für Anwälte**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung für Berufsfehler durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform(en)**
	OVB: keine Beschränkungen.[617]		OVB: ✓, aber ggf. deliktische Haftung.[620]
Bulgarien	alle außer Sondergesellschaftsformen für Rechtsanwälte.[621]	- *Адвокатско Съдружие* (Anwaltssozietät ohne eigene Rechtspersönlichkeit).[622] - *Адвокатско дружество* (Rechtsanwaltsgesellschaft als juristische Person).[623]	(-), schadensverursachender Rechtsanwalt haftet als Bevollmächtigter stets unmittelbar und persönlich neben der Gesellschaft.[624]
Dänemark	(-)[625]	(-)	(-),schadensverursachender Rechtsanwalt haftet kraft gesetzlicher Anordnung stets unmittelbar und persönlich neben der Gesellschaft.[626]

[617] Art. 2.3 *reglement betreffende samenwerkingsverbanden tussen advocaten en betreffende eenpersoonsvennootschappen van advocaten v. 08.11.2006.*
[620] Generalklausel des Art. 1382 *Code civil*.
[621] Rechtsanwälte dürfen sich zwar auch an Handelsgesellschaften beteiligen, jedoch nur als Gesellschafter und nicht in Geschäftsführungsfunktionen, so dass in der Praxis nur die berufsspezifischen Rechtsformen von Bedeutung sind, vgl. Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Ost- und Mitteleuropa*, 2012, S. 18.
[622] Art. 52 ff. *Закон за адвокатурата* i.V.m. Art. 357-364 *Закона за задълженията и договорите* (Gesetz über die Schuldverhältnisse und die Verträge).
[623] Art. 57 ff. *Закон за адвокатурата*.
[624] Art. 72 Abs. 1 *Закон за адвокатурата*.
[625] § 124 Abs. 1 *Retsplejeloven*; § 9 *bekendtgørelse om advokatselskabe*: Zulässig sind *fællesskab* (Gemeinschaft, Personengesellschaft) und *advokatselskab* (Anwaltsgesellschaft) in den *Varianten aktieselskab* (Aktiengesellschaft), *anpartsselskab* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und *partnerselskab* (wörtlich „Partnergesellschaft“, neue Bezeichnung für die frühere Kommanditaktiengesellschaft).
[626] § 124 b *Retsplejeloven*.

Mitgliedstaat	Gesellschaftsformen/Haftungsbeschränkung		
	Unzulässige Gesellschaftsform(en)	**Spezifische Gesellschaftsform(en) für Anwälte**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung für Berufsfehler durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform(en)**
Deutschland	Personenhandelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft).[627]	für alle Freien Berufe, aber von Anwälten besonders oft genutzt: Partnerschaftsgesellschaft.[628]	✓ bei Gesellschaft mit beschränkter Haftung,[629] Aktiengesellschaft,[630] Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung;[631] im Gegenzug höhere Versicherungssumme.[632]
England und Wales	(-)[633]	(-), aber *Limited Liability Partnership* (LLP)[634] als auf die Bedürfnisse der Freien Berufe zugeschnittene Gesellschaftsform.	(-), stets persönliche Haftung für eigene Berufsfehler wegen *malpractice* als Unterfall des *tort of negligence* (Deliktsrecht).[635]
Estland	(-)[636]	(-)	(-), gesamtschuldnerische Haftung des handelnden Rechtsanwalts.[637]
Finnland	(-)[638]	(-)	(-), bei Gesellschaftsformen mit beschränkter

[627] §§ 105 Abs. 1, 161 Abs. 1 Handelsgesetzbuch; vgl. die Entscheidung des Bundesgerichtshofs v. 18.07.2011, NJW 2011, 3036.
[628] Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) v. 15.07.2013 (BGBl. I S. 1744).
[629] § 13 Abs. 2 GmbH-Gesetz, vgl. §§ 59c ff. BRAO.
[630] § 1 Abs. 1 S. 2 Aktiengesetz, vgl. die Entscheidung des Bundesgerichtshofs v. 10.01.2005, BGHZ 161, 376.
[631] § 8 Abs. 4 PartGG, eingeführt durch Gesetz v. 15.07.2013 (BGBl. I S. 2386).
[632] §§ 51a, 59j Bundesrechtsanwaltsordnung: Mindestversicherungssumme i.H.v. 2.500.000 € für jeden Versicherungsfall.
[633] Vgl. für *recognised bodies rule 13.1 Solicitors Regulation Authority Practice Framework Rules 2011*: Zulässig sind *partnership* (Personengesellschaft), *company* (Kapitalgesellschaft) und *Limited Liability Partnership* (Hybridform zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft).
[634] Siehe den *Limited Liability Partnerships Act* 2000.
[635] Siehe die Entscheidungen des *House of Lords Hedley Byrne and Co Ltd v Heller &Partners Ltd* [1964] A.C. 465, 483 per *Lord Reid*, 528-529 per *Lord Devlin*; *Williams v Natural Life Health Foods Ltd* [1998] 1 W.L.R. 830, 835 per *Lord Steyn*.
[636] § 50 Abs. 2 *Advokatuuriseadus*: Zulässig sind täisühingu (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), *usaldusühingu* (Kommanditgesellschaft), *osaühingu* (GmbH) und *aktsiaseltsina* (Aktiengesellschaft). Damit sind alle Gesellschaftsformen nach §§ 79 ff. *Äriseadustik* (Handelsgesetzbuch) abgedeckt.
[637] § 47 *Advokatuuriseadus*.
[638] Eine gesetzliche Beschränkung der Gesellschaftsformen für Rechtsanwälte gibt es nicht, vgl. Pretzell, Yadwigha, *Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen*, 1997, S. 93. Die Berufsausübung in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedarf der Genehmigung durch

Mitgliedstaat	Gesellschaftsformen/Haftungsbeschränkung		
	Unzulässige Gesellschaftsform(en)	**Spezifische Gesellschaftsform(en) für Anwälte**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung für Berufsfehler durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform(en)**
			Haftung haftet der mandatsbearbeitende Anwalt gesamtschuldnerisch neben der Gesellschaft.[639]
Frankreich	alle außer Sondergesellschaftsformen für Rechtsanwälte und Freie Berufe[640] (aber große Bandbreite).	- für Anwälte: *association d'avocats* (nichtrechtsfähige Personengesellschaft).[641] - für alle Freien Berufe, aber von Anwälten besonders oft genutzt: *société civile professionnnelle* (rechtsfähige Personengesellschaft);[642] *sociétés d'exercice libéral* (Kapitalgesellschaften);[643] *société en participation de professions libérales* (nichtrechtsfähige Personengesellschaft).[644]	(-), auch bei Kapitalgesellschaften persönliche Haftung für Berufsfehler gesetzlich angeordnet.[645]

den Vorstand des finnischen Anwaltsverbandes (§ 5 Abs. 2 S. 2 *laki asianajajista* i.V.m. *yleiset lupaehdot asianajajan toimen harjoittamiseksi osakeyhtiössä*).

[639] § 5 Abs. 2 S. 4 *laki asianajajista*; vgl. auch den Vorbehalt zugunsten spezieller Regeln in Kap. 1 § 1 Abs. 1 *osakeyhtiölaki* (Aktiengesetz). Wurde das Mandat von einem Dritten, der nicht Anwaltsgesellschafter ist, bearbeitet, oder ist unklar, wer der Bearbeiter war, haften sämtliche Anwaltsgesellschafter gesamtschuldnerisch, die bei Entstehen des Anspruchs Mitglied waren (§ 5 Abs. 2 S. 5 *laki asianajajista*).

[640] Art. 7 *loi n° 71-1130.*

[641] Art. 124 ff. *décret n° 91-1197.*

[642] Art. 1 ff. *loi n° 66-879.*

[643] Art. 1 ff. *loi n° 90-1258*. Zulässig sind danach die *société d'exercice libéral à responsabilité limitée* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), *à forme anonyme* (Aktiengesellschaft), *en commandite par actions* (Kommanditgesellschaft auf Aktien) und *par actions simplifiée* (vereinfachte Aktiengesellschaft). Ausgeschlossen bleiben die Personenhandelsgesellschaften *société en nom collectif* (offene Handelsgesellschaft) und *société en commandite simple* (Kommanditgesellschaft).

[644] Art. 22 ff. *loi n° 90-1258.*

[645] Art. 16 *loi n° 90-1258.*

Mitgliedstaat	Gesellschaftsformen/Haftungsbeschränkung		
	Unzulässige Gesellschaftsform(en)	**Spezifische Gesellschaftsform(en) für Anwälte**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung für Berufsfehler durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform(en)**
Griechenland	alle (insb. Kapitalgesellschaften) außer Sondergesellschaftsform für Rechtsanwälte.[646]	*Αστική Επαγγελματική Δικηγορική Εταιρεία* („Zivilrechtliche Berufsgesellschaft der Rechtsanwälte“).[647]	(-), verantwortlicher Partner haftet gesamtschuldnerisch neben der Gesellschaft.[648]
Irland	*barristers*: Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung generell verboten.[649] *solicitors*: Kapitalgesellschaften.[650]	(-)[651]	(-) wegen Verbot der Kapitalgesellschaften; i.Ü. auch deliktische Haftung für Berufsfehler (*tort of negligence*).[652]
Italien	(-) bei Einhaltung der Rahmengesetzgebung zu den società tra professionisti oder (künftig) *società tra avvocati*.	- *associazioni tra avvocati/professionisti* (nichtrechtsfähige Personengesellschaft).[653] - *società tra professionisti* (rechtsformübergreifen-	(-) in den *associazioni* und in den *società tra avvocati*.[656]

[646] Art. 47 Abs. 2 *Κωδικασ Δικηγορων* enthält ein Verbot von Kapitalgesellschaften und verweist für die Ausgestaltung der Anwaltsgesellschaften auf ein Präsidialdekret.
[647] Geregelt im *Προεδρικό Διάταγμα 81/2005 - Δικηγορικές εταιρείες* (Präsidentialdekret Nr. 81/2005 zu Rechtsanwaltsgesellschaften), welches das frühere Προεδρικό Διάταγμα 518/1989 abgelöst hat. Zur früheren Rechtslage siehe Kerameos, Kalliopi, *Der Rechtsanwalt in Griechenland*, Anwaltsblatt 2001, S. 349, 352.
[648] Art. 13 S. 2 Προεδρικό Διάταγμα 81/2005.
[649] Para. 7.14, 8.6 *Code of Conduct for the Bar of Ireland*.
[650] Nach sect. 64 *Solicitors Act 1954* ist es Kapitalgesellschaften (*body corporate*) sowie deren Geschäftsführern und Angestellten untersagt, sich als *solicitor* zu betätigen. Sect. 70 *Solicitors (Amendment) Act 1994* ermächtigt die *Law Society*, die Zulassung von *incorporated practices* zu regulieren; dies ist bislang jedoch offenbar nicht erfolgt.
[651] Für die Einführung einer *Limited Liability Partnership* nach britischem Vorbild wurde bislang kein dringendes Bedürfnis gesehen, vgl. *Report of the Company Law Review Group 2009*, S. 25 ff.
[652] Zur Anwaltshaftung in Irland O'Callaghan, Patrick, *The Law on Solicitors in Ireland*, 2000, S. 199 ff.
[653] Art. 4 legge 31 dicembre 2012, n. 247.
[656] Die Verordnungsermächtigung zu den *società tra avvocati* sieht vor, dass die Haftung desjenigen Berufsträgers, der die Dienstleistung ausgeführt hat, nicht ausgeschlossen werden kann (Art. 5 Abs. 2 lit. f *legge 31 dicembre 2012, n. 247)*. Nach der bisherigen Regelung haftet der ausführende Gesellschafter neben der Gesellschaft für die beruflichen Verbindlichkeiten stets persönlich und unbeschränkt, die übrigen Gesellschafter dagegen nur, wenn dem Mandanten der Bearbeiter nicht genannt wurde (Art. 26 Abs. 1, 2 *decreto legislative 2 febbraio 2001, n. 96*).

Mitgliedstaat	Gesellschaftsformen/Haftungsbeschränkung		
	Unzulässige Gesellschaftsform(en)	**Spezifische Gesellschaftsform(en) für Anwälte**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung für Berufsfehler durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform(en)**
		der Rahmen für Gesellschaften zur Ausübung reglementierter verkammerter Berufe).[654] - *società tra avvocati* (künftig: rechtsformübergreifender Rahmen für Rechtsanwaltsgesellschaften).[655]	
Lettland	Kapitalgesellschaften.[657]	(-)	(-), persönliche Haftung im Berufsrecht angeordnet.[658]
Litauen	alle außer Sondergesellschaftsformen für Rechtsanwälte.	- *advokatų, veikiančių partnerystės pagrindais*. (Rechtsanwaltspartnerschaft ohne Rechtspersönlichkeit).[659] - *Advokatų veikla įsteigiant juridinį asmenį*	(-), auch bei juristischer Person haftet der mandatsbearbeitende Rechtsanwalt subsidiär, wenn das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht.[661]

[654] Art. 10 Abs. 3-10 *legge 12 novembre 2011, n. 183* i.V.m. *decreto 8 febbraio 2013, n. 34*. Zulässig sind die Gesellschaftsformen des V. und VI. Titels des V. Buchs des *codice civile*, d. h. *società semplice* (Gesellschaften bürgerlichen Rechts), in *nome colletivo* (offene Handelsgesellschaften), in *accomandita semplice* (Kommanditgesellschaften), *per azioni* (Aktiengesellschaften), *in accomodita per azioni* (Kommanditgesellschaften auf Aktien), a *responsabilità limitata* (Gesellschaften mit beschränkter Haftung), *cooperative* (Genossenschaften).
[655] Art. 5 *legge 31 dicembre 2012, n. 247* ermächtigt die Regierung zur Regulierung der *società tra avvocati*. Nach Abs. 2 lit. a der Vorschrift soll die Berufsausübung in Form der Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft und Genossenschaft erlaubt sein. Die entsprechende Verordnung ist trotz Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Frist bislang nicht erlassen worden. Nach der bisher geltenden Regelung zu den *società tra avvocati* in Art. 16 ff *decreto legislativo 2 febbraio 2001, n. 96* kann nur eine Gesellschaft nach dem Grundmodell der *societa' in nome colletivo* (offene Handelsgesellschaft) gewählt werden (vgl. Art. 16 Abs. 2 S. 1).
[657] Es besteht kein ausdrückliches gesetzliches Verbot, nach Auffassung der Kammer sind Zusammenschlüsse in Form der Kapitalgesellschaft jedoch problematisch, vgl. Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Ost- und Mitteleuropa*, 2012, S. 95.
[658] § 110 *Latvijas Republikas Advokatūras likums*.
[659] Art. 27 *Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymo*.
[661] Art. 28 § 5 S. 2 *Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymo*.

Mitgliedstaat	Gesellschaftsformen/Haftungsbeschränkung		
	Unzulässige Gesellschaftsform(en)	**Spezifische Gesellschaftsform(en) für Anwälte**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung für Berufsfehler durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform(en)**
		(Rechtsanwaltsgesellschaft als juristische Person).[660]	
Luxemburg	(-)[662]	(-)	(+) in den Kapitalgesellschaften;[663] Versicherungspflicht wie für Einzelanwalt.[664]
Malta	(-)[665]	(-)	(-), persönliche Haftung für eigene Berufsfehler nach Deliktsrecht (negligence).[666]
Niederlande	(-)[667]	(-)	(-) Abschließende Klärung steht noch aus.[668]

[660] Art. 28 ff *Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymo*.

[662] Bis 2011 waren Rechtsanwälte auf die „*association*" als bürgerlich-rechtliche Grundform der Personengesellschaft beschränkt, vgl. Kilian, Matthias, *Rechtsanwaltschaft in Luxemburg*, Anwaltsblatt 2011, S. 354, 355. Seit der Reform durch die loi du 16 décembre 2011 concernant l'exercice de la *profession d'avocat sous forme d'une personne morale* stehen ihnen nach Art. 34 Abs. 1 S. 2 *loi modifiée du 10 août sur la profession d'avocat* n.F. zusätzlich sämtliche juristischen Personen des luxemburgischen und ausländischen Rechts zur Verfügung. Im luxemburgischen Recht sind dies die „*société civile*" sowie die Handelsgesellschaften i.S.d. Art. 2 *der loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales* (siehe Art. 34-2 Abs. 1 *loi modifiée du 10 août sur la profession d'avocat*), d. h. *société en nom collectif* (offene Handelsgesellschaft), *société en commandite simple* (Kommanditgesellschaft), *société anonyme* (Aktiengesellschaft), *société en commandite par actions* (Kommanditgesellschaft auf Aktien), *société à responsabilité limitée* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), *société coopérative* (Genossenschaft), *société européenne* (Europäische Aktiengesellschaft). Die von Rechtsanwälten betriebenen Handelsgesellschaften weisen die Besonderheit auf, dass sie nicht als Kaufmann kraft Rechtsform gelten (Art. 34-2 Abs. 3 Unterabs. 2 *loi modifiée du 10 août sur la profession d'avocat*).

[663] Im ursprünglichen Entwurf des Reformgesetzes von 2011 war eine gesamtschuldnerische Haftung des Rechtsanwalts vorgesehen, der den Berufsfehler begeht. Auf Druck der Rechtsanwaltskammer wurde diese Regel jedoch aus dem endgültigen Gesetzestext entfernt, vgl. Commission juridique, *Rapport sur le projet de loi concernant l'exercice de la profession d'avocat sous forme d'une personne morale, document de la Chambre des députes, session ordinaire 2011-2012, n° 5660B/11*.

[664] Nach Art. 8 Abs. 9 *loi modifiée du 10 août sur la profession d'avocat* finden alle Vorschriften über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs auch auf die bei der Kammer registrierten Gesellschaften Anwendung.

[665] Es existiert bislang keine berufsrechtliche Regulierung zu Rechtsanwaltsgesellschaften. Die maltesische Kammer schlägt allerdings de lege ferenda vor, nur bürgerlich-rechtliche Personengesellschaften zuzulassen, vgl. *Chamber of Advocates, Regulating the Legal Profession for the 21st Century*, 2008, S. 29.

[666] Vgl. Kilian, Matthias, *Rechtsverfolgung in Malta*, Zeitschrift für Zivilprozess International 2007, S. 185 ff.

[667] Zulässig sind neben der *maatschap* (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) insbesondere auch Berufsgesellschaften in der Rechtsform der juristischen Person (vgl. Art. 1 lit. c-g *Verordening op de praktijkrechtspersoon*): *naamloze vennootschap* (Aktiengesellschaft), *besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sowie vergleichbare Gesellschaften ausländischen Rechts, *stichting* (Stiftung) und *coöperatie* (Genossenschaft).

[668] Vgl. Henssler, Martin, in: Henssler, Martin/Prütting, Hanns, *Bundesrechtsanwaltsordnung*, 3. Aufl., 2010, Anhang §§ 59c ff., Rn. 48.

Mitgliedstaat	Gesellschaftsformen/Haftungsbeschränkung		
	Unzulässige Gesellschaftsform(en)	**Spezifische Gesellschaftsform(en) für Anwälte**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung für Berufsfehler durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform(en)**
Nordirland	*barristers*: Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung generell verboten.[669] *solicitors*: (-)[670]	siehe England und Wales.[671]	(-), siehe England und Wales.
Österreich	Aktiengesellschaft.[672]	(-)[673]	✓ bei Gesellschaft mit beschränkter Haftung; im Gegenzug höhere Versicherungssumme.[674]
Polen	Kapitalgesellschaften.[675]	*zespół adwokacki* (Rechtsanwaltssozietät).[676]	(-), nur Gesellschaftsformen mit persönlicher Haftung zulässig.[677]

[669] Sect. 10.06, 10.07 *Code of Conduct for the Bar of Northern Ireland*. Ausdrücklich verboten sind zwar nur Partnerschaften mit anderen barristers sowie eine Gebührenteilung mit anderen barristers oder Geschäftskunden, dies dürfte jedoch für andere Gesellschaftsformen und sonstige Personengruppen erst recht gelten.

[670] Zur Zulassung von Kapitalgesellschaften als incorporated practices siehe sect. 26A *Solicitors* (Northern Ireland) Order 1975 i.V.m. den *Solicitors Incorporated Practice Regulations 2007*.

[671] Vgl. den *Limited Liability Partnerships Act (Northern Ireland) 2002*.

[672] § 1a Abs. 1 S. 1 Rechtsanwaltsordnung nennt als zulässige Rechtsformen nur die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die offene Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

[673] Bis Ende 2006 stand für Nicht-Kaufleute die Sonderform der „eingetragenen Erwerbsgesellschaft" zur Verfügung (Erwerbsgesellschaftsgesetz v. 25.04.1990, BGBl. I Nr. 257/1990). Seit der Öffnung der früheren Personenhandelsgesellschaften für die Freien Berufe im Zuge der Umgestaltung des Handelsgesetzbuchs zu einem Unternehmensgesetzbuch durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz (BGBl. I Nr. 120/2005) ist die Notwendigkeit einer besonderen Gesellschaftsform entfallen. Nach dem Berufsrechtsänderungsgesetz, das zum 01.09.2013 in Kraft trat und u.a. die österreichische Rechtsanwaltsordnung abänderte, steht der Rechtsanwaltschaft nun ausdrücklich die Rechtsform der GmbH & Co. KG zur Verfügung, vgl. hierzu auch http://www.e-p-k.at/fileadmin/user_upload/EPK/EPK_2014/Laenderberichte/oesterreich_de_14.pdf.

[674] § 21a Abs. 4 S. 1 Rechtsanwaltsordnung: Mindestversicherungssumme i.H.v. 2.400.000 € für jeden Versicherungsfall.

[675] Nach Art. 4a *ustawa z dnia 26 maja 1982 r. Prawo o adwokaturze* (Rechtsanwälte) bzw. Art. 8 *ustawa z dnia 6 lipca 1982 r. o radcach prawnych* (verkammerte Rechtsberater) sind nur zulässig: *zespół adwokacki* (Rechtsanwaltssozietät), *spółka cywilna* (Gesellschaft bürgerlichen Recht), *spółka jawna* (offene Handelsgesellschaft), *spółka partnerska* (Partnergesellschaft), *spółka komandytowa* (Kommanditgesellschaft), *spółka komandytowo-akcyina* (Kommanditgesellschaft auf Aktien).

[676] Art. 4a *ustawa z dnia 26 maja 1982 r. Prawo o adwokaturze.*

[677] Nach Art. 4a *ustawa z dnia 26 maja 1982 r. Prawo o adwokaturze* (Rechtsanwälte) bzw. Art. 8 *ustawa z dnia 6 lipca 1982 r. o radcach prawnych* (verkammerte Rechtsberater) sind nur zulässig: *zespół adwokacki* (Rechtsanwaltssozietät), *spółka cywilna* (Gesellschaft bürgerlichen Recht), *spółka jawna* (offene Handelsgesellschaft), *spółka partnerska* (Partnergesellschaft), *spółka komandytowa* (Kommanditgesellschaft), *spółka komandytowo-akcyina* (Kommanditgesellschaft auf Aktien). Auch bei den Kommanditgesellschaften ist kein Haftungsausschluss möglich, da die Berufsangehörigen Komplementäre sein müssen, vgl. Art. 4a § 1 Nr. 3 *ustawa z dnia 26 maja 1982 r. Prawo o adwokaturze* (Rechtsanwälte) bzw. Art. 8 § 1 Nr. 3 *ustawa z dnia 6 lipca 1982 r. o radcach prawnych* (verkammerte Rechtsberater).

Mitgliedstaat	Gesellschaftsformen/Haftungsbeschränkung		
	Unzulässige Gesellschaftsform(en)	**Spezifische Gesellschaftsform(en) für Anwälte**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung für Berufsfehler durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform(en)**
Portugal	alle außer Sondergesellschaftsformen für Rechtsanwälte.[678]	*sociedades de advogados* (Rechtsanwaltsgesellschaften). - *de responsabilidade ilimitada* (mit unbeschränkter Haftung).[679] - *de responsabilidade limitada* (mit beschränkter Haftung).[680]	✓ in den *sociedades de advogados de responsabilidade limitada*;[681] im Gegenzug Mindestkapital i.H.v. 5.000 €[682] und Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.[683]
Rumänien	alle außer Sondergesellschaftsformen für Rechtsanwälte.[684]	- *societatea civilă profesională* (bürgerlich-rechtliche Berufsgesellschaft).[685] - *societatea civilă profesională cu răspundere limitată* (Berufsgesellschaft mit beschränkter Haftung).[686]	✓ in der Berufsgesellschaft mit beschränkter Haftung.[687]

[678] Art. 203 *Lei n.° 15/2005* i.V.m. *Decreto-Lei n.° 229/2004*.
[679] Art. 34 *Decreto-Lei n.° 229/2004*.
[680] Art. 35 *Decreto-Lei n.° 229/2004*.
[681] Art. 35 Abs. 1 *Decreto-Lei n.° 229/2004*. Nach Art. 33 Abs. 2 *Decreto-Lei n.° 229/2004* umfasst die Haftung für Gesellschaftsschulden auch solche, die aus der Berufsausübung resultieren.
[682] Art. 35 Abs. 2 *Decreto-Lei n.° 229/2004*.
[683] Art. 37 *Decreto-Lei n.° 229/2004*: Der Mindestversicherungsbetrag muss mindestens 50 % vom Umsatz des Vorjahres betragen, mindestens aber 50.000 und höchstens 5.000.000 €. Bei fehlender Versicherung haften sämtliche Gesellschafter persönlich und unbeschränkt.
[684] Art. 5 Abs. 1 *legea nr. 51/1995*; Art. 169 Abs. 1, 201 *statut din 25 septembrie 2004 al profesiei de avocat*.
[685] Art. 5 Abs. 5 *legea nr. 51/1995*; Art. 185 ff. *statut din 25 septembrie 2004 al profesiei de avocat.*
[686] Art. 6 *legea nr. 51/1995*; Art. 188 ff. *statut din 25 septembrie 2004 al profesiei de avocat.*
[687] Art. 6 Abs. 4 *legea nr. 51/1995*; Art. 188 Abs. 4 *statut din 25 septembrie 2004 al profesiei de avocat:* Die Gesellschafter haften nur bis zur Höhe ihrer Einlage.

Mitgliedstaat	Gesellschaftsformen/Haftungsbeschränkung		
	Unzulässige Gesellschaftsform(en)	**Spezifische Gesellschaftsform(en) für Anwälte**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung für Berufsfehler durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform(en)**
Schottland	*advocates*: Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung generell verboten.[688] *solicitors*: (-)[689]	siehe England und Wales.	(-), siehe England und Wales.
Schweden	(-)[690]	(-)	✓ in der *aktiebolag* (Kapitalgesellschaft),[691] aber Pflicht zur Unterhaltung einer auf die jeweilige Tätigkeit zugeschnittenen Haftpflichtversicherung.[692]
Slowakei	Aktiengesellschaft.[693]	(-)	✓ in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung; im Gegenzug höhere Versicherungssumme.[694]

[688] Siehe *chapters 1.2.5, 8.3.9, 16.1 Guide to the Professional Conduct of Advocates.*
[689] Zur Zulassung von Kapitalgesellschaften als *incorporated practices* siehe sect. 34 (1A) *Solicitors* (Scotland) Act 1980 i.V.m. rule D5 of the *Law Society of Scotland*.
[690] Eine gesetzliche Beschränkung der Gesellschaftsformen für Rechtsanwälte gibt es nicht, vgl. Pretzell, Yadwigha, *Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen*, 1997, S. 93.
[691] Bis Ende 2005 hafteten in der Anwaltskapitalgesellschaft sämtliche Rechtsanwälte gegenüber dem Mandanten gesamtschuldnerisch neben der Gesellschaft (Kap. 1 § 1 Abs. 2 *aktiebolagslag* a.F.). Im Zuge der Reform des Kapitalgesellschaftsgesetzes von 2005 wurde die Haftung auf den für das Mandat zuständigen Partner konzentriert, Kap. 1 § 3 Abs. 2 *aktiebolagslag* (2005:551). Knapp 1 ½ Jahre später wurde die Sondervorschrift für Rechtsanwaltsgesellschaften gestrichen (Änderungsgesetz 2007:317), so dass nun die persönliche Haftung nach den allgemeinen Regeln beschränkt ist (Kap. 1 § 3 Abs. 1 *aktiebolagslag*). Zur Entwicklung siehe Calissendorff, Axel, *Särregeln för advokataktiebolag upphävd*, Advokaten Nr. 6 2007, S. 30 f.
[692] Punkt 2.6 *vägledande regler om god advokatsed*.
[693] § 12 Abs. 1 *zákon o advokácii*; § 45 *advokátsky poriadok*: Zulässig sind nur *združení* (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), *verejná obchodná spoločnosť* (offene Handelsgesellschaft), *komanditná spoločnosť* (Kommanditgesellschaft) und *Spoločnosť s ručením obmedzeným* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung).
[694] § 15 Abs. 1 S. 2 *zákon o advokácii*: Mindestversicherung i.H.v. 1.500.000 € für jedes Mitglied. Eine Haftungsbeschränkung durch Wahl der Kommanditistenstellung in einer Kommanditgesellschaft dürfte berufsrechtlich unzulässig sein, siehe Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Ost- und Mitteleuropa*, 2012, S. 194.

Mitgliedstaat	Gesellschaftsformen/Haftungsbeschränkung		
	Unzulässige Gesellschaftsform(en)	**Spezifische Gesellschaftsform(en) für Anwälte**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung für Berufsfehler durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform(en)**
Slowenien	Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft.[695]	*odvetniška družba* (Rechtsanwaltsgesellschaft als juristische Person).[696]	✓ in der Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung.[697]
Spanien	(-)[698]	(-), aber rechtsformunabhängige Rahmengesetzgebung für alle Freiberufler-gesellschaften (*sociedades profesionales*).[699]	(-), unabhängig von der gewählten Rechtsform haften die Rechtsanwälte für Gesellschaftsschulden, die im Rahmen ihrer eigenen Berufstätigkeit begründet werden, gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft.[700]
Tschechische Republik	Aktiengesellschaft.[701]	(-)	✓ in der Kommanditgesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung; im Gegenzug Haftpflichtversicherung.[702]

[695] Art. 35 Abs. 1 *Zakon o odvetništvu*: Zulässig sind (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und *odvetniška družba* (Anwaltsgesellschaft als juristische Person) in den zwei Unterformen der *družba z neomejeno odgovornostjo* (Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaft) und *družba z omejeno odgovornostjo* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung).
[696] Art. 35 Abs. 2, 36 ff. *Zakon o odvetništvu*. Es handelt sich allerdings nicht um eine völlig eigenständige Gesellschaftsform, da weitgehend die allgemeinen Vorschriften des *Zakon o gospodarskih družbah* (Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften) zur Anwendung kommen, vgl. Art. 36 *Zakon o odvetništvu*.
[697] Vgl. Art. 35 Abs. 2 *Zakon o odvetništvu*.
[698] Art. 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 *Real Decreto 658/2001*: Rechtsanwälte können sich zusammenschließen in „jeder der rechtlich zulässigen Formen, inklusive der Handelsgesellschaften". Bis zur Neufassung des anwaltlichen Berufsrechts von 2001 stand dagegen nur die *sociedad civil* zur Verfügung, vgl. Odenbach, Mark Alexander, *Spanisches Anwaltsrecht*, 1994, S. 135 ff.
[699] *Ley 2/2007, de 15 de marzo, de sociedades profesionales* (BOE-A-2007-5584); dazu Kilian, Matthias/Bubrowski, Helene, *Regulierungsansätze für ein berufsspezifisches Gesellschaftsrecht: die spanische Sociedad Profesional als zukunftsweisendes Modell?*, Recht der Internationalen Wirtschaft 2007, S. 669 ff.
[700] Art. 28 Abs. 7 Unterabs. 2 *Real Decreto 658/2001*; Art. 11 Abs. 2 *Ley 2/2007*.
[701] §§ 11 Abs. 1 lit. b, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 *zákon o advokacii*: Zulässig sind nur *sdružení* (Vereinigung, Gesellschaft bürgerlichen Rechts), *veřejná obchodní společnost* (offene Handelsgesellschaft), *komanditní společnost* (Kommanditgesellschaft), *společnost s ručením omezeným* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung).
[702] § 24b *zákon o advokacii*.

Mitgliedstaat	Gesellschaftsformen/Haftungsbeschränkung		
	Unzulässige Gesellschaftsform(en)	**Spezifische Gesellschaftsform(en) für Anwälte**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung für Berufsfehler durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform(en)**
Ungarn	alle (insb. Handelsgesellschaften) außer Sondergesellschaftsform für Rechtsanwälte.	*ügyvédi iroda* (Rechtsanwaltsgesellschaft als juristische Person).[703]	(-), subsidiäre persönliche Haftung des schadensverursachenden Rechtsanwalts, wenn das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht.[704]
Zypern	*public company* (Aktiengesellschaft).[705]	(-)	(-), stets persönliche Haftung für eigene Berufsfehler nach Deliktsrecht (*αμέλεια, negligence*)[706]

5.1.4.5.2. Monoprofessionelle/ Interprofessionelle Zusammenarbeit

Die Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten in Berufsausübungsgesellschaften unterscheiden sich in den einzelnen Mitgliedstaaten ganz erheblich.

Monoprofessionelle Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten untereinander werden ganz überwiegend als unbedenklich eingestuft. Lediglich für *barristers* gibt es in einigen *Common-Law*-Staaten[707] noch absolute Assoziierungsverbote, welche die vollständige Unabhängigkeit von Fremdeinflüssen garantieren sollen.

Die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Berufsträgern (sog. *Multi-Disciplinary Practice*) ist dagegen in den meisten Mitgliedstaaten bislang verboten.[708] Aus rechtspolitischer Sicht werden v.a.

---

[703] §§ 67 ff. 1998. évi XI. *törvény az ügyvédekről*.
[704] § 69 Abs. 2 1998. évi XI. *törvény az ügyvédekről*.
[705] Art. 6C Abs. 1 lit. a, b *περί Δικηγόρων Νόμος*: Zulässig sind nur *Ομορρύθμων Εταιρειών* (general partnership, offene Handelsgesellschaft) *Ετερορρύθμων Εταιρειών (limited partnership,* Kommanditgesellschaft) und *ιδιωτική εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (private limited company*, Gesellschaft mit beschränkter Haftung).
[706] Vgl. Art. 6D Abs. 2 *περί Δικηγόρων Νόμος*.
[707] Irland, Nordirland, Schottland.
[708] Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, auf Malta, in Nordirland, Österreich, Portugal, Rumänien, Schottland, Schweden, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und auf Zypern.

Unterschiede in den berufsrechtlichen Standards sowie Fragen der Disziplinaraufsicht als problematisch angesehen. Art. 11 Nr. 5 der Richtlinie 98/5/EG gestattet es, derartige Sozietätsverbote wegen der Beteiligung „standesfremder Personen“ auch auf niedergelassene Rechtsanwälte aus einem anderen Mitgliedstaat zu erstrecken. Der EuGH hat in der Rechtssache *Wouters* entschieden, dass solche Beschränkungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gerechtfertigt sein können, wenn sie notwendig sind, „um die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, wie er in dem betreffenden Mitgliedstaat geordnet ist, sicherzustellen“.[709]

In den Ländern, die eine interprofessionelle Zusammenarbeit erlauben, finden sich verschiedene Modelle. V.a. in den skandinavischen Staaten wird nichtanwaltlichen Mitarbeitern, die Management-Tätigkeiten innerhalb einer Rechtsanwaltsgesellschaft erbringen, eine Minderheitsbeteiligung erlaubt.[710] Hier geht es in erster Linie um die Schaffung von Anreizen zur Rekrutierung hochqualifizierten Hilfspersonals, wobei die Dominanz der anwaltlichen Gesellschafter gesichert bleibt. Einige Länder gestatten noch weitergehend eine gleichberechtigte Partnerschaft mit komplementären rechts- und/oder wirtschaftsberatenden[711] oder sogar allen verkammerten[712] Freien Berufen, die nur vereinzelt durch Mehrheitserfordernisse zugunsten der Rechtsanwälte erschwert wird.[713] Eine Sonderstellung nehmen die *Alternative Business Structures* in England und Wales (sowie künftig in Schottland) ein, die multidisziplinäre Unternehmen mit beliebigen Berufsträgern und Gewerbetreibenden erlauben. Die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften können hier sogar vollständig im Besitz Berufsfremder stehen. Für die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts sollen hier die Bestellung eines *Compliance Officer* for Legal Practice als zuständige Instanz innerhalb der Gesellschaft sowie eine strenge behördliche Aufsicht sorgen.

Mitgliedstaat	**Berufliche Zusammenarbeit**			
	Zusammenarbeit mit Anwälten	**Zusammenarbeit mit anderen Freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden und sonstigen Personen**	**Von Anwälten zu haltende Mehrheiten**
Belgien	OBFG: ✓[714]	OBFG: (-)[716] OVB: (-)[717]	(-)	/

[709] EuGH v. 19.02.2002, Wouters u. a., C-309/99, Slg. 2002, I-1577, Randnr. 107.
[710] So in Dänemark; den Niederlanden und Schweden (jeweils 10 %-Beteiligung) ähnlich auch bei den *società tra professionisti* in Italien (1/3-Beteiligung).
[711] So in Deutschland, den Niederlanden und Polen sowie in den *Legal Disciplinary Practices* in England und Wales.
[712] So in den *società tra professionisti* in Italien und den *sociedades profesionales* in Spanien.
[713] So bei der deutschen Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
[714] Art. 1 Abs. 1 *règlement du 18 juin 2003 relatif à l'exercice en commun de la profession d'avocat.*
[716] In Art. 4.21 *Code de déontologie de l'avocat* ist vorgesehen, dass nur die Generalversammlung des OBFG zuständig ist für die Festlegung, mit welchen Berufen sich die Rechtsanwälte in einer Berufsausübungsgesellschaft zusammenschließen können. Bislang ist jedoch nur eine lockere Zusammenarbeit („*collaboration*“) ohne Gebührenteilung oder eine Bürogemeinschaft („*société de moyens*“) mit ausgewählten regulierten Freien Berufen („*professions agréées*“) möglich, s. Art. 4.38 ff. *Code de déontologie de l'avocat*.
[717] Art. 3.5 lit. a *reglement betreffende samenwerkingsverbanden tussen advocaten en betreffende eenpersoonsvennootschappen van advocaten v. 08.11.2006*: nur Rechtanwälte in den Leitungsorganen.

Mitgliedstaat	Berufliche Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Anwälten	**Zusammenarbeit mit anderen Freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden und sonstigen Personen**	**Von Anwälten zu haltende Mehrheiten**
	OVB: ✓[715]			
Bulgarien	✓[718]	(-)[719]	(-)	/
Dänemark	✓[720]	(-)[721]	✓ mit Nichtanwaltlichen Mitarbeitern der Gesellschaft (z.B. in Management oder Personalabteilung).[722]	über 90 % der Kapitalanteile und Stimmrechte[723] sowie Mehrheit im Verwaltungsorgan.[724]
Deutschland	✓[725]	✓ mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern.	(-)	in Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung: Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte[726] sowie der Geschäftsführerposten;[727] i.Ü. keine Vorgaben.

[715] Art. 3.1 ff. *reglement betreffende samenwerkingsverbanden tussen advocaten en betreffende eenpersoonsvennootschappen van advocaten v. 08.11.2006.*
[718] Art. 52 Abs. 1, 57 Abs. 1 *Закон за адвокатурата*.
[719] Art. 52 Abs. 2, 57 Abs. 2 *Закон за адвокатурата*: Mitglieder können nur Anwälte sein.
[720] §§ 124 ff. *Retsplejeloven*.
[721] § 124 Abs. 2 S. 1 *Retsplejeloven*: Der Gesellschaftszweck von Anwaltsgesellschaften ist auf die Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt.
[722] § 124 c Abs. 1 Nr. 2 *Retsplejeloven*. Diese Mitglieder müssen eine Prüfung im anwaltlichen Berufsrecht ablegen und unterliegen dem anwaltlichen Disziplinarrecht (§ 124 d *Retsplejeloven*). Vgl. auch Henssler, Martin, *Die Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften*, BRAK-Mitteilungen 2007, S. 238, 241.
[723] § 124 c Abs. 2 *Retsplejeloven*.
[724] § 124 e Abs. 3 *Retsplejeloven*.
[725] §§ 59a Abs. 1, 59e Abs. 1 BRAO.
[726] § 59e Abs. 2 BRAO.
[727] § 59f Abs. 1 BRAO.

Mitgliedstaat	**Berufliche Zusammenarbeit**			
	Zusammenarbeit mit Anwälten	**Zusammenarbeit mit anderen Freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden und sonstigen Personen**	**Von Anwälten zu haltende Mehrheiten**
England und Wales	✓[728]	- *Legal Disciplinary Practices* (*recognised bodies*): *solicitors* mit *legally qualified persons* (Rechtsberufen).[729] - *Alternative Business Structures* (*licensed bodies*):[730] keine Begrenzung des Personenkreises, aber vorherige Genehmigung der *Solicitors Regulation Authority* erforderlich.[731]	- *Legal Disciplinary Practices*: (-).[732] - *Alternative Business Structures*: ✓, keine Begrenzung des Personenkreises, aber vorherige Genehmigung der *Solicitors Regulation Authority* erforderlich.[733]	- *Legal Disciplinary Practices*: keine Mehrheitserfordernisse innerhalb der Rechtsberufe, nur mindestens ein *solicitor* als *manager*.[734] - *Alternative Business Structures*: keine Mehrheitserfordernisse, nur mindestens ein anwaltlicher *manager*.[735]

[728] Für *barristers* siehe para. 205 (b) *Code of Conduct of the Bar of England & Wales*; für *solicitors* siehe *rule 1.1 (c) Solicitors Regulation Authority Practice Framework Rules 2011*.
[729] Vgl. sect. 9A (2), (6) *Administration of Justice Act 1985*; rule 13.1 (b) *Solicitors Regulation Authority Practice Framework Rules 2011*. Es handelt sich dabei v.a. um *barristers* (Prozessanwälte), *notaries* (Notare), *licensed conveyancers* (Rechtsexperten für Grundstücksübertragungen), *legal executives* (rechtlich qualifizierte Büromitarbeiter), *patent and trade mark agents* (Patent- und Markenanwälte) sowie *law costs draftsmen* (Kostenrechts-Anwälte).
[730] Vgl. Part 5 *des Legal Services Act 2007*; einem Bericht der *Law Society of England and Wales* anlässlich der 42. Europäischen Präsidentenkonferenz zufolge wurden bis Ende Februar 2014 233 *Alternative Business Structures* genehmigt.
[731] *Rule* 16.2 (b) *Solicitors Regulation Authority Practice Framework Rules 2011*. Die Regeln zur Genehmigung sind verankert in *rules* 13 ff. *Solicitors Regulation Authority Authorisation Rules for Legal Services Bodies and Licensable Bodies 2011* sowie im *Solicitors Regulation Authority Suitability Test 2011*.
[732] Ursprünglich konnten berufsfremde Dritte mit Management-Funktionen mit bis zu 25 % an Management, Anteilen und Stimmrechten beteiligt sein, vgl. Vgl. sect. 9A (2) *Administration of Justice Act 1985*. Seit September 2011 bedürfen Gesellschaften mit nichtanwaltlichen Managern jedoch stets der Lizensierung als *Alternative Business Structures*, siehe sect. 72 *Legal Services Act 2007*.
[733] *Rule* 16.2 (b) *Solicitors Regulation Authority Practice Framework Rules 2011*. Die Regeln zur Genehmigung sind verankert in rules 13 ff. *Solicitors Regulation Authority Authorisation Rules for Legal Services Bodies and Licensable Bodies 2011* sowie im *Solicitors Regulation Authority Suitability Test 2011*.
[734] Sect. 9A (4) *Administration of Justice Act 1985*; rule 13.1 (a) *Solicitors Regulation Authority Practice Framework Rules 2011*. "*Manager*" meint nach sect. 9A (8) i.V.m. sect. 9 (8) *Administration of Justice Act 1985* i.V.m. sect. 207 (1) *Legal Services Act 2007*: bei einer juristischen Person, bei der die Geschäfte von den Mitgliedern geführt warden, die Mitglieder; bei sonstigen juristischen Personen die Geschäftsführer; bei *Partnerships* die Partner; bei sonstigen Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans.
[735] Rule 14.2 *Solicitors Regulation Authority Practice Framework Rules 2011*.

Mitgliedstaat	Berufliche Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Anwälten	**Zusammenarbeit mit anderen Freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden und sonstigen Personen**	**Von Anwälten zu haltende Mehrheiten**
Estland	✓[736]	(-)[737]	(-)	/
Finnland	✓[738]	(-)[739]	grds. (-), aber Ausnahmegenehmigungen zugunsten nichtanwaltlicher Mitarbeiter möglich.[740]	(-)
Frankreich	✓[741]	(-)[742]	(-)[743]	/
Griechenland	✓ mit Rechtsanwälten derselben Kammer.[744]	(-)[745]	(-)	/
Irland	*barristers*: (-)[746] *solicitors*: ✓[747]	(-)[748]	(-)	/

[736] § 50 Abs. 1 *Advokatuuriseadus*.
[737] Nach §§ 50 Abs. 6, 54 Abs. 1 *Advokatuuriseadus* ist der Gesellschafterkreis auf Rechtsanwälte beschränkt.
[738] Vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 *laki asianajajista*.
[739] Vgl. Punkt 9 *yleiset lupaehdot asianajajan toimen harjoittamiseksi osakeyhtiössä*: Gegenstand einer Anwaltsaktiengesellschaft dürfen vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung nur Anwaltstätigkeiten sowie diesen unmittelbar dienende Tätigkeiten sein.
[740] § 5 Abs. 2 S. 1 *laki asianajajista*; vgl. Pretzell, Yadwigha, *Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen*, 1997, S. 102, 115 f.
[741] Art. 7 f. loi n° 71-1130.
[742] Die Möglichkeit ist für die *société civile professionnelle* (Art. *2 loi n° 66-879*), die *sociétés d'exercice libéral* (Art. 1 Abs. 2 *loi n° 90-1258*) und die *société en participation de professions libérales* (Art. 22 Abs. 2 *loi n° 90-1258*) im Gesetz angelegt, die erforderlichen Ausführungsverordnungen (*décrets*) wurden bislang jedoch noch nicht erlassen; hiermit ist auch in naher Zukunft nicht zu rechnen.
[743] Auch nicht im Gesetz (s. Fn. 1989) angelegt.
[744] Art. 1 Abs. 1 S. 1 *Προεδρικό Διάταγμα 81/2005*.
[745] Art. 2 Abs. 1 *Προεδρικό Διάταγμα 81/2005*: Verbot der Beteiligung von Nicht-Anwälten.
[746] Para. 7.14, 8.6 *Code of Conduct for the Bar of Ireland*.
[747] Eine ausdrückliche Regelung existiert nicht, die Zulässigkeit von partnerships zwischen solicitors ist jedoch allgemein anerkannt und wird im Gesetz vorausgesetzt, siehe z. B. sect. 8 (1)(a)(i)(III) *Solicitors (Amendment) Act 1960*; sect. 71 (1)(a), (b) *Solicitors (Amendment) Act 1994.*
[748] Für *barristers*: Para. 7.14, 8.6 *Code of Conduct for the Bar of Ireland. Solicitors* sind nach sect. 59 (1) *Solicitors Act 1954* diverse Formen der Zusammenarbeit mit unqualifizierten Personen untersagt; zudem statuiert Reg. 3 (1) *Solicitors (Professional Practice) Regulations, 1988* ein Verbot der Gebührenteilung mit Nicht-*solicitors*. Von der Ermächtigung der *Law Society* in sect. 71 *Solicitors (Amendment) Act 1994*, Regulierungen zur Zulassung von Gebührenteilungsvereinbarungen mit Nicht-*solicitors* zu erlassen, wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Ein Gesetzesentwurf sieht die Einführung von *Legal Partnerships* und *Multidisciplinary Practices* nach englischem Muster vor, siehe sect. 71 ff. *Legal Services Regulation Bill 2011*.

Mitgliedstaat	Berufliche Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Anwälten	**Zusammenarbeit mit anderen Freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden und sonstigen Personen**	**Von Anwälten zu haltende Mehrheiten**
Italien	✓[749]	✓ in den *associazoni multidisciplinari*[750] und *società tra professionisti*[751, 752]	in den *società tra professionisti*: sonstige Mitarbeiter, die technische (Hilfs-)Leistungen erbringen.[753]	in den *società tra professionisti*: 2/3-Mehrheit der verkammerten Berufe bei Gesellschafterbeschlüssen.[754]
Lettland	✓[755]	(-)[756]	(-)	/
Litauen	✓[757]	(-)[758]	(-)	/
Luxemburg	✓[759]	(-)[760]	(-)[761]	/
Malta	✓[762]	(-)[763]	(-)	/

[749] Art. 4 f. *legge 31 dicembre 2012, n. 247*.
[750] Art. 4 Abs. 2 *legge 31 dicembre 2012*, n. 247. Für die Festlegung der zulässigen Berufe wird auf eine Ausführungsverordnung verwiesen, die bislang noch nicht erlassen wurde.
[751] Art. 10 Abs. 8 *legge 12 novembre 2011*, n. 183 i.V.m. Art. 1 lit. b, 8 Abs. 2 *decreto 8 febbraio 2013, n. 34*. Erfasst sind alle Berufe, die eine Kammerzulassung erfordern.
[752] Für die (bisherigen und künftigen) *società tra avvocati* findet sich dagegen keine entsprechende Öffnungsklausel.
[753] Art. 10 Abs. 4 lit. b S. 1 *legge 12 novembre 2011, n. 183*.
[754] Art. 10 Abs. 4 lit. b S. 2 *legge 12 novembre 2011* i.d.F. des *legge 24 marzo 2012, n. 27*.
[755] § 116 *Latvijas Republikas Advokatūras likums* i.V.m. Art. 2.3.5.1, 2.3.6.2 *Latvijas Zvērinātu advokātu kolēģijas statūti.*
[756] § 116 *Latvijas Republikas Advokatūras likums*: Zusammenarbeit nur mit anderen Rechtsanwälten.
[757] Art. 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 *Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymo*.
[758] Art. 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 *Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymo*; Vgl. auch Art. 31 § 2 *Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymo*: Die Geschäftsführung darf nur aus Anwälten bestehen.
[759] Art. 34 Abs. 1 S. 1 *loi modifiée du 10 août sur la profession d'avocat.*
[760] Art. 8 Abs. 6 Unterabs. 8 S. 2, Art. 34 Abs. 2, Art. 34-3 Abs. 1, 6 *loi modifiée du 10 août sur la profession d'avocat*: Ausschließlicher Gesellschaftszweck muss die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sein; Gesellschafter dürfen nur Rechtsanwälte, Geschäftsführer nur Gesellschafter sein.
[761] Vgl. Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 *loi modifiée du 10 août sur la profession d'avocat:* Unvereinbarkeit des Anwaltsberufs mit Geschäftsführungsfunktionen in Gesellschaften mit handelsgewerblichem, handwerklichem oder industriellem Gegenstand.
[762] Eine ausdrückliche Regelung gibt es nicht, Rechtsanwaltszusammenschlüsse existieren jedoch und werden von der Kammer auch gebilligt, vgl. Chamber of Advocates, *Regulating the Legal Profession for the 21st Century*, 2008, S. 28 ff.
[763] Ein ausdrückliches Verbot existiert nicht, jedoch steht die Kammer multidisziplinären Gesellschaften kritisch gegenüber, solange kein ausreichender Rechtsrahmen zur Sicherung der anwaltlichen Standards geschaffen wurde, vgl. Chamber of Advocates, *Regulating the Legal Profession for the 21st Century*, 2008, S. 32 f.

Mitgliedstaat	Berufliche Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Anwälten	**Zusammenarbeit mit anderen Freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden und sonstigen Personen**	**Von Anwälten zu haltende Mehrheiten**
Niederlande	✓[764]	✓ mit vom Allgemeinen Rat anerkannten Freien Berufen, die eine Hochschulausbildung erfordern und einem den Rechtsanwälten vergleichbaren Standesrecht unterliegen (anerkannt: Notare, Steuerberater, Patentanwälte; nicht: Wirtschaftsprüfer).[765]	✓ mit sonstigen Mitarbeitern in der Kapitalgesellschaft.[766]	- keine Begrenzung bei anerkannten Berufsgruppen. - sonstige Mitarbeiter dürfen maximal 10 % der Kapitalanteile halten[767] und nur die Minderheit der Geschäftsführer stellen.[768]
Nordirland	*barristers*: (-)[769] *solicitors*: ✓[770]	*barristers*: (-)[771] *solicitors*: (-)[772]	*barristers*: (-) *solicitors*: (-)	/

[764] Art. 4 lit. a, b *Samenwerkingsverordening 1993.*
[765] Art. 4 lit. c i.V.m. Art. 6 *Samenwerkingsverordening 1993.* Die ankerkannten Berufsgruppen ergeben sich aus den Gesetzesmaterialien. Zur Vereinbarkeit der Beschränkung mit der Niederlassungsfreiheit siehe das Urteil des EuGH v. 19.02.2002, *Wouters u. a.*, C-309/99, Slg. 2002, I-1577.
[766] Art. 3 Abs. 4, 10 Abs. 2 ff. *Verordening op de praktijkrechtspersoon*.
[767] Art. 3 Abs. 4 *Verordening op de praktijkrechtspersoon*.
[768] Art. 3 Abs. 1 lit. d, Art. 6 lit. d, Art. 7 lit. c *Verordening op de praktijkrechtspersoon.*
[769] Sect. 10.06, 10.07 *Code of Conduct for the Bar of Northern Ireland*. Ausdrücklich verboten sind zwar nur Partnerschaften mit anderen barristers sowie eine Gebührenteilung mit anderen barristers oder Geschäftskunden, dies dürfte jedoch für andere Gesellschaftsformen und sonstige Personengruppen erst recht gelten.
[770] Vgl. zu den *incorporated practices sect. 4 (2) Solicitors Incorporated Practice Regulations 2007*.
[771] Sect. 10.06, 10.07 *Code of Conduct for the Bar of Northern Ireland*. Ausdrücklich verboten sind zwar nur Partnerschaften mit anderen barristers sowie eine Gebührenteilung mit anderen barristers oder Geschäftskunden, dies dürfte jedoch für andere Gesellschaftsformen und sonstige Personengruppen erst recht gelten.
[772] Siehe für die *incorporated practices sect. 4 (2), (6*) sowie sect. 11 (1), 12 (1) und 15 *Solicitors Incorporated Practice Regulations 2007*. Zur (bislang nicht abgeschlossenen) rechtspolitischen Diskussion um eine Liberalisierung nach dem Vorbild der *Alternative Business Structures siehe Northern Ireland Assembly, Access to Justice: Delivery of Advice and Alternative Business Models, 2011*, NIAR 050-11, Paper 115/11, S. 3 f., 9.

Mitgliedstaat	Berufliche Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Anwälten	**Zusammenarbeit mit anderen Freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden und sonstigen Personen**	**Von Anwälten zu haltende Mehrheiten**
Österreich	✓[773]	(-)[774]	(-)	/
Polen	✓	✓ Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsberater untereinander sowie mit *rzecznicy patentowy* (Patentanwälten) und *doradcy podatkowi* (Steuerberatern).[775]	(-)	keine gesetzlichen Vorgaben.
Portugal	✓[776]	(-)[777]	(-)	/
Rumänien	✓[778]	(-)[779]	(-)	/
Schottland	*advocates*: (-)[780] *solicitors:* ✓[781]	*advocates*: (-)[782] *solicitors*: bislang (-),[783] Alternative	*advocates*: (-) *solicitors*: bislang (-), Alternative	/[785]

[773] §§ 1a, 21c Rechtsanwaltsordnung.
[774] Gesellschafter dürfen nur die in § 21c Nr. 1 Rechtsanwaltsordnung genannten Personen sein, hierzu zählen keine anderen Berufsträger; nach § 21c Nr. 6 Rechtsanwaltsordnung muss die Tätigkeit der Gesellschaft auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft begrenzt sein.
[775] Art. 4a § 1 Nr. 1-3 *ustawa z dnia 26 maja 1982 r. Prawo o adwokaturze* (Rechtsanwälte) bzw. Art. 8 § 1 Nr. 1-3 *ustawa z dnia 6 lipca 1982 r. o radcach prawnych* (verkammerte Rechtsberater). Der Gesellschaftszweck ist allerdings auf Hilfe in Rechtssachen beschränkt, vgl. Art. 4a § 2 *ustawa z dnia 26 maja 1982 r. Prawo o adwokaturze* (Rechtsanwälte) bzw. Art. 8 § 2 *ustawa z dnia 6 lipca 1982 r. o radcach prawnych* (verkammerte Rechtsberater).
[776] Art. 203 Abs. 1 *Lei n.° 15/2005*.
[777] Art. 5 Abs. 1, 2 *Decreto-Lei n.° 229/2004*: Anteile an Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen nur von Rechtsanwälten gehalten werden. Vgl. auch Art. 203 Abs. 3 *Lei n.° 15/2005*, wonach sogar Kooperationen von Rechtsanwaltsgesellschaften mit anderen Berufen verboten sind.
[778] Art. 185 Abs. 1, 188 Abs. 1 *statut din 25 septembrie 2004 al profesiei de avocat.*
[779] Art. 185 Abs. 1, 188 Abs. 1 *statut din 25 septembrie 2004 al profesiei de avocat*: Nur Rechtsanwälte als Gesellschafter. Nach Art. 188 Abs. 2 darf Gesellschaftszweck der Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung nur die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts sein. Zum Verbot interprofessioneller Zusammenschlüsse auch Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Ost- und Mitteleuropa*, 2012, S. 174.
[780] Siehe chapters 1.2.5, 8.3.9, 16.1 *Guide to the Professional Conduct of Advocates*.
[781] Vgl. zu den *incorporated practices rule D5.2 (b), (c) of the Law Society of Scotland*.
[782] Siehe chapters 1.2.5, 8.3.9, 16.1 *Guide to the Professional Conduct of Advocates*.
[783] Rule D9.1.2 of the *Law Society of Scotland*; Vgl. zu den *incorporated practices rule D5.2 (b), (c) of the Law Society of Scotland*.
[785] Die geplanten *Alternative Business Structures* müssen mindestens einen aktiv tätigen *solicitor* beinhalten und im Mehrheitsbesitz von solicitors oder anderen regulierten Berufen stehen, siehe sect. 47 (2) und sect. 49 *Legal Services (Scotland) Act 2010*.

Mitgliedstaat	Berufliche Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Anwälten	**Zusammenarbeit mit anderen Freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden und sonstigen Personen**	**Von Anwälten zu haltende Mehrheiten**
		Business Structures in Planung.[784]	Business Structures in Planung.	
Schweden	✓[786]	(-)[787]	grds. (-),[788] aber Ausnahmegenehmigungen für nichtanwaltliche. Geschäftsführer möglich.[789]	über 90 % der Kapitalanteile und der Stimmrechte;[790] die Vertretung der Gesellschaft bedarf stets der Mitwirkung eines Rechtsanwalts.[791]
Slowakei	✓[792]	(-)[793]	(-)	/
Slowenien	✓[794]	(-)[795]	(-)	/
Spanien	✓[796]	✓ mit allen Berufen, die mit dem	(-)[798]	keine gesetzlichen Vorgaben.

[784] Vgl. rule D9.1.3 of the Law Society of Scotland. Sect. 6 ff. Legal Services (Scotland) Act 2010 stecken den gesetzlichen Rahmen für die Zulassung von *licensed legal service providers* ab. Die *Society of Scotland* als zuständige Zulassungsstelle hat jedoch noch keine Zulassungsregeln verabschiedet; hiermit ist frühestens Anfang 2014 zu rechnen (siehe http://www.lawscot.org.uk/members/legal-reform-and-policy/abs-licensed-providers).
[786] Vgl. § 4 Abs. 2 *Rättegangsbalken* (Gerichtsverfahrensgesetz).
[787] Punkt 7.4.1 *vägledande regler om god advokatsed*: Anwaltsgesellschaften dürfen sich ausschließlich auf dem Gebiet der Rechtsberatung betätigen.
[788] § 4 Abs. 2 *Rättegangsbalken*; § 38 *stadgar för Sveriges advokatsamfund*; Punkt 7.5.1 *vägledande regler om god advokatsed*.
[789] Punkte 7.5.2 f. *vägledande regler om god advokatsed*. Der Geschäftsführer muss sich zur Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts verpflichten (Punkt 7.5.2 S. 1).
[790] Punkt 7.5.3 S. 2 *vägledande regler om god advokatsed*.
[791] Punkt 7.5.2 S. 2, 3 *vägledande regler om god advokatsed*.
[792] §§ 12 ff. *zákon o advokácii*; §§ 45 ff.*advokátsky poriadok.*
[793] §§ 13 Abs. 1 S. 2, 14 Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 S. 2 und 4 *zákon o advokácii;* § 47 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 *advokátsky poriadok*: Gesellschafter und Geschäftsführer der Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen nur Rechtsanwälte sein.
[794] Art. 4 Abs. 1, 35 ff. *Zakon o odvetništvu*.
[795] Art. 37 Abs. 1, 3, 4 *Zakon o odvetništvu*: Gesellschaftszweck darf nur die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sein, Gesellschafter können nur Rechtsanwälte sein, die Leitung der Gesellschaft darf keinen Berufsfremden anvertraut werden.
[796] Art. 28 *Real Decreto 658/2001*.
[798] Nach Art. 29 Abs. 1 *Real Decreto 658/2001* sind interprofessionelle Zusammenschlüsse von Anwälten nur mit Angehörigen anderer Freier Berufe zulässig. Nach Art. 2 S. *1 Ley 2/2007* muss sich der Gegenstand einer *sociedad profesional* auf die gemeinsame Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten beschränken.

Mitgliedstaat	Berufliche Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Anwälten	**Zusammenarbeit mit anderen Freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden und sonstigen Personen**	**Von Anwälten zu haltende Mehrheiten**
		Rechtsanwaltsberuf vereinbar sind.[797]		
Tschechische Republik	✓[799]	(-)[800]	(-)	/
Ungarn	✓[801]	(-)[802]	(-)	/
Zypern	✓[803]	(-)[804]	(-)	/

5.1.4.5.3. Reine Kapitalbeteiligungen an Anwaltsgesellschaften

In den meisten Mitgliedstaaten ist die Gesellschafterstellung von Personen, die nicht innerhalb der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft aktiv beruflich tätig sind (sog. externe Kapitalbeteiligung), unzulässig.[805] Dies gilt jedenfalls für die Beteiligung von Nichtanwälten, da eine Kontrolle, ob jeder anwaltliche Gesellschafter auch tatsächlich im Dienst der Gesellschaft aktiv ist, auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stößt. Einige Länder mit generellem Fremdbeteiligungsverbot erlauben zudem die Konzernbildung von Rechtsanwaltsgesellschaften untereinander.[806] Als Grund für die Untersagung externer Kapitalbeteiligungen wird i.d.R. die Unvereinbarkeit der Gemeinwohlbindung des Rechtsanwaltsberufs mit der Profitorientierung reiner Investoren angeführt.

Die meisten Staaten, die berufsfremde Beteiligungen in begrenztem Umfang zulassen, bezwecken damit ersichtlich, die finanzielle Versorgung der Rechtsanwälte sowie ihnen nahestehender Personen sicherzustellen, indem die Ausschüttung von Gewinnen der Gesellschaft an ehemals aktive Partner im

[797] Art. 29 *Real Decreto 658/2001*; Art. 3 *Ley 2/2007*.
[799] §§ 11 Abs. 1 lit. b, 14 f. *zákon o advokacii*.
[800] §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 5: Gesellschafter und Geschäftsführer dürfen nur Rechtsanwälte sein.
[801] Vgl. § 67 Abs. 2 1998. évi XI. *törvény az ügyvédekről*.
[802] Vgl. § 67 Abs. 2 1998. évi XI. *törvény az ügyvédekről*; Ausführlich Udvaros, Judith, in: Kolonovits, Dieter, *Anwaltsrecht in EU-Beitrittsländern*, 2003, S. 327 f.
[803] Art. 6C *περί Δικηγόρων Νόμος*.
[804] Art. 6C Abs. 1 lit. a, b *περί Δικηγόρων Νόμος*: Gesellschafter und Geschäftsführer einer Anwaltsgesellschaft dürfen nur Rechtsanwälte sein, die im Verzeichnis der praktizierenden Anwälte eingetragen sind.
[805] So in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, auf Malta, in den Niederlanden, Nordirland, Portugal, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik und auf Zypern.
[806] Z.B. Dänemark, Finnland und die Niederlande.

Ruhestand, an Familienangehörige und Hinterbliebene ermöglicht wird. Teilweise wird die Gesellschafterstellung dieser Personen nur zeitlich begrenzt ermöglicht.[807]

Einige Mitgliedstaaten sehen dagegen die vollständige Öffnung des Kreises der Anteilseigner für beliebige Investoren vor,[808] um eine effektive Finanzbeschaffung am Markt zu ermöglichen. Während das italienische Recht nur eine Minderheitsbeteiligung zulässt, können sich die britischen *Alternative Business Structures* sogar vollständig im Fremdbesitz befinden.[809] Die potentiellen Anteilseigner müssen sich lediglich einem *fit and proper*-Test der Zulassungsbehörde unterziehen.

Mitgliedstaat	**Reine Kapitalbeteiligung**		
	Zulässigkeit	**Zulässige Personengruppen**	**Von (aktiven) Anwälten zu haltende Mehrheiten**
Belgien	(-)[810]	/	/
Bulgarien	(-)[811]	/	/
Dänemark	(-)[812]	/	/
Deutschland	(-)[813]	/	/
England und Wales	*Alternative Business*	keine Begrenzung des Personenkreises, aber vorherige Genehmigung erforderlich.[815]	keine Mehrheitserfordernisse, nur mindestens ein anwaltlicher *manager*.[816]

[807] Siehe die Regelungen in Frankreich, Österreich und Ungarn.
[808] So in den *Alternative Business Structures* in England und Wales und (künftig) in Schottland, sowie in Italien. Eine Zwischenstellung nimmt Frankreich ein, wo in den *sociétés d'exercice libéral* nur die Beteiligung verwandter Rechtsberufe und (auch interprofessioneller) Holdinggesellschaften erlaubt ist.
[809] Nur mit Einschränkungen dagegen die für Schottland geplanten *Alternative Business Structures*, die mehrheitlich von *solicitors* oder anderen regulierten Berufen gehalten werden müssen.
[810] Dondero, Bruno, *Étude comparative des différentes formes sociétaires à la disposition des avocats et des notaires – aspects de droit comparé*, Droit et patrimoine 2010, n° 198, S. 70 (74).
[811] Art. 52 Abs. 2, 57 Abs. 2 *Закон за адвокатурата*: Mitglieder können nur Anwälte sein.
[812] Grundsätzlich können sich nur aktiv tätige Anwälte und sonstige Mitarbeiter an Anwaltsgesellschaften beteiligen (§ 124 c Abs. 1 Nr.1, 2 *Retsplejeloven*). Möglich sind allerdings auch Konzernkonstruktionen, bei denen eine Anwaltsgesellschaft als bloße Holding für die Anteile an einer anderen Anwaltsgesellschaft verwendet wird (vgl. §§ 124 Abs. 2 S. 2, 124 c Abs. 1 Nr.3 *Retsplejeloven*; § 4 *bekendtgørelse om advokatselskabe*) und die beteiligten Rechtsanwälte in der Mutter- oder Tochtergesellschaft aktiv sind (vgl. §§ 124 c Abs. 1 Nr.1, 124 e Abs. 1,3 *Retsplejeloven*). Darüber hinaus können Rechtsanwälte bei vorübergehender Verhinderung bis zu ein Jahr Mitglied der Gesellschaft bleiben. Gleiches gilt für Erben eines verstorbenen Gesellschafters (§§ 16 f. *bekendtgørelse om advokatselskabe*).
[813] Ein ausdrückliches Gebot der aktiven Mitarbeit ist nur für Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen (§ 59e Abs. 1 S. 2 BRAO). Für die übrigen Gesellschaftsformen wird ein entsprechendes Erfordernis daraus abgeleitet, dass es sich um Zusammenschlüsse „zur gemeinsamen Berufsausübung" handeln muss (§ 59a Abs. 1 BRAO; § 1 Abs. 1 PartGG); vgl. auch Henssler, Martin, *Die Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften*, BRAK-Mitteilungen, 2007, S. 186 ff.
[815] Rule 16.2 (b) *Solicitors Regulation Authority Practice Framework Rules 2011*. Die Regeln zur Genehmigung sind verankert in rules 13 ff. *Solicitors Regulation Authority Authorisation Rules for Legal Services Bodies and Licensable Bodies 2011* sowie im *Solicitors Regulation Authority Suitability Test 2011*.
[816] Rule 14.2 *Solicitors Regulation Authority Practice Framework Rules 2011*.

Mitgliedstaat	Reine Kapitalbeteiligung		
	Zulässigkeit	**Zulässige Personengruppen**	**Von (aktiven) Anwälten zu haltende Mehrheiten**
	Structures: ✓[814]		
Estland	(-)[817]	/	/
Finnland	(-)[818]	/	/
Frankreich	✓ in den *sociétés d'exercice libéral*.[819]	- andere nicht in der Gesellschaft aktive Anwälte und Anwaltsgesellschaften. - ehemals aktive Anwälte im Ruhestand oder deren Erben. - Freiberufler-Holdinggesellschaften (*sociétés de participations financières de professions libérales*). - Holding-Gesellschaften im Besitz von Arbeitnehmern der Anwaltsgesellschaft. - Angehörige anderer juristischer oder gerichtsnaher Berufe	- grundsätzlich: Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte.[820] - keine Beschränkung bzgl. Kapitalanteilen der Anwälte, Anwaltsgesellschaften und Freiberufler-Holding-Gesellschaften.[821] - Geschäftsführungsorgane: grds. nur aktive Anwälte, im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat mindestens 2/3.[822]
Griechenland	(-)[823]	/	/

[814] *Legal Services Act.*
[817] Nach § 54 Adv*okatuuriseadus* müssen bei Tod oder Zulassungsverlust eines Rechtsanwalts dessen Anteile innerhalb einer Übergangsfrist von höchstens drei Monaten übertragen werden.
[818] Vgl. Punkt 7 *yleiset lupaehdot asianajajan toimen harjoittamiseksi osakeyhtiössä*: Aktien von Anwaltsaktiengesellschaften dürfen nur von Rechtsanwälten gehalten werden, die in der Gesellschaft mitarbeiten. Möglich sind allerdings Konzernstrukturen zwischen Anwaltsgesellschaften, vgl. Punkte 7a f. *yleiset lupaehdot asianajajan toimen harjoittamiseksi osakeyhtiössä.*
[819] Art. 5 f. *loi n° 90-1258* i.V.m. Art. 2 Abs. 1 *décret n° 93-492*.
[820] Art. 5 Abs. 1 *loi n° 90-1258*.
[821] Art. 5-1 Abs. 1 *loi n° 90-1258*.
[822] Art. 12 Abs. 1 *loi n° 90-1258*.
[823] Art. 2 *Προεδρικό Διάταγμα 81/2005*.

Mitgliedstaat	Reine Kapitalbeteiligung		
	Zulässigkeit	**Zulässige Personengruppen**	**Von (aktiven) Anwälten zu haltende Mehrheiten**
Irland	(-)[824]	/	/
Italien	✓ in den *società tra professionisti*.[825]	keine Beschränkung auf bestimmten Personenkreis, lediglich bestimmte Ausschlussgründe.[826]	2/3-Mehrheit der verkammerten Berufe bei Gesellschafterbeschlüssen.[827]
Lettland	(-)[828]	/	/
Litauen	(-)[829]	/	/
Luxemburg	(-)[830]	/	/
Malta	(-)[831]	/	/
Niederlande	grds. (-),[832] Anwaltskammer kann jedoch Ausnahmen genehmigen.[833]	/	/

[824] Para. 7.14, 8.6 *Code of Conduct for the Bar of Ireland*; Für *barristers*: Para. 7.14, 8.6 *Code of Conduct for the Bar of Ireland. Solicitors* sind nach sect. 59 (1) *Solicitors Act 1954* diverse Formen der Zusammenarbeit mit unqualifizierten Personen untersagt; zudem statuiert Reg. 3 (1) *Solicitors (Professional Practice) Regulations, 1988* ein Verbot der Gebührenteilung mit Nicht-*solicitors*. Von der Ermächtigung der *Law Society in sect. 71 Solicitors (Amendment) Act 1994*, Regulierungen zur Zulassung von Gebührenteilungsvereinbarungen mit Nicht-*solicitors* zu erlassen, wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Ein Gesetzesentwurf sieht die Einführung von *Legal Partnerships* und *Multidisciplinary Practices* nach englischem Muster vor, siehe sect. 71 ff. *Legal Services Regulation Bill 2011*; Fremdkapitalbeteiligungen sind auch in der *Legal Services Regulation Bill 2011* nicht vorgesehen. Zur rechtspolitischen Diskussion vgl. The Competition Authority, *Competition in Professional Services: Solicitors & Barristers*, December 2006, S. 104 f.

[825] Art. 10 Abs. 4 lit. b S. 1 *legge 12 novembre 2011*.

[826] Art. 6 Abs. 3 *decreto 8 febbraio 2013, n. 34:* Ausschlussgrund sind insb. Verurteilungen wegen schwerer Straftaten sowie der frühere Entzug der Kammerzulassung aus disziplinarischen Gründen.

[827] Art. 10 Abs. 4 lit. b S. 2 *legge 12 novembre 2011* i.d.F. des *legge 24 marzo 2012, n. 27*.

[828] § 116 *Latvijas Republikas Advokatūras likums*: Zusammenarbeit nur mit anderen Rechtsanwälten.

[829] Art. 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 *Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymo*.

[830] Art. 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 *Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymo*; Vgl. auch Art. 31 § 2 *Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymo*: Die Geschäftsführung darf nur aus Anwälten bestehen.

[831] Es handelt sich offenbar um ein ungeschriebenes, gewohnheitsrechtliches Verbot, vgl. Chamber of Advocates, *Regulating the Legal Profession for the 21st Century*, 2008, S. 30, auch zur rechtspolitischen Diskussion.

[832] Art. 3 Abs. 1 lit. d, Art. 4 Abs. 1 S. 1, Art. 6 lit. d, Art. 7 lit. c *Verordening op de praktijkrechtspersoon*. Vgl. zur rechtspolitischen Diskussion Comissie Van Wijmen, *Een Maatschappelijke Orde*, 2006, S. 41 ff. Zulässig ist allerdings die Beteiligung von Konzernholdings (Art. 3 Abs. 2, 3, Art. 4 Abs. 1 S. 2 *Verordening op de praktijkrechtspersoon*). Zudem können für einen kurzen Zeitraum Anteile von einem ehemaligen Gesellschafter, der seine Tätigkeit für die Gesellschaft einstellt, sowie bei Versterben eines Gesellschafters von dessen Erben gehalten werden (Art. 4 Abs. 2-3 *Verordening op de praktijkrechtspersoon*).

[833] Art. 4 Abs. 4 *Verordening op de praktijkrechtspersoon*.

Mitgliedstaat	Reine Kapitalbeteiligung		
	Zulässigkeit	**Zulässige Personengruppen**	**Von (aktiven) Anwälten zu haltende Mehrheiten**
Nordirland	(-)[834]	/	/
Österreich	✓[835]	- Ehegatten und Kinder eines der Gesellschaft angehörigen Rechtsanwalts. - ehemals in der Kanzlei tätige Rechtsanwälte. - Hinterbliebene eines verstorbenen Rechtsanwalts, der zuvor in der Kanzlei tätig war. - Stiftungen zur Unterstützung der genannten Personengruppen.	Mehrheit der Kapitalanteile und der Stimmrechte.[836]
Polen	n.a.	n.a.	n.a.
Portugal	(-)[837]	/	/
Rumänien	n.a.	n.a.	n.a.
Schottland	bislang (-);[838] Alternative Business	/	/[840]

[834] Sect. 10.06, 10.07 *Code of Conduct for the Bar of Northern Ireland*. Ausdrücklich verboten sind zwar nur Partnerschaften mit anderen barristers sowie eine Gebührenteilung mit anderen barristers oder Geschäftskunden, dies dürfte jedoch für andere Gesellschaftsformen und sonstige Personengruppen erst recht gelten.; Siehe für die *incorporated practices* sect. 4 (2), (6) sowie sect. 11 (1), 12 (1) und 15 *Solicitors Incorporated Practice Regulations 2007*. Zur (bislang nicht abgeschlossenen) rechtspolitischen Diskussion um eine Liberalisierung nach dem Vorbild der *Alternative Business Structures* siehe *Northern Ireland Assembly, Access to Justice: Delivery of Advice and Alternative Business Models, 2011*, NIAR 050-11, Paper 115/11, S. 3 f., 9.

[835] § 21c Nr. 1-4 Rechtsanwaltsordnung.

[836] § 21c Nr. 10 Rechtsanwaltsordnung. Die Vorschrift spricht von einem „bestimmenden Einfluss bei der Willensbildung"; im Schrifttum wird hierunter grds. die einfache Mehrheit der Stimmrechte verstanden, vgl. Feil, Erich/Wennig, Fritz, *Anwaltsrecht*, 6. Auflage, 2010, § 21d RAO Rn. 16.

[837] Nach Art. 12 *Decreto-Lei n.° 229/2004* müssen sich sämtliche Partner zur Erbringung ihrer Dienste verpflichten. Gem. Art. 20 *Decreto-Lei n.° 229/2004* führen Tod, Geschäftsunfähigkeit oder Zulassungsverlust eines Anteilsinhabers zum Erlöschen des Anteils. Lediglich bei vorübergehender Berufsunfähigkeit oder Suspenderung der Zulassung ist eine zeitweise Anteilsinhaberschaft ohne aktive Mitarbeit möglich (Art. 23 f. *Decreto-Lei n.° 229/2004*).

[838] Vgl. für die *incorporated practices rule* D5.2 (b), (c) of the *Law Society of Scotland*. Zulässig ist allerdings die Beteiligung von *solicitor*-Gesellschaften an anderen *solicitor*-Gesellschaften.

[840] Die geplanten *Alternative Business Structures* müssen mindestens einen aktiv tätigen *solicitor* beinhalten und im Mehrheitsbesitz von *solicitors* oder anderen regulierten Berufen stehen, siehe sect. 47 (2) und sect. 49 *Legal Services (Scotland) Act 2010*.

Mitgliedstaat	Reine Kapitalbeteiligung		
	Zulässigkeit	**Zulässige Personengruppen**	**Von (aktiven) Anwälten zu haltende Mehrheiten**
	Structures in Planung.[839]		
Schweden	(-)[841]	/	/
Slowakei	(-)[842]	/	/
Slowenien	(-)[843]	/	/
Spanien	(-)[844]	/	/
Tschechische Republik	(-)[845]	/	/
Ungarn	✓	nur ehemalige Partner der Anwaltsgesellschaft.[846]	n.a.
Zypern	(-)[847]	/	/

5.1.5. Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen

Zu den zentralen Aufgaben berufsständischer Selbstverwaltung zählt grundsätzlich auch die Ausübung der Berufsaufsicht über den verwalteten Freien Beruf. Bei den Rechtsanwälten liegt die Berufsaufsicht

[839] Vgl. rule D9.1.3 of the *Law Society of Scotland*. Sect. 6 ff. *Legal Services (Scotland) Act 2010* stecken den gesetzlichen Rahmen für die Zulassung von *licensed legal service providers* ab. Die *Society of Scotland* als zuständige Zulassungsstelle hat jedoch noch keine Zulassungsregeln verabschiedet; hiermit ist frühestens Anfang 2014 zu rechnen (siehe http://www.lawscot.org.uk/members/legal-reform-and-policy/abs-licensed-providers).

[841] § 4 Abs. 2 *Rättegangsbalken*; § 38 *stadgar för Sveriges advokatsamfund*; Punkt 7.5.1 *vägledande regler om god advokatsed*.

[842] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Ost- und Mitteleuropa*, 2012, S. 194: Gesellschafter anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften dürfen nur aktiv in der Gesellschaft tätige Rechtsanwälte sein.

[843] Art. 37 Abs. 1, 3, 4 *Zakon o odvetništvu*: Gesellschaftszweck darf nur die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sein, Gesellschafter können nur Rechtsanwälte sein, die Leitung der Gesellschaft darf keinem Berufsfremden anvertraut werden.

[844] Das Recht der sociedades profesionales gestattet an sich Kapitalbeteiligungen in begrenztem Umfang: Nach Art. 4 *Ley 2/2007* sind zum einen Beteiligungen von *sociedades profesionales* untereinander möglich (Abs. 1 lit. b), zum anderen genügt es, wenn die Berufsträger in den Kapitalgesellschaften die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte innehaben bzw. in den Personengesellschaften den größeren Teil des Gesellschaftsvermögens beigetragen haben und zahlenmäßig überwiegen (Abs. 2); sie müssen zudem die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungsorgane stellen (Abs. 3). Das anwaltliche Berufsrecht steht einer reinen Kapitalbeteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften jedoch entgegen: Nach Art. 28 Abs. 2 *Real Decreto 658/2001* dürfen einer Anwaltsgesellschaft nur berufstätige Anwälte angehören; Kapital sowie Stimm- und Gewinnrechte dürfen ausschließlich Anwälten zugeordnet sein, die in der Gemeinschaftskanzlei aktiv sind. Auf interprofessionelle Zusammenschlüsse findet diese Vorschrift nach Art. 29 Abs. 1 lit. c zwar keine Anwendung, die Möglichkeit der Kapitalbeteiligung von Nicht-Berufsträgern ist dort jedoch auch nicht ausdrücklich vorgesehen.

[845] Vgl. § 15 Abs. 5, 6 *zákon o advokacii*: Tod oder Zulassungsverlust führen zum automatischen Ausscheiden aus der Gesellschaft.

[846] §§ 81 f. 1998. évi XI. *törvény az ügyvédekről*.

[847] Art. 6C Abs. 1 lit. a, b *περί Δικηγόρων Νόμος*: Gesellschafter und Geschäftsführer einer Anwaltsgesellschaft dürfen nur Rechtsanwälte sein, die im Verzeichnis der praktizierenden Anwälte eingetragen sind. Bei Zulassungsverlust kann ein Rechtsanwalt nur für eine Übergangsfrist von einem Jahr Mitglied der Gesellschaft bleiben, danach wird der Gesellschaft die Zulassung entzogen; Gleiches gilt für die Erben eines verstorbenen Gesellschafters (Art. 6C Abs. 8 lit. a, b *περί Δικηγόρων Νόμος*).

nahezu in allen Mitgliedstaaten bei den Berufskammern oder bei von den Kammern eingerichteten unabhängigen Disziplinarausschüssen. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt in den überwiegenden Fällen durch die beaufsichtigende Stelle. Ausnahmen bilden bspw. Deutschland, Litauen und Schweden. In Deutschland sind die Kammern lediglich befugt, Rüge bei Berufsverstößen von geringerem Gewicht auszusprechen. Im Übrigen sind bei den ordentlichen Gerichten eigenständige Anwaltsgerichte eingerichtet worden (unter Beteiligung von Berufsmitgliedern), die über Disziplinarmaßnahmen (etwa Geldbußen, zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Berufsverbot) in schwerwiegenden Fällen entscheiden. In Schweden entscheidet eine staatliche Stelle, nämlich der *Chancellor of Justice* (*Justitiekanslern*), über Disziplinarmaßnahmen. In Litauen verfügt neben der Kammer auch das Justizministerium über Kompetenzen bei der Berufsaufsicht und der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.

Die von diesen Stellen in den verschiedenen Mitgliedstaaten ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen decken sich weitestgehend. Verhängt werden können insbesondere Verwarnungen/Rügen, Geldbußen bis zu 45.000 €, eine zeitlich beschränkte Suspendierung sowie das dauerhafte Verbot als Anwalt tätig zu werden. Mit einem zeitlich unbegrenzten Berufsverbot geht zumeist die Löschung im Anwaltsverzeichnis bzw. der Ausschluss aus der Anwaltskammer einher. Neben diesen Grundformen an Sanktionen kennen die nationalen Rechtsordnungen verschiedene Sonderformen von Disziplinarmaßnahmen. Beispielsweise kann in Belgien das Verbot ausgesprochen werden, vor Gericht aufzutreten. In Österreich wiederum kann dem Anwalt verboten werden, Rechtsanwaltsanwärter aufzunehmen, in Deutschland kann das Berufsverbot auf bestimmte anwaltliche Dienstleistungen (etwa keine Übernahme von Strafverteidigungen) beschränkt werden.

Mitgliedstaat	**Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen**	**Art der Maßnahme**				
		Verwarnung	**Bußgeld**	**Suspendierung**	**Entzug der Ausübungserlaubnis**	**Sonstige**
Belgien	BA, DM: *Conseil de discipline*.[848]	✓[849]	n.a.	✓	✓ (*radiation*)	Verbot, vor Gericht aufzutreten.

[848] Art. 456 Gerichtsgesetzbuch. Die Aufgabe, Disziplinarmaßnahmen auszusprechen, wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 2006 den neu geschaffenen *Conseils de discipline/Tuchtraden* übertragen, die von den Rechtsanwaltskammern unabhängig sind (Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 66 (Fn. 10)).
[849] Zu den verschiedenen Disziplinarmaßnahmen vgl. Art. 460 Gerichtsgesetzbuch.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen	Art der Maßnahme				
		Verwarnung	Bußgeld	Suspendierung	Entzug der Ausübungserlaubnis	Sonstige
Bulgarien[850]	BA: Kammerrat[851], DM: Disziplinartribunal (auf Kammerebene eingerichtet)[852]	✓[853]	✓(in Höhe eines einfachen bis achtfachen Monatsgehalts)	✓	n.a.	Verweis
Dänemark	BA, DM: *Disciplinary Board (Advokatnævnet)*	✓[854]	✓(bis zu max. 300.000 DKK)	✓	✓	Entzug eines Falls
Deutschland	BA, DM: Rechtsanwaltskammer[855], im Fall schwerer berufsrechtlicher Verstöße Disziplinarmaßnahmen durch das Anwaltsgericht[856]	✓[857]	✓ (bis zu max. 25.000 €)	✓	✓	Verweis
England und Wales[858]	1) *Barristers*: BA: *Bar Standards Board*,	1) ✓ 2) ✓	1) ✓ (bis max. £15,000)	1) ✓ 2) n.a.	1) ✓ 2) n.a.	1) Ausschluss von der

[850] Art. 132 Anwaltsgesetz und Art. 13 Ethikkodex; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 15.
[851] Art. 136 Anwaltsgesetz.
[852] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 15; vgl. auch dort zu den in Art. 133 Anwaltsgesetz vorgesehenen möglichen Sanktionen.
[853] Zu den in Art. 133 Anwaltsgesetz vorgesehenen möglichen Sanktionen vgl. auch Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 15.
[854] Vgl. zu den Sanktionen: *Summary of disciplinary proceedings and contact points in the eu and eea member states* (http://www.ibanet.org/Document/Default.aspx?DocumentUid=c075ec3a-3a31-4801-a390-2c70e0c25c63).
[855] § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO.
[856] §§ 116-161 a BRAO.
[857] Zu den möglichen anwaltsgerichtlichen Maßnahmen: § 114 Abs. 1 BRAO.
[858] Vgl. zu den möglichen Sanktionen der barristers: https://www.barstandardsboard.org.uk/media/1464375/130415_-_sentencing_guidance_2013.pdf; vgl. zu den möglichen Sanktionen der solicitors: http://www.sra.org.uk/consumers/solicitor-check/sanctions.page.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen	Art der Maßnahme				
		Verwarnung	Bußgeld	Suspendierung	Entzug der Ausübungserlaubnis	Sonstige
	DM: *independent Disciplinary Tribunal*[859] 2) *Solicitors*: *Solicitors Regulation Authority (SRA)*		2) ✓ (bis max. £2,000)			Vertretung in von der *Legal Aid Agency* finanzierten Fällen, Verpflichtung zu zusätzlichen Fortbildungsmaßnahmen 2) n.a.
Estland	BA: *Bourd, Court of Honour, Ministry of Justice*, DM: *Court of Honour* (Ehrengericht)[860]	✓[861]	✓(i.H.v. 1-2 Monatseinkommen)	✓	✓	n.a.
Finnland[862]	BA: *Governing Board of the Finish Bar Association + Chancellor*	✓	✓	n.a.	✓	n.a.

[859] https://www.barstandardsboard.org.uk/complaints-and-professional-conduct/concerns-about-a-barrister/frequently-asked-questions-complaints/general-faqs-about-our-complaints-and-disciplinary-processes/.
[860] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 38.
[861] Vgl. zu den möglichen Sanktionen § 19 Anwaltsgesetz; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 38.
[862] *Advocates' Act*.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen	Art der Maßnahme				
		Verwarnung	**Bußgeld**	**Suspendierung**	**Entzug der Ausübungserlaubnis**	**Sonstige**
	of Justice, DM: *Disciplinary Board of the Bar*					
Frankreich[863]	DM: *Conseil de discipline, in Paris conseil de l'ordre*[864]	✓ (in Form v. *avertissement/ blame*)	n.a.	✓	✓	n.a.
Griechenland[865]	BM, DM: in erster Instanz „Disziplinarrat" der lokalen Kammern[866]	n.a.	✓	✓	✓ (iS einer endg. Entlassung)	n.a.
Irland[867]	1) *Barristers*: DM: *Barristers' Professional Conduct Tribunal* 2) *Solicitors*: DM: *Solicitors' Disciplinary Tribunal*[868]	1) 2) ✓	1) ✓ 2) ✓ (Zahlung von max. 15.000 € an den Compensation Fund)	1) n.a.	1) n.a. 2) n.a.	1) Ausschluss aus der *Law Library*[869] 2) Rat, Ermahnung, Zahlung von max.

[863] Zu den Disziplinarmaßnahmen vgl. Art. 184 Dekret Nr. 91-1197 vom 27. November 1991.
[864] Art. 22 Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971.
[865] Art. 68 und 76 "*Kodex peri Dikegoron*"; http://www.dgjv.de/documents/a_kerameos.html#_ftn52; als Rechtsmittel steht die Berufung beim Obersten Disziplinarrat zur Verfügung (Art. 78 "*Kodex peri Dikegoron*").
[866] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 122.
[867] http://www.lawlibrary.ie/viewdoc.asp?fn=/documents/barristers_profession/disciplinarycode.htm&m=3: vgl. zu den Sanktionen insbesondere *rule D3 des Disciplinary Code of the Bar of Ireland* (Disziplinarordnung). Zu den Sanktionen der solicitors siehe http://www.distrib.ie/about.htm.
[868] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 128.
[869] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 132.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen	Art der Maßnahme				
		Verwarnung	Bußgeld	Suspendierung	Entzug der Ausübungserlaubnis	Sonstige
						15.000 € an den Geschädigten
Italien[870]	BA: *Ordine Avvocati*, DM: *Disciplinary Committee (Consiglio distrettuale di disciplina)*[871]	✓	2) n.a.	✓	✓	n.a.
Lettland[872]	BA: Anwaltskammer, DM: Disziplinarkommission[873]	✓[874]	n.a.	✓	✓	n.a.
Litauen[875]	BA: *Council of Lithuanian Bar Association*, *Ministry of Justice*, *Lithuanian Bar Association*, DM: Ehrengericht[876]	✓[877]	n.a.	n.a.	✓ (Widerruf der Zulassung)	Interner und öffentl. Tadel
Luxemburg[878]	BA: *Bâtonnier* oder sein Vertreter, DM: *Conseil de discipline*	✓	✓(bis zu max. 20.000 €)	✓	✓	n.a.

[870] Ethikkodex.
[871] Dolce, Rodolfo, *Neues italienisches Berufsrecht*, BRAK-Mitt., 2013, 112, 114.
[872] § 71 Anwaltsgesetz, vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 148.
[873] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 92.
[874] Zu den möglichen Sanktionen § 73 Anwaltsgesetz; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 92.
[875] Art. 61 Anwaltsgesetz, *Council Decision 2012-09-13*, *Order of Minister of Justice No. 12-193 21 June 2006*.
[876] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 116: Zwei der fünf Mitglieder werden vom Justizministerium ernannt; Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 151.
[877] Zu den möglichen Sanktionen Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 116.
[878] Titre 10 Interne Regeln der Luxemburger Rechtsanwaltskammer.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen	Art der Maßnahme				
		Verwarnung	Bußgeld	Suspendierung	Entzug der Ausübungserlaubnis	Sonstige
Malta	DM: Kommission und Kammer[879]	✓[880]	✓ (bis zu max. 200 MTL, entspricht etwa 465 €)	n.a.	n.a.	Ausschluss aus der Kammer
Niederlande	BA: *Local Bar Councils*, DM: *Disciplinary Council (Raden van Discipline)*[881]	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Nordirland[882]	1) *Barristers*: BA, DM: *Bar Council of Northern Ireland* 2) *Solicitors*: BA: *The Law Society of Northern Ireland*, DM: *Solicitors' Disciplinary Tribunal*[883]	1) ✓ 2) ✓	1) ✓ 2) ✓	1) ✓ 2) ✓	1) ✓ 2) ✓	2) *restitution*
Österreich[884]	BA: Ausschluss der lokalen Rechtsanwaltskammer[885], DM: Von der örtlichen Rechtsanwaltskammer	✓ (schriftlicher Verweis)	✓ (bis max. 45.000 €)	✓	✓ (Streichung von der Liste)	Verbot der Aufnahme von

[879] Neben der Kammer, die gem. Art. 5 des Statuts gegen Mitglieder (Auf Malta gibt es keine Pflichtmitgliedschaft!) Sanktionen verhängen kann, liegt die Disziplinargewalt bei der Kommission.
[880] Bei den Sanktionen handelt es sich um jede, die von der Kammer ausgesprochen werden können.
[881] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 165.
[882] Vgl. *für die barristers: Code of Conduct*, zu den *solicitors* siehe insbesondere: http://www.lawsoc-ni.org/making-a-complaint/stage-5/.
[883] Im Fall eines weniger gravierenden „*inadequate professional service*" kann die *Law Society of Northern Ireland* einige Sanktionen verhängen. Im Falle bedeutenderer Verletzungen ist das von der *Law Society* unabhängige *Solicitors' Disciplinary Tribunal* zuständig, das Teil des High Court ist.
[884] Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (DSt), vgl. zu den Disziplinarstrafen § 16 DSt.
[885] § 23 RAO.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen	Art der Maßnahme				
		Verwarnung	Bußgeld	Suspendierung	Entzug der Ausübungserlaubnis	Sonstige
	gewählter Disziplinarrat[886]					Rechtsanwaltsanwärtern
Polen[887]	BA: Aufsichtsausschuss der jeweiligen Bezirksanwaltskammer[888], DM: Disziplinargericht[889]	✓[890]	✓	✓	✓	Verweis
Portugal[891]	BA, DM: Anwaltskammer (*Ordem dos Advogados*)	✓	✓(bis max. 30.000 €)	✓	✓	n.a.
Rumänien[892]	BA: *National Association of Romanian Bars*, DM: Disziplinarkommission der regionalen Kammer[893]	✓[894]	n.a.	✓	✓	n.a.

[886] § 1 Abs. 2 DSt.
[887] Die Strafprozessordnung und Verordnungen des Justizministers regeln das Disziplinarverfahren.
[888] Art. 63 Gesetz über die Rechtsanwaltschaft und Art. 62 JustG.
[889] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 140.
[890] Zu den möglichen Strafen vgl. Art. 81 AnwaltsG und Art. 65 f. JustG; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 140.
[891] Titel 4 (Art. 109-173) des Statuts des Rechtsanwaltsordens; vgl. für Auflistung der Disziplinarmaßnahmen Art. 125.
[892] Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und den Beruf des Rechtsanwalts, Statuten.
[893] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 170; Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 184.
[894] Art. 27 Gesetz Nr. 51/1995 über die Organisation und den Beruf des Rechtsanwalts; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 170.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen	Art der Maßnahme				
		Verwarnung	Bußgeld	Suspendierung	Entzug der Ausübungserlaubnis	Sonstige
Schottland	1) *Advocates*[895]: BA, DM: *Dean of Faculty*[896], *Complaints Committee* (a) und *Disciplinary Tribunal* (b) 2) *Solicitors* : DM: *Scottish Solicitors' Discipline Tribunal*[897]	1a) ✓ 1b) ✓ 2) ✓[898]	1a) ✓ (bis max. £7.500) 1b) ✓(bis max. £15,000) 2) ✓	1a) ✓ 1b) ✓ 2) ✓	1a) ✓ 1b) ✓ 2) ✓	1a) Weisung mit oder ohne Bedingungen, mündliche Ermahnung, ernster schriftlicher Tadel, Erstattung des gezahlten Honorars, Ausgleichszahlung. 1b) Siehe die in 1a genannten Maßnahmen, sowie ebenfalls

[895] *Disciplinary Rules*, abrufbar unter http://www.advocates.org.uk/downloads/disciplinaryrules2008.pdf, zu den Sanktionen vgl. insbesondere rule 6(1), 12(2).
[896] Para 1.1.3 Handbuch zum beruflichen Verhalten von Anwälten.
[897] Section 50 subsection (1) Anwaltsgesetz.
[898] Vgl. zu den möglichen Sanktionen gg. *solicitors*: Section 53 subsection (2) Anwaltsgesetz.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen	Art der Maßnahme				
		Verwarnung	Bußgeld	Suspendierung	Entzug der Ausübungserlaubnis	Sonstige
						suspension/explusion from membership of Faculty.
Schweden[899]	DM: *Swedish Chancellor of Justice*	✓	✓(bis max. 50.000 SEK)		✓[900]	Entzug des Anwaltstitels
Slowakei[901]	BA: *Slovak Bar Association*, DM: Disziplinarsenat[902]	✓[903]	✓	✓	✓[904]	n.a.
Slowenien[905]	BA: Slowenian Bar Association, DM: grds. Disziplinar-komitee, für Berufsverbotsver-fahren ist der Disziplinarrat zuständig[906]	✓[907]	✓ (bei einfachen Verstößen bis 20.000 €)	✓	n.a.	n.a.

[899] *Code of Judicial Procedure, Charter, Code of Professional Conduct.*
[900] Vgl. zu den Sanktionen: *Summary of disciplinary proceedings and contact points in the eu and eea member states* (*Summary of disciplinary proceedings and contact points in the eu and eea member states).*
[901] §§ 56 ff. Anwaltsgesetz; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 190.
[902] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 190.
[903] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 190.
[904] § 56 Abs. 2 Anwaltsgesetz; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 190.
[905] Art. 59 Anwaltsgesetz und Art. 3 Verhaltenskodex, neben dem Anwaltsgesetz findet auch die StPO Anwendung.
[906] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 216.
[907] Zu den Sanktionen vgl. Art. 61 Anwaltsgesetz; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 217.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen	Art der Maßnahme				
		Verwarnung	Bußgeld	Suspendierung	Entzug der Ausübungserlaubnis	Sonstige
Spanien[908]	BA: Anwaltskammer, DM: *Disciplinary Council* der lokalen Kammern[909]	✓	n.a.	✓	✓	n.a.
Tschechische Republik	DM: Disziplinarsenat[910]	✓[911]	✓	✓	✓	n.a.
Ungarn[912]	BA, DM: regionale Kammer[913]		✓ (bis zu max. HUF 300.000)		✓	Verweis
Zypern[914]	BA, DM: *Disciplinary Council*	✓	✓	✓	✓	n.a.

5.1.6. Besteuerung

Zu Besonderheiten der Besteuerung der Rechtsanwälte liegen nur unzureichende Information vor, so dass im Rahmen dieser zeitlich limitierten Studie auf eine Darstellung verzichtet werden muss. Die Aufarbeitung der steuerrechtlichen Grundlagen bleibt einem künftigen Forschungsprojekt des Europäischen Zentrums für Freie Berufe vorbehalten.

[908] Art. 80-93 Spanische Anwaltsordnung.
[909] Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 202.
[910] § 33 Abs. 1 Gesetz über die Rechtsanwaltschaft; Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 236.
[911] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 236.
[912] Gesetz XI. Nr. 127 v. 1. Juli 1998; zu den Sanktionen vgl. Art. 38 AnwaltsG, Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 264.
[913] Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012, S. 264.
[914] Verhaltenskodex, vgl. auch Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009, S. 77.

5.2. Wirtschaftsprüfer

5.2.1. Vorbemerkung: Richtlinie 2006/43/EG und IFAC *Code of Ethics*

Ein regulatorisches Alleinstellungsmerkmal des Berufs des Wirtschaftsprüfers ist die Regelung wesentlicher Grundsätze der Berufsausübung durch eine europäische Richtlinie. Soweit der Wirtschaftsprüfer eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses durchführt, sind die Bestimmungen der Abschlussprüferrichtlinie 2005/43/EG einschlägig.[915] Durch die Abschlussprüferrichtlinie werden die nachfolgenden Regelungsgegenstände harmonisiert:

- Berufszulassung, Gegenstand und Inhalt der Ausbildung, Bestellung und Abberufung
- Mindestanforderungen an die Zulassung von Prüfungsgesellschaften
- Öffentliches Register
- Kontinuierliche Fortbildung
- Gegenseitige Anerkennung
- Unabhängigkeit
- Verschwiegenheitspflichten
- Honorare
    - Bedingungsfeindlichkeit
    - Keine Beeinflussung der Honorarhöhe durch zusätzliche Leistungen des Abschlussprüfers
- Qualitätssicherung
- Berufsaufsicht und Sanktionen bei Verstößen
- Öffentliche Aufsicht

Die Richtlinie hat meist eine Mindestharmonisierung zum Gegenstand. Die Mitgliedstaaten sind damit berechtigt, in ihrem jeweiligen nationalstaatlichen Recht strengere Bestimmungen vorzusehen. Sie dürfen aber nicht hinter dem Schutzniveau der Richtlinien zurückbleiben. Die Abschlussprüferrichtlinie ist in allen Mitgliedstaaten der EU umgesetzt worden. Damit ist eine Harmonisierung der genannten Regelungsbereiche auch tatsächlich erfolgt. Zwar gilt die Richtlinie nur für die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und nicht für alle durch Wirtschaftsprüfer angebotenen Dienstleistungen. Mit der gesetzlichen Abschlussprüfung wird aber ein wesentlicher Teil der Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer abgedeckt. Damit wird durch die Richtlinien ein wesentlicher Teil der hier adressierten Fragen angesprochen. Nicht durch die Richtlinien geregelt werden im Wesentlichen organisatorische Fragen, insbesondere die Frage, ob Berufszulassung und Berufsaufsicht (soweit diese durch die Richtlinie nicht zwingend durch eine berufsstandsunabhängige Stelle ausgeübt werden muss) durch eine staatliche Stelle oder durch eine Selbstverwaltungskörperschaft ausgeübt werden. Diese Regelungsgegenstände sollen den Schwerpunkt dieses Berufsgruppenberichts bilden. Die übrigen, durch die Richtlinien harmonisierten Regelungsgegenstände, werden hier nur beispielhaft für einige ausgewählte Mitgliedstaaten unterschiedlicher Rechtstraditionen wiedergegeben.

---

[915] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. EG L 157, S. 87.

Alle Berufskammern und eine überwiegende Anzahl von Berufsverbänden sind Mitgliedsorganisationen der IFAC. Dadurch ist für die meisten Berufsangehörigen Kraft ihrer Mitgliedschaft in einer der Kammern oder Berufsverbände auch der *IFAC Code of Ethics* verbindlich. Auf dessen Inhalt wird in dem nachfolgenden Bericht nicht eingegangen.

5.2.2. Die Berufsorganisation des Wirtschaftsprüfers

Für den Beruf der Wirtschaftsprüfer ist das System des Kammerwesens weit verbreitet. Etwas über die Hälfte der Mitgliedstaaten kennen eine Berufskammer, in der die Wirtschaftsprüfer obligatorisches Mitglied sind und denen Aufgaben der Selbstverwaltung und Selbstregulierung übertragen sind. Vielfach, etwa in Deutschland und Österreich[916], handelt es sich um eine einheitliche Kammer ohne regionale Untergliederungen. Daneben existieren in einigen Mitgliedstaaten private Berufsorganisationen, die Dienstleistungen für ihre Mitglieder erbringen und deren Interessen vertreten. Soweit keine Kammern, sondern lediglich Berufsverbände bestehen, haben diese meist einen eigenen Deontologie-Kodex, der für ihre Mitglieder verbindlich ist und dessen Einhaltung überwacht wird. Bedeutsam für die berufliche Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ist die Beteiligung der Verbände an der nationalen und internationalen Standardsetzung zur Durchführung der Abschlussprüfung, etwa im Rahmen der FEE und der IFAC. Hier wirken Kammern wie Berufsverbände mit. Soweit es in einem Mitgliedstaat, wie dies häufig der Fall ist, neben einer Kammer auch privatrechtlich organisierte Berufsverbände gibt, sind häufig mehrere nationale Verbände Mitglieder der genannten internationalen Organisationen.

Mitgliedstaat	**Berufskammer**	**Sonst. berufsständische Organisation**
Belgien	*L'Institut des Réviseurs d'Entreprises*[917] *Institut des Experts-comptables et des Conseils Fiscaux – Instituut Van de Accountants en de Belastingconsulenten*[918]	
Bulgarien		*Institute of certified public accountants*[919]
Dänemark		*FSR - danske revisorer*[920]
Deutschland	Wirtschaftsprüferkammer[921]	Institut der Wirtschaftsprüfer[922]

[916] Die dortige Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) ist die Dachorganisation für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Österreich. Es gibt zwar keine Landeskammern, wohl aber Landesstellen, denen jeweils ein Landespräsident vorsteht.
[917] http://www.ibr-ire.be.
[918] http://www.iec-iab.be/fr/Pages/default.aspx.
[919] www.ides.bg.
[920] www.fsr.dk.
[921] http://www.wpk.de.
[922] www.idw.de.

Mitgliedstaat	Berufskammer	Sonst. berufsständische Organisation
Estland	*Estonian Association of Auditors*[923]	
Finnland		*HTM-tilintarkastajat ry (the Registered Association of Certified HTM-Auditors)*[924] *KHT-yhdistys – Föreningen CGR ry*[925]
Frankreich	*La Compagnie nationale des commissaires aux comptes (CNCC)*[926]	*Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables*[927]
Griechenland		*Institute of Certified Public Accountants of Greece (SOEL)*[928]
Irland		*Chartered Accountants Ireland*[929] *The Institute of Certified Public Accountants in Ireland*[930]
Italien	*Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e degli Esperti Contabili*[931]	
Lettland		*Latvian Association of Certified Auditors*[932]
Litauen	*Lithuanian Chamber of Auditors*[933]	
Luxemburg		*Institut des Réviseurs d'Entreprises*[934]
Malta		*Malta Institute of Accountants*[935]

[923] www.audiitorkogu.ee.
[924] www.htm.fi.
[925] http://www.khtyhdistys.fi/.
[926] http://www.cncc.fr/.
[927] http://www.experts-comptables.fr/.
[928] http://www.soel.gr/en/about-soel.
[929] www.charteredaccountants.ie.
[930] http://www.cpaireland.ie/.
[931] www.cndcec.it.
[932] www.lzra.lv.
[933] www.lar.lt.
[934] http://www.ire.lu.
[935] http://miamalta.org.

Mitgliedstaat	Berufskammer	Sonst. berufsständische Organisation
Niederlande	*Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants*[936]	
Österreich	Kammer der Wirtschaftstreuhänder[937]	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer[938]
Polen	*National Chamber of Statutory Auditors*[939]	*Accountants Association in Poland*[940]
Portugal	*Ordem dos Revisores Oficiais de Contas*[941]	
Rumänien	*Chamber of Financial Auditors of Romania*[942]	*Corpul Expertilor Contabili si Contabililor Autorizati din Romania (CECCAR)/The Body of Expert and Licensed Accountants of Romania*[943]
Schweden		*Sveriges Redovisningskonsulters Förbund, SRF (Association of Swedish Accounting consultants)*[944] *Institute for Authorised Public Accountants (FAR)*[945]
Slowakei	*Chamber of Auditors of Slovakia*[946]	
Slowenien	*Slovenian Institut of Auditors*[947]	
Spanien	*Instituto de Censores Jurados de Cuentas de España*[948]	

[936] http://www.nba.nl/.
[937] http://www.kwt.or.at.
[938] http://www.iwp.or.at/.
[939] http://kibr.org.pl.
[940] http://www.skwp.pl/en.
[941] http://www.oroc.pt.
[942] www.cafr.ro.
[943] http://congres.ceccar.ro/en/1_about_ceccar.html.
[944] http://www.srfkonsult.se.
[945] http://www.far.se/In-English/.
[946] www.skau.sk.
[947] http://www.si-revizija.si/.
[948] Übertragung gesetzlicher Aufgaben, Art. 104 ff. *Ley de Auditoría de Cuentas*; http://www.icjce.es.

Mitgliedstaat	Berufskammer	Sonst. berufsständische Organisation
Tschechische Republik	*Chamber of auditors of the czech republic*[949]	
Ungarn	*Chamber of Hungarian Auditors*[950]	
Vereinigtes Königreich	*Recognised Supervisory Bodies (RSBs):* *The Association of Chartered Certified Accountants*[951] *(Als Untersektion: The Association of Authorised Public Accountants, The Institute of Chartered Accountants of Scotland)* *The Institute of Chartered Accountants in England and Wales*[952]	
Zypern		*Institute of certified public accountants of Cyprus*[953]

5.2.3. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts

Mitgliedstaat	Berufsrecht
Belgien	Gesetz vom 22 Juli 1953 zur Einführung des IBR als Berufskörperschaft der Wirtschaftsprüfer in Belgien[954] (Wirtschaftsprüfergesetz) Königlicher Erlass über die Verhaltensmaßgaben für Wirtschaftsprüfer[955] Königlicher Erlass über die Organisation und Überwachung der Wirtschaftsprüfer[956]

[949] http://www.kacr.cz/en/.
[950] www.mkvk.hu.
[951] http://www.accaglobal.com/aapa.
[952] www.icaew.com/en/.
[953] http://www.icpac.org.cy/icpac.nsf/dttaffairs_en/dttaffairs_en?OpenDocument.
[954] http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&la=N&cn=2007043049&table_name=wet.
[955] http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&la=N&table_name=wet&cn=1994011030.
[956] http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&la=N&table_name=wet&cn=2007042630.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Königlicher Erlass über den Zugang zum Beruf des Wirtschaftsprüfers[957] Königlicher Erlass über die Aufnahme in das Berufsregister[958] Königlicher Erlass für Prüfungsgesellschaften[959] Berufs- und Qualitätsstandard der IBR[960] Regelung zur Fortbildung[961]
Bulgarien	*Independent Financial Audit Law*[962] *Accountancy Law*[963] *Coder of Ethics*[964]
Dänemark	*Lov om godkendte revisorer og revisionsvirksomheder (revisorloven)* - Wirtschaftsprüfergesetz *vedtægter for FSR - danske revisor*: Statut des FSR, welches auch berufsrechtliche Verpflichtungen der Mitglieder als Verbandsecht begründet. Implementierte Standards der IFAC.
Deutschland	§§ 319 ff. Handelsgesetzbuch, Wirtschaftsprüferordnung[965] Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung[966] Wirtschaftsprüfer-Prüfungsverordnung[967]

[957] http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&la=N&cn=2007043033&table_name=wet.
[958] http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&la=N&cn=2007043034&table_name=wet.
[959] http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&la=N&cn=2007060755&table_name=wet.
[960] http://www.ibr-ire.be/nl/regelgeving/normen_en_aanbevelingen/normen/Documents/9196_Normen-inzake-de-kwaliteitscontrole.pdf.
[961] http://www.ibr-ire.be/nl/regelgeving/normen_en_aanbevelingen/normen/Documents/7360_Norm-inzake-permanente-vorming.pdf.
[962] http://www.ides.bg/en/Norms/NormsItem.aspx?NewsItem=55902959-9e4d-4079-89f1-e017053e5d38&pg=1.
[963] http://www.ides.bg/en/Norms/NormsItem.aspx?NewsItem=a08449ec-3793-4932-ad7c-0f0059d1adb2&pg=1.
[964] http://www.ides.bg/en/Norms/NormsItem.aspx?NewsItem=7442f38a-6067-4e5a-b34a-35c595f3b059&pg=1.
[965] Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts vom 7. August 2013 (BGBl. I 3154).
[966] Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung - WPBHV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3820), zuletzt geändert durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446).
[967] Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131l der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178).

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung[968] Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer[969], Satzung für Qualitätskontrolle[970]
Estland	*Auditing Guidelines/ Regulation 50 of 15 June 2000 by the Minister of Finance*[971]
Finnland	*Auditing Act*[972] *Government Decree on Auditing(735/2007)*[973] *Decision by the Ministry of Employment and the Economy on the qualifications of KHT auditors and HTM auditors (262/2008)*[974] *Decree of the Ministry of Employment and the Economy 107/2008*
Frankreich	*Livre VIII Code de commerce*[975] *Code de Déontologie*[976] Übersicht für sonstige geltende Bestimmungen: *Table synthétique des normes*[977]
Griechenland	Law 3919/2011 (Für alle freien Berufe) 340/1998 (FEK A 228, 6/10/1998) (Regelungen zuWirtschaftsprüfern und Steuerberartern) [978]

[968] Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung - WPAnrV) vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1520), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 28. September 2012 (BGBl. I. S. 2095).
[969] Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer - BS WP/vBP) vom 11. Juni 1996 (BAnz. S. 7509), zuletzt geändert am 6. Juli 2012 (BAnz AT 25.07.2012 B1).
[970] Satzung für Qualitätskontrolle (§ 57c WPO) vom 17. Januar 2001 (BAnz. S. 2181), zuletzt geändert am 6. November 2009, (BAnz. S. 4125).
[971] http://www.audiitorkogu.ee/eng/?sd=4b54a79c2f4de76fc5210375a2784933&p=85.
[972] http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/2007/en20070459.pdf.
[973] http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/2007/en20070735.pdf.
[974] http://tilintarkastuslautakunta.fi/files/2012/09/Authorisation_Supervision_of_Auditors_0113b.pdf.
[975] https://www.cncc.fr/sections/documentation_profes/documentation_de_ref/textes_fondamentaux/brochure_-_partie_ar/downloadFile/attachedFile/TitreIILivreVIII_PartArretelCComm_01_07_2013.pdf?nocache=1372430162.64.
[976] https://www.cncc.fr/sections/documentation_profes/documentation_de_ref/textes_fondamentaux/code_de_deontologie8869/downloadFile/attachedFile_1/Brochure_Code_de_Deontologie_02_2010.pdf?nocache=1266227148.81.
[977] https://www.cncc.fr/downloads/ressources/Portail/table_synthetique_des_normes_complet.pdf.
[978] http://www.oe-e.gr/lows/340_code.pdf.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	PD 226/1992 (FEK A 120, 14/7/1992) (Bezüglich öffentlicher Wirtschatfsprüfer)[979]
Irland	*Code of Ethics*[980] *Continuing professional development regulation*[981] *Audit Regulations*[982]
Italien	*Decreto Legislativo 28 giugno 2005, n. 139 - "Costituzione dell'Ordine dei Dottori Commercialisti e degli Esperti Contabili, a norma dell'articolo 2 della legge 24 febbraio 2005, n. 34"*[983] *Codice deontologico della Proffessione di Dottore Commercialista ed Esperto Contaqbile approvato dal Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e degli Esperti Contabili in data 9 aprile 2008* *Regolamento recante riforma degli ordinamenti professionali, a norma dell'articolo 3, comma 5, del decreto-legge 13 agosto 2011, n. 138, convertito, con modificazioni, dalla legge 14 settembre 2011, n. 148* *Obiettive prinicipi generali della revisione contabile del bilancio*[984]
Lettland	*Profesionalu gramatvežu Etikas kodeksa rokasgramata*[985]
Litauen	*Law of the Republic of Lithuania on audit* (der auch Regelungen zu den *Professional Ethics* enthält in Art.4 f.) [986] *Code of Auditor's professional Ethics*[987]
Luxemburg	Gesetz vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Abschlussprüfers sowie: - zur Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse und

[979] http://www.soel.gr/fek/120_A.pdf .
[980] http://www.carb.ie/Documents/Rules%20and%20Regulations/Ethics/Code%20of%20Ethics%20-%201%20October%202013.pdf.
[981] http://www.carb.ie/Documents/Rules%20and%20Regulations/All%20Members/CPD%20Regulations%20Effective%20from%201%20March%202013.pdf.
[982]http://www.carb.ie/Documents/Rules%20and%20Regulations/Audit/Audit%20Regulations%20UK%20and%20Ireland%20Effective%20from%201%20April%202013.pdf.
[983] *Pubblicato nella Gazzetta Ufficiale n. 166 del 19 luglio 2005 – Supplemento Ordinario n. 126.*
[984] http://translate.google.de/translate?hl=de&sl=it&u=http://www.cndcec.it/&prev=/search%3Fq%3Dhttp://www.cndcec.it/Portal/Default.aspx%26biw%3D1829%26bih%3D917.
[985] http://www.lzra.lv/files/Etikas%20kodeks/tikas_kodeksa_rokasgrmata.pdf.
[986] http://www.lar.lt/en/page.php?5.
[987] http://www.lar.lt/en/page.php?5.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	konsolidierten Abschlüsse, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, - zur Regelung des Berufs des Abschlussprüfers - zur Änderung gewisser anderer gesetzlicher Bestimmungen, und - zur Aufhebung des geänderten Gesetzes vom 28. Juni 1984 über die Regelung des Berufs des Réviseur d'Entreprises Großherzogliche Verordnung vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Bedingungen für die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'Entreprises in Ausführung des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über die Prüfungstätigkeit Großherzogliche Verordnung vom 15. Februar 2010 zur Regelung der Fortbildung der Réviseurs d'Entreprises und der Réviseurs d'Entreprises agrées Übernahmen der Standards der IFAC
Malta	*Code of Ethics for warrant holders*[988] *Disciplinary Regulation*[989]
Niederlande	*Wet van 13 december 2012, houdende bepalingen over het accountantsberoep, de Nederlandse beroepsorganisatie van accountants en de Commissie eindtermen accountantsopleiding (Wet op het accountantsberoep)* – Gesetz über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer[990]; *Wet van 27 juni 2008, houdende nieuwe regels inzake tuchtrechtspraak ten aanzien van accountants (Wet tuchtrechtspraak accountants)* – Gesetz über Disziplinarverfahren[991] *Verordening gedragscode (AA's) van 11. december 2006* – Berufsorednung; *Nadere voorschriften permanente educatie, vastgesteld in de bestuursvergadering van 7 mei 2013* – Durchführungsverordnung Weiterbildung[992]
Österreich	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz[993]

[988] http://miamalta.org/MediaCenter/PDFs/1_Code%20of%20Ethics%202009.pdf.
[989] http://miamalta.org/MediaCenter/PDFs/1_Disciplinary%20Regulations%20for%20non%20payment%20of%20dues.pdf.
[990] http://www.nba.nl/HRAweb/HRA1/201308/html/65116.htm.
[991] http://www.nba.nl/HRAweb/HRA1/200903/html/37294.htm.
[992] http://www.nba.nl/hraweb/hra1/201201/html/32894.htm.
[993] Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz - WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 58/2010.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz[994] Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003[995] Wirtschaftsprüfer-Fachprüfungszulassungsverordnung[996] Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung[997]
Polen	*Code of Ethics*[998] *Act on Auditors*[999]
Portugal	*Decreto-Lei nº 487/99, de 16 de Novembro*[1000] *Regulamento de Inscrição e de Exame aprovado em Assembleia Geral Extraordinária da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas de 30 de Julho de 2009*[1001] *Regulamento de Estágio da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas* (Ausbildunsgverordnung)[1002] *Regulamento Disciplinar da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas* (Diszlipinarverordnung)[1003] *Regulamento de Formação Profissional* (Weiterbildungsverordnung)[1004] *Código de Ética da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas*
Rumänien	*Law 278/2008* *Law 26/2010*

[994] Bundesgesetz über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG), BGBl. I Nr. 84/2005, zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 10/2010.
[995] Richtlinie des Vorstandes der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhand-berufs-Ausübungsrichtlinie 2003 - WT-ARL 2003) in der Fassung ABl-KWT 2/2005, ABl-KWT 2/2008, ABl-KWT 1/2010 und ABl-KWT Sondernummer I/2011.
[996] Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Zulassung zur Fachprüfung Wirtschaftsprüfer (Wirtschafts-prüfer-Fachprüfungszulassungsverordnung), BGBl. II Nr. 467/1999.
[997] Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung).
[998] https://www.ifac.org/sites/default/files/publications/files/2013-IESBA-Handbook.pdf.
[999] http://www.mf.gov.pl/documents/764034/1002233/20120912_ustawa_o_bieglych-ang.pdf.
[1000] *Diário da República nº* 267/99 - I *Série A, de 16 de Novembro*.
[1001] *Diário da República*, 2ª *Série – Nº* 181 *– 17 Setembro de 2009*.
[1002] http://www.oroc.pt/fotos/editor2/Bastonario/Regulamentos/RegEstagioROC.pdf.
[1003] http://www.oroc.pt/fotos/editor2/Bastonario/Regulamentos/RegDisciplinarOROC.pdf.
[1004] http://www.oroc.pt/fotos/editor2/Bastonario/Regulamentos/RegFormacaoProfROCDR.pdf.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	GEO 75/1999 GEO 90/2008 GEO 433/2011[1005] *Codul ethical profesionistilor contabili versiunea iulie 2009*
Schweden	*Revisorslagen (2001:883) - Auditors Act* *Revisorsförordningen (1995:665) - Auditors Ordinance* *Revisorsnämndens föreskrifter - The Regulatory Code of the Supervisory Board of Public Accountants (RNFS)* - RNFS 1996:1 - RNFS 2001:2 - RNFS 2001:3
Slowakei	*540/2007 Act of Auditors* *ISA Code of Ethic*
Slowenien	*Kein regulierter Beruf in Slowenien.*
Spanien	*Ley de Auditoría de Cuentas, aprobado por Real Decreto Legislativo 1/2011, de 1 de julio*[1006] *Real Decreto 2777/1982, de 24 septiembre* *Reglamento de Auditoría de Cuentas*[1007]
Tschechische Republik	The Trade Licensing Act (No. 455/1991 Coll.) (Lt. implementation report, kein regulierter Beruf in Tschechien) [1008]
Ungarn	Act of 2000[1009]

[1005] http://www.cafr.ro/legislatie.php?id=15.
[1006] BOE 2011, S. 70330 ff.
[1007] *Real Decreto 1517/2011, de 31 de octubre, por el que se aprueba el Reglamento que desarrolla el texto refundido de la Ley de Auditoría de Cuentas, aprobado por el Real Decreto Legislativo 1/2011, de 1 de Julio*; BOE 2011, S. 115059 ff.
[1008] http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0CEEQFjAC&url=http%3A%2F%2Fcit.vfu.cz%2Fekonomika%2Fprednasky%2Fdoc2.doc&ei=r-yqUorBKIbR0QX6m4D4Aw&usg=AFQjCNETReezUzgkc2xqrLfYst0xj3BFCQ&bvm=bv.57967247,d.d2k
[1009] http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CDEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.ecovis.hu%2Fang

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Government Decree 224/2000 (XII.19.) on the reporting and bookkeeping obligations of other organisations as provided in the Accounting Act
Vereinigtes Königreich	*Audits Regulations of the ICAS*[1010] *ICAS Code of Ethics*[1011]
Zypern	Auditors and Obligatory Audits of Annual and Consolidated Accounts Law of 2009, N. 42(I)/2009

5.2.4. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen

Der Berufszugang und die Berufszulassung werden für die gesetzliche Abschlussprüfung durch die Abschlussprüferrichtlinie geregelt. Da die gesetzliche Jahresabschlussprüfung Hauptaufgabe der Wirtschaftsprüfer ist, stimmen die Berufszugangsregelungen mit der Abschlussprüferrichtlinie in allen Mitgliedstaaten überein. Art. 3 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat eine Zulassungsstelle einrichten muss. Dabei kann es sich ausdrücklich auch um eine Berufskammer handeln, soweit diese einer öffentlichen Aufsicht unterliegt. Voraussetzung für die Eintragung sind bestimmte Qualifikationserfordernisse. Dazu gehört nach Art. 6 Abschlussprüferrichtlinie eine theoretische und eine mindestens dreijährige praktische Ausbildung, an deren Ende eine staatliche oder staatlich anerkannte berufliche Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses bzw. auf einem entsprechenden Niveau abzulegen ist. Die Inhalte der theoretischen Prüfung werden durch Art. 8 Abschlussprüferrichtlinie festgelegt, die Mindestanforderungen an die praktische Ausbildung durch Art. 10 Abschlussprüferrichtlinie.

Eine Zulassung darf nach Art. 4 der Abschlussprüferrichtlinie nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden, die über einen guten Leumund verfügen. Mindestanforderungen an das Register und das Registerverfahren enthalten die Art. 15 ff. der Abschlussprüferrichtlinie.

In allen Mitgliedstaaten ist das Zulassungsverfahren zweistufig ausgestaltet. Bewerber müssen zunächst über einen Hochschulabschluss mit dem Qualifikationsgerad des Masters verfügen. In manchen Mitgliedstaaten genügt ein Abschluss in einem beliebigen Hochschulstudium. In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten muss der Hochschulabschluss hingegen in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder verwandten Studiengängen erworben werden. An den Hochschulabschluss schließen sich eine praktische Ausbildung und eine Abschlussprüfung (Wirtschaftsprüferexamen) an.

---

ol%2Faccounting.pdf&ei=XwirUq-GN-fD0QWcrYCwAg&usg=AFQjCNFnxPTX_1pZDP5EzyMIDKWfSVUofQ&bvm=bv.57967247,d.d2k

[1010] http://icas.org.uk/Audit_Regulation.aspx.

[1011] http://icas.org.uk/Ethics/.

5.2.4.1. Übersicht über erforderliche Ausbildungsvoraussetzungen

Mitgliedstaat	Art des erforderlichen Abschlusses
Belgien	Masterabschluss oder langjährige Tätigkeit[1012]
Bulgarien	Masterabschluss Verrechnungswesen und Wirtschaftswissenschaften mit 4-jähriger Praxiszeit Bachelorabschluss Verrechnungswesen und Wirtschaftswisenschaften mit 5-jähriger Praxiszeit Anderes wirtschaftswissenschjaftliches Hochschulstudium und 7 Jahre Praxiszeit Anderes Hochschulstudium und 10 Jahre Praxiszeit [1013]
Dänemark	Masterstudium Wirtschaftswissenschaften oder *auditors Master degree*
Deutschland	abgeschlossenes Hochschulstudium (jeglicher Fachrichtung) oder langjährige praktischer Tätigkeit[1014]
Estland	n.a.
Finnland	Hochschulabschluss im Bereich des Rechnungswesens, der Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften[1015]
Frankreich	abgeschlossenes Hochschulstudium (Master) oder vergleichbare Ausbildung[1016]
Griechenland	Berufsgruppe ist 4 Kategorien gespalten. A,B,C und D. Je nach Kategorie sind andere Qualifikationsmerkmale erforderlich, wobei mit einem Hochachulabschluss eine sofortige Einordnung in die Kategorie B erfolgt und nach einen Jahren beruflicher Parxis, ein Aufstieg in die Kategorie A möglich ist. Ohne Abschluss erfolgt eine Einordnung in die unteren Kategorien, wobei durch Berufserfahrung auch ein eine höhrer Kategorie aufgestigen werden kann.[1017]
Irland	n.a.
Italien	Master in Volkswirtschaften oder Wirtschaftswissenschaften[1018]
Lettland	Universitätsabschluss in Wirtschaftswissenschaften, Management oder Finanzen[1019]

[1012] Art. 5 Wirtschaftsprüfergesetz.
[1013] Art, 16 Independent financial Audit_Law 2013.
[1014] § 8 ff. WPO.
[1015] Chapter 6, Section 30 § 1 Auditing Act.
[1016] Art. R. 811-7 C.Com.
[1017] Milieu Ltd. *National Report for Greece, July 2011 /*27, Brüssel.
[1018] § 36 *Decreto Legislativo 28 giugno 2005, n. 139*.
[1019] http://likumi.lv/doc.php?id=20946.

Mitgliedstaat	Art des erforderlichen Abschlusses
Litauen	Hochschulabschluss (Master.[1020]
Luxemburg	Hochschulabschluss (Master)[1021]
Malta	Entweder Abschluss des Wirtschaftsprüfungstudienganges der Universität von Malta oder aber einen Hochschulabschluss in einem vom Accountancy Board anerkannten, dem Bereich der Wirtschaftsprüfung nahe stehenden Studienganges (Abschlüsse in Steuern und relevanten Rechtsgebieten erforderlich).[1022]
Niederlande	Hochschulabschluss (Master, nur an im Gesetz aufgezählten bestimmten Hochschulen) [1023]
Österreich	Hochschulstudium mit einem Schwerpunkt in: • betriebswirtschaftliches Rechnungswesen einschließlich österreichischer und internationaler Rechnungslegungsvorschriften, • österreichisches und internationales Steuerrecht, • weitere Bereiche der Rechtswissenschaften und • weitere Bereiche der Wirtschaftswissenschaften
Polen	Hochschulabschluss einer polnischen Universität.
Portugal	Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung oder äquivalente Studiengänge[1024]
Rumänien	Der sog. Experten Wirtschaftsprüfer: Hochschulabschluss in Wirtschaftswissenschaften.[1025] Der sog. Lizensierte Wirtschaftsprüfer: Abschluss an einer Hochschule, der vom Ministerium für Bildung anerkannt wird.[1026] Für beide Berufsgruppen ist desweietren eine dreijährige Parxiszeit erforderlich mit anschließender Fachprüfung.[1027]
Schweden	Hochschulabschluss (Master, 120 Punkte) in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Informatik, Mathematik, Statistik

[1020] Chapter 3 (Art. 8-16) des *Law on Audit.*
[1021] Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Wirtschaftsprüfers: http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8769.
[1022] Chapter 10 Accountancy Profession Act.
[1023] Berufsqualifikation Art. 1 aus Law on Accounting Consultants von 1972.
[1024] Art. 123 *Decreto-Lei Nr. 487/99.*
[1025] Art. 4 ORDINANCE no. 65/1994.
[1026] Art. 5 ORDINANCE no. 65/1994.
[1027] Art. 3 ORDINANCE no. 65/1994.

Mitgliedstaat	Art des erforderlichen Abschlusses
Slowakei	Hochschulabschluss, min. 5 Jahre Praxiserfahrung im Bereich der Wirtschaftsprüfung (Davon min. 3 Jahre mit nicht weniger als 3000 Arbeiststunden gerichtetet auf Wirtschaftsprüfung und min. 2/3 der Zeit bei einem registrierten Wirtschaftsprüfer/ einer Wirtschaftsprüferkanzlei) und Weiterbildung für Assistenz-Wirtschaftsprüfer gemäß Art. 3 §4. [1028]
Slowenien	Kein regulierter Beruf.
Spanien	Hochschulabschluss (Master) oder langjährige Tätigkeit (8 Jahre)[1029]
Tschechische Republik	n.a.
Ungarn	Abschnitt IV Gesetz Nr. LXXV von 2007 über die Ungarische Wirtschaftsprüferkammer, die Wirtschaftsprüfungstätigkeit sowie die öffentliche Aufsicht der Wirtschaftsprüfer: Die Ausbildung zum sog. Diplom-Wirtschaftsprüfer ist eine anerkannte, nichtformale Ausbildung. Abschluss an einer von der Kammer zur Ausbildung berechtigten Ausbildungsstelle. Die Studiendauer darf höchstens 5 Jahre betragen, einschließlich der Ablegung aller Prüfungen. [1030].
Vereinigtes Königreich	
Zypern	n.a.

5.2.4.2. Übersicht über weitere Qualifikationserfordernisse

Die weiteren Qualifikationserfordernisse gleichen sich – auch bedingt durch die Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie – weitgehend. Dazu zählen neben der erwähnten mindestens dreijährigen praktischen Ausbildung (die selten länger dauert) als weitere Voraussetzungen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR, keine Vorstrafen, kein Vermögensverfall, eine gute Reputation sowie eine Haftpflichtversicherung.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Belgien	§ 5, 27 ff. Wirtschaftsprüfergesetz: mindestens dreijährige Praktische Ausbildung; Aufnahmeprüfung durch Kammer; Abschlussprüfung; Mindestalter: 25 Jahre;

[1028] Art. 3 Act 540 vom 25. 10.2007.
[1029] Art. 8 Abs. 2 *Ley de Auditoría de Cuentas*.
[1030] http://net.jogtar.hu/jr/gen/getdoc.cgi?docid=a0700075.tv&dbnum=61.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
	Höchstalter: 65 Jahre; keine Vorstrafen; Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU oder Ansässigkeit des Bewerbers in Belgien; keine Ausübung eines Gewerbes; Haftpflichtversicherung.
Bulgarien	Chapter 4 Independent Financial Audit Act von 2007: Mind. 2 Jahre praktische Ausbildungszeit, wobei diese Zeit mit einer nach den Ausbildungsanforderungen mit den neben dem Hochschulstudium verbundenen praktischen Lehrzeiten verrechnet werden können. Desweiteren keine Vorstrafen, Sprachkenntnisse und Bestehen des Berufsexamens.
Dänemark	§ 3 *revisorloven*: Wohnsitz in Dänemark oder in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder in einem Mitgliedstaat, mit dem eine zwischenstaatliche Vereinbarung getroffen wurde; Volljährigkeit; kein Vermögensverfall; keine Vorstrafen; Wirtschaftsprüferexamen (durch Prüfungskommission des Wirtschaftsministeriums); dreijährige praktische Ausbildung; Haftpflichtversicherung.
Deutschland	§§ 5-11 WPO : Voraussetzungen: abgeschlossenen praktische Ausbildung von mindestens drei Jahren (vier Jahre bei einem Studium von weniger als acht Semestern Regelstudienzeit; Anrechnung der Tätigkeit als Steuerberater oder Revisor möglich); Erfolgreicher Abschluss des Wirtschaftsprüfer-Examens (§§ 12 – 14 WPO); keine Vorstrafen; Haftpflichtversicherung; keine Vermögensverfall.
Estland	n.a.
Finnland	Chapter 2 Section 3 und Chapter 6 Section 30 Auditing Act: Keine Vorstrafen, 3 Jahre berufliche Praxis und Bestehen der Berufskompetenzptüfung
Frankreich	Art. L. 822-1-1. i.V.m. Art. R. 822-1 ff. C.Com : Französische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR; gute Reputation; kein Vermögensverfall; praktische Ausbildung (3 Jahre bis 6 Jahre); Wirtschaftsprüferexamen oder Abschluss als *Expert Comptable*.
Griechenland	n.a.
Irland	n.a.
Italien	§ 36 *Decreto Legislativo 28 giugno 2005, n. 139*: italienische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats; Genuss der vollen Bürgerrechte; Wohnsitz im Bezirk der Bestellung; Wirtschaftsprüferexamen (durch Universität); Haftpflichtversicherung.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
	§ 42 *Decreto Legislativo 28 giugno 2005, n. 139*: fünfjährige praktische Ausbildung (bei entsprechendem Studium kann die Zeit auf zwei Jahre verkürzt werden).
Lettland	Mindestalter von 25, Lettische Sprachkenntnisse und Praxiszeit von 3 Jahren und kein Ausschlussgrund nach § 9 Par zvērinātiem revidentiem (z.B. Insolvenz, strafrechtliche Verfolgung oder Eintragung) [1031].
Litauen	Chapter 3 (Art. 8-16) Law on Audit: Kenntnis der Amtssprache; gute Reputation (Art. 9); praktische Ausbildung von 3 Jahren als *auditor's assistant*; Wirtschaftsprüferexamen (Kammer). Prüfung von Unternehmen von öffentlichen Interesse (Art. 51 *Law on Audit*): mindestens dreijährige Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer; keine Disziplinarverstöße.
Luxemburg	Art. 3 Gesetz über den Beruf des Abschlussprüfers: Nachweis der Ehrenhaftigkeit (gute Reputation); berufliche Niederlassung in Luxemburg. Art. 8 Abs. 1 Gesetz über den Beruf des Abschlussprüfers: dreijähriges Praktikum im Bereich der Abschlussprüfung; Eignungsprüfung.[1032]
Malta	Chapter 281, Art. 3 Accountancy Profession Act[1033]: Gute Reputation, volle Rechtsfähigkeit, mind. 3 Jahre praktische Ausbildung, wobei mind. 1 Jahr davon nach dem Erwerb des erforderlichen akademischen Abschlusses absolviert werden muss.
Niederlande	Art. 47 *Wet op het accountantsberoep*: dreijährige praktische Ausbildung; Wirtschaftsprüferexamen; Art. 39 *Wet op het accountantsberoep*: kein Vermögensverfall.
Österreich	§§ 13 ff. WTBG: Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer (Vor.: Hochschulstudium oder vgl. Lehrgang und dreijährige Tätigkeit als Berufsanwärter bei einem Berufsberechtigten. Steuerberater müssen zwei Jahre hauptberuflich zulässige wirtschaftsprüfende Tätigkeiten ausgeübt haben.). § 8 ff. WTHG: besondere Vertrauenswürdigkeit, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

[1031] http://likumi.lv/doc.php?id=20946.
[1032] Vgl. zu Details Großherzogliche Verordnung vom 9. Juli 2013.
[1033] http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8769.

Mitgliedstaat	**Weitere Qualifikationserfordernisse**
Polen	Art. 76a Accounting Act of 29 September 1994: Polnisch Kenntnisse und eine ein jährige Praxisausbildung in einem EU-Mitgliedstaat oder zwei Jahre in einem anderen Staat. Desweiteren dürfen keine Vorstrafen wegen Verbrechen gegen Eigentum oder ähnliche Delikte vorliegen und eine Haftpflichversicherung ist abzuschließen.
Portugal	Art. 123 *Decreto-Lei Nr. 487/99*: portugiesische Staatsangehörigkeit oder ausländische Staatsangehörigkeit unter den Voraussetzungen des Art. 126; gute Reputation; keine Vorstrafen. Art. 128 ff. *Decreto-Lei nº 487/99*: 3-Jährige praktische Tätigkeit im Prüfungswesen. Art. 126-A *Decreto-Lei nº 487/99*: Abschlussprüfung (durch Kammer). Art. 73 *Decreto-Lei nº 487/99*: Haftpflichtversicherung.
Rumänien	Art. 4 GEO 90/2008: Theoretischer Ausbildungskurs, dreijährige praktische Ausbildung nach Art. 9 GEO 90/2008; Wirtschaftsprüferexamen; gute Reputation.
Schweden	Zuständige staatliche Stelle: *Revisorsnämnden* (RN), *Supervisory Board of Public Accountants*. § 4 *Revisorslagen*: schwedische Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats; kein Vermögensverfall; dreijährige praktische Ausbildung; Wirtschaftsprüferexamen. § 27 *Revisorslagen*: Haftpflichtversicherung.
Slowakei	120 Stunden postakademische theoretische Ausbildung; fünfjährige praktische Ausbildung; Wirtschaftsprüferexamen; Sprachkenntnisse; gute Reputation.
Slowenien	214 Stunden postakademische theoretische Ausbildung; sechsjährige praktische Ausbildung; Wirtschaftsprüferexamen; gute Reputation.
Spanien	Art. 8 *Ley de Auditoría de Cuentas*; Art. 33 ff. *Reglamento de Auditoría de Cuentas*: dreijährige praktische Tätigkeit im Prüfungswesen; Wirtschaftsprüferexamen; Volljährigkeit; keine Vorstrafen; Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats. Art. 23 *Ley de Auditoría de Cuentas*: Haftpflichtversicherung oder sonstige Sicherheit.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Tschechische Republik	n.a.
Ungarn	§§11 und 12 Gesetz Nr. LXXV von 2007 über die Ungarische Wirtschaftsprüferkammer, die Wirtschaftsprüfungstätigkeit sowie die öffentliche Aufsicht der Wirtschaftsprüfer[1034]: Innheralb eines Jahres vor Antrag an die Kammer auf Aufnahme Berufskompetenzprüfung bestanden, Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer, keine Vortstrafen, kein Berufsverbot, volle Geschäftsfähigkeit
Vereinigtes Königreich	Entsprechende Qualifikationsnachweise der jeweiligen authorisierten Berufsorganisationen, die eigen Ausbildungskurse, Abschlussprüfungen und Qualifikationszertifikate vergeben. (z.B. Ausbildung bei der ACCA[1035])
Zypern	n.a.

5.2.4.3. Berufsausübungsvoraussetzungen

Aufgrund der Regelung in der Abschlussprüferrichtlinie ist in allen Mitgliedstaaten die Registrierung in einem Berufsregister zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer. Soweit eine Kammer eingerichtet ist, wird die Liste auch dort geführt. In den übrigen Mitgliedstaaten obliegt die Registrierung einer staatlichen Stelle oder einem damit beauftragten Verband. Mit der Registrierung geht nur in den Mitgliedstaaten, die ein Kammersystem kennen, auch die Mitgliedschaft in der Berufskammer einher (Pflichtmitgliedschaft). Sonst ist die Mitgliedschaft in einem der Berufsverbände freiwilliger Natur. Ein Gebietsschutz ist für den Beruf des Wirtschaftsprüfers unbekannt. Vereinzelt wird ein Mindestalter von 25 Jahren (Belgien, Portugal) oder die Volljährigkeit gefordert. Diese Altersgrenzen sind aber aufgrund des Umfangs der Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer eher theoretischer Natur. Eine Besonderheit findet sich in Schweden: Die Registrierung ist jeweils nur für fünf Jahre gültig.

Mitgliedstaat	Berufsausübungsvoraussetzungen			
	Pflichtmitgliedschaft in Kammer	**Registrierungspflicht in Berufsregister**	**Gebietsschutz/ Beschränkung der Berufsträger**	**Altersgrenzen**
Belgien	✓	✓	(-)	✓

[1034] http://net.jogtar.hu/jr/gen/getdoc.cgi?docid=a0700075.tv&dbnum=61.
[1035] http://www.accaglobal.com/gb/en/qualifications/glance/acca/overview.html.

Mitgliedstaat	Berufsausübungsvoraussetzungen			
	Pflichtmitgliedschaft in Kammer	**Registrierungspflicht in Berufsregister**	**Gebietsschutz/ Beschränkung der Berufsträger**	**Altersgrenzen**
		durch Kammer[1036]		Mindestalter: 25 Jahre[1037]
Bulgarien	n.a.	.✓ Durch das Institute of Certified Expert – Accountants[1038]	(-)	✓ Mindestalter 25 Jahre, Höchstalter 65 Jahre
Dänemark	(-)	✓ Registrierung bei der *Erhvervs- og Selskabsstyrelsen fører* (*Chamber of Commerce* des Wirtschaftsministeriums)[1039]	(-)	Volljährigkeit[1040]
Deutschland	✓ § 58 WPO	✓ durch Wirtschaftsprüferkammer	(-)	(-)
Estland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Finnland	n.a.	✓ Geführt vom Wirtschaftsprüferausschuss der Handelskammer, um den Titel	n.a.	✓ Höchstalter 70 Jahre.

[1036] Art. 10, 11 Wirtschaftsprüfergesetz.
[1037] Art. 5 Wirtschaftsprüfergesetz.
[1038] Art. 31 Independent Financial Audit Act von 2007.
[1039] § 2 *revisorloven.*
[1040] § 3 *revisorloven*.

Mitgliedstaat	Berufsausübungsvoraussetzungen			
	Pflichtmitgliedschaft in Kammer	**Registrierungspflicht in Berufsregister**	**Gebietsschutz/ Beschränkung der Berufsträger**	**Altersgrenzen**
		eines Registrierten Wirtschaftsprüfers zu8 führen. Berufsausübung ist jedoch auch ohne diese Qualifikation möglich.[1041]		
Frankreich	✓	✓ durch Kammer[1042]	(-)	(-)
Griechenland	✓ Mitgliedschaft in der Wirtschafts- und Handeslakmmer Griechendlands (Oikonomiko Epimelitirio Ellados, OEE)..	n.a.	(-)	n.a.
Irland	Mitgliedschaft in einem accountancy body (z.B. IAASA, ACCA)	✓ Im sog. Companies Registration Office.	n.a.	n.a.
Italien	✓	✓ *Ordine die Dottori Commercia Listi e*	n.a.	n.a.

[1041] Section 37 Auditing Act.
[1042] Art. L 822-1 ff. C.Com.

Mitgliedstaat	Berufsausübungsvoraussetzungen			
	Pflichtmitgliedschaft in Kammer	**Registrierungspflicht in Berufsregister**	**Gebietsschutz/ Beschränkung der Berufsträger**	**Altersgrenzen**
		Degli Esperti Contabili[1043]		
Lettland	n.a.	✓ .	n.a.	n.a.
Litauen	✓	✓[1044]	(-)	(-)
Luxemburg	(-)	✓ durch CSSF (staatliche Behörde)[1045]	(-)	(-)
Malta	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Niederlande	✓	✓ durch Kammer[1046] Art. 36 ff., 41 *Wet op het accountantsberoep*	(-)	(-)
Österreich	✓[1047]	✓ durch Kammer[1048]	(-)	(-)
Polen	n.a.	✓	n.a.	n.a.

[1043] § 2 *Decreto Legislativo 28 giugno 2005, n. 139.*
[1044] Art 17- 22 für Auditfirms und Art. 23- 26 für natürliche Personen.
[1045] Art. 3, 11 ff. Gesetz über Abschlussprüfer.
[1046] Art. 36 ff., 41 *Wet op het accountantsberoep*.
[1047] § 163 WTBG.
[1048] § 61 Abs. 4 WTHG.

Mitgliedstaat	**Berufsausübungsvoraussetzungen**			
	Pflichtmitgliedschaft in Kammer	**Registrierungspflicht in Berufsregister**	**Gebietsschutz/ Beschränkung der Berufsträger**	**Altersgrenzen**
Portugal	✓[1049]	✓[1050]	(-)	Mindestalter: 25 Jahre[1051]
Rumänien	✓	✓[1052]	(-)	(-)
Schweden	(-)	✓ durch *Revisorsnämnden* (RN)[1053]; befristet auf je 5 Jahre[1054]	(-)	(-)
Slowakei	✓	✓	(-)	(-)
Slowenien	(-)	✓	(-)	(-)
Spanien	(-)	✓ Register geführt beim *Instituto de Contabilidad y Auditoría de Cuentas*[1055]	(-) besteht ausdrücklich nicht[1056]	✓ Volljährigkeit[1057]
Tschechische Republik	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

[1049] Art. 123 *Decreto-Lei nº 487/99.*
[1050] Art. 123 *Decreto-Lei nº 487/99.*
[1051] Art. 123 *Decreto-Lei nº 487/99.*
[1052] Art. 14 GEO 90/2008.
[1053] § 40 *Revisorslagen.*
[1054] § 18 *Revisorslagen.*
[1055] Art. 7 *Ley de Auditoría de Cuentas, Art. 25 ff. Reglamento de Auditoría de Cuentas.*
[1056] Art. 44 *Real Decreto 2777/1982.*
[1057] Art. 8 *Ley de Auditoría de Cuentas.*

Mitgliedstaat	Berufsausübungsvoraussetzungen			
	Pflichtmitgliedschaft in Kammer	**Registrierungspflicht in Berufsregister**	**Gebietsschutz/ Beschränkung der Berufsträger**	**Altersgrenzen**
Ungarn	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Vereinigtes Königreich	(-) (Nur für bestimmte Zeritifikate. Berufsausübung auch ohne möglich)	(-) (Nur für bestimmte Zeritifikate. Berufsausübung auch ohne möglich).	n.a.	n.a.
Zypern	n.a.	✓	n.a.	n.a.

5.2.5. Einzelne Berufspflichten

5.2.5.1. Überblick

Kapitel IV der Abschlussprüferrichtlinie statuiert bestimmte Berufspflichten, welche die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen. Als derartige berufliche Grundpflicht ist insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu nennen, Art. 22 Abschlussprüferrichtlinie. Im Gegensatz zu den meisten anderen Freien Berufen, bei denen in diesem Kontext die fachliche Unabhängigkeit und die Staatsunabhängigkeit im Vordergrund stehen, ist die Mandantenunabhängigkeit eine Funktionsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist daher Gegenstand einer Vielzahl nationalstaatlicher Regelungen und Prüfungsstandards. Auf europäischer Ebene befindet sich eine Harmonisierung umfassender Unabhängigkeitsregelungen derzeit im Gesetzgebungsprozess. Auch die internationalen Prüfungsstandards gehen ausführlich auf die Frage der Unabhängigkeit ein. Fragen des Verbotes der Wahrnehmung widerstreitender Interessen sind vielfach im Zusammenhang mit der Mandantenunabhängigkeit geregelt. Meist gelten für die Prüfung börsennotierter Unternehmen strengere Vorschriften als für die Prüfung nicht börsennotierter Unternehmen.

Art. 23 Abschlussprüferrichtlinie schreibt außerdem im Sinne weiterer Grundpflichten für alle Mitgliedstaaten vor, dass sämtliche Berufsträger einer Verschwiegenheitspflicht sowie einem Berufsgeheimnis unterliegen.

Neben den zuvor genannten Berufspflichten, die für die gesetzliche Jahresabschlussprüfung meist handelsrechtlich ausgestaltet sind, gelten die berufsrechtlichen Gesetze und die Deontologie-Kodizes für alle von Wirtschaftsprüfern angebotenen Dienstleistungen. Das Unabhängigkeitserfordernis und das Berufsgeheimnis schreiben alle Mitgliedstaaten vor. Das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen ist hingegen oft nicht ausdrücklich geregelt, aber Bestandteil der Unabhängigkeitsvorschriften und kann daher in der folgenden Übersicht nicht einzeln ausgewiesen werden.

Mitgliedstaat	**Unabhängigkeit**	**Verschwiegenheit**	**Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen**
Belgien	✓[1058]	n.a.	✓[1059]
Bulgarien	n.a.	n.a.	n.a.
Dänemark	✓[1060]	✓[1061]	
Deutschland	✓[1062]	✓[1063]	✓[1064]
Estland	n.a.	n.a.	n.a.
Finnland	n.a.	n.a.	n.a.
Frankreich	✓[1065]	✓[1066]	✓[1067]
Griechenland	n.a.	n.a.	n.a.
Irland	n.a.	n.a.	n.a.
Italien	✓[1068]	✓[1069]	✓
Lettland	n.a.	n.a.	n.a.

[1058] Art. 14 Wirtschaftsprüfergesetz, Art. 6, 8 ff Berufsordnung; *Normen van het Instituut der Bedrijfsrevisoren inzake bepaalde Aspecten verbonden met de onafhankelijkheid va de commissaris (in werking op 29 juni 2008*).
[1059] Art. 7 Berufsordnung.
[1060] Kapitel 4 *revisorloven*.
[1061] § 30 *revisorloven*.
[1062] § 43 WPO, § 2 BS WP/vBP.
[1063] § 43 WPO, § 9 BS WP/vBP.
[1064] § 53 WPO, § 3 BS WP/vBP.
[1065] Art. L. 822-10. ff. C.Com.; Art. 5, 22 *Code de Déontologie*.
[1066] Art. L. 822-15 C.Com.; Art. 9 *Code de Déontologie*.
[1067] Art. 6 *Code de Déontologie*.
[1068] Art. 9 und Titel 2 *Codice deontologico*.
[1069] § 5 *Decreto Legislativo 28 giugno 2005, n. 139*; Art. 10 *Codice deontologico*.

Mitgliedstaat	Unabhängigkeit	Verschwiegenheit	Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen
Litauen	✓[1070]	✓[1071]	✓[1072]
Luxemburg	✓[1073]	✓[1074]	
Malta	n.a.	n.a.	n.a.
Niederlande	✓[1075]	✓[1076]	✓[1077]
Österreich	✓[1078]	✓[1079]	✓[1080]
Polen	n.a.	n.a.	n.a.
Portugal	✓[1081]	✓[1082]	✓
Rumänien	✓[1083]	✓[1084]	✓[1085]
Schweden	✓[1086]	✓[1087]	
Slowakei	✓	✓	✓
Slowenien	✓	✓	✓
Spanien	✓[1088]	✓[1089]	

[1070] Art. 4 § 2 Nr. 1 *Law on Audit*.
[1071] Art. 4 § 2 Nr. 2 *Law on Audit*.
[1072] Art. 4 § 2 Nr. 3 *Law on Audit*.
[1073] Art 18 ff., 75 Gesetz über Abschlussprüfer.
[1074] Art. 22 Gesetz über Abschlussprüfer.
[1075] Art. A-100.5 ff.; Kapitel B1-290 Berufsordnung. Die Kammer hat zur Unabhängigkeit weitere Durchführungsvorschriften erlassen.
[1076] Art. A-100.4 d.; Kapitel A-140 Berufsordnung.
[1077] Art. A-120.1; Kapitel B1-220 Berufsordnung.
[1078] § 82 WTHG; § 21 WT-ARL.
[1079] § 91 WTHG; § 39 WT-ARL.
[1080] § 22 WT-ARL.
[1081] Art. 68-A, 75 ff. *Decreto-Lei nº 487/99*; Kapitel 3 Abschnitt 3; Kapitel 4 *Código de Ética*.
[1082] Art. 72 *Decreto-Lei nº 487/99*; Kapitel 2 Abschnitt 7 *Código de Ética*.
[1083] Art. 21 GEO 90/2008.
[1084] Art. 25 GEO 90/2008.
[1085] Art. 21 GEO 90/2008.
[1086] § 20 ff *Revisorslagen*.
[1087] § 26 *Revisorslagen*.
[1088] Art. 12 ff. *Ley de Auditoría de Cuentas*; Art. 43 ff. *Reglamento de Auditoría de Cuentas*; Art. 38 ff. *Real Decreto 2777/1982*.
[1089] Art. 25 *Ley de Auditoría de Cuentas*; Art. 57 ff. *Reglamento de Auditoría de Cuentas.*

Mitgliedstaat	Unabhängigkeit	Verschwiegenheit	Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen
Tschechische Republik	n.a.	n.a.	n.a.
Ungarn	n.a.	n.a.	n.a.
Vereinigtes Königreich	n.a.	n.a.	n.a.
Zypern	n.a.	n.a.	n.a.

5.2.5.2. Werbevorschriften

Gesetzliche Werbebeschränkungen sind für Wirtschaftsprüfer die absolute Ausnahme. Die Slowakei kennt noch ein Werbeverbot. Im Übrigen finden sich allenfalls in den Ethik-Kodizes Vorschriften zu Werbemaßnahmen. In diesem Fall wird nur die sachliche Werbung für mit den Berufsstandards vereinbar erklärt. Das Werben mit bestimmten Mandaten ist teilweise untersagt. Spezifische Werbebeschränkungen für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland wurden mit der 7. WPO-Novelle 2007 ersatzlos gestrichen. Nach § 52 WPO gelten seither ausschließlich die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Das Sachlichkeitsgebot und das Verbot der Werbung mit bestimmten Mandaten ist durch Sec. 250 IFAC *Code of Ethics* aber für alle Mitgliedorganisationen der IFAC verbindlich.

Mitgliedstaat	Werbeverbot (vollständig)	Beschränkung auf Informationsvermittlung	Beschränkung hins. Mandate	Beschränkungen hins. Werbemittel	Verbot der Werbung um ein bestimmtes Mandat
Belgien	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Bulgarien	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Dänemark	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Deutschland	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Estland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Finnland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Mitgliedstaat	Werbeverbot (vollständig)	Beschränkung auf Informationsvermittlung	Beschränkung hins. Mandate	Beschränkungen hins. Werbemittel	Verbot der Werbung um ein bestimmtes Mandat
Frankreich	(-)	✓[1090]	(-)	(-)	✓[1091]
Griechenland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Irland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Italien[1092]	(-)	✓[1093]	✓[1094]	✓[1095]	(-)
Lettland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Litauen	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Luxemburg	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Malta	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Niederlande	(-)	✓[1096]	(-)	(-)	(-)
Österreich	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Polen	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Portugal	(-)	✓[1097]	(-)	(-)	(-)
Rumänien	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Schweden	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Slowakei	✓				
Slowenien	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Spanien	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)

[1090] Art. 37 *Code de Déontologie.*
[1091] Art. 35 *Code de Déontologie.*
[1092] Die Berufsrechtlichen Vorschriften sind wohl durch L. 246/2006 unwirksam geworden.
[1093] Art. 44 *Codice deontologico*.
[1094] Art. 44 *Codice deontologico*.
[1095] Art. 44 *Codice deontologico*.
[1096] Kapitel B1-250 Berufsordnung.
[1097] Art. 71 *Decreto-Lei nº 487/99*; Kapitel 3 Abschnitt 5 *Código de Ética*.

Mitgliedstaat	Werbeverbot (vollständig)	Beschränkung auf Informationsvermittlung	Beschränkung hins. Mandate	Beschränkungen hins. Werbemittel	Verbot der Werbung um ein bestimmtes Mandat
Tschechische Republik	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Ungarn	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Vereinigtes Königreich	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Zypern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

5.2.5.3. Honorarregelungen

Die Ausgestaltung der Prüfungshonorare wird durch die Abschlussprüferrichtlinie nicht im Einzelnen geregelt. Art. 25 Abschlussprüferrichtlinie kennt nur zwei Grenzen, welche durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden mussten und die der Absicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers dienen. Das Prüfungshonorar darf nicht durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen beeinflusst oder bestimmt werden. Auch darf das Honorar an keinerlei Bedingungen geknüpft sein, was insbesondere Erfolgshonorare für Prüfungsleistungen ausschließt.

Über die Bedingungen der Abschlussprüferrichtlinie hinausgehende Regelungen sind in den Mitgliedstaaten selten anzutreffen. Häufig findet sich die (berufsethische) Regelung, dass das Prüfungshonorar in einem angemessenen Verhältnis zum notwendigen Prüfungsaufwand stehen muss. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass durch zu niedrigen Prüfungsgebühren Lockangebote gesetzt werden, die aufgrund der knappen Kalkulation zu einer Minderung der Prüfungsqualität führen. Die Slowakei kennt Mindestpreise und eine von der Bilanzsumme des Prüfungsmandanten abhängige Mindestzahl an Stunden, die für eine Prüfung aufgebracht werden müssen. In Frankreich ist der Stundensatz des Abschlussprüfers frei aushandelbar. Allerdings wird durch Verordnung die aufzuwendende Stundenzahl (in einer Bandbreite) für eine Abschlussprüfung abhängig von der Bilanzsumme des Prüfungsmandanten festgelegt.

Mitgliedstaat	Regeln über Honorare
Belgien	Art. 23 Berufsordnung: Die Höhe der Gebühren muss im Verhältnis zum Umfang des Auftrags und der nach den Berufsregelungen angemessenen Art und Umfang der Leistung stehen; keine Verknüpfung mit Entgelten für Nichtprüfungsleistungen.
Bulgarien	(-)

Mitgliedstaat	Regeln über Honorare
Dänemark	(-)
Deutschland	§ 55 Abs. 1 S. 1 WPO: Verbot des Erfolgshonorars (mit Ausnahmen). § 55 Abs. 1 S. 3 WPO: Honorar für Abschlussprüfungen darf nicht an weitere Bedingungen oder sonstige Leistungen geknüpft werden. § 55 Abs. 1 S. 4 WPO: Gebot des angemessenen Honorars. § 55 Abs. 2 WPO: Verbot der Vermittlungsprovision für Aufträge. § 27 BS WP/vBP: angemessene Vergütung.
Estland	n.a.
Finnland	n.a.
Frankreich	Art. L. 823-18, Art. R. 823-12 ff. C. Com.: Stundensätze frei aushandelbar, aber für bestimmte Prüfungsleistungen Vorgaben zu den aufzuwendenden Stunden (abhängig von der Bilanzsumme des Prüfungsmandanten). Abweichungen bedürfen der Genehmigung der regionalen Kammer. Art. 31 ff. *Code de Déontologie* : Angemessenes Honorar im Verhältnis zur Größe des geprüften Unternehmens und der Komplexität des Auftrags. Durch die Honorarhöhe darf die Qualität der Leistung nicht beeinträchtig werden. Art. 33 *Code de Déontologie*: Keine Prozentuale Beteiligung oder Erfolgshonorar.
Griechenland	(-) für Wirtschaftsprüfer Für amtliche Zugelassene Wirtschaftsprüfer: Law 3919/2011, das eine Kalkulationstabelle enthält, welche eine Mindestanzahl der Arbeitsstunden für eine bestimmte Tätigkeit festlegt, auf deren Basis der Preis der einzelnen Stunden ausgehandelt werden kann. Preislisten dürfen sogar im Internet veröffentlicht werden.[1098]
Irland	n.a.
Italien	(-)

[1098] Milieu Ltd., *National Report for Greece, July* 2011, S. 28.

Mitgliedstaat	**Regeln über Honorare**
Lettland	n.a.
Litauen	Art. 7 *Law on Audit*: Richtlinie zum Honorar (unverbindlich).
Luxemburg	Art. 21 Gesetz über Abschlussprüfer: Das Honorar darf nicht an Bedingungen geknüpft werden und darf nicht durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen beeinträchtigt werden.
Malta	n.a.
Niederlande	Kapitel B1-240 Berufsordnung: Angemessenes Honorar.
Österreich	§ 8 WT-ARL: Erfolgshonorare untersagt.
Polen	n.a.
Portugal	Art. 60 *Decreto-Lei nº 487/99*; Kapitel 3 Abschnitt 4 *Código de Ética*: Angemessenes Honorar im Verhältnis zur Leistung. Das Honorar darf nicht an Bedingungen geknüpft werden und nicht durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen beeinflusst werden.
Rumänien	Art. 27 GEO 90/2008: Regelungen der Kammer.
Schweden	(-)
Slowakei	*Guidelines for Auditprices*: Bindung der Honorare an Mindesttarife. Des Weiteren besteht eine Untergrenze aufzubringender Arbeitsstunden (Recommandation No. 1 veröffentlicht von der APOA), die sich nach der Bilanzsumme des Prüfungsmandanten richten.
Slowenien	(-) Kein regulierter Beruf
Spanien	(-)
Tschechische Republik	n.a.
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	(+).
Zypern	(+)

5.2.5.4. Fort- und Weiterbildungspflichten

Die Mitgliedstaaten haben durch Art. 13 Abschlussprüferrichtlinie eine kontinuierliche Fortbildung sicherzustellen. Verstöße hiergegen müssen sanktionsbewehrt sein. Die Kontrolle erfolgt meist über jährliche Meldungen an die Kammer oder eine sonstige Aufsichtsbehörde sowie im Rahmen der obligatorischen Qualitätskontrolle. In der tatsächlichen Ausgestaltung sind die Bestimmungen uneinheitlich. Zwar ist in allen Fällen eine Fortbildung auf verschiedenen Wegen möglich (Seminare, Konferenzen, Selbststudium etc.). Unterschiedlich ist aber der Umfang der Fortbildungspflicht. Der Mindestumfang beträgt meist 20 h / Jahr, vereinzelt liegt er aber auch höher. Meist ist eine durchschnittliche Zahl an Fortbildungsstunden über mehrere Jahre nachzuweisen.

Mitgliedstaat	**Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD**			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
Belgien		✓[1099]	Mindestens 20 h im Jahr; im Durchschnitt 40 h in 3 Jahren durch Seminare, Konferenzen oder eigene Vortragstätigkeit	✓[1100] Berichtspflicht, Überprüfung; Qualitätskontrolle
Bulgarien	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Dänemark		✓	Fortbildungsveranstaltungen	✓ Im Rahmen der Qualitätskontrolle; bei Verstoß ist der Ausschluss aus dem Berufsstand möglich
Deutschland		✓[1101]	mind. 20 h durch Fortbildungsveranstaltungen (interne sowie extern sowie Onlinekurse), eigene Fachveröffentlichungen, Tätigkeit in Fachgremien, Tätigkeit	✓ Kontrolle im Rahmen der Berufsaufsicht, der Qualitätskontrolle

[1099] § 1 Weiterbildungsordnung.
[1100] §§ 6 ff. Weitebildungsordnung.
[1101] § 43 Abs. 2 S. 4 WPO.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
			als Hochschuldozent; Selbststudium (v.a. durch Fachzeitschriften)[1102]	und der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen.[1103]
Estland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Finnland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Frankreich		✓[1104]	40 h in 18 Monaten, durch Fortbildungsveranstaltungen, Selbststudium etc.	✓
Griechenland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Irland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Italien		✓	durch Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Selbststudium,	✓ Kontorolle durch das Justizministerium; die Nichtbeachtung kann mit einem Berufsverbot von bis zu sechs Monaten sanktioniert werden.
Lettland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

[1102] § 4a BS WP/vBP.
[1103] Vgl. Silva-Schmidt in: Hense, Burkhard/Ulrich, Dieter, *WPO*, § 43 Rn. 362 ff.
[1104] Art. R. 822-61.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
Litauen		✓[1105]	120 h in 3 Jahren; durch einen *auditors professional course*, der von der Kammer und der Aufsichtsbehörde angeboten wird oder durch gleichwertige Veranstaltungen.	✓ Kontrolle durch *Authority of Auditors and Accountants*[1106]
Luxemburg		✓[1107]	120 h in 3 Jahren; mindestens 20 Stunden pro Jahr[1108]	✓[1109]
Malta	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Niederlande		✓[1110]	120 h in 3 Jahren; mindestens 20 pro Jahr	✓[1111]
Österreich		✓[1112]	120 h in 3 Jahren; mindestens 30 Stunden pro Jahr durch Fortbildungsveranstaltungen und Selbststudium; Anrechnungsmöglichkeiten durch Veröffentlichungen, Vorträge etc.[1113]	✓ Meldung an und Überprüfung durch Kammer[1114]
Polen	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Portugal		✓	Fortbildungen, Konferenzen	✓

[1105] Art. 28 *Law on Audit*.
[1106] Art. 28 § 3 *Law on Audit*.
[1107] Art. 9 Gesetz über den Beruf des Abschlussprüfers.
[1108] Art. 3 Großherzogliche Verordnung vom 15. Februar 2010.
[1109] Art. 9 i.V.m. Art. 47, 69 Gesetz über den Beruf des Abschlussprüfers; Art. 3, 7 Großherzogliche Verordnung vom 15. Februar 2010.
[1110] Kap. A-130 Berufsordnung; Durchführungsverordnung Weiterbildung.
[1111] Art. 5 ff. Durchführungsverordnung Weiterbildung.
[1112] § 3 WT-ARL.
[1113] § 3 Abs. 3 WT-ARL.
[1114] § 3 Abs. 6, 7 WT-ARL.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
Rumänien		✓[1115]	40 h pro Jahr; davon 20 in von der Kammer organisierten Fortbildungsveranstaltungen.	✓ durch Kammer[1116]
Schweden		✓	100 h in 5 Jahren durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Konferenzen und Selbststudium	✓ Zuständig: Revisorsnämnden Verlust der Berufszulassung möglich
Slowakei			Fortbildungsveranstaltungen, Konferenzen, Selbststudium	✓ Bußgeld
Slowenien		✓	Sprachtraining und Weiterbildung durch Fachliteratur	✓ Verlust der Berufszulassung möglich.
Spanien		✓[1117]	120 h in 3 Jahren; mindestens 30 Stunden pro Jahr durch Fortbildungsveranstaltungen und Selbststudium; Anrechnungsmöglichkeiten durch Veröffentlichungen, Vorträge, Gremienmitarbeit etc.	✓[1118]
Tschechische Republik	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

[1115] Art. 11 90/2008 und Art. 12 ff 172/2010
[1116] Art. 11 90/2008 und Art. 12 ff 172/2010.
[1117] Art. 40 *Reglamento de Auditoría de Cuentas.*
[1118] Art. 42 *Reglamento de Auditoría de Cuentas.*

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD			
	Fakultativ	**Pflicht**	**Umfang**	**Kontrolliert**
Ungarn	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Vereinigtes Königreich	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Zypern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

5.2.5.5. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit

Art. 3 Abs. 2 Lit. b) Abschlussprüferrichtlinie schreibt vor, dass die Mehrheit der Stimmrechte bei Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften liegen muss. Zudem dürfen die Mitgliedstaaten vorsehen, dass bis zu 75 % des Verwaltungsorgans aus Berufsangehörigen bestehen müssen. Weitere Fragen, wie die Gesellschaftsformen oder die weitere Ausgestaltung der interprofessionellen Zusammenarbeit oder die Möglichkeit von Kapitalbeteiligungen, werden durch die Abschlussprüferrichtlinie hingegen nicht angesprochen. Da Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung berechtigt sind, haben die Mindestanforderungen der Abschlussprüferrichtlinie nach ihrer Umsetzung in nationales Recht für alle anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Geltung.

Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können in nahezu allen Mitgliedstaaten Gesellschaften jeglicher Rechtsform erwerben. Einschränkungen sind nur sehr vereinzelt zu finden. In Deutschland können bspw. die Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG sowie die GmbH & Co KG) nur anerkannt werden, wenn sie ausnahmsweise schwerpunktmäßig eine gewerbliche Treuhandtätigkeit ausüben. Im Übrigen stehen deutschen Wirtschaftsprüfern – die als Freiberufler grundsätzlich gerade keine gewerbliche Tätigkeit ausüben – die Personenhandelsgesellschaften als Rechtsform für Gewerbetreibende nicht zur Verfügung. Als Ausgleich besteht die Möglichkeit eines Zusammenschlusses in einer Partnerschaftsgesellschaft, die eng an das Recht der Personenhandelsgesellschaften angelehnt ist und zudem besondere Haftungsprivilegien bietet. Der deutsche Gesetzgeber hat jüngst sogar eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) eingeführt, die es ermöglicht, auch die Haftung des pflichtwidrig handelnden Mandatsbearbeiters auszuschließen. In Europa geht Deutschland mit seiner eigenständigen Rechtsform für Freie Berufe durchaus keinen Sonderweg. So kennt auch Polen eine eigene Partnerschaftsgesellschaft (vgl. Art. 88 des Handelsgesetzbuches),[1119] in Italien können Freiberufler seit 2011 auf die *società tra professionisti* zurückgreifen, Frankreich hat für alle Freien

[1119] Unter gleichzeitigem Verbot der Kapitalgesellschaft etwa für Rechtsanwälte.

Berufe gleich drei Rechtsformen eingeführt, die *société civile professionnnelle* (rechtsfähige Personengesellschaft);[1120] die *société d'exercice libéral* (Kapitalgesellschaften)[1121] und die *société en participation des professions* und Spanien hat sich für eine rechtsformunabhängige Rahmengesetzgebung für alle Freiberuflergesellschaften (*sociedades profesionales*)[1122] entschieden.

Die Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung insbesondere (auch) für Berufspflichtverletzungen durch die Wahl einer Rechtsform ist abhängig von der Ausgestaltung des nationalen Gesellschaftsrechts. Zwar stehen Wirtschaftsprüfern in allen Mitgliedstaaten haftungsbeschränkte Gesellschaftsformen zur Verfügung. Während dieser Haftungsschirm in manchen Mitgliedstaaten, bspw. Deutschland, die persönliche Haftung der Gesellschafter auch für Berufspflichtverletzungen ausschließt, bestehen für solche Forderungen in anderen Mitgliedstaaten, bspw. In Großbritannien, Möglichkeiten des Haftungsdurchgriffs.

Mitgliedstaat	**Unzulässige Gesellschaftsform**	**Spezifische Gesellschaftsform für Wirtschaftsprüfer**	**Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform**
Belgien	(-)	(-)	✓
Bulgarien	n.a.	n.a.	n.a.
Dänemark	(-)	(-)	(-)
Deutschland	✓ Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), soweit keine Treuhandtätigkeit als gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, § 27 WPO.	(-); aber: ausschließlich Freiberufler dürfen PartG gründen.	✓ GmbH, AG; eingeschränkt: PartG für die Haftung von Berufsfehlern der übrigen Partner, wenn er nicht selbst mit der Bearbeitung des Auftrags befasst war.

[1120] Art. 1 ff. *loi n° 66-879*.
[1121] Art. 1 ff. *loi n° 90-1258*. Zulässig sind danach die *société d'exercice libéral à responsabilité limitée* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), *à forme anonyme* (Aktiengesellschaft), *en commandite par actions* (Kommanditgesellschaft auf Aktien) und *par actions simplifiée* (vereinfachte Aktiengesellschaft). Ausgeschlossen bleiben die Personenhandelsgesellschaften *société en nom collectif* (offene Handelsgesellschaft) und *société en commandite simple* (Kommanditgesellschaft).
[1122] *Ley 2/2007, de 15 de marzo, de sociedades profesionales* (BOE-A-2007-5584); dazu Kilian, Matthias/Bubrowski, Helene, *Regulierungsansätze für ein berufsspezifisches Gesellschaftsrecht: die spanische Sociedad Profesional als zukunftsweisendes Modell?*; Recht der Internationalen Wirtschaft 2007, S. 669 ff.

Mitgliedstaat	Unzulässige Gesellschaftsform	Spezifische Gesellschaftsform für Wirtschaftsprüfer	Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform
Estland	n.a.	✓ Erlaubt sind: - limited partnership - limited company; – public limited company – European company	n.a.
Finnland	n.a.	n.a.	n.a.
Frankreich	✓	✓ ausschließliche Freiberuflergesellschaften: *société civile professionnelle*; *sociétés d'exercice libéral*; *société en participation de commissaires aux comptes.*[1123]	
Griechenland	n.a.	n.a.	Alle Gesellschafter müssen registrierte Wirtschaftsprüfer sein.
Irland	(-).	(-)	(-)
Italien	Alle anderen Gesellschaftsformen. .	*Associazioneprofessionale* und *Societa' di*	n.a.

[1123] Vgl. Art. R. 822-109 ff. C.Com.

Mitgliedstaat	Unzulässige Gesellschaftsform	Spezifische Gesellschaftsform für Wirtschaftsprüfer	Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform
		Persone nach Article 2 of Legge 248/2006[1124].	
Lettland	n.a.	n.a.	n.a.
Litauen	(-)	(-)	✓[1125]
Luxemburg	n.a.	n.a.	n.a.
Malta	(-).	(-)	n.a.
Niederlande	(-)	(-)	n.a.
Österreich	✓ § 66 WTHG: Nur OHG, KG, GmbH und AG zugelassen.	(-)	✓
Polen	(-).	(-)	n.a.
Portugal	(-)	(-)	(-)
Rumänien	(-)	(-)	(-)
Schweden	(-)	(-)	(-)
Slowakei	(-)	(-)	n.a.
Slowenien	(-)	(-)	(-)
Spanien	n.a.	n.a.	n.a.
Tschechische Republik	(-)	(-)	n.a.

[1124] Milieu Ltd., *National Report for Italy*.
[1125] Art. 18 *Law on Auditor* LTD.

Mitgliedstaat	Unzulässige Gesellschaftsform	Spezifische Gesellschaftsform für Wirtschaftsprüfer	Möglichkeit der Beschränkung der persönlichen Haftung durch Wahl bestimmter Gesellschaftsform
Ungarn	(-)	(-)	n.a.
Vereinigtes Königreich	(-)	(-).	n.a.
Zypern	(-)	(-)	n.a.

Die interprofessionelle Zusammenarbeit wird durch die Abschlussprüferrichtlinie nicht abschließend geregelt. Nach der Abschlussprüferrichtlinie werden nur Mindestbedingungen festgelegt, insbesondere durch die Mehrheitserfordernisse in Art. 3 Abs. 2 Lit. b) Abschlussprüferrichtlinie. Die nähere Ausgestaltung obliegt den Mitgliedstaaten. Ein gänzlicher Ausschluss der interprofessionellen Zusammenarbeit in einem Mitgliedstaat konnte nicht beobachtet werden. Vereinzelt (Deutschland und Österreich) ist die interprofessionelle Zusammenarbeit auf bestimmte Freie Berufe beschränkt. In Schweden ist eine interprofessionelle Zusammenarbeit nicht in der Partnerschaft, sondern nur in einer Kapitalgesellschaft möglich.

Alle Mitgliedstaaten sehen Mehrheitserfordernisse für Berufsträger vor, die sich meist auf die Kapitalanteile, die Stimmrechte und die Sitze im Verwaltungsorgan beziehen. Prüfungsleistungen dürfen in jedem Fall nur durch Berufsangehörige erbracht werden. Das Mehrheitserfordernis bezieht sich häufig auf eine einfache Mehrheit; in vielen Mitgliedstaaten wird aber auch von der durch die Abschlussprüferrichtlinie eröffnete Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Zweidrittelmehrheit vorzuschreiben (so bspw. in Frankreich, Italien und Portugal). Eine regulatorische Besonderheit findet sich in Dänemark, wo ein berufsfremder Gesellschafter jeweils einen maximalen Kapitalanteil von nur 10 % halten darf.

Mitgliedstaat	Interprofessionelle Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern	Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen	Zusammenarbeit mit anderen Gewerbetreibenden	Von Wirtschaftsprüfern zu haltende Mehrheiten
Belgien	✓	✓	✓	✓[1126]

[1126] Art. 6 Wirtschaftsprüfergesetz.

Mitgliedstaat	Interprofessionelle Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern	**Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit anderen Gewerbetreibenden**	**Von Wirtschaftsprüfern zu haltende Mehrheiten**
				Verantwortlicher Abschlussprüfer muss Abschlussprüfer sein; die Mehrheit der Stimmrechte muss bei Wirtschaftsprüfern liegen, die auch die Mehrheit im Verwaltungsorgan stellen müssen.
Bulgarien	✓	✓	n.a.	✓ Mehr als die Hälfte der Partner müssen Wirtschaftsprüfer sein, ebenso müssen im Vorstand mindestens ¾ der Mitglieder Wirtschaftsprüfer sein. (Additional provisions, para.1, p. 9 of the Independent Financial Audit Act (IFAA).
Dänemark	✓	✓	✓	✓[1127] Mehrheit der Stimmrechte; Berufsfremde dürfen jeweils max. 10 % der Gesellschaftsanteile halten (mit Ausnahmen); die Mehrheit

[1127] § 13 *revisorloven*.

Mitgliedstaat	Interprofessionelle Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern	**Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit anderen Gewerbetreibenden**	**Von Wirtschaftsprüfern zu haltende Mehrheiten**
				der Mitglieder des Verwaltungsorgans müssen Wirtschaftsprüfer sein.
Deutschland	✓ Sozietät: § 44b Abs. 1 WPO. WP-Gesellschaft: § 28 Abs. 4 WPO.	✓ Sozietät: § 44 Abs. 1 WPO, Berufe, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer unterliegen; WP-Gesellschaft: vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte (§ 28 Abs. 4 WPO).	(-)	✓[1128] WP-Gesellschaft: Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer, der persönlich haftenden Gesellschafter, der geschäftsführenden Direktoren oder der Partner (gesetzliche Vertreter); Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte.
Estland	✓	✓ Art.76 Auditors Act: Zusamenarbeit aber nur mit solchen Berufsgruppen, die verwandte Leistungen erbringen.	n.a.	✓ limited partnership: Bei bis zu zwei Partnern, muss mind. Einer ein autorisierte Wirtschaftsprüfer (EEA)sein. Ab drei Partnern, mindestens 2.

[1128] § 28 Abs. 1, 4 WPO.

Mitgliedstaat	Interprofessionelle Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern	**Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit anderen Gewerbetreibenden**	**Von Wirtschaftsprüfern zu haltende Mehrheiten**
				WP-Gesellschaft: Bis zu zwei Vorstandsmitgliedern, mindesten eine authorisierter Wirtschaftsprüfer (EEA, ab drei Mitgliedern mind. 2.
Finnland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Frankreich	✓	✓	✓	✓[1129] dreiviertel der Stimmrechte, dreiviertel der Mitglieder des Verwaltungsorgans, Geschäftsführer und Vorsitzende der Verwaltungsorgane müssen Wirtschaftsprüfer sein.
Griechenland	✓	(-)	(-)	In Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmen sollten alle Gesellschafter Wirtschaftsprüfer sein.
Irland	✓	✓	n.a.	✓

[1129] Art. L. 822-9 C.Com.

Mitgliedstaat	Interprofessionelle Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern	**Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit anderen Gewerbetreibenden**	**Von Wirtschaftsprüfern zu haltende Mehrheiten**
				Der leitende Geschäftsführer jeder Gesellschaft, desweiten muss die Mehrheit der Gesellschafter und der Vorstandsmitglieder.
Italien	✓	✓	✓	✓[1130] zweidrittel-Mehrheit des Stammkapitals.
Lettland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Litauen	✓	✓	✓	✓[1131] dreiviertel-Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte; Mehrheit im Verwaltungsorgan; Vorsitzende muss Wirtschaftsprüfer sein.
Luxemburg	✓	✓	✓	✓[1132] Mehrheit der Stimmrechte und Mehrheit der Mitglieder im Verwaltungsorgan.

[1130] *Legge 34/2013*.
[1131] Art. 18 § 3 *Law on Audit*.
[1132] Art. 3 und 5 des Gesetzes über den Beruf des Abschlussprüfers.

Mitgliedstaat	Interprofessionelle Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern	**Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit anderen Gewerbetreibenden**	**Von Wirtschaftsprüfern zu haltende Mehrheiten**
Malta	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Niederlande	✓	✓	n.a.	Mehrheit der Anteile an Unternehmen[1133]
Österreich	✓	✓ § 71 WTHG: anderer Freier Berufe Bilanzbuchhalter, Gewerbe der Unternehmensberater, Gewerbe der Technischen Büros.	n.a.	Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte sowie mehrheitlicher und maßgebender Einfluss.[1134] Mehrheit der Geschäftsführer und Vertretungsberechtigten Gesellschafter.[1135]
Polen	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Portugal	✓[1136]	✓[1137]	✓[1138]	✓[1139] dreiviertel-Mehrheit der Gesellschafter, der Kapitalanteile und der Stimmrechte sowie der Mitglieder im Verwaltungsorgan.

[1133] Art. 33 *Nadere voorschriften accountantskantoren ter zake van assuranceopdrachten*.
[1134] § 65Abs. 2 WTHG.
[1135] § 65 Abs. 3 WTHG.
[1136] Art. 96 *Decreto-Lei nº 487/99*.
[1137] Art. 97 *Decreto-Lei nº 487/99*.
[1138] Art. 97 *Decreto-Lei nº 487/99*.
[1139] Art. 97 *Decreto-Lei nº 487/99*.

Mitgliedstaat	Interprofessionelle Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern	**Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit anderen Gewerbetreibenden**	**Von Wirtschaftsprüfern zu haltende Mehrheiten**
Rumänien	✓	✓	✓	dreiviertel-Mehrheit der Kapitalanteile, der Stimmrechte; der Mitglieder im Verwaltungsorgan.
Schweden	✓	Partnerschaft (-) *limited company*: ✓	Partnerschaft (-) *limited company:* ✓	✓[1140] dreiviertel-Mehrheit der Kapitalanteile; der Stimmrechte; der Mitglieder im Verwaltungsorgan; der managing director muss WP sein.
Slowakei	✓	✓	n.a.	n.a.
Slowenien	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Spanien	✓	✓		✓[1141] Mehrheit der Stimmrechte und der Mitglieder im Verwaltungsgremium.
Tschechische Republik	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Ungarn	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

[1140] § 14, 15 *Revisorslagen.*
[1141] Art. 10 *Ley de Auditoría de Cuentas*.

Mitgliedstaat	Interprofessionelle Zusammenarbeit			
	Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern	**Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen**	**Zusammenarbeit mit anderen Gewerbetreibenden**	**Von Wirtschaftsprüfern zu haltende Mehrheiten**
Vereinigtes Königreich	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Zypern	✓	✓	n.a.	75% der Gesellschafter eines Unternehmens und die Mehrheit der Stimmen

Einschränkungen der Beteiligung von nicht in der Gesellschaft berufstätigen Dritten an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (reine Kapitalbeteiligung) konnten nur vereinzelt beobachtet werden. Zulässig sind Kapitalbeteiligungen in allen Mitgliedstaaten, allerdings vereinzelt beschränkt auf sozietätsfähige Berufe (z.B. Österreich).

Mitgliedstaat	Reine Kapitalbeteiligung	
	Zulässigkeit	**Zulässige Berufsgruppen**
Belgien	✓[1142]	keine Beschränkung
Bulgarien	n.a.	n.a.
Dänemark	n.a.	n.a.
Deutschland	✓[1143]	nur sozietätsfähige Berufe[1144]; str.[1145]
Estland	n.a.	n.a.
Finnland	n.a.	n.a.
Frankreich	✓[1146]	keine Beschränkung
Griechenland	n.a.	n.a.
Irland	n.a.	n.a.
Italien	(-)	n.a.
Lettland	n.a.	n.a.
Litauen	✓[1147]	keine Beschränkung
Luxemburg	n.a.	n.a.
Malta	n.a.	n.a.
Niederlande	n.a.	n.a.
Österreich	✓	nur sozietätsfähige Berufe
Polen	n.a.	n.a.

[1142] Art. 6 Wirtschaftsprüfergesetz.
[1143] vgl. § 28 WPO.
[1144] Naumann in: *WP-Handbuch* 2012, Kap. A Rn. 124.
[1145] Timmer in: Hense, Burkhard/Ulrich, Dieter, *WPO*, § 28 Rn. 65.
[1146] Vorbehaltlich Sonderregelungen bestimmter Gesellschaftsformen.
[1147] Art. 18 *Law on Audit*.

Portugal	✓	keine Beschränkung
Rumänien	✓	keine Beschränkung
Schweden	n.a.	n.a.
Slowakei	(-)	n.a.
Slowenien	(-)	n.a.
Spanien	n.a.	n.a.
Tschechische Republik	n.a.	n.a.
Ungarn	n.a.	n.a.
Vereinigtes Königreich	n.a.	n.a.
Zypern	n.a.	n.a.d

5.2.6. Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen

Fragen der Berufsaufsicht und der Qualitätssicherung werden durch die Abschlussprüferrichtlinie für einen Teilbereich angesprochen. Laut Art. 29 muss jeder Mitgliedstaat die Existenz eines wirksamen Qualitätssicherungssystems sicherstellen, dessen nähere Ausgestaltung durch die Richtlinie bestimmt wird. Nach Art. 30 Abschlussprüferrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten darüber hinaus für wirksame Untersuchungen und Sanktionen sorgen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken, zu berichtigen und zu verhindern. Zu berücksichtigen ist auch die „Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen“.

Die allgemeine Berufsaufsicht ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich organisiert. Soweit Berufskammern gebildet wurden, ist ihnen auch die Berufsaufsicht inklusive der Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen übertragen. Zuständig sind die Kammern selbst oder bei den Kammern eingerichtete Disziplinarausschüsse. Soweit in dem Mitgliedstaat keine Berufskammern existieren, ist die Berufsaufsicht bei einer staatlichen Stelle angesiedelt. Teilweise handelt es sich dabei um unabhängige Stellen, denen Vertreter verschiedener Institutionen und Professionen angehören (so in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg).

Als Disziplinarmaßnahmen werden durchgängig Verwarnungen, Bußgelder, (befristete) Suspendierungen und der (endgültige) Ausschluss vom Beruf des Wirtschaftsprüfers vorgesehen. In einigen Mitgliedstaaten wird auf die Möglichkeit des Bußgeldes verzichtet.

Mitgliedstaat	**Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinar-maßnahmen**	**Art der Maßnahme**				
		Verwarnung	Bußgeld	Suspendierung	Ausschluss aus dem Berufsstand	Verlust des Rechts, Ämter auszuüben
Belgien	*Instituut van de Bedrijfsrevisoren* (Vorstand) *Kamer van verwijzing*[1148] Disziplinarkommission, der auch Berufsfremde Mitglieder angehören	✓[1149]	✓[1150]	✓[1151]	✓[1152]	✓[1153]
Bulgarien	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Dänemark	*Chamber of Commerce* des Wirtschaftsministeriums und Disziplinargericht	✓[1154]	✓[1155]	✓[1156]	✓[1157]	(-)

[1148] Mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 44 Wirtschaftsprüfergesetz).
[1149] Art. 73 Wirtschaftsprüfergesetz.
[1150] Art. 73 Wirtschaftsprüfergesetz.
[1151] Art. 73 Wirtschaftsprüfergesetz.
[1152] Art. 73 Wirtschaftsprüfergesetz.
[1153] Art. 73 Wirtschaftsprüfergesetz.
[1154] Kapitel 12 *revisorloven*.
[1155] Kapitel 12 *revisorloven*.
[1156] Kapitel 12 *revisorloven*.
[1157] Kapitel 12 *revisorloven*.

Mitgliedstaat	**Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinar-maßnahmen**	**Art der Maßnahme**				
Deutschland	Wirtschaftsprüferkammer und Berufsgericht[1158]	✓[1159]	✓[1160]	✓[1161]	✓[1162]	✓
Estland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Finnland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Frankreich	Disziplinarausschuss der Regionalen Kammern[1163]	✓[1164]	(-)	✓[1165]	✓[1166]	✓[1167]
Griechenland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Irland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Italien	Vorstand der Kammer[1168]	✓[1169]	(-)	✓[1170]	✓[1171]	(-)
Lettland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Litauen	*Authority of Auditing and Accounting* gemeinsam mit der *Chamber of Auditors*	✓[1172]	(-)	(-)	✓[1173]	✓[1174]

[1158] §§ 61a ff. WPO.
[1159] § 63 WPO.
[1160] § 68 WPO.
[1161] § 68 WPO.
[1162] § 68 WPO.
[1163] Art. L-822-6 ff., Art. L-821-1 ff., Art. R. 811-43 ff. C.Com.
[1164] Art. L. 822-8. C.Com.
[1165] Art. L. 822-8. C.Com.
[1166] Art. L. 822-8. C.Com.
[1167] Art. L. 822-8. C.Com.
[1168] § 12, 49 ff. *Decreto Legislativo 28 giugno 2005, n. 139.*
[1169] § 52 *Decreto Legislativo 28 giugno 2005, n. 139.*
[1170] § 52 *Decreto Legislativo 28 giugno 2005, n. 139.*
[1171] § 52 *Decreto Legislativo 28 giugno 2005, n. 139.*
[1172] Art. 39 § 1 Nr. 1 *Law on Audit.*
[1173] Art. 39 § 2 *Law on Audit.*
[1174] Art. 39 §2 *Law on Audit.*

Mitgliedstaat	**Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinar-maßnahmen**	**Art der Maßnahme**				
Luxemburg	Disziplinarausschuss[1175] Mitglieder: Präsident des Bezirksgerichts Luxemburg als Vorsitzenden und vier Mitglieder des IRE-Rates	✓[1176]	✓[1177]	✓[1178]	✓[1179]	✓[1180]
Malta	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Niederlande	accountantskamer, Disziplinarausschuss bestehend aus richterlichen Mitgliedern und Wirtschaftsprüfern oder Experten auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.[1181]	✓[1182]	✓[1183]	✓[1184]	✓[1185]	(-)
Österreich	Disziplinarrat und Disziplinaroberrat (Kammergremium)[1186]	✓[1187]	✓[1188]	✓[1189]	✓[1190]	(-)
Polen	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

[1175] Art. 44 Gesetz über den Beruf des Abschlussprüfers.
[1176] Art. 47 Gesetz über den Beruf des Abschlussprüfers (Warnung und Tadel).
[1177] Art. 47 Gesetz über den Beruf des Abschlussprüfers.
[1178] Art. 47 Gesetz über den Beruf des Abschlussprüfers.
[1179] Art. 47 Gesetz über den Beruf des Abschlussprüfers.
[1180] Art. 47 Gesetz über den Beruf des Abschlussprüfers.
[1181] Ernennung durch Finanzminister (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Sekretäre) und Präsident der Kammer.
[1182] Art. 2 Nr. 1, *Wet tuchtrechtspraak accountants*.
[1183] Art. 2 Nr. 1, 5 *Wet tuchtrechtspraak accountants*.
[1184] Art. 2 Nr. 1 *Wet tuchtrechtspraak accountants*.
[1185] Art. 2 Nr. 1 *Wet tuchtrechtspraak accountants*.
[1186] § 121 ff. WTHG.
[1187] § 119 Abs. 1 WTHG.
[1188] § 119 Abs. 1 WTHG.
[1189] § 99 WTHG (durch Kammervorstand).
[1190] § 104 WTHG (durch Kammervorstand).

Mitgliedstaat	**Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinar-maßnahmen**	**Art der Maßnahme**				
Portugal	Disziplinarausschuss der Kammer[1191]	✓[1192]	✓[1193]	✓[1194]	✓[1195]	(-)
Rumänien	*The Council for the Public interest- Oversight of the Accountancy Profession*	✓	(-)	✓	(-)	✓
Schweden	*Revisorsnämnden* (Behörde)	✓	(-)	(-)	✓	(-)
Slowakei	staatliche Stelle[1196]	✓	✓	✓	✓	✓
Slowenien	*Agency for Public Oversight of Auditing (APOA)*, staatliche Stelle[1197]	✓	(-)	(-)	✓	✓
Spanien	*Instituto de Contabilidad y Auditoria de Cuentas*[1198]	(-)	✓[1199]	✓[1200]	✓[1201]	(-)
Tschechische Republik	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Ungarn	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Vereinigtes Königreich	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

[1191] Art. 32 ff. *Decreto-Lei nº 487/99*.
[1192] Art. 81 *Decreto-Lei nº 487/99*.
[1193] Art. 85 *Decreto-Lei nº 487/99*.
[1194] Art. 86 *Decreto-Lei nº 487/99*.
[1195] Art. 87 *Decreto-Lei nº 487/99*.
[1196] Art. 44, 60 *Act on Auditors.*
[1197] Vgl. *Auditing Act*.
[1198] vgl. auch Art. 61 ff. *Reglamento de Auditoría de Cuentas*.
[1199] Art. 36 ff. *Ley de Auditoría de Cuentas*.
[1200] Art. 36 ff. *Ley de Auditoría de Cuentas*.
[1201] Art. 36 ff. *Ley de Auditoría de Cuentas*.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht, Zuständigkeit für Disziplinar-maßnahmen	Art der Maßnahme				
Zypern	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

5.3. Steuerberater

5.3.1. Das Berufsbild des Steuerberters in Europa

Der vorliegenden Darstellung ist voranzustellen, dass ein einheitliches Berufsbild des Steuerberaters in Europa (noch) nicht existiert.[1202] Die Aufgaben, die regelmäßig unter dem Begriff „Steuerberatung" zusammengefasst werden, also hauptsächlich die Beratung in Steuerfragen, die Verfassung von (Umsatz-) Steuererklärungen, die Vertretung von Mandanten (Individuen und Unternehmen) gegenüber den Finanzbehörden und in manchen europäischen Ländern die gerichtliche Vertretung von Mandanten vor (Finanz-) Gerichten in Steuerfragen[1203], wird in den untersuchten Mitgliedstaaten von einer Vielzahl unterschiedlicher Berufsträger wahrgenommen, von denen sich nur einige ausschließlich mit Steuerberatung beschäftigen. Dies erschwert zwangsläufig die Vergleichbarkeit der im Einzelnen gefundenen Ergebnisse.

5.3.2. Die Berufsorganisation des Steuerberaters

Zwischen den untersuchten Mitgliedstaaten lassen sich große Unterschiede in der gesetzlichen Regulierung der Steuerberatung und der Berufsorganisation der Steuerberater feststellen. Es sind zwei grundsätzliche Regelungsmodelle erkennbar, die sich in fünf Unterkategorien einteilen lassen.

Einerseits gibt es eine Gruppe von Staaten, in denen die Ausübung der Steuerberatung aufgrund einer staatlichen Regulierung besonderen Fachkräften vorbehalten ist.

Zu dieser Gruppe zählen zunächst diejenigen Mitgliedstaaten, in denen es für Steuerberater ein Kammersystem (zentraleuropäischer Prägung) gibt. Unter einer Berufskammer soll hier nur eine Körperschaft verstanden werden, deren Organe durch ihre Mitglieder gewählt werden, die für Registrierung und Aufsicht der Berufsträger zuständig und deren Mitgliedschaft zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung ist. Auf diese Weise ist die Steuerberatung in Deutschland, Griechenland, Österreich, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn gesetzlich reglementiert[1204].

Neben Steuerberatern dürfen in Deutschland zwar auch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in weitem Umfang Steuerberatungsleistungen erbringen. Auch diese Berufe sind aber besonderen berufsrechtlichen Vorschriften unterworfen. Das Gleiche gilt in Österreich im Hinblick auf

---

[1202] Pestke, Axel: *Der europäische Steuerberater – Illusion oder Wirklichkeit?*, in: *Festschrift für Michael Streck zum 70. Geburtstag*, Köln 2011, S. 761 (784).
[1203] *European Professional Affairs Handbook for Tax Advisers der Confédération Fiscale Européenne*, 2. Auflage, Belgien 2013, S. 1.
[1204] Pestke, Axel: *Der europäische Steuerberater – Illusion oder Wirklichkeit?*, in: *Festschrift für Michael Streck zum 70. Geburtstag*, Köln 2011, S. 761 (772).

Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, in Polen hinsichtlich Rechtsanwälten, Rechtsberatern und z.T. Wirtschaftsprüfern und der Tschechischen Republik hinsichtlich Rechtsanwälten und (zumindest teilweise) Buch- und Wirtschaftsprüfern.

Weiterhin gibt es Mitgliedstaaten in denen die Steuerberatung (zumindest zum allergrößten Teil) nicht einem spezifischen Steuerberaterberuf, sondern einer anderen gesetzlich regulierten Berufsgruppe zugeteilt worden ist (Frankreich, Portugal und Zypern). In Frankreich darf Steuerberatung nur von Rechtsanwälten und zu einem kleinen Teil von Buchprüfern, Notaren und Wirtschaftsprüfern wahrgenommen werden. Rechtsanwälte können sich dabei zu einem Fachanwalt für Steuerrecht (*Avocat spécialiste en droit fiscale et droit douanier*) spezialisieren. Beinhaltet die Steuerberatung auch Rechtsberatung, darf sie in Portugal nur von Rechtsanwälten ausgeübt werden. Die Abgabe von Steuererklärungen ist hingegen nur Buchprüfern (*Técnicos Oficiais de Contas*) erlaubt. Nur ein Mitglied einer dieser beiden Berufsgruppen oder ein Abschlussprüfer darf Mandanten gegenüber den Steuerbehörden vertreten. Steuerberater, die nicht gleichzeitig auch einer dieser Berufsgruppen angehören, gibt es daher praktisch nicht. In Zypern wird die Steuerberatung durch vereidigte Buch- und Rechnungsprüfer wahrgenommen. Zu diesem Mitgliedstaat besteht jedoch erheblicher weiterer Forschungsbedarf, da im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen nur wenige Informationen verfügbar waren.

Darüber hinaus gibt es Mitgliedstaaten, in denen nicht die Ausübung des Berufs selbst, sondern nur die Berufsbezeichnung als Steuerberater staatlich geregelt und geschützt ist. Berufsausübende, die den Titel Steuerberater tragen wollen, müssen in diesen Staaten Mitglied in einer Berufsorganisation sein, die durch eine staatliche Regelung zur Verleihung der Berufsbezeichnung ermächtigt wurde (Belgien, Lettland und Rumänien). Die Steuerberatung ist aber nicht den Trägern der Berufsbezeichnung vorbehalten. Jeder kann Steuerberatung anbieten, solange dabei nicht die Berufsbezeichnung geführt wird. So darf in Belgien die Berufsbezeichnung (*Belastingconsulent* / *Conseil Fiscal* / *Steuerberater*) nur von Mitgliedern des *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux* / *Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten*, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, geführt werden. Auch in Lettland und Rumänien müssen Steuerberater, die sich als solche bezeichnen wollen, Mitglied der jeweiligen Berufsorganisation (*Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociacija*, LNKA und *Camera Consultantor Fiscali din Romania*, CCFR) sein. Neben Steuerberatern dürfen in Rumänien darüber hinaus Rechtsanwälte, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer Steuerberatung betreiben.

Schließlich lässt sich eine Gruppe von Mitgliedstaaten ausmachen, in denen es nicht zwingend erforderlich ist, Mitglied in einer Berufsorganisation zu sein. Die für eine ordnungsgemäße Berufsausübung erforderlichen Qualifikationen können aber freiwillig erworben werden. Innerhalb dieser Gruppe bietet sich eine weitere Unterteilung an:

Auf der einen Seite gibt es Mitgliedstaaten, in denen die Berufsorganisationen für Steuerberater umfangreiche, für ihre Mitglieder verpflichtende Regelwerke erlassen haben. Es existiert somit eine Art freiwilliger Regulierung (Bulgarien, Irland, Niederlande, Spanien und das Vereinigte Königreich). In Irland und den Niederlanden besteht dabei die Besonderheit, dass die dortigen Berufsorganisationen zusätzlich gesetzlich zur Verleihung eines besonderen Titels ermächtigt wurden. Weiterhin ist zu beachten, dass in Irland und im Vereinigten Königreich typische Steuerberater von sog. *tax agents* abzugrenzen sind, die ihre Mandanten gegenüber der Steuerbehörde vertreten und dort Steuererklärungen

einreichen und dafür eine Genehmigung dieser Behörde benötigen. Im Vereinigten Königreich gibt es darüber hinaus *tax representatives*, die selbstständig für nicht im Vereinigten Königreich wohnhafte Personen (Umsatz-) Steuererklärungen erstellen dürfen.

Davon zu unterscheiden sind jene Mitgliedstaaten, in denen zwar zum Teil eine Berufsorganisation mit freiwilliger Mitgliedschaft existiert, die aber keine oder nur sehr lückenhafte Regelwerke für ihre Mitglieder erlassen hat. In diesen Staaten ist der eigenständige Beruf des Steuerberaters nahezu unbekannt. Die meisten Steuerberatungsleistungen anbietenden Berufsträger sind hier normalerweise auch Teil einer anderen Berufsgruppe. Im Unterschied zur Steuerberatung sind diese Berufsfelder jeweils gesetzlich reglementiert. Zu diesen Staaten zählen Finnland, Italien, Luxemburg und Malta. So sind in Finnland die meisten Steuerberater gleichzeitig als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Buchprüfer tätig. In Italien sind die meisten Steuerberater gleichzeitig Buchprüfer (*Dottori Commercialisti* / *Esperti Contabili*) oder Wirtschaftsprüfer (*Revisori Contabili*) und als solche einer gesetzlichen Regulierung unterworfen. Die meisten in Luxemburg im Bereich der Steuerberatung Tätigen üben gleichzeitig den gesetzlich regulierten Beruf des vereidigten Buchprüfers (*Expert-Comptable*) aus. Der Großteil der maltesischen Steuerberater schließlich ist als Rechtsanwalt oder Buchprüfer tätig.

Zu beachten ist, dass Berufsträger, die Steuerberatung anbieten, sich in einigen der untersuchten Mitgliedstaaten (zusätzlich) bei einer staatlichen Behörde registrieren lassen müssen, um den Beruf ausüben zu dürfen. Wirtschaftsprüfer in Dänemark müssen etwa von der dänischen Gewerbe- und Unternehmensbehörde *(Erhvervs- og Selskabsstyrelsen)* zugelassen sein und werden in einem Register geführt.

In Estland, Litauen und Schweden scheint es den Beruf des Steuerberaters nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis nicht zu geben. Zu diesen Mitgliedstaaten waren allerdings nur sehr wenige Informationen verfügbar.

5.3.2.1. Übersicht über die Verbandsstuktur

5.3.2.1.1. Kammersystem

Mitgliedstaat	**Besteht ein Kammersystem?**
Belgien	-Berufsausübung grundsätzlich nicht an Mitgliedschaft in einer Kammer geknüpft. -Die Berufsbezeichnung darf aber nur von Mitgliedern des *Institut des Experts-comptables et des Conseils fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belasting-consulenten*[1205] (Körperschaft des öffentlichen Rechts) geführt werden[1206].
Bulgarien	--
Dänemark	--

[1205] http://www.iec-iab.be/fr/Pages/default.aspx.
[1206] Article 16 Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.

Mitgliedstaat	Besteht ein Kammersystem?
Deutschland	-Pflicht zur Mitgliedschaft in einer der 21 regionalen Steuerberaterkammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts). -Dachorganisation der regionalen Kammern ist die Bundessteuerberaterkammer (BStBK)[1207].
Estland	n.a.
Finnland	--
Frankreich	-Die Steuerberatung wird durch Rechtsanwälte wahrgenommen. -Für diese besteht die Pflicht zur Mitgliedschaft in einer der örtlichen Rechtsanwaltskammern.
Griechenland	-Pflicht zur Mitgliedschaft in der nat. Steuerberaterkammer (*Panhellenic Federation of Self-Employed Tax Consultants*, POFEE)[1208] (Körperschaft des öffentlichen Rechts).
Irland	--
Italien	-Berufsausübung grundsätzlich nicht an Mitgliedschaft in einer Kammer geknüpft. -Die meisten im Bereich der Steuerberatung tätigen Berufsträger sind gleichzeitig Buchprüfer (*Dottori Commercialisti / Esperti Contabili*) oder Wirtschaftsprüfer (*Revisori Contabili*) und als solche zur Mitgliedschaft in den jeweiligen Berufskammern verpflichtet.
Lettland	-Berufsausübung grundsätzlich nicht an Mitgliedschaft in einer Kammer geknüpft. -Nur Mitgliedern der Berufsorganisation *Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociacija* (LNKA)[1209] (Selbstverwaltungskörperschaft des Privatrechts) ist aber die Führung der Berufsbezeichnung erlaubt.
Litauen	n.a.
Luxemburg	-Berufsausübung grundsätzlich nicht an Mitgliedschaft in einer Kammer geknüpft.

[1207] http://www.bstbk.de/de/index.html.
[1208] http://pofee.gr/.
[1209] http://www.lnka.lv/.

Mitgliedstaat	Besteht ein Kammersystem?
	-Die meisten im Bereich der Steuerberatung tätigen Berufsträger sind jedoch gleichzeitig Wirtschaftsprüfer (*Expert-Comptable*, EC) -Voraussetzung der Führung des Titels *Expert-Comptable* ist die Mitgliedschaft in der *Ordre des Experts-Comptables* (OEC)[1210].
Malta	--
Niederlande	--
Österreich	-Pflicht zur Mitgliedschaft in der nat. Steuerberaterkammer (*Kammer der Wirtschaftstreuhänder*)[1211].
Polen	-Pflicht zur Mitgliedschaft in der nat. Steuerberaterkammer (*Krajowa Izba Doradcow Podatkowych*, KIDP)[1212] (Körperschaft des öffentlichen Rechts).
Portugal	-Berufsausübung grundsätzlich nicht an Mitgliedschaft in einer Kammer geknüpft. -Die meisten im Bereich der Steuerberatung tätigen Berufsträger sind jedoch gleichzeitig Rechtsanwälte, Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer und als solche zur Mitgliedschaft in ihren jeweiligen Berufskammern verpflichtet.
Rumänien	-Berufsausübung grundsätzlich nicht an Mitgliedschaft in einer Kammer geknüpft. -Nur Mitgliedern der Berufsorganisation *Camera Consultantilor Fiscali din Romania*, CCFR[1213] (Selbstverwaltungskörperschaft des Öffentlichen Rechts) ist aber die Führung der Berufsbezeichnung erlaubt.
Schweden	n.a.
Slowakei	-Pflicht zur Mitgliedschaft in der nat. Steuerberaterkammer (*Slovenská Komora Danovych Poradcov*, SKDP)[1214] (Selbstverwaltungskörperschaft des Öffentlichen Rechts).
Slowenien	-Pflicht zur Mitgliedschaft in der nat. Steuerberaterkammer (*Zbornica davčnih svetovalcev Slovenije*, ZDSS)[1215].

[1210] http://www.oec.lu/.
[1211] http://www.kwt.or.at/de/desktopdefault.aspx.
[1212] http://www.krdp.pl/.
[1213] http://www.ccfiscali.ro/.
[1214] http://www.skdp.sk/.
[1215] http://www.davki.org/default.aspx.

Mitgliedstaat	Besteht ein Kammersystem?
Spanien	--
Tschechische Republik	-Pflicht zur Mitgliedschaft in der nat. Steuerberaterkammer (*Komora daňových poradců České republiky*)[1216].
Ungarn	--[1217]
Vereinigtes Königreich	--
Zypern	-Die Steuerberatung wird durch vereidigte Buch- und Rechnungsprüfer wahrgenommen. -Die Führung der Berufsbezeichnung ist nur Mitgliedern der Berufsorganisation *Συνδέσμου Εγκεκριμένων Λογιστών Κύπρου, ΣΕΛΚ* (*Institute of Certified Public Accountants of Cyprus, ICPAC*)[1218] erlaubt.

5.3.2.1.2. Sonstige berufsständische Organisationen

Mitgliedstaat	Sonstige (private) Berufsorganisationen
Belgien	--
Bulgarien	-Mitgliedschaft in der bulgarischen Berufsorganisation der Steuerberater möglich[1219].
Dänemark	-Wirtschaftsprüfer können Mitglied im Berufsverband *FSR – Danske Revisorer* werden[1220].
Deutschland	-Mitgliedschaft in einer der 15 Regionalverbände des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV)[1221] oder dem Bundesverband der Steuerberater (BVStB) möglich[1222].
Estland	n.a.

[1216] http://www.kdpcr.cz/.
[1217] Pestke, Axel: *Der europäische Steuerberater – Illusion oder Wirklichkeit?*, in: *Festschrift für Michael Streck zum 70. Geburtstag*, Köln 2011, S. 761 (772).
[1218] http://www.icpac.org.cy/icpac.nsf/dttindex_en/dttindex_en?OpenDocument.
[1219] Keine Internetpräsenz ermittelbar.
[1220] http://www.fsr.dk/.
[1221] http://www.dstv.de/.
[1222] http://www.bvstb.de/.

Mitgliedstaat	Sonstige (private) Berufsorganisationen
Finnland	-Mitgliedschaft in den Berufsverbänden *Suomen Veroasiantuntijat*[1223] (exklusiv für Steuerberater) und *Suomen Verokonsultien Yhdstrys* (SVK)[1224] (beides Selbstverwaltungskörperschaften des Privatrechts) möglich.
Frankreich	-Mitgliedschaft in den privatrechtlich organisierten Berufsverbänden *Association des Avocats Conseils d'Entreprises* (ACE)[1225], *Institut des Avocats Conseils Fiscaux* (IACF)[1226] oder *Union Professionnelle des Sociétes d'Avocats* (UPSA)[1227] möglich. -Auf nationaler Ebene erlässt das *Conseil National des Barreaux*[1228] Berufsregeln.
Griechenland	--
Irland	-Mitgliedschaft im Berufsverband *Irish Tax Institute*[1229] (Selbstverwaltungskörperschaft des Privatrechts) möglich. -Nur Mitglieder des *Irish Tax Institute* (*Associate* / *Fellow* / *Tax Technician*) dürfen sich *AITI Chartered Tax Adviser* (CTA) oder *FITI Chartered Tax Adviser* (CTA) nennen.
Italien	-Mitgliedschaft im Berufsverband *Associazione Nazionale Tributaristi Italiani* (A.N.T.I.)[1230] (privatrechtlich organisierter Zusammenschluss) möglich.
Lettland	--
Litauen	n.a.
Luxemburg	-Mitgliedschaft im Berufsverband *Association Luxembourgeoise des Conseils Comptables et Fiscaux*[1231] möglich.
Malta	-Mitgliedschaft im Berufsverband *Malta Institute of Taxation* (MIT)[1232] (Selbstverwaltungskörperschaft des Privatrechts) möglich.

[1223] http://www.veroasiantuntijat.fi/.
[1224] Keine Internetpräsenz ermittelbar.
[1225] http://www.avocats-conseils.org/
[1226] http://www.iacf.asso.fr/website/accueil_site_internet_iacf_&901.html.
[1227] http://www.upsa-syndicat-avocats.fr/.
[1228] http://cnb.avocat.fr/.
[1229] http://www.taxinstitute.ie/.
[1230] http://www.associazionetributaristi.it/.
[1231] http://www.alcomfi.lu//.
[1232] http://www.maintax.org/maintax/.

Mitgliedstaat	Sonstige (private) Berufsorganisationen
Niederlande	-Mitgliedschaft in den Berufsverbänden *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs* (NOB)[1233] und *Register Belastingadviseurs* (RB)[1234] (beides Selbstverwaltungskörperschaften des Privatrechts) möglich. -Nur Mitgliedern des NOB oder des RB ist es erlaubt, einen von diesen verliehenen Titel zu tragen.
Österreich	n.a.
Polen	n.a.
Portugal	-Mitgliedschaft im Berufsverband *Associação Portuguesa de Consultores Fiscais*[1235] (privatrechtlich organisierter Zusammenschluss) möglich.
Rumänien	--
Schweden	n.a.
Slowakei	n.a.
Slowenien	n.a.
Spanien	-Mitgliedschaft etwa in den Berufsverbänden *Asociación española de Asesores Fiscales* (AEDAF)[1236] oder *Registro de Economistas de Asesores Fiscales* (REAF)[1237] (beides Selbstverwaltungskörperschaften des Privatrechts) möglich.
Tschechische Republik	n.a.
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-Mitgliedschaft v. A. in den Berufsverbänden *Chartered Institute of Taxation* (CIOT) (für das gesamte Vereinigte Königreich)[1238] und *Institute of Chartered Accountants in England and Wales, Tax Faculty* (ICAEW) (nur für England und Wales)[1239], beides Selbstverwaltungskörperschaften des Privatrechts, möglich.
Zypern	--

[1233] http://www.nob.net/.
[1234] http://www.rb.nl/.
[1235] http://www.apcf.eu/.
[1236] http://www.aedaf.es/.
[1237] http://www.reaf.economistas.org/.
[1238] http://www.tax.org.uk/.
[1239] http://www.icaew.com/en/technical/tax/tax-faculty.

5.3.2.2. Wesentliche Aufgaben der Berufsorganisationen

Unabhängig davon, ob es ein Kammersystem gibt oder nicht, sehen sich die Berufsorganisationen in den einzelnen Mitgliedstaaten vor allem als Interessenvertreter der Steuerberatung anbietenden Berufsträger (so ausdrücklich die Selbstauskünfte bzw. Regelwerke der Berufsorganisationen in Belgien, Deutschland, Frankreich, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich). Teilweise ist die Funktion als Interessenvertretung ausschließlich den privaten Berufsverbänden vorbehalten, während sich die Kammern als Einrichtungen der Berufsaufsicht verstehen. Der Trend dürfte in Europa generell dahin gehen, klar zwischen der Interessenvertretung durch einen privaten Berufsverband einerseits und der Berufszulassung und Berufsaufsicht durch eine Selbstverwaltungseinrichtung, wie etwa die Kammern, andererseits zu trennen, um auf diese Weise Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der für Zulassung und Aufsicht zuständigen Stelle zu sichern.

Die Berufsverbände sorgen außerdem für die Einhaltung der, z. T. von ihnen selbst formulierten, Standards der Berufsausübung. Die zu diesem Zweck vorgenommenen Maßnahmen reichen von der Organisation von *Continuing Professional Development* (CPD)-Programmen, über die Publikation von Fachliteratur und die Ausbildung des Nachwuchses (z. B. durch die Durchführung von Berufsexamina) bis hin zu konkreten Vorschlägen für die Steuergesetzgebung.

Nur teilweise fungieren die Berufsorganisationen darüber hinaus als Schiedsinstanz bei Konflikten zwischen den Berufsträgern (vgl. Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Lettland, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei und z. T. Spanien).

Mitgliedstaat	**Wesentliche Aufgaben der Berufsorganisation**
Belgien	Das *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* -führt die Berufszulassung durch; -vertritt die Interessen der Steuerberater; -entwickelt Berufsordnung und Ethikkodex; -überwacht die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften durch seine Mitglieder[1240];

[1240] Art. 28 § 1er Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.

Mitgliedstaat	Wesentliche Aufgaben der Berufsorganisation
	-nimmt Teil an der Ausbildung des Nachwuchses (Abhaltung von Berufsexamina); -fungiert als Aufsichtsinstanz im Rahmen der Geldwäschebekämpfung; -organisiert CPD-Programme; -fungiert als Schiedsinstanz bei Konflikten.[1241]
Bulgarien	n.a.
Dänemark	n.a.
Deutschland	Die regionalen Steuerberaterkammern -führen die Berufszulassung durch; -nehmen Teil an der Ausbildung des Nachwuchses (Abhaltung von Berufsexamina); -überwachen die Einhaltung der berufsrechtlichen Regeln durch ihre Mitglieder; -fungieren als Aufsichtsinstanz im Rahmen der Geldwäschebekämpfung; -organisieren CPD-Programme; -fungieren als Schiedsinstanz.[1242] Die Bundessteuerberaterkammer -vertritt die Interessen der Steuerberater; -veröffentlicht Stellungnahmen zu steuerlichen Themen; -entwickelt Berufsordnung und Ethikkodex; -vertritt die Interessen der Steuerberater und -organisiert CPD-Programme.

[1241] Art. 38 Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1242] § 86 StBerG, § 7 Abs. 3 BOStB.

Mitgliedstaat	Wesentliche Aufgaben der Berufsorganisation
	Die regionalen Steuerberaterverbände / der Bundesverband der Steuerberater -vertreten die Interessen der Steuerberater; -organisieren CPD-Programme
Estland	n.a.
Finnland	Der Berufsverband *Suomen Veroasiantuntijat* -bietet CPD-Programme an; -beteiligt sich an der Fortentwicklung des Berufsrechts; -veröffentlicht Stellungnahmen zu Steuerthemen; -fungiert als Schiedsinstanz; -vermittelt zwischen den Berufsträgern und den Finanzbehörden.
Frankreich	Die Rechtsanwaltskammern und Berufsverbände der Rechtsanwälte (*ACE*, *IACF* und *UPSA* als die größten) -bieten CPD-Programme an; -publizieren Fachliteratur; -veröffentlichen Stellungnahmen zu steuerlichen Themen; -vertreten die Interessen der Fachanwälte für Steuerrecht; -fungieren als Schiedsinstanz; -vermitteln zwischen den Berufsträgern und den Finanzbehörden.
Griechenland	Die nat. Steuerberaterkammer -vertritt die Interessen der Steuerberater; -nimmt Teil an der Ausbildung des Nachwuchses (Abhaltung von Berufsexamina); -bietet CPD-Programme an; -publiziert Fachliteratur;

Mitgliedstaat	Wesentliche Aufgaben der Berufsorganisation
	-veröffentlicht Stellungnahmen zu steuerlichen Themen; -überwacht die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften durch ihre Mitglieder; -fungiert als Schiedsinstanz zwischen den Berufsträgern.
Irland	Die Berufsorganisation *Irish Taxation Institute* -nimmt Teil an der Ausbildung des Nachwuchses (Abhaltung von Berufsexamina); -entwickelt Berufsordnung und Ethikkodex; -überwacht die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften durch ihre Mitglieder; -bietet CPD-Programme an; -publiziert Fachliteratur; -fungiert als Schiedsinstanz zwischen den Berufsträgern; -veröffentlicht Stellungnahmen zu steuerlichen Themen.
Italien	Der Berufsverband *Associazione Nazionale Tributaristi Italiani* (A.N.T.I.) -entwickelt Berufsordnung und Ethikkodex; -publiziert Fachliteratur; -veröffentlicht Stellungnahmen zu steuerlichen Themen.
Lettland	-Der Berufsverband *Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociacija* (LNKA) -vertritt die Interessen der Steuerberater; -überwacht die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften; -nimmt Teil an der Nachwuchsausbildung (Abhaltung von Berufsexamina); -entwickelt Berufsordnung und Ethikkodex;

Mitgliedstaat	Wesentliche Aufgaben der Berufsorganisation
	-veröffentlicht Stellungnahmen zu steuerlichen Themen; -bietet CPD-Programme an; -wirkt als Schiedsinstanz bei Konflikten
Litauen	n.a.
Luxemburg	Die Berufsorganisation *Ordre des Experts-Comptables* (OEC) -vertritt die Interessen des Berufsstandes; -überwacht die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften; -bietet CPD-Programme an; -veröffentlicht Stellungnahmen zu steuerlichen Themen; -publiziert Fachliteratur.[1243] -Die OEC wird vom *Ministerium für den Mittelstand und den Tourismus* überwacht.
Malta	Der Berufsverband *Malta Institute of Taxation* (MIT) -vertritt die Interessen der Steuerberater; -bietet CPD-Programme an; -überwacht die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften durch seine Mitglieder; -nimmt Teil an der Ausbildung des Nachwuchses (Abhaltung von Berufsexamina); -publiziert Fachliteratur; -fungiert als Schiedsinstanz zwischen den Berufsträgern.
Niederlande	Die Berufsverbände *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs* (NOB) und *Register Belastingadviseurs* (RB)

[1243] Art. 11 Gesetz vom 10. Juni 1999 betreffend die Berufsorganisation der *Experts-Comptables*.

Mitgliedstaat	Wesentliche Aufgaben der Berufsorganisation
	-vertreten die Interessen ihrer Mitglieder (RB und NOB); -entwickeln Berufsordnung und Ethikkodex; -bieten CPD-Programme an (RB); -nehmen Teil an der Ausbildung des Nachwuchses (Abhaltung von Berufsexamina) (RB); -publizieren Fachliteratur; -überwachen die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften durch ihre Mitglieder (RB): -fungieren als Schiedsinstanz zwischen den Berufsträgern (RB).
Österreich	-Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder -vertritt die Interessen ihrer Mitglieder; -überwacht die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften; -entwickelt das Berufsrecht fort; -publiziert Fachliteratur; -bietet CPD-Programme an; -fungiert als Schiedsinstanz zwischen den Berufsträgern.[1244]
Polen	Die nat. Steuerberaterkammer -führt die Berufszulassung durch; -entwickelt Berufsordnung und Ethikkodes; -vertritt die Interessen der Steuerberater; -überwacht die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften durch die Berufsträger;

[1244] §§ 87, 146 WTBG.

Mitgliedstaat	Wesentliche Aufgaben der Berufsorganisation
	-nimmt Teil an der Ausbildung des Nachwuchses (Abhaltung von Berufsexamina); -bietet CPD-Programme an; -fungiert als Schiedsinstanz bei Konflikten.[1245]
Portugal	Der Berufsverband *Associação Portuguesa de Consultores Fiscais* -veröffentlicht Stellungnahmen zu steuerlichen Themen; -vertritt die Interessen der Steuerberater; -entwickelt Berufsordnung und Ethikkodex; -fungiert als Schiedsinstanz zwischen ihren Mitgliedern; -publiziert Fachliteratur.[1246]
Rumänien	Die nat. Steuerberaterkammer -vertritt die Interessen der Steuerberater; -führt die Berufszulassung durch; -nimmt Teil an der Ausbildung des Nachwuchses (Abhaltung von Berufsexamina); -entwickelt Berufsordnung und Ethikkodex; -überwacht die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften durch ihre Mitglieder; -bietet CPD-Programme an; -publiziert Fachliteratur; -fungiert als Schiedsinstanz zwischen den Berufsträgern.[1247]
Schweden	n.a.

[1245] Art. 51 Gesetz betreffend die Steuerberatung vom 5. Juli 1996.
[1246] Art. 4 Satzung des Berufsverbands *Associação Portuguesa de Consultores Fiscais*.
[1247] Art. 11 Verordnung Nr. 71/2001 betreffend die Steuerberatung, Stand 2013.

Mitgliedstaat	Wesentliche Aufgaben der Berufsorganisation
Slowakei	Die nat. Steuerberaterkammer -vertritt die Interessen der Steuerberater; -führt die Berufszulassung durch; -überwacht die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften durch ihre Mitglieder; -nimmt Teil an der Ausbildung des Nachwuchses (Abhaltung von Berufsexamina); -entwickelt Berufsordnung und Ethikkodex; -bietet CPD-Programme an; -publiziert Fachliteratur; -setzt sich für die Belange der Steuerberater ein; -fungiert als Schiedsinstanz zwischen den Berufsträgern.[1248]
Slowenien	Die nat. Steuerberaterkammer -publiziert Fachliteratur; -bietet CPD-Programme an; -setzt sich für die Fortentwicklung des Berufsrechts ein; -vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den staatlichen Behörden.[1249]
Spanien	Der Berufsverband *AEDAF* -bietet CPD-Programme an; -publiziert Fachliteratur; -veröffentlicht Stellungnahmen zu steuerlichen Themen;

[1248] § 22 Gesetz Nr. 78/1992 betreffend die Steuerberater und die slowakische Steuerberaterkammer.
[1249] Art. 8, 9, 10 Satzung der slowenischen Steuerberaterkammer.

Mitgliedstaat	Wesentliche Aufgaben der Berufsorganisation
	-vertritt die Interessen der Steuerberater.
Tschechische Republik	Die nat. Steuerberaterkammer -führt die Berufszulassung durch; -überwacht die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften; -vertritt die Interessen der Steuerberater; -nimmt Teil an der Ausbildung des Nachwuchses (Abhaltung von Berufsexamina) -entwickelt Berufsordnung und Ethikkodex; -bietet CPD-Programme an; -publiziert Fachliteratur: -veröffentlicht Stellungnahmen zu Steuerthemen[1250]
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	Der Berufsverband *Chartered Institute of Taxation* (CIOT) -nimmt Teil an der Ausbildung des Nachwuchses (Abhaltung von Berufsexamina); -entwickelt Berufsordnung und Ethikkodex; -vertritt die Interessen der Steuerberater; -weist seine Mitglieder auf ihre Berufspflichten hin.
Zypern	n.a.

[1250] § 11 Steuerberatungsdienstleistungsgesetz vom 20. Oktober 1992 in der Fassung vom 1. August 2012.

5.3.3. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts

In den untersuchten Mitgliedstaaten, die ein Kammersystem kennen, existiert zumeist ein Gesetz, durch welches das Berufsbild definiert wird und die Berufsorganisation erfolgt (z. B. die Kammer als mittelbare Staatsverwaltung geschaffen wird). Auf der Grundlage dieser staatlichen Ermächtigung haben die Kammern in diesen Staaten Berufsordnungen und Ethikkodizes für die Berufsträger erlassen.

In Staaten, in denen kein Kammersystem existiert, hat nur die jeweilige Berufsorganisation Regelwerke erlassen, die die Berufspflichten ihrer Mitglieder definieren. Diese Berufspflichten finden aber naturgemäß nur auf diejenigen Berufsträger Anwendung, die auch Mitglied der Berufsorganisation sind.

Da auch die Satzungen der jeweiligen Berufsorganisationen oftmals Vorschriften enthalten, die für das Verständnis des Berufsbildes in dem jeweils untersuchten Mitgliedstaat von Bedeutung sind, werden auch diese in der folgenden Übersicht erwähnt.

Mitgliedstaat	**Wesentliche berufsrechtliche Regelwerke**
Belgien	-*Loi du 22 avril 1999 relative aux professions comptables et fiscales* (Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe)[1251]. -Königlicher Erlass vom 22. November 1990 betreffend die Abschlüsse der steuerberatenden Berufe. -*Arrêté royal fixant le règlement de déontologie des experts-comptables* (Königlicher Erlass zum Ethikkodex vom 1. März 1998)[1252]. - *Code de déontologie* (Ethikkodex der Berufsorganisation *Institut des Experts-comptables et des Conseils fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten*)[1253].
Bulgarien	n.a.
Dänemark	-*Lov om godkendte revisorer og revisionsvirksomhede* (Gesetz vom 17. Juni 2008 betreffend zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)[1254].

[1251] http://www.iec-iab.be/fr/membres/publication/Lois-et-arretes-royaux/Documents/Loi%20du%2022%20avril%201999%20-%20coordination%20officieuse%20CSPE%2021%2003%2013.pdf.
[1252] http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?DETAIL=1998030133%2FF&caller=list&row_id=1&numero=11&rech=13&cn=1998030133&table_name=LOI&nm=1998016071&la=F&chercher=t&dt=ARRETE+ROYAL&language=fr&fr=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=loi_all&sql=dt+contains++%27ARRETE%27%2526+%27ROYAL%27+and+dd+%3D+date%271998-03-1%27and+actif+%3D+%27Y%27&ddda=1998&tri=dd+AS+RANK+&trier=promulgation&dddj=1&dddm=03&imgcn.x=50&imgcn.y=6.
[1253] http://www.iec-iab.be/fr/services/ethique/pages/default.aspx.
[1254] http://www.eogs.dk/graphics/_ny%20eogs/English%20version/Legislation/Danish%20act%20on%20Auditors%20and%20Audit%20firms.pdf.

Mitgliedstaat	Wesentliche berufsrechtliche Regelwerke
	-*FSR - danske revisorers Code of Conduct* (Berufsordnung des Berufsverbands *FSR – danske revisorer*)[1255].
Deutschland	-Steuerberatungsgesetz[1256]. -Steuerberatervergütungsverordnung[1257]. -Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften[1258]. -Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer[1259].
Estland	n.a.
Finnland	-*Eettiset ohjeet Suomen Veroasiantuntijat* (Ethikkodex des Berufsverbands *Suomen Veroasiantuntijat*)[1260].
Frankreich	-*Loi n° 71-1130 du 31 décembre 1971 portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques* (Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 betreffend die Reform bestimmter Justizberufe, in der Version vom 01. Januar 2013)[1261]. -*Réglement Intérieur National de la profession d'avocat* (Berufsordnung des *Conseil National des Barreaux*)[1262]. -*Règlement intérieur du Barreau de Paris* (Berufsordnung des *Barreau de Paris*)[1263].
Griechenland	-Gesetzliche Regelungen zur Berufsorganisation der Steuerberater. -*Κωδικα Δεοντολογιασ Φοροτεχνικων – Λογιστων* (Ethikkodex der griechischen Steuerberaterkammer)[1264].

[1255] http://www.fsr.dk/Om%20os/vaerdier-og-code-of-conduct/code-of-conduct.
[1256] http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/index.html.
[1257] http://www.gesetze-im-internet.de/stbgebv/BJNR014420981.html.
[1258] http://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/.
[1259] http://www.bstbk.de/export/sites/standard/de/ressourcen/Dokumente/04_presse/publikationen/03_berufsrecht/02-Berufsordnung.pdf
[1260] http://www.veroasiantuntijat.fi/eettisetohjeet/.
[1261] http://legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000508793&fastPos=6&fastReqId=1593432460&categorieLien=cid&oldAction=rechTexte.
[1262] http://cnb.avocat.fr/Reglement-Interieur-National-de-la-profession-d-avocat-RIN_a281.html.
[1263] http://avocatparis-bdd.org/RIBP.htm.
[1264] http://pofee.gr/index.php?option=com_content&view=article&id=54:2011-03-23-09-48-04&catid=9:2011-03-22-13-12-24&Itemid=59.

Mitgliedstaat	Wesentliche berufsrechtliche Regelwerke
Irland	-*Irish Taxation Institute Code of Professional Conduct and Recommended Best Practice Guidelines* (Berufs- und Standesregeln und Best Practice Guidelines des Berufsverbandes *Irish Taxation Institute*)[1265].
Italien	-*Legge 24 febbraio 2005, n. 34 "Delega al Governo per l'istituzione dell'Ordine dei dottori commercialisti e degli esperti contabili"* (Gesetz vom 24. Februar 2005 betreffend die Ermächtigung zur Einrichtung der Kammer der *Esperti Contabile* und *Dottore Commercialista*)[1266]. -*Costituzione dell'Ordine dei dottori commercialisti e degli esperti contabili, a norma dell'articolo 2 della L. 24 febbraio 2005, n. 34* (Berufsordnung der *Esperti Contabile* und *Dottore Commercialista* vom 28. Juni 2005)[1267]. -*Consiglio Nazionale Dottori Commercialisti e degli Esperti Contabili Codice Deontologico della Professione di Dottore Commercialista ed Esperto Contabile* (Ethikkodex der *Esperti Contabile* und *Dottore Commercialista)*[1268]. -*A.N.T.I. Statuto* (Satzung des Berufsverbands *Associazione Nazionale Tributaristi Italiani*)[1269]
Lettland	-*Latvijas Nodokļu konsultantu asociācijas Etikas Kodekss* (Ethikkodex des Berufsverbandes *Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociācija*, LNKA)[1270]. -*Valdes nolikums Normatīvo aktu un metodoloģijas komitejas nolikums Izglītības komitejas nolikums* (Richtlinien des Berufsverbandes *Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociacija*, LNKA)[1271].
Litauen	n.a.
Luxemburg	-*Loi du 10 juin 1999 portant organisation de la profession d'expert-comptable* (Gesetz vom 10. Juni 1999 betreffend die Berufsorganisation der *Experts-Comptables*)[1272]. -*Loi du 2 septembre 2011 réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant, d'industriel ainsi qu'à certaines professions libérales* (Gesetz vom 22.

[1265] http://taxinstitute.ie/Portals/0/About%20Us/20120314%20Code%20of%20Conduct%20final.pdf.
[1266] http://www.parlamento.it/parlam/leggi/05034l.htm.
[1267] http://www.odcbz.it/file/de/Online%20Dokumente/Berufsordnung/Decreto%20Legislativo%20139.2005_aggiornato_14052010.pdf (in italienischer Sprache), zuletzt abgerufen am 06.09.2013.
[1268] http://www.cndcec.it/Portal/Documenti/Dettaglio.aspx?id=8a82fbfa-7a55-4c6b-8dd9-7a9123c852e1.
[1269] http://www.associazionetributaristi.it/ (auf „L'ASSOCIAZIONE", dann auf „Lo Statuto" gehen, in italienischer Sprache), zuletzt abgerufen am 02.10.2013.
[1270] http://lnka.lv/index.php?menu=9&lang=3.
[1271] http://www.lnka.lv/metodologijas-komitejas-nolikums.pdf.
[1272] http://oec.lu/fileadmin/media/publications/ESPACE_PUBLIC/acces_%C3%A0_la_profession/L99_v._2013.pdf.

Mitgliedstaat	Wesentliche berufsrechtliche Regelwerke
	September 2011 betreffend den Zugang u. A. zu einigen freien Berufen, darunter auch dem des *Expert-Comptable*)[1273]. -*Règlement grand-ducal du 8 mai 2007 fixant les modalités du test d'aptitude pour l'accès à la profession d'expert-comptable visé à l'article 19 (1) c) de la loi modifiée du 28 décembre 1988 réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant ainsi qu'à certaines professions libérales* (*Règlement grand-ducal* vom 8. Mai 2007 betreffend das Berufsexamen der *Experts-Comptables*)[1274]. -*OEC Code de Déontologie* (Ethikkodex u. A. der *Ordre des Experts-Comptables*)[1275]. -*Charte de la Association Luxembourgeoise des Conseils Comptables et Fiscaux* (Satzung des Berufsverbands *Association Luxembourgeoise des Conseils Comptables et Fiscaux*)[1276].
Malta	-*Malta Institute of Taxation Statute and By-Laws and Code of Conduct and Ethics* (Satzung, Berufsordnung und Ethikkodex des Berufsverbands *Malta Institute of Taxation*, MIT)[1277].
Niederlande	-*Reglement Beroepsuitoefening Nederlandse Orde van Belastingadviseurs* (Berufsordnung des Berufsverbandes *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs*, NOB)[1278]. -*Statuut van Onafhankelijkheid* (Unabhängigkeitsstatut des *NOB*) [1279]. -*Statuten Nederlandse Orde van Belastingadviseurs* (Satzung des *NOB*)[1280]. -*Reglement Beroepsuitoefening Register Belastingadviseurs* (Berufsordnung des Berufsverbandes *Register Belastingadviseurs*, RB)[1281].
Österreich	-Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG)[1282].

[1273] http://www.oec.lu/fileadmin/media/publications/ESPACE_PUBLIC/acces_%C3%A0_la_profession/Loi_%C3%A9tablissement_02.09.2011.pdf.
[1274] http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2007/0076/a076.pdf.
[1275] http://www.abbl.lu/sites/abbl.lu/files/wysiwyg/Code_OEC_ENG.pdf.
[1276] http://www.alcomfi.lu/charte.php.
[1277] http://maintax.org/maintax/images/stories/mit%20%20statute%202011.pdf.
[1278] http://www.nob.net/system/files/Code+of+professional+conduct+%28version+15+June+2011%29.pdf.
[1279] http://www.nob.net/node/15601.
[1280] http://www.nob.net/node/15597.
[1281] http://www.rb.nl/over_rb/statuten_en_reglementen/.
[1282] https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/ (Suche nach „WTBG“ im Feld „Titel, Abkürzung“).

Mitgliedstaat	Wesentliche berufsrechtliche Regelwerke
	-Richtlinie des Vorstandes der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie, WT-Arl.)[1283].
Polen	-*Ustawa z dnia 5 lipca 1996 r. o doradztwie podatkowym* (Gesetz betreffend die Steuerberatung vom 5. Juli 1996)[1284]. -Ministerielle Erlasse betreffend die Ausbildung von Steuerberatern. -*Zasady etyki Doradków Podatkowych* (Ethikkodex der nationalen Steuerberaterkammer)[1285]. -*Statut Krajowej Izby Doradców Podatkowych* (Satzung der nationalen Steuerberaterkammer)[1286].
Portugal	-*Lei n.º 49/2004, de 24 de Agosto - Define o sentido e o alcance dos actos próprios dos advogados e dos solicitadores e tipifica o crime de procuradoria ilícita* (Gesetz betreffend die Berufsordnung der Rechtsanwälte)[1287]. -*Estatuto da Ordem dos Advogados* (Satzung der Rechtsanwaltskammer)[1288]. -*Regulamento Disciplinar n.º 873/2010* (Disziplinarkodex der Rechtsanwaltskammer)[1289]. -*Decreto-Lei n.º 310/2009 de 26 de Outubro* (Dekret des Finanzministeriums betreffend die Kammer der vereidigten Buchprüfer)[1290]. -*Estatuto da Ordem dos Técnicos Oficais de Contas* (Satzung der Kammer der vereidigten Buchprüfer)[1291]. -*Código Deontológico da Ordem dos Técnicos Oficais de Contas* (Ethikkodex der Kammer der vereidigten Buchprüfer)[1292].

[1283] http://www.kwt.or.at/de/PortalData/2/Resources/downloads/berufsrecht/WT-ARL_2003_konsolidiert_ABl-KWT-SonderNrI-2011.pdf.
[1284] http://www.krdp.pl/files/user/Ustawodastwo/ustawaodoradztwie.pdf.
[1285] http://www.krdp.pl/strona.php/1032_zasady_etyki.html.
[1286] http://www.krdp.pl/strona.php/1030_statut_krajowej_izby_doradcow_podatkowych_tekst_ujednolicony.html.
[1287] http://www.oa.pt/Conteudos/Artigos/detalhe_artigo.aspx?idc=30819&idsc=22812.
[1288] http://www.oa.pt/Conteudos/Artigos/detalhe_artigo.aspx?idc=30819&idsc=128.
[1289] http://www.oa.pt/Conteudos/Artigos/detalhe_artigo.aspx?idc=30819&idsc=25368&ida=105796.
[1290] http://www.otoc.pt/fotos/editor2/Decreto-Lei310EstatutosCTOC.pdf .
[1291] http://www.otoc.pt/pt/a-ordem/estatuto-e-codigo-deontologico/estatuto/.
[1292] http://www.otoc.pt/pt/a-ordem/estatuto-e-codigo-deontologico/codigo-deontologico/.

Mitgliedstaat	Wesentliche berufsrechtliche Regelwerke
	-*Decreto-Lei n.º 224/2008 de 20 de Novembro* (Dekret des Finanzministeriums betreffend die Kammer der Abschlussprüfer)[1293]. -Rechtliche Regelungen der Kammer der Abschlussprüfer (u.A. die Satzung)[1294]. -*Código de Ética da Ordem dos Revisores Oficais de Contas* (Ethikkodex der Kammer der Abschlussprüfer)[1295]. -*Ordem dos Revisores Oficais de Contas Regulamento Disciplinar* (Disziplinarkodex der Kammer der Abschlussprüfer)[1296.] -*Estatutos APCF* (Satzung des Berufsverbands *Associação Portuguesa de Consultores Fiscais*)[1297].
Rumänien	-*Legea nr.198/2002 - pentru aprobarea Ordonanţei Guvernului nr.71/2001 privind organizarea şi exercitarea activităţii de consultanţă fiscală* (Gesetz Nr. 71/2001 betreffend die Steuerberatung)[1298]. -*Ordonanţa de urgenţă nr.53/2007 - pentru modificarea şi completarea Ordonanţei Guvernului nr.71/2001 privind organizarea şi exercitarea activităţii de consultanţă fiscală* (Verordnung Nr. 53/2007 betreffend die Änderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend die Steuerberatung)[1299]. -*Legea 352 din 3 dec 2007 privind aprobarea OUG 53/2007 pentru modificarea şi completarea OG 71/2001 privind organizarea şi exercitarea activităţii de consultanţă fiscală* (Gesetz 352 vom 3. Dezember 2007 betreffend die Änderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend die Steuerberatung)[1300]. -*Ordonanţa nr.71/2001 - privind organizarea şi exercitarea activităţii de consultanţă fiscală - text actualizat cu modificarile şi completările ulterioare* (Verordnung Nr. 71/2001 betreffend die Steuerberatung, Stand 2013)[1301].

[1293] http://www.oroc.pt/fotos/editor2/224.pdf.
[1294] http://www.oroc.pt/fotos/editor2/Tecnico/2010/estatutosEN.pdf.
[1295] http://www.oroc.pt/fotos/editor2/Bastonario/2011/CodigoEtica2011.pdf.
[1296] http://www.oroc.pt/fotos/editor2/Bastonario/Regulamentos/RegDisciplinarOROC.pdf.
[1297] https://docs.google.com/document/d/1zdOH2EXkl61HJTFrdq5xBEmoPO_F0hJUDlU01gPozrE/edit?hl=en&pli=1.
[1298] http://www.ccfiscali.ro/despre-ccf/legislatia-ccf/legislatia-care-reglementeaza-activitatea/14-legea-nr198-din-2002-pentru-aprobarea-ordonantei-guvernului-nr71-din-2001-privind-organizarea-si-exercitarea-activitatii-de-consultanta-fiscala.
[1299] http://www.ccfiscali.ro/despre-ccf/legislatia-ccf/legislatia-care-reglementeaza-activitatea/16-ordonanta-de-urgenta-nr53-din-2007-pentru-modificarea-si-completarea-ordonantei-guvernului-nr71-din-2001-privind-organizarea-si-exercitarea-activitatii-de-consultanta-fiscala.
[1300] http://www.ccfiscali.ro/despre-ccf/legislatia-ccf/legislatia-care-reglementeaza-activitatea/118-legea-352-din-3-dec-2007-privind-aprobarea-oug-53-2007-pentru-modificarea-si-completarea-og-71-2001-privind-organizarea-si-exercitarea-activitatii-de-consultanta-fiscala.
[1301] http://www.ccfiscali.ro/despre-ccf/legislatia-ccf/legislatia-care-reglementeaza-activitatea/998-ordonanta-nr-71-2001-privind-organizarea-si-exercitarea-activitatii-de-consultanta-fiscala-text-actualizat-cu-modificarile-si-completarile-ulterioare-august-2013.

Mitgliedstaat	Wesentliche berufsrechtliche Regelwerke
	-*Hotărârea nr.6/2012 pentru aprobarea Regulamentului de organizare și funcționare al Camerei Consultanților Fiscali - text actualizat cu modificările ulterioare* (Verordnung Nr. 6/2012 betreffend die Organisation und Arbeitsweise der Steuerberaterkammer)[1302]. -*Hotărârea nr. 3/2007 pentru aprobarea Codului privind conduita etică şi profesională în domeniul consultanţei fiscale, publicată în M.O. nr. 647/2007* (Ethikkodex der rumänischen Steuerberaterkammer)[1303].
Schweden	n.a.
Slowakei	-*Zákon Slovenskej národnej rady z 29. januára 1992 o daňových poradcoch a Slovenskej komore daňových poradcov* (Gesetz Nr. 78/1992 betreffend die Steuerberater und die slowakische Steuerberaterkammer)[1304]. -*Profesijný kódex daňového poradcu* (Berufsordnung der Steuerberater)[1305].
Slowenien	-*Kodeks Poklicne Etike Davčnih Svetovalcev – Članov Zbornice Davčnih Svetovalcev Slovenije* (Ethikkodex der slowenischen Steuerberaterkammer, *ZDSS*)[1306]. -*Statut Zbornice Davčnih Svetovalcev Slovenije* (Satzung der slowenischen Steuerberaterkammer, *ZDSS*)[1307]. -*Smernice o plačevanju storitev davnega svetovanja* (Leitlinien der slowenischen Steuerberaterkammer Honorarvereinbarungen betreffend) [1308].
Spanien	-*Asociación Española de Asesores Fiscales Código Ético de Buena Práctica Profesional* (Ethikkodex des Berufsverbandes *AEDAF*)[1309]. -*Reglamento del Registro de Economistas Asesores Fiscales* (Regelwerk des Berufsverbandes *REAF*)[1310].

[1302] http://www.ccfiscali.ro/despre-ccf/legislatia-ccf/legislatia-care-reglementeaza-activitatea/999-hot-6-2012-cu-modificari-in-legisl.
[1303] http://www.ccfiscali.ro/despre-ccf/legislatia-ccf/hotararile-camerei-si-ale-consiliului-superior/130-decision-no-3-from-30-07-2008-for-the-approval-of-the-code-of-ethics-and-professional-conduct-in-the-tax-consulting-field.
[1304] http://www.skdp.sk/webnew/main_en.nsf/9e7a1391fcd49656c12576a5002e473a/3d84a953a75eb9c9c1256d8f004e231a?OpenDocument.
[1305] http://www.skdp.sk/webnew/main_en.nsf/%200/0047C73725E83829C1256D8F004E231B.
[1306] http://www.davki.org/176/Organi_zbornice.aspx („*Kodeks ZDSS*").
[1307] http://www.davki.org/176/Organi_zbornice.aspx („*Statut ZDSS*").
[1308] http://www.davki.org/176/Organi_zbornice.aspx („Smernice ZDSS o plačevanju storitev").
[1309] Nur für Mitglieder verfügbar.
[1310] http://www.economistas.org/reaf/gestor/Reglamento/index.html.

Mitgliedstaat	Wesentliche berufsrechtliche Regelwerke
Tschechische Republik	-*Zákon České národní rady ze dne 20. října 1992 o daňovém poradenství a Komoře daňových poradců České republiky* (Steuerberatungsdienstleistungsgesetz vom 20. Oktober 1992 in der Fassung vom 1. August 2012)[1311]. -*Stanovy Komory daňových poradců ČR* (Satzung der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik)[1312]. -*Disciplinární řád Komory daňových poradců ČR* (Disziplinarkodex der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik)[1313]. -*Etický kodex Komory daňových poradců ČR* (Ethikkodex der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik)[1314].
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-*CIOT Professional Rules and Practice Guidelines* (Berufsordnung des Berufsverbands *Chartered Institute of Taxation*, CIOT)[1315]. -*CIOT Professional Conduct in Relation to Taxation* (Berufsordnung des CIOT speziell im Hinblick auf die Steuerberatung)[1316]. -*CIOT Professional Indemnity Insurance Regulations* (Regelungen die Berufshaftpflichtversicherung betreffend des CIOT)[1317]. -*CIOT Continuing Professional Development Regulation* (Regelungen die berufliche Weiterbildung betreffend des CIOT)[1318]. -*CIOT Members' Regulation* (Mitgliedschaftsregeln des CIOT)[1319]. -*The Chartered Institute of Taxation's Royal Charter* (Königliche Satzung des CIOT)[1320]. -*The Chartered Institute of Taxation Byelaws* (Satzung des CIOT)[1321].

[1311] http://www.kdpcr.cz/default.asp?nDepartmentID=90&nLanguageID=2.
[1312] http://www.kdpcr.cz/default.asp?nDepartmentID=91&nLanguageID=2.
[1313] http://www.kdpcr.cz/default.asp?nDepartmentID=93&nLanguageID=2.
[1314] http://www.kdpcr.cz/default.asp?nDepartmentID=92&nLanguageID=2.
[1315] http://www.tax.org.uk/Standards/Professional-Rules-and-Practice-Guidelines.htm.
[1316] http://www.tax.org.uk/Standards/Professional-Conduct-in-Relation-to-Taxation.htm.
[1317] http://www.tax.org.uk/Standards/Professional-Indemnity-Insurance-Regulations.htm.
[1318] http://www.tax.org.uk/Standards/Continuing-Professional-Development-Regulations.htm.
[1319] http://www.tax.org.uk/Standards/Members-Regulations.htm.
[1320] http://www.tax.org.uk/Standards/Royal-Charter.htm.
[1321] http://www.tax.org.uk/Resources/CIOT/Documents/2013/01/BYELAW%20DEC%202012.pdf.

Mitgliedstaat	Wesentliche berufsrechtliche Regelwerke
	-*ICAEW's Code of Ethics* (Ethikkodex des Berufsverbands *Institute of Chartered Accountants in England and Wales*, ICAEW)[1322]. -*ICAEW Professional conduct in relation to taxation* (Berufsordnung des ICAEW)[1323].
Zypern	-*Members' Handbook ΣΕΛΚ* (Handbuch des Berufsverbands ΣΕΛΚ. Beinhaltet Satzung, Regelungen zur Aufnahme, Ethikkodex, Regelungen bezüglich Disziplinarmaßnahmen und CPD)[1324].

5.3.4. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen

5.3.4.1. Konkrete Qualifikationserfordernisse

In den allermeisten Mitgliedstaaten ist die Erlangung einer bestimmten Qualifikation von staatlicher Seite zur Voraussetzung einer Berufszulassung im Bereich der Steuerberatung gemacht worden (Deutschland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Österreich, Polen, z. T. Portugal, Slowakei und Tschechische Republik). In zwei Ländern ist die Erlangung einer bestimmten Qualifikation nur Voraussetzung der Berechtigung zur Führung des Titels „Steuerberater" (Belgien, Rumänien).

Davon sind die Staaten zu unterscheiden, in denen die Erlangung einer bestimmten Qualifikation nur Voraussetzung der Aufnahme in eine Berufsorganisation ist. Der Staat hat in diesen Ländern die Berufszulassung hingegen nicht an eine besondere Qualifikation geknüpft (Irland, Lettland, die Niederlande, Spanien und das Vereinigte Königreich). Schließlich gibt es Staaten, in denen nicht einmal die Aufnahme in die jeweilige Berufsorganisation die Erlangung einer bestimmten Qualifikation voraussetzt (Finnland, Italien, Luxemburg und Malta). Zu beachten ist jedoch, dass die Steuerberatung hier regelmäßig von Berufsträgern ausgeübt wird, die daneben gleichzeitig einer anderen, staatlich regulierten Berufsgruppe angehören.

Man kann feststellen, dass in den Mitgliedstaaten, in denen ein Qualifikationserfordernis besteht, dieses sich zumeist aus einer theoretischen Ausbildung, die zumeist mit einem Hochschulabschluss beendet werden muss (vgl. u. a. Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Niederlande und Österreich) und einem praktischen Teil zusammensetzt (oftmals von 3-jähriger Dauer) (vgl. u. a. Belgien, Deutschland und Frankreich). Im Anschluss an den praktischen Teil muss in den meisten Mitgliedstaaten noch ein Berufsexamen abgelegt werden.

[1322] http://www.icaew.com/en/members/regulations-standards-and-guidance/ethics.
[1323] http://www.icaew.com/en/members/regulations-standards-and-guidance/tax/professional-conduct-in-relation-to-taxation.
[1324] http://www.icpac.org.cy/icpac.nsf/All/1CB560DB5252B49AC2257B28003C2FC2/$file/Members%27%20Handbook%20%28revised%20Feb%202013%29.pdf?OpenElement.

5.3.4.1.1. Übersicht über erforderliche Ausbildungsvoraussetzungen

Mitgliedstaat	Erforderliche Ausbildung
Belgien	-Berufsausübung (= die Tätigkeit der Steuerberatung) setzt grundsätzlich keine besondere Qualifikation voraus. -Mitgliedschaft im *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* (zur Führung des Berufstitels erforderlich) setzt ein 3-jähriges Hochschulstudium in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung oder Rechtswissenschaften voraus.[1325]
Bulgarien	n.a.
Dänemark	n.a.
Deutschland	Berufszulassung setzt -Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften oder Betriebswirtschaftslehre; oder -Abschluss einer Ausbildung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf voraus.[1326]
Estland	n.a.
Finnland	-Berufszulassung setzt keine besondere Qualifikation voraus.
Frankreich	Berufszulassung als Rechtsanwalt setzt -Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften und -Absolvierung eines 18-monatigen Kurses an einer unter Aufsicht der Kammer stehenden Schule voraus (einschließlich Praktika).[1327]
Griechenland	-Berufszulassung setzt Hochschulabschluss voraus.
Irland	-Berufszulassung setzt keine besondere Qualifikation voraus. -Mitgliedschaft im Berufsverband *Irish Tax Institute* (berechtigt zur Führung eines staatlich anerkannten Titels) setzt Hochschulabschluss (*Undergraduate degree at honours level*) voraus.

[1325] Article 19, 3° Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1326] § 36 Steuerberatungsgesetz (StBerG).
[1327] Article 11 Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 betreffend die Reform bestimmter Justizberufe, in der Version vom 01. Januar 2013.

Mitgliedstaat	Erforderliche Ausbildung
	-Das *Irish Tax Institute* lässt jedoch im Einzelfall auch Bewerber ohne Hochschulabschluss zu, wenn sie die erforderliche Berufserfahrung vorweisen können.
Italien	-Berufszulassung als Steuerberater setzt keine besondere Qualifikation voraus. -Eine Zulassung als *Esperto Contabile* setzt einen Hochschulabschluss (Bachelor) in Betriebswirtschaftslehre voraus. -Eine Zulassung als *Dottore Commercialista* setzt einen Hochschulabschluss (Master) in Betriebswirtschaftslehre voraus.[1328]
Lettland	-Berufszulassung setzt keine besondere Qualifikation voraus. -Mitgliedschaft im Berufsverband *Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociacija* (LNKA) setzt einen Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften oder Betriebswirtschaftslehre voraus.
Litauen	n.a.
Luxemburg	-Berufszulassung als Steuerberater setzt keine besondere Qualifikation voraus. -Eine Zulassung als *Expert-Comptable* setzt einen Hochschulabschluss (3-jähriges Bachelorstudium) in Betriebswirtschaftslehre, Finanzen, Wirtschaftsrecht oder auf einem vergleichbaren Feld voraus.[1329]
Malta	-Berufszulassung setzt keine besondere Qualifikation voraus. -Auch eine Mitgliedschaft im Berufsverband *Malta Institute of Taxation* (MIT) setzt keine besondere Qualifikation voraus.
Niederlande	-Berufszulassung setzt keine besondere Qualifikation voraus. -Mitgliedschaft im Berufsverband *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs* (NOB) setzt einen Hochschulabschluss (4-jähriges Studium) in Steuerrecht oder Finanzwirtschaft voraus.[1330]
Österreich	Berufszulassung setzt

[1328] Art. 36 ff. Berufsordnung der *Esperti Contabile* und *Dottore Commercialista* vom 28. Juni 2005.
[1329] Art. 19 (1) c) Gesetz vom 22. September 2011 betreffend den Zugang u. a. zu einigen freien Berufen, darunter auch dem des Expert-Comptable.
[1330] Art. 6 Satzung des NOB.

Mitgliedstaat	Erforderliche Ausbildung
	-einen Hochschulabschluss mit 800 ECT Punkten in Buchführung, österreichischem und internationalem Steuerrecht, Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre oder -eine 5-jährige Berufserfahrung als Bilanzprüfer voraus.[1331]
Polen	-Keine Berufszulassungsregelungen im Hinblick auf eine theoretische Ausbildung.
Portugal	-Berufszulassung als Steuerberater setzt grundsätzlich keine besondere theoretische Qualifikation voraus. -Die meisten Felder der Steuerberatung dürfen jedoch nur von einem Berufsträger ausgeführt werden, für den spezielle Berufszulassungsregeln gelten (vgl. oben).
Rumänien	-Berufszulassung setzt einen Hochschulabschluss nach einem 3-jährigen Studium der Betriebswirtschaftslehre voraus.[1332]
Schweden	n.a.
Slowakei	-Berufszulassung setzt einen Hochschulabschluss nach einem 3- bis 5-jährigen Studium der Rechtswissenschaften oder der Betriebswirtschaftslehre voraus.[1333]
Slowenien	n.a.
Spanien	-Berufszulassung setzt keine besondere Qualifikation voraus. -Mitgliedschaft im Berufsverband *AEDAF* setzt einen Hochschulabschluss (4-jähriges Studium) in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften oder einem ähnlichen Studiengang voraus.
Tschechische Republik	-Berufszulassung setzt einen Hochschulabschluss nach einem 3-jährigen Studium voraus.[1334]
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-Berufszulassung setzt keine besondere Qualifikation voraus.

[1331] § 14 WTBG.
[1332] Art. 4 Verordnung Nr. 71/2001 betreffend die Steuerberatung, Stand 2013.
[1333] § 5 Gesetz Nr. 78/1992 betreffend die Steuerberater und die slowakische Steuerberaterkammer.
[1334] § 5 Steuerberatungsdienstleistungsgesetz vom 20. Oktober 1992 in der Fassung vom 1. August 2012.

Mitgliedstaat	Erforderliche Ausbildung
	-Mitgliedschaft im Berufsverband *Chartered Institute of Taxation* (CIOT) setzt eine vorherige Berufsausbildung z.B. zum *Chartered Accountant* (*ACA, ACCA* oder *ATT*) voraus. -Mitgliedschaft im Berufsverband *Tax Faculty des Institute of Chartered Accountants in England and Wales* (ICAEW) setzt die Absolvierung von 15 Ausbildungsmodulen voraus, von denen eines ein Ethik-Element enthält.
Zypern	n.a.

5.3.4.1.2. Übersicht über weitere Qualifikationserfordernisse

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Belgien	-Mitgliedschaft im Berufsverband *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* setzt eine 3-jährige praktische Ausbildung, die alle Felder der Steuerberatung abdeckt, voraus.[1335] -Nach der praktischen Ausbildung muss ein vom Berufsverband angebotenes Berufsexamen absolviert werden.[1336]
Bulgarien	n.a.
Dänemark	-Zulassung als Wirtschaftsprüfer erfordert eine 3-jährige Berufserfahrung im Bereich der Finanzen, die in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erlangt werden muss. -Darüber hinaus muss ein Berufsexamen ablegt werden.[1337]
Deutschland	Berufszulassung setzt -nach einem vollwertigen Hochschulabschluss eine 2-jährige praktische Ausbildung; -nach einem Hochschulstudium, das kürzer als 8 Semester dauerte, eine 3-jährige praktische Ausbildung;

[1335] Article 19, 4° Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1336] Article 19, 5°, 24 ff. Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1337] Sec. 3 par. 3 Gesetz vom 17. Juni 2008 betreffend zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
	-nach Absolvierung einer Ausbildung eine 10-jährige Berufserfahrung im Bereich Steuern (7 Jahre, wenn die Arbeit in der Steuerverwaltung, als Bilanzbuchhalter oder Steuerfachangestellter erfolgte) voraus.[1338] -Alle Anwärter müssen zudem ein Berufsexamen ablegen (Kosten: 1200 EUR).[1339]
Estland	n.a.
Finnland	-Berufszulassung setzt keine besondere Qualifikation voraus. -Mitgliedschaft im Berufsverband *Suomen veroasiantuntijat* setzt eine 2-jährige Berufserfahrung voraus.
Frankreich	-Eine Zulassung als Rechtsanwalt setzt eine 4-jährige praktische Erfahrung voraus.[1340] -Eine Zulassung als Fachanwalt für Steuerrecht (*Avocat spécialiste en droit fiscale et droit douanier*) setzt zudem die Ablegung eines von der Kammer angebotenen Examens voraus.[1341]
Griechenland	-2 zusätzliche Jahre Berufserfahrung und der Besuch eines Seminars (Kosten: 100-150 EUR) sind erforderlich, um Steuerberatung für Unternehmen mit einer höheren Bilanzsumme leisten zu dürfen.
Irland	-Die Berechtigung, einen Titel des staatlich anerkannten Berufsverbandes *Irish Tax Institute* zu führen, setzt die Absolvierung eines 3-teiligen Kurses voraus (Dauer: Ca. 3 Jahre). -Bewerber, die schon eine ausreichende steuerberatende Ausbildung nachweisen, können die Dauer auf 2 Jahre verkürzen.
Italien	-Eine Zulassung als *Esperto Contabile* setzt den Abschluss einer 18-monatigen praktischen Ausbildung voraus.

[1338] § 36 Steuerberatungsgesetz (StBerG).
[1339] §§ 35, 37 Steuerberatungsgesetz (StBerG), §§ 1 ff. Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB).
[1340] Article 11 Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 betreffend die Reform bestimmter Justizberufe, in der Version vom 01. Januar 2013.
[1341] Article 12-1 Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 betreffend die Reform bestimmter Justizberufe, in der Version vom 01. Januar 2013.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
	-Eine Zulassung als *Dottore Commercialista* setzt den Abschluss einer 18-monatigen praktischen Ausbildung voraus.[1342] -Darüber hinaus muss ein von der Berufsorganisation angebotenes Berufsexamen abgelegt werden.[1343]
Lettland	-Die Mitgliedschaft im Berufsverband *Latvijas Nodokļu konsultantu asociācija* (LNKA) setzt eine 3-jährige Berufserfahrung als Steuerberater voraus. -Darüber hinaus ist die Ablegung eines von der LNKA ausgerichteten Berufsexamens erforderlich (Kosten: 128 EUR, i.d.R. lebenslange Geltung).
Litauen	n.a.
Luxemburg	-Eine Zulassung als *Expert-Comptable* setzt eine 3-jährige Berufserfahrung voraus, die bei einem bereits zugelassenen *Expert-Comptable* erlangt werden kann. -Darüber hinaus muss ein von der Universität von Luxemburg angebotenes Berufsexamen abgelegt werden.[1344]
Malta	n.a.
Niederlande	Mitgliedschaft im Berufsverband *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs* (NOB) setzt -ein 3-jähriges Graduiertenstudium an der NOB; -eine 3-jährige Berufserfahrung und -die Ablegung eines von der NOB angebotenen Berufsexamens voraus.
Österreich	-Berufszulassung setzt eine auf die Hochschulausbildung folgende 3-jährige praktische Ausbildung voraus. -Nach der praktischen Ausbildung muss ein von der Kammer angebotenes Berufsexamen abgelegt werden (Kosten: 690 EUR, i.d.R. lebenslange Geltung).[1345]

[1342] Art. 36 ff. Berufsordnung der *Esperti Contabile* und *Dottore Commercialista* vom 28. Juni 2005.
[1343] Art. 45 ff. Berufsordnung der *Esperti Contabile* und *Dottore Commercialista* vom 28. Juni 2005.
[1344] Art. 19 (1) c) Gesetz vom 22. September 2011 betreffend den Zugang u. A. zu einigen freien Berufen, darunter auch dem des *Expert-Comptable*; *Règlement grand-ducal* vom 8. Mai 2007 betreffend das Berufsexamen der *Experts-Comptables*.
[1345] §§ 8 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 14, 15, 28 ff. WTBG.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Polen	-Berufszulassung setzt unabhängig von einem Hochschulabschluss eine 2-jährige praktische Berufsausbildung voraus. -Nach der praktischen Ausbildung muss ein Berufsexamen abgelegt werden. Dieses wird zu je einem Drittel von einer unabhängigen Kommission, der Kammer und dem Finanzministerium konzipiert.[1346]
Portugal	-Berufszulassung als Steuerberater setzt grundsätzlich keine weitere besondere Qualifikation voraus. -Die meisten Felder der Steuerberatung dürfen jedoch nur von einem Berufsträger bearbeitet werden, für den weitere Qualifikationserfordernisse gelten (vgl. oben).
Rumänien	-Berufszulassung setzt eine 5-jährige praktische Ausbildung in den Bereichen Finanzen und Wirtschaft voraus. -Nach der praktischen Ausbildung muss ein von der Kammer angebotenes Berufsexamen abgelegt werden (Kosten: Ca. 110 EUR).[1347]
Schweden	n.a.
Slowakei	-Berufszulassung setzt eine 3-jährige Berufserfahrung als Assistent eines Steuerberaters oder eine 5-jährige Berufserfahrung in den Bereichen Jura oder Betriebswirtschaft voraus.[1348] -Danach muss ein von der Kammer angebotenes Berufsexamen abgelegt werden (Kosten: 330 EUR).[1349]
Slowenien	n.a.
Spanien	-Berufszulassung setzt keine weitere besondere Qualifikation voraus.
Tschechische Republik	-Berufszulassung setzt die Ablegung eines von der Kammer angebotenen Berufsexamens voraus (Kosten: 200 EUR, i.d.R. lebenslange Geltung).[1350]
Ungarn	n.a.

[1346] Art. 6 Gesetz betreffend die Steuerberatung vom 5. Juli 1996.
[1347] Art. 4 Verordnung Nr. 71/2001 betreffend die Steuerberatung, Stand 2013.
[1348] § 5 Gesetz Nr. 78/1992 betreffend die Steuerberater und die slowakische Steuerberaterkammer.
[1349] §§ 5, 6 Gesetz Nr. 78/1992 betreffend die Steuerberater und die slowakische Steuerberaterkammer.
[1350] § 5 Steuerberatungsdienstleistungsgesetz vom 20. Oktober 1992 in der Fassung vom 1. August 2012.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Vereinigtes Königreich	-Mitgliedschaft im Berufsverband *Chartered Institute of Taxation* (CIOT) setzt über die vorherige Berufsausbildung hinaus eine 3-jährige Berufserfahrung auf einem eng mit der Steuerberatung verwandten Gebiet (z.B. Rechnungslegung) voraus. -Darüber hinaus ist die Ablegung eines vom CIOT angebotenen Berufsexamens erforderlich (Kosten: insg. ca. 1000 EUR, i.d.R. lebenslange Geltung). -Mitgliedschaft im Berufsverband *Institute of Chartered Accountants in England and Wales, Tax Faculty* (ICAEW) setzt 300 bis 450 Tage praktische Berufserfahrung voraus.
Zypern	n.a.

5.3.4.2. Berufsausübungsvoraussetzungen

Die Aufnahme in die Berufsorganisation setzt in den meisten Mitgliedstaaten weitere Nachweise, wie ein einwandfreies Führungszeugnis oder den Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung voraus.

Abgesehen davon, dass eine fortdauernde Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufsorganisation nachgewiesen werden muss, stehen der fortdauernden Berufszulassung nach der einmal erfolgten Erlangung der erforderlichen Qualifikationsnachweise in den meisten Mitgliedstaaten jedoch keine weiteren Hindernisse entgegen.

5.3.4.2.1. Mitgliedchaft in berufsständischer Organisation

Mitgliedstaat	Weitere Nachweise, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Berufsorganisation sind	Zeitlich unbegrenzte Geltung einer einmal erlangten Berufszulassung
Belgien	-Einwandfreies Führungszeugnis.[1351] -Zertifikat über einen guten Charakter. -Nachweis des Nichtvorliegens einer privaten Insolvenz.	✓

[1351] Article 19, 2° Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.

Mitgliedstaat	Weitere Nachweise, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Berufsorganisation sind	Zeitlich unbegrenzte Geltung einer einmal erlangten Berufszulassung
	-Ablegung eines Berufseides, oder Abgabe einer vergleichbaren Erklärung.[1352] -Keine gleichzeitige Tätigkeit als Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer.[1353] -Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. -Um Mitglied der Kammer *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* zu werden, muss ein Büro in Belgien betrieben werden. -Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags des *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* (635,53 EUR, 422, 42 EUR für Inhouse-Steuerberater) erforderlich.[1354]	
Bulgarien	n.a.	n.a.
Dänemark	-Keine Steuerschulden von mehr als 50.000 DK.	n.a.
Deutschland	-Einwandfreies Führungszeugnis. -Keine gleichzeitige gewerbliche Betätigung oder Tätigkeit als Arbeitnehmer, die mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbar ist. -Nachweis über Abschluss und Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung. -Gesundheitliche Befähigung zur Berufsausübung.	✓

[1352] Article 19, 6° Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1353] Article 33, 1° Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1354] Article 6 Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.

Mitgliedstaat	Weitere Nachweise, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Berufsorganisation sind	Zeitlich unbegrenzte Geltung einer einmal erlangten Berufszulassung
	-kein Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung. -berufliche Niederlassung im Inland, oder Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland. -Nichtvorliegen eines Vermögensverfalls (wird v. a. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vermutet).[1355]	
Estland	n.a.	n.a.
Finnland	n.a.	n.a.
Frankreich	-Rechtsanwälte müssen einen Berufseid ableisten oder eine äquivalente Erklärung abgeben.	✓
Griechenland	-Keine parallele Tätigkeit im öffentlichen Dienst und -keine parallele gewerbliche Tätigkeit.[1356]	✓
Irland	n.a.	n.a.
Italien	n.a.	✓
Lettland	-Sprachnachweis. -Einwandfreies Führungszeugnis. -Keine parallele Tätigkeit im Staatsdienst.	✓
Litauen	n.a.	n.a.
Luxemburg	n.a.	n.a.
Malta	n.a.	n.a.

[1355] § 46 Steuerberatungsgesetz (StBerG).
[1356] Art. 2 Ethikkodex der griechischen Steuerberaterkammer.

Mitgliedstaat	Weitere Nachweise, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Berufsorganisation sind	Zeitlich unbegrenzte Geltung einer einmal erlangten Berufszulassung
Niederlande	-Ein Steuerberatungsunternehmen ist zur Anmeldung bei der Sozialversicherung verpflichtet, wenn es Angestellte hat.	n.a.
Österreich	-Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.[1357] -Volle Handlungsfähigkeit.[1358] -Besondere Vertrauenswürdigkeit.[1359] -Ableistung eines Berufseids oder Abgabe einer gleichwertigen Erklärung.	✓
Polen	-Einwandfreier Charakter. -Volle Geschäftsfähigkeit. -Kein Entzug der Bürgerrechte.[1360] -Ableistung eines Berufseides.[1361]	✓
Portugal	n.a.	n.a.
Rumänien	-Zahlung des Kammerbeitrags.[1362]	✓
Schweden	n.a.	n.a.
Slowakei	-Nachweis einer Umsatzsteueridentifikationsnummer. -Ableistung eines Berufseides.[1363]	✓
Slowenien	n.a.	n.a.

[1357] §§ 8 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 10 WTBG.
[1358] § 8 Abs. 1 Nr. 1 WTBG.
[1359] §§ 8 i.V.m. 9 WTBG.
[1360] Art. 6 Gesetz betreffend die Steuerberatung vom 5. Juli 1996.
[1361] Art. 8 Gesetz betreffend die Steuerberatung vom 5. Juli 1996.
[1362] Art. 4, 5 Verordnung Nr. 71/2001 betreffend die Steuerberatung, Stand 2013.
[1363] § 8 Gesetz Nr. 78/1992 betreffend die Steuerberater und die slowakische Steuerberaterkammer.

Mitgliedstaat	Weitere Nachweise, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Berufsorganisation sind	Zeitlich unbegrenzte Geltung einer einmal erlangten Berufszulassung
Spanien	-Steuerberatungsgesellschaften müssen ihre Angestellten bei der Sozialversicherung anmelden.	n.a.
Tschechische Republik	-Volle Geschäftsfähigkeit; -Zeugnis über einen einwandfreien Charakter (Führungszeugnis); -keine parallele Tätigkeit im Staatsdienst oder in einem Beruf, neben dem keine andere Tätigkeit ausgeübt werden darf.[1364]	✓
Ungarn	n.a.	n.a.
Vereinigtes Königreich	-Einwandfreies Führungszeugnis. -Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.	✓
Zypern	n.a.	n.a.

5.3.4.2.2. Registrierungspflicht

Darüber hinaus müssen Steuerberater sich in einigen Mitgliedstaaten zur Berufsausübung vorher bei einer staatlichen Stelle registrieren.

Mitgliedstaat	Registrierungspflicht bei staatlicher Behörde
Belgien	-Unternehmen müssen sich bei der *Crossroads Bank for Enterprises* (BCE/KBO)[1365] registrieren lassen.
Bulgarien	n.a.

[1364] § 5 Steuerberatungsdienstleistungsgesetz vom 20. Oktober 1992 in der Fassung vom 1. August 2012.
[1365] http://business.belgium.be/en/managing_your_business/setting_up_your_business/main_steps/company_number/.

Mitgliedstaat	Registrierungspflicht bei staatlicher Behörde
Dänemark	-Für Wirtschaftsprüfer (nehmen die Steuerberatung wahr) besteht eine Pflicht zur Erlangung einer Zulassung durch die *Gewerbe- und Unternehmensbehörde (Erhvervs- og Selskabsstyrelsen).*[1366]
Deutschland	--
Estland	n.a.
Finnland	--
Frankreich	--
Griechenland	-Pflicht zur Registrierung bei der griechischen Wirtschaftskammer.[1367]
Irland	-*Tax agents* sind zur Registrierung bei den Steuerbehörden verpflichtet.
Italien	--
Lettland	-Pflicht zur Registrierung bei der Steuerbehörde und der nat. Organisation zur Bekämpfung der Geldwäsche.
Litauen	n.a.
Luxemburg	-*Experts-Comptables* benötigen eine Geschäftserlaubnis des Ministeriums für kleine und mittelgroße Unternehmen (*Ministère des Classes Moyennes*).
Malta	--
Niederlande	-Registrierung bei der Steuerbehörde ist optional, aber aus Compliance-Gesichtspunkten verbreitet.
Österreich	--
Polen	--
Portugal	-Pflicht zur Registrierung bei der Steuerbehörde.
Rumänien	--
Schweden	n.a.

[1366] http://erhvervsstyrelsen.dk/.
[1367] http://www.oe-e.gr/oe/.

Mitgliedstaat	Registrierungspflicht bei staatlicher Behörde
Slowakei	--
Slowenien	n.a.
Spanien	-Pflicht zur Registrierung bei der Steuerbehörde und bei der nat. Organisation zur Bekämpfung der Geldwäsche.
Tschechische Republik	--
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-*Tax agents* sind zur (unentgeltlichen) Registrierung bei der Steuerbehörde verpflichtet. -Steuerberatungsgesellschaften sind zur Registrierung bei einer Geldwäschebekämpfungsaufsicht verpflichtet. Das gilt auch für Berufsverbände (z.B. *Chartered Institute of Taxation*). Bei Nichtmitgliedschaft in einem Berufsverband besteht eine Pflicht zur Registrierung bei der Steuerbehörde.
Zypern	n.a.

5.3.5. Einzelne Berufspflichten

5.3.5.1. Unabhängigkeit

In allen untersuchten Mitgliedstaaten, zu denen Ergebnisse vorliegen, gibt es entweder Vorschriften, die eine berufliche Unabhängigkeit des Steuerberaters vorschreiben, oder aber die Unabhängigkeit ist Bestandteil des Leitbilds der Berufsausübung. Die Vorschriften zur beruflichen Unabhängigkeit wurden von den jeweiligen Berufsorganisationen, also entweder Kammern mit Zwangsmitgliedschaft oder Berufsverbänden, erlassen (vgl. die Regelungen in den Mitgliedstaaten Belgien[1368], Dänemark[1369], Deutschland[1370], Finnland[1371], Frankreich[1372], Griechenland[1373], Irland[1374], Lettland[1375], Luxemburg[1376],

[1368] Article 9 Königlicher Erlass zum Ethikkodex vom 1. März 1998.
[1369] Sec. 24 Gesetz vom 17. Juni 2008 betreffend zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften.
[1370] § 57 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG), § 2 BOStB.
[1371] Art. 1 Ethikkodex des Berufsverbands *Suomen Veroasiantuntijat.*
[1372] Article 1er, 1.1 Berufsordnung des *Conseil National des Barreaux*; article 1, 1.1 Berufsordnung der *Barreau de Paris.*
[1373] Art. 5 Abs. 1 Ethikkodex der griechischen Steuerberaterkammer.
[1374] Art. 1 1 Berufs- und Standesregeln und *Best-Practice Guidelines* des Berufsverbandes *Irish Taxation Institute*.
[1375] Art. 3 Ethikkodex des Berufsverbandes *Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociācija*.
[1376] Art. 8.1 Ethikkodex der *Ordre des Experts-Comptables*.

Malta[1377], Niederlande[1378], Österreich[1379], Polen[1380], Portugal[1381], Rumänien[1382], Slowakei[1383], Slowenien[1384], Tschechische Republik[1385] und Vereinigtes Königreich[1386]).

5.3.5.2. Verschwiegenheit

Um seinen Beruf ordnungsgemäß ausüben zu können, benötigt ein Steuerberater zahlreiche Informationen über die finanzielle und rechtliche Situation seines Mandanten. Der Mandant hat jedoch ein schützenswertes Interesse daran, dass diese Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Berufsgeheimnis mit seinen beiden Komponenten der Schweigepflicht und des Schweigerechts hat bei Steuerberatern daher grundsätzlich einen hohen Rang.

Gleichwohl kennen die Mitgliedstaaten überwiegend nur Regelungen, die es einem Steuerberater verbieten, im Zuge seines Mandats erlangte Informationen an Dritte weiterzugeben. Vorschriften, die den Steuerberater im Sinne der zweiten Komponente des Berufsgeheimnisses davor schützen, Mandanteninformationen an staatliche Stellen weitergeben zu müssen (Zeugnisverweigerungsrecht), gibt es für Steuerberater dagegen nur in wenigen Mitgliedstaaten.

Die gesetzlichen oder von der Berufsorganisation erlassenen Regelungen, die Steuerberater in der Mehrzahl der Länder zur Verschwiegenheit über Mandanteninformationen verpflichten, stimmen weitgehend insoweit überein, als die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung eines Mandatsverhältnisses fortwirkt, sich auf alle im Zuge der Berufsausübung erlangten Informationen bezieht und bei Steuerberatungsgesellschaften auch deren Angestellte erfasst.

Die Verschwiegenheitspflicht wird zumeist aufgehoben, wenn der die Steuerberatung Leistende durch seinen Mandanten von ihr befreit wird, oder wenn er die Informationen zu seiner eigenen Verteidigung herausgeben muss. Der Mandant bleibt also „Herr des Geheimnisses“.

Oftmals stellt ein Verstoß gegen eine solche Regelung auch eine Straftat dar (vgl. z.B. Portugal). Zumindest kann sie jedoch Sanktionen der Berufsorganisation nach sich ziehen (z.B. in der Slowakei).

Soweit die steuerberatende Tätigkeit im Rahmen eines Mandates als Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer ausgeübt wird, gelten die Verpflichtungen und Rechte dieses Berufsstandes.

Mitgliedstaat	**Vorschriften zu Verschwiegenheit**
Belgien	-Gesetzliche Regelung.

[1377] Ch. 2 Berufsordnung und Ethikkodex des Berufsverbandes *Malta Institute of Taxation*.
[1378] Art. 2 Berufsordnung des Berufsverbandes *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs*, Art. 2 Unabhängigkeitsstatut des NOB, Art. 2 Abs. 1 Berufsordnung des Berufsverbandes *Register Belastingadviseurs*.
[1379] § 82 Abs. 1 WTBG ; § 1 WT-Arl.
[1380] Art. 5 Ethikkodex der nationalen Steuerberaterkammer.
[1381] Art. 8 Satzung des Berufsverbands *Associação Portuguesa de Consultores Fiscais*.
[1382] Art. 6 Ethikkodex der rumänischen Steuerberaterkammer.
[1383] Art. 1 Berufsordnung der Steuerberater.
[1384] Art. 2 Ethikkodex der slowenischen Steuerberaterkammer.
[1385] Art. 1 Ethikkodex der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik.
[1386] Vgl. Ch. 100.5 Ethikkodex des Berufsverbands *Institute of Chartered Accountants in England and Wales*.

Mitgliedstaat	Vorschriften zu Verschwiegenheit
	-Steuerberater dürfen weder an Private, noch an die Steuerbehörden in Ausübung ihres Mandats erlangte Informationen weitergeben.[1387] -Ein Verstoß hat bei Inhouse-Steuerberatern Sanktionen durch das *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* zur Folge (Verstoß gegen ethische Prinzipien). -Ein Verstoß stellt weiterhin eine Straftat dar.
Bulgarien	n.a.
Dänemark	-Gesetzliche Regelung. -Wirtschaftsprüfer sind zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen verpflichtet.[1388]
Deutschland	-Gesetzliche Regelung. -Steuerberater sind gesetzlich zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen verpflichtet.[1389] -Ein Verstoß stellt eine Straftat dar und kann daneben von der Kammer sanktioniert werden. -Steuerberater haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Steuerbehörden, der Polizei und der Staatsanwaltschaft.[1390]
Estland	n.a.
Finnland	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Nach der Berufsordnung des Berufsverbandes *Suomen Veroasiantuntijat* sind Steuerberater zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen verpflichtet.[1391] -Steuerberater haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Steuerbehörden, der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

[1387] Article 32 Königlicher Erlass zum Ethikkodex vom 1. März 1998.
[1388] Sec. 30, 48, 49 Gesetz vom 17. Juni 2008 betreffend zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften.
[1389] § 57 Abs. 1 StBerG.
[1390] § 5 BOStB.
[1391] Art. 8 Ethikkodex des Berufsverbands *Suomen Veroasiantuntijat*.

Mitgliedstaat	Vorschriften zu Verschwiegenheit
Frankreich	-Gesetzliche Regelung. -Fachanwälte für Steuerrecht sind gesetzlich zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen verpflichtet. -Ein Verstoß stellt eine Straftat dar und kann daneben von der Kammer sanktioniert werden.[1392] -Fachanwälte für Steuerrecht haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Steuerbehörden, der Polizei und der Staatsanwaltschaft.[1393]
Griechenland	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Der Ethikkodex der Steuerberaterkammer verpflichtet Steuerberater zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen.[1394] -Steuerberater haben kein Zeugnisverweigerungsrecht.
Irland	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Der Berufsverband verpflichtet seine Mitglieder zu unbegrenzter Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen, außer der Mandant hat einer Weitergabe der Information zugestimmt.[1395] -Steuerberater müssen die generellen Datenschutzvorschriften befolgen.
Italien	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -*Dottori Commercialisti* und *Esperti Contabili* sind gesetzlich zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen verpflichtet.[1396] -*Dottori Commercialisti* und *Esperti Contabili* haben kein Zeugnisverweigerungsrecht.
Lettland	-Für alle Steuerberater verpflichtende Regelung.

[1392] Article 2 Berufsordnung des *Conseil National des Barreaux*.
[1393] Article 2 Berufsordnung der *Barreau de Paris*.
[1394] Art. 6 Ethikkodex der griechischen Steuerberaterkammer.
[1395] Ch. 5 Berufs- und Standesregeln und *Best-Practice Guidelines* des Berufsverbandes *Irish Tax Institute*.
[1396] Art. 5 Berufsordnung der *Esperti Contabile* und *Dottore Commercialista* vom 28. Juni 2005.

Mitgliedstaat	Vorschriften zu Verschwiegenheit
	-Steuerberater sind gesetzlich und nach den Vorschriften des Berufsverbandes zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen verpflichtet[1397]. -Steuerberater haben kein Zeugnisverweigerungsrecht.
Litauen	n.a.
Luxemburg	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -*Experts-Comptables* sind gesetzlich zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen verpflichtet. -Ein Verstoß stellt eine Straftat dar. -*Experts-Comptables* haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Steuerbehörden, der Polizei und der Staatsanwaltschaft.[1398]
Malta	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Rechtsanwälte, Buchprüfer und vergleichbare Berufsgruppen sind gesetzlich zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen verpflichtet. -Der Berufsverband *Malta Institute of Taxation* (MIT) verpflichtet seine Mitglieder zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen.[1399]
Niederlande	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Der Berufsverband *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs* (NOB) verpflichtet seine Mitglieder zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen.[1400] -Niederländisches *Case Law* schützt Steuerberater vor einer Verpflichtung zur Weitergabe von im Zuge der Mandatsausübung erlangten Informationen.
Österreich	-Gesetzliche Regelung.

[1397] Art. 3 Ethikkodex des Berufsverbandes *Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociācija*.
[1398] Para. 4.1 Ethikkodex der *Ordre des Experts-Comptables*.
[1399] Ch. 5 Ethikkodex des Berufsverbandes *Malta Institute of Taxation*.
[1400] Art. 4 Berufsordnung des Berufsverbandes *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs*, Art. 4 lid 1 Berufsordnung des Berufsverbandes *Register Belastingadviseurs*.

Mitgliedstaat	Vorschriften zu Verschwiegenheit
	-Steuerberater sind gesetzlich zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen verpflichtet. -Diese Verpflichtung kann nur vom Mandanten aufgehoben werden. -Verstoß gegen die Verpflichtung kann durch die Kammer und gerichtlich sanktioniert werden. -Steuerberater haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Steuerbehörden, der Polizei und der Staatsanwaltschaft. -Auch die Durchsuchung eines Steuerberaterbüros und die Beschlagnahmung von Mandantenkommunikation sind verboten.[1401]
Polen	-Gesetzliche Regelung. -Steuerberater sind gesetzlich zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen verpflichtet.[1402] -Verstoß hat Sanktionierung durch die Kammer zur Folge, stellt aber auch eine Straftat dar. -Steuerberater haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Steuerbehörden, der Polizei und der Staatsanwaltschaft.[1403]
Portugal	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Rechtsanwälte, Buch- und Wirtschaftsprüfer sind gesetzlich zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen verpflichtet. -Ein Verstoß stellt eine Straftat dar. -Nur Rechtsanwälte haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Steuerbehörden, der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
Rumänien	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Die von der Kammer erlassene Berufsordnung verpflichtet Steuerberater zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen.

[1401] § 91 WTBG ; § 12 WT-Arl.
[1402] Art. 37 Gesetz betreffend die Steuerberatung vom 5. Juli 1996.
[1403] Art. 6, 7, 8 Ethikkodex der nationalen Steuerberaterkammer.

Mitgliedstaat	Vorschriften zu Verschwiegenheit
	-Steuerberater haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Steuerbehörden, der Polizei und der Staatsanwaltschaft.[1404]
Schweden	n.a.
Slowakei	-Gesetzliche Regelung. -Steuerberater sind gesetzlich zur Verschwiegenheit bezüglich der im Rahmen ihrer Mandatierung erlangten Informationen verpflichtet. -Verstöße werden von der Kammer geahndet. -Steuerberater haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Steuerbehörden. Dieses Recht gilt jedoch nicht gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft in Strafverfahren.[1405]
Slowenien	-Steuerberater sind zur Verschwiegenheit bezüglich der im Rahmen ihrer Mandatierung erlangten Informationen verpflichtet.[1406]
Spanien	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Die Berufsausübungsorganisationen haben zum Teil Regelungen zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen erlassen[1407]. -Steuerberater steht kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.
Tschechische Republik	-Gesetzliche Regelung. -Steuerberater sind gesetzlich zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen verpflichtet. -Verstöße werden von der Kammer geahndet. -Steuerberater haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Steuerbehörden, der Polizei und der Staatsanwaltschaft.[1408]
Ungarn	n.a.

[1404] Art. 8 Ethikkodex der rumänischen Steuerberaterkammer.
[1405] § 18 Gesetz Nr. 78/1992 betreffend die Steuerberater und die slowakische Steuerberaterkammer, Art. 4 Berufsordnung der Steuerberater.
[1406] Art. 4 Ethikkodex der slowenischen Steuerberaterkammer.
[1407] Art. 14 Regelwerk des Berufsverbandes REAF.
[1408] § 6 (9) Steuerberatungsdienstleistungsgesetz vom 20. Oktober 1992 in der Fassung vom 1. August 2012, Art. 4 Ethikkodex der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik.

Mitgliedstaat	Vorschriften zu Verschwiegenheit
Vereinigtes Königreich	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Die Berufsverbände verpflichten Steuerberater zur Verschwiegenheit über im Zuge der Mandatsausübung erlangte Informationen.[1409] -Verletzungen dieser Regel können bestraft werden. -Steuerberater haben nur ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn sie gleichzeitig auch Rechtsanwälte sind.[1410]
Zypern	n.a.

5.3.5.3. Verbot Wahrnehmung widerstreitender Interessen

Unter widerstreitenden Interessen versteht man einen Interessenkonflikt, in den ein Steuerberater gerät, entweder weil seine persönlichen und die Interessen eines seiner Mandanten oder weil die Interessen mehrerer von ihm vertretener Mandanten sich widersprechen.

Die Mehrzahl der untersuchten Mitgliedstaaten, zu denen Angaben vorliegen, haben gesetzliche Regelungen einen solchen Fall betreffend erlassen. Ansonsten erfolgte eine diesbezügliche Regelung zumindest durch die jeweilige Berufsorganisation. Es lassen sich dabei zwei grundsätzliche Regelungsmuster unterscheiden. Auf der einen Seite gibt es Mitgliedstaaten, in denen ein Berufsträger bei Vorliegen eines Interessenkonflikts sein Mandat sofort niederlegen muss (z.B. Lettland). Auf der anderen Seite gibt es Mitgliedstaaten, in denen es in einem solchen Fall ausreicht, dass der Berufsträger seine Mandanten informiert, woraufhin diese entscheiden können, ob sie sich weiterhin vertreten lassen möchten (z.B. Finnland).

Mitgliedstaat	Vorschriften zum Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen
Belgien	-Gesetzliche Regelung. -Pflicht zur Information des Mandanten, oder sogar Aufgabe der Tätigkeit.[1411]
Bulgarien	n.a.

[1409] Ch. 2.2 Berufsordnung des Berufsverbands Chartered Institute of Taxation, Ch. 100.5, 140 Ethikkodex des Berufsverbands *Institute of Chartered Accountants in England and Wales*.
[1410] Ch. 4 Berufsordnung des CIOT speziell im Hinblick auf die Steuerberatung; 140.7 Ethikkodex des Berufsverbands *Institute of Chartered Accountants in England and Wales.*
[1411] Article 11 Königlicher Erlass zum Ethikkodex vom 1. März 1998.

Mitgliedstaat	Vorschriften zum Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen
Dänemark	-Gesetzliche Regelung.[1412]
Deutschland	-Für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Bei einem Interessenkonflikt zwischen Steuerberater und Mandant muss der Steuerberater seine Tätigkeit aufgeben. -Bei Interessenkonflikten zwischen zwei Mandanten hat der Steuerberater die Pflicht, diese auf den Konflikt hinzuweisen, darf seine Tätigkeit aber fortführen.[1413]
Estland	n.a.
Finnland	-Gesetzliche Regelung. -Bei Interessenkonflikten zwischen zwei Mandanten hat der Steuerberater die Pflicht, diese auf den Konflikt hinzuweisen, darf seine Tätigkeit aber fortführen.
Frankreich	-Gesetzliche Regelung. -Pflicht zur Information des Mandanten, oder sogar Aufgabe der Tätigkeit, wenn nicht nur ein potentieller Interessenkonflikt vorliegt.[1414]
Griechenland	n.a.
Irland	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Der Berufsverband hat generelle Ratschläge zu Interessenkonflikten veröffentlicht: Ein Mitglied sollte normalerweise nicht auf beiden Seiten einer Transaktion für verschiedene Parteien agieren.[1415]
Italien	n.a.
Lettland	-Für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Bei einem Interessenkonflikt ist der Steuerberater zur Aufgabe seiner Tätigkeit zumindest für einen der Mandanten verpflichtet.
Litauen	n.a.

[1412] Sec. 24 Gesetz vom 17. Juni 2008 betreffend zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften.
[1413] § 6 BOStB.
[1414] Article 4 Berufsordnung des *Conseil National des Barreaux*; Article 4 Berufsordnung des *Barreau de Paris*.
[1415] Ch. 10 Berufs- und Standesregeln und *Best-Practice Guidelines* des Berufsverbandes *Irish Tax Institute*.

Mitgliedstaat	Vorschriften zum Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen
Luxemburg	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung.
Malta	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Der Berufsverband *Malta Institute of Taxation* (MIT) verpflichtet seine Mitglieder dazu, Mandanten bei Interessenkonflikten aufzuklären und ggfs. das Mandat niederzulegen[1416].
Niederlande	-Bei einem Interessenkonflikt benötigt ein Steuerberater nach der Berufsordnung des Berufsverbandes *Register Belastingadviseurs* (RB) zur Fortführung seiner Tätigkeit das Einverständnis seiner Mandanten.[1417]
Österreich	-Für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Bei einem Interessenkonflikt hat der Steuerberater entweder seine Tätigkeit aufzugeben, oder kann in die Rolle eines Mediators zwischen den Parteien wechseln[1418].
Polen	-Für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Bei einem Interessenkonflikt muss der Steuerberater seine Tätigkeit für zumindest einen der Mandanten beenden, oder Maßnahmen zur Verhinderung des Interessenkonflikts treffen.[1419]
Portugal	-Gesetzliche Regelung bezüglich den regelmäßig Steuerberatung anbietenden Berufsgruppen. -Bei einem Interessenkonflikt haben diese ihre Tätigkeit insoweit aufzugeben, als der Interessenkonflikt besteht.
Rumänien	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Die Kammer empfiehlt Steuerberatern Interessenkonflikte offen zu legen.
Schweden	n.a.
Slowakei	-Für alle Steuerberater verpflichtende Regelung.

[1416] Ch. 10 Ethikkodex des Berufsverbandes *Malta Institute of Taxation*.
[1417] Art. 2 Lid 2 Berufsordnung des Berufsverbandes *Register Belastingadviseurs*.
[1418] § 22 WT-Arl.
[1419] Art. 10, 10a Ethikkodex der nationalen Steuerberaterkammer.

Mitgliedstaat	Vorschriften zum Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen
	-Steuerberater sind verpflichtet ihre Mandanten von einem Interessenkonflikt in Kenntnis zu setzen, dürfen ihre Arbeit aber fortsetzen.[1420]
Slowenien	n.a.
Spanien	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Steuerberater dürfen ihre Arbeit für einen Mandanten auch bei einem Interessenkonflikt fortsetzen.
Tschechische Republik	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Steuerberater dürfen ihre Arbeit für einen Mandanten auch bei einem Interessenkonflikt fortsetzen, sollten die Konsequenzen aber genau abwägen, um eine Schädigung des Mandanten zu verhindern.
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Vorschriften der Berufsverbände: Ein Steuerberater darf seine Tätigkeit im Fall eines Interessenwiderstreits nur fortführen, wenn er Maßnahmen zur Sicherstellung seiner Unabhängigkeit getroffen hat.[1421]
Zypern	n.a.

5.3.5.4. Werbevorschriften

Vorschriften, ob und in welcher Form Angehörige der freien Berufe für sich werben dürfen, sind weit verbreitet. Im Bereich der Steuerberatung ist Werbung für die eigene berufliche Tätigkeit in jedem der untersuchten Mitgliedstaaten, für den hierzu Informationen vorlagen, grundsätzlich zulässig. In der Mehrzahl der untersuchten Mitgliedstaaten existieren jedoch berufsrechtliche Vorschriften, die Werbung entweder der Form oder dem Inhalt nach beschränken.

Die inhaltlichen Beschränkungen sind zumeist dadurch motiviert, dass das Ansehen des Berufsstandes gewahrt werden soll. Hierzu sind entweder unmittelbar Regelungen erlassen worden oder aber bestimmte andere berufsrechtliche Vorschriften werden durch eine Werbebeschränkung noch verstärkt.

[1420] Art. 1.3 Berufsordnung der Steuerberater.
[1421] Ch. 6 Berufsordnung des Berufsverbands *Chartered Institute of Taxation*, Ch. 220 Ethikkodex des Berufsverbands *Institute of Chartered Accountants in England and Wales.*

So verbieten einige Länder den in der Steuerberatung tätigen Berufsträgern, ihre Werbung mit Informationen über bereits bearbeitete Mandate anzureichern. Hierdurch wird das zumeist separat hierzu ergangene Verschwiegenheitsgebot der Steuerberater verstärkt.

Weiterhin ist oftmals eine vergleichende Werbung, eine Werbung, die einen bestimmten Erfolg verspricht oder eine Werbung die einen potentiellen Mandanten direkt anspricht, verboten. In diesen Fällen übernimmt das Berufsrecht die Funktion des allgemeinen Wettbewerbsrechts. Es wird im Rahmen der künftigen Tätigkeit des Europäischen Zentrums noch näher zu untersuchen sein, ob das allgemeine Wettbewerbsrecht der entsprechenden Mitgliedstaaten hier nur wiederholt wird oder ob tatsächlich eigenständige berufsrechtliche Beschränkungen bestehen.

Mitgliedstaat	**Vorschriften über zulässige Werbung**
Belgien	-Werbung ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig. -Beschränkungen durch das Berufsrecht: -Werbung muss nachvollziehbare Informationen enthalten und mit der Würde des Berufsstands vereinbar sein; -Werbung darf keine Informationen über gegenwärtige oder frühere Mandate oder Mandanten enthalten und -Werbung um ein spezifisches Mandat ist verboten.[1422]
Bulgarien	n.a.
Dänemark	n.a.
Deutschland	-Werbung ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig. -Beschränkungen durch das Berufsrecht: -Die werbebeschränkenden Regelungen für Steuerberater sind nicht strenger als die für andere Gruppen. -Ein Steuerberater darf nicht einen bestimmten Mandanten auf eine spezielle von ihm angebotene Leistung ansprechen, wenn er weiß, dass der Mandant diese benötigt.[1423]
Estland	n.a.

[1422] Article 30, 31 Königlicher Erlass zum Ethikkodex vom 1. März 1998.
[1423] § 8 Steuerberatungsgesetz (StBerG), § 9 BOStB.

Mitgliedstaat	Vorschriften über zulässige Werbung
Finnland	-Keine speziellen berufsrechtlichen Werbebeschränkungen.[1424]
Frankreich	-Werbung ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig. -Beschränkungen durch das Berufsrecht (für Rechtsanwälte): -Es gelten Beschränkungen bzgl. Werbung in bestimmten Medien und vergleichender Werbung).[1425]
Griechenland	-Werbung ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig. -Beschränkungen durch das Berufsrecht: -Nach dem Ethikkodex der Steuerberaterkammer darf Werbung nicht in einer den Berufsstand diskreditierenden Weise erfolgen.[1426]
Irland	-Werbung ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig. -Beschränkungen durch das Berufsrecht: -Der Berufsverband hat Regelungen zum Verbot unangemessener Werbung erlassen.[1427]
Italien	-Keine speziellen berufsrechtlichen Werbebeschränkungen.
Lettland	-Keine speziellen berufsrechtlichen Werbebeschränkungen.
Litauen	n.a.
Luxemburg	-Keine speziellen berufsrechtlichen Werbebeschränkungen für Steuerberater. -*Experts-Comptables* haben die Pflicht, ihren Ethikkodex auch in Bezug auf Werbung zu beachten und müssen daher darauf achten durch ihre Werbung nicht ihren Berufsstand in Verruf zu bringen.[1428]
Malta	-Werbung ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig. -Beschränkungen durch das Berufsrecht:

[1424] Art. 6 Ethikkodex des Berufsverbands *Suomen Veroasiantuntijat*.
[1425] Article 10 Berufsordnung des *Conseil National des Barreaux*.
[1426] Art. 9 Abs. 1 Ethikkodex der griechischen Steuerberaterkammer.
[1427] Ch. 12 Berufs- und Standesregeln und *Best-Practice Guidelines* des Berufsverbandes *Irish Tax Institute*.
[1428] Art. 7.1, 14.1 Ethikkodex der *Ordre des Experts-Comptables*.

Mitgliedstaat	Vorschriften über zulässige Werbung
	-Nach dem Ethikkodex des Berufsverbands *Malta Institute of Taxation* (MIT) muss die Werbung seiner Mitglieder die Reputation und Integrität des Berufsstands wahren.[1429]
Niederlande	-Keine speziellen berufsrechtlichen Werbebeschränkungen.
Österreich	-Keine speziellen berufsrechtlichen Werbebeschränkungen.
Polen	-Werbung ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig. -Beschränkungen durch das Berufsrecht: -Vergleichende Werbung und direktes Ansprechen von Mandanten ist verboten. -Werbung darf nicht einen bestimmten Erfolg versprechen. -Werbung darf keinen Hinweis auf Beziehungen zu den Finanzbehörden oder eine Stellung in der Berufskammer enthalten. -Werbung muss in einer die Würde des Berufsstands wahrenden Weise erfolgen.[1430]
Portugal	-Werbung ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig. -Für einige Berufsgruppen, die sich regelmäßig als Steuerberater betätigen, gelten berufsrechtliche Werbebeschränkungen.
Rumänien	-Keine speziellen berufsrechtlichen Werbebeschränkungen.
Schweden	n.a.
Slowakei	-Werbung ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig. -Beschränkungen durch das Berufsrecht: -Die Berufsordnung der Steuerberaterkammer enthält einige Regelungen, die bestimmte Werbepraktiken (z.B. einen direkten Vergleich mit anderen Steuerberatern) verbieten, diese sind jedoch nicht strenger als die allgemeinen Regeln.[1431]

[1429] Ch. 13 Ethikkodex des Berufsverbandes *Malta Institute of Taxation*.
[1430] Art. 38 Gesetz betreffend die Steuerberatung vom 5. Juli 1996, Art. 9 b Ethikkodex der nationalen Steuerberaterkammer.
[1431] Art. 7 Berufsordnung der Steuerberater.

Mitgliedstaat	Vorschriften über zulässige Werbung
Slowenien	-Werbung ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig. -Inhaltliche Beschränkungen durch das Berufsrecht: -Werbung muss in einer das Ansehen des Berufsstandes wahrenden Weise geschehen und darf nicht irreführend sein.[1432]
Spanien	-Werbung ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig. -Beschränkungen durch das Berufsrecht: Einige Berufsverbände haben Werbebeschränkungen für ihre Mitglieder erlassen.
Tschechische Republik	-Keine speziellen berufsrechtlichen Werbebeschränkungen.
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-Werbung ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig. -Beschränkungen durch das Berufsrecht: -Das *Chartered Institute of Taxation* legt seinen Mitgliedern Beschränkungen auf, in welcher Weise neue Mandanten geworben werden dürfen.[1433]
Zypern	n.a.

5.2.5.5. Honorarregelungen

Verbindliche Honorarregelungen für Steuerberatung anbietende Berufsträger sind selten. In einigen der untersuchten Mitgliedstaaten fehlt es an jedweder Spezialregelung für die Honorare der Steuerberater (Finnland, Italien, Lettland, Malta, Rumänien, Slowakei und Spanien).

In anderen Staaten haben die Berufsorganisationen Empfehlungen oder Leitfäden veröffentlicht, die jedoch nicht zwingend zu beachten sind (Belgien, Griechenland, Irland, Luxemburg, die Niederlande und Slowenien).

Innerhalb der Gruppe der Staaten, in denen verbindliche Regelungen zu Honoraren existieren, ist weiter zu differenzieren: Nur ein einziges Land verpflichtet Steuerberater dazu, bei der Honorarvereinbarung eine bestimmte Preisspanne nicht zu verlassen (Deutschland). In den anderen Ländern, in denen es

[1432] Art. 7 Ethikkodex der slowenischen Steuerberaterkammer.
[1433] Ch. 4.1, 14 Berufsordnung des Berufsverbands *Chartered Institute of Taxation*.

Honorarregelungen gibt, beziehen sich diese entweder nur auf einen bestimmten Teilbereich der Steuerberatung (gerichtliche Vertretung: Tschechische Republik) oder auf Vergütungen, die vom Ausgang einer Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht werden. Diese sind grundsätzlich in allen untersuchten Mitgliedstaaten zulässig, in einigen Staaten jedoch nur begrenzt (Portugal und Vereinigtes Königreich), in anderen darf nur die Höhe einer Vergütung erfolgsabhängige Elemente beinhalten. Unabhängig vom Erfolg muss in einigen Ländern immer eine Basisvergütung gezahlt werden (Österreich, Frankreich, Polen).

Mitgliedstaat	**Regelungen über Honorare**
Belgien	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren der Steuerberaterkammer, aber einen generellen Leitfaden, welche Kriterien bei der Honorarbemessung beachtet werden sollten[1434]. -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind erlaubt.
Bulgarien	n.a.
Dänemark	n.a.
Deutschland	-Es gibt eine bindende Regelung zu Honoraren (*Steuerberatervergütungsverordnung*, StBVVO), die auf den gesamten Bereich der Steuerberatung Anwendung findet. -Diese setzt bindende Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Steuerberatung fest. -Die Berechnung der Gesamtvergütung ergibt sich dabei aus einer Gesamtbewertung etwa des Ausmaßes, der Komplexität oder des Risikos der speziell vorzunehmenden Tätigkeit. -Es sind jedoch Vergütungsspannen zugelassen, die Wettbewerb zwischen den Berufsträgern gewährleisten sollen.[1435] -Das aufgrund der StBVVO berechnete Maximalhonorar kann durch eine schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Der Steuerberater darf auch weniger fordern, wenn dies im Einzelfall angemessen ist.[1436] -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind erlaubt, wenn anzunehmen

[1434] Article 28 Königlicher Erlass zum Ethikkodex vom 1. März 1998.
[1435] § 64 Steuerberatungsgesetz (StBerG), §§ 3 ff. Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).
[1436] § 4 Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).

Mitgliedstaat	Regelungen über Honorare
	ist, dass ein Mandant, unter Beachtung seiner wirtschaftlichen Situation keine Steuerberatungsleistungen in Anspruch genommen hätte, wenn eine solche Vergütungsmöglichkeit nicht existierte.[1437]
Estland	n.a.
Finnland	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren. -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind erlaubt.[1438]
Frankreich	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren, sondern nur einen generellen Leitfaden, welche Kriterien bei der Honorarbemessung beachtet werden sollten (aufgewendete Zeit, Streitwert, Komplexität der Materie). -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind erlaubt, müssen aber schriftlich vereinbart werden und sind nur zusätzlich zu einer stundenmäßigen Vergütung zulässig.[1439]
Griechenland	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren, nur Empfehlungen, die Richtwerte enthalten, von denen die Steuerberater aber abweichen dürfen.[1440] -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind erlaubt.
Irland	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren. -Nach den berufsrechtlichen Vorschriften des Berufsverbands *Irish Taxation Institute* ist jedes seiner Mitglieder selbst für die Honorarfestsetzung und die Art, wie das Honorar berechnet wird, zuständig. -Es gibt keine Empfehlungen, auf welche Weise Honorare berechnet werden sollen. -Die Mitglieder des ITI sollen dafür sorgen, dass ihre Mandatierungsvereinbarungen eine Schätzung der voraussichtlichen Honorarhöhe und die Berechnungsgrundlagen des Honorars enthalten.

[1437] § 9a Steuerberatungsgesetz (StBerG).
[1438] Art. 7 Ethikkodex des Berufsverbands.
[1439] Article 10 Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 betreffend die Reform bestimmter Justizberufe, in der Version vom 01. Januar 2013; Article 11 Berufsordnung des *Conseil National des Barreaux*.
[1440] Art. 9 Abs. 2 Ethikkodex der griechischen Steuerberaterkammer.

Mitgliedstaat	Regelungen über Honorare
	-Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind erlaubt.
Italien	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren.
Lettland	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren. -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind erlaubt.
Litauen	n.a.
Luxemburg	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren. -Der Ethikkodex der luxemburgischen Steuerberaterkammer enthält Regelungen in Bezug auf Honorare, wonach sie ein gerechtes Abbild der ausgeführten Dienste unter Beachtung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die für diese Dienste erforderlich sind, des erforderlichen Ausbildungsgrades und der Erfahrung der diese Dienste ausführenden Personen und der für die Dienste erforderlichen Zeit und des Verantwortungsgrades, der bei Ausführung der Dienste erforderlich ist, sein sollen.
Malta	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren.[1441]
Niederlande	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren. -Die Berufsverbände haben unverbindliche generelle Empfehlungen, welche Kriterien bei der Preisberechnung beachtet werden sollten, veröffentlicht (Zeit, die auf das Mandat verwendet wird, Streitwert und Komplexität des Falls, etc.). -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind unter speziellen Voraussetzungen erlaubt, solange sich weiterhin eine nachvollziehbare Beziehung zu der für den Fall aufgewendeten Zeit und der Art und Bedeutung des Falls herstellen lässt.[1442]
Österreich	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren.

[1441] Ch. 14 Ethikkodex des Berufsverbandes *Malta Institute of Taxation*.
[1442] Art. 13 Berufsordnung des Berufsverbandes *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs*, Art. 12, 13 Berufsordnung des Berufsverbandes *Register Belastingadviseurs*.

Mitgliedstaat	Regelungen über Honorare
	-Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind unter speziellen Voraussetzungen erlaubt, wenn es neben dem Erfolgselement auch eine Grundvergütung gibt.[1443]
Polen	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren. -Honorare müssen vor Ausführung der Dienste, vorzugsweise schriftlich, vereinbart werden. -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, dürfen nicht die einzige Art der Vergütung darstellen, aber ein gewisses Erfolgselement darf in die Vereinbarung einbezogen werden. Z.B. ist es weit verbreitet, nur ein geringes Grundhonorar mit einer zusätzlichen Erfolgsvergütung zu kombinieren, etwa in Schiedsverfahren.[1444]
Portugal	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren speziell für Steuerberater. -Der Berufsverband der Steuerberater hat unverbindliche generelle Empfehlungen, welche Kriterien bei der Honorarberechnung beachtet werden sollten (Zeit, die auf das Mandat verwendet wird, Streitwert und Komplexität des Falls, etc.) veröffentlicht. -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind unter speziellen Voraussetzungen erlaubt.
Rumänien	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren. -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind erlaubt.
Schweden	n.a.
Slowakei	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren.

[1443] § 8 WT-Arl.
[1444] Art. 41 a, b Gesetz betreffend die Steuerberatung vom 5. Juli 1996.

Mitgliedstaat	Regelungen über Honorare
	-Vereinbarungen, durch die eine Vergütung vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind erlaubt.[1445]
Slowenien	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren. -Nach den Empfehlungen der Steuerberaterkammer sollten angemessene Honorare im Hinblick auf Art und Ausmaß der geleisteten Tätigkeit und des dabei erforderlichen Wissens vereinbart werden.[1446] -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind erlaubt.[1447]
Spanien	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren der Berufsverbände. -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind erlaubt. -Restriktionen gibt es nur für vor Gericht tätige Rechtsanwälte.
Tschechische Republik	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren. -In der Praxis werden zumeist Stundenhonorare vereinbart. -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird oder Honorare, die sich an gesparten Steuern oder erlangten Steuererleichterungen orientieren, dürfen nur bei Tätigkeiten, die keine gerichtliche Vertretung beinhalten, vereinbart werden.[1448]
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung zu Honoraren. -Der Berufsverband *Chartered Institute of Taxation* (CIOT) hat Richtlinien im Hinblick auf eine angemessene Vergütung erlassen.[1449] -Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder ihrem Erfolg abhängig gemacht wird, sind danach grundsätzlich erlaubt,

[1445] Art. 9 Berufsordnung der Steuerberater.
[1446] Art. 10 Ethikkodex der slowenischen Steuerberaterkammer, Art. 1 Leitlinien der slowenischen Steuerberaterkammer Honorarvereinbarungen betreffend.
[1447] Art. 5 Leitlinien der slowenischen Steuerberaterkammer Honorarvereinbarungen betreffend.
[1448] § 3 (3) Steuerberatungsdienstleistungsgesetz vom 20. Oktober 1992 in der Fassung vom 1. August 2012, Art. 8 Ethikkodex der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik.
[1449] Ch. 8 Berufsordnung des Berufsverbands *Chartered Institute of Taxation*.

Mitgliedstaat	Regelungen über Honorare
	es gibt aber Situationen, in denen die Aufsichtsinstanzen Begrenzungen vorschreiben können,[1450]
Zypern	n.a.

5.2.5.6. Fort- und Weiterbildungspflichten

Nur in Finnland, Spanien und der Tschechischen Republik existieren weder staatliche noch durch die jeweilige Berufsorganisation erlassene Vorschriften zu *Continuing Professional Development* (CPD). In Portugal existieren zwar solche Vorschriften für die dort regulierten Berufe, jedoch nicht speziell für Steuerberater. In Luxemburg und Griechenland haben Steuerberatung anbietende Berufsträger nur die Pflicht, ihre Kenntnisse im Hinblick auf die Berufsausübung auf dem neuesten Stand zu halten, ohne dass hierfür institutionalisiertes CPD vorgeschrieben wäre.

In Frankreich, Irland, Lettland, den Niederlanden, Österreich, Polen und Rumänien müssen Steuerberatung anbietende Berufsträger eine bestimmte Anzahl von Stunden an CPD im Jahr absolvieren. Im Vereinigten Königreich schreibt eine bestimmte Stundenzahl nur der Berufsverband CIOT vor. In Belgien, Dänemark, Deutschland, Malta und Slowenien ist das genaue Ausmaß an vorzunehmendem CPD nicht vorgeschrieben.

CPD muss nur in Rumänien, der Slowakei und im Vereinigten Königreich unmittelbar durch von der jeweiligen Berufsorganisation angebotene Programme erfolgen. In den anderen Mitgliedstaaten reicht es aus, wenn andere Anbieter die von der Berufsorganisation aufgestellten Standards einhalten.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD
Belgien	-CPD ist verpflichtend und muss bei Anbietern ausgeführt werden, die vom *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* akkreditiert wurden. -Bei Nichtvornahme von CPD kann der Disziplinarausschuss des *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* Sanktionen verhängen.
Bulgarien	n.a.

[1450] Ch. 8.2 Berufsordnung des Berufsverbands *Chartered Institute of Taxation.*

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD
Dänemark	-Wirtschaftsprüfer sind zu CPD verpflichtet.[1451] -Art und Umfang der Vornahme sind nicht vorgeschrieben, ein Wirtschaftsprüfer muss aber zu jedem Zeitpunkt in der Lage sein nachzuweisen, dass und in welcher Form er CPD vornimmt. -Bei Nichtvornahme von CPD kann die Berufszulassung entzogen werden.
Deutschland	-CPD ist verpflichtend, jedoch weder in Art, noch Umfang definiert.[1452] -Sowohl die Kammer als auch die Berufsverbände und Private Unternehmen bieten CPD-Programme an. Es ist jedem freigestellt, welches Angebot er wahrnimmt. -Die regionalen Kammern bieten darüber hinaus Qualifikationen zu verschiedenen Fachberatern an. -Der Berufsverband *DSTV* bietet weitere Spezialisierungen an.
Estland	n.a.
Finnland	-CPD ist nicht vorgeschrieben.
Frankreich	-CPD ist für Rechtsanwälte verpflichtend (20 Stunden pro Jahr, davon 5 Stunden im Bereich Steuern und 10 Stunden im Bereich Ethik in den ersten beiden Berufsjahren). -Keine Vorschriften darüber, auf welche Weise CPD zu erfolgen hat, solange die vorgeschriebenen Standards eingehalten werden.
Griechenland	-Ein bestimmtes Ausmaß an CPD ist nicht vorgeschrieben. -Die Steuerberaterkammer verpflichtet ihre Mitglieder jedoch dazu, die aktuellen Entwicklungen des Berufsfelds nachzuvollziehen. Ansonsten kann ein Mitglied aus der Steuerberaterkammer ausgeschlossen werden.[1453] -CPD-Programme können auch bei anderen Anbietern als der Steuerberaterkammer absolviert werden, solange die von ihr vorgeschriebenen Standards eingehalten werden.

[1451] Sec. 4 Gesetz vom 17. Juni 2008 betreffend zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften.
[1452] § 57 Abs. 2a Steuerberatungsgesetz (StBerG).
[1453] Art. 7 Ethikkodex der griechischen Steuerberaterkammer.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD
Irland	-Der Berufsverband verpflichtet seine Mitglieder (*Associates*, *Fellows* und *Tax Technicians*) in detaillierten Vorschriften zu CPD.[1454]
Italien	n.a.
Lettland	-Mitglieder des Berufsverbandes *Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociacija* (LNKA) sind zu 20 Stunden CPD im Jahr verpflichtet. -CPD-Programme können auch bei anderen Anbietern als dem LNKA absolviert werden. -Bei Nichtvornahme von CPD kann der LNKA seinen Mitgliedern den Titel als anerkannter Steuerberater entziehen. Dies hat faktisch ein Verbot der Berufsausübung zur Folge.
Litauen	n.a.
Luxemburg	-*Experts-Comptables* im Bereich Steuern sind nicht zu CPD verpflichtet. -Der von der Kammer erlassene Ethikkodex verpflichtet *Experts-Comptables* dazu, sich das für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderliche Maß an beruflichen Kenntnissen anzueignen.
Malta	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Der Berufsverband *Malta Institute of Taxation* (MIT) verpflichtet seine Mitglieder zu CPD. Der erforderliche Umfang und die Art der Ausführung werden jedoch nicht vorgegeben.[1455]
Niederlande	-Mitglieder des Berufsverbandes *Register Belastingadviseurs* (RB) müssen 40 Stunden CPD im Jahr vorweisen. -Sowohl der Berufsverband *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs* (NOB) als auch der Berufsverband *Register Belastingadviseurs* (RB) verpflichten ihre Mitglieder weiterhin dazu ihre beruflichen Kenntnisse auf einem aktuellen Niveau zu halten.[1456]

[1454] Ch. 2 Berufs- und Standesregeln und *Best-Practice Guidelines* des Berufsverbandes *Irish Tax Institute*.
[1455] Ch. 4 Ethikkodex des Berufsverbandes *Malta Institute of Taxation*.
[1456] Art. 5 Berufsordnung des Berufsverbandes *Nederlandse Orde van Belastingadviseur*s, Art. 5 Berufsordnung des Berufsverbandes *Register Belastingadviseurs.*

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD
Österreich	-Die Kammer verpflichtet Steuerberater zu CPD: 120 Stunden in 3 Jahren und dabei sind mindestens 30 Stunden im Jahr vorgeschrieben. -Steuerberater dürfen auch an kammerfremden Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, solange diese den aufgestellten Anforderungen genügen. -Das kammereigene Fortbildungsinstitut (WT Akademie) ermöglicht die Erlangung nicht gesetzlich definierter Fachtitel wie *zertifizierter Finanzstrafrechtsexperte* oder *Professional Master of Business Administration*.[1457]
Polen	-Steuerberater sind in 2-Jahresabständen zu CPD verpflichtet.[1458] -CPD-Programme müssen dabei von der Kammer anerkannt sein. -Bei Nichtvornahme von CPD kann die Kammer einen Steuerberater ausschließen.[1459]
Portugal	-Keine für alle Steuerberater verpflichtende Regelung. -Die Berufsorganisationen der Berufe, die sich regelmäßig als Steuerberater betätigen, schreiben sämtlich CPD vor.
Rumänien	-Steuerberater sind zu 30 Stunden CPD pro Jahr verpflichtet (inaktive Steuerberater zu 15 Stunden pro Jahr). -CPD-Programme werden normalerweise bei der Kammer absolviert.[1460]
Schweden	n.a.
Slowakei	-Steuerberater sind verpflichtet 50 % der von der Kammer angebotenen CPD-Programme wahrzunehmen. -Bei Nichtvornahme von CPD kann ein Ausschluss aus der Kammer erfolgen.[1461] -CPD-Programme können nur bei der Kammer absolviert werden.[1462]

[1457] § 3 WT-Arl.
[1458] Art. 36 Gesetz betreffend die Steuerberatung vom 5. Juli 1996.
[1459] Art. 4 Ethikkodex der nationalen Steuerberaterkammer, Art. 11d, e, f, g, h Ethikkodex der nationalen Steuerberaterkammer.
[1460] Art. 9 Ethikkodex der rumänischen Steuerberaterkammer.
[1461] § 11 Gesetz Nr. 78/1992 betreffend die Steuerberater und die slowakische Steuerberaterkammer.
[1462] Art. 3.3 Berufsordnung der Steuerberater.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD
Slowenien	-Die Steuerberaterkammer verpflichtet ihre Mitglieder zu CPD, der Umfang und die Art der Vornahme sind jedoch nicht vorgeschrieben.[1463]
Spanien	-CPD ist durch die Berufsverbände nicht vorgeschrieben.
Tschechische Republik	-CPD ist nicht vorgeschrieben. -Die Kammer bietet CPD-Programme an. Kammermitglieder, die sich hierfür entscheiden, müssen anschließend fortlaufend an ihnen teilnehmen. -Steuerberater können auch CPD-Programme bei anderen Anbietern absolvieren, solange diese die von der Kammer aufgestellten Standards erfüllen.[1464]
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-Der Berufsverband *Chartered Institute of Taxation* (CIOT) verpflichtet seine Mitglieder zu 90 Stunden CPD pro Jahr. -Bei Nichtdurchführung drohen ein Disziplinarprozess und eine Geldbuße. -Das CIOT selbst bietet kein CPD-Programm an. -Keine Vorschriften darüber, auf welche Weise CPD zu absolvieren ist, solange die vorgeschriebenen Standards eingehalten werden.[1465] -Mitglieder des Berufsverbandes *Institute of Chartered Accountants in England and Wales, Tax Faculty* (ICAEW) sind zu CPD verpflichtet, ohne dass jedoch ein spezifischer Umfang vorgeschrieben ist. Das ICAEW führt stichprobenartige Kontrollen bezüglich der Vornahme von CPD bei einzelnen seiner Mitglieder durch.[1466]
Zypern	n.a.

[1463] 11. člen Ethikkodex der slowenischen Steuerberaterkammer.
[1464] Art. 9 Ethikkodex der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik.
[1465] Ch. 11.2 Berufsordnung des Berufsverbands *Chartered Institute of Taxation*, Regelungen die berufliche Weiterbildung betreffend des CIOT.
[1466] Ch. 130.3 Ethikkodex des Berufsverbands *Institute of Chartered Accountants in England and Wales.*

5.2.5.7. Institutionalisierte Qualitätssicherung

Eine institutionalisierte Qualitätssicherung ist im Bereich der Steuerberatung nicht sehr weit verbreitet. Sie gibt es nur in einzelnen der untersuchten Mitgliedstaaten, bei denen hierzu Angaben verfügbar waren. Die Qualitätssicherung erfolgt zumeist durch die jeweilige Steuerberaterkammer oder den Berufsverband (vgl. Dänemark, Frankreich, Lettland und Polen).

Mitgliedstaat	**Qualitätssicherung, Anbieter und Rechtsgrundlage**
Belgien	-Es gibt keine speziellen Vorschriften zur institutionalisierten Qualitätssicherung bei Steuerberatern.
Bulgarien	n.a.
Dänemark	-Es gibt keine speziellen Vorschriften zu institutionalisierter Qualitätssicherung bei Steuerberatern. -Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind gesetzlich zur Einrichtung eines Systems zur institutionalisierten Qualitätssicherung verpflichtet.[1467]
Deutschland	-Es gibt keine speziellen Vorschriften zu institutionalisierter Qualitätssicherung bei Steuerberatern.
Estland	n.a.
Finnland	-Es gibt kein spezielles Qualitätssicherungssystem für Steuerberater.
Frankreich	-Institutionalisierte Qualitätssicherungssysteme sind bei Fachanwälten für Steuerrecht Standard. -Kommerzielle Anbieter bieten darüber hinaus ISO 9001-Zertifikate an.
Griechenland	n.a.
Irland	n.a.
Italien	-Es gibt keine speziellen Vorschriften zu institutionalisierter Qualitätssicherung bei Steuerberatern.
Lettland	-Der Berufsverband *Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociacija* (LNKA) hat eine institutionalisierte Qualitätssicherung bei Steuerberatern eingeführt.
Litauen	n.a.

[1467] Sec. 28, 29 Gesetz vom 17. Juni 2008 betreffend zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften.

Mitgliedstaat	Qualitätssicherung, Anbieter und Rechtsgrundlage
Luxemburg	-Es gibt keine speziellen Vorschriften zu institutionalisierter Qualitätssicherung bei Steuerberatern.
Malta	-Es gibt keine speziellen Vorschriften zu institutionalisierter Qualitätssicherung bei Steuerberatern.
Niederlande	-Es gibt keine speziellen Vorschriften zu institutionalisierter Qualitätssicherung bei Steuerberatern.
Österreich	n.a.
Polen	-Die nationale Kammer hat eine institutionalisierte Qualitätssicherung eingerichtet.
Portugal	-Es gibt keine speziellen Vorschriften zu institutionalisierter Qualitätssicherung bei Steuerberatern.
Rumänien	-Institutionalisierte Qualitätssicherung ist in Rumänien nicht üblich.
Schweden	n.a.
Slowakei	-Es gibt keine speziellen Vorschriften zu institutionalisierter Qualitätssicherung bei Steuerberatern.
Slowenien	n.a.
Spanien	-Es gibt keine speziellen Vorschriften zu institutionalisierter Qualitätssicherung bei Steuerberatern.
Tschechische Republik	-Es gibt keine speziellen Vorschriften zu institutionalisierter Qualitätssicherung bei Steuerberatern.
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-Es gibt keine speziellen Vorschriften zu institutionalisierter Qualitätssicherung bei Steuerberatern.
Zypern	n.a.

5.2.5.8. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit

In der Mehrzahl der untersuchten Mitgliedstaaten, zu denen hierzu Informationen vorliegen, haben Steuerberater, wenn sie sich mit anderen Steuerberatern zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

zusammenschließen wollen, die Wahl zwischen allen in dem jeweiligen Land verfügbaren Gesellschaftsformen. Nur in der Slowakei (und zu einem gewissen Grad in Deutschland) ist die Auswahl beschränkt. Dies gilt auch für Länder, in denen die Steuerberatung hauptsächlich durch Angehörige anderer Berufsgruppen (mit) wahrgenommen wird. Nur in Portugal ist diesbezüglich die Auswahl an verfügbaren Gesellschaftsformen beschränkt.

Bezüglich der Frage, ob Steuerberatungsgesellschaften (oder Gesellschaften der Berufsträger, die in dem entsprechenden Mitgliedstaat [hauptsächlich] die Steuerberatung ausüben) selbst Mitglied in einer Berufsorganisation sein können oder sogar müssen, haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen entwickelt:

In einigen Mitgliedstaaten, in denen ein Kammersystem existiert, müssen auch Steuerberatungsgesellschaften Mitglieder dieser Kammern sein (Rumänien, Portugal, Luxemburg) und sind dementsprechend Adressaten berufsrechtlicher Rechte und Pflichten. In anderen Mitgliedstaaten, in denen ein solches System existiert, ist eine Mitgliedschaft hingegen nicht vorgeschrieben, in manchen dieser Staaten wird Steuerberatungsgesellschaften jedoch eine Registrierungspflicht bei der Kammer auferlegt (vgl. z. B. Österreich im Gegensatz zu Griechenland und Frankreich).

Einen Sonderweg in diesem Zusammenhang geht Deutschland: Hier existieren neben Zusammenschlüssen von Berufsträgern in Gesellschaftsform, für die keine Kammermitgliedschaft möglich oder zulässig ist, auch Gesellschaften, die selbst Steuerberatung anbieten, Adressaten von Rechten und Pflichten sind und daher auch Mitglieder der Kammer sein müssen.

In den Mitgliedstaaten, die kein Kammersystem für Steuerberater kennen, lassen sich drei unterschiedliche Modelle unterscheiden: Einerseits gibt es Staaten, in denen Steuerberatungsgesellschaften gar nicht Mitglieder der jeweiligen Berufsorganisation sein können (Vereinigtes Königreich, Spanien, Malta, Lettland), andererseits gibt es aber auch Staaten, in denen Steuerberatungsgesellschaften, deren Gesellschafter Mitglieder einer Berufsorganisation sind, auch selbst durch diese anerkannt werden müssen (Niederlande). In Irland schließlich bietet die Berufsorganisation einen speziellen Titel an, den Steuerberatungsgesellschaften bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen tragen dürfen.

Um die Unabhängigkeit der Steuerberater auch im Rahmen einer Berufsausübung in Gesellschaftsform zu gewährleisten, schreiben die meisten der untersuchten Mitgliedstaaten eine Kontrolle von Steuerberatungsgesellschaften durch Steuerberater vor. Dies wird durch die Auferlegung von Kontrollschwellen in Bezug auf Kapitalbeteiligungen, Stimmrechte und die Geschäftsführung gewährleistet.

Auch multiprofessionelle Zusammenschlüsse sind Steuerberatern in den untersuchten Mitgliedstaaten zumeist erlaubt. Wenn es Restriktionen im Hinblick hierauf gibt, gehen diese meist nicht vom Berufsrecht der Steuerberater aus, sondern von derjenigen Berufsgruppe, mit denen sich Steuerberater sinnvollerweise zusammenschließen könnten (vgl. v. A. die berufsrechtlichen Vorschriften von Rechtsanwälten).

Mitgliedstaat	Mono- und interprofessionelle Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung
Belgien	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse -Auch für beim *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* registrierte Steuerberater gibt es keine Rechtsformbeschränkungen[1468]; -Steuerberatungsgesellschaften müssen, um sich als solche bezeichnen zu dürfen, Mitglied des *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux/ Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* sein[1469]; -Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft kann jedermann sein (auch reine Kapitalbeteiligungen sind zulässig); -die Anteilsmehrheit muss bei Steuerberatern, die Mitglied des *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* sind, liegen und solcherart qualifizierte Personen müssen die Mehrheit in der Geschäftsführung innehaben. -Darüber hinaus dürfen auch andere Gesellschaften Steuerberatung anbieten, nur diejenigen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, dürfen sich jedoch Steuerberatungsgesellschaft nennen. -Interprofessionelle Zusammenschlüsse sind Mitgliedern des *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* mit Bilanzbuchhaltern, Buchprüfern und Wirtschaftsprüfern erlaubt.[1470]
Bulgarien	n.a.
Dänemark	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: [1471] -Keine Rechtsformbeschränkungen; -Wirtschaftsprüfer müssen die Stimmenmehrheit innehaben und -die Mehrzahl der Geschäftsführer muss Wirtschaftsprüfer sein.

[1468] Article 41 Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1469] Article 4, 17 Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1470] Article 42 Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1471] Sec. 13 Gesetz vom 17. Juni 2008 betreffend zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften.

Mitgliedstaat	Mono- und interprofessionelle Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung
	-Interprofessionelle Zusammenschlüsse: Keine Beschränkungen.
Deutschland	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: [1472] -Keine Rechtsformbeschränkungen (Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können jedoch nur als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind[1473]); -Steuerberatungsgesellschaften müssen selbst Mitglied der Berufskammer sein und können dadurch selbst Adressat berufsrechtlicher Rechte und Pflichten werden; -alle Anteile an Steuerberatungsgesellschaften müssen von zur Steuerberatung berechtigten Berufsträgern oder anderen Steuerberatungsgesellschaften gehalten werden und -nur Steuerberater können Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft sein. -Die regionale Steuerberaterkammer kann hiervon Ausnahmen zulassen, auch in diesem Fall muss aber zum einen die Anteilsmehrheit bei zur Steuerberatung berechtigten Berufsträgern oder anderen Steuerberatungsgesellschaften verbleiben und zum anderen müssen Steuerberater weiterhin die Mehrheit der zur Geschäftsführung berechtigten Personen stellen. -Interprofessionelle Zusammenschlüsse: -Steuerberater dürfen sich mit Rechtsanwälten (auch Patentanwälten und Anwaltsnotaren), Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerbevollmächtigten in Gesellschaftsform zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen.[1474]

[1472] §§ 49 ff. Steuerberatungsgesetz (StBerG), §§ 24 ff. BOStB.
[1473] § 49 Abs. 2 StBerG.
[1474] § 56 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG).

Mitgliedstaat	Mono- und interprofessionelle Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung
	-Zusammenschlüsse, die nicht der gemeinschaftlichen Berufsausübung dienen (etwa Bürogemeinschaften), dürfen auch mit einer Anzahl anderer Berufsgruppen erfolgen.[1475]
Estland	n.a.
Finnland	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: -Keine Rechtsformbeschränkungen; -Steuerberatungsgesellschaften können selbst nicht Mitglied des Berufsverbands *Suomen Veroasiantunijat* sein und -Gesellschaftsformen, bei denen die Gesellschafter nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen haben, müssen ein Mindestkapital von 2.500 EUR aufweisen. -Interprofessionelle Zusammenschlüsse: Keine Beschränkungen.[1476]
Frankreich	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: [1477] -Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten müssen selbst nicht Mitglieder der Kammer sein und können damit auch nicht Adressaten von berufsrechtlichen Rechten und Pflichten werden; -einige den Fachanwälten für Steuerrecht offenstehenden Gesellschaftsformen sind haftungsbeschränkt; -in Gesellschaften in den Formen SCP, SEP und AARPI dürfen nur Rechtsanwälte Gesellschafter sein. Reine Kapitalbeteiligungen sind auch ihnen untersagt; -in Gesellschaften in den Formen SEL, SELARL, SELAFA und SELAS muss sowohl die Kapital-, als auch die Stimmenmehrheit bei Rechtsanwälten liegen; -reine Kapitalbeteiligungen an den letztgenannten Gesellschaftsformen sind unzulässig.

[1475] § 56 Abs. 2, 5 Steuerberatungsgesetz (StBerG).
[1476] Article 18 Berufsordnung des *Conseil National des Barreaux*.
[1477] Article 7 Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 betreffend die Reform bestimmter Justizberufe, in der Version vom 01. Januar 2013.

Mitgliedstaat	Mono- und interprofessionelle Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung
	-Interprofessionelle Zusammenschlüsse sind Rechtsanwälten nicht erlaubt.
Griechenland	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: -Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten müssen selbst nicht Mitglieder der Kammer sein und können damit auch nicht Adressaten von berufsrechtlichen Rechten und Pflichten werden; -keine Rechtsformbeschränkungen -in Steuerberatungsgesellschaften muss aber die Anteilsmehrheit bei Steuerberatern liegen. -Interprofessionelle Zusammenschlüsse sind nur mit Buchprüfern, nicht aber mit Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern erlaubt.
Irland	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: -Keine Rechtsformbeschränkungen, aber -wenn ein gesellschaftsrechtlicher Zusammenschluss von Steuerberatern als Gesellschaft von AITI *Chartered Tax Advisers* firmieren will, muss die Mehrheit der in dieser Gesellschaft aktiv tätigen eine entsprechende Qualifikation als Steuerberater besitzen. -Keine Beschränkungen im Hinblick auf interprofessionelle Zusammenschlüsse.
Italien	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: Steuerberater in Italien dürfen jede Form des Zusammenschlusses zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung wählen, etwas anderes kann jedoch gelten, wenn sie gleichzeitig auch einen anderen (regulierten) Beruf ausüben.
Lettland	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: -Keine Rechtsformbeschränkungen; -Steuerberatungsgesellschaften können nicht Mitglied des Berufsverbandes LNKA werden und -auch rein kapitalmäßige Beteiligungen an Steuerberatungsgesellschaften sind zulässig, auch wenn weder Geschäftsführung, Stimmen- oder Kapitalmehrheit bei Steuerberatern liegt.

Mitgliedstaat	Mono- und interprofessionelle Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung
	-Interprofessionelle Zusammenschlüsse sind mit allen Berufsgruppen möglich, jedoch ist es Rechtsanwälten in Lettland berufsrechtlich verboten, sich mit anderen Berufsgruppen zusammenzuschließen.
Litauen	n.a.
Luxemburg	-Steuerberater in Luxemburg dürfen jede Form des Zusammenschlusses zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung wählen, etwas anderes kann jedoch gelten, wenn sie gleichzeitig auch einen anderen (regulierten) Beruf ausüben. -Monoprofessionelle Zusammenschlüsse von *Experts-Comptables*: -Gesellschaften von *Experts-Comptables* müssen Mitglied in der OEC sein; -keine Rechtsformbeschränkungen; -die Mehrheit der Geschäftsführer müssen *Experts-Comptables* sein und -die Stimmen- und Kapitalmehrheit muss bei *Experts-Comptables* liegen.[1478]
Malta	-Steuerberater in Malta dürfen jede Form des Zusammenschlusses zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung wählen, solange die gewählte Rechtsform sie nicht an der Wahrnehmung ihrer beruflichen Pflichten hindert. -etwas anderes kann jedoch gelten, wenn sie gleichzeitig auch den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausüben; -Steuerberatungsgesellschaften können nicht Mitglieder des Berufsverbands MIT werden; -Steuerberater sind keinen Beschränkungen im Hinblick auf interprofessionelle Zusammenschlüsse unterworfen.
Niederlande	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: -Keine Rechtsformbeschränkungen;

[1478] Art. 10 Gesetz vom 10. Juni 1999 betreffend die Berufsorganisation der *Experts-Comptables*.

Mitgliedstaat	Mono- und interprofessionelle Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung
	-sind Mitglieder des Berufsverbandes *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs* (NOB) Teil einer Steuerberatungsgesellschaft, muss diese von der NOB anerkannt werden.[1479] -Sind Mitglieder der NOB Teil eines multiprofessionellen Gesellschaft, muss diese den NOB-Mitgliedern Freiheit und Unabhängigkeit in der Berufsausübung gewährleisten.[1480]
Österreich	-Steuerberater können einzeln tätig sein, eine Partnerschaft, oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit anderen Steuerberatern gründen. -Berufsrechtliche Beschränkungen im Hinblick auf Steuerberatungsgesellschaften[1481]: Um die benötigte Anerkennung der Steuerberaterkammer zu erlangen -dürfen Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften nur Steuerberater, Ehepartner und Kinder von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und andere Steuerberatungsgesellschaften auch aus dem Ausland sein; -der Anteil ausländischer Gesellschafter darf 25 % nicht übersteigen und sie müssen einem österreichischen Steuerberater vergleichbar qualifiziert sein; -handelt es sich um eine Publikumskapitalgesellschaft, dürfen nur Namensaktien ausgegeben werden; -aus der Firma der Steuerberatungsgesellschaft muss erkennbar sein, dass es sich um eine solche handelt und -die Geschäftsführung muss entweder durch Steuerberater oder Buchprüfer ausgeübt werden, wobei Steuerberater die Mehrheit der Geschäftsführer stellen müssen. -Interprofessionelle Zusammenschlüsse sind mit Bilanzbuchhaltern, Unternehmensberatern, Technischen Büros und anderen Freien Berufen, die den Steuerberatern vergleichbare berufsrechtliche Vorschriften aufweisen, zulässig, nicht aber

[1479] Art. 11 Satzung des NOB.
[1480] Art. 12 Satzung des NOB.
[1481] §§ 65 ff., 76 ff. WTBG.

Mitgliedstaat	Mono- und interprofessionelle Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung
	mit Rechtsanwälten.[1482] Auch solche Zusammenschlüsse müssen von der Kammer anerkannt werden.[1483]
Polen	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: -Auch Steuerberatungsgesellschaften müssen Mitglied der Kammer sein und können als solche Adressaten berufsrechtlicher Rechte und Pflichten werden; -keine Rechtsformbeschränkungen; -reine Kapitalbeteiligungen an Steuerberatungsgesellschaften sind möglich, die Geschäftsführung und die Stimmenmehrheit müssen jedoch bei Steuerberatern liegen und -bei Publikumsgesellschaften sind nur Namensaktien zulässig.[1484] -Interprofessionelle Zusammenschlüsse sind mit anderen Steuerberatern, Rechtsanwälten, ausländischen Rechtsanwälten, die dauerhaft in Polen tätig sind, Patentbeauftragten und vereidigten Buchprüfern zulässig.
Portugal	-Steuerberater in Portugal dürfen jede Form des Zusammenschlusses zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung wählen, etwas anderes kann jedoch gelten, wenn sie, wie es regelmäßig der Fall ist, gleichzeitig auch einen anderen (regulierten) Beruf ausüben. -Steuerberatungsgesellschaften können nicht Mitglied im Berufsverband APCF werden. -Monoprofessionelle Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern: -Rechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind nur in Form der Partnerschaft möglich; -Eine Rechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit beschränkter persönlicher Haftung der Gesellschafter muss ein Mindestkapital von 5.000 EUR aufweisen.

[1482] §§ 70 ff. WTBG.
[1483] §§ 78 ff. WTBG.
[1484] Art. 4 Gesetz betreffend die Steuerberatung vom 5. Juli 1996.

Mitgliedstaat	Mono- und interprofessionelle Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung
	-Partnerschaften sind nur mit einem Gesellschafterkreis zulässig, der nur aus Berufsträgern besteht. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für die Geschäftsführung. -Wirtschaftsprüfer, die Steuerberatung anbieten, können interprofessionelle Zusammenschlüsse formen, Rechtsanwälten und Buchprüfern ist dies nicht erlaubt.
Rumänien	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: -Auch Steuerberatungsgesellschaften müssen Mitglied der Kammer sein und können als solche Adressaten von berufsrechtlichen Rechten und Pflichten werden; -keine Rechtsformbeschränkungen; -zumindest ein Anteilseigner und ein Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft muss Steuerberater sein.[1485] -Interprofessionelle Zusammenschlüsse sind zulässig, solange dadurch nicht die Einhaltung der beruflichen Pflichten beeinträchtigt wird.
Schweden	n.a.
Slowakei	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: -Auch Steuerberatungsgesellschaften müssen Mitglied der Kammer sein und können als solche Adressaten von berufsrechtlichen Rechten und Pflichten werden; -Steuerberatungsgesellschaften sind nur in der Gesellschaftsform der Partnerschaft zulässig[1486]; -Nur 25 % der Gesellschaftsanteile einer Steuerberatungsgesellschaft dürfen von Nicht-Steuerberatern gehalten werden und -Gesellschafter, die nicht persönlich haften, müssen eine Einlage von mindestens 250 EUR leisten.

[1485] Art. 9 Verordnung Nr. 71/2001 betreffend die Steuerberatung, Stand 2013.
[1486] § 4 Gesetz Nr. 78/1992 betreffend die Steuerberater und die slowakische Steuerberaterkammer.

Mitgliedstaat	Mono- und interprofessionelle Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung
	-Berufsrechtliche Beschränkungen im Hinblick auf einen interprofessionellen Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung: -Steuerberater dürfen jeglichen Formen interprofessioneller Zusammenschlüsse angehören, aber -Rechtsanwälten ist es verboten, einen interprofessionellen Zusammenschluss mit Steuerberatern zu bilden.
Slowenien	n.a.
Spanien	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: -Keine Beschränkungen; -Steuerberatungsgesellschaften können nicht Mitglied im Berufsverband AEDAF werden. -Berufsrechtliche Beschränkungen im Hinblick auf einen interprofessionellen Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung: Steuerberater dürfen sich mit Buch- und Rechnungsprüfern, Rechtsanwälten und Abschlussprüfern zusammenschließen.
Tschechische Republik	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: -Steuerberatungsgesellschaften müssen nicht Mitglied der Kammer, aber durch sie registriert werden; -keine Rechtsformbeschränkungen. -Interprofessionelle Zusammenarbeit ist nur mit Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Buchprüfern zulässig.
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-Monoprofessionelle Zusammenschlüsse: -Grundsätzlich gibt es keine berufsrechtlichen Beschränkungen im Hinblick auf Steuerberatungsgesellschaften; -Steuerberatungsgesellschaften können selbst nicht Mitglied eines der Berufsverbände werden;

Mitgliedstaat	Mono- und interprofessionelle Zusammenschlüsse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung
	-möchte sich eine Steuerberatungsgesellschaft aber als *Chartered Tax Adviser Firm* bezeichnen, muss sie von Steuerberatern, die Mitglieder des CIOT sind, kontrolliert werden (Mitglieder des CIOT müssen die Stimmen- und Kapitalmehrheit innehaben, sowie die Mehrheit der Geschäftsführer stellen).[1487]
Zypern	n.a.

5.2.5.9. Beschränkung der persönlichen Haftung

Außer in Italien, Polen und der Tschechischen Republik können Steuerberatung anbietende Berufsträger in jedem der untersuchten Mitgliedstaaten, zu dem Angaben hierzu verfügbar waren, ihre persönliche Haftung für Fehler im Rahmen der Berufsausübung in irgendeiner Weise beschränken.

Die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung durch individuelle Vereinbarung ist weit verbreitet (vgl. Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, die Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien und Slowenien). Oftmals besteht auch die Möglichkeit, eine haftungsbeschränkte Gesellschaftsform zu wählen (Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland und Vereinigtes Königreich). Haftungsbeschränkungen durch allgemeine Vertragsbedingungen stehen Steuerberatern nur in wenigen der untersuchten Mitgliedstaaten offen (Deutschland, Finnland, die Niederlande, Österreich und Rumänien). In Luxemburg und Malta gilt auch für Steuerberatung anbietende Berufsträger nur das allgemeine Vertragsrecht, ohne dass Informationen dazu verfügbar waren, wann und in welchem Umfang dieses eine Haftungsbeschränkung zulässt.

Mitgliedstaat	Beschränkung einer persönlichen Haftung
Belgien	-(Teilweise) Haftungsbeschränkung ist durch individuelle Vereinbarung oder Wahl einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung möglich.[1488]
Bulgarien	n.a.
Dänemark	n.a.
Deutschland	-Haftungsbeschränkung ist durch individuelle Vereinbarung, allgemeine Geschäftsbedingungen oder Wahl einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung möglich.[1489]

[1487] Ch. 3.3.2 Berufsordnung des Berufsverbands *Chartered Institute of Taxation, Members' Regulation 44.*
[1488] Article 50 § 1er 1° Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1489] § 67a Steuerberatungsgesetz (StBerG).

Mitgliedstaat	Beschränkung einer persönlichen Haftung
Estland	n.a.
Finnland	-Haftungsbeschränkung ist durch individuelle Vereinbarung, allgemeine Geschäftsbedingungen oder Wahl einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung möglich.
Frankreich	-Haftungsbeschränkung ist durch Wahl einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung oder individuelle Vereinbarung möglich, aber nur unter bestimmten Bedingungen.
Griechenland	-Haftungsbeschränkung ist durch Wahl einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung oder (in begrenztem Umfang) durch individuelle Vereinbarung möglich.[1490]
Irland	-Haftungsbeschränkung ist durch Wahl einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung möglich. -Keine speziell ausgestaltete Haftung.
Italien	-Eine Haftungsbeschränkung ist nicht möglich.
Lettland	-Haftungsbeschränkung kann durch Wahl einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung erreicht werden.
Litauen	n.a.
Luxemburg	-Die normalen Regelungen zur Haftungsbeschränkung greifen ein.
Malta	-Eine Haftungsbeschränkung ist durch individuelle Vereinbarung möglich.
Niederlande	-Eine Haftungsbeschränkung ist durch individuelle Vereinbarung oder allgemeine Vertragsbedingungen möglich. -Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit kann ausgeschlossen werden.
Österreich	-Steuerberater können ihre Berufshaftung durch individuelle Vereinbarung oder allgemeine Vertragsbedingungen auch der Höhe nach beschränken.
Polen	-Eine Haftungsbeschränkung ist nicht möglich.

[1490] Art. 8 Ethikkodex der griechischen Steuerberaterkammer.

Mitgliedstaat	Beschränkung einer persönlichen Haftung
Portugal	-Eine Haftungsbeschränkung ist durch individuelle Vereinbarung in den durch das Schuldrecht vorgegebenen Grenzen möglich.
Rumänien	-Eine Haftungsbeschränkung ist durch individuelle Vereinbarung oder allgemeine Vertragsbedingungen innerhalb der durch das Schuldrecht vorgegebenen Grenzen möglich.
Schweden	n.a.
Slowakei	-Eine Haftungsbeschränkung ist durch individuelle Vereinbarung innerhalb der durch das Schuldrecht vorgegebenen Grenzen möglich.
Slowenien	n.a.
Spanien	-Eine Haftungsbeschränkung ist durch individuelle Vereinbarung innerhalb der durch das Schuldrecht vorgegebenen Grenzen möglich.
Tschechische Republik	-Eine Haftungsbeschränkung ist nicht möglich.
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-Haftungsbeschränkung ist durch Wahl einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung oder individuelle Vereinbarung möglich.
Zypern	n.a.

5.2.5.10. Berufshaftpflichtversicherung

Eine Berufshaftpflichtversicherung, d.h. eine Versicherung, die eingreift, wenn es zu Regressfällen aufgrund beruflicher Fehler des Steuerberatung anbietenden Berufsträgers kommt, ist nur in einem Teil der untersuchten Mitgliedstaaten als Pflichtversicherung vorgeschrieben (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich). In Griechenland, Lettland, Malta, Slowenien und Spanien ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung weder staatlich noch durch eine Berufsorganisation vorgeschrieben. In Italien, Luxemburg und Portugal sind die einen regulierten Beruf im Bereich der Steuerberatung ausübenden Berufsträger aufgrund dieser Regulierung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.

In den Ländern, in denen eine Berufshaftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, existieren zumeist keine Regelungen dazu, wie hoch die Mindestversicherungssumme sein muss. Ansonsten sind die Mindesthaftsummen pro Schadensfall sehr unterschiedlich ausgestaltet. Sie reichen von 10.000 EUR (Polen) bis über 1 Mio. EUR (Belgien und Frankreich).

Steuerberatungsgesellschaften sind nur in einigen der untersuchten Mitgliedstaaten zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, in anderen ist dies nicht erforderlich, da die Haftung auch bei einem Zusammenschluss in Gesellschaftsform immer nur eine persönliche ist. In den Staaten, in denen auch Steuerberatungsgesellschaften der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, umfasst diese immer auch alle Gesellschafter und Angestellten der Gesellschaft.

Mitgliedstaat	**Berufshaftpflichtversicherung**
Belgien	-Mitglieder des *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten* müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen (Mindesthaftsumme: 2,5 Mio. EUR pro Fall).[1491] -Die Berufshaftpflichtversicherung eines Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Berufsausübung erfasst nur dessen Angestellte.
Bulgarien	n.a.
Dänemark	-Wirtschaftsprüfer sind gesetzlich zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.
Deutschland	-Gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (mind. 250.000 EUR Haftungssumme pro Fall erforderlich). -Dies gilt auch für Inhouse-Steuerberater.[1492] -Auch Steuerberatergesellschaften haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, diese erfasst alle Gesellschafter und Angestellten der Gesellschaft.[1493]
Estland	n.a.
Finnland	-Keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. -Der Berufsverband *Suomen Veroasiantuntijat* verpflichtet seine Mitglieder zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.[1494]
Frankreich	-Rechtsanwälte sind gesetzlich zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet (3 Mio. EUR Mindesthaftsumme pro Fall).

[1491] Article 50 § 1 1° Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1492] § 67 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG), § 52 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB).
[1493] §§ 72 Abs. 1, 67 Steuerberatungsgesetz (StBerG).
[1494] Art. 5 Ethikkodex des Berufsverbands *Suomen Veroasiantuntijat.*

Mitgliedstaat	Berufshaftpflichtversicherung
	-Auch Rechtsanwaltsgesellschaften haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, diese erfasst alle Gesellschafter und Angestellten der Gesellschaft.[1495] -Inhouse-Rechtsanwälte benötigen keine Berufshaftpflichtversicherung.
Griechenland	-Keine berufsrechtliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.
Irland	-Keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. -Der Berufsverband verpflichtet seine Mitglieder dazu, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten. -Zusammenschlüsse von Steuerberatern, die Mitglied des Berufsverbandes sind, schließen regelmäßig eine Berufshaftpflicht für den Zusammenschluss ab, der dann die Aktivitäten seiner Mitglieder abdeckt.[1496]
Italien	-Weder eine gesetzliche Regelung noch die A.N.T.I verpflichten Steuerberater zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. -Eine Berufshaftpflichtversicherung ist jedoch für *Esperti Contabile* und *Dottori Commercialisti* vorgeschrieben.
Lettland	-Keine berufsrechtliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.
Litauen	n.a.
Luxemburg	-Keine berufsrechtliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. -*Experts-Comptables* müssen eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abschließen.
Malta	-Keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

[1495] Article 55 Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 betreffend die Reform bestimmter Justizberufe, in der Version vom 1. Januar 2013.
[1496] Ch. 4 Berufs- und Standesregeln und *Best-Practice Guidelines* des Berufsverbandes *Irish Tax Institute*.

Mitgliedstaat	Berufshaftpflichtversicherung
	-Der Berufsverband *Malta Institute of Taxation* (MIT) fordert von seinen Mitgliedern nicht explizit den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sieht dies jedoch als Mittel zur Erlangung beruflicher Unabhängigkeit an.
Niederlande	-Keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. -Mitglieder der Berufsverbände *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs* (NOB) und *Register Belastingadviseurs* (RB) sind zum Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.[1497] -Steuerberatungsgesellschaften benötigen keine Berufshaftpflichtversicherung, da die Haftung in diesem Bereich nur eine persönliche sein kann.
Österreich	-Steuerberater sind zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindesthaftungssumme von 72.673 EUR pro Fall verpflichtet. -Diese Versicherung deckt auch die Handlungen aller Gesellschafter und Angestellten eines beruflichen Zusammenschlusses.[1498] -Inhouse-Steuerberater benötigen keine Berufshaftpflichtversicherung.
Polen	-Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben (Mindestversicherungssumme: 10.000 EUR pro Fall). -Auch Zusammenschlüsse von Steuerberatern benötigen eine Berufshaftpflichtversicherung, die alle Gesellschafter erfasst.[1499]
Portugal	-Sowohl Rechtsanwälte als auch Buch- und Wirtschaftsprüfer als die regelmäßig steuerberatenden Berufe sind zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.
Rumänien	-Steuerberater sind zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. -Eine Mindestversicherungssumme ist nicht festgesetzt.

[1497] Art. 6 Berufsordnung des Berufsverbandes *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs*, Art. 6 Berufsordnung des Berufsverbandes *Register Belastingadviseurs.*
[1498] §§ 8 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. 11 WTBG.
[1499] Art. 44, 44 a, b, 45, 46 Gesetz betreffend die Steuerberatung vom 5. Juli 1996.

Mitgliedstaat	Berufshaftpflichtversicherung
	-Auch Steuerberatungsgesellschaften sind zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, die auch ihre Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellten erfasst. -Inhouse-Steuerberater benötigen keine Berufshaftpflichtversicherung.[1500]
Schweden	n.a.
Slowakei	-Steuerberater sind zum Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. -Eine Mindestversicherungssumme ist nicht festgesetzt. -Auch Steuerberatungsgesellschaften sind zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, die auch ihre Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellten erfasst. -Inhouse-Steuerberater benötigen keine Berufshaftpflichtversicherung.[1501]
Slowenien	-Eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht nicht.
Spanien	-Keine für alle Steuerberater geltende Verpflichtung. -Der Berufsverband *AEDAF* verpflichtet seine Mitglieder zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.
Tschechische Republik	-Steuerberater sind zum Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. -Eine Mindestversicherungssumme ist nicht festgesetzt. -Auch Steuerberatungsgesellschaften sind zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, die auch ihre Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellten erfasst.[1502] -Inhouse-Steuerberater benötigen keine Berufshaftpflichtversicherung.
Ungarn	n.a.

[1500] § 8 Abs. 3 WTBG.
[1501] § 20 Gesetz Nr. 78/1992 betreffend die Steuerberater und die slowakische Steuerberaterkammer.
[1502] § 6 (10) Steuerberatungsdienstleistungsgesetz vom 20. Oktober 1992 in der Fassung vom 1. August 2012, Art. 2 b) Ethikkodex der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik.

Mitgliedstaat	Berufshaftpflichtversicherung
Vereinigtes Königreich	-Keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. -Mitglieder des Berufsverbandes *Chartered Institute of Taxation* (CIOT) sind zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.
Zypern	n.a.

5.3.6. Berufsaufsicht und Disziplinarwesen

Die Berufsaufsicht wird in den meisten der untersuchten Mitgliedstaaten durch die Kammern oder Berufsverbände ausgeübt. Ihnen ist es auch überlassen, Verstöße gegen berufsrechtliche Regeln zu ahnden (Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Tschechische Republik). Nur vereinzelt gibt es unabhängige Disziplinarausschüsse (Belgien, Vereinigtes Königreich). Die möglichen Sanktionen reichen zumeist von einer Warnung über Geldbußen bis hin zu einem zeitlich begrenzten oder dauerhaften Ausschluss aus der Berufsorganisation. In den Staaten, in denen die Mitgliedschaft in einer Kammer zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung ist, steht ein Ausschluss aus ihr faktisch einem Verbot der Berufsausübung gleich. Daneben können zum Teil auch Strafgerichte Verbote der Berufsausübung aussprechen.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen
Belgien	-Die Berufsaufsicht obliegt dem *Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux / Instituut van de Accountants en de Belastingconsulenten.*[1503] -Nur unabhängige Disziplinargremien können bei Verstößen gegen berufsrechtliche Vorschriften Sanktionen verhängen.[1504] -Mögliche Sanktionen sind Warnungen, Geldbußen oder ein zeitweises oder dauerhaftes Verbot der Berufsausübung.[1505]
Bulgarien	n.a.
Dänemark	-Für Disziplinarmaßnahmen gegenüber Wirtschaftsprüfern ist ein von der Handels- und Unternehmensbehörde eingesetzter Disziplinarausschuss zuständig. -Dieser kann Warnungen aussprechen, Geldbußen verhängen oder ein zeitweises oder andauerndes Verbot der Berufsausübung aussprechen.[1506]

[1503] Article 29 Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1504] Chapitre 2 Königlicher Erlass zum Ethikkodex vom 1. März 1998.
[1505] Article 45/2 Gesetz vom 22. April 1999 betreffend die buchprüfenden und steuerberatenden Berufe.
[1506] Sec. 42, 43, 44. 45, 46, 47 Gesetz vom 17. Juni 2008 betreffend zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen
Deutschland	-Die Berufsaufsicht obliegt der Kammer. -Sie kann bei Verstößen gegen berufsrechtliche Vorschriften Sanktionen verhängen. -Mögliche Sanktionen sind Geldbußen bis 50.000 EUR oder ein zeitweises oder dauerhaftes Verbot der Berufsausübung.[1507]
Estland	n.a.
Finnland	n.a.
Frankreich	-Für Disziplinarmaßnahmen gegenüber Rechtsanwälten ist die Rechtsanwaltskammer zuständig[1508].
Griechenland	-Die Berufsaufsicht obliegt der Kammer. -Der von der Kammer gebildete Disziplinarausschuss kann bei Verstößen gegen berufsrechtliche Vorschriften Sanktionen verhängen. -Mögliche Sanktionen sind ein zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss aus der Kammer. Dies hat faktisch ein Verbot der Berufsausübung zur Folge.[1509]
Irland	-Die Berufsaufsicht obliegt dem Berufsverband. -Er kann bei Verstößen gegen berufsrechtliche Vorschriften Sanktionen verhängen.[1510] -Mögliche Sanktionen sind Geldbußen bis 15.000 EUR oder ein bis zu 5 Jahren dauernder oder dauerhafter Ausschluss aus dem Berufsverband. -Die möglichen Sanktionen sind in *Bye Law No. 1* des *Irish Taxation Institute* aufgeführt.
Italien	-Die Berufsordnung der *Esperti Contabile* und *Dottore Commercialista* enthält Regelungen bezüglich eines Disziplinarverfahrens.[1511]
Lettland	-Die Berufsaufsicht obliegt dem Berufsverband *Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociacija* (LNKA).

[1507] §§ 89 ff. Steuerberatungsgesetz (StBerG).
[1508] Article 22 ff. Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 betreffend die Reform bestimmter Justizberufe, in der Version vom 01. Januar 2013, article 1er, 1.4 Berufsordnung des *Conseil National des Barreaux*.
[1509] Art. 12 Ethikkodex der griechischen Steuerberaterkammer.
[1510] Ch. 14 Berufs- und Standesregeln und *Best-Practice Guidelines* des Berufsverbandes *Irish Tax Institute*.
[1511] Art. 49 ff. Berufsordnung der *Esperti Contabile* und *Dottore Commercialista* vom 28. Juni 2005.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen
	-Der LNKA kann als Disziplinarmaßnahme den von ihr verliehenen Titel eines anerkannten Steuerberaters entziehen.[1512] -Ansonsten gelten nur das allgemeine Zivil- und Strafrecht.
Litauen	n.a.
Luxemburg	-Die Berufsaufsicht über die *Experts-Comptables* obliegt der *Ordre des Experts-Comptables* (OEC). -Die OEC hat hierzu einen Ethikkodex erlassen, in dem mögliche Disziplinarmaßnahmen aufgeführt werden.[1513]
Malta	-Die Berufsaufsicht obliegt dem Berufsverband *Malta Institute of Taxation* (MIT). -Bei Verstößen gegen berufsrechtliche Vorschriften kann er Disziplinarmaßnahmen verhängen (u. A. einen Ausschluss aus dem MIT veranlassen[1514]).
Niederlande	-Die Berufsaufsicht obliegt teilweise den Berufsverbänden *Nederlandse Orde van Belastingadviseurs* (NOB) und *Register Belastingadviseurs* (RB). -Verstöße gegen berufsrechtliche Vorschriften können zu einem zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss aus den Berufsverbänden führen.[1515] -Darüber hinaus können Strafgerichte Berufsverbote verhängen.
Österreich	-Die Berufsaufsicht obliegt der Steuerberaterkammer. -Sie hat einen Verhaltenskodex aufgestellt. -Verletzungen berufsrechtlicher Vorschriften können durch die Kammer mit einer Geldbuße bis 14.536 EUR und ggfs. sogar dem Verlust der Berufszulassung geahndet werden.[1516]
Polen	-Die Berufsaufsicht obliegt der Kammer.

[1512] Art. 4 Ethikkodex des Berufsverbandes *Latvijas Nodokļu Konsultantu Asociācija*.
[1513] Art. 24 ff. Gesetz vom 10. Juni 1999 betreffend die Berufsorganisation der *Experts-Comptables*.
[1514] Ch. 3.06 Satzung des Berufsverbandes *Malta Institute of Taxation*, Ch. 17 Ethikkodex des Berufsverbandes *Malta Institute of Taxation*.
[1515] Art. 17 Satzung des NOB.
[1516] §§ 118 ff. WTBG.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen
	-Verstöße gegen berufsrechtliche Vorschriften können durch die Kammer mit Geldbußen und zeitweisen oder dauerhaften Verboten der Berufsausübung geahndet werden. -Auch Strafgerichte dürfen Verbote der Berufsausübung aussprechen.[1517]
Portugal	-Den jeweiligen Berufsorganisationen der Berufe, die regelmäßig Steuerberatung anbieten, obliegt die Berufsaufsicht. -Auch der Berufsverband *Associação Portuguesa de Consultores Fiscais* hat Disziplinarregelungen erlassen. -Mögliche Sanktionen bei Verstößen gegen die von ihm aufgestellten Regeln sind eine schriftliche Verwarnung oder ein zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss aus der Berufsorganisation.[1518]
Rumänien	-Die Berufsaufsicht obliegt der Kammer. -Sie kann bei Verstößen gegen berufsrechtliche Vorschriften Sanktionen verhängen. -Mögliche Sanktion ist ein zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss aus der Kammer, was einem Verbot der Berufsausübung gleichkommt.[1519]
Schweden	n.a.
Slowakei	-Die Berufsaufsicht obliegt der Kammer. -Sie kann bei Verstößen gegen berufsrechtliche Vorschriften Sanktionen verhängen. -Mögliche Sanktionen sind Geldbußen bis 3.300 EUR oder ein zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss aus der Kammer, was einem Verbot der Berufsausübung gleichkommt.[1520]
Slowenien	-Die Berufsaufsicht obliegt der Kammer, die auch Disziplinarmaßnahmen ergreifen kann.[1521]

[1517] Art. 10, 64 Gesetz betreffend die Steuerberatung vom 5. Juli 1996, Art. 16 Ethikkodex der nationalen Steuerberaterkammer.
[1518] Art. 10 Satzung des Berufsverbands *Associação Portuguesa de Consultores Fiscais*.
[1519] Art. 19 Verordnung Nr. 71/2001 betreffend die Steuerberatung, Stand 2013.
[1520] § 10, 24, 25, 26 Gesetz Nr. 78/1992 betreffend die Steuerberater und die slowakische Steuerberaterkammer.
[1521] Art. 35, 3. Satzung der slowenischen Steuerberaterkammer, Art. 9 Ethikkodex der solwenischen Steuerberaterkammer.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen
Spanien	-Der Berufsverband *Registro de Economistas Asesores Fiscales* (REAF) führt ein Disziplinarverfahren bei Verstößen seiner Mitglieder durch.[1522]
Tschechische Republik	-Die Berufsaufsicht obliegt der Kammer. -Sie kann bei Verstößen gegen berufsrechtliche Vorschriften Sanktionen verhängen. -Mögliche Sanktionen sind Geldbußen bis 4.000 EUR, ein zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss aus der Kammer oder ein Verbot der Berufsausübung.[1523]
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-Für Disziplinarmaßnahmen ist das *Taxation Disciplinary Board* zuständig. -Es kann Warnungen aussprechen, Geldbußen verhängen und zeitlich begrenzte oder permanente Verbote der Berufsausübung verhängen.
Zypern	n.a.

5.3.7. Besteuerung

Steuerberater sind, soweit ersichtlich, in keinem der untersuchten Mitgliedstaaten, bei dem Angaben zu diesem Bereich vorliegen, einer besonderen Besteuerung unterworfen oder werden steuerlich anders behandelt, als die sonstigen freien Berufe.

Mitgliedstaat	Besteuerung
Belgien	-Keine Besonderheiten.
Bulgarien	n.a.
Dänemark	-Keine Besonderheiten.
Deutschland	-Keine Besonderheiten.
Estland	n.a.
Finnland	-Keine Besonderheiten.

[1522] Art. 15, 16 Regelwerk des Berufsverbandes REAF.
[1523] §§ 12, 13, 14 Steuerberatungsdienstleistungsgesetz vom 20. Oktober 1992 in der Fassung vom 1. August 2012, Art. 10 Ethikkodex der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik, Art. 1-42 Disziplinarkodex der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik.

Mitgliedstaat	Besteuerung
Frankreich	-Keine Besonderheiten.
Griechenland	-Keine Besonderheiten.
Irland	-Keine Besonderheiten.
Italien	-Keine Besonderheiten.
Lettland	-Keine Besonderheiten.
Litauen	n.a.
Luxemburg	-Keine Besonderheiten.
Malta	-Keine Besonderheiten.
Niederlande	-Keine Besonderheiten.
Österreich	n.a.
Polen	-Keine Besonderheiten.
Portugal	-Keine Besonderheiten.
Rumänien	-Keine Besonderheiten.
Schweden	n.a.
Slowakei	-Keine Besonderheiten.
Slowenien	n.a.
Spanien	-Keine Besonderheiten.
Tschechische Republik	-Keine Besonderheiten.
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	-Keine Besonderheiten.
Zypern	n.a.

5.4. Notare

5.4.1. Das Berufsbild des Notars in Europa

Im kontinentaleuropäischen Rechtskreis findet sich grundsätzlich das Berufsbild des Notars lateinischer Prägung, des sogenannten *Civil Law Notary*, d. h. des Notars, der unabhängiger und unparteiischer Berater ist und der als Amtsträger ein öffentliches Amt bekleidet. Das lateinische Notariat, das seine Ursprünge im römischen Recht findet, ist traditionell neben Deutschland auch in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Spanien, Malta und Portugal vertreten. In Mittel- und Osteuropa haben Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, Bulgarien und Ungarn das lateinische Notariat angenommen. Auch außerhalb Europas ist das lateinische Notariat weit verbreitet. Insgesamt haben sich Berufsorganisationen aus 76 Ländern mit lateinischem Notariat in der Internationalen Union des Notariats (UINL) zusammengeschlossen.

Die meisten kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten gehen im Zivilrecht von einem Zweisäulenmodell aus. Die vorsorgende Rechtspflege durch den Notar dient dem Schutz unerfahrener, ungewandter Beteiligter vor rechtlicher Benachteiligung und gewährleistet Rechts- und Beweissicherheit zum Zweck späterer Streitvermeidung. Die präventive Rechtskontrolle der Notare hat gegenüber der richterlichen Streitentscheidung eine echte Komplementärfunktion. Notaren kommt gewissermaßen als „Richtern im Vorfeld“ eine eigene hoheitliche Kontroll- und Entscheidungskompetenz zu.

Mit der den Notaren zugewiesenen Beurkundungszuständigkeit erfüllen sie im Rahmen eines öffentlich-rechtlich ausgestalteten Rechtspflegeverfahrens die Justizgewährungspflicht des Staates, die zu einer abschließenden Entscheidung mit unmittelbaren Rechtsfolgen für die Beteiligten führt: Nur durch die Beurkundung kommt im Falle eines Beurkundungserfordernisses ein rechtswirksamer Vertrag zustande. Genau wie der Justizgewährungsanspruch des Bürgers den Richter zur Streitentscheidung verpflichtet, verpflichtet der Urkundsgewährungsanspruch den Notar zur Vornahme einer rechtmäßigen Urkundshandlung.[1524]

Gänzlich anders ist der *Notary Public* des angelsächsischen Rechtskreises einzuordnen. Im **Vereinigtes Königreich** hat der notary meist nur die Aufgabe, Unterschriften zu beglaubigen, eine rechtliche Beratung übernimmt er nicht. Der Notar – ursprünglich Repräsentant des Königs – kann im angelsächsischen Recht gesetzlich geforderte oder erlaubte Eide abnehmen, Urkunden, Pfandverschreibungen, Hypotheken, Vollmachten und andere Schriftstücke im Rechtsverkehr beglaubigen und Einsprüche protokollieren. Bei der Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen nimmt er richterliche Funktionen wahr und kann Zeugenvernehmungen und Zwangsmittel anordnen.[1525] In **Irland** gehören zu den wichtigsten Aufgaben öffentlich bestellter Notare die Beurkundung von Dokumenten und die Überprüfung und Beglaubigung von Unterschriften.

[1524] Vgl. etwa § 15 Abs. 1 BNotO.
[1525] http://www.thenotariessociety.org.uk/what-is-a-notary.

Auch den Mitgliedstaaten des nordischen Rechtskreises, namentlich Finnland, Dänemark und Schweden, sind Notare im Sinne des kontinentaleuropäischen Verständnisses fremd. In diesen Mitgliedstaaten wird anders als im kontinentaleuropäischen Rechtskreis keine „vorsorgende Rechtspflege“ betrieben.

In **Dänemark** wurde das Amt des *Notarius Publicus* 1972 gänzlich abgeschafft und die Geschäfte des Notars dem Kopenhagener Amtsgericht übertragen.[1526]

In **Finnland** übernimmt der *Notarius Publicus* unter anderem die notarielle Beglaubigung von Unterschriften, Zeugniskopien sowie von Lebensläufen. Ein öffentlicher Notar kann auch eine Apostille darüber ausstellen, dass der Unterzeichner eines bestimmten Dokuments die im Dokument angegebene Stellung innehat und dass er zur Ausstellung des Dokuments berechtigt ist, darüber hinaus übernimmt er unter anderem die Überwachung von Verlosungen. Öffentliche Notare arbeiten in örtlichen Zivilregisterämtern – *Local register office* und den Geschäftsstellen der Amtsgerichte. Trotz vieler Gemeinsamkeiten unterscheiden sich die Aufgaben des öffentlichen Notars in Finnland weitgehend von den Aufgaben der in anderen europäischen Staaten niedergelassenen Notare. In Finnland ist ein öffentlicher Notar immer ein Staatsbeamter. Allerdings gibt es in Finnland nicht viele hauptamtliche Notare. Zum einen sind ein großer Teil der öffentlichen Notare Standesbeamte der Magistrate. Zum anderen wird ein Großteil der notariellen Tätigkeiten von den Registerbeamten der örtlichen Zivilregisterämter erledigt. Wegen der in Finnland herrschenden Vertragsfreiheit in privatrechtlichen Angelegenheiten ist die Beurkundung durch einen öffentlichen Notar keine Voraussetzung für die Gültigkeit von Verträgen. Der einzige privatrechtliche Vertrag, der in Finnland der notariellen Beurkundung bedarf, ist die Übertragung von Grundeigentum.[1527]

In **Schweden** gibt es ebenfalls nur den *Notarius publicus*. Die Aufgaben des öffentlichen Notars bestehen in der Unterstützung der Öffentlichkeit in vielerlei Angelegenheiten, so z. B.: Beglaubigung von Unterschriften, Kopien, Übersetzungen und anderen Informationen über den Inhalt von Schriftstücken; in bestimmten Fällen Auftreten vor Gericht als Zeuge; Überwachung von Verlosungen; Erstellung von Berichten mit Schilderung der eigenen Beobachtungen im Anschluss an die Durchführung von Kontrollen bzw. Untersuchungen; Entgegennahme von Erklärungen über Umstände rechtlicher oder wirtschaftlicher Art und deren Weiterleitung an Dritte; Bescheinigung, dass eine Behörde oder Person zur Durchführung bestimmter Maßnahmen berechtigt ist; Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Apostille).[1528]

Der Beruf des Notars ist in **Zypern** gänzlich unbekannt. Tätigkeiten, die sonst in Europa üblicherweise ein Notar ausübt, werden hier durch Rechtsanwälte wahrgenommen.

Vom freien Notariat zu unterscheiden ist das „Amtsnotariat“, wobei öffentliche (zwingend zum Beweis zugelassene) Urkunden durch vereidigte Beamtennotare errichtet werden. In der Regel erfolgt der Urkundsentwurf durch einen beratenden frei praktizierenden Juristen. Das Schriftstück wird in der Folge

---

[1526] Tamm, Ditlev, *Geschichte des Notariats in Dänemark*, in: Schmoekel, Mathias/Schubert, Werner (Hrsg.), *Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen*, 2009, S. 429-439 (438).
[1527] http://www.maistraatti.fi/en/Services/notary_public/.
[1528] *Lag om notarius publicus*, 1981:1363.

vom „Amtsnotar“ des in der Angelegenheit zuständigen Amtes (Grundbuchamt, Handelsregisteramt etc.) beurkundet. Allein in **Deutschland** und auch dort nur im Bundesland Baden-Württemberg herrscht diese Organisationsform der notariellen Tätigkeit derzeit noch vor. Allerdings ist auch hier ein Ende absehbar, da diese auf historische Gründe zurückzuführende Besonderheit gemäß §§ 114 und 115 der deutschen BNotO nur noch bis zum 31. Dezember 2017 gilt. Bislang besteht in diesem Bundesland das Amtsnotariat als Regelform.

Ein vergleichbares System kannte früher **Portugal** in Form des reinen Staatsnotariats, in dem Notariate zwar als eigenständige Ämter existieren, diese jedoch Behördencharakter aufwiesen. Auch hier waren Notare Staatsbeamte (*Cartório Notarial*) und die Beratungsfunktion spielte nur eine untergeordnete Rolle. Obwohl die damalige Notariatsverfassung Portugals starke Ähnlichkeiten zum englischen Modell aufwies, wurde das portugiesische Notariat traditionell in der Regel dem lateinischen Kreis zugerechnet. Durch *Decreto-Lei n.º* 26/2004 vom 04.02.2004 wurde der Berufszweig privatisiert und mit *Decreto-Lei n.º* 27/2004 vom 04.02.2004 eine Notarkammer ins Leben gerufen. Notare sind nun, wie im restlichen Kontinentaleuropa üblich, Freiberufler, wobei sie ihre Amtsträgereigenschaft beibehalten.[1529]

Die **Konferenz der Notariate der Europäischen Union**[1530] (CNUE) hat am 04.02.1995 ein Grundsatzdokument zum Lateinischen Notariat beschlossen – den Europäischen Kodex des notariellen Standesrechts. Diese sieht als Definition des Notars vor:

> *"Der Notar ist Träger eines öffentlichen Amts, dem staatliche Gewalt übertragen ist, um öffentliche Urkunden zu errichten. Hierbei stellt er die Aufbewahrung, Beweiskraft und die Vollstreckbarkeit dieser Urkunden sicher.*
>
> *Um für seine Tätigkeit die notwendige Unabhängigkeit zu gewährleisten, praktiziert der Notar nach Art eines freien Berufs, der alle Bereiche der Freiwilligen Gerichtsbarkeit abdeckt.*
>
> *Durch die Beratung, die der Notar den Beteiligten in unparteilicher Weise erteilt, wie durch die Abfassung der daraus entstehenden öffentlichen Urkunde, gibt seine Mitwirkung dem Verbraucher die Rechtssicherheit, die dieser sucht.*
>
> *Diese ist umso besser gesichert, als der Notar ein Jurist von hoher universitärer Qualifikation ist, der zu dem Beruf nach zahlreichen Prüfungen, Ausbildungsabschnitten und Bewerbungsverfahren Zugang erhalten hat, der diesen Beruf nach strikten disziplinarrechtlichen Regeln unter der ständigen Kontrolle öffentlicher Behörden ausübt und dank seiner am örtlichen Bedürfnis orientierten Bestellung auf dem gesamten nationalen Territorium erreichbar ist.*
>
> *Die Beteiligung des Notars beugt schließlich möglichen Streitigkeiten vor und ist ein unabdingbares Element einer leistungsgerechten und funktionsfähigen Justiz"*

[1529] Art. 1 *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 04.02.2004.
[1530] http://www.cnue.be/.

Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg und die Niederlande haben den Kodex bislang ratifiziert.[1531]

Notare nehmen in Europa gemeinhin eine Zwitterstellung ein. Sie können zwar größtenteils freiberuflich tätig werden, allerdings sind sie darüber hinaus **Träger eines Öffentlichen Amtes**. Diese Amtsträgereigenschaft führt nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH jedoch nicht dazu, dass die notarielle Tätigkeit als Ausübung öffentlicher Gewalt einzustufen ist. [1532]

In **Deutschland** gibt es zwar keine dem anwaltlichen Berufsrecht (§ 2 BRAO) vergleichbare normative Deklarierung des Notarberufs als Freien Beruf. Die Bundesnotarordnung umreißt das Berufsbild des Notars jedoch als öffentliches Amt und als nichtgewerblich.[1533] Außerdem ordnet das Einkommensteuergesetz den Notar den Freien Berufen zu.[1534] Die Wesensmerkmale des Freien Berufs, die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz genannt werden[1535], werden von den Notaren erfüllt: Besondere Qualifikation, Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit, Eigenverantwortlichkeit, fachliche Unabhängigkeit. Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben steht der Einordnung als Freier Beruf nicht entgegen.[1536] Dass das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz die Notare nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezieht,[1537] liegt daran, dass die Notartätigkeit in Deutschland generell nur sehr eingeschränkt für berufliche Zusammenschlüsse offensteht.[1538]

Aufgrund der föderalen Struktur in Deutschland gibt es verschiedene Arten von Notaren: In den meisten Bundesländern übt der Notar seine Tätigkeit hauptberuflich aus (Nurnotariat). In einigen Bundesländern wird der Notarberuf neben der Tätigkeit als Anwalt ausgeübt (Anwaltsnotariat). In Baden-Württemberg gibt es, wie bereits erwähnt, auch Amtsnotare (bis 2017). In allen Fällen werden die Notare durch die jeweilige Landesjustizverwaltung ernannt und unterliegen deren Aufsicht. Notare sind Mitglieder der jeweiligen Landesnotarkammer.

Der **italienische** Notar ist sowohl Freiberufler als auch unabhängiger Träger eines öffentlichen Amts. Die Haupttätigkeiten der Notare in Italien entsprechen denen der Notare in Deutschland: sie sind hauptsächlich für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig.

In **Estland** ist der Notar Amtsträger und gleichzeitig Freier Beruf.[1539] Er ist unter anderem zuständig für die notarielle Beurkundung (von Verträgen, Übertragungsverfügungen, Testamenten) und Beglaubigung (von Kopien, Unterschriften, Ausdrucken usw.), die Regelung von Nachlassangelegenheiten, die Bestätigung von Eheschließungen und Ehescheidungen, die Ausstellung von Apostillen (für Urkun-

---

[1531] Vgl. etwa http://www.bnotk.de/Notar/Berufsrecht/Eurorichtlinien.php.
[1532] EuGH Urt. v. 24.05.2011, Az. C 47/08, C 50/08, C 51/08, C 53/08, C 54/08, C 61/08, C 52/08.
[1533] § 1, 2 S. 3 BNotO.
[1534] § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG.
[1535] § 1 Abs. 2 S. 1 PartGG.
[1536] Kilian, Matthias/Sandkühler, Christoph/vom Stein, Jürgen, *Praxishandbuch Notarrecht*, 2. Auflage, 2011, S. 28.
[1537] S. § 1 Abs. 2 S. 2 PartGG.
[1538] § 9 Abs. 3 BNotO, § 59a Abs. 1 S. 3 BRAO. Zugelassen sind nur Zweiersozietäten, der Anwaltsnotar darf nur seine anwaltliche Tätigkeit in einer anwaltslichen Berufsausübungsgesellschaft ausüben.
[1539] §§ 2 Abs. 3, 11 Abs. 6 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.

den oder andere Schriftstücke), die Entgegennahme von Geld, Wertpapieren und Dokumenten zur Aufbewahrung, die Einsichtnahme in das Grundbuch und in die Grundbuchakten, die Ungültigkeitserklärung von Vollmachten gemäß dem estnischen Beurkundungsgesetz, die Vollstreckbarerklärung von Vereinbarungen, die durch einen als Schlichter tätigen Anwalt oder einen anderen Notar geschlossen wurden und die Einreichung des jährlichen Finanzberichts beim zuständigen Registergericht (auf Antrag von juristischen Personen). Notare dürfen in Estland außerdem die Echtheit von übersetzten Dokumenten bescheinigen, allgemeine Rechtsberatung auch im Bereich Steuerrecht oder ausländischem Recht anbieten, schlichten, als Schiedsrichter tätig werden sowie Auktionen, Wahlen und Lotterien oder Ziehung von Losen durchführen und die Verifizierung der Ergebnisse gewährleisten.

Der **griechische** Notar bereitet Verträge mit Rechtssicherheit im Zusammenhang mit Immobilien-, Erb- und Familienrecht und Gesellschaftsrecht vor. Es handelt sich dabei um öffentliche Dokumente, welche daher schlüssigen Beweis im Rechtsverkehr darstellen. Der Notar ist ein „unentgeltlich tätiger öffentlicher Bediensteter."[1540]

Der **spanische** Notar (*notario*) ist ein Rechtsexperte, der in erster Linie eine öffentliche Beurkundungsfunktion für private Rechtsgeschäfte ausübt. Nach dem spanischen Notariatsgesetz ist der Notar Träger eines öffentlichen Amtes, der im Rahmen der Gesetze ermächtigt ist, Verträge und sonstige außergerichtliche Rechtsgeschäfte zu beurkunden. Hierarchisch gesehen untersteht das Notariatswesen direkt dem Justizministerium und der Generaldirektion für das Register- und Notariatswesen.

In **Frankreich** sind Notare Träger eines öffentlichen Amtes und werden durch Verordnung des Justizministers ernannt. Dessen ungeachtet können sie ihren Beruf frei ausüben. Die Notare besitzen die Befugnis, öffentliche Urkunden auszustellen, die auch ohne Gerichtsbeschluss vollstreckbar sind. Ferner haben sie eine Beratungsfunktion gegenüber Privatpersonen und Unternehmen, die auch mit dem Aufsetzen von Schriftstücken verbunden sein kann, und können nebenamtlich Vermögen verwalten und Immobilienmaklertätigkeiten ausüben. Außerdem sind sie für den Transfer der Mittel des Käufers an den Verkäufer sowie für die Beitreibung sämtlicher Steuern und Abgaben des Staates verantwortlich.

Die vereidigten Notare **Lettlands** sind Teil des Justizsystems und nehmen hoheitliche Aufgaben unter Aufsicht der Justizorgane wahr. Vereidigte Notare sind unter anderem zuständig für die Errichtung notarieller Urkunden, Beglaubigungen, die Verwahrung von Geld, Sicherheiten und Schriftstücken, die Regelung von Erbschaftsangelegenheiten und Vereinbarungen zur Vermögensaufteilung in gesetzlich festgelegten Fällen.

Der Beruf des vereidigten Notars zählt auch in Lettland zu den Freien Berufen.[1541] In Ausübung ihrer amtlichen Pflichten sind vereidigte Notare allerdings Beamten im Staatsdienst gleichgestellt. Sie sind als Teil des Justizsystems den Regionalgerichten zugeordnet und nehmen die ihnen von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben wahr. Der Notar kann ein Tätigwerden nicht verweigern, mit Ausnahme der im Gesetz vorgesehenen Fälle.[1542]

[1540] Art. 1 § 1 N.2830/2000 vom 16.02.2000.
[1541] Art. 238 *Notariate Law.*
[1542] Art. 39 *Notariate Law.*

In **Litauen** werden die Anzahl der Notare, ihre Kanzleien und geografischen Zuständigkeiten vom Justizminister festgelegt. Notare werden vom Minister ernannt und entlassen. Die Notarordnung wird vom Justizminister unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Präsidiums der Notariatskammer aufgesetzt. Ist der Justizminister der Auffassung, dass ein Beschluss oder eine Entscheidung der Notarkammer im Widerspruch zu den Gesetzen der Republik Litauen steht, kann er beim Bezirksgericht die Aufhebung des Beschlusses bzw. der Entscheidung beantragen. Notare sind unter anderem zuständig für die Beglaubigung und Ausfertigung von Dokumenten, das Erstellen und Verwahren von Testamenten und die treuhänderische Verwahrung von Geldmitteln.

In **Luxemburg** sind Notare Amtsträger, die zur Entgegennahme aller Urkunden und Verträge befugt sind, die die Parteien in Zusammenhang mit Handlungen der öffentlichen Gewalt beglaubigen lassen wollen oder müssen, deren Datum sie feststellen, die sie hinterlegen und deren Zweitausfertigung und Abschriften sie ausfertigen. Derzeit gibt es in Luxemburg insgesamt 36 Notare.[1543]

Notare sind in **Ungarn** in Ausübung ihrer gesetzlich geregelten Pflichten als Teil des staatlichen Rechtssystems eine Institution der Rechtspflege. Das Ziel ihrer Tätigkeit ist es, die Entstehung von Rechtstreitigkeiten zu verhindern. Notare werden vom Justizminister kraft Gesetzes für einen unbefristeten Zeitraum ernannt und üben ihren Beruf an einem vorgegebenen Amtssitz aus.

Zu den ausschließlich dem Notar vorbehaltenen Tätigkeiten zählt die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, Erklärungen und Sachverhalten. Zu den traditionellen Aufgaben des Notars zählen auch Erbschafts- und Testamentsangelegenheiten und andere nicht streitige Verfahren. Außerdem erfüllt er mit der Eintragung von Pfandrechten an beweglichen Sachen in das von der Notarkammer geführte elektronische Pfandregister und der Verwahrung hinterlegter Sicherheiten eine wichtige Funktion. In diesem Zusammenhang nimmt der Notar Geldmittel, Wertsachen und Wertpapiere aufgrund der Bevollmächtigung durch die beteiligten Parteien zur Weiterleitung an die berechtigte Partei entgegen.

Die **maltesischen** Notare sind Amtsträger, gleichzeitig aber auch freiberuflich tätig und dazu verpflichtet, Mandate von der Öffentlichkeit zu übernehmen.[1544] Die Leistungen eines Notars umfassen typischerweise die Beurkundung von Verträgen, mit denen Eigentum übertragen wird, von Testamenten sowie Bürgschaften. Notare sind mit öffentlichem Glauben ausgestattet. Wenn mit ihrem Dienstsiegel ein Rechtsgeschäft beurkundet wurde, gilt dieses als vollzogen und wird allgemein anerkannt. Notare sind von den in der Urkunde genannten Parteien unabhängig. Sie sind unparteilich, d. h. sie vertreten nicht die Interessen einer Partei.

In **den Niederlanden** ist der Notar befugt öffentliche Urkunden in den Fällen zu errichten, die das Gesetz vorschreibt oder wenn eine Partei dies verlangt. Dazu gehört im Wesentlichen die Übertragung von Immobilien, die Eintragung und Löschung von Hypotheken, die Errichtung öffentlicher oder privater Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Änderungen ihrer Satzungen bzw. Statuten, Er-

---

[1543] http://www.notariat.lu/le-notaire/definition.
[1544] Art. 11 *Notarial Profession and Notarial Archives Act.*

richtung von Stiftungen oder Vereinen (einschließlich Genossenschaften) sowie Änderung ihrer Satzung, Aufsetzen, Ändern und Vollstreckung von Testamenten, Aufsetzen und Ändern von Eheverträgen (d. h. üblicherweise vorehelichen Absprachen) und Vereinbarungen über eingetragene Lebenspartnerschaften, Übertragung von Namensaktien, Beglaubigung von Unterschriften und Notarielle Beurkundung von Schenkungen und Stiftungen.

Aus praktischen Gründen erledigt ein Notar häufig auch noch andere Rechtsgeschäfte und setzt andere Arten von Vereinbarungen auf. Dazu gehören beispielsweise Unternehmensgründungsverträge (für Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts), Vereinbarungen zwischen Partnern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Bestimmungen zum Schutz privater Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegenüber Dritten.

In **Österreich** übt der Notar ein öffentliches Amt aus, ist jedoch kein Beamter. Er trägt – ohne ein Gewerbe zu betreiben - das wirtschaftliche Risiko des Kanzleibetriebes. Zwar legt die Notarordnung nicht ausdrücklich fest, dass es sich um einen Freien Beruf handelt, der Notar übt jedoch sein Amt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus.[1545] Das österreichische Notariat ist ein Nur-Notariat, d.h. die parallele Ausübung des Anwaltsberufs ist nicht möglich.[1546]

Als Träger des öffentlichen Vertrauens beurkunden Notare in **Polen** Rechtsgeschäfte und beglaubigen Unterschriften, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (beispielsweise bei Grundstücksübertragungen) oder die Parteien dies wünschen. Zu den Aufgaben des Notars gehören außerdem: die Zustellung von Schriftstücken, die Erstellung von Notariatsprotokollen, die Formulierung von Wechsel- und Scheckprotesten, Verwahrung von Dokumenten, Bargeld und Wertpapieren, Anfertigung von Zusammenfassungen, Kopien und Auszügen von Dokumenten auf Betreiben der Parteien, Ausfertigung von Notariatsurkunden, Erklärungen und anderen Dokumenten.[1547] Notare üben ihre Tätigkeit in privaten Notariaten aus. Der Notar ist Träger eines öffentlichen Amtes.[1548] Er ist kein Gewerbetreibender im Sinne des Gesetzes über wirtschaftliche Tätigkeit.[1549]

Die juristischen Aufgaben der Notare in **Rumänien** erstrecken sich unter anderem auf erbrechtliche Angelegenheiten, Vertragsabschlüsse (Kaufvertrag, Tauschvertrag, Wartungsvertrag, Schenkungsvertrag, Hypothekenvertrag, Pfandvertrag, Leihvertrag für Gebrauchsgegenstände, Immobilienvertrag), die Gründung von Handelsgesellschaften, Verbänden und Stiftungen, Beurkundungen und Beglaubigung von Unterschriften und Siegeln. Der Notarberuf gehört zu den Freien Berufen, gleichzeitig übt der Notar ein öffentliches Amt aus.

Der Notar übt in **Slowenien** gem. Art. 137 Abs. 2 der slowenischen Verfassung ein gesetzlich geregeltes öffentliches Amt aus. Gleichzeitig wird das Notariat allerdings als Freier Beruf ausgeübt.[1550] Notare

---

[1545] Vgl. auch Domej, Tanja/Sauberer, Arno, *Notarbild in Österreich*, in: Rechberger, Walter (Hrsg.), *Notarbild in Mitteleuropa*, CLC 2003, S. 38.
[1546] § 7 Österreichische Notarordnung.
[1547] Art. 79 Notariatsgesetz vom 14.02.1991.
[1548] Art. 1 Notariatsgesetz vom 14.02.1991.
[1549] Art. 24a Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1550] Art. 1 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.

setzen als Personen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen, öffentliche Urkunden über Rechtsgeschäfte, Willenserklärungen und Sachfeststellungen auf, aus denen sich bestimmte Rechte ergeben und nehmen Geld und Wertpapiere zur Aushändigung an Dritte oder Staatsorgane in Verwahrung. In jedem Gerichtsbezirk gibt es mindestens einen Notar. In größeren Städten, vor allem dort, wo das jeweilige Bezirksgericht seinen Sitz hat, wird die Anzahl der Notarstellen so bestimmt, dass mindestens ein Notar auf je zwanzigtausend Einwohner kommt.

Der Notar ist in der **Slowakei** ein Organ der öffentlichen Gewalt, betraut durch den Staat mit der Verfassung von öffentlichen Urkunden – Urkunden mit einer Beweiskraft, welche die von jeglichen anderen privatrechtlichen Akten übertrifft. Der Notar konzipiert notarielle Urkunden und tätigt Notarhandlungen im Umfang der Notarordnung und im Einklang mit dem ethischen Kodex des Notars und den internen Normen der Notariatskammer. Die Notartätigkeit stellt die Ausübung der vorbeugenden Rechtspflege im Namen des Staates dar.

Der in der **Tschechischen Republik** tätige Notar ist eine natürliche Person, die befugt ist, ein Notariat zu leiten. Er beurkundet Rechtshandlungen, beglaubigt rechtlich bedeutsame Umstände und Erklärungen und verwahrt Urkunden und Bargeld.[1551] In Ausübung seiner Tätigkeit kann der Notar auch Rechtsberatung erteilen, die rechtliche Vertretung in Verfahren, in denen verwaltungsbehördliche Entscheidungen ergehen, sowie in Erbschaftsverfahren übernehmen, Vermögen verwalten oder als Konkursverwalter fungieren.

5.4.2. Die Berufsorganisation des Notars

In den europäischen Mitgliedstaaten sind Notare gemeinhin in öffentlich rechtlichen Körperschaften (Kammern) organisiert. Allein im angel-sächsischen Rechtskreis und im nordischen Rechtskreis ist eine derartige Form der notariellen Berufsorganisation unbekannt. Allerdings ist der Beruf auch dort streng gesetzlich reglementiert. Berufszugang und Berufsausübung folgen strengen gesetzlichen Regelungen. Der Notar ist außerdem strengen berufsethischen Pflichten unterworfen.

In den nordischen Staaten, namentlich in **Schweden** und **Finnland,** gibt es keine den kontinental-europäischen Kammern vergleichbaren Organisationen. In **Dänemark** werden die Aufgaben des Notars vom Amtsgericht wahrgenommen (s.o.). Im **Vereinigten Königreich** und **Irland** ist der Beruf ebenfalls nicht verkammert, allerdings werden die Interessen der Notaries Public im Vereinigtes Königreich durch einen eigenen Berufsverband, die Notaries Society,[1552] wahrgenommen. Das Faculty Office[1553] übernimmt darüber hinaus die Beaufsichtigung und Überwachung der Notare. In Irland werden die Vorgaben für die berufliche Befähigung und Eignung öffentlich bestellter Notare von der Faculty of Notaries Public of Ireland[1554] festgelegt.

In **Zypern** gibt es den Notarberuf als solchen nicht, so dass sich das Problem einer eigenen Berufsorganisation nicht stellt.

[1551] § 2 tschechische Notarordnung.
[1552] http://www.thenotariessociety.org.uk/.
[1553] www.facultyoffice.org.uk.
[1554] http://notarypublic.ie/.

Dagegen finden sich Kammerorganisationen für Notare mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft in beinahe allen anderen europäischen Mitgliedstaaten.

In **Belgien** gibt es eine nationale Notarkammer und regionale Notarkammern. Zu den wichtigsten Aufgaben der nationalen Notarkammer zählen die Vertretung der belgischen Notare gegenüber Behörden und Institutionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, die Aufstellung der Standesregeln und die Übermittlung von Verhaltensempfehlungen an die einzelnen Notarkammern.[1555] Die nationale Notarkammer[1556] und die Regionalkammern[1557] sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts. Die Notarkammern auf Provinzebene haben als Disziplinarorgane des Berufsstandes im Wesentlichen die Aufgabe, die Einhaltung der Standesregeln zu überwachen und berufliche Streitigkeiten beizulegen (z. B. Bearbeitung von Beschwerden). Sie werden von der Gesamtheit der Notare in der jeweiligen Provinz (assemblée générale de la compagnie) gewählt.

Ein weiterer Zusammenschluss der Notare ist der Königliche Verband der belgischen Notare (*Fédération Royale du Notariat Belge (FRNB)*). Die *FRNB* ist der Berufsverband der Notare, der die Kanzleien in ihrer Alltagsarbeit unterstützt, ihnen maßgeschneiderte Dienstleistungen anbietet und die Notare in zahlreichen Fragen nach außen vertritt.

Die Notarkammer **Bulgariens** wurde auf der Grundlage des *Notaries and Notarial Practice Acts* gegründet. Alle Notare sind kraft gesetzlicher Anordnung Mitglieder der Notarkammer Bulgariens.[1558] Die von den Mitgliedern gewählten Gremien der Notarkammer sind die Generalversammlung, der Notarrat, der Aufsichtsrat und die Disziplinarkommission. Der Vorsitzende des Notarrats tritt als Vertreter der Notarkammer auf. Diese organisiert und leistet Unterstützung für die Tätigkeit der Notare, schützt und fördert das Ansehen des Berufes und unterhält Beziehungen zu internationalen Organisationen, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Der Justizminister überwacht die Tätigkeiten aller Notare mit Blick auf die Einhaltung der Gesetze und des Statuts der Notarkammer.

Die **deutschen** Notare sind Mitglieder der bundesweit 21 (regionalen) Notarkammern. Diese haben ca. 8000 Mitgliedern.[1559] Mitglieder der Notarkammern sind alle Notare, die im Bezirk der Notarkammer bestellt sind. Die einzelnen Notarkammern sind Mitglieder der Bundesnotarkammer.[1560] Die Notarkammern und die Bundesnotarkammer sind Einrichtungen der Selbstverwaltung in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts.[1561] Die deutsche Bundesnotarkammer vertritt die deutschen Notare im nationalen und internationalen Bereich, wirkt in Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene sowie bei der Entwicklung des notariellen Berufsrechts mit und sorgt für die Fortbildung der Notare.[1562] Als weitere Pflichtaufgabe ist der Bundesnotarkammer der Betrieb des Zentralen Vorsorgeregisters (ZVR) und des Zentralen Testamentsregisters (ZTR) übertragen.

[1555] Art. 91 Loi Du 25 *Ventose An XI.*
[1556] Art. 90 Loi Du 25 *Ventose An XI.*
[1557] Art. 68 Loi Du 25 *Ventose An XI.*
[1558] Art. 4 *Notaries and Notarial Practice Act*.
[1559] S. http://www.bnotk.de/Bundesnotarkammer/index.php.
[1560] § 76 BNotO.
[1561] §§ 66, 77 BNotO.
[1562] http://www.bnotk.de/Bundesnotarkammer/Aufgaben-und-Taetigkeiten/index.php.

Neben den Kammern existiert als rein privatrechtlicher Verband der Deutsche Notarverein e.V., in dessen zehn Mitgliedsvereinen ca. 90 Prozent der rund 1.600 deutschen hauptamtlichen Notare (also nicht der Anwaltsnotare) organisiert sind. Er versteht sich als Interessenvertretung auf nationaler und internationaler Ebene und wirkt hierzu an Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts sowie der Fortentwicklung des notariellen Berufsrechts mit.

Die **estnische** Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der alle in ihr Amt bestellten Notare angehören.[1563] Die Mitglieder wählen ihre Organe selbst. Die Kammer nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr: Überprüfung der Notare im Hinblick auf die gewissenhafte und ordnungsgemäße Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten, Harmonisierung der beruflichen Tätigkeiten der Notare, Organisation der Notarausbildung, Hilfestellung für Berufsanwärter und Unterstützung des Justizministers bei der Dienstaufsicht. Für die Regulierung und Verwaltung der beruflichen Aktivitäten von Notaren sind in Estland gleichermaßen das Justizministerium und die Notarkammer verantwortlich.

In **Frankreich** sind die Notare in Kammern auf Departements- und Regionalebene organisiert, die für die Berufssatzung und die Verhaltensregeln der Notare in ihrem Gebiet zuständig sind. Nationales Vertretungsorgan der Notare gegenüber den staatlichen Behörden ist die Oberste Notarkammer (*Conseil supérieur du notariat*). Die Kammern sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts.[1564] Neben der Vertretung gegenüber staatlichen Instanzen gewährleistet die Oberste Notarkammer die Vorbeugung und Schlichtung beruflicher Streitfälle zwischen Notaren, die unterschiedlichen regionalen Notarkammern angehören.

In **Griechenland** sind ebenfalls – insgesamt neun – staatliche Notarkammern für die Regulierung des Berufsstands zuständig. Es handelt sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Justizministers.[1565] Alle Notare sind gesetzlich zur Mitgliedschaft in diesen Kammern verpflichtet.[1566]

Alle Notare einer Region bilden in **Italien** ein Notariatskollegium, aus dessen Mitte die Mitglieder der Regionalkammern gewählt werden (*Consiglio notarile*). Daneben besteht auf nationaler Ebene die Nationalkammer – *Consiglio Nazionale del Notariato.* Die Mitglieder des nationalen Vertretungsorgans werden von allen Notaren gewählt.

Die Kammer vereidigter Notare ist der unabhängige Berufsverband aller vereidigten Notare in **Lettland**. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Berufsorganisation mit Selbstverwaltungskompetenz.[1567] Die Notare wählen ihre Organe selbst. Der Rat der vereidigten Notare ist das Vertretungs-, Aufsichts-, Verwaltungs- und Exekutivorgan des Verbands der vereidigten Notare in Lettland.[1568]

[1563] § 43 Notariatsgesetz vom 06.12.2000.
[1564] Art. 3 *Ordonnance n° 45-2590*.
[1565] Art. 98 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.02.2000.
[1566] Art. 97 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.02.2000.
[1567] Art. 216 *Latvian Notariate Law*.
[1568] Art. 230 *Latvian Notariate Law*.

In **Litauen** haben sich die derzeit 267 Notare[1569] in der Notarkammer (*Notarų rūmai*) zusammengeschlossen. Die Kammer ist eine juristische Person, in der die Mitgliedschaft für alle Notare verpflichtend ist.[1570] Die Notare wählen die Organe der Kammer selbst. Die Notarkammer legt dem Justizministerium alljährlich einen ausführlichen Tätigkeitsbericht einschließlich einer Prognose und Leitlinien für die Aktivitäten der Notare im kommenden Jahr vor. Die Kammer erfüllt darüber hinaus weitere Aufgaben, wie die Koordinierung der Tätigkeit der Notare, die Organisation der beruflichen Weiterbildung der Notare, die Wahrnehmung der Interessen der Notare in den Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen, die Vereinheitlichung der notariellen Praxis, die Überwachung der Arbeit der Notare und der Einhaltung ihrer Standesregeln, die Aufbewahrung und Nutzung der in der notariellen Praxis erstellten Urkunden und die Gewährleistung der berufspraktischen Zeiten. Schließlich erarbeitet sie Vorschläge zur Neuregelung des Notariatsrechts und legt diese dem Justizministerium vor.[1571]

In **Luxemburg** besteht die Notarkammer aus 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung der Notare, bestehend aus allen luxemburgischen Notaren, gewählt werden. Die Notarkammer erfüllt im Wesentlichen Aufgaben wie die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Notaren und Ausübung der Disziplinarbefugnis mit Hilfe ihres Disziplinarrats, Verhinderung oder Beilegung von Streitigkeiten zwischen Notaren und, für den Fall, dass eine Schlichtung nicht möglich ist, Abgabe einer Stellungnahme. Darüber hinaus ist sie für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Notaren und Dritten zuständig sowie für die Abgabe von Stellungnahmen zu Problemen in Zusammenhang mit Honoraren, Vergütungen, Bezügen, Gebühren, den Notaren entstandenen Auslagen und zu allen diesbezüglichen Streitigkeiten, die vor ein Zivilgericht gebracht werden. Außerdem bewahrt sie Urkundenurschriften auf, kontrolliert die Buchführung der Notare und vertritt die Notare des Großherzogtums bei der Verteidigung der Rechte und Interessen des Berufsstands.

Alle Notare sind in **Malta** Mitglieder des *Notarial College*.[1572] Hier wird jährlich durch alle Mitglieder der *Notarial Council* gewählt. Dieser vertritt die Notare und ihre Interessen, erlässt einen Ethikkodex und überwacht dessen Einhaltung.

In **den Niederlanden** sind alle niedergelassenen Notare und Notarkandidaten kraft Gesetzes Mitglieder der notariellen Berufsorganisation (*Koninklijke Notariële Beroepsorganisatie - KNB*)[1573]. Die *KNB* ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 134 des niederländischen Grundgesetzes,[1574] die sich selbst verwaltet. Die *KNB* überwacht die Berufsausübung der Notare und die Aufrechterhaltung der berufsrechtlichen Standards,[1575] außerdem führt sie Qualitätsprüfungen bei den Berufsträgern durch.[1576]

[1569] http://www.notarurumai.lt/index.php/en/chamber-of-notaries/tasks-and-functions.
[1570] Art. 8 *Law on the Notariate.*
[1571] Art. 9 *Law on the Notariate.*
[1572] Art. 85 *Notarial Profession and Notarial Archives Act.*
[1573] Art. 60 *Notaries Act.*
[1574] Art. 60 *Notaries Act.*
[1575] Art. 61 *Notaries Act.*
[1576] Art. 61a *Notaries Act.*

Die **österreichischen** Notare, die in einem Bundesland ihren Amtssitz haben, und die in das Verzeichnis der Notariatskandidaten dieses Bundeslandes eingetragenen Notariatskandidaten bilden ein Notariatskollegium. Die Notariatskollegien sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts.[1577] Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg bestehen jeweils gemeinsame Kollegien. Den Kollegien obliegen die Wahrung der Ehre und Würde des Standes und die Vertretung der Standesinteressen.

Jedes Notariatskollegium hat aus seinen Mitgliedern eine Notariatskammer zu wählen.[1578] Die Notariatskammern sind ebenfalls Körperschaften des Öffentlichen Rechts.[1579] Die Notariatskammer besteht aus einem Notar als Präsidenten sowie sechs Notaren (Wien: zwölf) und drei Notariatskandidaten (Wien: sechs) als Mitgliedern. Aus den Notariatskammern der Länder setzt sich auf Bundesebene die Österreichische Notariatskammer zusammen. Diese ist, soweit es das österreichische Notariat in seiner Gesamtheit oder über den Bereich einer einzelnen Notariatskammer hinausreichende Angelegenheiten betrifft, zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten des Notariats sowie zu seiner Vertretung berufen.

Die Selbstverwaltungskörperschaften der Notare in **Polen** sind der Landesnotariatsrat (*Krajowa Rada Notarialna*) und die Notariatskammern (*Okręgowe Izby Notarialne*). Sowohl die Notariatskammern als auch der Landesnotariatsrat sind juristische Personen.[1580] Einer Notariatskammer gehören die Notare an, die ihren Amtssitz im Bezirk des jeweiligen Bezirksberufungsgerichts haben. Diese wählen die sie vertretenden Organe selbst. Die Selbstverwaltung des Notariats ist obligatorisch.[1581]

Zu den Aufgaben der Notariatskammern gehören unter anderem die Abgabe von Stellungnahmen über Anträge auf Bestellung und Abberufung von Notaren und Notarassessoren, die Aufsicht über die Amtsausübung der Notare, Notarassessoren und Notariatskandidaten, über die Wahrung der Würde und Ehre des Berufsstandes, die Aufsicht über den Abschluss von Pflichtversicherungen, die Organisation der Ausbildung der Notariatskandidaten, die Verwaltung des Vermögens der Kammer sowie die Führung eines Verzeichnisses über Notare und Notarassessoren der jeweiligen Kammer.[1582]

Um in **Portugal** als Notar arbeiten zu können, ist eine Zulassung bei der Notariatskammer (*Ordem dos Notários*) erforderlich.[1583] Die Notare wählen die sie vertretenden Organe aus ihrer Mitte. Die portugiesische Notariatskammer hat neben der Disziplinaraufsicht noch weitere Aufgaben und berät beispielsweise bei Gesetzesvorhaben, die die Tätigkeit der Notare betreffen.

Das **rumänische** Justizministerium hat die Ausübung notarieller Dienstleistungen gesetzlich dem Landesverband der Notare (*Uniunea Nationala a Notarilor Publici*) übertragen. Der Landesverband ist eine

---

[1577] § 124 Abs. 3 Notariatsordnung.
[1578] § 128 Notariatsordnung.
[1579] § 128 Abs. 4 Notariatsordnung.
[1580] Art. 26 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1581] Tymecki, Boguslaw, *Notarbild in Polen*, in: Rechberger, Walter (Hrsg.), *Notarbild in Mitteleuropa*, CLC 2005, S. 77.
[1582] Tymecki, Boguslaw, *Notarbild in Polen*, in: Rechberger, Walter (Hrsg.), *Notarbild in Mitteleuropa*, CLC 2005, S. 77.
[1583] Art. 7 *Decreto-Lei n.º 27/2004* vom 4.2.2004

privatrechtliche Berufsorganisation.[1584] Der Landesverband der Notare ist zuständig für die Organisation des Notarberufs, den Schutz der Berufsinteressen seiner Mitglieder sowie der Ehre und des Ansehens des Berufsstands. Alle aktiven Notare sind Mitglieder des Verbands und wählen dessen Organe selbst. Die Notariate sind in 15 Notarkammern zusammengeschlossen, deren Hauptgeschäftsstellen bei den örtlichen Berufungsgerichten angesiedelt sind.

In der **Slowakei** sind Notare verpflichtend Mitglied der Notarkammer.[1585] Die Kammer ist eine juristische Person mit Selbstverwaltungskompetenzen. Sie vertritt die Interessen der Notare im In- und Ausland.

Die Notariatskammer **Sloweniens** ist laut Notariatsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für das Ansehen, die Glaubwürdigkeit und die Entwicklung des Notariats Sorge trägt, die Interessen der Notare und der Notariatskandidaten vertritt und andere Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung wahrnimmt. Notare sind gesetzlich zur Mitgliedschaft in der Notariatskammer verpflichtet.[1586]

In **Spanien** haben sich die ca. 3000 Notare zur Ausübung ihres Berufes in berufsständischen Kammern zusammengeschlossen, durch die sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt und gleichzeitig kontrolliert werden, wobei jede Kammer für eine bestimmte Region zuständig ist. Die Kammern sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts.[1587] Die Koordination zwischen den Notariatskammern übernimmt als oberstes Gremium der Allgemeine Rat des Notariats (*Consejo General del Notariado*), der dem spanischen Justizministerium unterstellt ist. Der Consejo General del Notariado setzt sich aus den Präsidenten (*decanos*) der einzelnen Kammern zusammen.[1588]

Die Notariatskammer der **Tschechischen Republik** (*Notářská komora ČR*) ist eine juristische Person mit Sitz in Prag. Sie gliedert sich in acht regionale Notariatskammern. Jeder Notar ist Mitglied der regionalen Notariatskammer, in deren Bezirk er seinen Amtssitz hat. Die Landeskammer und die regionalen Notariatskammern üben im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen Selbstverwaltung aus. Sie sichern in der übertragenen Kompetenz der Staatsverwaltung die Ausübung des Notariatsberufes insbesondere dadurch, dass sie ordentliche Führung der Notariatsämter, die Notariatstätigkeit, ihr ethisches Niveau sowie fachliche Bildung der Notare und deren Angestellten, beaufsichtigen.

Die Landeskammer und die regionalen Notariatskammern vertreten die Interessen der Notare und repräsentieren sie in der Beziehung zu Staatsbehörden, zu Behörden der öffentlichen Selbstverwaltung und zur Öffentlichkeit. Die Landeskammer vertritt die Notare auch auf internationaler Ebene.

In **Ungarn** ist die Aufnahme in eine regionale Notarkammer Voraussetzung für die Ausübung des Notarberufs. Die regionalen Notarkammern sind Einrichtungen der Selbstverwaltung und in der nationalen Notarkammer zusammengeschlossen.

[1584] Art. 3 der Satzung des Landesverbandes der Notare.
[1585] § 29 Gesetz Nr. 323/92.
[1586] Art .106 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[1587] Art. 314 *Decreto 2.6.1944*.
[1588] http://www.notariado.org/liferay/web/notariado/el-notario/quien-es-el-notario.

Mitgliedstaat	**Kammer bzw. Verband**
Belgien	*Chambre nationale des notaires*[1589]
Bulgarien	*Notary Chamber of Bulgaria*[1590]
Dänemark	--
Deutschland	Bundesnotarkammer[1591]
Estland	*Eesti Vabriigi Notarite Koda*[1592]
Finnland	--
Frankreich	*Conseil Supérieur du Notariat Français*[1593]
Griechenland	*National Council of the Greek Notariat*[1594]
Irland	*Faculty of Notaries Public of Ireland*[1595]
Italien	*Consiglio Nazionale del Notariato*[1596]
Lettland	*Latvijas Zvērinātu notāru padome*[1597]
Litauen	*Lietuvos Notaru Rumai*[1598]
Luxemburg	*Chambre des Notaires du Grand-Duché de Luxembourg*[1599]
Malta	*Kunsill Notarili ta' Malta*[1600]
Niederlande	*Koninklijke Notariële Beroepsorganisatie*[1601]
Österreich	Österreichische Notariatskammer[1602]

[1589] http://www.notaire.be.
[1590] http://notary-chamber.org/en/.
[1591] http://www.bnotk.de/index.php.
[1592] http://www.notar.ee.
[1593] http://www.notaires.fr.
[1594] http://www.hellenicnotaryassociation.gr.
[1595] http://notarypublic.ie/.
[1596] http://www.notariato.it.
[1597] http://latvijasnotars.lv.
[1598] http://www.notarai.lt.
[1599] http://www.notariat.lu.
[1600] http://www.notariesofmalta.org.
[1601] http://www.knb.nl.
[1602] http://www.notar.at.

Mitgliedstaat	Kammer bzw. Verband
Polen	*Krajowa Rada Notarialna*[1603] (Landesnotariatsrat) Regionale Notarkammern[1604]
Portugal	*Ordem dos Notários de Portugal*[1605]
Rumänien	15 Notarkammern unter dem Dach der *Uniunea Naţională a Notarilor Publici din România*[1606] (privatrechtlich organisierter Dachverband)
Schweden	--
Slowakei	*Notárska komora Slovenskej republiky*[1607]
Slowenien	*Notarska Zbornica Slovenije*[1608]
Spanien	*Consejo General del Notariado*[1609]
Tschechische Republik	*Notarska komora Ceske republiky*[1610]
Ungarn	*Magyar Országos Közjegyzoi Kamara*[1611]
Vereinigtes Königreich	*Notaries Society*[1612] *Faculty Office*[1613]
Zypern	--

5.4.3. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Rechtsquellen des notariellen Berufsrechts in den Mitgliedstaaten der EU.

[1603] http://www.krn.org.pl.
[1604] http://www.krn.org.pl/1196/Izby+notarialne.
[1605] http://www.notarios.pt.
[1606] http://www.uniuneanotarilor.ro.
[1607] http://www.notar.sk.
[1608] http://www.notar-z.si.
[1609] http://www.notariado.org/.
[1610] http://www.nkcr.cz.
[1611] http://www.kozjegyzo.hu.
[1612] http://www.thenotariessociety.org.uk/.
[1613] www.facultyoffice.org.uk.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
Belgien	*Loi Du 25 Ventose An XI*[1614] *Code de déontologie*[1615] *Règlement d'ordre intérieur de la Chambre nationale des Notaires*[1616] (Satzung der Nationalkammer)
Bulgarien	*Notaries and Notarial Practice Act*[1617] Satzung der Notarkammer[1618]
Dänemark	--
Deutschland	Bundesnotarordnung[1619]; Berufspflichten bei Beurkundungen finden sich außerdem im Beurkundungsgesetz Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)[1620]
Estland	Notariatsgesetz vom 06.12.2000[1621] Satzung der Notarkammer[1622] Ethikkodex der Kammer[1623]
Finnland	*Act on Notary Public* (287/1960)
Frankreich	*Loi 25 ventôse an XI*[1624] *Ordonnance n° 45-2590 du 2 novembre 1945*[1625] *Décret n°45-0117 du 19 décembre 1945*[1626]

[1614] http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/arch_a1.pl?sql=%28text+contains+%28%27%27%29%29&rech=1&language=fr&tri=dd+AS+RANK&value= &table_name=loi&F=&cn=1803031630&caller=archive&fromtab=loi&la=F&ver_arch=007.
[1615] http://www.notaire.be/admin/files/assets/subsites/1/documenten/1292939565_code-de-deontologie-fr.pdf.
[1616] http://www.notaire.be/admin/files/assets/subsites/1/documenten/1292941462_reglement-dordre-interieur-chambre-nationale-des-notaires-fr.pdf.
[1617] http://www.notary-chamber.org/files/NOTARIES_AND_NOTARIAL_PRACTICE_ACT.rtf.
[1618] http://www.notary-chamber.org/files/1091294216_file.pdf.
[1619] http://www.gesetze-im-internet.de/bnoto/BJNR001910937.html#BJNR001910937BJNG000100666.
[1620] http://www.bnotk.de/Notar/Berufsrecht/DONot.php.
[1621] http://www.legaltext.ee/et/andmebaas/tekst.asp?loc=text&dok=X50001K8&keel=en&pg=1&ptyyp=RT&tyyp=X&query=notariaadiseadus.
[1622] http://notar.ee/14005.
[1623] http://notar.ee/5956.
[1624] http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006070994&dateTexte=20110616.
[1625] http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006069175&dateTexte=vig.
[1626] http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006060428&dateTexte=20130822.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Règlement national des notaires[1627]
Griechenland	*Notarial Regulations (Kodikas Symvoleografon)*, letzte Änderung durch Gesetz N.2830/2000 vom 16.02.2000[1628]
Irland	*Practice Directions Supreme Courts* SC03[1629]
Italien	*Legge 16 febbraio 1913 n. 89*[1630] *Principi di Deontologia Professionale dei Notai*[1631]
Lettland	*Notariate Law, 17 June 1996*[1632] Ethikkodex der Kammer[1633] Satzung der Kammer[1634]
Litauen	*Law on the Notariate of the Republic of Lithuania No. I-2882*, 15.09.1992[1635] *Code of Honour (Ethics)*[1636] Satzung der Kammer[1637]
Luxemburg	*Loi du 9 décembre 1976 relative à l'organisation du notariat*[1638]
Malta	*Notarial Professional and Notarial Archives Act, Chapter 55*[1639] *The College of Notaries of Malta Statute*[1640]

[1627] http://www.notaires.fr/notaires/media/document/1209/216%E2%80%8E.
[1628] http://www.ministryofjustice.gr/site/kodikes/%CE%95%CF%85%CF%81%CE%B5%CF%84%CE%AE%CF%81%CE%B9%CE%BF/%CE%9A%CE%A9%CE%94%CE%99%CE%9A%CE%91%CE%A3%CE%A3%CE%A5%CE%9C%CE%92%CE%9F%CE%9B%CE%91%CE%99%CE%9F%CE%93%CE%A1%CE%91%CE%A6%CE%A9%CE%9D/tabid/351/language/el-GR/Default.aspx.
[1629] http://www.courts.ie/courts.ie/library3.nsf/16c93c36d3635d5180256e3f003a4580/1a955df2c4f2181f8025704c003ae748?OpenDocument.
[1630] http://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_15.wp?previsiousPage=mg_1_8_1&contentId=LEG50354.
[1631] http://www.notariato.it/export/sites/default/it/notariato/chi-siamo/allegati-chi-siamo/Deontologia2008.pdf.
[1632] http://www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/Notariate_Law.doc.
[1633] http://latvijasnotars.lv/site/docs/2007/10/16/eetikas_kodekss.pdf.
[1634] http://latvijasnotars.lv/site/docs/2007/10/16/statuti.pdf.
[1635] http://www.notarurumai.lt/index.php/en/legal-acts/law-on-the-notariate.
[1636] http://www.notarurumai.lt/index.php/en/legal-acts/honorific-code.
[1637] http://www.notarurumai.lt/index.php/en/legal-acts/statute.
[1638] http://eli.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1976/12/09/n1.
[1639] http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8608.
[1640] http://www.notariesofmalta.org/statute.php.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Entwurf eines *Code of Ethics* des *Notarial Council* gem. Art. 92 *Notarial Profession and Notarial Archives Act*
Niederlande	*Notaries Act 1999 („Wet op het notarisambt“)*, letzte Änderung 01.01.2013[1641]
Österreich	Notariatsordnung (NO), RGBl. Nr. 75/1871[1642] Standesrichtlinien der Kammer - STR 2000[1643]
Polen	Notariatsgesetz (*Prawo o notariacie*) vom 14.2.1991[1644] Ethikkodex des Landesnotariatsrrates[1645]
Portugal	*Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 04.02.2004[1646] *Decreto-Lei n.º 27/2004* vom 04.02.2004[1647] (Satzung der Kammer) *Regulamento Disciplinar e Deontológico*[1648] (Ethikkodex)
Rumänien	*Legea nr. 36/1995 a notarilor publici si a activitatii notariale (Law of the Notary Publics and of the Notary Activity no. 36/1995)*[1649] Ethikkodex des Landesverbands der Notare[1650]
Schweden	-- *Lag om notarius publicus*, 1981:1363[1651]
Slowakei	Gesetz Nr. 323/92 (Notarordnung)[1652] Ethikkodex[1653]

[1641] http://www.wet-en-regelgeving-notariaat.nl/wet-op-notarisambt.
[1642] http://www.jusline.at/Notariatsordnung_%28NO%29.html.
[1643] http://www.notar.at/notar/uploads/str_2000__fassung_dt_22102010.pdf.
[1644] http://isap.sejm.gov.pl/Download?id=WDU19910220091&type=3.
[1645] http://bip.kin.pl/pl/3969/1/kodeks-etyki-zawodowej-notariusza.html.
[1646] http://www.notarios.pt/NR/rdonlyres/001F77E9-EDD5-402B-8DF6-B1DA0143EB77/2123/NovoEstatutosdoNotariado.pdf.
[1647] http://www.notarios.pt/NR/rdonlyres/084F9874-0D48-4764-B539-D38C62ED523A/2232/NovoEstatutosdaOrdemdosNotarios.pdf.
[1648] http://www.notarios.pt/NR/rdonlyres/ED6BA7A3-EFAE-4BD2-A8A9-844637F2F1D6/2704/RegulamentoDisciplinarEDeontologicodosNotarios.pdf.
[1649] http://www.uniuneanotarilor.ro/?p=6&id=84&lang=en&p=6&legi=1.
[1650] http://www.uniuneanotarilor.ro/?p=2.1.4&lang=en.
[1651] http://62.95.69.15/cgi-bin/thw?%24{HTML}=sfst_lst&%24{OOHTML}=sfst_dok&%24{SNHTML}=sfst_err&%24{BASE}=SFST&%24{TRIPSHOW}=format%3DTHW&BET=1981%3A1363%24.
[1652] http://www.notar.sk/Not%C3%A1rskakomora/Legislat%C3%ADva/Z%C3%A1kononot%C3%A1rochanot%C3%A1rskej%C4%8Dinnosti.aspx.
[1653] http://www.notar.sk/Not%C3%A1rskakomora/Legislat%C3%ADva/Etick%C3%BDk%C3%B3dexnot%C3%A1ra.aspx.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
Slowenien	Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007[1654] Ethikkodex[1655]
Spanien	*Ley del Notariado de 28 de mayo de 1862*[1656] *Reglamento de la organización y régimen del Notariado, Decreto 02.06.1944*[1657]
Tschechische Republik	Gesetz Nr. 358/1992 über Notare und deren Tätigkeiten (Notarordnung)[1658]
Ungarn	*Act XLI of 1991*[1659] *Decree No. 13/1991 (November 26) of the Minister of Justice*
Vereinigtes Königreich	*Courts and Legal Services Act 1990 section 57*[1660] *Legal Services Act 2007*[1661]
Zypern	--

5.4.4. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Notarberuf variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Einige Staaten verlangen neben dem rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss eine mehrjährige praktische Ausbildungszeit, andere fordern eine staatliche Zulassungsprüfung oder eine Eignungsprüfung vor der Notarkammer. Grundsätzlich ist gesetzlich vorgesehen, dass der Notaranwärter nicht vorbestraft bzw. „unbescholten“ ist, sich körperlich und geistig für den Notardienst eignet und einen Amtseid ablegt, bevor er den Dienst antreten darf.

Darüber hinaus fordern die meisten EU-Staaten die Mitgliedschaft in der Notarkammer und eine zusätzliche Ernennung bzw. Berufung in das Amt durch den Staat. Vermehrt finden sich in den Berufsgesetzen zudem Altersgrenzen und zwar sowohl in der Form eines Mindestalters als auch in Form von Höchstaltersgrenzen. Darüber hinaus sieht ca. die Hälfte der Berufsordnungen nach wie vor ein Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zum Notarberuf vor. Beispielhaft genannt seien Bulgarien, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Slowenien, die Slowakei, Spanien, Rumänien, Ungarn und die Tschechischen Republik. Solche Vorbehalte sind europarechtswidrig, da sie nach der jüngsten

[1654] http://notar-z.si/drupal/sites/default/files/zakon-o-ontarjatu.pdf.
[1655] http://www.notar-z.si/drupal/sites/default/files/notarski-kodeks-etike.pdf.
[1656] http://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-1862-4073.
[1657] http://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1944-6578.
[1658] http://www.nkcr.cz/lang/DE/doc/notarsky_rad_de.pdf.
[1659] http://jogszabalykereso.mhk.hu/cgi_bin/njt_doc.cgi?docid=14785.620610.
[1660] http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1990/41/section/57.
[1661] http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2007/29/contents.

Rechtsprechung des EuGH eine nach Art. 43 EG verbotene Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellen.[1662] Es ist davon auszugehen, dass die genannten Mitgliedstaaten ihre Berufsordnungen in näherer Zukunft anpassen werden.

5.4.4.1. Konkrete Qualifikationserfordernisse

In **Belgien** werden Notare durch königlichen Erlass ernannt. Um ernannt zu werden, muss ein Anwärter zunächst ein fünfjähriges Jurastudium plus ein Jahr Schwerpunktstudium „Notariat" absolvieren. Der nächste Schritt ist eine dreijährige praktische Ausbildung bei einem zugelassenen Notar. Außerdem muss der Notar Mitglied der *Compagnie des notaires* in seiner Region werden und sich in das Notariatsverzeichnis eintragen lassen. Das Notaramt darf max. bis zu einem Alter von 67 Jahren ausgeübt werden.

In **Bulgarien** muss ein Notar neben dem rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss eine anschließende dreijährige Berufserfahrung in einem beliebigen juristischen Beruf vorweisen, darüber hinaus darf er nicht vorbestraft oder insolvent sein, nicht über 60 Jahre alt sein und muss in dem Notarverzeichnis registriert sein.[1663] Schließlich muss der Notar Mitglied der Notarkammer sein und vor Antritt seines Amtes einen Amtseid ablegen. [1664]

Neben dem in **Deutschland** gesetzlichen Regelfall des hauptberuflich tätigen Notars, dem die Ausübung eines weiteren Berufs (insbesondere die Tätigkeit als Rechtsanwalt) untersagt ist, sieht die Bundesnotarordnung auch den Anwaltsnotar vor, der das Notaramt neben seinem Beruf als Rechtsanwalt ausübt.

Die deutschen Bundesländer haben in unterschiedlichem Umfang von der Befugnis zur Einführung des Anwaltsnotars Gebrauch gemacht. Hauptberufliche Notare sind tätig in Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Teilen von Nordrhein-Westfalen (Rheinland), Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Neben dem Beruf als Rechtsanwalt wird das Notaramt ausgeübt in Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Teilen von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Besonderheiten gelten in Baden-Württemberg, wo bis 2017 neben dem hauptberuflichen und dem Anwaltsnotariat ein historisch zu erklärendes Amtsnotariat (Richternotariat) existiert.

Der Notar wird als Amtsperson vom jeweiligen Justizministerium ernannt. Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind. Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.[1665]

Im Übrigen ist hinsichtlich der Bestellungsvoraussetzungen zu unterscheiden: Als **hauptberuflicher Notar** wird in der Regel nur bestellt, wer nach dem Jurastudium und der Erlangung der Befähigung

---

[1662] EuGH Urt. v. 24.05.2011, Az. C 47/08, C 50/08, C 51/08, C 53/08, C 54/08, C 61/08, C 52/08.
[1663] Art. 8 *Notaries and Notarial Practice Act*.
[1664] Art. 15 *Notaries and Notarial Practice Act.*
[1665] § 6 BNotO.

zum Richteramt einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.[1666] Regelmäßig haben nur Bewerber mit exzellenten Examina eine Chance, in den Anwärterdienst aufgenommen zu werden. Vor der Bestellung als **Anwaltsnotar** ist eine 5jährige Tätigkeit als Rechtsanwalt erforderlich, davon 3 Jahre in dem Ernennungsbezirk[1667] und das erfolgreiche Ablegen der notariellen Fachprüfung bei der Kammer.[1668]

Schließlich muss jeder Notar Mitglied der Landesnotarkammer sein.

In **Estland** ist der erfolgreiche Abschluss eines juristischen Hochschulstudiums erforderlich und darüber hinaus die Leistung einer zweijährigen berufspraktischen Zeit mit anschließender Zulassungsprüfung.[1669] Notare werden von dem Justizministerium auf Lebenszeit ernannt.[1670] Zuvor müssen sie Mitglied in der regionalen Notarkammer werden und einen Amtseid ablegen[1671]

In **Frankreich** wird der Notar von dem Justizministerium auf Lebenszeit ernannt. Voraussetzung ist ein Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften. Daran anknüpfend kann der Notaranwärter entweder eine praktische Ausbildung am Notarausbildungszentrum (*centre de formation professionelle notariale*) absolvieren. Hierfür muss er zunächst eine Zulassungsprüfung bestehen. Nach dreijähriger Ausbildung wird ein Zeugnis (*certificat de fin de stage*) vergeben, welches die Berechtigung zum Notarberuf (*diplôme d'aptitude aux fonctions de notaire*) enthält. Alternativ kann der Notaranwärter eine dreijährige Ausbildung an der Universität wählen, nach deren Abschluss das „*Diplome Supérieure de Notariat*“ erteilt wird.

Zum Notar kann in **Griechenland** nur ernannt werden, wer ein Mindestalter von 28 Jahren hat und nicht älter als 42 Jahre ist.[1672] Mit 70 Jahren scheidet ein Notar kraft Gesetzes zwingend aus seinem Amt aus.[1673] Der Notar muss griechischer Staatsbürger sein und über ein Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften verfügen. Darüber hinaus muss der Notaranwärter vorher 2 Jahre als Rechtsanwalt, Richter oder Vorsteher eines Grundbuchamtes gearbeitet[1674] und eine Zulassungsprüfung bestanden haben.[1675] Die erfolgreichen Kandidaten werden durch Beschluss des Justizministers zum Notar ernannt und sind verpflichtet Mitglied der Notarkammer zu werden.

Um in **Italien** Notar zu werden, muss der Bewerber zunächst einen Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften erworben und ein mindestens achtzehnmonatiges Praktikum bei einem Notar absolviert haben. Ferner muss er mindestens 21 Jahre alt sein und den sittlichen und moralischen Anforderungen

---

[1666] § 7 Abs. 1 BNotO.
[1667] § 6 Abs. 2 BNotO.
[1668] § 7a BNotO.
[1669] § 6 Notariatsgesetz vom 06.12.2000.
[1670] § 8 Notariatsgesetz vom 06.12.2000.
[1671] § 9 Notariatsgesetz vom 06.12.2000.
[1672] Art. 21 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.02.2000.
[1673] Art. 33 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.02.2000.
[1674] Art. 20 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.02.2000.
[1675] Art. 18, 25 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.02.2000.

des Berufs genügen. Das Amt wird öffentlich ausgeschrieben. Nach erfolgreichem Abschluss einer Zulassungsprüfung kann der Notar ernannt werden. Hierzu muss er Mitglied in dem Notariatskollegium seines Bezirks werden.

Vorgaben für die berufliche Befähigung und Eignung öffentlich bestellter Notare in **Irland** werden von der *Faculty of Notaries Public of Ireland* aufgestellt. Die Notare werden vom *Chief Justice* (Präsident des Obersten Gerichtshofs) in öffentlicher Sitzung ernannt. Die Voraussetzungen ihrer Bestellung werden von den *Practice Directions* geregelt.

Um in **Lettland** Notar zu werden, muss der Notaranwärter mindestens 2 Jahre als Notarassistent oder 5-7 Jahre in einem „juristischen Fachgebiet" gearbeitet haben. Dazu gehört die Arbeit als Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder deren Gehilfe oder eine Tätigkeit bei Gericht. Darüber hinaus muss der Notaranwärter eine Zulassungsprüfung bestehen. Für deren Durchführung zeichnet eine Kommission, die vom Justizminister ernannt wird, verantwortlich.[1676] Der Notaranwärter darf außerdem nicht vorbestraft oder insolvent sein und nicht als Rechtsanwalt oder Gerichtsvollzieher arbeiten.[1677] Schließlich ist vor der Ernennung durch das Justizministerium die Ablegung eines Amtseides[1678] und die Mitgliedschaft in der Notarkammer erforderlich. Außerdem müssen sich Notare alle fünf Jahre einem *regular qualification test* unterziehen.

In **Litauen** muss ein Notaranwärter nach erfolgreichem Hochschulstudium in Rechtswissenschaften mindestens 1 Jahr berufspraktische Zeit (*candidate notary/ assessor*) vorweisen und erfolgreich eine Zulassungsprüfung absolvieren. Wahlweise ist auch die Vorlage eines PhD oder Habil. Dr. in Rechtswissenschaften und mindestens 5 Jahre Unterrichts- bzw. Forschungszeit gefolgt von mindestens drei Monaten Praktikum bei einem Notar ausreichend. Eine weitere Variante besteht für Bewerber, die mindestens fünf Jahren Berufserfahrung als Rechtsanwalt vorweisen können, bei einer bestandenen Zulassungsprüfung und einem mindestens dreimonatigen Praktikum bei einem Notar.[1679] Darüber hinaus darf der Notaranwärter nicht vorbestraft oder auf sonstige Weise für das Notaramt ungeeignet sein.[1680] Der Notar wird durch das Justizministerium ernannt und hat in diesem Zusammenhang einen Amtseid abzulegen.[1681]

In **Luxemburg** ist die Zahl der Notare gesetzlich auf 36 limitiert. Bei einer Vakanz wird der neue Notar vom Großherzog ernannt. Ernennungsvoraussetzungen sind die luxemburgische Staatsbürgerschaft, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften sowie ein Zertifikat über die 1jährige praktische Ausbildung bei einem erfahrenen Notar. Das gesetzliche Höchstalter liegt bei 72 Jahren. Der Notar ist Mitglied der Generalversammlung der Notare, aus deren Mitte die Mitglieder der Notarkammer gewählt werden. Der Notar muss vor Amtsantritt einen Amtseid ablegen.[1682]

[1676] Art. 9, 16 *Notariate Law*.
[1677] Art. 10 *Notariate Law*.
[1678] Art. 14 *Notariate Law*.
[1679] Art. 3 *Law on the Notariate*.
[1680] Art. 3 *Law on the Notariate*.
[1681] Art. 5 *Law on the Notariate*.
[1682] Art. 18 *Loi du 9 décembre 1976*.

Der **maltesische** Notar muss neben einem juristischen Hochschulabschluss eine mindestens zweijährige praktische Zeit bei einem Notar vorweisen und eine Zulassungsprüfung vor einem *Board of Examiners*[1683] bestehen. Darüber hinaus soll er unbescholten und von „gutem Charakter" sein.[1684] Der Notar wird von dem Präsidenten der Republik Malta auf Lebenszeit ernannt und ist Mitglied des *Notarial College*. Schließlich muss er bei Amtsantritt einen Amtseid ablegen.[1685]

Um in **den Niederlanden** Notar zu werden, ist schon an der Universität die Spezialisierung im „Notarrecht" erforderlich. Danach ist eine 6jährige praktische Stage bei einem Notar zu absolvieren.[1686] Während der ersten drei Jahre findet parallel theoretischer Unterricht statt, der von der *KNB* organisiert wird. Im Anschluss ist eine Zulassungsprüfung zu bestehen.[1687] Die Ernennung erfolgt durch königliche Verordnung, allerdings nur im Fall einer vakanten Notarstelle, deren Anzahl begrenzt ist. Darüber hinaus muss der Notar Mitglied der *KNB* werden und einen Amtseid ablegen.[1688] Außerdem muss er einen „Business-Plan" vorlegen, um seine finanzielle Unabhängigkeit und seine Fähigkeit zum Unterhalt einer Kanzlei nachzuweisen.[1689] Das Höchstalter beträgt 70 Jahre.

In **Österreich** ist zunächst der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften erforderlich. Darüber hinaus muss der Notaranwärter die Notariatsprüfung bestehen und eine 7jährige rechtsberufliche Verwendung, davon mindestens drei Jahre als Notariatskandidat nach Ablegung der Notariatsprüfung, nachweisen.[1690] Die Eintragung in die von der zuständigen Notariatskammer geführte Liste der Notariatskandidaten erfolgt nur, wenn der Betreffende eine 9monatige Gerichtspraxis als Rechtspraktikant nachweist und bei der erstmaligen Eintragung in das Kandidatenverzeichnis das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Notar wird von dem Justizministerium ernannt und hat einen Amtseid abzulegen. [1691]

Polnische Notare werden nach einer entsprechenden Empfehlung von der zuständigen Notarkammer durch den Justizminister in ihr Amt berufen.[1692] Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Notars sind die polnische Staatsangehörigkeit sowie der Besitz sämtlicher staatsbürgerlicher Rechte, ein einwandfreier Leumund, ein Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften und das Bestehen einer Notariatsprüfung. Außerdem ist eine mindestens dreijährige Notariatspraxis erforderlich.[1693] Professoren und habilitierte Doktoren der Rechtswissenschaften, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Rechtsberater mit mindestens 3jähriger Berufspraxis sind von der Notariatspraxis und der Notariatsprüfung befreit.[1694] Darüber hinaus muss der Notaranwärter mindestens 26 Jahre alt sein, Mitglied der Notariatskammer seines Bezirkes werden und einen Amtseid ablegen.[1695]

[1683] Art. 7 *Notarial Profession and Notarial Archives Act.*
[1684] Art. 6 *Notarial Profession and Notarial Archives Act.*
[1685] Art. 10 *Notarial Profession and Notarial Archives Act.*
[1686] Art. 31 *Notaries Act.*
[1687] Art. 33 *Notaries Act.*
[1688] Art. 3 *Notaries Act.*
[1689] Art.7 *Notaries Act.*
[1690] § 6 Notariatsordnung.
[1691] § 15 Notariatsordnung.
[1692] Art. 10 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1693] Art. 11 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1694] Art. 12 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1695] Art. 15 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.

In **Portugal** arbeiten die Notare in Notariatskanzleien (*cartórios notariais*), für deren Eröffnung eine Genehmigung erforderlich ist, die nach einer öffentlichen Ausschreibung von dem Justizministerium erteilt wird.[1696] Um erfolgreich an dieser Ausschreibung teilzunehmen, muss der Notaranwärter nach dem erfolgreichen Studium der Rechtswissenschaften eine 18monatige praktische Zeit bei einem Notar absolvieren und eine Zulassungsprüfung bestehen.[1697] Darüber hinaus muss der Notar Mitglied bei der Notarkammer werden.

In **Rumänien** muss der Notaranwärter rumänischer Staatsbürger sein und ebenfalls erfolgreich das Hochschulstudium der Rechtswissenschaften absolviert haben. In einem zweiten Schritt muss er entweder eine 2jährige praktische Zeit bei einem Notar nachweisen oder 5 Jahre als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder sonstiger Rechtsbeistand tätig sein, an der Ausschreibung der Kammer teilnehmen und eine entsprechende Notariatsprüfung ablegen.[1698] Schließlich darf er nicht vorbestraft sein, muss aus medizinischer Sicht für das Amt geeignet sein und einen guten Leumund vorweisen. Der Notar wird durch das Justizministerium ernannt und muss einen entsprechenden Amtseid ablegen.[1699]

Ein öffentlicher Notar wird in **Schweden** gem. Verordnung 1982:327 durch die zuständige Provinzialregierung bestellt. Er muss voll ausgebildeter Jurist sein, die schwedische Sprache beherrschen und auch in sonstiger Hinsicht die erforderliche Eignung aufweisen.

In der **Slowakei** wird der Notar vom Justizminister ernannt.[1700] Voraussetzung hierfür ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Rechtswissenschaften, eine 5jährige juristische Praxis, davon mindestens 2 Jahre Notariatspraxis und das erfolgreiche Ablegen der Notariatsprüfung.[1701] Darüber hinaus soll der Notar unbescholten sein. Er muss Mitglied der Notarkammer werden, sich in das Notarverzeichnis eintragen lassen[1702] und einen Amtseid ablegen.[1703]

Notare werden auch in **Slowenien** vom Justizminister ernannt. Vor der Ernennung holt der Minister die Meinung der slowenischen Notarkammer zu den Bewerbern ein, die für ihn jedoch nicht bindend ist.

Ein angehender Notar muss die Staatsbürgerschaft der Republik Slowenien besitzen und des Vertrauens der Öffentlichkeit in seine Eignung als Notar würdig sein. Er muss ferner medizinisch für das Notaramt geeignet sein, ein Hochschulstudium als Jurist abgeschlossen haben, eine 5jährige juristische Praxis absolviert, davon mindestens ein Jahr an einem Gericht, bei einem Rechtsanwalt oder Staatsanwalt und eine Notariatsprüfung abgelegt haben. Außerdem darf er das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.[1704] Der Notar muss sich zudem in das Notarverzeichnis eintragen lassen, Mitglied der Notarkammer werden und einen Amtseid ablegen.[1705]

[1696] Art. 34 ff *Decreto-Lei n.° 26/2004* vom 4.2.2004.
[1697] Art. 26 ff *Decreto-Lei n.° 26/2004* vom 4.2.2004.
[1698] Art. 16 *Legea nr. 36/1995*.
[1699] Art. 19 *Legea nr. 36/1995*.
[1700] § 10 Gesetz Nr. 323/92.
[1701] § 11 Gesetz Nr. 323/92.
[1702] § 29 Gesetz Nr. 323/92.
[1703] § 13 Gesetz Nr. 323/92.
[1704] Art. 8 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[1705] Art. 16 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.

In **Spanien** muss ein Notaranwärter neben einem Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften eine Zulassungsprüfung bestehen.[1706] Erfolgreiche Anwärter können von dem Justizminister im Namen des Königs zum Notar ernannt werden, wenn sie mindestens 25 Jahre alt sind und eine Notarstelle frei ist. Der Notar hat Mitglied in der regionalen Notarkammer zu werden und einen Amtseid abzulegen.[1707]

Ein Notar wird in der **Tschechischen Republik** nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren auf Vorschlag der Notarkammer vom Justizminister auf eine freie Notarstelle ernannt.[1708] Der Notar übt sein Amt ab seiner Eintragung in das von der Notarkammer geführte Notarverzeichnis aus. Er wird auf unbefristete Zeit bestellt, kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen vorübergehend von seinem Amt entbunden werden. Um zum Notar ernannt zu werden, muss der Notaranwärter die tschechische Staatsangehörigkeit besitzen, über einen Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften verfügen, mindestens 5 Jahre Notariatspraxis vorweisen und die Notariatsprüfung bestanden haben. Außerdem darf er nicht vorbestraft sein.[1709] Der Notar wird Mitglied der regionalen Notarkammer und legt einen Amtseid ab.[1710]

In **Ungarn** ist die ungarische Staatsbürgerschaft eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der Berufe des Richters, Staatsanwalts, Richters auf Probe, Gerichtsvollziehers und Notars. Darüber hinaus muss der Notar vor seiner Ernennung durch den Justizminister ein Hochschulstudium in Rechtswissenschaften vorweisen, eine 3jährige Notariatspraxis und eine notarielle Zulassungsprüfung absolvieren, zudem darf er nicht vorbestraft sein.[1711] Der Notar ist Mitglied der regionalen Notarkammer und hat einen Eid abzulegen.[1712]

Die Regulierung des Notarberufs und die Ernennung der Notare erfolgt im **Vereinigten Königreich** durch den Master of the Faculties, der für den Erzbischof von Canterbury tätig wird.[1713] Wer als Notar zugelassen werden will, muss einen Hochschulabschluss und den Erwerb des Postgraduate Diploma in *Notarial Practice, Roman Law and International Private Law* nachweisen, das von der Universität Cambridge verliehen wird. Sobald der Notaranwärter das Diploma erworben hat, kann er beim *Court of Faculties* seine Zulassung (*Faculty*) beantragen. Die *Faculty* gibt dem Notar die Befugnis, sein Amt auszuüben, und muss jedes Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der *Faculty* ist an die Einhaltung beruflicher Standards und Pflichten geknüpft. Das *Faculty Office* beaufsichtigt und überwacht Notare.[1714] Der Notar muss einen Amtseid ablegen.[1715]

[1706] Art. 5 *Decreto 2.6.1944*.
[1707] Art. 15 *Ley del Notariado*.
[1708] § 8 Notarordnung.
[1709] § 7 Notarordnung.
[1710] § 9 Notarordnung.
[1711] Art. 17 *Act XLI of 1991*.
[1712] Art. 21 *Act XLI of 1991*.
[1713] Art. 4 *Courts and Legal Services Act 1990 section 57*.
[1714] http://www.thenotariessociety.org.uk/what-is-a-notary.
[1715] Art. 3 *Notaries (Qualification) Rules* 1998.

5.4.4.1.1. Übersicht über erforderliche Ausbildungsabschlüsse

Mitgliedstaat	Art des erforderlichen Abschlusses
Belgien	Hochschulabschluss, „*licence*“ oder master in „*droit*“ (5 Jahre Hochschulstudium) und in „*notariat*“ (1 Jahr Hochschulstudium)
Bulgarien	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)
Dänemark	--
Deutschland	Hochschulabschluss und Befähigung zum Richteramt (Referendariat mit anschließendem 2.Staatsexamen)[1716]
Estland	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)[1717]
Finnland	--
Frankreich	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften) und *diplôme de notaire* oder *diplôme supérieur de notariat*[1718] (dem weitere theoretische und praktische Ausbildung vorangegangen sind).
Griechenland	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)[1719]
Irland	n.a.
Italien	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)[1720]
Lettland	Hochschulabschluss/ Master (Rechtswissenschaften)[1721]
Litauen	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)[1722]
Luxemburg	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)
Malta	Hochschulabschluss/ Promotion (Rechtswissenschaften)[1723]
Niederlande	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)[1724]

[1716] § 5 BNotO.
[1717] § 6 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.
[1718] Art. 3 *Décret n°73-609 du 5 juillet 1973* (http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=C56DA3EBA2717842AAC09B21CC9E45E1.tpdjo01v_1?cidTexte=JORFTEXT000000681478&dateTexte=20131007).
[1719] Art. 19 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.02.2000.
[1720] Art. 5 *legge 16 febbraio 1913 n. 89*.
[1721] Art. 9 *Notariate Law*.
[1722] Art. 3 *Law on the Notariate*.
[1723] Art. 6 *Notarial Profession and Notarial Archives Act.*
[1724] Art. 6 *Notaries Act*.

Mitgliedstaat	Art des erforderlichen Abschlusses
Österreich	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)[1725]
Polen	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)[1726]
Portugal	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)[1727]
Rumänien	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)[1728]
Schweden	--
Slowakei	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)[1729]
Slowenien	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)[1730]
Spanien	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)
Tschechische Republik	Hochschulabschluss
Ungarn	Hochschulabschluss (Rechtswissenschaften)[1731]
Vereinigtes Königreich	Hochschulabschluss (*Barrister/ Solicitor*)[1732]
Zypern	--

5.4.4.1.2. Weitere Qualifikationserfordernisse

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Belgien	3jährige Praktische Zeit[1733]
Bulgarien	3 Jahre Berufserfahrung in einem juristischen Beruf[1734]

[1725] § 6 Notariatsordnung.
[1726] Art. 11 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1727] Art. 25 *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004.
[1728] Art. 16 *Legea nr. 36/1995*.
[1729] § 11 Gesetz Nr. 323/92.
[1730] Art. 8 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[1731] Art. 17 *Act XLI of 1991*.
[1732] Art. 3 *Notaries (Qualification) Rules* 1998 (http://www.facultyoffice.org.uk/Notaries4.16.html).
[1733] *Règles générales relatives à la prestation du stage* (http://www.notaire.be/admin/files/assets/subsites/1/documenten/1292940233_reglement-de-stage-fr.pdf).
[1734] Art. 8 *Notaries and Notarial Practice Act*.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Dänemark	--
Deutschland	3jährigen Anwärterdienst als Notarassessor[1735] 5jährige Tätigkeit als Rechtsanwalt (davon 3 in dem konkreten Amtsbezirk)[1736] und notarielle Fachprüfung bei der Kammer[1737] (für Anwaltsnotare)
Estland	2 Jahre "*candidate service*" und Zulassungsprüfung[1738]
Finnland	--
Frankreich	Mind. 1 Jahr berufspraktische Zeit[1739] und Zulassungsprüfung[1740] (Ausnahmemöglichkeiten[1741])
Griechenland	2 Jahre Rechtsanwalt oder Richter oder Vorsteher eines Grundbuchamtes gewesen sei[1742] Öffentliche Ausschreibung mit Zulassungsprüfung[1743]
Irland	n.a.
Italien	18monatige praktische Zeit bei einem Notar[1744] und Zulassungsprüfung[1745]
Lettland	Mind. 2 Jahre Berufserfahrung als Notarassistent oder Richter oder 5-7 Jahre Berufserfahrung in anderem juristischen Beruf[1746] Zulassungsprüfung[1747]
Litauen	Mind. 1 Jahr berufspraktische Zeit (*candidate notary/ assessor*) und Zulassungsprüfung / PhD oder Habil. Dr. in Rechtswissenschaften, mind. 5 Jahre unterrichtet

[1735] § 7 BNotO.
[1736] § 6 Abs. 2 BNotO.
[1737] § 7a BNotO.
[1738] § 6 Notariatsgesetz vom 06.12.2000.
[1739] Art. 4, 5 *Décret n°73-609 du 5 juillet 1973*.
[1740] Art. 6 *Décret n°73-609 du 5 juillet 1973*.
[1741] Art. 7-1 *Décret n°73-609 du 5 juillet 1973*.
[1742] Art. 20 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.2.2000.
[1743] Art. 18, 25 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.02.2000.
[1744] Art. 1 *D.Lgs. 24 aprile 2006, n. 166*. (http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2006-04-24;166).
[1745] Art. 5 *legge 16 febbraio 1913 n. 89.*
[1746] Art. 9 *Notariate Law*.
[1747] Art. 16 ff *Notariate Law*.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
	bzw. geforscht und mind. 3 Monate Praktikum als Notar / mind. 5 Jahre Berufserfahrung als Rechtsanwalt, bestandene Zulassungsprüfung und mind. 3 Monate Praktikum als Notar[1748]
Luxemburg	1 Jahr Notaranwärter[1749]
Malta	Mind. 2 Jahre praktische Zeit bei einem Notar[1750] und Zulassungsprüfung vor *Board of Examiners*[1751]
Niederlande	Praktische Stage von 6 Jahren[1752], in den ersten 3 Jahren zusätzliche theoretische Ausbildung, organisiert von der *KNB* und Zulassungsprüfung[1753] Vorlage eines *Business*-Planes[1754]
Österreich	Notariatsprüfung[1755] 7jährige rechtsberufliche Verwendung, davon mindestens 3 Jahre als Notariatskandidat nach Ablegung der Notariatsprüfung[1756] (Eintragung in Verzeichnis der Notariatskandidaten) Die Eintragung in das von der zuständigen Notariatskammer geführte Verzeichnis der Notariatskandidaten ist nur zulässig, wenn der Betreffende eine 5monatige Gerichtspraxis als Rechtspraktikant bei Gericht bzw. einer Staatsanwaltschaft aufweist und bei der erstmaligen Eintragung in das Kandidatenverzeichnis das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Polen	3 jährige Notariatspraxis und Notariatsprüfung[1757] Professoren und habilitierte Doktoren der Rechtswissenschaften, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Rechtsberater mit mind. 3jähriger Berufspraxis sind von der 3jährigen Notariatspraxis als Assessoren und der Notariatsprüfung befreit[1758]

[1748] Art. 3 *Law on the Notariate*.
[1749] http://www.mj.public.lu/professions/notaire/stage_notarial/index.html.
[1750] Art. 6 *Notarial Profession and Notarial Archives Act*.
[1751] Art. 7 *Notarial Profession and Notarial Archives Act*.
[1752] Art. 31 *Notaries Act*.
[1753] Art. 33 *Notaries Act*.
[1754] Art. 7 *Notaries Act*.
[1755] Notariatsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1987; § 6 Notariatsordnung.
[1756] § 6 Notariatsordnung.
[1757] Art. 11 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1758] Art. 12 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Portugal	Grds. 18monatige praktische Zeit bei einem Notar[1759] Zulassungsprüfung[1760]
Rumänien	2jährige praktische Zeit bei einem Notar oder 5jährige Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder sonstiger Rechtsbeistand und Teilnahme an Ausschreibung der Kammer/ Notariatsprüfung[1761]
Schweden	--
Slowakei	5jährige juristische Praxis, davon mind. 2 Jahre Notariatspraxis und Notariatsprüfung[1762]
Slowenien	5jährige juristische Praxis, davon mindestens 1 Jahr an einem Gericht, bei einem Rechtsanwalt oder Staatsanwalt und Notariatsprüfung[1763]
Spanien	Zulassungsprüfung[1764]
Tschechische Republik	5jährige Notariatspraxis (in einem juristischen Beruf) und Notariatsprüfung[1765]
Ungarn	3jährige Notariatspraxis (als stellvertretender Notar oder als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt) und Zulassungsprüfung[1766]
Vereinigtes Königreich	*Postgraduate Diploma in Notarial Practice, Roman Law and International Private Law*[1767] Keine weitere Ausbildungszeit erforderlich[1768]
Zypern	--

[1759] Art. 26 ff. *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004.
[1760] Art. 32 *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004.
[1761] Art. 16 *Legea nr. 36/1995*.
[1762] § 11 Gesetz Nr. 323/92.
[1763] Art. 8 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[1764] Art. 6 *Decreto 2.6.1944.*
[1765] § 7 Notarordnung.
[1766] Art. 17 *Act XLI of 1991*.
[1767] Art. 8 *Notaries (Qualification) Rules 1998*.
[1768] Art. 2 *Courts and Legal Services Act 1990 section 57*.

5.4.4.2. Berufsausübungsvoraussetzungen

In fast allen kontinental-europäischen Mitgliedstaaten sind Notare verpflichtet Mitglied der Kammerorganisationen zu werden, um den Notarberuf ausüben zu dürfen.

Mitgliedstaat	**Pflichtmitgliedschaft in Kammer**	**Eintragung in Berufsregister/ Notarverzeichnis**	**Altersgrenzen**
Belgien	✓ *Compagnie des notaires* der jeweiligen Region	✓[1769] Eintragung in Verzeichnis der Regionalkammern Ernennung durch König	Bis max. 67 Jahre[1770]
Bulgarien	✓[1771]	✓[1772]	Bei erstmaliger Bestellung max. 60 Jahre[1773]
Dänemark	--	--	--
Deutschland	✓	✓ Bestellung durch Landesjustizverwaltung[1774] Ernennung auf Lebenszeit[1775]	Bei erstmaliger Bestellung max. 60 Jahre[1776] Bis max. 70 Jahre
Estland	✓	Ernennung durch Justizministerium auf Lebenszeit[1777]	Max. bis Pensionsalter[1778]
Finnland	--	--	--
Frankreich	✓	✓	Mind. 25 Jahre

[1769] Art. 77 *Loi du 25 Ventose An XI.*
[1770] Art. 2 *Loi du 25 Ventose An XI.*
[1771] Art. 4 *Notaries and Notarial Practice Act.*
[1772] Art. 5 *Notaries and Notarial Practice Act.*
[1773] Art. 8 *Notaries and Notarial Practice Act.*
[1774] § 12 BNotO.
[1775] § 3 BNotO.
[1776] § 6 BNotO.
[1777] § 8 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.
[1778] § 8 Abs. 4 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.

Mitgliedstaat	Pflichtmitgliedschaft in Kammer	Eintragung in Berufsregister/ Notarverzeichnis	Altersgrenzen
		Ernennung durch Verordnung des Justizministers[1779] auf Lebenszeit[1780]	
Griechenland	✓[1781]	Ernennung durch Justizminister	Mind. 28, bei Bestellung max. 42[1782] Bis max. 70 Jahre[1783]
Irland	--	--	--
Italien	✓[1784] Notariatskollegium	✓	Mind. 21 Jahre[1785]
Lettland	✓	✓ Wiederholung alle 5 Jahre (*regular qualification test)* Ernennung durch Justizministerium[1786]	Mind. 25 Jahre[1787] Bis max. 70 Jahre[1788]
Litauen	✓	✓ Ernennung durch Justizministerium[1789]	Bis max. 65 Jahre[1790]
Luxemburg	✓ Generalversammlung der Notare	Ernennung durch Großherzog[1791]	Mind. 25 Jahre[1792] Bis max. 72 Jahre[1793]

[1779] Art. 44 *Décret n°73-609 du 5 juillet 1973.*
[1780] Art. 2 *Loi 25 ventôse an XI.*
[1781] Art. 97 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.2.2000.
[1782] Art. 21 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.2.2000.
[1783] Art. 33 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.2.2000.
[1784] Art. 83 *legge 16 febbraio 1913 n. 89.*
[1785] Art. 5 *legge 16 febbraio 1913 n. 89.*
[1786] Art. 8 *Notariate Law*.
[1787] Art. 9 *Notariate Law*.
[1788] Art. 4 *Notariate Law*.
[1789] Art. 2 *Law on the Notariate.*
[1790] Art. 23 *Law on the Notariate.*
[1791] Art. 2 *Loi du 9 décembre 1976.*
[1792] Art. 15 *Loi du 9 décembre 1976.*
[1793] Art. 2 *Loi du 9 décembre 1976.*

Mitgliedstaat	Pflichtmitgliedschaft in Kammer	Eintragung in Berufsregister/ Notarverzeichnis	Altersgrenzen
Malta	✓[1794] Notarial College	Ernennung durch Präsidenten auf Lebenszeit[1795] Erteilung von Zulassung (*warrant*)	--
Niederlande	✓[1796]	✓[1797] Ernennung durch königliche Verordnung[1798]	Bis max. 70 Jahre [1799]
Österreich	✓ Notariatskollegium[1800]	✓ Ernennung durch Justizminister[1801]	Bei Eintragung in das Notariatskandidatenverzeichnis max. 35 Jahre Bis max. 70 Jahre [1802]
Polen	✓ Notariatskammer	Ernennung durch Justizminister[1803]	Mind. 26 Jahre [1804] Bis max. 70 Jahre [1805]
Portugal	✓[1806]	✓ Erteilung von Zulassung durch Justizministerium nach öffentlicher Ausschreibung[1807]	Bis max. 70 Jahre [1808]
Rumänien	✓[1809]	✓[1810]	--

[1794] Art 85 *Notarial Profession and Notarial Archives Act.*
[1795] Art. 5 *Notarial Profession and Notarial Archives Act.*
[1796] Art. 60 *Notaries Act.*
[1797] Art. 5 *Notaries Act*
[1798] Art. 3 *Notaries Act.*
[1799] Art. 14 *Notaries Act.*
[1800] § 124 Notariatsordnung.
[1801] § 10 Notariatsordnung.
[1802] § 19 Notariatsordnung.
[1803] Art. 10 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1804] Art. 11 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1805] Art. 16 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1806] Art. 7 *Decreto-Lei n.º 27/2004* vom 4.2.2004.
[1807] Art. 34 ff. *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004.
[1808] Art. 43 *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004.
[1809] Art. 26 *Legea nr. 36/1995*.
[1810] Art. 18 *Legea nr. 36/1995*.

Mitgliedstaat	Pflichtmitgliedschaft in Kammer	Eintragung in Berufsregister/ Notarverzeichnis	Altersgrenzen
		Ernennung durch Justizminister[1811]	
Schweden	--	--	--
Slowakei	✓[1812]	✓[1813] Ernennung durch Justizminister[1814]	--
Slowenien	✓[1815]	✓[1816] Ernennung durch Justizminister[1817]	Bei Ernennung max. 64 Jahre[1818] Bis max. 70 Jahre [1819]
Spanien	✓ Regionalkammer[1820]	Ernennung durch Justizministerium im Namen des Königs[1821]	Min. 25 Jahre[1822] Bis max. 70 Jahre[1823]
Tschechische Republik	✓ Regionalkammer	✓ Ernennung durch Justizminister[1824]	Bis max. 70 Jahre[1825]
Ungarn	✓ Regionalkammer[1826]	Ernennung durch Justizminister auf Lebenszeit[1827]	Bis max. 70 Jahre [1828]

[1811] Art. 17 *Legea nr. 36/1995*.
[1812] § 29 Gesetz Nr. 323/92.
[1813] § 29 Gesetz Nr. 323/92.
[1814] § 10 Gesetz Nr. 323/92.
[1815] Art .106 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[1816] Notarverzeichnis unter: http://www.notar-z.si/de/seznam-notarjev.
[1817] § 10 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[1818] § 8 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[1819] Art. 19 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[1820] Art. 41 *Ley del Notariado*.
[1821] Art. 22 *Decreto 2.6.1944*.
[1822] Art. 10 *Ley del Notariado*.
[1823] Art. 57 *Decreto 2.6.1944*.
[1824] § 8 Notarordnung.
[1825] § 11 Notarordnung.
[1826] Art. 14 *Act XLI of 1991*.
[1827] Art. 16 *Act XLI of 1991*.
[1828] Art. 22 *Act XLI of 1991*.

Mitgliedstaat	Pflichtmitgliedschaft in Kammer	Eintragung in Berufsregister/ Notarverzeichnis	Altersgrenzen
Vereinigtes Königreich	--	✓ Zulassung beim Court of Faculties (*Faculty*) Berufsausübungserlaubnis jährlich verlängern	Mind. 21 Jahre[1829]
Zypern	--	--	--

5.4.5. Einzelne Berufspflichten

5.4.5.1. Überblick

Der Europäische Kodex des notariellen Standesrechts[1830] sieht für den Notarberuf folgende Pflichten vor:

> *„Der Notar ist gehalten, die allgemeinen Berufspflichten zu beachten, unabhängig davon, welche Technologie oder welches Trägermedium verwendet wird.*
>
> *Bei der Aufnahme einer notariellen Urkunde muss jede Partei in Gegenwart eines Notars sein, da dieser die Identität, die Geschäftsfähigkeit sowie ihr Einverständnis zu prüfen hat; ferner nimmt er die Rechtmäßigkeitskontrolle vor und leistet Beistand und Beratung.*
>
> *1.2.1. Loyalität und moralische Integrität bei der Amtsausübung*
>
> *Der Notar ist beruflich zur Loyalität und Integrität im Hinblick auf seine Klienten, auf den Staat und auf seine Kollegen verpflichtet.*
>
> *Die Verpflichtung zur Kollegialität erstreckt sich ebenso auf Staatsangehörige wie auf Nichtstaatsangehörige.*
>
> *Im Falle der Zusammenarbeit eines ausländischen Notars mit einem nationalen Notar in derselben Angelegenheiten haben diese zusammen die gemeinsame Lösung zu suchen, welche in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften die Interessen der Beteiligten umfassend gewährleistet.*

[1829] Art. 3 *Notaries (Qualification) Rules 1998.*
[1830] http://www.eesc.europa.eu/self-and-coregulation/documents/codes/private/061-private-act.pdf, nicht offizielle Übersetzung s. etwa: http://www.bnotk.de/Notar/Berufsrecht/Eurorichtlinien.php.

Der Notar fördert den grenzüberschreitenden Verkehr der notariellen öffentlichen Urkunde gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und unabhängig davon, ob diese auf Papier oder elektronisch errichtet wurde.

1.2.2. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Der Notar ist gehalten, in vollständiger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu beraten und zu beurkunden.

Der Notar ist gehalten, sein Amt auszuüben, wenn er gesetzmäßig darum ersucht wird, soweit kein Fall eines Verbots durch nationale Regelung vorliegt.

1.2.3. Vertrauenswürdigkeit und Berufsgeheimnis

Der Notar ist dem Berufsgeheimnis unterworfen und zur Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere im Rahmen seines Schriftverkehrs und der Urkundenaufbewahrung; dies gilt sowohl bei der Verwendung von Papier als auch von elektronischen Trägermedien nach Maßgabe der in jedem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf den Notar, sondern ebenso auf seine Sozien und Mitarbeiter nach den in jedem Mitgliedsstaat vorgesehenen Regelungen.

1.2.4. Juristische und technische Kompetenz

Die Berufsorganisationen jedes Notariats der Europäischen Union stellen ihren Mitgliedern die Möglichkeit ständiger Weiterbildung zur Verfügung, insbesondere was die Anwendung neuer Technologien im Notarberuf anbelangt.

Der Notar ist verpflichtet, seine Kenntnisse zu aktualisieren sowie die bestmögliche Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter zu überwachen und zu fördern.

1.2.5. Die gemeinsame Werbung als "allgemeine Information im Dienst des Verbrauchers"

Individuelle Werbung ist verboten, es sei denn, sie ist zugleich im Herkunfts- und im Aufnahmeland gestattet. Falls nicht feststeht, dass die Werbung sich auf ein bestimmtes Aufnahmeland bezieht, gelten nur die Rechtsvorschriften des Herkunftslandes.

Informationen, die Notare der Öffentlichkeit übermitteln, dürfen weder Angaben enthalten, die ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihrer Eigenschaft als öffentliche Amtsträger abträglich sind, noch solche, die ein Werturteil über ihre Person beinhalten.

Der Notar darf Werbung durch Dritte nicht akzeptieren, es sei denn diese erfolgt über die zuständigen notariellen Berufsorganisationen.

Kollektive Werbung kann von allen nationalen oder internationalen Berufsorganisationen und insbesondere des CNUE übernommen werden, um Verbrauchern und Unternehmen eine leicht zugängliche Informationsquelle zu bieten. Zu diesem Zweck sollen Webseiten mit institutionellem Charakter eingerichtet werden, deren Inhalt von den obersten Notarkammern

jedes Staates bestimmt wird. Gleiches gilt auch für die Homepage des CNUE in Übereinstimmung mit den Beschlüssen ihrer Versammlung.

1.2.6. Berufsbezeichnung und Namensführung

Der Notar nimmt in seine Urkunden, seine Korrespondenz und allgemein in die Kundmachungen seiner beruflichen Tätigkeit seine Berufsbezeichnung als Notar auf sowie Namen und Vornamen, unter denen er entsprechend der nationalen Gesetzgebung zu praktizieren berechtigt ist, ferner den Ort des Sitzes, für den er ernannt worden ist.

Er kann auch seine akademischen Titel führen.

Die Erwähnung von Spezialisierungen ist nur erlaubt, soweit sie es in dem Herkunftsland ist.“

Den Notar trifft gemeinhin in allen Europäischen Mitgliedstaaten die **Berufspflicht zu professionellem Verhalten** und zur **Wahrung besonderer beruflicher Sorgfalt.** Darüber hinaus wird dem Notar regelmäßig eine **Tätigkeitspflicht** auferlegt, wonach er zur Entgegennahme von Mandaten verpflichtet ist, es sei denn, es liegt ein gesetzlich vorgesehener Verweigerungsgrund vor. Außerdem trifft den Notar vielerorts eine **Pflicht zum ständigen Kanzleibetrieb,** so etwa in Deutschland, wo es heißt: *„der Notar soll seine Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftsstunden offen halten*“[1831], oder in Polen, wo der Notar verpflichtet ist, die Kanzlei an Werktagen mind. 6 Stunden geöffnet zu halten.[1832] In Lettland muss die Kanzlei an Werktagen sogar 8 Stunden am Tag besetzt sein.[1833] Ähnliche Vorschriften gibt es in Estland, Italien, Litauen, Portugal, Slowenien oder Rumänien.

In zahlreichen Mitgliedstaaten ist es dem Notar außerdem untersagt, mehr als eine Kanzlei zu unterhalten (**Gebot der Einzelgeschäftsstelle/ Zweigstellenverbot**). Dies ist der Fall in Belgien[1834], Bulgarien[1835], Estland[1836], Lettland[1837], Litauen[1838], Luxemburg[1839], Polen[1840], Portugal[1841], Rumänien[1842], Spanien[1843] oder Ungarn[1844]. Auch in Deutschland ist der Notar ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht dazu befugt, mehr als eine Geschäftsstelle zu unterhalten. Das gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechtage. Es kann ihm – bei entsprechendem Bedarf - andererseits sogar auferlegt werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten.[1845]

[1831] § 10 Abs. 3 BNotO.
[1832] Art. 20 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1833] Art. 35 *Notariate Law.*
[1834] Art. 6 *Loi Du 25 Ventose An XI.*
[1835] Art. 13 *Notaries and Notarial Practice Act.*
[1836] § 11 Abs. 2 Notariatsgesetz vom 06.12.2000.
[1837] Art. 36 *Notariate Law.*
[1838] Art. 6 *Law on the Notariate.*
[1839] Art. 4 *Loi du 9 décembre 1976.*
[1840] Art. 4 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1841] Art. 35 *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004.
[1842] Art. 14 *Legea nr. 36/1995.*
[1843] Art. 42 *Decreto 2.6.1944.*
[1844] Art. 31 *Act XLI of 1991.*
[1845] § 10 Abs. 4 BNotO.

Als weiterer Grundsatz des notariellen Berufsrechts lässt sich die Pflicht definieren, das Amt **unabhängig** und **unparteilich** auszuführen. Notare sind - anders als Rechtsanwälte - nicht Vertreter einer Partei, sondern völlig unabhängige und unparteiische Betreuer aller Beteiligten. Um jegliche Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu vermeiden, darf ein Notar in Deutschland z.B. in einer Angelegenheit, in der er bereits außerhalb seiner Amtsfunktion tätig war, nicht mehr als Notar tätig werden. So darf ein Anwaltsnotar keine Beurkundung in einer Angelegenheit vornehmen, in der er (oder ein Sozius von ihm) bereits als Rechtsanwalt tätig war. Umgekehrt darf der Anwaltsnotar dann nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt auftreten, wenn er mit derselben Angelegenheit bereits als Notar befasst war.

Schließlich ist auch die **Verschwiegenheit** eine notarielle Grundpflicht, die auch nach Aufgabe des Amtes bestehen bleibt.

5.4.5.2. Räumliche Tätigkeitsschranken/ Beschränkung der Berufsträgeranzahl

In dem Großteil der Mitgliedstaaten ist die Anzahl der Notarstellen begrenzt. Daher können immer nur so viele Notare ernannt bzw. bestellt werden, wie gerade freie Stellen zur Verfügung stehen. Vielerorts dürfen Notare ihre Tätigkeit nicht auf dem gesamten Staatsgebiet ausüben, sondern lediglich in dem Bezirk, in dem sie ernannt wurden.

Mitgliedstaat	**Räumliche Tätigkeitsschranken**	**Beschränkung der Berufsträger**
Belgien	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk[1846]	✓[1847]
Bulgarien	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk [1848]	✓[1849] (entsprechend Anwohnerzahl)
Dänemark	--	--
Deutschland	Beschränkung der Berufsausübung auf Amtsbezirk[1850]	✓[1851] (Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht)
Estland	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk [1852]	✓[1853]

[1846] Art. 4, 5 *Loi Du 25 Ventose An XI.*
[1847] Art. 31, 35 *Loi Du 25 Ventose An XI.*
[1848] Art. 3 *Notaries and Notarial Practice Act.*
[1849] Art. 10 *Notaries and Notarial Practice Act.*
[1850] §§ 10a, 11 BNotO.
[1851] § 4 BNotO.
[1852] § 8 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.
[1853] § 8 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.

Mitgliedstaat	Räumliche Tätigkeitsschranken	Beschränkung der Berufsträger
Finnland	--	--
Frankreich	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk [1854]	✓[1855]
Griechenland	Beschränkung der Berufsausübung auf Amtsgerichtsbezirk der Ernennung [1856]	✓[1857]
Irland	--	--
Italien	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk [1858]	✓[1859] (derzeit 4767[1860])
Lettland	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk [1861]	✓[1862]
Litauen	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk [1863]	✓[1864]
Luxemburg	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk [1865]	Begrenzte Anzahl[1866] (derzeit 36 Notarstellen[1867])
Malta	Ausübung in gesamtem Gebiet erlaubt[1868]	✓[1869]
Niederlande	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk[1870]	

[1854] Art. 4 *Loi 25 ventôse an XI.*
[1855] Art. 31 *Loi 25 ventôse an XI.*
[1856] Art. 4 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.02.2000.
[1857] Art. 17 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.02.2000.
[1858] Art. 5 *Principi di Deontologia Professionale dei Notai.*
[1859] Art. 4 *legge 16 febbraio 1913 n. 89.*
[1860] http://www.notariato.it/it/utilita/cerca_notaio_risultati.html?newSearchNotaio=true&nome=&cognome=&provincia=0&CAP=&localita (zuletzt abgerufen am 25.10.2013).
[1861] Art. 38 *Notariate Law.*
[1862] Art. 6[1] *Notariate Law.*
[1863] Art. 6 *Law on the Notariate*.
[1864] Art. 6 *Law on the Notariate*.
[1865] Art. 3, 4 *Loi du 9 décembre 1976.*
[1866] Art. 13 *Loi du 9 décembre 1976.*
[1867] http://www.notariat.lu/.
[1868] Art. 5 *Notarial Profession and Notarial Archives Act.*
[1869] Art. 5 Abs. 3 *Notarial Profession and Notarial Archives Act*.
[1870] Art. 13 *Notaries Act*.

Mitgliedstaat	Räumliche Tätigkeitsschranken	Beschränkung der Berufsträger
Österreich	Der Notar darf alle seine Befugnisse im ganzen Bundesgebiet ausüben[1871]	Veränderungen der Zahl der Notariatsstellen und deren Amtssitze erfolgen jeweils durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz
Polen	Der Notar nimmt seine Amtstätigkeit in seiner Kanzlei vor, es sei denn, dass der Charakter des jeweiligen Geschäftes bzw. besondere Umstände für die Vornahme einer Amtshandlung an einem anderen Ort sprechen[1872]	
Portugal	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk [1873]	✓[1874]
Rumänien		✓[1875]
Schweden	--	
Slowakei	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk [1876]	✓[1877]
Slowenien	Der Notar darf seine Geschäftstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Republik Slowenien ausüben.[1878] Grds. jedoch Kanzlei in Ernennungsbezirk[1879]	✓[1880]
Spanien	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk [1881]	✓[1882]

[1871] § 8 Notariatsordnung.
[1872] Art. 3 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1873] Art. 7 *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004.
[1874] Art. 6 *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004.
[1875] Art. 15 *Legea nr. 36/1995*.
[1876] § 15 Gesetz Nr. 323/92.
[1877] § 9 Gesetz Nr. 323/92.
[1878] Art. 12 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[1879] Art. 20 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[1880] Art. 11 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[1881] Art. 4, 7 *Ley del Notariado*.
[1882] Art. 3 *Ley del Notariado*.

Mitgliedstaat	Räumliche Tätigkeitsschranken	Beschränkung der Berufsträger
Tschechische Republik	Der Sitz des Notars ist der Sitz des Notaramtes, zu dem er bestellt wurde, er kann Amtstage auch außerhalb seiner Notarkanzlei sowie seines Sitzes einführen[1883]	Die Zahl der Notarstellen im Bezirk jedes Bezirksgerichts legt der Justizminister nach Stellungnahme der Notariatskammer fest[1884]
Ungarn	Beschränkung der Berufsausübung auf Ernennungsbezirk [1885]	
Vereinigtes Königreich	Ausübung auf gesamtem Gebiet gestattet[1886]	
Zypern	--	

5.4.5.3. Inkompatibilitäten

Der besonderen Funktion als Amtsträger entspricht es, dass der Notarberufs in den meisten Mitgliedstaaten mit der Ausübung weiterer Tätigkeiten inkompatibel ist. Vermieden werden sollen auf diese Weise Interessenkonflikte, zudem sollen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund wird häufig das Betreiben eines Geschäfts bzw. die Beteiligung an Handelsgesellschaften als unvereinbar angesehen. Ausgenommen von dem Tätigkeitsverbot sind meistens wissenschaftliche, künstlerische oder lehrende Tätigkeiten.

Mitgliedstaat	Inkompatibilitäten
Belgien	Untersagt, selbst oder über Mittelspersonen, unmittelbar oder mittelbar ein Geschäft zu betreiben, Geschäftsführer, Gesellschafter, Insolvenz- oder Konkursverwalter einer Handelsgesellschaft oder eines Industrie- oder Handelsbetriebs zu sein oder in die Verwaltung oder Aufsicht von Gesellschaften oder Unternehmen einzugreifen.[1887]
Bulgarien	Keine weiteren Tätigkeiten erlaubt. Insbesondere keine zeitgleiche Tätigkeit als Rechtsanwalt zulässig.[1888]
Dänemark	--

[1883] § 12 tschechische Notarordnung.
[1884] § 8 tschechische Notarordnung.
[1885] Art. 12 *Act XLI of 1991*.
[1886] Art. 1 *Courts and Legal Services Act 1990 section 57.*
[1887] Art. 6 *Loi Du 25 Ventose An XI.*
[1888] Art. 9 *Notaries and Notarial Practice Act.*

Mitgliedstaat	Inkompatibilitäten
Deutschland	Nicht zeitgleich Inhaber eines besoldeten Amtes oder weiterer vergüteter Tätigkeit. Der Anwaltsnotar darf zugleich den Beruf des Patentanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers ausüben.[1889] Zur Aufnahme einer Nebentätigkeit ist grds. immer die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.[1890] Nicht genehmigungspflichtig ist Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Schiedsrichter oder Vormund oder einer ähnlichen auf behördlicher Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.[1891]
Estland	Darf keinen weiteren Beruf ausüben. Erlaubt sind wissenschaftliche, künstlerische oder lehrende Tätigkeit.[1892]
Finnland	--
Frankreich	Unvereinbar u.a. mit Tätigkeiten als Richter, Urkundsbeamter, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwalt, Polizeirat.[1893] Außerdem untersagt sind u.a. Börsenspekulation, Handelsgeschäfte, Kreditgeschäfte, Immobilienspekulationen oder Teilhabe an Handelsgesellschaft.[1894]
Griechenland	n.a.
Irland	--
Italien	Unvereinbar mit Angestelltenverhältnis oder Tätigkeit im Öffentlichen Dienst, Tätigkeit als Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Inkassounternehmer oder Geistlicher, außerdem Bank-, Diskont-, Vermittler- und Maklergeschäfte zu tätigen oder an der Börse zu spekulieren. Erlaubt sind wissenschaftliche, künstlerische oder lehrende Tätigkeiten.[1895]
Lettland	Unvereinbar mit Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Gerichtsvollzieher.[1896]

[1889] § 8 Abs. 1, 2 BNotO.
[1890] § 8 Abs. 3 BNotO.
[1891] § 8 Abs. 4 BNotO.
[1892] § 12 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.
[1893] Art. 7 *Loi 25 ventôse an XI.*
[1894] Art. 13 *Décret n°45-0117.*
[1895] Art. 2 *Legge 16 febbraio 1913 n. 89.*
[1896] Art. 10 *Notariate Law.*

Mitgliedstaat	Inkompatibilitäten
Litauen	Keine weitere vergütete Tätigkeit erlaubt.[1897]
Luxemburg	Unvereinbar mit weiterer vergüteter Tätigkeit oder Tätigkeit im Öffentlichen Dienst.[1898] Außerdem untersagt, selbst oder über Mittelspersonen, unmittelbar oder mittelbar: ein Geschäft zu betreiben, Geschäftsführer, Gesellschafter, Insolvenz- oder Konkursverwalter einer Handelsgesellschaft oder eines Industrie- oder Handelsbetriebs zu sein, in die Verwaltung oder Aufsicht von Gesellschaften, Unternehmen oder Agenturen einzugreifen, deren Zweck der Kauf, der Verkauf, die Parzellierung oder die Bebauung von Grundstücken ist, oder eine Beteiligung an diesen zu haben; mit derartigen Gesellschaften, Unternehmen oder Agenturen fortgesetzte Beziehungen zu unterhalten, die die freie Wahl des Notars durch die Parteien beeinträchtigen könnten; regelmäßig Bank-, Diskont- und Maklergeschäfte zu tätigen oder an der Börse zu spekulieren (ausgenommen davon sind Diskontgeschäfte in Zusammenhang mit Handlungen im Rahmen ihres Amtes); Gelder in Verwahrung zu nehmen (ausgenommen sind Hinterlegungen im Hinblick auf oder anlässlich von Handlungen in Zusammenhang mit ihrem Amt oder der Liquidation eines Nachlassvermögens); ihr Amt in einer Sache auszuüben, in der sie selbst Beteiligte sind; sich eines Strohmanns für Handlungen zu bedienen, die sie selbst nicht ausführen dürfen; in ihren Diensten Vermittler oder Makler zu haben, gleichgültig unter welcher Bezeichnung.[1899]
Malta	Unvereinbar mit Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Bank-, Diskont- und Maklertätigkeiten, ein Geschäft zu betreiben, Geschäftsführer, Gesellschafter, Insolvenz- oder Konkursverwalter einer Handelsgesellschaft oder eines Industrie- oder Handelsbetriebs zu sein, in die Verwaltung oder Aufsicht von Gesellschaften, Unternehmen oder Agenturen einzugreifen, deren Zweck der Kauf, der Verkauf, die Parzellierung oder die Bebauung von Grundstücken ist, oder eine Beteiligung an diesen zu haben.[1900] Notaramt muss ruhen bzw. aufgegeben werden, wenn Notar im Öffentlichen Dienst angestellt wird oder einen Beruf ausübt, die mit dem Amt unvereinbar ist.[1901]

[1897] Art. 20 *Law on the Notariate*.
[1898] Art. 6 *Loi du 9 décembre 1976*.
[1899] Art. 7 *Loi du 9 décembre 1976*.
[1900] Art. 3 *Notarial Profession and Notarial Archives Act.*
[1901] Art. 14 *Notarial Profession and Notarial Archives Act.*

Mitgliedstaat	Inkompatibilitäten
Niederlande	Unvereinbar mit Tätigkeit als Richter, stellvertretender Richter, Gerichtsvollzieher, Grundbuchbeamter, Katasteramtsbeamter oder Rechtsanwalt.[1902] Verbot selbst oder über Mittelspersonen, unmittelbar oder mittelbar ein Geschäft zu betreiben, mit Wertpapieren zu handeln oder darein zu investieren[1903] oder Kreditgeschäfte durchzuführen.[1904]
Österreich	Die Tätigkeit als Notar ist hauptberuflich und kann insbesondere nicht mit einer Tätigkeit als Rechtsanwalt verbunden werden.[1905]
Polen	Der Notar darf keinen weiteren Beschäftigungen oder Tätigkeiten nachgehen, die ihn an der Ausübung seiner Amtspflichten hindern bzw. die Ehre des Notarstandes schädigen könnten.[1906] Insbesondere ist untersagt, in Handel, Gewerbe, Vermittlung und Geschäftsberatung tätig zu sein. Gilt nicht für Tätigkeiten im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Lehre.[1907]
Portugal	Die Tätigkeit als Notar ist hauptberuflich und kann nicht mit weiteren Tätigkeiten vereinbart werden. Ausgenommen sind Dozententätigkeiten, wenn von der Kammer genehmigt, die Teilnahme an Konferenzen und Seminaren und Autorentätigkeiten.[1908]
Rumänien	Die Tätigkeit als Notar kann nicht mit einer weiteren vergüteten Tätigkeit verbunden werden, insbesondere nicht mit Rechtsanwalts-, Rechtsberater- oder Gerichtsvollziehertätigkeit oder mit sonstiger gewerblicher Tätigkeit vereinbart werden. Ausnahme sind Tätigkeiten im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Lehre oder Aufgaben in der Lokalpolitik.[1909]
Schweden	--
Slowakei	Unvereinbar mit gewerblichen Tätigkeiten oder sonstiger Erwerbstätigkeit. Ausgenommen sind Tätigkeiten im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Lehre oder die Verwaltung von eigenem Vermögen.[1910]

[1902] Art. 9 *Notaries Act*.
[1903] Art. 17 *Notaries Act.*
[1904] Art. 23 *Notaries Act*.
[1905] § 7 Notarordnung.
[1906] Tymecki, Boguslaw, *Notarbild in Polen*, in: Rechberger, Walter (Hrsg.), *Notarbild in Mitteleuropa*, CLC 2005, S. 75 f.
[1907] Art. 19 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1908] Art. 15 *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004.
[1909] Art. 36 *Legea nr. 36/1995*.
[1910] § 6 Gesetz Nr. 323/92.

Mitgliedstaat	Inkompatibilitäten
Slowenien	Unvereinbar mit dem Rechtsanwaltsberuf oder einer anderen entgeltlichen Tätigkeit oder Funktion.[1911]
Spanien	Unvereinbar mit anderen entgeltlichen Tätigkeiten oder Übernahme einer Funktion im öffentlichen Dienst.[1912]
Tschechische Republik	Unvereinbar mit weiterer Erwerbstätigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verwaltung des eigenen Vermögens. Der Notar kann jedoch gegen Entgelt eine wissenschaftliche, publizistische, pädagogische oder künstlerische Tätigkeit sowie eine Dolmetsch- oder Gutachtertätigkeit ausüben.[1913]
Ungarn	Unvereinbar mit weiterer Erwerbstätigkeit. Ausgenommen sind wissenschaftliche, künstlerische, literarische, pädagogische und technisch kreative Tätigkeiten sowie sportliche Aktivitäten.[1914]
Vereinigtes Königreich	--
Zypern	--

5.4.5.4. Werbevorschriften

Regelungen zur Werbetätigkeit der Notare finden sich in nahezu allen Mitgliedstaaten. Ein absolutes Werbeverbot schreibt allerdings nur eine geringe Zahl von Berufsordnungen vor. Es findet sich etwa in Bulgarien, Estland, Frankreich, Lettland, Polen und Slowenien. Teilweise wird die Werbung auf eine sachliche Unterrichtung beschränkt, so etwa in Italien und Ungarn. Schließlich gibt es vereinzelt Beschränkungen hinsichtlich der vergleichenden Werbung mit anderen Berufsträgern (Beispiele: Österreich und die Slowakei).

Mitgliedstaat	Werbebeschränkungen
Belgien	Werbebeschränkungen[1915]
Bulgarien	Absolutes Werbeverbot
Dänemark	--

[1911] § 9 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[1912] Art. 16 *Decreto 2.6.1944*.
[1913] § 5 Notarordnung.
[1914] Art. 7 *Act XLI of 1991*.
[1915] Art. 35 *Code de déontologie; Règlement pour la publicité et la communication* (http://www.notaire.be/admin/files/assets/subsites/1/documenten/1292939823_reglement-pour-la-publicite-et-la-communication-fr.pdf).

Mitgliedstaat	Werbebeschränkungen
Deutschland	Der Notar hat jedes gewerbliche Verhalten, insbesondere eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung zu unterlassen.[1916]
Estland	Allgemeines Werbeverbot[1917]
Finnland	--
Frankreich	Allgemeines Werbeverbot [1918]
Griechenland	n.a.
Irland	n.a.
Italien	Beschränkung auf sachliche, informierende Werbung.[1919]
Lettland	Grds. Verbot individueller Werbung[1920]
Litauen	Werbebeschränkungen, gestattet sind Kanzleischilder, Visitenkarten, Telefonbucheinträge, etc.[1921]
Luxemburg	n.a.
Malta	n.a.
Niederlande	Keine Einschränkungen
Österreich	Dem Notar ist Werbung insoweit gestattet, als sie über seine berufliche Tätigkeit wahr und sachlich informiert und mit seinen Berufspflichten im Einklang steht.[1922] Unzulässige Werbung ist insbesondere vergleichende Bezugnahme auf andere Standesangehörige, Werbung unter Anbieten von Honorarvorteilen, Werbung unter Nennung eines oder mehrerer Auftraggeber, jede reklamehafte Hervorhebung der Person und der Leistungen des Notars und seiner Mitarbeiter.[1923]
Polen	Allgemeines Werbeverbot[1924]

[1916] § 29 Abs. 1 BNotO.
[1917] § 6 Ethikkodex.
[1918] Art. 4.4 *Règlement national des notaires*.
[1919] Art. 15 *Principi di Deontologia Professionale dei Notai.*
[1920] Art. 19 Satzung der Kammer.
[1921] Art. 20 *Law on the Notariate.*
[1922] § 31 Abs. 6 Notariatsordnung.
[1923] § 66 STR 2000.
[1924] Tymecki, Boguslaw, *Notarbild in Polen*, in: Rechberger, Walter (Hrsg.), *Notarbild in Mitteleuropa*, CLC 2005, S. 76.

Mitgliedstaat	Werbebeschränkungen
Portugal	Werbebeschränkungen, gestattet sind jedoch Kanzleischilder, Visitenkarten, Telefonbucheinträge, etc.[1925]
Rumänien	Keine Einschränkungen
Schweden	--
Slowakei	Keine Werbung auf Kosten von Kollegen[1926]
Slowenien	Allgemeines Werbeverbot[1927]
Spanien	Keine Einschränkungen
Tschechische Republik	n.a.
Ungarn	Sachlichkeitsgebot und Verbot, um konkrete Mandate zu werben.
Vereinigtes Königreich	--
Zypern	--

5.4.5.5. Honorarregelungen

In den meisten Mitgliedstaaten mit einem lateinischen Notariatssystem gibt es für die Notartätigkeit gesetzlich verbindliche Honorarordnungen bzw. gesetzlich verbindliche Notariatstarife. Die Vergütung für die durch den Notar ausgeübten Tätigkeiten ist etwa in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Malta, Österreich, Rumänien, Spanien oder der Tschechischen Republik gesetzlich geregelt. In anderen Mitgliedstaaten wird die Vergütung von Notartätigkeiten durch Verordnung des zuständigen Ministeriums geregelt. So etwa in Bulgarien, Griechenland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal und der Slowakei. In Slowenien wird der Notariatstarif von der Notariatskammer mit Zustimmung des Justizministers erlassen.

Frei verhandelbar ist die Vergütung der Notare grds. in den Niederlanden. Dies soll eine zunehmende Konkurrenz bei Preisen unter den Notaren und mehr Qualität der notariellen Dienstleistung zur Folge haben.

[1925] Art. 16 *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004.
[1926] Teil IV Art. 2 Ethikkodex.
[1927] Art. 14 Ethikkodex.

Gemäß einer Vergleichsstudie von Prof. Peter L. Murray von der Universität Harvard (USA) haben sich feste Gebühren für den Verbraucher jedoch nicht als nachteilig erwiesen.[1928]

Mitgliedstaat	**Regelungen über Honorare**
Belgien	Honorarordnung[1929]
Bulgarien	Honorarordnung[1930] (gem. Art. 85 ff. *Notaries and Notarial Practice Act*, durch Kammer festzulegen)
Dänemark	--
Deutschland	Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)[1931] (gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BNotO die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren) Kostenordnung[1932]
Estland	*Notary fees act*[1933] (gem. § 29 Abs. 2 Notariatsgesetz vom 06.12.2000 gelten für Notarakte – *Notarial Acts* – die gesetzlichen Gebühren) Die Gebühren für notarielle Dienstleistungen werden vor Erbringung der Leistung zwischen dem Mandanten und dem Notar vereinbart (*Notarial services*).[1934]
Finnland	--
Frankreich	Honorarordnung[1935]
Griechenland	Gebühren der Notare werden gesetzlich alle drei Jahre durch gemeinsamen Erlass der Minister für Nationalwirtschaft, Justiz und Finanzen bestimmt. Die Koordinationskommission aller Notarkammern, die sogenannte *Syntonistiki*, muss vorher angehört werden.[1936]
Irland	--
Italien	Honorarordnung[1937]

[1928] Murray, Peter/Stürner, Rolf, *The civil Law Notary – Neutral Lawyer for the Situation*, 2010.
[1929] *Arrêté royal du 16 décembre 1950* (http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a.pl).
[1930] http://www.notary-chamber.org/files/TARIFA_za_notarialnite_taksi_kym_Zakona_za_notariusite_i_notarialnata_dejnost.pdf.
[1931] http://www.bnotk.de/Notar/Berufsrecht/GNotKG.php.
[1932] http://www.bnotk.de/Notar/Berufsrecht/KostO.php.
[1933] https://www.riigiteataja.ee/akt/119122012009.
[1934] § 32 Abs. 2 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.
[1935] *Décret n°78-262 du 8 mars 1978 portant fixation du tarif des notaires* (http://www.legifrance.org/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000702306) geändert durch Décret n° 2011-188 du 17 février 2011 (http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000023602968&dateTexte=&categorieLien=id).
[1936] Art. 40 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.2.2000.
[1937] Art. 74 ff. *legge 16 febbraio 1913 n. 89.*

Mitgliedstaat	Regelungen über Honorare
Lettland	Vereidigte Notare sind auf eigene Rechnung tätig. Ihre Honorarsätze werden vom Ministerkabinett festgelegt. Sie können unabhängig von den gesetzlich festgelegten Gebührensätzen Vergütung verlangen.[1938] Ministerkabinettverordnung Nr. 747[1939]
Litauen	Ministerkabinettsverordnung[1940]
Luxemburg	Honorarordnung[1941]
Malta	Honorarordnung[1942]
Niederlande	Grds. frei[1943] Seit dem 01.07.2003 sind die Tarife für die meisten Tätigkeiten ganz freigegeben. In Familiensachen (z.B. Testamente, Eheverträge) gelten allerdings noch Maximaltarife, mit Ausnahme von Personen mit einem bestimmten Mindestvermögen, für welche die Maximaltarife nicht gelten. Die Preise der übrigen notariellen Dienstleistungen sind frei.[1944]
Österreich	Notariatstarifgesetz BGBl. Nr. 576/1973[1945]
Polen	Der Notariatstarif wird durch den Justizminister nach Einholung einer Stellungnahme des Landesnotariatsrates durch Verordnung festgelegt.[1946] Dem Notar stehen für die Vornahme von Amtshandlungen Gebühren zu, die aufgrund des Vertrages mit den Parteien einer Amtshandlung festgelegt werden, jedoch den für das jeweilige Amtsgeschäft tariflich festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen.
Portugal	Notartarif wird durch Verordnung des Justizministeriums festgelegt.[1947]
Rumänien	Honorarordnung[1948]

[1938] Art. 163 ff. *Notariate Law*.
[1939] http://www.likumi.lv/doc.php?id=181766.
[1940] Art. 19 *Law on the Notariate*.
[1941] *Loi sur le tarif des notaires - 9 décembre 1862*; *Arrêté grand-ducal sur les honoraires et émoluments notariaux - 31 décembre 1938*; *Règlement grand-ducal portant révision du tarif des notaires - 24 juillet 1971* (http://www.notariat.lu/le-notaire/honoraires).
[1942] *Tariff relating to the notarial profession and notarial archives* (*Annex zu Notarial Profession and Notarial Archives Act*).
[1943] Art. 127 Abs. 2 *Notaries Act*.
[1944] Schützeberg, Jost, *Der Notar in Europa*, 2005, S. 214.
[1945] http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002267.
[1946] Art 5 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[1947] Art. 17 *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 04.02.2004.
[1948] *Order no. 46/C/2011 of the Ministry of Justice.*

Mitgliedstaat	Regelungen über Honorare
Schweden	--
Slowakei	Verordnung des Justizministeriums Nr. 31/1993 – über die Gebühren und die Erstattung der Notare.[1949]
Slowenien	Notariatstarif[1950] (von Notariatskammer mit Zustimmung des Justizministers erlassen[1951]).
Spanien	*Real Decreto 1426/1989, de 17 de noviembre*[1952] (Änderungen durch: *Real Decreto 1612/2011, de 14 de noviembre 2011*).[1953]
Tschechische Republik	Honorarordnung[1954] Der Notar übt seine Tätigkeit gegen Entgelt aus. Dieses besteht im Wesentlichen aus der Notargebühr sowie der Vergütung des Zeitaufwands und der Erstattung der Barauslagen. Die Kosten sind von der Person zu tragen, die den Notar mit der Vornahme einer notariellen Amtshandlung beauftragt; der Notar kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühr und die Barauslagen verlangen.[1955]
Ungarn	Art. 6 *Act XLI of 1991*
Vereinigtes Königreich	--
Zypern	--

5.4.5.6. Fort- und Weiterbildungspflichten

In dem Großteil der Mitgliedstaaten der EU ist der (lateinische) Notar verpflichtet, sich adäquat fortzubilden. Größtenteils werden Fortbildungsmaßnahmen von der Kammer angeboten und überwacht. In einigen Staaten ist die Teilnahme an den angebotenen Maßnahmen lediglich freiwilliger Natur.

[1949] http://www.notar.sk/Not%C3%A1rskakomora/Legislat%C3%ADva/Vyhl%C3%A1%C5%A1kaoodmen%C3%A1chan%C3%A1hrad%C3%A1chnot%C3%A1rov.aspx.
[1950] http://www.notar-z.si/drupal/sites/default/files/notarska-tarifa.pdf.
[1951] Art. 107 Notariatsgesetz (zakon o notariatu) 2/2007.
[1952] http://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-1989-28111.
[1953] http://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-2011-17962.
[1954] http://www.nkcr.cz/doc/main/Not_tarif.pdf.
[1955] §§ 5, 106 ff. Notarordnung.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD
Belgien	✓[1956]
Bulgarien	--
Dänemark	--
Deutschland	✓ Der Notar hat sich in dem für seine Amtstätigkeit erforderlichen Umfang fortzubilden.[1957]
Estland	Freiwillig möglich
Finnland	--
Frankreich	✓[1958]
Griechenland	n.a.
Irland	--
Italien	✓[1959]
Lettland	✓[1960] (regelmäßiger *regular qualification test*)
Litauen	✓[1961]
Luxemburg	n.a.
Malta	n.a.
Niederlande	✓
Österreich	✓[1962]
Polen	n.a.

[1956] Art. 11 *Code de déontologie; Règlement de l'assemblée générale de la Chambre nationale des notaires en matière de formation permanente* vom 24.04.2007 (http://www.notaire.be/admin/files/assets/subsites/1/documenten/1292940376_reglement-en-matiere-de-formation-permanente-fr.pdf).
[1957] § 14 Abs. 6 BNotO.
[1958] Art. 1-4 *Ordonnance n° 45-2590*; Art. 43-8 *Décret n°73-609 du 5 juillet 1973.*
[1959] Art. 2 *Codice Deonotlogico; Regolamento sulla Formazione Professionale Permanente.* (http://www.fondazionenotariato.it/contenuti.asp?ID=3&sID=234).
[1960] Art. 215 *Notariate Law.*
[1961] Art. 4 *Law on the Notariate.*
[1962] § 31 Abs. 5 Notariatsordnung.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten – CPD
Portugal	durch Notarkammer
Rumänien	✓[1963] (angeboten von *Institutul Notarial Român*[1964])
Schweden	--
Slowakei	✓[1965]
Slowenien	✓[1966]
Spanien	--
Tschechische Republik	✓
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	--
Zypern	--

5.4.5.7. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit

Die Möglichkeiten für Notare, sich zur gemeinsamen Berufsausübung in Gesellschaften zusammenzuschließen, sind insgesamt sehr eingeschränkt und erheblich vom Ausmaß der öffentlich-rechtlichen Prägung des Notaramtes im jeweiligen Mitgliedstaat abhängig. Mit einer starken staatlichen Einbindung reduzieren sich regelmäßig die Gestaltungsmöglichkeiten für privatautonome Zusammenschlüsse. Dort, wo Notarfunktionen nur von Staatsbeamten wahrgenommen werden (z.B. in Finnland), stellt sich die Frage einer gesellschaftlichen Zusammenarbeit von vornherein nicht.

Einige Mitgliedstaaten verbieten Gesellschaften zwischen Notaren vollständig. Dies ist etwa der Fall in Italien, Lettland und Slowenien. In vielen Mitgliedstaaten sind darüber hinaus keine „echten" Berufsausübungsgemeinschaften zulässig, die sich v.a. durch eine einheitliche Rechtsbeziehung zum Mandanten und die Zusammenlegung des aus der Notartätigkeit erzielten Gewinns kennzeichnen. Vielmehr handelt und haftet dort jeder Notar im eigenen Namen. Der Zweck der Zusammenschlüsse beschränkt sich daher auf die gemeinsame Nutzung von Büroeinrichtungen und Personal. Dies ist etwa der Fall in Deutschland, Estland, Litauen, Polen und wohl auch in Rumänien und der Tschechischen Republik.

[1963] Art. 30 *Legea nr. 36/1995*.
[1964] http://www.institutulnotarial.ro/.
[1965] Teil IV Art. 3 Ethikkodex.
[1966] Art. 33 Ethikkodex.

Darüber hinaus sind auch Zwischenformen anzutreffen, bei denen etwa trotz individueller Mandantenbeziehung berufliche Einkünfte an die Gesellschaft abgeführt werden, so bspw. in der Slowakei.

In den wenigen Ländern, die „echte" Berufsausübungsgemeinschaften erlauben, ist die Rechtsformwahlfreiheit i.d.R. eingeschränkt. Eindeutige Regelungen dahingehend konnten nur für Belgien, Bulgarien, Frankreich, Österreich und Ungarn ermittelt werden. So erlaubt Bulgarien nur die Zusammenarbeit in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts; in Ungarn kann nur eine besondere Notargesellschaft gegründet werden, bei der es sich um eine juristische Person nach Vorbild der Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, jedoch überlagert von berufsrechtlichen Sondervorschriften. Österreich erlaubt nur Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, unter Ausschluss der Kapitalgesellschaften. Recht weitgehend sind die Wahlmöglichkeiten in Belgien, wo nur Aktien- und Kommanditgesellschaften untersagt werden, und in Frankreich, wo neben zwei Formen der Personengesellschaft sämtliche Kapitalgesellschaften zur Verfügung stehen, allerdings jeweils in einer speziellen Ausprägung für die Angehörigen der Freien Berufe.

Soweit ersichtlich können Notare in keinem Mitgliedstaat ihre persönliche Haftung durch Wahl einer bestimmten Rechtsform ausschließen. Dies dürfte sich oftmals auf die öffentlich-rechtliche Prägung der Notartätigkeit zurückführen lassen, kann aber auch Ausdruck besonderer Sorgfaltsansprüche an den Notar sein.

Eine Zusammenarbeit in Gesellschaftsform ist mit Ausnahme der Niederlande, die Zusammenschlüsse mit Rechtsanwälten und Steuerberatern gestattet, lediglich monoprofessionell mit anderen Notaren zulässig, oftmals auch nur innerhalb desselben Bezirks, so etwa in Belgien, Bulgarien, Frankreich, Österreich und der Tschechischen Republik. Notargesellschaften bieten teilweise Vorteile bei geographischen Zulassungsbeschränkungen: Wenn Notarstellen vom Staat für ein Gebiet nur in begrenzter Anzahl vergeben werden, kann über die Gründung einer Gesellschaft z.T. eine einzelne Notarstelle von mehreren Berufsträgern genutzt werden. So ist es in Belgien[1967] und Österreich[1968] ausreichend, wenn einer der Gesellschafter über eine Zulassung verfügt, während die anderen lediglich die übrigen Voraussetzungen für die Ausübung des Notarberufs erfüllen müssen. Frankreich ermöglicht demgegenüber eine Zulassung der Gesellschaft als solcher oder die Übertragung der Zulassung eines Gesellschafters auf die Gesellschaft.[1969]

Reine Kapitalbeteiligungen an Notargesellschaften sind – soweit sich hierzu Regelungen ermitteln ließen – weit überwiegend unzulässig. Eine Ausnahme stellt Frankreich dar, wo in den *sociétés d'exercice libéra*l recht weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten bestehen: Notare, Notargesellschaften und Freiberufler-Holdings können sogar unbegrenzt Anteile übernehmen, eine Minderheitsbeteiligung ist Notaren im Ruhestand, ihren Erben sowie Angehörigen verwandter Rechts- und Justizberufe eröffnet.

[1967] Art. 11 § 3 *règlement pour les sociétés de notaires*; vgl. auch Art. 31 Abs. 4 *loi du 25 Ventôse An XI*.
[1968] Vgl. § 25 Nr. 1 lit. b, Nr. 2 Notariatsordnung.
[1969] Für die *société civile professionnelle* s. Art. 6 Abs. 2 *loi n° 66-879* i.V.m. Art. 2 ff. *décret n° 67-868*; für die *sociétés d'exercice libéral* s. Art. 3 Abs. 2 *loi n° 90-1258* i.V.m. Art. 2 ff. *décret n° 93-78*.

Mitgliedstaat	Rechtsformen	Haftung für eigene Berufsfehler	Berufliche Zusammenarbeit	Reine Kapitalbeteiligung
Belgien	alle außer Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft[1970]	nicht beschränkbar[1971]	nur monoprofessionell[1972] innerhalb desselben Gerichtsbezirks[1973]	--[1974]
Bulgarien	*Дружество* (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)[1975]	nicht beschränkbar	nur monoprofessionell mit Notaren derselben Region[1976]	--
Dänemark	--	--	--	--
Deutschland	keine „echten" Berufsausübungsgemeinschaften zulässig, Notarberuf ist „nicht sozietätsfähig"[1977]	nicht beschränkbar[1978]	- Nur-Notare (-), lediglich monoprofessionelle Bürogemeinschaften[1979] - Anwaltsnotare: bezogen nur auf Anwaltstätigkeit	--

[1970] Art. 50 § 3 *loi du 25 Ventôse An XI*. Zulässig sind folglich: *société de droit commun* (nichtrechtsfähige Personengesellschaft), *société en nom collectif* (offene Handelsgesellschaft), *société privée à responsabilité limitée* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und *société coopérative* (Genossenschaft), s. Art. 2 § 2 S. *1 règlement pour les sociétés de notaires*.
[1971] Art. 50 § 1 lit. a, S. 2 loi du 25 *Ventôse An XI* ; Art. 24 *règlement pour les sociétés de notaires*.
[1972] Art. 50 § 1 lit. b *loi du 25 Ventôse An XI*. Zulässig sind danach auch Zusammenschlüsse mit *candidats-notaires* (Notaranwärtern). Mindestens ein Notar muss *notaire titulaire*, d.h. Inhaber einer der örtlich begrenzten Notarstellen sein (Art. 11 § 3 *règlement pour les sociétés de notaires*; vgl. auch Art. 31 Abs. 4 *loi du 25 Ventôse An XI*). Interprofessionelle Zusammenschlüsse sind nicht möglich: Gegenstand einer Notargesellschaft darf nur die Ausübung des Notarberufs (Art. 50 § 1 lit. c, S. 1 loi du 25 *Ventôse An XI*; Art. 9 *règlement pour les sociétés de notaires*), Gesellschafter können ausschließlich Notare sein (Art. 11 *règlement pour les sociétés de notaires*).
[1973] Überörtliche Zusammenschlüsse sind unzulässig; zwar können Notare aus unterschiedlichen Bezirken sich nach Genehmigung des Justizministers zusammenschließen, sie müssen jedoch für die Zeit der Zusammenarbeit ein gemeinsames Berufsdomizil begründen (Art. 52 loi du 25 *Ventôse An XI*).
[1974] Einzelne Notare können sich über eine *société de participation* an einer Notargesellschaft beteiligen, müssen dann aber dieser ihre berufliche Tätigkeit widmen (vgl. Art. 4 A *règlement pour les sociétés de notaires*).
[1975] Art. 34a *Notaries and Notarial Practice* Act i.V.m. Art. 357 ff. *Закон за задълженията и договорите*.
[1976] Art. 13 Abs. 1, 34a *Notaries and Notarial Practice Act*. Die zusammengeschlossenen Notare müssen jeweils ein individuelles Archiv führen.
[1977] § 9 Abs. 1 BNotO sieht zwar die Möglichkeit vor, dass sich Nur-Notare „zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder […] gemeinsame Geschäftsräume haben". Die notarielle Amtstätigkeit als solche ist jedoch nach allgemeiner Ansicht „nicht sozietätsfähig", d.h. die Ausübung des Notaramtes kann nicht gemeinsamer Zweck einer privatrechtlichen Vereinigung sein, was mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Notariats begründet wird (vgl. Starke, Timm, in: Brambring, Günter/Jerschke, Hans-Ulrich, *Beck'sches Notar-Handbuch*, 5. Auflage, 2009, L.I. Rn. 35). Zusammenschlüsse von Notaren können daher letztlich nur der gemeinsamen Büroorganisation dienen.
[1978] Persönliche Amtshaftung nach § 19 BNotO.
[1979] § 9 Abs. 1 BNotO.

Mitgliedstaat	Rechtsformen	Haftung für eigene Berufsfehler	Berufliche Zusammenarbeit	Reine Kapitalbeteiligung
			gleiche Möglichkeiten wie für Rechtsanwälte[1980]	
Estland	keine „echten" Berufsausübungsgemeinschaften, zusammengeschlossene Notare handeln stets in eigenem Namen[1981]	nicht beschränkbar[1982]	(-), lediglich monoprofessionelle Bürogemeinschaften [1983]	--
Finnland	--	--	--	--
Frankreich	ausschließlich besondere Gesellschaftsformen für Freiberufler:[1984] - *société civile professionnelle* (rechtsfähige Personengesellschaft)[1985]	nicht beschränkbar, auch bei Kapitalgesellschaften persönliche Haftung für Berufsfehler gesetzlich angeordnet[1988]	nur monoprofessionell[1989]	in den *sociétés d'exercice libéral*:[1990] - andere nicht in der Gesellschaft aktive Notare, Notargesellschaften und Freiberufler-Holdinggesellschaften (unbegrenzt) - ehemals aktive Notare im Ruhestand oder deren Erben; Holding-Gesellschaften im

[1980] § 9 Abs. 2 BNotO; § 59a Abs. 1 S. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung.
[1981] § 11 Abs. 3 S. 3 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.
[1982] § 11 Abs. 3 S. 3 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.
[1983] § 11 Abs. 3, 4 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.
[1984] Art. 1 bis *Ordonnance 45-2590*.
[1985] Art. 1 ff. *Loi n° 66-879* i.V.m. *Décret n° 67-868*.
[1988] Art. 16 *Loi n° 90-1258*.
[1989] Art. 1 bis *Ordonnance 45-2590*. Die Möglichkeit einer interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen ist in den jeweiligen Gesetzen (Art. 2 *Loi n° 66-879*, Art. 1 Abs. 2; Art. 22 Abs. 2 *Loi n° 90-1258*) angelegt, die erforderlichen Ausführungsverordnungen (Décrets) wurden bislang jedoch noch nicht erlassen; hiermit ist auch in naher Zukunft nicht zu rechnen.
[1990] Art. 5 f. *loi n° 90-1258* i.V.m. Art. 3 Abs. 1 *décret n° 93-78*.

Mitgliedstaat	Rechtsformen	Haftung für eigene Berufsfehler	Berufliche Zusammenarbeit	Reine Kapitalbeteiligung
	- *sociétés d'exercice libéral* (Kapitalgesellschaften)[1986] - *société en participation de notaires*[1987]			Besitz von Arbeitnehmern der Notargesellschaft; Angehörige anderer juristischer oder gerichtsnaher Berufe (unter 50 %) Geschäftsführung nur durch aktive Notare[1991]
Griechenland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Irland	--	--	--	--
Italien	Berufsausübungsgemeinschaften unzulässig[1992]	--	--	--
Lettland	Berufsausübungsgemeinschaften unzulässig	--	--	--
Litauen	keine „echten" Berufsausübungsgemeinschaften, zusammengeschlossene Notare	nicht beschränkbar[1994]	(-), lediglich monoprofessionelle Bürogemeinschaften [1995]	--

[1986] Art. 1 ff. *Loi n° 90-1258* i.V.m. Art. 1 ff. *Décret n° 93-78*. Zulässig sind danach die *société d'exercice libéral à responsabilité limitée* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), *à forme anonyme* (Aktiengesellschaft), *en commandite par actions* (Kommanditgesellschaft auf Aktien) und *par actions simplifiée* (vereinfachte Aktiengesellschaft). Ausgeschlossen bleiben die Personenhandelsgesellschaften *société en nom collectif* (offene Handelsgesellschaft) und *société en commandite simple* (Kommanditgesellschaft).
[1987] Art. 22 ff. *loi n° 90-1258* i.V.m. Art. 74 ff. *décret n° 93-78.*
[1991] Art. 12 Abs. 1 *loi n° 90-1258*.
[1992] Vgl. *Ministero della Giustizia, Relazione illustrativa sullo schema di decreto ministeriale concernente: "Regolamento in materia di società per l'esercizio di attività professionali regolamentate nel sistema ordinistico, ai sensi dell'articolo 10, comma 10, della legge 12 novembre 2011, n. 183*", 30.01.2013, S. 3: „[D]ie Ausübung öffentlicher Funktionen, wie derjenigen des Notars, kann nicht Gegenstand von Tätigkeiten in Gesellschaftsform sein".
[1994] Art. 6 Abs. 2 S. 7 *Law on the Notariate*.
[1995] Art. 6 Abs. 2 S. 5, *7 Law on the Notariate*.

Mitgliedstaat	Rechtsformen	Haftung für eigene Berufsfehler	Berufliche Zusammenarbeit	Reine Kapitalbeteiligung
	handeln stets in eigenem Namen[1993]			
Luxemburg	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Malta	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Niederlande	n.a.	n.a.	auch interprofessionell mit Rechtsanwälten und Steuerberatern[1996]	n.a.
Österreich	- offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft[1997] - Gesellschaft bürgerlichen Rechts[1998]	nicht beschränkbar (Ausnahme: Notariatskandidaten als Kommanditisten)[1999]	nur monoprofessionell[2000]	--
Polen	keine „echten" Berufsausübungsgemeinschaften, zusammengeschlossene Notare handeln stets in eigenem Namen[2001]	nicht beschränkbar	(-), lediglich monoprofessionelle Bürogemeinschaften	--
Portugal	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

[1993] Art. 6 Abs. 2 S. 2, 7 *Law on the Notariate*.
[1996] Art. 18 *Notaries Act* i.V.m. Art. 2 *Verordening interdisciplinaire samenwerking 2003*.
[1997] § 22 Notariatsordnung.
[1998] § 29 Notariatsordnung.
[1999] § 25 Nr. 3 Notariatsordnung.
[2000] §§ 22, 25 Nr. 1 Notariatsordnung.
[2001] Tymecki, Boguslaw, *Notarbild in Polen*, in: Rechberger, Walter (Hrsg.), *Notarbild in Mitteleuropa*, CLC 2005, S. 71 f.

Mitgliedstaat	Rechtsformen	Haftung für eigene Berufsfehler	Berufliche Zusammenarbeit	Reine Kapitalbeteiligung
Rumänien	*societate profesionala*;[2002] aber wohl keine „echten“ Berufsausübungsgemeinschaften, da zusammengeschlossene Notare ihre Funktion „persönlich“ ausüben und individuell für die eigene Tätigkeit haften[2003]	nicht beschränkbar[2004]	wohl nur monoprofessionelle Bürogemeinschaften[2005]	--
Schweden	--	--	--	--
Slowakei	unklar, ob „echte“ Berufsausübungsgemeinschaften zulässig (wohl Mischform)[2006]	nicht beschränkbar[2007]	nur monoprofessionell[2008]	n.a.
Slowenien	Berufsausübungsgemeinschaften unzulässig	--	--	--
Spanien	n.a.	nicht beschränkbar	nur monoprofessionell	--
Tschechische Republik[2009]	Partnerschaften, aber unklar ob	wohl nicht beschränkbar	nur monoprofessionell	--

[2002] Art. 4 Abs. 1 lit. b *Legea nr. 36/1995*.
[2003] Art. 4 Abs. 4 *Legea nr. 36/1995*.
[2004] Art. 4 Abs. 4 *Legea nr. 36/1995*.
[2005] Art. 4 Abs. 1 lit. b, Abs. 3, 4 *Legea nr. 36/1995*.
[2006] Notare handeln nach § 16 Abs. 1 Gesetz Nr. 323/92 stets im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung, was eher für eine bloße Bürogemeinschaft spricht. § 16 Abs. 4 S. 2 sieht jedoch vor, dass im Zweifel Einkommen und Haftung zwischen den Gesellschaftern aufgeteilt werden, was für eine Berufsausübungsgemeinschaft typisch ist.
[2007] § 16 Abs. 1 Gesetz Nr. 323/92.
[2008] § 16 Abs. 4 S. 2 Gesetz Nr. 323/92.
[2009] § 13 Abs. 2, 3 Notarordnung.

Mitgliedstaat	Rechtsformen	Haftung für eigene Berufsfehler	Berufliche Zusammenarbeit	Reine Kapitalbeteiligung
	„echte“ Berufsausübungsgemeinschaften			
Ungarn	nur *közjegyzői iroda* (Notargesellschaft als juristische Person)[2010]	nicht beschränkbar[2011]	n.a.	n.a.
Vereinigtes Königreich	--	--	--	--
Zypern	--	--	--	--

5.4.5.8. Berufshaftpflichtversicherung

In nahezu allen Mitgliedstaaten ist der Notar gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen bevor ihm eine Ausübung des Notaramtes gestattet ist.

Mitgliedstaat	Berufshaftpflichtversicherung
Belgien	n.a.
Bulgarien	✓[2012]
Dänemark	--
Deutschland	✓[2013]
Estland	✓[2014]
Finnland	--

[2010] §§ 30 ff. *Act XLI of 1991*.
[2011] § 31 Abs. 2 *Act XLI of 1991*. I.Ü. gelten für die Notargesellschaft jedoch die Vorschriften über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechend (§ 31/A Abs. 3 *Act XLI of 1991*).
[2012] Art. 30 *Notaries and Notarial Practice Act*.
[2013] § 19a BNotO.
[2014] § 15 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.

Mitgliedstaat	Berufshaftpflichtversicherung
Frankreich	✓[2015]
Griechenland	n.a.
Irland	--
Italien	✓ Verpflichtung „Kaution bei der Kammer“ hinterlegen.[2016]
Lettland	✓[2017]
Litauen	✓[2018]
Luxemburg	n.a.
Malta	✓[2019]
Niederlande	✓[2020]
Österreich	✓[2021]
Polen	✓[2022]
Portugal	✓[2023]
Rumänien	✓[2024]
Schweden	--
Slowakei	✓[2025]
Slowenien	✓[2026]

[2015] Art. 6-2 *Ordonnance n° 45-2590*.
[2016] Art. 19 ff. *legge 16 febbraio 1913 n. 89*.
[2017] Art. 24 *Notariate Law*.
[2018] Art. 6[2] *Law on the Notariate.*
[2019] Art. 10a *Notarial Profession and Notarial Archives Act*.
[2020] *Verordening Beroeps- en Gedragsregels 2000 der KNB.*
[2021] § 30 Notariatsordnung.
[2022] Art. 19a Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[2023] Art. 23 *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004.
[2024] Art. 39 *Legea nr. 36/1995*.
[2025] § 12 Gesetz Nr. 323/92.
[2026] Art. 14 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.

Mitgliedstaat	Berufshaftpflichtversicherung
Spanien	✓
Tschechische Republik	✓[2027]
Ungarn	✓[2028]
Vereinigtes Königreich	--
Zypern	--

5.4.6. Berufsaufsicht und Disziplinarwesen

In den meisten Mitgliedstaaten ist das Justizministerium des jeweiligen Mitgliedstaates für die Berufsaufsicht über das Notariat zuständig. Darüber hinaus ist die berufsständische Organisation jedoch vielerorts ebenfalls befugt, die Einhaltung der Berufspflichten zu überwachen. Meist kann diese bei einer Verletzung notarieller Berufspflichten selbst Disziplinarmaßnahmen gegen den Berufsträger verhängen. Konkret zuständig ist grds. ein besonders hierzu berufener Ausschuss bzw. eine Kommission der berufsständischen Organisation.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht und Disziplinarwesen
Belgien	Disziplinarkompetenz bei Regionalkammern.[2029] Rechtsmittelmöglichkeit zu den ordentlichen Zivilgerichten.[2030]
Bulgarien	Aufsicht durch Justizministerium.[2031] Disziplinarkommission der Kammer.[2032]
Dänemark	--
Deutschland	Das Bundesministerium der Justiz führt die Staatsaufsicht über die Bundesnotarkammer.[2033]

[2027] § 9 Notarordnung.
[2028] Art. 10 *Act XLI of 1991*.
[2029] Art. 76, 95 ff. Loi Du 25 *Ventose An XI*.
[2030] Art. 107 Loi Du 25 *Ventose An XI*.
[2031] Art. 80a ff *Notaries and Notarial Practice Act*.
[2032] Art. 71 ff. *Notaries and Notarial Practice Act*.
[2033] § 77 Abs. 2 BNotO.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht und Disziplinarwesen
	Aufsicht durch Präsident des Landgerichts über die Notare und Notarassessoren des Landgerichtsbezirks; durch Präsident des Oberlandesgerichts über die Notare und Notarassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks; durch Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare und Notarassessoren des Landes.[2034] Disziplinargerichte für Notare sind im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht und im zweiten Rechtszug der Bundesgerichtshof.[2035]
Estland	Aufsicht durch Justizministerium.[2036] *Court of honour*[2037] / *Conciliation and Arbitration Court of Chamber of Notaries*.[2038] Disziplinarwesen - *disciplinary liability of notaries act*.[2039]
Finnland	--
Frankreich	*Chambre de discipline* (Disziplinarausschuss der Regionalkammern).[2040]
Griechenland	Aufsicht durch Justizminister.[2041]
Irland	--
Italien	Aufsicht durch Justizminister.[2042] *Commissioni Regionali di Disciplina*.[2043]
Lettland	Aufsicht durch Bezirksgericht.[2044] Disziplinarkompetenz bei Disziplinarkommission der Kammer und Justizministerium.[2045]
Litauen	Aufsicht durch Justizministerium.[2046]

[2034] § 92 BNotO.
[2035] § 97 BNotO.
[2036] § 5 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.
[2037] § 52 Notariatsgesetz vom 6.12.2000.
[2038] § 52[1] Notariatsgesetz vom 6.12.2000.
[2039] https://www.riigiteataja.ee/akt/114032011026
[2040] Art. 5-1 *Ordonnance n° 45-2590*; Art 14-1 ff *Décret n°45-0117*.
[2041] Art. 98 *Notarial Regulations N.2830/2000* vom 16.2.2000.
[2042] Art. 127 *legge 16 febbraio 1913 n. 89*.
[2043] Art. 135 ff. *legge 16 febbraio 1913 n. 89*.
[2044] Art. 200 ff. *Notariate Law*.
[2045] Art. 180 ff. *Notariate Law*.
[2046] Art. 7 *Law on the Notariate*.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht und Disziplinarwesen
	Disziplinarkompetenz bei Justizministerium oder Kammer.[2047] *Notaries' Court of Honour*.[2048]
Luxemburg	*Conseil de discipline* (Disziplinarrat),[2049] bestehend aus Präsidenten des Bezirksgerichts Luxemburg und 4 Kammermitgliedern. Gegen die Entscheidung des Disziplinarrats kann sowohl vom betroffenen Notar als auch vom Generalstaatsanwalt Berufung eingelegt werden. Über die Berufung wird vor der Zivilkammer des Obersten Gerichtshofs verhandelt, die abschließend entscheidet.
Malta	Der *Notarial Council* überwacht die Einhaltung der Berufspflichten der Notare.[2050] Aufsicht durch Gericht (*Court of Revision*),[2051] für die Nachprüfung von notariellen Akten und Urkunden. Es kann entweder über den *Notarial Council* oder die Staatsanwaltschaft Korrektur- oder Überprüfungsmaßnahmen ergreifen.[2052]
Niederlande	Aufsicht durch *Bureau Financieel Toezicht* (*Office of Financial Supervision*).[2053] Disziplinarkommissionen.[2054] Appellationshof in Amsterdam ist die höchste Instanz.[2055]
Österreich	Aufsicht über das Notariat beim Bundesministerium für Justiz, der Justizverwaltung und unmittelbar den Notariatskammern.[2056] Untersuchungskommissär der Kammer[2057] bzw. Berufungssenat der Kammer in Ordnungsstrafsachen.[2058]

[2047] Art. 7[1] *Law on the Notariate*.
[2048] Art. 10[1] ff. *Law on the Notariate*.
[2049] Art. 84 ff. *Loi du 9 décembre 1976*.
[2050] Art. 88 *Notarial Profession and Notarial Archives Act.*
[2051] Art. 110 Notarial Profession and Notarial Archives Act.
[2052] Art. 89 Notarial Profession and Notarial Archives Act.
[2053] Art. 110 ff. *Notaries Act.*
[2054] Art. 93 ff. *Notaries Act.*
[2055] Art. 107 *Notaries Act.*
[2056] § 153 Notariatsordnung.
[2057] §§ 161 ff. Notariatsordnung.
[2058] § 168 Notariatsordnung.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht und Disziplinarwesen
	Disziplinarvergehen werden außerdem in erster Instanz vom Oberlandesgericht als Disziplinargericht für Notare und in zweiter Instanz vom Obersten Gerichtshof als Disziplinargericht für Notare geahndet.[2059]
Polen	Aufsicht durch Justizminister oder durch Präsidenten der Bezirksberufungsgerichte oder Bezirksgerichte sowie durch Beauftragte.[2060] Im Bereich der Zuständigkeit der jeweiligen Notariatskammer durch Kammerrat.[2061] Disziplinargerichte der einzelnen Notariatskammern in erster Instanz und Hohes Disziplinargericht in zweiter Instanz.[2062]
Portugal	Berufsaufsicht und Disziplinarkompetenz bei Justizministerium (*Conselho do Notariado*[2063]) und Kammer.[2064]
Rumänien	Berufsaufsicht durch Justizministerium.[2065] Disziplinarkommission.[2066]
Schweden	--
Slowakei	Berufsaufsicht durch Justizministerium.[2067] Disziplinarrat der Kammer.[2068]
Slowenien	Aufsicht durch Justizministerium[2069] und durch Präsidenten des Höheren Gerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.[2070] Die direkte Kontrolle über die Tätigkeit des Notars wird von der Notariatskammer ausgeübt.[2071]

[2059] §§ 170 ff. Notariatsordnung.
[2060] Art. 42 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[2061] Art. 44 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[2062] Art. 53 Notariatsgesetz vom 14.2.1991.
[2063] Art. 52 ff. *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004.
[2064] Art. 3, 62 *Decreto-Lei n.º 26/2004* vom 4.2.2004; Art. 41 ff *Decreto-Lei n.º 27/2004* vom 4.2.2004.
[2065] Art. 98 *Legea nr. 36/1995*.
[2066] Art 41 *Legea nr. 36/1995*.
[2067] § 9 Gesetz Nr. 323/92.
[2068] § 34 Gesetz Nr. 323/92; s.a. Disziplinarordnung der Notarkammer (http://www.notar.sk/Not%C3%A1rskakomora/Legislat%C3%ADva/Disciplin%C3%A1rnyporiadokNKSR.aspx).
[2069] Art. 109 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[2070] Art. 110 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[2071] Art. 111 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht und Disziplinarwesen
	Disziplinarkommission der Kammer[2072] bzw. Disziplinargericht.[2073] Gegen eine Entscheidung des Disziplinargerichts ist eine Beschwerde zulässig, über die das Oberste Gericht Sloweniens entscheidet.[2074]
Spanien	Disziplinargewalt liegt bei Regionalkammern.[2075] Inspektion durch Amtsrichter nach eigenem Ermessen.[2076] Aufsicht durch Justizministerium.[2077]
Tschechische Republik	Justizministerium und Notarkammer.[2078] Disziplinarsenat der Kammer.
Ungarn	Aufsicht durch Justizminister.[2079] Disziplinarausschuss und Disziplinarrat.[2080]
Vereinigtes Königreich	*Court of Faculties*.[2081]
Zypern	--

5.5. Architekten

5.5.1. Das Berufsbild des Architekten in Europa

Der Architekt befasst sich mit der technischen, wirtschaftlichen, funktionalen und gestalterischen Planung und Errichtung von Gebäuden und Bauwerken vorwiegend des Hochbaues. Seine Kernkompetenz ist das über das reine Bauen hinausgehende (künstlerische) Schaffen von Architektur.

Das Berufsbild des Architekten ist in der EU nicht eindeutig definier- und abgrenzbar, staatenweise verschieden und ständig in Bewegung. Die Spannweite der Tätigkeitsbereiche reicht von der „Baukunst“, die sich dem Entwurf und der Architekturtheorie widmet, über Ingenieurtätigkeiten und das

[2072] Art. 112 ff. Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007. Näheres zu den einzelnen Pflichtverletzungen s. Art. 36 der Satzung der Notariatskammer.
[2073] Art. 25 ff. Satzung der Notariatskammer.
[2074] Art. 117 Notariatsgesetz (*zakon o notariatu*) 2/2007.
[2075] Art. 43 *Ley del Notariado*.
[2076] Art. 40 *Ley del Notariado.*
[2077] Art. 308 *Decreto 02.06.1944*.
[2078] §§ 45 ff. Notarordnung.
[2079] Art. 15-A *Act XLI of 1991*.
[2080] Art. 70 ff. *Act XLI of 1991*.
[2081] http://www.facultyoffice.org.uk/

technische Entwerfen von Gebäuden bis hin zur Bauleitung, bei der Bauplanung und -ausführung koordiniert werden und deren Augenmerk vor allem auf Terminen, Qualität und Baukosten liegt.

Die nationalen Vorschriften für das Gebiet der Architektur und die Aufnahme und Ausübung der Architektentätigkeit sind ihrem Geltungsumfang nach sehr unterschiedlich. In den meisten Mitgliedstaaten werden die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur de jure oder de facto von Personen mit dem Berufstitel Architekt, gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren Berufstitel, ausgeübt. Das bedeutet freilich nicht, dass ausschließlich diese Personen das Recht hätten, die genannten Tätigkeiten auszuüben, es sei denn, es liegen gegenteilige Rechtsvorschriften vor. Zumindest einige der beruflichen Aktivitäten können regelmäßig auch von Angehörigen anderer Berufe ausgeübt werden, insbesondere von Ingenieuren, die auf dem Gebiet des Bauwesens oder der Baukunst eine besondere Ausbildung erhalten haben.[2082]

Die architektonische Gestaltung, die Qualität der Bauwerke, ihre harmonische Einpassung in die Umgebung, der Respekt vor der natürlichen und städtischen Landschaft sowie vor dem kollektiven und dem privaten Erbe sind von öffentlichem Interesse. Daher sollte sich das Berufsbild „Architekt“ an qualitativen und quantitativen Kriterien orientieren, die gewährleisten, dass diese Berufsträger in der Lage sind, die Bedürfnisse der Einzelpersonen, der sozialen Gruppen und Gemeinwesen im Bereich der Raumordnung, der Konzeption, der Vorbereitung und Errichtung von Bauwerken, der Erhaltung und Zurgeltungbringung des architektonischen Erbes sowie des Schutzes der natürlichen Gleichgewichte zu verstehen und ihnen Ausdruck zu verleihen.[2083]

In **Dänemark** ist der Beruf bspw. überhaupt nicht gesetzlich reguliert.[2084] Es gibt insoweit keine berufsrechtlichen Regelungen mehr, welche die Architektentätigkeit konkret beschränken oder in sonst einer Form regulieren. Nicht einmal einer vorherigen Registrierung bedarf es. Allerdings wird der Titelzusatz *Member of the Architects' Association* (*Arkitekter, MAA*) von dem Berufsverband *Akademisk Arkitektforening* an seine Mitglieder vergeben. Für Architekten, die Wert auf diesen Zusatz legen, sind Berufsausübung und Titelführung von der Erfüllung bestimmter Berufspflichten, nämlich denjenigen des Architektenverbandes, abhängig.

Ähnliches gilt in **Schweden.** Auch hier ist der Titel *Arkitekt* nicht geschützt. Der Architektenverband gewährt seinen Mitgliedern jedoch den Titelzusatz SAR/MSA.

In **Deutschland** hingegen darf sich nur derjenige Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner nennen, der in die Architektenliste eines Bundeslandes eingetragen ist. Diese Berufsbezeichnungen sind durch Architektengesetze der Länder geschützt und dienen aufgrund der Kontrolle der Qualifikation zugleich dem Verbraucherschutz.

In der Regel zählen freie bzw. freischaffende Architekten wie Rechtsanwälte, Ärzte oder Apotheker zu den Freien Berufen. Sie üben ihren Beruf unabhängig und eigenverantwortlich aus und sind mit dieser

---

[2082] Siehe auch (Berufsanerkennungs-) Richtlinie 2005/36/EG.
[2083] Grund 27 (Berufsanerkennungs-) Richtlinie 2005/36/EG.
[2084] http://fivu.dk/en/education-and-institutions/recognition-and-transparency/recognition-guide/regulated-professions/list-of-regulated-professions.

Berufsbezeichnung in die Architektenliste eingetragen. Unabhängig tätig ist, wer weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit stehen; eigenverantwortlich tätig ist, wer seinen Beruf ausschließlich auf eigene Rechnung und Verantwortung selbständig oder in einer Berufsgesellschaft ausübt.

Die Gesamtzahl der berufstätigen Architekten in der Bundesrepublik beträgt knapp 105.408 (Stand: 01.01.2013).[2085]

In **Irland** wiederum sind die Berufsbezeichnungen *Architect*, *Quantity Surveyor* und *Building Surveyor* durch das *Building Control Act 2007* gesetzlich reglementiert und an eine verbindliche Registrierung mit der jeweils zuständigen Institution gekoppelt. Die eigentliche Berufsausübung allerdings ist nicht weiter reguliert. Erfolgt jedoch die Registrierung, gelten die jeweiligen Berufsausübungsauflagen der Institutionen. Demnach müssen sich Architekten nach der Registrierung beim *Royal Institute of Irish Architect (RIAI)* an den *Code of Professional Conduct* halten. Nur die Titelführung als solche ist jedoch an die vorherige Registrierung gebunden. Die Ausübung der Tätigkeit an sich nicht. Andere Berufsträger dürfen daher vollumfänglich Architektentätigkeiten nachgehen.

Gleiches gilt in **den Niederlanden**; allein die Nutzung des Titels ist hier an die vorherige Registrierung beim *Bureau Architectenregister* gebunden.[2086] Die Berufsausübung ist nicht weiter geschützt.

Ebenfalls kein Tätigkeitsmonopol für Architekten gibt es in der **Slowakei**, die auch keinen Schutz eines entsprechenden Berufsbildes kennt.

Als *certified Architect* darf man in der **Tschechischen Republik** „*chosen activities in construction*“ ausüben, diese sind jedoch nicht weiter bestimmt. Soweit der Architekt seine Tätigkeit freiberuflich ausübt, zählt diese nach § 3 des tschechischen Gewerbegesetzes (*Zákon o živnostenském podnikání*) nicht als Gewerbe. Darüber hinaus ist der *certified Architect* bei der tschechischen Architektenkammer, der für die Autorisierung zuständigen Organisation, eingetragen. Die Kammermitgliedschaft ist zwar nicht verpflichtend, jedoch an den Titel und eine freiberufliche Berufsausübung gebunden. Die Eintragung als *certified Architect* bedingt einen besonderen vorab zu erbringenden Fachkundenachweis.

In dem **Vereinigten Königreich** sind der Titel *architect* und die Berufsausübung mit diesem Titel gesetzlich geschützt. Jedoch gibt es auch hier keine exklusiven Tätigkeiten nur für eingetragene Architekten. Um den Titel führen zu dürfen, muss der Architekt sich beim Architects Registration Board registrieren lassen. Ebenso ist die Führung des Titels durch Partnerschaften, Limited oder andere Gesellschaftsformen reglementiert. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Partner der Gesellschaft Architekt ist.

[2085] http://www.bak.de/architekten/berufsbilder-der-fachrichtungen/architekten/.
[2086] https://www.architectenregister.nl/en/Home.

Titel und Berufsausübung gleichermaßen sind etwa in **Portugal**, **Spanien** oder **Italien** geschützt, wo nur der Architekt, als Mitglied einer Architektenkammer den Titel führen darf und die gesetzlich als Architektenleistungen festgelegten Tätigkeiten ausüben darf.[2087]

Im Interesse der Verständlichkeit und der Durchführung dieser Studie ist es angezeigt, die Bezeichnung „Architekt" zu verwenden, um den Anwendungsbereich der Bestimmungen über der vorhandenen Regulierungen auf dem Gebiet der Architektur abzugrenzen, unbeschadet der Besonderheiten der nationalen Vorschriften für diese Tätigkeiten.

Die *International Union of Architects (UIA)* stellt in Zusammenarbeit mit der UNESCO eine Ausbildungscharta zur Verfügung, in der Grundsätze zu Berufsethos, beruflichen Standards, Ausbildung und praktischen Kenntnissen festgehalten werden.[2088]

5.5.2. Die Berufsorganisation des Architekten

5.5.2.1. Darstellung der Rechtslage in den Mitgliedstaaten

Der Architektenberuf war als einer der traditionsreichen Freien Berufe in Europa traditionell durch eine Verkammerung gekennzeichnet. Inzwischen ist das europäische Gesamtbild freilich recht zersplittert. Nur wenige Staaten kennen noch wie Deutschland oder Spanien eine allein für den Architektenberuf zuständige Architektenkammer. Vermehrt existiert, wie etwa in Österreich, eine gemeinsame Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten oder, wie beispielsweise in Italien, eine gemeinsame Kammer für Architekten, Landschaftsarchitekten und Kuratoren bzw. Denkmalschutzbeauftragte.

In **Belgien** sind Architekten verpflichtet, in der Architektenkammer Mitglied zu sein und sich dort registrieren zu lassen.[2089] Die Kammer ist zuständig für die Festlegung der berufsständischen Pflichten von Architekten und die Überwachung ihrer Einhaltung. Darüber hinaus vertritt die Kammer die Interessen ihrer Mitglieder und hat die Disziplinargewalt im Falle von Pflichtverstößen der Architekten.

In **Bulgarien** sind die Mitgliedschaft in der Kammer der Architekten und die dortige Registrierung obligatorisch[2090] und Voraussetzung, um den Titel Architekt führen zu dürfen und als solcher tätig zu werden. Dies gilt sowohl für Architekten mit „umfassendem Entwurfsvermögen" (*architects with full design capacity*) als auch für Architekten mit „eingeschränkter Entwurfsfähigkeit" (*architects with limited design legal capacity*). Die Reichweite der beruflichen Befugnisse iS der „Entwurfsfähigkeit" richtet sich nach dem Ausbildungsstatus des Architekten (s.u.). Die Kammer ist unter anderem zuständig für die Repräsentation der Interessen ihrer Mitglieder und für die Festlegung der beruflichen Standards.[2091]

In **Dänemark** gibt es keine obligatorische Kammermitgliedschaft, dafür gibt es eine Auswahl berufsständischer Organisationen, denen man beitreten kann. Als Mitglied des *Akademisk Arkitektforening* erhält man den geschützten Titelzusatz MAA (*Architekt, MAA*). Es handelt sich um eine privatrechtliche

---

[2087] Vgl. etwa Art. 42 *Decreto-Lei n.º 176/98*, de 3 de Julho; Art. 3 *Ley 25/2009*; Art. 2 *Legge n. 1395*.
[2088] http://www.uia-architectes.org/en/exercer/ethique/deontologie#.UjspcD_Q71o.
[2089] Art. 3 *Loi du 26.06.1963*.
[2090] Art. 7 Statute on the Chamber of Architects in Bulgaria.
[2091] Art. 4 Statute on the Chamber of Architects in Bulgaria.

Organisation, welche die Interessen ihrer Mitglieder und des Architektenberufs vertritt. Als Vorteile für eine Mitgliedschaft werden vergünstigte Versicherungen, ein großes Fortbildungsangebot und Rabattaktionen genannt.[2092] Der Architektenverband wird durch einen Mitgliederrat (*member council*) verwaltet, welchen die Mitglieder wählen.

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in **Deutschland**. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von 126.899 Architekten (Stand 1. Januar 2013) gegenüber Politik und Öffentlichkeit.[2093] Die Länderarchitektenkammern sind Körperschaftes des öffentlichen Rechts.[2094] Auch wenn Architekten- und Bauordnungsrecht grundsätzlich Ländersache sind und die Zugangsregeln von Bundesland zu Bundesland variieren, soll durch das Kammersystem garantiert werden, dass alle zugelassenen Planer über ein hohes Ausbildungs- und Qualifikationsniveau verfügen.

Die berufspolitische Arbeit der Bundesarchitektenkammer konzentriert sich auf die Ausbildung, das Wettbewerbs- und Vergaberecht, aber auch auf Fragen der Normung und die Fortentwicklung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieuren (HOAI).

Eine Pflichtmitgliedschaft in einer Architekten- oder Ingenieurkammer ist über das **estnische** Berufsrecht nicht vorgeschrieben. Architekten können Mitglieder des Verbands der Estnischen Architekten (*Eesti Arhitektide Liit, EAL*) werden. Der *EAL* ist eine freiwillige, unabhängige und kreative Architektenvereinigung, die als Non-Profit-Organisation geführt wird. Darüber hinaus wird der Berufszugang von der *Estonian Qualifiaction Authority* (*Kutsekoda*)[2095] geregelt. Architekten müssen in ein Berufsregister (*Register of Economic Activities*) eingetragen werden.

Die ***Finnish*** *Association of Architects (SAFA)* ist eine Non-Profit-Organisation für alle Architekten mit einem Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und keine Voraussetzung für die Berufsausübung. Es ist auch keinerlei Registrierung erforderlich. Darüber hinaus gibt es in Finnland die *Association of Finnish Architects' Offices (ATL).*

In **Frankreich** ist die Mitgliedschaft in der französischen Architektenkammer verpflichtend. Die Architektenkammer untergliedert sich in 26 regionale Kammern. Die Kammer gibt Standesregeln (*Code des devoirs*) heraus, nach denen sich die kammereingetragenen Architekten zu richten haben. Die Verletzung der *code des devoirs professionnels des architectes* kann zu disziplinarischen Maßnahmen führen.

In **Griechenland** ist die *Technical Chamber of Greece* zuständig für die Registrierung der Architekten. Darüber hinaus repräsentiert sie die Architekten und Ingenieure im In- und Ausland, gibt einen Ethikkodex heraus und überwacht dessen Einhaltung.

[2092] http://arkitektforeningen.dk/arkitekter-maa/hvorfor-maa/medlemsrabatter.
[2093] http://www.bak.de/bundesarchitektenkammer/ueber-uns/.
[2094] Bsp. § 12 BauKaG NRW.
[2095] http://www.kutsekoda.ee/en/kutsekoda.

Im **Vereinigten Königreich** sind Architekten verpflichtet, sich beim *Architects Registration Board (ARB)* registrieren zu lassen. Auch Gesellschaften, die den Titel *Architect* führen möchten, müssen dies vorher von dem *ARB* genehmigen lassen. Der *ARB* ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Der *ARB* ist unter anderem zuständig für die Festlegung der Qualifikationserfordernisse, die zur Führung des Architektentitels berechtigen, für die Führung des *UK Register of Architects*. Darüber hinaus ist sie befugt, die Standards in Berufsausbildung und –ausübung festzulegen, die Beschwerdestelle für Fehlverhalten von Architekten zu führen, sicherzustellen, dass niemand ohne vorherige Registrierung den Titel *Architect* nutzt und einen *Code of conduct* auszuarbeiten.

Außerdem können Architekten Mitglied privatrechtlicher Verbände werden. Der wichtigste und mitgliederstärkste Verband für Architekten ist das *Royal Institute of British Architects (RIBA)* mit seinen regionalen Ablegern, unter anderem der *Royal Society of Architects in Wales (RSAW)*. Das *Royal Institute of British Architects (RIBA)* ist ein privater Berufsverband, der 1834 gegründet wurde und seit 1837 die königliche Satzung hat. Das allgemeine Ziel des *RIBA* ist die „Förderung der Architektur". Vollqualifizierte Mitglieder der *RIBA* dürfen den Titel *Chartered Architect* führen und den Zusatz *RIBA* nach dem Namen. Das *RIBA* verpflichtet seine Mitglieder nach dem *RIBA Professional Code of Conduct* zu arbeiten und ahndet Verstöße mit Sanktionen, bis zum Ausschluss aus dem Verband.[2096]

Die *Royal Society of Ulster Architects (RSUA)*[2097] ist der Verband Nordirlands mit ca. 900 Mitgliedern. Der Berufsverband für Architekten in Schottland ist die *Royal Incorporation of Architects in Scotland (RIAS)*[2098]. Der *RIAS* arbeitet eng mit der Schwesterorganisation *RIBA* zusammen, ist aber ebenso selbstständig wie *RSUA*.

Daneben finden sich weitere berufsspezifische Vereinigungen. Zu nennen ist unter anderem die *Association of Consulting Architects (ACA)* mit Hauptsitz in London.

Der **irische** *Building Control Act 2007* schreibt vor, dass das *Royal Institute of the Architects of Ireland (RIAI)* ein Berufsregister der Mitglieder führen muss. Der *RIAI* ist die Regulierungs- und Interessenvertretungskörperschaft der irischen Architekten. Auch wenn die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nur über die Registrierung beim *RIAI* erlangt werden kann, ist die Mitgliedschaft in diesem Verband nicht zwingend. Die Eintragung ins Berufsregister ist folglich auch nicht an die Mitgliedschaft gekoppelt. Das *RIAI* stellt ihren Mitgliedern allerdings umfangreiche Informationen zur Verfügung, weshalb sich die meisten irischen Architekten freiwillig für eine Mitgliedschaft im *RIAI* entscheiden. Darüber hinaus wird in den Ausschreibungen öffentlicher Bauprojekte oft die Mitgliedschaft im *RIAI* gefordert.

Italienische Architekten müssen sich in das Berufsregister der jeweiligen Provinzkammer (*Ordine degli Architetti*) eintragen, um als Architekt arbeiten zu dürfen. Auf nationaler Ebene werden die Provinzkammern von dem Nationalrat der Architekten, Raumplaner, Landschaftsarchitekten und Denk-

---

[2096] http://www.architecture.com/TheRIBA/AboutUs/Ourstructure/Constitution/CodeOfConduct.aspx.
[2097] http://www.rsua.org.uk/.
[2098] http://www.rias.org.uk/rias/about-the-rias/.

malpfleger vertreten (*CNAPPC – Consiglio Nationale degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori*). Der *CNAPPC* führt ein Register mit allen in den Provinzkammern eingetragenen Architekten. Die Mitgliedschaft in der Kammer ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der **lettische** Architektenverband (*Latvijas Arhitektu savienība*) ist eine privatrechtliche berufsständische Organisation. Zur Ausübung des Architektenberufs bedarf es in Lettland einer vorherigen Registrierung bei diesem Architektenverband. Zu den Aufgaben des Verbands gehört unter anderem die Organisation der Fortbildung und Prüfung der Architekten, Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland, Ausarbeitung von berufsrechtlichen Regelungen in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen und die Überwachung der Einhaltung der Berufsregeln. Außerdem erlässt er einen Ethikkodex. Der Lettische Architektenverband gibt zwar eine Honorarordnung vor, der aber nur ein rein empfehlender Charakter zukommt.

Litauen kennt ein Kammersystem für Architekten. Die litauische Architektenkammer ist eine juristische Person des Öffentlichen Rechts, in der die Mitgliedschaft allerdings freiwillig ist. Die Architektenkammer führt das Register der *chartered Architects* (zugelassenen Architekten). Darüber hinaus erlässt sie einen Ethikkodex und überwacht dessen Einhaltung und koordiniert die berufliche Fortbildung der Architekten. Als privater Interessenverband existiert außerdem die *Architects Association of Lithuania*. Sie ist eine unabhängige privatrechtliche Organisation, in der die Mitgliedschaft freiwillig erfolgt.

In **Luxemburg** sind Architekten verpflichtet, Mitglieder der Architektenkammer zu werden, die zugleich für die Registrierung zuständig ist. Darüber hinaus vertritt sie die Interessen der Architekten und Ingenieure im In- und Ausland und unterhält den Disziplinarrat. Ihre Organe werden von den Mitgliedern gewählt.

In **Malta** sind Architekten Mitglieder der Architektenkammer. Zuständig für die Registrierung ist allerdings das *Periti Warranting Board*. Dieses ist zusammengesetzt aus mehreren Mitgliedern, welche teilweise vom *Minister of Works*, teilweise von der Kammer ernannt und teilweise von den registrierten Architekten selbst gewählt werden.[2099]

In **den Niederlanden** bedarf es einer vorherigen Registrierung bei dem *Bureau Architectenregister*[2100], um den Titel *Architekt* führen zu dürfen. Diese Institution ist darüber hinaus zuständige Behörde im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie. Sie ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Architekturabschlüssen im Ausland im Hinblick auf die Eintragung in das Register, für die Festlegung von Regeln für die von Architekten abzulegenden Prüfungen und die Organisation dieser Prüfungen, für die Festlegung von Vorschriften im Hinblick auf den zweijährigen Berufserfahrungszeitraum, zur Einleitung von Maßnahmen gegen die unrechtmäßige Verwendung der geschützten Berufsbezeichnung Architekt und zur Festlegung von Qualitätsrichtlinien in der Frage der erforderlichen Fortbildung von Architekten.

[2099] Art. 6 *Periti Act*.
[2100] https://www.architectenregister.nl/Home/index.aspx.

Darüber hinaus können Architekten freiwillig Mitglied bei dem Berufsverband *Bond van Nederlandse Architecten (BNA)*[2101] werden. Der Berufsverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder im In- und Ausland und erlässt für seine Mitglieder einen Ethikkodex mit Verhaltensregeln.[2102]

Die **österreichischen** Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind Körperschaften öffentlichen Rechts und die gesetzlichen Berufsvertretungen der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker (Architekten und Ingenieurkonsulenten). Die Vertretung erfolgt durch gewählte, ehrenamtlich tätige Berufsvertreter. Auf Bundesebene ist die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten mit Sitz in Wien eingerichtet, deren Mitglieder die vier Länderkammern sind. Ihr örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Bundeskammer gliedert sich in die Bundessektion Architekten und die Bundessektion Ingenieurkonsulenten.[2103]

Für den Schutz und die Regulierung der Berufsausübung ist in **Polen** die Kammer der Architekten zuständig. Der polnische Staat überlässt per Gesetz die Regelung, die öffentlichen Aufgaben und die Inanspruchnahme der öffentlichen Gewalt der entsprechenden Einrichtung der beruflichen Selbstverwaltung. Um sich Architekt nennen, den Beruf ausüben und volle Projektverantwortung übernehmen zu dürfen, ist die Mitgliedschaft in einer der regionalen Architektenkammern erforderlich. In jedem der 16 Verwaltungsbezirke Polens gibt es eine regionale Architektenkammer, auf nationaler Ebene zudem die Landesarchitektenkammer (*Izba Architektów Rzeczypospolitej Polskiej*, kurz: *IARP*). Die Registrierung der Architekten in der Kammer ist zwingende Berufsausübungsvoraussetzung.

In **Portugal** sind Mitgliedschaft und Registrierung in der Architektenkammer (*Ordem dos Arquitectos*) Pflicht und Voraussetzung sowohl für die Berechtigung zur Titelführung, als auch für die Ausübung des Architektenberufs. Die Kammer ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie ist zuständig für die Regulierung des Architektenberufs, die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder, die Ausübung der Disziplinargewalt über ihre Mitglieder und die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten, einschließlich des durch sie erlassenen Deontologie Kodex. Die Kammer verwaltet sich selbst, ihre Organe werden von den Mitgliedern gewählt.

Für Architekten in **Rumänien** ist die Mitgliedschaft in der Kammer der Architekten (*Ordinul Arhitecţilor din România*) obligatorisch. Ähnlich wie in Polen muss man Mitglied in der Architektenkammer sein, um sich Architekt nennen, den Beruf ausüben und volle Projektverantwortung übernehmen zu dürfen.

In der **Slowakei** ist die Mitgliedschaft in der Architektenkammer verpflichtend. Die Kammer führt auch die Registrierung der Architekten durch. Darüber hinaus repräsentiert sie die Interessen ihrer Mitglieder, erlässt einen Ethikkodex und überwacht dessen Einhaltung. Schließlich liegt bei ihr die Zuständigkeit für die Disziplinaraufsicht über die Mitglieder.

Die **slowenische** Architektenkammer ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie ist unter anderem zuständig für die Registrierung der Architekten bzw. die Erteilung von Lizenzen, die Vertretung

---

[2101] http://www.bna.nl/.
[2102] http://www.dutcharchitects.org/deutsch/ueber-bna/.
[2103] http://www.arching.at/baik/ueber-uns/aufgaben-baik/content.html.

der Interessen ihrer Mitglieder, den Erlass eines Ethikkodex und die Überwachung dessen Einhaltung, die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und das Angebot von Fortbildungsmaßnahmen.

Schweden kennt demgegenüber keine gesetzlichen Vorgaben für die Ausübung des Architektenberufs und dementsprechend auch keine Registrierungspflicht. Die Berechtigung zur Führung des Titels *Architekt* ist an keine Voraussetzungen geknüpft. Eine Architektenkammer gibt folgerichtig nicht.

Architekten können allerdings freiwillige Mitglieder des schwedischen Architektenverbandes (*Swedish Association of Architects*) werden. Die Mitgliedschaft erlaubt ihnen die Führung des Titelzusatzes *Arkitekt SAR/MSA*. Darüber hinaus vertritt der Architektenverband die Interessen seiner Mitglieder und organisiert beispielsweise die Fortbildungsmaßnahmen für Architekten.

Das Kammersystem ist in **Spanien** ähnlich wie das Deutsche Pendant aufgebaut. So gibt es eine nationale Kammer, den *Consejo Superior de los Colegios de Arquitectos de España (CSCAE)* und auf lokaler Ebene insgesamt 25 regionale Architektenkammern, die *Colegios de Arquitectos*. Die Kammern sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in der Regulierung des Architektenberufs und der Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder bestehen. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen regionalen Architektenkammern ist verpflichtend und Voraussetzung für die Berufsausübung. Die Kammern führen Berufsregister, in welche der Architekt sich einzutragen hat. Jede Kammer stellt einen Kodex berufsethischer Vorschrift, den sogenannten *Reglemento de Normas Deontológicas*, auf. Der Funktion der Kammern als Einrichtungen der Selbstverwaltung entspricht es, dass die Organe unmittelbar durch die Mitglieder gewählt werden.

Die **Tschechische** Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Prag und zuständig für das gesamte Gebiet der Tschechischen Republik. Die Kammermitgliedschaft ist in Tschechien nicht verpflichtend, jedoch ist die Berechtigung zur Führung bestimmter Titel und zur freiberuflichen Berufsausübung an die Mitgliedschaft gebunden. Der Titel des Architekten ist als solcher in Tschechien nicht geschützt. Lediglich der „autorisierte Architekt“ bedarf laut Architektengesetz eines Nachweises der Qualifikation zur Berufsausübung. Er muss sich zudem in die Liste autorisierter Architekten bei der tschechischen Architektenkammer, der für die Autorisierung zuständigen Organisation, eintragen lassen. Für Dienstleistungsempfänger ist aufgrund der Registrierung oder die weitergehende Zertifizierung eine gewisse Kontrolle der Qualifikation des Architekten möglich.

In Ungarn sind die Mitgliedschaft und Registrierung in der **ungarischen** Architektenkammer Pflicht.

Architekten und Ingenieure müssen sich in **Zypern** bei der *Cyprus Scientific and Technical Chamber (ETEK)*, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, registrieren lassen.[2104] Die ETEK ist die gesetzliche technische Beraterin des Staates, deren Organe von ihren Mitgliedern gewählt werden.

[2104] http://www.etek.org.cy/site-menu-97-en.php.

5.5.2.2. Übersicht über die Verbandsstruktur

Mitgliedstaat	Kammern
Belgien	*Conseil National de L'ordre des Architectes*[2105]
Bulgarien	*Камарата на архитектите в България* (Bulgarische Architektenkammer)[2106]
Dänemark	--
Deutschland	Bundesarchitektenkammer e.V.[2107]
Estland	--
Finnland	--
Frankreich	*Conseil National de l'Ordre des Architecte*[2108]
Griechenland	*Τεχνικό Επιμελητήριο Ελλάδας (Technical Chamber of Greece)*[2109]
Irland	--
Italien	*Consiglio Nazionale degli Architetti*[2110]
Lettland	--
Litauen	*Lietuvos architektų rūmai* (Litauische Architektenkammer)[2111]
Luxemburg	*Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils - OAI*[2112]
Malta	*Kamra tal-Periti KTP (Chamber of Architects & Civil Engineers)*[2113]
Niederlande	-- *Bureau Architectenregister*[2114]
Österreich	Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten[2115]

[2105] http://www.ordredesarchitectes.be/.
[2106] http://www.kab.bg/.
[2107] http://www.bak.de/.
[2108] http://www.architectes.org/accueils/cnoa.
[2109] http://portal.tee.gr/portal/page/portal/TEE_HOME/TEE_HOME_NEW.
[2110] http://www.awn.it/AWN/Engine/RAServePG.php.
[2111] www.architekturumai.lt/.
[2112] www.oai.lu.
[2113] www.ktpmalta.com.
[2114] https://www.architectenregister.nl/en/Title_protection/index.aspx.
[2115] http://www.arching.at.

Mitgliedstaat	Kammern
Polen	*National Chamber of Architects of the Republic of Poland - IARP*[2116]
Portugal	*Ordem dos Arquitectos*[2117]
Rumänien	*The Chamber of Romanian Architects*[2118]
Schweden	--
Slowakei	*Slovak Chamber of Architects SKA*[2119]
Slowenien	*Chamber of Architecture and Spatial Planning of Slovenia IZS*[2120]
Spanien	*Consejo Superior de los Colegios de Arquitectos de España*[2121]
Tschechische Republik	*Czech Chamber of Architects CKA*[2122]
Ungarn	*Chamber of Hungarian Architects CHA*[2123]
Vereinigtes Königsreich	*Architect's Registration Board ARB*[2124]
Zypern	*Cyprus Scientific and Technical Chamber (ETEK)*[2125]

Mitgliedstaat	Sonst. berufsständische Organisationen
Belgien	*Fédération Royale des Sociétés d'Architectes de Belgique*[2126]
Bulgarien	*Union of Architects in Bulgaria*[2127]

[2116] www.izbaarchitektow.pl.
[2117] http://www.arquitectos.pt/.
[2118] http://www.oar.org.ro/index.php.
[2119] www.komarch.sk.
[2120] www.zaps.si.
[2121] www.cscae.com.
[2122] www.cka.cc.
[2123] www.mek.hu.
[2124] http://www.arb.org.uk /.
[2125] http://www.etek.org.cy/site-menu-91-en.php.
[2126] http://www.fab-arch.be/fr/fab/historique.
[2127] http://bularch.eu.

Mitgliedstaat	Sonst. berufsständische Organisationen
Dänemark	*Akademisk Arkitektforening AA (Danish Architects' Association)*[2128] *Danish Association of Architectural Firms DA*[2129]
Deutschland	Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands e.V.[2130] Bund deutscher Baumeister Architekten und Ingenieure[2131] Bund deutscher Architekten – Bundesverband[2132]
Estland	*The Union of Estonian Architects UEA*[2133] *Eesti Projektbüroode Liit - EPBL (Estonian Association of Architectural and Consulting Engineering Companies)*[2134] *Estonian Association of Spatial Planners*[2135]
Finnland	*Finnish Association of Architects SAFA*[2136] *The Association of Finnish Architects' Offices (ATL)*[2137]
Frankreich	*Union Nationale des Syndicats Français d'Architectes*[2138] *Société Française des Architectes*[2139]
Griechenland	*Greek Institute of Architecture*[2140] *Association des Architectes Diplomés SADAS-PEA*[2141]
Irland	*Royal Institute of the Architects of Ireland RIAI*[2142]
Italien	*Associazione Liberi Architetti – ALA Assoarchitetti*[2143]

[2128] http://arkitektforeningen.dk/.
[2129] http://www.danskeark.dk/Om-DANSKE-ARK/In-English-menupunkt.aspx.
[2130] http://www.vfa-architekten.de/.
[2131] http://www.baumeister-online.de/.
[2132] http://www.bda-bund.de/home.html.
[2133] http://www.arhliit.ee/.
[2134] http://www.epbl.ee/.
[2135] http://www.planeerijad.ee/.
[2136] www.safa.fi.
[2137] http://www.atl.fi/index.php?id=182.
[2138] http://syndicat-architectes.fr/.
[2139] http://www.sfarchi.org/association.php.
[2140] http://www.heliarch.gr/.
[2141] http://www.sadas-pea.gr/.
[2142] www.riai.ie.
[2143] http://www.assoarchitetti.it/presentazione.php.

Mitgliedstaat	Sonst. berufsständische Organisationen
Lettland	*Latvijas Arhitektu savienība (The Latvia Association of Architects) - LAA*[2144]
Litauen	*Architects Association of Lithuania AAL*[2145]
Luxemburg	--
Malta	--
Niederlande	*Bond van Nederlandse Architecten*[2146] *Nederlands Architectuurinstituut*[2147]
Österreich	--
Polen	*Stowarzyszeniowej Architektów Polskich – SARP*[2148]
Portugal	--
Rumänien	--
Schweden	*Sveriges Arkitekter SA* (Schwedischer Architektenverband)[2149]
Slowakei	--
Slowenien	--
Spanien	--
Tschechische Republik	--
Ungarn	*Association of Hungarian Architects*[2150]
Vereinigtes Königsreich	*Royal Institute of British Architects*[2151]

[2144] http://www.latarh.lv.
[2145] http://www.architektusajunga.lt.
[2146] http://www.bna.nl/; http://www.dutcharchitects.org/deutsch/ueber-bna/.
[2147] http://www.nai.nl/.
[2148] http://www.sarp.org.pl/sarp/his.php.
[2149] www.arkitekt.se.
[2150] http://www.meszorg.hu/.
[2151] http://www.architecture.com/TheRIBA/AboutUs/AbouttheRIBA.aspx#.UjmiHT_Q71o.

Mitgliedstaat	Sonst. berufsständische Organisationen
Zypern	*Cyprus Architects Association CAA*[2152] *Cyprus Civil Engineers and Architects Association*[2153]

5.5.3. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts

In nahezu allen Mitgliedstaaten gibt es kodifiziertes Berufsrecht, in dem das Berufsbild des Architekten näher fixiert ist. Einige wenige Mitgliedstaaten kennen dagegen nur unverbindliche bzw. nur für Mitglieder privater Verbände geltende Berufspflichten.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
Belgien	*Loi du 20.02.1939*[2154] *Loi du 26.06.1963*[2155] *Règlement du 16 décembre 1983 de déontologie, établi par le Conseil national de l'Ordre des Architectes*[2156]
Bulgarien	*Закон за камарите на архитектите и инженерите в инвестиционното проектиране (Law on the Chambers of Architects and Engineers in the Investment Design)*[2157] *Statute of the Chamber of Architects in Bulgaria*[2158] *Professional Code of the Chamber of Architects in Bulgaria*[2159]
Dänemark	Der Beruf ist nicht mehr reguliert.[2160] Früher war Registrierung erforderlich (Gesetz über die Registrierung von Architekten - *Lov om registrerede arkitekter*, Nr. 202 vom 28.05.1975, aufgehoben)

[2152] www.architecture.org.cy.
[2153] www.cceaa.org.cy.
[2154] http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_name=loi&cn=1939022030.
[2155] http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1963062630&table_name=loi.
[2156] http://www.ordredesarchitectes.be/fr/architectes/juridique/kluwer.php?id=lf35001.
[2157] http://www.kab.bg/documents/laws/Law_on_Chambers_EN.doc.
[2158] http://www.kab.bg/documents/basicKab/ustav.doc.
[2159] http://www.kab.bg/documents/basicKab/kodex.doc.
[2160] http://fivu.dk/en/education-and-institutions/recognition-and-transparency/recognition-guide/regulated-professions/list-of-regulated-professions.

Mitgliedstaat	**Berufsrecht**
Deutschland	Musterarchitektengesetz - MArchG der Bauministerkonferenz (Fassung September 2006)[2161] Architektengesetze der Bundesländer[2162] Satzungen der BAK[2163] und jeweiligen Landeskammern
Estland	*Ehitusseadus* (Building Act)[2164] *Kutseseadus* (*Professions Act*)[2165] (Allg. Berufsqualifikationsystem – keine expliziten Angaben zu Architekten) *Code of Ethics der Union estnischer Architekten (EAL – Eesti Arhitektide Liit)*[2166] (gilt nur für – freiwillige – Mitglieder)
Finnland	Keine Berufsordnung *Land Use and Building Act* (132/1999)[2167] *Land Use and Building Decree* (895/1999)[2168] *Code of Ethics der SAFA*[2169] (Nur für Mitglieder)
Frankreich	*Loi n° 77-2 du 3 Janvier 1977*[2170] *Décret n°77-1481 du 28 décembre 1977 sur l'organisation de la profession d'architecte*[2171] *Code des devoirs professionnels*[2172]
Griechenland	*Law 4663/1930*[2173]

[2161] http://www.is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=759O986O991.
[2162] Bsp. BauKaG NRW (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2331&bes_id =5217&aufgeho-ben=N&menu=1&sg=0#det192245).
[2163] http://www.bak.de/bundesarchitektenkammer/ueber-uns/satzung-1/.
[2164] http://www.legaltext.ee/text/en/X50072K5.htm.
[2165] http://www.legaltext.ee/text/en/XXXX040.htm.
[2166] http://www.arhliit.ee/avalikud_dokumendid/eetikakoodeks/.
[2167] http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1999/en19990132?search[type]=pika&search[pika]=Land%20Use%20and%20Buil-ding%20Act%20%28132%2F1999%29.
[2168] http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1999/en19990895?search[type]=pika&search[pika]=Decree%20%28895%2F1999%29.
[2169] http://www.safa.fi/document.php?DOC_ID=137&SEC=8333574766b3959b36137d7360956957&SID=1.
[2170] http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000522423.
[2171] http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000519281.
[2172] http://www.architectes.org/connaitre-l-ordre/textes-regissant-la-profession/decrets-d-application/code-des-devoirs.
[2173] s. Näheres: http://www.arvha.org/sitescd/patmod/de/documents_3e.php-s=12Q63LME66&m=3&p=88&catid=417&d=&ss=&sss=.htm.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Basic City Planning Legislation *Presidential Decrees no. 53/2004 and 253/2006*
Irland	*Building Control Act 2007*[2174] *Code of Professional Conduct des RIAI*[2175] (Für registrierte Architekten)
Italien	*Legge n. 1395, 24.09.1923*[2176] *Regio Decreto n. 2537, 23.10.1925*[2177] *Codice Deontologico degli Architetti Italiani*[2178]
Lettland	*Būvniecības likums* (Baurecht)[2179] *Ministru kabineta 08.07.2003. noteikumi Nr.383 - Noteikumi par būvprakses un arhitekta prakses sertifikātu piešķiršanu, reģistrēšanu un anulēšanu* (Ministerkabinett 383 vom 08.07.2003, Regeln für den Bauherrn und den Architekten der Praxis)[2180] *Likums Par reglamentētajām profesijām un profesionālās kvalifikācijas atzīšanu* (Gesetz über die regulierten Berufe und Anerkennung von Berufsqualifikationen)[2181] *Ētikas kodekss* (Ethikkodex des lettischen Architektenverbandes)[2182] (Nur für Mitglieder) Satzung des lettischen Architektenverbandes[2183] (Nur für Mitglieder)
Litauen	*Lietuvos Respublikoc Architektüros Įstatymas* (Architektengesetz 2006)[2184] Neues Architektengesetz 2012 (Entwurf)[2185]

[2174] http://www.irishstatutebook.ie/2007/en/act/pub/0021/.
[2175] http://www.riai.ie/uploads/files/RIAI_Code_of_conduct_2009.pdf.
[2176] http://www.ordinearchitetti.fi.it/writable/Documenti/Conoscere%20l%27ordine/A3/COMPETENZE/A3_1-12%20RD%2024-06-1923%20n.1395.pdf.
[2177] http://www.ordineingegneri.pn.it/public/archivio/norme/RD.2537_1925.pdf.
[2178] http://www.arch.bz.it/fileadmin/user_upload/PDF/Berufsverzeichnis/Deontologische_Normen/A-architetti-Architekten.pdf.
[2179] http://likumi.lv/doc.php?id=36531.
[2180] http://likumi.lv/doc.php?id=77339.
[2181] http://likumi.lv/doc.php?id=26021; (http://www.aic.lv/rec/Eng/prof_en/dir_en/reg_pr_l.htm).
[2182] http://www.latarh.lv/etikas_kodekss.
[2183] http://www.latarh.lv/statuti.
[2184] http://www.architekturumai.lt/media/Apie%20mus/LR_Architektu_istatymas.doc.
[2185] http://www.lrs.lt/pls/proj/dokpaieska.showdoc_l?p_id=122698.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Law on Construction No I-1240, 19 March 1996[2186] Satzung der Architektenkammer[2187] Ethikkodex der Architektenkammer[2188]
Luxemburg	*Loi du 13 décembre 1989 portant organisation des professions d'architecte et d'ingénieur-conseil*[2189] *Règlement grand-ducal du 17 juin 1992 déterminant la déontologie des architectes et des ingénieurs-conseils*[2190] *Loi du 2 septembre 2011 réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant, d'industriel ainsi qu'à certaines professions libérales*[2191]
Malta	*Periti Act*[2192] *Chamber of architects regulations*[2193]
Niederlande	*Wet op de architectentitel (Academic Titles (Architects) Act)*[2194] *Standard conditions for the relationship between architects and clients (principal duties of architects)*[2195] (gemeinsamer Formularvertrag von *BNA - Royal Institute of Dutch Architects* und *NLingenieurs - Branch Association of consultancy and management firms and firms of consulting engineers*) Ethikkodex des *Royal Institute of Dutch Architects*[2196] (nur für Mitglieder)
Österreich	Ziviltechnikergesetz[2197] Ziviltechnikerkammergesetz[2198]

[2186] http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=312477.
[2187] http://www.architekturumai.lt/media/Apie%20mus/LAR_STATUTAS.doc.
[2188] http://www.architekturumai.lt/media/Apie%20mus/Architekturos_paslaugu_teikeju_etikos_kodeksas.doc.
[2189] http://www.mcm.public.lu/de/legislation/loi_architectes.pdf.
[2190] http://www.legilux.public.lu/rgl/1992/A/1692/1.pdf.
[2191] http://eli.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2011/09/02/n1.
[2192] http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8857&l=1.
[2193] http://www.ktpmalta.com/documents/regulationsEn.pdf .
[2194] http://wetten.overheid.nl/BWBR0004189/geldigheidsdatum_12-09-2013.
[2195] http://builddesk.nl/wp-content/uploads/2012/05/Toelichting-op-DNR2011-ENGLISH.pdf.
[2196] http://www.bna.nl/fileadmin/user_upload/Reglementen/02-Gedragsregels.pdf.
[2197] http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012368.
[2198] http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012369.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Standesregeln der Ziviltechniker[2199]
Polen	*Ustawa Prawo Budowlane, z dnia 7 lipca 1994 (Building Law, 07.07.1994)*[2200] *Ustawa o samorzadach zawodowych architéktow, inzynierów i urbanistów, z dnia 15 grudnia 2000* (Kammergesetz für Architekten, Ingenieure und Stadtplaner vom 15.12.2000)[2201] *Etyka i Standardy wykonywania zawodu (standards for architectural practice and extent of services)*[2202] Ethikkodex der Kammer[2203]
Portugal	*Decreto-Lei n.º 176/98, de 3 de Julho*[2204] *Regulamento de deontologia*[2205]
Rumänien	*Legea Nr. 184 din 12 aprilie 2001 privind organizarea şi exercitarea profesiei de arhitect* (Gesetz Nr. 184 vom 12.04.2001 über die Organisation und den Beruf des Architekten)[2206] *Cod deontologic din 27 noiembrie 2011 al profesiei de arhitect*[2207]
Schweden	-- Satzung des Architektenverbandes[2208] (Nur für Mitglieder) Ethikkodex des Architektenverbandes[2209] (Nur für Mitglieder)
Slowakei	*Zákon Slovenskej národnej rady č.138/1992 Zb. o autorizovaných architektoch a autorizovaných stavebných inžinieroch* (Gesetz über autorisierte Architekten und autorisierte Bauingenieure)[2210]

[2199] http://wien.arching.at/getdownload.php?id=840.
[2200] http://www.paiz.gov.pl/files/?id_plik=7120.
[2201] http://piib.org.pl/samorzpd-zawodowy-w-budownictwie-aktyprawne-77/583-ustawa-z-dnia-15-grudnia-2000-r-o-samorzpdach-zawodowych-architektiniynierudownictwa-oraz-urbanist.
[2202] http://www.izbaarchitektow.pl/pliki/standards_for_architectural_practice_and_extent_of_service.pdf.
[2203] http://www.izbaarchitektow.pl/pliki/zasady_etyki.pdf.
[2204] http://www.arquitectos.pt/documentos/1219079944V3rRY0lx7Op61UH3.pdf.
[2205] http://www.arquitectos.pt/documentos/1219079694A7bDQ1rv7Mr86QB5.pdf.
[2206] http://www.cdep.ro/pls/legis/legis_pck.htp_act_text?idt=27068.
[2207] http://www.oar.org.ro/upload/2012/Codul_deontologic_al_profesiei_de_arhitect.doc.
[2208] http://www.arkitekt.se/stadgar.
[2209] http://www.arkitekt.se/s4355.
[2210] http://new.komarch.sk/?page_id=184.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Štatút Slovenskej Komory Architektov (Satzung der Architektenkammer)[2211] *Etický poriadok Slovenskej komory architektov* (Ethikkodex der Architektenkammer)[2212]
Slowenien	*Construction (Building) Act*[2213] *Statut Zbornice za arhitekturo in prostor Slovenije* (Satzung der Architektenkammer)[2214] *Kodeks poklicne etike arhitektov, krajinskih arhitektov in prostorskih načrtovalcev* (Ethikkodex der Architektenkammer)[2215]
Spanien	*Ley 2/1974, de 13 de febrero* (Gesetz zur Regelung des Kammerwesens allgemein)[2216], zuletzt geändert durch *Ley 25/2009, de 22 de diciembre*[2217] *Real decreto 327/2002, de 5 de abril* (Gesetz zur Regelung der nationalen Architektenkammer)[2218] *Reglamento de Normas Deontológicas de Actuación Profesional de los Arquitectos*[2219]
Tschechische Republik	*Zákon o výkonu povolání autorizovaných architektů a o výkonu povolání autorizovaných inženýrů a techniků činných ve výstavbě (Architects Act 360/1992)*[2220] *Building Act No.183/2006 Coll.*[2221]
Ungarn	*Act LVIII/1996* (Architektengesetz)[2222] *Act LXXVIII of 1997 (services commonly provided by architects and engineers)* *Magyar építész kamara etikai-fegyelmi szabályzat* (Ethikkodex der Architektenkammer)[2223]

[2211] http://new.komarch.sk/?page_id=186.
[2212] http://new.komarch.sk/?page_id=188.
[2213] http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/cemat/compendium/ActSlovenia.pdf.
[2214] http://www.zaps.si/img/admin/file/AKTI%20ZAPS/1c_Statut%20ZAPS_neuradno%20precisceno%20besedilo.pdf.
[2215] http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=20056&stevilka=153.
[2216] http://www.cscae.com/index.php?option=com_wrapper&view=wrapper&Itemid=143.
[2217] http://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2009-20725.
[2218] http://www.cscae.com/index.php?option=com_wrapper&view=wrapper&Itemid=142.
[2219] http://www.cscae.com/index.php?option=com_wrapper&view=wrapper&Itemid=124.
[2220] http://www.cka.cc/legislation/prilohy/act_360_1992.
[2221] http://www.cka.cc/legislation/prilohy/building_code_183_english.pdf.
[2222] http://www.njt.hu/cgi_bin/njt_doc.cgi?docid=26913.42511.
[2223] http://www.mek.hu/files/_kamara/etika/efsz_20121221.pdf.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Satzung der Architektenkammer, Stand 08.04.2013[2224]
Vereinigtes Königsreich	*Architects Act 1997*[2225] *ARB Code of conduct 2010*[2226] (erlassen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung des Art. 13 *Architects Act 2007*) *RIBA Code of professional conduct 2005*[2227]
Zypern	*ETEK Law 224/1990, 7.12.1990*[2228] *The Registration and Control of Building and Civil Engineering Contractors (Amendment) Law of 2004*[2229] Ethikkodex der ETEK, ΚΔΠ 255/2012[2230]

5.5.4. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen

Dem breiten Berufsfeld zwischen Baukunst aktuellen oder historischen Zuschnitts auf der einen und angewandter Technik auf der anderen Seite entsprechen die Ausbildungswege zum Architektenberuf. Auch hier unterscheiden die Mitgliedstaaten sich erheblich in den Berufszugangserfordernissen. So gibt es vielfältige Möglichkeiten den Architektenberuf zu erlernen, wie etwa an Universitäten (vor allem Technische Universitäten / Technische Hochschulen), an Fachhochschulen, Kunstakademien und Berufsakademien, aber auch in Colleges und technischen Mittelschulen. Die Schwerpunkte der Ausbildung werden traditionell unterschiedlich gesetzt: in Kunstakademien wird vor allem Wert auf den gestalterischen Aspekt gelegt, an Universitäten wird bei der Ausbildung ein besonderes Augenmerk auf Theorie und Wissenschaft gelegt, an Fachhochschulen wird auf wissenschaftlicher Grundlage anwendungsorientierter als an den Unis ausgebildet und an Berufsakademien wird praxisnah, aber weniger breit gefächert gelehrt als an einer Hochschule. Die meisten Institutionen haben inzwischen ein individuelles Ausbildungsprofil mit ganz eigenen Studienschwerpunkten.

Zu beachten ist, dass aufgrund der europarechtlichen Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie in der EU einheitliche Voraussetzungen für die automatische Anerkennung als Hochbauarchitekt gelten, nämlich ein Hochschulstudium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit und einem entsprechenden Hochschulabschluss. Eine Einzelfallprüfung der automatisch anzuerkennenden Studienabschlüsse

[2224] http://www.mek.hu/files/_kamara/szabalyzatok/Alapszabaly_2013.04.05.pdf.
[2225] http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1997/22/contents.
[2226] http://arb.org.uk/code-of-conduct-2010.
[2227] http://www.architecture.com/Files/RIBAProfessionalServices/ProfessionalConduct/DisputeResolution/ProfessionalConduct/RIBACodeOfProfessionalConduct.pdf.
[2228] Siehe Beschreibung: http://www.etek.org.cy/site-menu-92-en.php.
[2229] http://www.businessincyprus.gov.cy/mcit/psc/psc.nsf/All/6FAE052A19C9DBF0C225786A00463D68/$file/Registration%20and%20Control%20of%20Building%20and%20Civil%20Engineering%20Contractors%20Law.pdf.
[2230] http://www.etek.org.cy/uploads/fck/Deontologia_ETEK_Kanonismoi_2012.pdf.

findet nicht statt. Absolventen mit einem Hochschulabschluss nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier, aber mindestens drei Jahren können im Wege der Einzelfallprüfung des EU-Landes, in dem eine Tätigkeit ausgeübt werden soll, die auch Praxiszeiten einbezieht, anerkannt werden.[2231]

Neben der Studiendauer sind für die „Europafähigkeit" der Hochbauarchitekten auch die Studieninhalte von Bedeutung. Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist; sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen.[2232]

Die Berufsanerkennungsrichtlinie sieht als Ausbildungsvoraussetzungen gem. Art. 46 konkret vor:

> *„Die Gesamtdauer der Ausbildung des Architekten umfasst mindestens entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen. Diese Ausbildung muss mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden.*
>
> *Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist; sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten:*
>
> *a) die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird;*
>
> *b) angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften;*
>
> *c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung;*
>
> *d) angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken;*
>
> *e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen;*

[2231] Art. 46 ff (Berufsanerkennungs-) Richtlinie 2005/36/EG.
[2232] Art. 46 (Berufsanerkennungs-) Richtlinie 2005/36/EG.

f) Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen;

g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben;

h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung;

i) angemessene Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes — Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse — zusammenhängen;

j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen;

k) angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung."[2233]

Für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung gilt eine andere Regelung. Absolventen, die ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei, aber weniger als vier Jahren mit entsprechender Hochschulprüfung abgeschlossen haben, können ihren Abschluss grundsätzlich in allen EU Mitgliedstaaten anerkennen lassen. Der Aufnahmestaat kann aber entsprechende Eignungstests und Anpassungslehrgänge verlangen, wenn das Ausbildungsniveau der eigenen Absolventen in den entsprechenden Studiengängen höher ist.[2234]

5.5.4.1. Konkrete Qualifikationserfordernisse

Die Qualifikationserfordernisse für Architekten variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat außergewöhnlich stark. So ist in einigen Staaten zusätzlich zu einem Hochschulabschluss eine praktische Berufsausübungszeit erforderlich. Teilweise muss noch eine weitere Zulassungsprüfung bei der jeweiligen Kammer abgelegt werden. Andere Mitgliedstaaten verlangen eine (weitere) staatliche Zusatzprüfung. Eine weitere Gruppe von Mitgliedstaaten kennt über die Hochschulausbildung hinaus überhaupt keine weiteren Erfordernisse für die Berufsausübung. Schließlich gibt es Mitgliedstaaten, die eine Registrierung der Architekten in einem Berufsregister verlangen und solche, in denen Architekten verpflichtet sind, Mitglied einer berufsständischen Organisation zu werden, um ihrem Beruf nachgehen zu dürfen.

In **Bulgarien** existieren, wie einleitend bereits erwähnt wurde, zwei Qualifikationsstufen von Architekten: Zum einen die Architekten mit „eingeschränktem Entwurfsvermögen" (*architects with limited design legal capacity*) und zum anderen die Architekten mit „umfassendem Entwurfsvermögen" (*architects with full design capacity*). Welche Qualifikationsstufe der Berufsträger erreicht, ist abhängig von

---

[2233] Art. 46 (Berufsanerkennungs-) Richtlinie 2005/36/EG.
[2234] http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/directive_in_practice/automatic_recognition/architects/index_de.htm.

seinem Ausbildungsgrad. Architekten mit *limited design legal capacity* müssen ihr Studium mit einem Master-Titel im Fach Architektur an einer anerkannten Hochschule abgeschlossen haben, Architekten mit *full design capacity* müssen eine vorgeschriebene Berufserfahrung nachweisen können. Beide müssen Mitglied der Kammer der Architekten in Bulgarien sein.[2235]

Die Ausbildung zum Architekten besteht in Bulgarien aus einem Studium an einer anerkannten Hochschule mit einer Dauer von mindestens vier Jahren und einem anschließenden Masterstudium mit einer Dauer von zwei Jahren und der Verleihung des Titels *Master of Architecture*. Damit erwirbt der Absolvent zunächst eine eingeschränkte Entwurfsfähigkeit (*limited design legal capacity*) und muss sich in der bulgarischen Kammer der Architekten eintragen lassen, im *designer's register with limited design legal capacity*. Um vom Status des Architekten mit *limited design legal capacity* zu einem Architekten mit *full design capacity* aufzusteigen, muss außerdem eine entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen werden, und zwar entweder zwei Jahre Berufserfahrung in einem Architekturbüro bei einem Architekten mit umfassendem Entwurfsvermögen (*full design capacity*) oder aber eine vierjährige Berufserfahrung als selbstständiger oder angestellter Architekt. Im Anschluss an diese praktische Tätigkeit muss der angehende Architekt eine Prüfung bei einer gemischten Jury ablegen, die aus Hochschullehrern, Repräsentanten der öffentlichen Verwaltung und praktizierenden eingetragenen Architekten besteht. Erst dann kann die Aufnahme in die Kammer der Architekten von Bulgarien als *architect with full design capacity* erfolgen.

Personen, Designer oder Architekten, die nur für einen bestimmten Zeitraum Dienstleistungen im Architekturbereich ausführen möchten, müssen ebenfalls im Register der Kammer der Architekten in Bulgarien verzeichnet sein und die Registrierung jährlich erneuern.[2236]

In **Estland** werden wichtige berufsrechtliche Fragen grundsätzlich im allgemeinen Berufsgesetz (*Kutseseadus – Professions Act*)[2237] angesprochen. Das Gesetz definiert die Grundbegriffe und schafft die rechtlichen Voraussetzungen für das estnische System der Berufsqualifikationen. Zu Architekten und Ingenieuren finden sich in diesem Gesetz allerdings keine expliziten Angaben.

Die sogenannten Berufsräte (*Kutsenõukogu – Professional Councils*)[2238] entwickeln in den jeweiligen Fachbereichen das Berufsqualifikationssystem und setzen dieses um. Es umfasst etwa die Entwicklung und Aktualisierung beruflicher Standards und deren formelle Verabschiedung, die Vergabe von Berufsqualifikationen durch eigens dafür eingesetzte Stellen (*Kutset andev organ*), die Überwachung der Vergabe von Berufsbezeichnungen (zum Teil ebenfalls durch diese Stellen), die Vorgabe der Verfahren und Gebühren für die berufliche Qualifikation und die Wirkung als Streitschlichtungsorgan in Fragen der Berufsqualifikation. Die staatliche Aufsicht (*Riikliku järelevalve*) wird vom Estnischen Ministerium für Bildung und Forschung als Aufsichtsbehörde (*teostaja*) wahrgenommen.[2239]

[2235] *Statute on the Chamber of Architects in Bulgaria*.
[2236] Art. 13a *Statute on the Chamber of Architects in Bulgaria*.
[2237] http://www.legaltext.ee/text/en/XXXX040.htm.
[2238] §§ 8 ff *Professions Act*.
[2239] §§ 23-25 *Professions Act*.

Zum Nachweis der Berufsqualifikation werden sogenannte Berufszertifikate vergeben (*Kutsetunnistus – Professional certificates*)[2240], die unter bestimmten Voraussetzungen wieder aberkannt werden können. Diese Zertifikate werden im sog. Berufsregister verzeichnet (*Kutseregister – Register of professions*).[2241] Das Berufsregister wird geführt von der *Estonian Qualification Authority (Kutsekoda)*.[2242] Schließlich sind die einzelnen Berufsqualifikationen im Anhang des Professions Act innerhalb eines sog. Qualifikationsrahmens (*Kvalifikatsiooniraamistik – Qualification framework*) in acht allgemeinen Ausbildungsstufen sowie fünf weiteren Stufen nach dem Berufsgesetz normiert.[2243]

Zudem ist im *Building Act* in § 47 festgelegt, dass die Architektentätigkeit nur von *Authorised Specialists* durchgeführt werden darf. Die Ausübung des Architektenberufs setzt danach voraus, dass eine Berufsqualifikation nach dem *Professions Act* erworben wurde oder ein Hochschulabschluss und mindestens drei Jahren Berufserfahrung in dem Berufsfeld vorgewiesen werden kann.

Die Architektenausbildung in **Italien** beinhaltet ein drei- bzw. fünfjähriges Studium an einer Universität, einem Architekturinstitut oder einer polytechnischen Schule und eine Staatsprüfung.[2244] Eine Praxisphase ist nicht obligatorisch. Nach absolviertem Architekturstudium kann somit die Eintragung in das Berufsregister ohne den Nachweis einer Praxiserfahrung erfolgen. Bei der Aufnahme in die zuständige Architektenkammer wird differenziert zwischen einem dreijährigen und einem fünfjährigen Studium. Nach einem dreijährigen Studium erfolgt eine Eintragung in die Sektion B mit den Fachrichtungen Architektur und Raumplanung und Führung der Berufsbezeichnung „Junior Architekt“. Nach Abschluss eines fünfjährigen Studiums kann man sich in die Sektion A mit den Fachrichtungen Architektur, Raumplanung, Landschaftsplanung oder Denkmalpflege eintragen lassen und ist berechtigt den Titel „Architekt“ zu führen.

In **Malta** ist eine Registrierung beim Periti warranting board c/o Minister for Works erforderlich. Hierfür ist ein Hochschulabschluss bzw. eine vergleichbare Qualifikation auf EU-Ebene erforderlich. Hinzukommen müssen mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und die erfolgreiche Absolvierung einer weiteren Zulassungsprüfung beim Periti warranting Board. Darüber hinaus muss der Architekt *good conduct* nachweisen.[2245]

Der akademische Architektentitel ist in **Polen** der *Magister inzynier architekt* (*Master engineer architect*), abgekürzt „Mgr. inz. arch.“, der in etwa dem deutschen akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ entspricht und nach erfolgreicher Vollendung des fünfjährigen Magister-Studiengangs Architektur erworben wird. Erst der vollständige Titel *uprawnienia projektowe* (*license to design*) kennzeichnet indes den bauvorlageberechtigten Architekten mit geschützter Berufsbezeichnung. Hierfür müssen drei Jahre Berufspraxis, von denen mindestens ein Jahr in der Bauleitung absolviert werden muss, nachgewiesen werden. Im Anschluss an die Praxisphase muss eine gesonderte Prüfung vor der jeweils zuständigen

---

[2240] § 21 *Professions Act*.
[2241] § 14 und § 21 Abs. 4 *Professions Act.*
[2242] http://www.kutsekoda.ee/en/kutsekoda/tutvustus.
[2243] § Annex 1 und 2 *Professions Act*.
[2244] *Decreto del presidente della repubblica 5 giugno 2001, n. 328* (http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.del.presidente.della.repubblica:2001-06-05;328!vig).
[2245] Art. 3 *Periti Act*.

regionalen Architektenkammer bestanden werden und die Registrierung in der Landesarchitektenkammer erfolgen. Eine Fortbildungspflicht für registrierte Architekten kennt das polnische Recht nicht. Die Verleihung der Titel und damit die Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen liegen allein in der Zuständigkeit der polnischen Architektenkammer.

Weiterhin verlangen die polnischen Bauvorschriften, dass Tragkonstruktionen von einem (durch die polnische Architektenkammer) zugelassenen Architekten vorbereitet, aber von einem weiteren zugelassenen Architekten geprüft werden müssen. Sowohl ausländische als auch polnische Architekten, die in Polen Architekturdienstleistungen erbringen, müssen über eine Genehmigung der polnischen Architektenkammer verfügen bzw. Mitglied der polnischen Architektenkammer sein.

In **den Niederlanden** ist die niederländisch-flämischen Accreditation Organisation (NVAO)[2246] zuständig für Akkreditierung von Abschlüssen und die Überwachung des Berufszugangs. Es handelt sich um eine unabhängige, binationale Organisation, die durch die niederländische und die flämische Regierung zur Akkreditierung im Bereich der Hochschulbildung gegründet wurde. Die niederländisch-flämische Accreditation Organisation (NVAO) hat einen Vorstand und einen Beirat. Die Mitglieder werden vom Ministerkomitee (holländischer und flämischer Minister für Hochschulbildung) ernannt. Darüber hinaus ist für die Führung des Titels Architekt eine Registrierung beim *Bureau Architectenregister*[2247] erforderlich. Hierfür muss der Kandidat einen Hochschulabschluss bzw. eine vergleichbare Qualifikation auf EU-Ebene vorlegen und zwei Jahre Berufserfahrung vorweisen.

In **Österreich** ist die Kammermitgliedschaft Voraussetzung für die Ausübung der Architektentätigkeit. Die Mitgliedschaft setzt die Absolvierung eines Hochschulstudiums, eine mind. dreijährige praktische Betätigung und die die erfolgreiche Ablegung der Ziviltechnikerprüfung voraus.[2248] Die Berufsausübungsbefugnis wird auf Antrag vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nach Anhörung der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für einen bestimmten in Österreich gelegenen Sitz der Kanzlei verliehen.[2249]

In **Portugal** sind die Kammermitgliedschaft und die Registrierung bei selbiger Ausgangsvoraussetzung für die Berufsausübung und die Führung des Titels Architekt. Erforderlich ist ein Hochschulabschluss bzw. eine vergleichbare Qualifikation auf EU-Ebene und das Absolvieren einer 9-12 monatigen praktischen Zeit.[2250] Für bestimmte Projekte und die Wahrnehmung besonderer Aufgaben bedarf es zusätzlicher Qualifikationen[2251]

Voraussetzungen für Aufnahme und Mitgliedschaft in der **rumänischen** Architektenkammer sind das fünfjährige abgeschlossene Architekturstudium mit dem Titel *arhitect*, ein Nachweis über eine zweijährige Berufspraxis, ein Antrag auf Aufnahme und das Bestehen einer gesonderten Prüfung vor der Architektenkammer nach Absolvieren einer berufspraktischen Tätigkeit. Danach erfolgt die Eintragung

---

[2246] http://nvao.com/accreditation.
[2247] https://www.architectenregister.nl/en/Title_protection/index.aspx.
[2248] Vgl. § 6 Ziviltechnikergesetz.
[2249] § 12 Ziviltechnikergesetz.
[2250] Art. 6 *Decreto-Lei n.º 176/98, de 3 de Julho* iVm Annex 2 zu *Regulamento de Inscricao.* (http://arquitectos.pt/documentos/1217432468S0kXF9nv3Km96LG0.pdf).
[2251] S. *Lei n.º 31/2009 de 3 de Julho* (http://www.dre.pt/util/getpdf.asp?s=diad&serie=1&iddr=2009.127&iddip=20091608).

des Architekten in die nationale Liste der Architekten. Ab diesem Zeitpunkt ist der Architekt zeichnungsberechtigt und kann mit seinem Vor- und Nachnamen und der verliehenen Berufsbezeichnung Planungen und Bauanträge unterzeichnen, Architektenanwärter ausbilden und (Architekten-)Verträge abschließen.

In der **Slowakei** ist die Mitgliedschaft in der Kammer notwendig, um als Architekt tätig werden zu dürfen. Die Führung des Titels „autorisierter Architekt" setzt außerdem die Eintragung in das entsprechende Register voraus. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis eines Hochschulabschlusses bzw. einer vergleichbare Qualifikation auf EU-Ebene, darüber hinaus bedarf es einer dreijährigen Berufserfahrung[2252] und einer zusätzlichen Prüfung bei der Kammer[2253]. Schließlich muss jeder Kandidat einen Berufseid ablegen.

Um sich in die **Tschechische** Architektenkammer eintragen zu lassen, sind diverse Kriterien zu erfüllen. Gemäß tschechischem Architektengesetz ist für die Eintragung in die Liste der registrierten Architekten der Nachweis einer Berufspraxis von 3-5 Jahren zu erbringen, abhängig von der Art des Hochschulabschlusses, und eine notariell beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses, ein polizeiliches Führungszeugnis aktuellen Datums sowie eine Unbescholtenheitserklärung vorzulegen.

In **Ungarn** ist die Mitgliedschaft in der zuständigen Kammer ebenfalls Voraussetzung für die Ausübung des Architektenberufes. Darüber hinaus müssen Architekten sich registrieren lassen und eine Zulassung erlangen. Erforderlich hierfür ist neben einem Hochschulabschluss bzw. einer vergleichbare Qualifikation die Vorlage eines *good conduct certificate*, die Zahlung der Registrierungsgebühren, sowie der Nachweis einer zweijährigen Berufspraxis.

Zypern verlangt sowohl für Architekten als auch für Ingenieure eine Mitgliedschaft in der *Cyprus Scientific and Technical Chamber*. Die darüber hinaus notwendige Registrierung setzt einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation auf EU-Ebene und ein Jahr praktische Berufsausübung voraus. Der Kandidat muss mindestens 21 Jahre alt und darf nicht vorbestraft sein.

5.5.4.1.1. Übersicht über erforderliche Ausbildungsabschlüsse

Mitgliedstaat	**Art des erforderlichen Abschlusses**
Belgien	Hochschulabschluss nach 5jährigem Studium
Bulgarien	Master Abschluss in Architektur[2254]
Dänemark	Hochschulabschluss
Deutschland	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation

[2252] § 16b Gesetz über autorisierte Architekten 138/1992.
[2253] § 21 Gesetz über autorisierte Architekten 138/1992.
[2254] Art. 8 *Statute of the Chamber of Architects in Bulgaria*.

Mitgliedstaat	Art des erforderlichen Abschlusses
Estland	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Finnland	Hochschulabschluss[2255]
Frankreich	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation[2256]
Griechenland	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Irland	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Italien	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Lettland	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Litauen	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Luxemburg	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation[2257]
Malta	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation[2258]
Niederlande	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation [2259]
Österreich	Hochschulabschluss/ Fachhochschulabschluss[2260]
Polen	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Portugal	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation [2261]
Rumänien	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Schweden	Um Mitglied des Architektenverbandes zu werden, Bachelor/ Master in Architektur
Slowakei	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Slowenien	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation

[2255] Art. 3 *Land Use and Building Decree*.
[2256] Art. 10 *Loi n° 77-2 du 3 Janvier 1977*.
[2257] Art. 15 *Loi du 2 septembre 2011* (http://eli.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2011/09/02/n1).
[2258] http://www.ktpmalta.com/profession/profession.php.
[2259] https://www.architectenregister.nl/en/Professional_experience_period/index.aspx.
[2260] § 6 Ziviltechnikergesetz.
[2261] Art. 5 *Decreto-Lei n.º 176/98, de 3 de Julho*.

Mitgliedstaat	Art des erforderlichen Abschlusses
Spanien	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Tschechische Republik	Bachelor/ Masterabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Ungarn	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Vereinigtes Königreich	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation
Zypern	Hochschulabschluss bzw. vergleichbare Qualifikation

5.5.4.1.2. Übersicht über weitere Qualifikationserfordernisse

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Belgien	2 Jahre praktische Zeit[2262]
Bulgarien	Um vom Status des Architekten mit *limited design legal capacity* zu einem Architekten mit *full design capacity* werden zu können, muss eine entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen werden, und zwar entweder: 2 Jahre Berufserfahrung in einem Architekturbüro bei einem Architekten mit umfassendem Entwurfsvermögen (*full design capacity*), oder 4 Jahre Berufserfahrung, in denen man als selbstständiger oder angestellter Architekt arbeitet. Darüber hinaus Ablegung einer Prüfung vor einer gemischten Jury aus Hochschullehrern, Repräsentanten der öffentlichen Verwaltung und praktizierenden eingetragenen Architekten. Erst anschließend kann die Aufnahme in die Kammer der Architekten von Bulgarien als *architect with full design capacity* erfolgen.
Dänemark	--
Deutschland	2 Jahre praktische Zeit[2263]
Estland	Je nach Qualifikationsstufe[2264] (grds. 3 Jahre praktische Zeit)

[2262] Art. 50 *Loi du 26 juin 1963*.
[2263] Bsp. § 4 BauKaG NRW.
[2264] http://www.kutsekoda.ee/et/kutseregister/kutsestandardid/10440735/pdf/diplomeeritud-arhitekt-tase-7.3.et.pdf.

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Finnland	--
Frankreich	--
Griechenland	Zulassungsprüfung der Kammer
Irland	2 Jahre berufspraktische Zeit und Prüfung durch RIAI
Italien	Staatliche Zulassungsprüfung
Lettland	n.a.
Litauen	3-5 Jahre praktische Zeit und staatliche Zulassungsprüfung
Luxemburg	2 Jahre praktische Zeit[2265]
Malta	Mind. 2 Jahre Berufserfahrung und Prüfung bei *Periti warranting Board*[2266]
Niederlande	Zur Registrierung und Titelführungsbefugnis - 2 Jahre Berufserfahrung[2267]
Österreich	Mind. 3 Jahre Praxis[2268] und Ziviltechnikerprüfung[2269]
Polen	Zur Erlangung des vollständigen Titels *uprawnienia projektowe* (*license to design*) des bauvorlageberechtigten Architekten mit geschützter Berufsbezeichnung, sind erforderlich: 3 Jahre Berufspraxis, von denen mindestens 1 Jahr in der Bauleitung absolviert werden muss und anschließendes Bestehen einer gesonderten Prüfung vor der jeweils zuständigen regionalen Architektenkammer (*Council of the local Chamber of Architects*).
Portugal	9-12 Monate praktische Zeit[2270] (Ausnahmemöglichkeiten) Darüber hinaus weitere Qualifikation notwendig für besondere Projekte/ Aufgaben.[2271]

[2265] Art. 15 *Loi du 2 septembre 2011* (http://eli.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2011/09/02/n1).
[2266] Art. 3 *Periti Act*.
[2267] https://www.architectenregister.nl/en/Professional_experience_period/index.aspx.
[2268] § 8 Ziviltechnikergesetz.
[2269] § 9 Ziviltechnikergesetz.
[2270] Art. 6 *Decreto-Lei n.º 176/98, de 3 de Julho* iVm Annex 2 zu *Regulamento de Inscricao* (http://arquitectos.pt/documentos/1217432468S0kXF9nv3Km96LG0.pdf).
[2271] *Lei n.º 31/2009 de 3 de Julho* (http://www.dre.pt/util/getpdf.asp?s=diad&serie=1&iddr=2009.127&iddip=20091608).

Mitgliedstaat	Weitere Qualifikationserfordernisse
Rumänien	2-jährige Berufspraxis Bestehen einer gesonderten Prüfung vor der Architektenkammer nach Absolvieren des Berufspraxiszeitraumes.
Schweden	Mitgliedschaft im Architektenverband setzt 2 Jahre Berufserfahrung voraus
Slowakei	3 Jahre Berufserfahrung[2272] und Prüfung bei der Kammer[2273]
Slowenien	3 Jahre praktische Zeit und Prüfung bei der Kammer[2274]
Spanien	--
Tschechische Republik	Mind. 5 Jahre praktische Zeit für Absolventen mit Bachelorabschluss (bzw. vergleichbarem Abschluss). Mind. 3 Jahre praktische Zeit für Absolventen mit Masterabschluss (bzw. vergleichbarem Abschluss) und Prüfung bei der Kammer[2275]
Ungarn	2 Jahre praktische Zeit
Vereinigtes Königreich	2 Jahre berufspraktische Zeit und zusätzliche Prüfung
Zypern	1 Jahr praktische Zeit

5.5.4.2. Geschützter Titel/ Berufsbezeichnung

Bei der Berufsbezeichnung „Architekt“ handelt es sich gemeinhin um eine geschützte Berufsbezeichnung.

Mitgliedstaat	Geschützter Titel/ Berufsbezeichnung
Belgien	*Architecte*[2276]
Bulgarien	*Архитект*[2277]

[2272] § 16b Gesetz über autorisierte Architekten 138/1992.
[2273] § 21 Gesetz über autorisierte Architekten 138/1992.
[2274] http://www.mop.gov.si/fileadmin/mop.gov.si/pageuploads/zakonodaja/prostor/graditev/pravilnik_strokovni_inzenirski_izpiti.pdf
[2275] Art. 8 *Architects Act 360/1992.*
[2276] Art. 1 *Loi sur la protection du titre et de la profession d'architecte, 20.02.1939.*
[2277] *Legea Nr. 184 din 12 aprilie 2001.*

Mitgliedstaat	Geschützter Titel/ Berufsbezeichnung
Dänemark	Titel *Arkitekt* nicht geschützt. Als Mitglied des Berufsverbandes *Akademisk Arkitektforening* erhält man den geschützten Titelzusatz MAA (*Arkitekter, MAA*)[2278], andere Berufsorganisationen bieten keine Titelzusätze an
Deutschland	Architekt[2279] (gem. Architektengesetze der jeweiligen Bundesländer geschützt)
Estland	*Volitaud Arhitekt* (registrierter/ qualifizierter Architekt)[2280] (wird vergeben nach dem Erreichen bestimmter Qualifikationsstufen)
Finnland	-- (*Arkkitehti*, kein gesetzlich geschützter Titel)
Frankreich	*Architecte*[2281]
Griechenland	n.a.
Irland	*Architect*[2282]
Italien	*Architetto*[2283]
Lettland	*Arhitekts*[2284]
Litauen	*Atestuotas Architektas*[2285] (Zertifizierter Architekt)
Luxemburg	*Architecte*[2286]
Malta	*Perit* (*Architects & Civil Engineers*)[2287]
Niederlande	*Architect*[2288]
Österreich	Architekt/ Ziviltechniker[2289]
Polen	*uprawnienia projektowe* (*licence to design*)

[2278] http://arkitektforeningen.dk/arkitekter-maa.
[2279] Bsp. Baukammerngesetz NRW - BauKaG NRW. (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2331&bes_id=5217&aufgehoben=N&menu=1&sg=0).
[2280] http://www.kutsekoda.ee/et/uudised/view/10420883.
[2281] Art. 1 *Décret n°80-218 du 20 mars 1980* (http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000879336&dateTexte=20110324); *Art. 10 Loi n° 77-2 du 3 Janvier 1977*.
[2282] Art. 18 *Building Control Act 2007*.
[2283] Art. 1 *Legge n. 1395, 24.09.1923*.
[2284] http://www.sif.lv/nodevumi/nodevumi/3284/83-Arh_kodekss_VV2011.pdf.
[2285] Architektengesetz 2012 (Entwurf) (http://www.lrs.lt/pls/proj/dokpaieska.showdoc_l?p_id=122698).
[2286] Art. 15 *Loi du 2 septembre 2011 réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant, d'industriel ainsi qu'à certaines professions liberals* (http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2011/0198/a198.pdf).
[2287] Art. 3 *Periti Act*.
[2288] *Academic Titles (Architects) Act* (http://wetten.overheid.nl/BWBR0004189/geldigheidsdatum_12-09-2013).
[2289] §§ 12, 38 Ziviltechnikergesetz.

Mitgliedstaat	Geschützter Titel/ Berufsbezeichnung
Portugal	*Arquitecto*[2290]
Rumänien	*Arhitect*[2291]
Schweden	-- *Arkitekt SAR/MSA*,[2292] der Titelzusatz ist durch den Architektenverband geschützt.
Slowakei	*Autorizovaných architektoch* (*authorised architect*)[2293]
Slowenien	*authorised architect*
Spanien	*Arquitecto*[2294]
Tschechische Republik	*Autorizovaný architekt (certified architect)*[2295]
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	*Architect*[2296] Führung des Titels durch Partnerschaften, Limited oder andere Gesellschaftsformen reglementiert. Dies muss ebenfalls vom *ARB* genehmigt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Partner der Gesellschaft Architekt ist.[2297] *Chartered architect* (für Mitglieder der RIBA vorbehalten)
Zypern	*Arhitektonas*[2298]

5.5.4.3. Berufsausübungsvoraussetzungen

Mitgliedstaat	Pflichtmitgliedschaft in Kammer/ Verband	Registrierungspflicht (in Berufsregister)
Belgien	✓	✓

[2290] Art. 42 *Decreto-Lei n.º 176/98*.
[2291] Art. 4 *Legea Nr. 184/2001*.
[2292] § 3 Satzung des Architektenverbandes.
[2293] § 3 Gesetz 138/1992.
[2294] *Real Decreto 4/1994, de 14 de enero* (http://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-1994-2776).
[2295] Art. 4, 13 *Architects Act 360/1992*.
[2296] Art. 20 *Architects Act 1997*.
[2297] Art. 20 Abs. 3 *Architects Act 1997*.
[2298] *ETEK Law 224/1990, 7.12.1990*.

Mitgliedstaat	Pflichtmitgliedschaft in Kammer/ Verband	Registrierungspflicht (in Berufsregister)
Bulgarien	✓	✓ erneuerbar jedes Jahr
Dänemark	--	--
Deutschland	✓ in Länderkammer	✓
Estland	--	✓ im *Register of Economic Activities*[2299] geführt von der *Estonian Qualifiaction Authority (Kutsekoda)*[2300]
Finnland	--	--
Frankreich	✓	✓ in Regionalkammer (*conseil regional*) Temporäre Ausübung auch ohne Registrierung möglich.[2301]
Griechenland	✓[2302]	✓ Zulassung durch Kammer erforderlich
Irland	--	✓
Italien	✓ in Provinzkammern (*Ordine delgi Architecti*)	✓ Berufsregister der Provinzkammern (*Ordine degli Architetti*)
Lettland	--	✓ beim Architektenverband
Litauen	--	✓ bei Kammer

[2299] § 41 *Building Act (Ehitusseadus).*
[2300] http://www.kutsekoda.ee/en/kutsekoda.
[2301] Art. 10-1 *Loi n° 77-2 du 3 Janvier 1977.*
[2302] Art. 10 *Law 4663/1930.*

Mitgliedstaat	Pflichtmitgliedschaft in Kammer/ Verband	Registrierungspflicht (in Berufsregister)
Luxemburg	✓	✓
Malta	✓	✓
Niederlande	--	✓ Registrierung notwendig, um Titel Architekt zu nutzen (Nicht um Tätigkeit auszuüben)
Österreich	✓	Ausübungsbefugnis erforderlich[2303]
Polen	✓	✓
Portugal	✓	✓
Rumänien	✓	✓
Schweden	--	--
Slowakei	✓	✓
Slowenien	✓	✓
Spanien	✓ in Regionalkammer	✓
Tschechische Republik	--, Kammermitgliedschaft nicht grds. verpflichtend, ✓ für *certified architects*	nur für *certified architects*
Ungarn	✓	✓ zusätzlich Lizenz (Zulassung) erforderlich
Vereinigtes Königreich	--	✓ beim ARB Jährlich zu erneuern

[2303] § 12 Ziviltechnikergesetz.

Mitgliedstaat	Pflichtmitgliedschaft in Kammer/ Verband	Registrierungspflicht (in Berufsregister)
	Mitgliedschaft in RIBA erforderlich zur Führung des Titels *chartered architect*	
Zypern	✓	✓ annual professional license

5.5.5. Einzelne Berufspflichten

5.5.5.1. Überblick

Architekten sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in ganz Europa an diverse Berufspflichten gebunden. Mit allgemein steigender Tendenz wird ihnen explizit die **Wahrnehmung widerstreitender Interessen verboten**, so etwa in Belgien, wo der Architekt nicht zeitgleich Bauunternehmertätigkeiten wahrnehmen darf[2304], oder in Bulgarien, wo der Architekt nicht zeitgleich Angestellter des Öffentlichen Dienstes sein darf. Eine solche Einschränkung trifft auch den Architekten in Portugal oder der Tschechischen Republik, wo er bestimmte Posten in der öffentlichen Verwaltung nicht ausüben darf. [2305] Auch in Frankreich und dem Vereinigten Königreich gibt es vergleichbare Einschränkungen.

In anderen Mitgliedstaaten darf der Architekt nicht zeitgleich solche Aufgaben wahrnehmen, die seine berufliche Unabhängigkeit in Frage stellen, so etwa in Luxemburg,[2306] wo der Architekt außerdem keine gewerbliche Tätigkeit ausüben darf. [2307] Dies ist ihm ebenfalls in Österreich verwehrt.[2308] Nahezu alle Mitgliedstaaten verpflichten den Architekten ganz allgemein dazu, seine **berufliche Unabhängigkei**t zu bewahren. Außerdem ist er grds. zu **professionellem Verhalten gegenüber Kollegen** verpflichtet.

Eine weitere Berufspflicht betrifft die **Verschwiegenheitspflicht**. Der Architekt ist gemeinhin dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten Aufträge vertraulich zu behandeln und Stillschweigen über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewahren.

5.5.5.2. Werbevorschriften

Für den Berufsstand der Architekten gibt es in der EU verhältnismäßig selten berufsrechtliche Vorschriften, welche die Werbemöglichkeiten gegenüber den für alle Wirtschaftszweige geltenden Vorschriften einschränken. Nur für eine kleine Minderheit der Mitgliedstaaten konnten berufsspezifische Vorschriften ermittelt werden, die über die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen hinausgehen.

[2304] Art. 6 *Loi du 20.02.1939*.
[2305] Art. 46 *Decreto-Lei n.º 176/98*; Art. 12 Nr. 4 *Architects Act 360/1992*.
[2306] Art. 2 *Loi du 13.12.1989*.
[2307] Art. 4 *Code de dóntologie*.
[2308] § 14 Abs. 7 Ziviltechnikergesetz.

Teilweise wird die Werbung auf eine sachliche Unterrichtung unter Verbot der „anpreisenden Werbung“ beschränkt. Dies ist etwa in Belgien, Luxemburg, Rumänien und Deutschland der Fall. Darüber hinaus gibt es vereinzelt, etwa in Portugal und Spanien, Beschränkungen der vergleichenden Werbung mit anderen Berufsträgern. In den genannten restriktiven Ländern ist außerdem das Werben mit abgeschlossenen Aufträgen bzw. mit Auftraggeberdaten unzulässig. Dagegen verbietet Österreich lediglich im Einklang mit allgemeinen Grundsätzen eine zur Täuschung geeignete, verwechslungsfähige, herabsetzende Werbung. Darüber hinaus aber auch eine solche, die gegen den Geist der Kollegialität verstößt.

Am engsten sind die Werbebeschränkungen in Malta, wo der Architekt keinerlei Werbung schalten darf, es sei denn, er inseriert auf der Suche nach Mitarbeitern oder gibt einen Adresswechsel kund und in Zypern, wo sogar ein absolutes Werbeverbot gilt.

Mitgliedstaat	**Werbevorschriften**
Belgien	Beschränkung auf sachliche Unterrichtung unter Verbot der „anpreisenden Werbung“. Architekt muss sicherstellen, dass Dritte sich nicht übermäßig seines Namens oder seines Titels zu kommerziellen Zwecken bedienen.[2309]
Bulgarien	--
Dänemark	--
Deutschland	Berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung, sind zu unterlassen.[2310]
Estland	n.a.
Finnland	n.a.
Frankreich	--[2311]
Griechenland	n.a.
Irland	--
Italien	Beschränkung auf informative Werbung im Rahmen des Gesetzes.[2312]
Lettland	n.a.
Litauen	n.a.

[2309] Art 13 *Règlement de Déontologie*; außerdem: Rec*ommandation du 16 juin 1989 relative à l'application de l'article 13 du règlement de déontologie (Publicité).*
[2310] Bsp. § 22 BauKaG NRW.
[2311] Art. 10 bis *Code des devoires.*
[2312] Art. 41 *Codice deontologico.*

Mitgliedstaat	Werbevorschriften
Luxemburg	Beschränkung auf sachliche Unterrichtung unter Verbot der „anpreisenden Werbung“. Architekt muss sicherstellen, dass Dritte sich nicht übermäßig seines Namens oder seines Titels zu kommerziellen Zwecken bedienen.[2313]
Malta	Grds. Werbeverbot, außer zur Stellenausschreibung oder zur Bekanntgabe einer Adressänderung.[2314]
Niederlande	--
Österreich	Der Ziviltechniker muss bei jeder Werbung stets die für ihn zutreffende Bezeichnung verwenden. Verboten ist eine zur Täuschung geeignete, verwechslungsfähige, herabsetzende sowie eine gegen den Geist der Kollegialität verstoßende Werbung. Ziviltechniker dürfen insbesondere in Zusammenschlüssen keine Bezeichnung führen, die geeignet ist, den Anschein einer regionalen Ausschließlichkeit zu erwecken.[2315]
Polen	n.a.
Portugal	Rein informatorische Werbung unter Beachtung des Sachlichkeitsgebotes und Verbot der aufdringlichen Werbung. Allgemeines Verbot hinsichtlich der vergleichenden Werbung mit anderen Berufsträgern. Verbot mit abgeschlossenen Aufträgen zu werben und insoweit Hinweise auf die erhaltene Vergütung bekanntzugeben ohne das Einverständnis des Kunden.[2316]
Rumänien	Sachlichkeitsgebot
Schweden	--
Slowakei	n.a.
Slowenien	--
Spanien	Rein informatorische Werbung unter Beachtung des Sachlichkeitsgebotes und des Verbots der aufdringlichen Werbung .

[2313] Art. 6 *Code de déontologie*.
[2314] Art. 3 *Code of professional Conduct* (http://www.ktpmalta.com/documents/regulationsEn.pdf).
[2315] § 11 Standesregeln der Ziviltechniker.
[2316] Art. 6 *Regulamento de deontologia*.

Mitgliedstaat	Werbevorschriften
	Allgemeines Verbot hinsichtlich der vergleichenden Werbung mit anderen Berufsträgern. Verbot mit abgeschlossenen Aufträgen zu werben und insoweit ohne das Einverständnis des Auftraggebers Hinweise auf die erhaltene Vergütung bekanntzugeben.[2317]
Tschechische Republik	n.a.
Ungarn	Verbot der irreführenden Werbung.[2318]
Vereinigtes Königreich	-- Keine irreführende Praxis[2319]
Zypern	Absolutes Werbeverbot[2320]

5.5.5.3. Honorarregelungen

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es keine gesetzlich verbindlichen Honorarordnungen, so dass die Honorare zwischen Auftraggeber und Architekt frei vereinbart werden können. Beispielhaft genannt seien Belgien, Finnland, die Niederlande, Portugal, Schweden, Dänemark und Bulgarien.

In anderen Mitgliedstaaten, etwa in Frankreich, Italien und Spanien, gab es ursprünglich Honorarordnungen, die allerdings im Interesse eines freien Wettbewerbs abgeschafft wurden.

Einige Mitgliedstaaten haben Honorarordnungen bzw. Leitlinien mit lediglich empfehlendem Charakter, dies gilt etwa für Irland, Lettland, Luxemburg, Polen, das Vereinigten Königreich und die Tschechischen Republik.

Verpflichtende Honorarordnungen bilden die Ausnahme. Sie gibt es in Deutschland und Malta. Griechenland kennt feste Mindesthonorare für Architekturleistungen.

Mitgliedstaat	Honorarordnungen
Belgien	--

[2317] Art. 17 *Rglamento Normas Deontológicas.*
[2318] § 2 Ethikkodex.
[2319] *Standard 3 of the Code of conduct 2010.*
[2320] Art. 7 *ETEK (Members Deontology) Regulation ΚΔΠ 327/1996.*

Mitgliedstaat	Honorarordnungen
Bulgarien	-- Preise sind frei verhandelbar[2321]
Dänemark	-- Kalkulationsbasis oder der Betrag des Honorars sollen vertraglich vereinbart werden.[2322]
Deutschland	Honorarordnung (HOAI).[2323] Die Honorare für Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung sind verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen sind frei gestaltbar.[2324] Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch die Honorarordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.[2325]
Estland	-- Die *Estonian Association of Architectural and Consulting Engineering Companies* veröffentlicht einen Mustervertrag, lässt die Honorarangaben hierin jedoch offen.[2326]
Finnland	--
Frankreich	-- Seit dem Beschluß vom 1. Dezember 1986 über die Freiheit der Preise und des Wettbewerbs (*l'ordonnance du 1er décembre 1986 relative à la liberté des prix et de la concurrence*)[2327] ist die Veröffentlichung von Honorarlisten und –empfehlungen sogar verboten. Mustervertrag der Kammer.[2328]

[2321] Art. 29 *Law on the Chambers of Architects and Engineers in the Investment Design.*
[2322] ABR89.
[2323] http://www.hoai.de/online/HOAI_2013/HOAI_2013.php.
[2324] § 3 Honorarordnung.
[2325] § 7 Honorarordnung.
[2326] http://www.epbl.ee/images/files/failid/PTY2007_ENG.doc.
[2327] http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000333548.
[2328] http://www.architectes.org/outils-et-documents/les-contrats-types/les-contrats-types-a-telecharger-fr-angl/les-contrats-types-a-telecharger-fr-angl.

Mitgliedstaat	Honorarordnungen
Griechenland	Feste Mindesthonorare,[2329] darüber hinaus frei verhandelbar.[2330]
Irland	Keine Regelungen für private Bauvorhaben. Für öffentliche Aufträge gilt die *Value for Money and Policy Review of the Construction Procurement Reform Initiative.*[2331] Das RIAI veröffentlicht Honorarempfehlungen.[2332]
Italien	-- Honorarordnung abgeschafft durch *Legge 4 agosto 2006, no. 248.* Architekt bestimmt Vergütung selbst.[2333]
Lettland	-- Der Honorarordnung des Lettischen Architektenverbandes kommt lediglich empfehlender Charakter zu.
Litauen	--
Luxemburg	-- Keine Beschränkungen,[2334] angemessene Bezahlung. Die OAI gibt für den privaten Bausektor Leitlinien heraus.[2335]
Malta	Honorarordnung[2336] (s.a. Art. 2 *Code of professional Conduct*[2337]).
Niederlande	--
Österreich	--

[2329] *Royal Decree 30/31-5-1956, Presidential Decree 696/1974 (ΦΕΚ A 301).*
[2330] Art. 340 *Basic City Planning Legislation.*
[2331] http://constructionprocurement.gov.ie/wp-content/uploads/Value-for-Money-Review-of-Construction-Procurement-Reform-Initiative.pdf.
[2332] http://www.riai.ie/consumer_services/working_with_an_architect/the_project_stages/.
[2333] § 2233 *codice civile.*
[2334] Art. 3 *Code de déontologie.*
[2335] http://www.oai.lu/fr/185/oai/les-membres/l-architecte/le-contrat-pour-le-secteur-prive/.
[2336] *Tariff K, Schedule A Code of Organization and Civil Procedure* (http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8577&l=1).
[2337] http://www.ktpmalta.com/documents/regulationsEn.pdf.

Mitgliedstaat	Honorarordnungen
	Die Bundeskammer kann unverbindliche Honorarleitlinien für Ziviltechnikerleistungen erlassen. Dabei ist der Leistung und dem Aufwand sowie den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Honorarleitlinien sind in den Nachrichten der Bundeskammer und der Länderkammern kundzumachen.[2338] HIA – Honorar Information Architektur (2010).[2339]
Polen	-- Regelwerk für Architektenhonorare, welches aber nur als Richtlinie oder Empfehlung gilt und nicht verpflichtend angewendet werden muss oder kann.[2340]
Portugal	--[2341]
Rumänien	-- Frei verhandelbare Vergütung[2342], aber Verbot unlauter niedrige Preisen zu vereinbaren.[2343]
Schweden	--
Slowakei	Verbot ohne Genehmigung ohne Vergütung zu arbeiten[2344]
Slowenien	--
Spanien	-- Frei verhandelbare Preise.[2345] Frühere Honorarordnung durch das Gesetz 7/1997 aus Gründen des freien Wettbewerbs aufgehoben. Die nationale Kammer empfiehlt allerding die deutsche Honorarordnung.[2346]

[2338] § 33 Ziviltechnikerkammergesetz.
[2339] http://www.arching.at/baik/upload/pdf/leistungen%20honorare/hia%202010%20leistungskatalog/hia2010_gesamt.pdf.
[2340] "*Regulamin honorarium architekta obiekty i zespoły zabudowy*" (http://www.izbaarchitektow.pl/pliki/regulamin_honorariow_architekta-2006.pdf).
[2341] Art. 9 *Regulamento de deontologia*.
[2342] Art. 42 *Cod deontologic*.
[2343] Art. 46 *Cod deontologic*.
[2344] § 11 Gesetz 138/1992.
[2345] Art. 36 *Reglamento de Normas Deontológicas*.
[2346] http://www.cscae.com/index.php?option=com_content&view=article&id=1310.

Mitgliedstaat	Honorarordnungen
Tschechische Republik	-- Lediglich Empfehlungen zur Honorargestaltung.
Ungarn	-- Bloße Empfehlungen durch Kammer[2347]
Vereinigtes Königreich	-- Das *Royal Institute of British Architects* (*RIBA*) gibt eine preisrechtliche Empfehlung zur Vergütung von Architekten heraus.[2348]
Zypern	Mindesthonorar, den die ETEK festlegen kann,[2349] darüber hinaus frei verhandelbar.

5.5.5.4. Fort- und Weiterbildungspflichten

In dem Großteil der Mitgliedstaaten werden Fortbildungsmaßnahmen angeboten. Diese sind allerdings meist nicht verpflichtend. Teilweise sind sie allein insoweit verpflichtend, als an die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen beispielsweise die Führung eines bestimmten Titels gebunden ist. Das gilt etwa für das Vereinigte Königreich, wo die Mitgliedschaft bei der *RIBA* und die damit verbundene Führung des Titels *chartered Architect* an die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der *RIBA* gebunden sind.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten (CPD)
Belgien	--
Bulgarien	--
Dänemark	✓ für Mitglieder des Architektenverbandes.[2350]
Deutschland	✓[2351] (Ländersache).

[2347] http://www.mek.hu/media/dijszamitas/dijszamitas_2010.pdf.
[2348] http://www.architecture.com/Files/RIBAProfessionalServices/ProfessionalConduct/DisputeResolution/PracticalMatters/ExplainingServices.pdf.
[2349] Art. 4 *ETEK (Members Deontology) Regulation ΚΔΠ 327/1996.*
[2350] http://arkitektforeningen.dk/agenda/vaerdi-maa-titlen.
[2351] Bsp. § 22 BauKaG NRW und Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer NRW (http://www.aknw.de/mitglieder/recht-und-gesetze/gesetze-und-verordnungen/).

Mitgliedstaat	**Fort- und Weiterbildungspflichten (CPD)**
Estland	Nicht verpflichtend, durchgeführt von Union of Estonian Architects.
Finnland	Nicht verpflichtend, durchgeführt von *Finnish Association of Architects (SAFA).*
Frankreich	Nicht verpflichtend (geplant für nächstes Jahr – *Règlement interieur de l'ordre*).
Griechenland	--
Irland	✓ für Mitglieder des *RIAI*.[2352]
Italien	✓[2353]
Lettland	--
Litauen	✓[2354]
Luxemburg	--
Malta	Nicht verpflichtend.
Niederlande	✓für registrierte Architekten/ Mitglieder *BNA.*
Österreich	✓[2355]
Polen	✓[2356]
Portugal	Nicht verpflichtend.
Rumänien	--
Schweden	✓ für Mitglieder des Architektenverbandes.
Slowakei	Nicht verpflichtend.
Slowenien	Nicht verpflichtend.
Spanien	✓ durch Regionalkammer, aber nicht verpflichtend.

[2352] http://www.riai.ie/uploads/files/RIAI%20CPD%20Policy%20July%202011.pdf.
[2353] Art. 7 *Codice Deontologico*.
[2354] Art. 5 Architektengesetz.
[2355] § 14 Abs. 8 Ziviltechnikergesetz.
[2356] Art. 1 Ethikkodex der Kammer.

Mitgliedstaat	Fort- und Weiterbildungspflichten (CPD)
Tschechische Republik	✓[2357]
Ungarn	✓ durch Kammer Hauptversammlung geregelt (*MEK Training Rules*).[2358]
Vereinigtes Königreich	✓ für Mitglieder des *Royal Institute of British Architects* verpflichtend.
Zypern	Nicht verpflichtend.

5.5.5.5. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit

In der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten können Architekten zur gemeinsamen Berufsausübung auf alle oder zumindest die gängigsten Gesellschaftsformen zurückgreifen. In einigen Staaten stehen ihnen besondere Rechtsformen zur Verfügung, die ausschließlich den Angehörigen der Freien Berufe vorbehalten sind. Beispiele bieten die deutsche Partnerschaftsgesellschaft und die französischen *Sociétés d'Exercice Libéral*, die jedoch i.d.R. nur eine Option darstellen.

Durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist es oftmals möglich, eine persönliche Haftung vollständig auszuschließen, z.B. in Deutschland, Frankreich und Österreich. Teilweise, etwa in Spanien, haften die Architekten jedoch unabhängig von der Rechtsform für eigene Berufsfehler stets mit ihrem gesamten Vermögen. Als sehr streng erweist sich das maltesische Recht, welches die Berufsausübung nur in einer Partnership zulässt, mit der Folge einer gesamtschuldnerischen Haftung sämtlicher Partner auch für die Fehler ihrer Kollegen.

Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten erlaubt grundsätzlich die Zusammenarbeit von Architekten mit Angehörigen anderer Berufe innerhalb derselben Gesellschaft (Ausnahmen z.B. Belgien und Malta). Viele Staaten sehen hierfür keine Restriktionen vor. Teilweise ist der Kreis der zusammenschlussfähigen Personen beschränkt, etwa auf die verwandten Ingenieurberufe (Tschechische Republik, Zypern), auf andere kompatible Freie Berufe (Deutschland, Italien, Spanien) oder durch den Ausschluss von Gewerbetreibenden (Österreich). Häufig finden sich auch Beschränkungen dergestalt, dass Berufsfremden eine Mehrheitsbeteiligung an Architekten-Gesellschaften untersagt und/oder ihre Teilnahme an der Geschäftsführung begrenzt oder ausgeschlossen wird (z.B. in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich und der Tschechischen Republik).

Zu den Möglichkeiten reiner Kapitalbeteiligungen, insb. berufsfremder Investoren an Architekten-Gesellschaften lassen sich angesichts der unvollständigen Datenlage keine quantitativen Aussagen machen. Einige Staaten kennen hierzu keine ausdrücklichen Beschränkungen; dort, wo sich gesetzliche

[2357] Art. 12 Nr. 5 *Architects Act 360/1992*.
[2358] http://www.mek.hu/media/tovabbkepzes/Tovabbkepzesi_szabalyzat_20070427.pdf.

Vorgaben finden, ist nicht aktiv mitarbeitenden Personen oftmals nur eine Minderheitsbeteiligung zwischen 33 und 50 % erlaubt (z.B. in Belgien, Frankreich, Italien, Österreich und der Tschechischen Republik). Im Interesse der beruflichen Unabhängigkeit wird so ein dominierender Einfluss von Berufsfremden verhindert.

Mitgliedstaat	**Rechtsformen**	**Haftung für eigene Berufsfehler**	**Berufliche Zusammenarbeit**	**Reine Kapitalbeteiligung**
Belgien	alle Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit[2359]	n.a.	nur monoprofessionell[2360]	nur vereinbare Berufe (bis zu 40 %)[2361]
Bulgarien	alle	n.a.	unbeschränkt	unbeschränkt
Dänemark	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Deutschland (Bsp. NRW)	alle außer Personenhandelsgesellschaften[2362] Partnerschaftsgesellschaft als Sonderform für Freie Berufe[2363]	beschränkbar durch Wahl der Kapitalgesellschaften künftig ggf. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung[2364]	auch interprofessionell - in der PartG mit sämtliche Freien Berufen (unbeschränkt)[2365] - in den Kapitalgesellschaften mit freien Berufen, die zum Unternehmenszweck beitragen (bis zu 50 %)[2366]	- in der PartG (-) - in den Kapitalgesellschaften: unklar (keine ausdrückliche Mitarbeitspflicht)
Estland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Finnland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

[2359] § 2 *Loi du 20.2.1939*.
[2360] Alle für die Gesellschaft handelnden Personen müssen zugelassene Architekten sein; der Gesellschaftszweck ist auf Dienstleistungen beschränkt, die zum Beruf des Architekten gehören (§ 2 Nr. 1, 2 Loi du 20.02.1939).
[2361] § 2 Nr. 4 *Loi du 20.2.1939*.
[2362] Ausschluss der Freien Berufe aus dem Gewerbebegriff (§§ 105, 161 Handelsgesetzbuch).
[2363] Partnerschaftsgesellschaftsgesetz.
[2364] § 8 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Zuvor wären jedoch Vorschriften in den Architektengesetzen der Länder zur erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung notwendig.
[2365] § 10 S. 1 BauKaG NRW.
[2366] § 8 Abs. 2 Nr. 2, 3 BauKaG NRW.

Mitgliedstaat	Rechtsformen	Haftung für eigene Berufsfehler	Berufliche Zusammenarbeit	Reine Kapitalbeteiligung
Frankreich	alle[2367] *Sociétés Civiles Professionnelles*[2368] und *Sociétés d'Exercice Libéral*[2369] als Sonderformen für Freie Berufe (von Architekten aber nur selten verwendet)	beschränkbar durch Wahl der Kapitalgesellschaften[2370]	auch interprofessionell mit beliebigen Personen (unter 50 %, auch in Gesellschaftsorganen)[2371]	beliebige Personen (unter 50 %, auch in Gesellschaftsorganen;[2372] juristische Personen bis zu 25 %[2373])
Griechenland	alle	n.a.	unbeschränkt	unbeschränkt
Irland	alle	n.a.	unbeschränkt	unbeschränkt
Italien	*Società tra Profesionisti* als Sonderformen für reglementierte verkammerte Berufe[2374]	n.a.	in den *Società tra Profesionisti* auch interprofessionell mit - anderen verkammerten Berufen (unbeschränkt)[2375] - sonstigen Mitarbeitern, die technische (Hilfs-)Leistungen erbringen (bis	in den *Società tra Profesionisti* grds. beliebige Personen (bis zu 1/3 der Stimmrechte)[2377]

[2367] Art. 12 S. 1 *loi n° 77-2 du 3 Janvier 1977*: bürgerlich-rechtliche oder Handelsgesellschaften.
[2368] *Loi n° 66-879.*
[2369] *Loi n° 90-1258*.
[2370] Art. 16 Abs. 2 *loi n° 77-2*.
[2371] Art. 8 Nr. 2, 5 *loi n° 77-2*.
[2372] *Loi n° 90-1258.*
[2373] Art. 8 Nr. 3 *loi n° 77-2*.
[2374] Art. 10 Abs. 3-10 *legge 12 novembre 2011*, n. 183 i.V.m. *Decreto 8 febbraio 2013, n. 34*.
[2375] Art. 10 Abs. 8 *legge 12 novembre 2011, n. 183* i.V.m. Art. 1 lit. b, 8 Abs. 2 *Decreto 8 febbraio 2013, n. 34.*
[2377] Art. 10 Abs. 4 lit. b *legge 12 novembre 2011.*

Mitgliedstaat	Rechtsformen	Haftung für eigene Berufsfehler	Berufliche Zusammenarbeit	Reine Kapitalbeteiligung
			zu 1/3 der Stimmrechte)[2376]	
Lettland	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Litauen	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Luxemburg	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Malta	nur *civil partnership* (bürgerlichrechtliche Personengesellschaft)[2378]	nicht beschränkbar, sogar gesamtschuldnerische Mithaftung für Fehler anderer Partner[2379]	nur monoprofessionell, nur mit anderen ebenfalls registrierten (*warrant holder*) Architekten[2380]	--
Niederlande	alle	n.a.	auch interprofessionell mit beliebigen Personen (Titelführungsbefugnis nur, wenn mind. 50 % der Mitglieder des Leitungsorgans registrierte Architekten sind[2381])	unbeschränkt (Titelführungsbefugnis nur, wenn mind. 50 % der Mitglieder des Leitungsorgans registrierte Architekten sind[2382])
Österreich	alle[2383]	beschränkbar	auch interprofessionell mit - Ingenieuren (unbegrenzt)	- andere Ziviltechnikergesellschaften[2387] - Ingenieure

[2376] Art. 10 Abs. 4 lit. b *legge 12 novembre 2011, n. 183.*
[2378] Art. 9 Abs. 1 *Periti Act.*
[2379] Art. 10 lit. a *Periti Act.*
[2380] Art. 9 Abs. 2 *Periti Act.*
[2381] Art. 23a *Academic Titles (Architects) Act.*
[2382] Art. 23a *Academic Titles (Architects) Act.*
[2383] § 21 Abs. 1 Ziviltechnikergesetz.
[2387] § 26 Abs. 1 Ziviltechnikergesetz.

Mitgliedstaat	Rechtsformen	Haftung für eigene Berufsfehler	Berufliche Zusammenarbeit	Reine Kapitalbeteiligung
			- anderen natürlichen Personen mit Hilfsfunktionen[2384] mit Ausnahme von auf dem gleichen Gebiet tätigen Gewerbetreibenden[2385] (unter 50 %, ohne organschaftliche Befugnisse)[2386]	- andere natürliche Personen mit Ausnahme von auf dem gleichen Gebiet tätigen Gewerbetreibenden[2388] (jeweils unter 50 %, ohne organschaftliche Befugnisse)[2389]
Polen	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Portugal	*sociedade de profissionais*[2390]	n.a.	n.a.	n.a.
Rumänien	alle	n.a.	unbeschränkt	unbeschränkt
Schweden	alle	n.a.	unbeschränkt	unbeschränkt
Slowakei	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Slowenien	alle	n.a.	unbeschränkt	unbeschränkt
Spanien	alle (solange Architekt Einhaltung der beruflichen Standards gewährleisten kann[2391])	in den *Sociedades Profesionales* nicht beschränkbar[2393]	in den *Sociedades Profesionales* auch interprofessionell mit vereinbaren Berufen (unbeschränkt)[2394]	n.a.

[2384] Nach § 21 Abs. 1 Ziviltechnikergesetz darf ausschließlicher Gesellschaftszweck die Ausübung des Ziviltechnikerberufs sein.
[2385] § 26 Abs. 1, 2 Ziviltechnikergesetz.
[2386] § 28 Abs. 1 Ziviltechnikergesetz.
[2388] § 26 Abs. 1, 2 Ziviltechnikergesetz.
[2389] § 28 Abs. 1 Ziviltechnikergesetz.
[2390] Art. 44 *Decreto-Lei n.º 176/98.*
[2391] Art. 5 *Reglamento de Normas Deontológicas*.
[2393] Art. 11 Abs. 2 *Ley 2/2007*.
[2394] Art. 3 *Ley 2/2007.*

Mitgliedstaat	Rechtsformen	Haftung für eigene Berufsfehler	Berufliche Zusammenarbeit	Reine Kapitalbeteiligung
	Sociedades Profesionales als Sonderformen für Freie Berufe[2392]			
Tschechische Republik	- *sdružení* (Vereinigung, Gesellschaft bürgerlichen Rechts)[2395] - *veřejná obchodní společnost* (offene Handelsgesellschaft)[2396] - *společnost s ručením omezeným* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)[2397]	beschränkbar durch Wahl der GmbH[2398]	auch interprofessionell mit - unabhängigen Ingenieuren (unbegrenzt)[2399] - sonstigen Personen in der GmbH (unter 50 % der Gesellschafter und Geschäftsführer)[2400]	nur in der GmbH: beliebige Personen (unter 50 % der Gesellschafter und Geschäftsführer)[2401]
Ungarn	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Vereinigtes Königreich	alle (Führung des Titels muss vom *ARB* genehmigt werden)	n.a.	Unbeschränkt (mindestens ein Partner muss Architekt sein[2402])	unbeschränkt

[2392] *Ley 2/2007, de 15 de marzo, de sociedades profesionales.*
[2395] § 15a *Architects Act 360/1992.*
[2396] § 15b *Architects Act 360/1992.*
[2397] § 15c *Architects Act 360/1992.*
[2398] § 15c *Architects Act 360/1992.*
[2399] §§ 15a Abs. 1, 15b Abs. 1, 15c Abs. 1 *Architects Act 360/1992.*
[2400] § 15c Abs. 1 *Architects Act 360/1992.*
[2401] §§ 15a Abs. 1, 15b Abs. 1, 15c Abs. 1 *Architects Act 360/1992.*
[2402] Art. 20 Abs. 3 *Architects Act 1997.*

Mitgliedstaat	Rechtsformen	Haftung für eigene Berufsfehler	Berufliche Zusammenarbeit	Reine Kapitalbeteiligung
Zypern	n.a.	n.a.	nur mit registrierten Ingenieuren	n.a.

5.5.5.6. Berufshaftpflichtversicherung

Mitgliedstaat	Berufshaftpflichtversicherung
Belgien	✓
Bulgarien	n.a.
Dänemark	-- ✓ für Mitglieder der *Danish Association of Architectural Firms.*
Deutschland	✓
Estland	--
Finnland	--
Frankreich	✓[2403]
Griechenland	--
Irland	✓ für *RIAI* Mitglieder
Italien	n.a.
Lettland	n.a.
Litauen	✓[2404]
Luxemburg	✓[2405]
Malta	-- (✓ Art. 11 *Periti Act*, noch nicht in Kraft)

[2403] Art. 16 *Loi n° 77-2 du 3 Janvier 1977*.
[2404] Art. 6 Architektengesetz.
[2405] Art. 6 *Loi du 13 décembre 1989*.

Mitgliedstaat	Berufshaftpflichtversicherung
Niederlande	n.a.
Österreich	✓
Polen	✓[2406]
Portugal	✓
Rumänien	--
Schweden	--
Slowakei	✓[2407]
Slowenien	✓
Spanien	Unterschiedlich je nach Auftragsart
Tschechische Republik	✓
Ungarn	--
Vereinigtes Königreich	✓
Zypern	--

5.5.6. Berufsaufsicht und Disziplinarwesen

In dem Großteil der Mitgliedstaaten ist die berufsständische Organisation selbst für die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zuständig.

Meist kann diese bei einer Pflichtverletzung selbst Disziplinarmaßnahmen gegen den Berufsträger verhängen. Konkret zuständig ist grds. ein besonders hierzu berufener Ausschuss bzw. eine Kommission der berufsständischen Organisation. In Deutschland obliegt diese Aufgabe eigens hierfür einzuberufenden Berufsgerichten.

[2406] http://www.izbaarchitektow.pl/pliki/standards_for_architectural_practice_and_extent_of_service.pdf.
[2407] § 12 Gesetz 138/1992.

Mitgliedstaat	**Disziplinarwesen**
Belgien	*Le conseil de l'Ordre*[2408]
Bulgarien	*Disciplinary Proceedings Committee/ Management Board der Kammer*[2409]
Dänemark	--
Deutschland	Die allgemeine Aufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG NRW) über die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau mit Ausnahme der Versorgungseinrichtung führt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).[2410] Berufsgerichte[2411]
Estland	n.a.
Finnland	--
Frankreich	*Chambre régionale de discipline/ Chambre nationale de discipline*[2412]
Griechenland	n.a.
Irland	--
Italien	*Consiglio dell'Ordine*[2413]
Lettland	n.a.
Litauen	Ethikrat der Kammer[2414]
Luxemburg	*Conseil de discipline*[2415]
Malta	*Committee of the Chamber of Architects*[2416]
Niederlande	--
Österreich	Disziplinarausschüsse der Länderkammern[2417]

[2408] Art. 20 ff *Loi du 26.6.1963*.
[2409] Art. 31 ff *Law on the Chambers of Architects and Engineers in the Investment Design;* Art. 41 ff *Statute of the Chamber of Architects in Bulgaria.*
[2410] Bsp. § 96 BauKaG NRW.
[2411] Bsp. §§ 51 ff BauKaG NRW.
[2412] Art. 27 ff *Loi n° 77-2 du 3 janvier 1977* ; Art. 41 ff *Décret n°77-1481 du 28 décembre 1977*.
[2413] Art. 43 ff *Regio Decreto n. 2537, 23.10.1925.*
[2414] Art. 13 ff Satzung der Architektenkammer.
[2415] Art. 20 ff *Loi du 13 décembre 1989.*
[2416] Art. 8 *Periti Act*; Art. 6 *Chamber of architects regulations*.
[2417] § 57 Ziviltechnikerkammergesetz.

Mitgliedstaat	**Disziplinarwesen**
Polen	Regional- bzw. Nationalkammer[2418]
Portugal	Disziplinarausschuss der Kammer (*conselho nacional/ regional de disciplina*)[2419]
Rumänien	Diszipinarkommission[2420]
Schweden	--
Slowakei	Disziplinarrat der Kammer[2421]
Slowenien	Disziplinarkommission der Kammer[2422]
Spanien	Disziplinarkommissionen der Regionalkammern[2423] bzw. das in der jeweiligen Kammersatzung hierzu berufene Organ[2424]
Tschechische Republik	*Supervisory Board* der Kammer/ *Professional Court*[2425]
Ungarn	Disziplinarausschuss der Kammer[2426]
Vereinigtes Königreich	Art. 13 ff *Architects Act 1997* *Professional Conduct Committee des ARB*[2427]
Zypern	*Regulations 327/1996 and 200/1997, referring to the exercise of disciplinary control* *Disciplinary Board von ETEK*[2428]

[2418] Art. 45 ff Kammergesetz für Architekten, Ingenieure und Stadtplaner vom 15.12.2000.
[2419] Art. 52 ff *Decreto-Lei n.º 176/98.*
[2420] Art. 35 ff Gesetz Nr. 184 vom 12.4.2001.
[2421] §§ 39 ff Gesetz über autorisierte Architekten 138/1992.
[2422] Art. 12, 49 ff Satzung der Architektenkammer; http://www.zaps.si/img/admin/file/AKTI%20ZAPS/3b_Disciplinski%20pravilnik_neu-radno%20pre%C4%8Di%C5%A1%C4%8Deno%20besedilo_2012.pdf.
[2423] Art. 5 i) *Ley 2/1974, de 13 de febrero*.
[2424] Art. 44 ff Real *Decreto 327/2002, de 5 de abril*.
[2425] Art. 20 ff *Architects Act 360/1992*.
[2426] Art. 3 Ethikkodex der Architektenkammer.
[2427] Art. 1 Abs. 2 *Architects Act 1997*.
[2428] ETEK Law 224/1990, 7.12.1990, s.a. http://www.etek.org.cy/site-menu-96-en.php.

5.6. Ingenieure

5.6.1. Das Berufsbild des Ingenieurs in Europa im Überblick

Ingenieur ist die Berufs- und Standesbezeichnung für wissenschaftlich ausgebildete Fachleute auf technischem Gebiet.

Das Berufsbild des Ingenieurs ist europaweit alles andere als einheitlich. Auch die gemeinhin als von Ingenieuren auszuübenden Tätigkeiten variieren sehr stark von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Aufgrund dieses heteronomen Berufsbildes ist ein Vergleich der unterschiedlichen Staaten miteinander in dem Umfang, wie er hinsichtlich anderer Berufsgruppen möglich war, in der durch den Auftrag vorgegebenen kurzen Zeit und mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht durchführbar. Erschwerend kommt hinzu, dass der Ingenieursberuf als solcher europaweit nicht unmittelbar vergleichbar ist, weil er genau genommen diverse, voneinander abgegrenzte Berufsbilder umfasst. Für die mannigfaltigen Ausgestaltungen der Ingenieurberufe gibt es in den europäischen Mitgliedstaaten auch die unterschiedlichsten Berufsbezeichnungen. Spanien kennt beispielsweise den *Ingeniero Técnico Agrícola*, den *Ingeniero Técnico Industrial*, den *Ingeniero Técnico de Obras Públicas*, den *Ingeniero Técnico de Telecomunicación*, den *Ingeniero Técnico de Topografía*, den *Ingeniero Técnico Forestale*, den *Ingeniero Técnico de Minas* oder den *Ingeniero de Caminos, Canales y Puertos*. Alle diese Ingenieure haben eigene Kammern mit berufsrechtlichen Regelungen gebildet. Demgegenüber gibt es in Griechenland lediglich eine Technische Kammer, der alle Ingenieursberufe und Architekten angehören. Auch in Österreich oder Polen sehen die Berufsrechte lediglich eine Kammer für den Ingenieursberuf insgesamt vor. Auch hier können sich die unterschiedlichen Fachrichtungen des Ingenieurwesens jedoch ergänzend in Interessenvereinigungen organisieren, die ihrer konkreten fachlichen Orientierung Rechnung tragen. Europaweit sind viele dieser berufsständischen Organisationen Mitglieder des Europäischen Dachverbandes – *European Federation of National Engineering Associations (FEANI)*.[2429]

Vielerorts gibt es berufsständische Organisationen für beratende Ingenieure. Internationaler Dachverband der Vereinigungen der beratenden Ingenieure ist die *International Federation of Consulting Engineers (FIDIC)*.[2430]

Auch die Bauingenieure sind in vielen Mitgliedstaaten in berufsständischen Vereinigungen organisiert. Europäischer Dachverband dieser Organisationen ist der *European Council of Civil Engineers (ECCE)*.[2431]

Die Bezeichnung „Europa Ingenieur“ (EUR ING) ist ein Qualitätsstandard für europäische Ingenieure. Sie wurde eingeführt, um die unterschiedlichen Ingenieurausbildungen in Europa vergleichbar zu machen. Die Bezeichnung EUR ING wird von der Ingenieurvereinigung FEANI in Brüssel verliehen.

In der Richtlinie 2005/36/EG werden die europaweiten Regelungen zur Berufsanerkennung festgelegt und ein „reglementierter Beruf“ nach folgender Definition festgestellt:

[2429] http://www.feani.org/site/.
[2430] http://fidic.org/about-fidic.
[2431] http://www.ecceengineers.eu/index.php?id=36.

„eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen."[2432]

Entsprechend dieser Definition gilt der Ingenieurberuf in einigen Mitgliedstaaten als reglementiert, in anderen dagegen nicht.

In den Mitgliedstaaten, in denen der Beruf als „reglementiert" gilt, muss der Berufsträger sich bei einer zuständigen Behörde registrieren lassen bzw. Mitglied einer berufsständischen Organisation werden. Meist ist die Berufsbezeichnung nicht frei zu führen, sondern von gesetzlich festgelegten Voraussetzungen abhängig. Dies ist etwa der Fall in Italien, Portugal, Spanien, Griechenland, Luxemburg, Slowenien oder Österreich. Der *European Council of Engineers Chambers (ECEC)*[2433] ist der europäische Dachverband der Ingenieurkammern.

Andere Mitgliedstaaten bekennen sich zur völlig freien und „unreglementierten" Berufsausübung. Jeder darf in diesen Ländern als Ingenieur tätig werden. Derart liberale Systeme finden sich in Schweden, Bulgarien, Dänemark und grundsätzlich auch in Frankreich und Irland. Allerdings ist in Frankreich der besondere Titel *ingénieur-diplômé* wiederum rechtlich geschützt. Auch in Irland ist die Führung des Titels *Chartered Engineer* an besondere Voraussetzungen geknüpft.

Schließlich gibt es Mitgliedstaaten, in denen zwar die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist, jedoch keine Pflichtmitgliedschaft oder Registrierung in einer Kammer vorgeschrieben ist. Beispiele bieten die Niederlande, Belgien oder Finnland.

Auch in Deutschland ist der Beruf des Ingenieurs grundsätzlich nicht verkammert. Um allerdings den Titel „beratender Ingenieur" führen zu dürfen, ist eine Registrierung bei der jeweiligen Länderingenieurkammer erforderlich.

Eine besondere Ausprägung des Ingenieurberufs ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (im Folgenden: ÖbVI), den es etwa in Deutschland gibt. Die Rechtsstellung des ÖbVI ist durch die Delegation von Aufgaben im staatlichen Vermessungswesen auf eine Person gekennzeichnet, die jenseits dieser besonderen Aufgabenwahrnehmung einer privatrechtlich geprägten, freiberuflichen Ingenieurstätigkeit nachgeht. Aus dem Kreis der privatrechtlich tätigen Vermessungsingenieure bestellt der Staat nach Bedarf eine begrenzte, relativ geringe Zahl von Berufsträgern, die sich durch eine zusätzliche Ausbildung im Vermessungswesen und im Recht entsprechend qualifiziert haben, zu einem Amtsträger, nämlich zum „Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur". Die Befugnis, weiterhin im privatrechtlichen Tätigkeitsfeld als „normaler" Vermessungsingenieur tätig zu bleiben, bleibt hiervon unberührt. Der ÖbVI übt in der Folge sowohl ein Amt als auch einen Freien Beruf aus, wobei beide Tätigkeitsfelder

[2432] Art. 3 Richtlinie 2005/36/EG.
[2433] http://www.ecec.net/.

rechtlich streng voneinander getrennt sind. Im Rahmen der Amtstätigkeit hat der ÖbVI eine Behördenfunktion und ist funktional den unteren Vermessungs- und Katasterbehörden gleichgestellt.[2434] Vieles spricht dafür, dass jedenfalls bestimmte Ausprägungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs der Ausübung öffentlicher Gewalt i.S.d. Art. 51 AEUV zuzuordnen sind, so dass die europäischen Grundfreiheiten auf diese Tätigkeit nicht angewendet werden können.[2435]

5.6.2. Die Rechtslage in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten

Der Ingenieurberuf zählt in **Belgien** nicht zu den durch die Richtlinie 2005/36/EC reglementierten Berufen. Es bedarf keiner Registrierung oder Mitgliedschaft in einer berufsständischen Organisation, um den Ingenieurberuf auszuüben. Allerdings ist der Titel *Ingénieur* gesetzlich geschützt.[2436] Je nach Ausbildungsart bzw. Ausbildungsinstitution tragen belgische Ingenieure das Kürzel „Ir." oder „Ing." vor ihrem Namen.

Beratende Ingenieure können freiwillig Mitglieder der *Organisation des Ingénieurs-Conseils, d'Ingénierie et de Consultance (ORI)* werden. Es handelt sich um eine privatrechtliche Interessenvertretungsorganisation.

Darüber hinaus stehen Ingenieuren weitere Berufsverbände zur Verfügung, wie etwa die *Fédération Royale d'Associations Belges d'Ingénieurs Civils, d'Ingénieurs Agronomes et de Bioingénieurs,* die *Koninklijke Vlaamse Ingenieursvereniging,* die *Union Francophone des associations d'Ingénieurs Industriels de Belgique* oder die *Vlaamse Ingenieurskamer*.

Ingenieure werden in **Bulgarien** Mitglieder der *Chamber of Engineers in the Investment Design*. Hierbei handelt es sich um eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.[2437] Die Mitgliedschaft in der Kammer der Ingenieure und die dortige Registrierung sind obligatorisch.[2438] Dies gilt sowohl für Ingenieure mit „umfassendem Entwurfsvermögen" (*engineers with full design capacity*) als auch für Ingenieure mit „eingeschränkter Entwurfsfähigkeit" (*engineers with limited design legal capacity*). Die Reichweite der beruflichen Befugnisse iS der „Entwurfsfähigkeit" richtet sich nach dem Ausbildungsstatus des Ingenieurs.[2439] Die Kammer ist unter anderem zuständig für die Repräsentation der Interessen ihrer Mitglieder und für die Festlegung der beruflichen Standards. Eine rechtlich verpflichtende Honorarordnung kennt das bulgarische Recht für Ingenieure nicht, vielmehr sind die Preise frei aushandelbar.[2440] Die Kammer gibt jedoch eine Richtlinie zur Berechnung des Honorars heraus.[2441]

Der Berufszugang wird durch allgemeine Hochschulgesetze wie den *Higher Education Act*[2442] und den *Academic Degrees and Academic Ranks Act*[2443] geregelt.

[2434] Vgl. insgesamt zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur: Keddo, Lisa, *Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur – Stellung und Funktion im Rechtssystem*, 2008.
[2435] Dazu Henssler, Martin/Kilian, Matthias, *Die Stellung des Vermessungsingenieurs im Europarecht*, 2010.
[2436] *Loi 11.09.1933*.
[2437] Art. 3 *Law on the Chambers of Architects and Engineers in the Investment Design*.
[2438] Art. 9 *Law on the Chambers of Architects and Engineers in the Investment Design.*
[2439] Art. 7 *Law on the Chambers of Architects and Engineers in the Investment Design.*
[2440] Art. 29 *Law on the Chambers of Architects and Engineers in the Investment Design.*
[2441] http://www.kiip.bg/documents/nu/METODIKA.pdf.
[2442] http://www.neaa.government.bg/download.php?cid=1093601011741484004.
[2443] http://www.neaa.government.bg/download.php?cid=8197821543777612248.

Ingenieure können sich außerdem der privatrechtlichen Interessenvertretungsvereinigung *Union of Civil Engineers in Bulgaria* anschließen.

In **Dänemark** sind weder der Ingenieurberuf noch die Berufsbezeichnung *ingeniør* gesetzlich geregelt. Die erforderliche Ausbildung wird durch einen allgemeinen *Universities Act* normiert.[2444] Absolventen mit einem Masterabschluss können sich „Civ. Ing." nennen.

Ingenieure können Mitglieder der *Society of Danish Engineers* werden, einer privatrechtlichen Verbands der Interessenvertretung. Außerdem steht es beratenden Ingenieuren offen, sich der *Foreningen af Rådgivende Ingeniører (FRI)* anzuschließen. Diese vertritt ihre Interessen und bietet Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an.

In der **Bundesrepublik Deutschland** ist die Berufsbezeichnung „Ingenieur" durch gesetzliche Regelungen der Bundesländer geschützt.[2445] Die Führung der Berufsbezeichnung ist eine Form der Berufsausübung und setzt den erfolgreichen Abschluss eines naturwissenschaftlichen oder technischen Hochschulstudiums voraus. Grundsätzlich gibt es keine weiteren Voraussetzungen um als Ingenieur tätig zu werden. Ausnahme hiervon ist die Tätigkeit des beratenden Ingenieurs. Für die Führung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur" ist zusätzlich die vorherige Eintragung in der jeweiligen Ingenieurliste der Länder[2446] und die Mitgliedschaft in der Länderingenieurkammer verpflichtend.[2447] Außerdem sind neben dem Hochschulabschluss eine dreijährige Berufserfahrung und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen vorgeschrieben.

Gemeinsame Einrichtung der Ingenieurkammern ist die Bundesingenieurkammer mit den Aufgaben, die Ingenieurkammern zu beraten und zu unterrichten, gemeinsame, einheitliche Regelungen der Berufsordnung und des Standesrechts zu erarbeiten, die Zusammenarbeit der verschiedenen Ingenieurdisziplinen zu fördern und bei der Erstellung und Überwachung der Gebührenordnung mitzuwirken.

Die Kammern sind für die Interessenvertretung und gleichzeitig für die Berufsaufsicht zuständig. Qualitätskontrollen und Berufsordnungen fallen in ihren Zuständigkeitsbereich. Darüber hinaus fördern die Kammern beispielsweise auch die berufliche Aus- und Fortbildung, kümmern sich um Rechtsangelegenheiten, um Honorarsätze oder um Vertragsleistungen und halten verschiedene Beratungs- und Informationsangebote für Ingenieure bereit – insbesondere für ihre Mitglieder. Beratende Ingenieure müssen kostenpflichtig Mitglied der zuständigen Kammern sein, alle anderen Ingenieure können freiwillige Mitglieder werden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Beratende Ingenieure treffen zudem besondere Berufspflichten. So ist es ihnen untersagt, gewerblichen ingenieurtechnischen Nebentätigkeiten nachzugehen oder anpreisende Werbung zu betreiben. Außerdem unterliegen sie der Honorarordnung (HOAI).[2448] Nur die Honorare für Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung sind verbindlich geregelt, die Honorare für Beratungsleistungen dagegen nicht.[2449] Das Honorar richtet

---

[2444] http://www.science.ku.dk/english/research/phd/student/filer/UniversityAct.pdf/.
[2445] Bsp. NRW: Ingenieurgesetz NRW.
[2446] Bsp. NRW: § 29 BauKaG NRW.
[2447] Bsp. NRW: § 38 BauKaG NRW.
[2448] http://www.hoai.de/online/HOAI_2013/HOAI_2013.php.
[2449] § 3 Honorarordnung.

sich insoweit nach der schriftlichen Vereinbarung, welche die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch die Honorarordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.[2450]

Beratende Ingenieure können außerdem Mitglieder des Verbands Beratender Ingenieure (VBI) werden. Hierbei handelt es sich um eine privatrechtlich organisierte Interessenvertretung der unabhängig beratenden und planenden Ingenieure und Ingenieurunternehmen. Schließlich können Ingenieure aller Ingenieursdisziplinen Mitglied des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) werden. Auch der VDI ist eine privatrechtliche Interessenvereinigung, welche die Berufsträger repräsentiert. Außerdem erlässt er regelmäßig Richtlinien zum Umgang mit und zur Klärung von technischen Fragen.

In **Estland** gibt es keine Ingenieurkammer. Stattdessen gibt es verschiedene Ingenieurverbände, die privatrechtlich organisiert sind.

Die *Estonian Association of Engineers (EIL)* ist der Dachverband aller estnischen Ingenieurberufsverbände. Die *EIL* ist privatrechtlich organisiert und die Mitgliedschaft freiwillig.[2451]

Die *Estonian Association of Civil Engineers (EEL)* ist ein privatrechtlicher Interessenverband der estnischen Bauingenieure. Sie ist Mitglied beim Dachverband und beim *ECCE*. Die *EEL* verfügt über eigene Organe, die von den Mitgliedern gewählt werden. Um Mitglied bei der *EEL* zu werden, bedarf es eines Hochschulabschlusses im Ingenieurwesen und einer mindestens einjährigen Berufserfahrung.[2452] Außerdem müssen die Mitglieder sich an die Verhaltensregeln des Verbandes halten.

Darüber hinaus gibt es die *Estonian Association of Architectural and Consulting Engineering Companies*[2453], welche als Verband für beratende Ingenieurfirmen fungiert.

Auch **Finnland** kennt keine öffentlich rechtliche berufsständische Organisation für Ingenieure. Der Ingenieursberuf ist nur insoweit reguliert, als die Berufsausbildung und der entsprechende Abschluss durch ein allgemeines Hochschulgesetz geregelt sind. Der Titel des *diplomi-insinööri* (dipl. ins. oder DI) erfordert den Abschluss eines Hochschulstudiums im Ingenieurswesen.[2454]

Ingenieure können sich auch hier privatrechtlichen Interessenvertretungsorganisationen anschließen. Die *Finnish Association of Civil Engineers (RIL)* ist ein solcher privatrechtlicher Berufsverband, der für die Vertretung der Interessen der finnischen Bauingenieure zuständig ist. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, allerdings müssen die Mitglieder sich an den Ethikkodex und die von dem Verband erlassene Satzung halten. Daneben gibt es einen Verband für beratende Ingenieurfirmen, die *Finnish Association of Consulting Firms (SKOL)*.[2455] Auch in ihm ist die Mitgliedschaft freiwillig. Schließlich können Absolventen eines Masterstudiengangs in Ingenieurwesen oder Architektur Mitglieder der *Finnish Association of Graduate Engineers (TEK)* werden.

[2450] § 7 Honorarordnung.
[2451] Art. 1 Satzung der *EIL*.
[2452] Art. 3.2.1 Satzung der *EEL*.
[2453] http://www.epbl.ee/et.
[2454] *Government Decree on University Degrees* (http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/2004/en20040794.pdf); Universities Act (http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2009/en20090558.pdf).
[2455] http://www.skolry.fi/skol-info.

Der Ingenieurberuf zählt auch in **Frankreich** nicht zu den durch die Richtlinie 2005/36/EC reglementierten Berufen. Seine Ausübung setzt weder eine Mitgliedschaft noch eine Registrierung bei einer Kammer voraus. Allerdings vertritt der Dachverband *Ingénieurs et Scientifiques de France (IESF)* (vormals *Conseil National des Ingénieurs et Scientifiques de France – CNISF*) die Interessen der verschiedenen Ingenieurverbände, repräsentiert den Ingenieurberuf im In- und Ausland und ist für die Fort- und Weiterbildung der Ingenieure zuständig. Der Dachverband unterhält ein (rein informatorisches) Register aller Ingenieure.

Der Titel *Ingénieur* ist in Frankreich allgemein nicht geschützt. Jedoch darf der Titel „Ingénieur diplômé" nur von einer qualifizierten Institution verliehen werden. Die *Commission des Titres d'Ingénieur*[2456] legt fest, welche französischen Ausbildungsinstitutionen den Titel *Ingénieur diplômé* verleihen dürfen und welche ausländischen Ingenieurausbildungen in welcher Form anerkannt werden. Es handelt sich um eine unabhängige (staatliche) Einrichtung, die gem. *Loi du 10 juillet 1934* ins Leben gerufen wurde.

Die Verleihung des Titels *Ingénieur diplômé* erfordert eine einschlägige Hochschulausbildung, deren besondere Voraussetzungen alle sechs Jahre von der Kommission festgelegt werden.[2457]

Darüber hinaus ist der Ingenieur verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten.

In **Griechenland** ist zur Ausübung des Ingenieurberufs eine Mitgliedschaft und die Registrierung bei der *Technical Chamber of Greece* erforderlich. Die *Technical Chamber of Greece* repräsentiert Architekten und Ingenieure im In- und Ausland, gibt einen Ethikkodex heraus und überwacht dessen Einhaltung. Außerdem gelten für die Tätigkeit des Ingenieurs feste Mindesthonorare;[2458] oberhalb dieser Grenze ist die Vergütung jedoch frei verhandelbar.[2459]

Bauingenieure können zusätzlich Mitglied der *Association of Civil Engineers of Greece* werden. Hierbei handelt es sich um eine privatrechtlich organisierte Vereinigung, welche die finanziellen und beruflichen Interessen der griechischen Bauingenieure vertritt.

Irland hat keine öffentlich rechtliche Berufsorganisation eingeführt, die den Beruf des Ingenieurs reguliert. Einer Registrierung bedarf es grundsätzlich nicht, um den Beruf auszuüben. Dafür repräsentiert der Berufsverband *The Institution of Engineers of Ireland (Engineers Ireland)* Berufsträger aller Ingenieursdisziplinen Irlands und vertritt ihre Interessen im In- und Ausland. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Allerdings ist die Verwendung der Titel *Chartered Engineer*, *Associate Engineer* oder *Engineering Technician* an die Mitgliedschaft und Registrierung bei dem Berufsverband geknüpft. Um Mitglied zu werden ist grds. ein Hochschulabschluss erforderlich, für die Führung der Berufsbezeichnung *Chartered Engineer* sind darüber hinaus eine Fachprüfung und mehrere Jahre Berufserfahrung notwendig.

[2456] http://www.cti-commission.fr/.
[2457] http://www.cti-commission.fr/IMG/pdf/references_and_guidelines_2012-2.pdf.
[2458] *Royal Decree 30/31-5-1956, Presidential Decree 696/1974 (ΦΕΚ A 301*).
[2459] Art. 340 *Basic City Planning Legislation.*

Mitglieder unterfallen dem verbandsinternen *Code of Ethics*. Darüber hinaus ist der Berufsverband zuständig für die Fort- und Weiterbildung von Ingenieuren und dafür, die Berufsstandards festzulegen und aufrechtzuerhalten.

Beratende Ingenieure können ferner Mitglied der *Association of Consulting Engineers of Ireland (ACEI)* werden. Diese privatrechtliche berufsständische Vereinigung ist für die Interessenvertretung von beratenden Ingenieuren und Ingenieurgesellschaften zuständig.

In **Italien** ist die Berufsbezeichnung *ingegnere* gesetzlich geschützt[2460] und an ein Hochschulstudium sowie eine staatliche Zulassungsprüfung gebunden.[2461] Ingenieure tragen den Titel „Ing." (nach einem Masterabschluss) oder „Ing. jr" (nach einem Bachelorabschluss) vor ihrem Namen.

Um ihrem Beruf nachzugehen sind italienische Ingenieure verpflichtet, Mitglieder einer regionalen Ingenieurkammer (*Ordine degli Ingegneri*) zu werden.[2462] Alle regionalen Kammern werden durch den nationalen Rat (*Consiglio Nazionale degli Ingegneri*) vertreten, der ein Register über alle eingetragenen Ingenieure (*Registro Unico Ingegneri*) führte.[2463] Die regionalen Kammern und der nationale Rat sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts, die sich selbst verwalten.

Die regionalen Kammern sind für die Fort- und Weiterbildung der Berufsträger zuständig. Der Consiglio Nazionale ist zuständig für die Überwachung des Ingenieursberufs auf nationaler Ebene. Die Berufsaufsicht obliegt dem Justizministerium. Eine Honorarordnung für Ingenieurleistungen gibt es nicht. Diese wurde durch *Legge 4 agosto 2006, no. 248* zur Förderung des freien Wettbewerbs abgeschafft.

In **Lettland** sind die unterschiedlichen Ingenieurberufe nicht verkammert. Allerdings ist eine Zertifizierung erforderlich, welche durch verschiedene zugelassene Institutionen erteilt werden kann.[2464] Bauingenieure können beitragspflichtiges Mitglied der *Latvia Association of Civil Engineers* werden. Hierbei handelt es sich um eine privatrechtliche berufsständische Vereinigung, die zuständig ist für die Vertretung der Interessen der lettischen Bauingenieure, das Erhalten der beruflichen Standards und der Organisation der Fortbildungsmaßnahmen. Um Mitglied zu werden, ist ein Hochschulabschluss in Bauingenieurwesen erforderlich.

Beratende Ingenieure können hingegen Mitglied eines anderen Verbands, der *Latvian Association of Consulting Engineers*, werden. Auch hierbei handelt es sich um eine privatrechtliche berufsständische Vereinigung. Mitglieder müssen eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung vorweisen, sich an den verbandseigenen Verhaltenskodex halten sowie eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen.

[2460] Art. 1 *Legge n. 1395, 24.09.1923*.
[2461] *D.P.R. 5 giugno 2001, n.328* (http://www.miur.it/0006Menu_C/0012Docume/0098Normat/1361Modifi.htm).
[2462] Art. 3 *Regio Decreto n. 2537, 23.10.1925*.
[2463] http://www.tuttoingegnere.it/PortaleCNI/it/albo_unico.page;jsessionid=9B88F0954CD450D2E73B556480C4F9BC.tomcatprogetti.
[2464] Art. 8 *Būvniecības likums.*

In **Litauen** können Bauingenieure Mitglied der *Lithuanian Association of Civil Engineers* werden. Es handelt sich um eine privatrechtliche Interessenvereinigung, die außerdem als Gewerkschaft aktiv wird. Außerdem gewährleistet sie die berufliche Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.

Beratende Ingenieurfirmen können Mitglied der *Lithuanian Association of Consulting Companies* werden. Die Mitgliedschaft in der privatrechtlichen Organisation ist freiwillig. Hauptaufgabe ist die Vertretung der Interessen und die Beratung ihrer Mitglieder.

Ingenieure sind in **Luxemburg** verpflichtet, Mitglieder der *Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils zu werden (OAI),*[2465] die gleichzeitig auch für die Registrierung zuständig ist. Darüber hinaus vertritt die Kammer die Interessen der Architekten und Ingenieure im In- und Ausland und unterhält einen Disziplinarrat, der bei Pflichtverletzungen von Mitgliedern die Disziplinargewalt ausübt. Die Mitglieder bestimmen die Organe der Kammer durch Wahl aus ihrer Mitte. Ingenieure müssen einen Hochschulabschluss bzw. eine vergleichbare Qualifikation vorweisen[2466] und außerdem eine zweijährige berufspraktische Zeit[2467] absolvieren, um sich registrieren zu lassen.

Die luxemburgischen Ingenieure unterliegen besonderen Berufspflichten, insbesondere ist ihnen jede zweitberufliche Tätigkeit untersagt, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen könnte.[2468] Das Zweitberufsverbot erfasst jegliche gewerbliche Tätigkeit.[2469] Außerdem müssen Ingenieure berufshaftpflichtversichert sein.[2470] Sie unterliegen zwar keiner festen Honorarordnung, ihre Bezahlung soll aber „angemessen“ sein.[2471] Für den privaten Bausektor gibt die *OAI* unverbindliche Leitlinien heraus.[2472]

Maltesische Bauingenieure sind verpflichtet, sich bei der *Kamra tal Periti* registrieren zu lassen. Hierbei handelt es sich um eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungskompetenzen, welcher Architekten und Bauingenieure ab dem Zeitpunkt der Registrierung automatisch angehören. Die Kammer vertritt die Interessen der Bauingenieure und regelt den Beruf insoweit, als ihre Mitglieder dem *Code of professional Conduct* unterliegen und der Disziplinargewalt der Kammer unterfallen. Außerdem gilt für Bauingenieure eine Honorarordnung.[2473]

Ingenieure anderer Fachrichtungen werden Mitglied der *Chamber of Engineers*. Diese ist eine Interessenvereinigung maltesischer Ingenieure, welche unter anderem für die Organisation von Fortbildungsmaßnahmen zuständig ist.

Die Berufsbezeichnung *Inginier* ist gesetzlich geschützt und von der Registrierung bei der Kammer und der Erteilung einer Zulassung abhängig.[2474] Diese Zulassung (*Warrant*) wird von dem Arbeitsminister

---

[2465] Art. 7 *Loi du 13 décembre 1989*.
[2466] Art. 16 *Loi du 2 septembre 2011* (http://eli.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2011/09/02/n1).
[2467] Art. 16 *Loi du 2 septembre 2011* (http://eli.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2011/09/02/n1).
[2468] Art. 2 *Loi du 13 décembre 1989*.
[2469] Art. 4 *Règlement grand-ducal du 17 juin 1992*.
[2470] Art. 6 *Loi du 13 décembre 1989*.
[2471] Art. 3 *Règlement grand-ducal du 17 juin 1992*.
[2472] http://www.oai.lu/fr/185/oai/les-membres/l-architecte/le-contrat-pour-le-secteur-prive/.
[2473] *Tariff K, Schedule A Code of Organization and Civil Procedure* (http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8577&l=1).
[2474] Art. 3 *Engineering Profession Act*.

nach Rücksprache mit dem *Engineering Board*[2475] erteilt. Voraussetzung ist ein Hochschulabschluss in Ingenieurwesen, die Ableistung einer mindestens einjährigen berufspraktischen Tätigkeit vor, während oder nach Abschluss des Hochschulstudiums und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulsstudiums.[2476] Ingenieure sind außerdem verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.[2477]

Eine Zulassung als Ingenieur wird nur dann ausgesprochen, sofern nicht bereits eine Zulassung nach dem *Periti Act* (als Bauingenieur oder Architekt) erteilt wurde.[2478]

In **den Niederlanden** zählt der Ingenieurberuf nicht zu den durch die Richtlinie 2005/36/EC reglementierten Berufen. Folgerichtig bedarf es weder einer Registrierung noch einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Organisation, um dem Ingenieurberuf nachzugehen. Allerdings ist die Berufsbezeichnung *ingenieur* gesetzlich geschützt.[2479] Ingenieure mit einem Masterabschluss dürfen den Titel „Ir." vor ihrem Namen tragen, Absolventen mit einem Bachelorabschluss tragen den Titel „Ing." vor ihrem Namen.

Berufsträger aller Ingenieursdisziplinen können Mitglied des *Royal Institute of Engineers KIVI NIRIA* werden. Es handelt sich um eine privatrechtliche berufsständische Organisation, die die Interessen ihrer Mitglieder vertritt.

Darüber hinaus können beratende Ingenieure Mitglieder bei der *Dutch association of consulting engineers (NLingenieurs)* werden. Auch hierbei handelt es sich um eine privatrechtliche Interessenvereinigung.

Die **österreichischen** Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind Körperschaften öffentlichen Rechts und die gesetzlichen Berufsvertretungen der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker (Architekten und Ingenieurkonsulenten). Die Vertretung erfolgt durch gewählte, ehrenamtlich tätige Berufsvertreter. Auf Bundesebene ist die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten mit Sitz in Wien eingerichtet, deren Mitglieder die vier Länderkammern sind. Ihr örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Bundeskammer gliedert sich in die Bundessektion Architekten und die Bundessektion Ingenieurkonsulenten.[2480]

In Österreich sind die Berufsbezeichnungen „Ingenieurkonsulent" bzw. „Ziviltechniker" gesetzlich geschützt.[2481] Die Kammermitgliedschaft ist Voraussetzung für die Ausübung der Ingenieurtätigkeit. Hierfür sind der Abschluss eines Hochschulstudiums, eine mind. dreijährige praktische Betätigung und die erfolgreiche Ablegung der Ziviltechnikerprüfung erforderlich.[2482] Die Berufsausübungsbefugnis wird

---

[2475] http://www.resources.gov.mt/engineering_board.
[2476] Art. 4 Abs. 2 *Engineering Profession Act.*
[2477] Art. 10 *Engineering Profession Act*.
[2478] Art. 3 Abs. 4 *Engineering Profession Act.*
[2479] Artikel 7.20. *Wet van 8 oktober 1992, op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek* (http://wetten.overheid.nl/BWBR0005682/Hoofdstuk7/Titel1/Paragraaf4/Artikel720/geldigheidsdatum_07-05-2013).
[2480] http://www.arching.at/baik/ueber-uns/aufgaben-baik/content.html.
[2481] § 38 Ziviltechnikergesetz.
[2482] Vgl. § 6 Ziviltechnikergesetz.

auf Antrag vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nach Anhörung der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für einen bestimmten, in Österreich gelegenen Sitz der Kanzlei verliehen.[2483]

Den Ingenieur treffen als Kammermitglied besondere Berufspflichten. Der Ziviltechniker muss bei jeder Werbemaßnahme stets die für ihn zutreffende Befugnisbezeichnung verwenden. Verboten ist ihm eine zur Täuschung geeignete, verwechslungsfähige, herabsetzende sowie eine gegen den Geist der Kollegialität verstoßende Werbung. Ziviltechniker dürfen insbesondere in Zusammenschlüssen keine Bezeichnung führen, die geeignet ist, den Anschein einer regionalen Ausschließlichkeit zu erwecken.[2484] Außerdem muss der Ingenieur sich fort- und weiterbilden[2485] und eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Ingenieure unterliegen der Disziplinargewalt der Disziplinarausschüsse der Länderkammern.[2486]

Einer verpflichtenden Honorarordnung unterliegen Ingenieure allerdings nicht. Die Bundeskammer kann allein unverbindliche Honorarleitlinien für Ziviltechnikerleistungen erlassen. Dabei ist der Leistung und dem Aufwand sowie den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Honorarleitlinien sind in den Nachrichten der Bundeskammer und der Länderkammern kundzumachen.[2487]

Ingenieure können außerdem Mitglieder des Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins werden. Dieser vertritt ihre Interessen im In- und Ausland und fördert den Ingenieurberuf.

In **Polen** ist der Ingenieurberuf zum Teil verkammert. Bauingenieure müssen verpflichtend Mitglieder der *Polish Chamber of Civil Engineers* sein. Hierbei handelt es sich um eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungskompetenzen. Zur Berufsausübung ist eine vorherige Registrierung bei der Kammer sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich. Zu den Aufgaben der Kammer zählt unter anderem die Überwachung der Berufsausübung ihrer Mitglieder, die Interessenvertretung und Repräsentation des Berufsstandes sowie die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen.

Die Berufsbezeichnungen *Magister Inzynier* (Mgr Inz.) und *Inzynier* (Inz.) sind gesetzlich geschützt.[2488]

Darüber hinaus gibt es mit der *Polish Federation of Engineering Associations* einen privatrechtlich organisierten Dachverband, zu dessen Aufgaben die Interessenvertretung, die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und die Repräsentation der Ingenieursgemeinschaft zählen.

Beratende Ingenieure können außerdem Mitglied der *Consulting Engineers and Experts Association (SIDiR)* werden.

In **Portugal** ist ebenfalls eine Mitgliedschaft und Registrierung bei der Ingenieurkammer (*Ordem dos Engenheiros*) zwingend erforderlich, um den Beruf des Ingenieurs auszuüben und den Titel *Engenheiro*

[2483] § 12 Ziviltechnikergesetz.
[2484] § 11 Standesregeln der Ziviltechniker.
[2485] § 14 Abs. 8 Ziviltechnikergesetz.
[2486] § 57 Ziviltechnikerkammergesetz.
[2487] § 33 Ziviltechnikerkammergesetz.
[2488] *Act of 12 September 1990 on higher education* (http://www.buwiwm.edu.pl/publ/guide/chapter1.htm).

führen zu dürfen.[2489] Es handelt sich um eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts[2490], die sich in mehrere regionale und eine nationale Vertretung untergliedert. Außerdem ist die Kammer in diverse Fachbereiche (*Colégios*) unterteilt. Die Ingenieure, die sich auf einem Gebiet spezialisiert haben, etwa Bauingenieure, werden Mitglied eines solchen Fachkollegiums.[2491] Derzeit gibt es 12 derartige *Colégios*.

Die Zuständigkeit der Kammer umfasst insbesondere die Überwachung der Berufsausübung, die Sicherstellung der Einhaltung der Berufsethik, die Vertretung der Interessen der Ingenieure und die Ausübung der Disziplinargewalt in Fällen von Pflichtverletzungen. Um Mitglied der Kammer zu werden ist ein Hochschulabschluss (Master) in Ingenieurwesen erforderlich, das Ableisten einer berufspraktischen Zeit und das erfolgreiche Absolvieren von Zulassungsprüfungen.[2492] Absolventen eines Hochschulabschlusses in Ingenieurwesen ohne Master (oder vergleichbarem Abschluss) sind verpflichtend Mitglieder der Ordem dos Engenheiros Técnicos. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

Darüber hinaus können beratende Ingenieure Mitglieder in dem privatrechtlichen Interessenverband *Associação Portuguesa de Projectistas e Consultores (APPC)* werden.

Der Ingenieurberuf zählt in **Rumänien** nicht zu den durch die Richtlinie 2005/36/EC reglementierten Berufen. Es ist keine Registrierung oder Mitgliedschaft in einer berufsständischen Organisation erforderlich, um den Ingenieurberuf auszuüben. Der Dachverband - *General Association of Engineers in Romania (AGIR)* - vertritt jedoch als privatrechtliche berufsständische Organisation die Interessen von Berufsträgern aller Ingenieursdisziplinen und hat zum erklärten Ziel, die Förderung und Repräsentation des Ingenieurberufs in Rumänien.

Außerdem können beratende Ingenieure Mitglied der *Romanian Association of Consulting Engineers* werden, einer privatrechtlichen Interessenvertretungsorganisation.

In **Schweden** sind weder der Ingenieurberuf noch die Berufsbezeichnung *Ingenjör* gesetzlich geregelt. Die erforderliche Ausbildung wird durch einen allgemeinen *Higher Education Act* normiert.[2493] Absolventen mit einem Masterabschluss können sich „Civ. Ing." nennen, für Absolventen mit einem Bachelorabschluss gilt entsprechendes für die Bezeichnung *högskoleingenjör*.

Ingenieure, die Interesse an einer verbandlichen Organisation haben, steht die Mitgliedschaft bei *Sveriges Ingenjörer* offen, einer privatrechtlichen berufsständischen Organisation für Absolventen und Studenten eines Ingenieurstudiums. Der Verband hat sich zum Ziel gesetzt, den Ingenieurberuf zu fördern und die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Außerdem verhandelt der Verband kollektive Gehaltsabsprachen für seine Mitglieder.

[2489] Art. 3 ff. *Decreto-Lei n.º 119/92, de 30 de Junho*.
[2490] Art. 1 *Decreto-Lei n.º 119/92, de 30 de Junho*.
[2491] Art. 36 *Decreto-Lei n.º 119/92, de 30 de Junho*.
[2492] Art. 7 *Decreto-Lei n.º 119/92, de 30 de Junho*.
[2493] http://www.hsv.se/lawsandregulations/theswedishhighereducationact.4.5161b99123700c42b07ffe3956.html.

In der **Slowakei** ist der Bauingenieurberuf verkammert. Bauingenieure sind verpflichtend Mitglieder der slowakischen Bauingenieurkammer (*Slovenská komora stavebných inžinierov*).[2494] Außerdem ist die Eintragung in das Register der „autorisierten Bauingenieure" erforderlich, um diesen Titel führen zu dürfen.[2495] Voraussetzung ist ein Hochschulabschluss bzw. eine vergleichbare Qualifikation auf EU-Ebene, darüber hinaus muss eine dreijährige Berufserfahrung nachgewiesen[2496] und eine zusätzliche Prüfung bei der Kammer bestanden werden.[2497] Allen Kandidaten wird zudem ein Berufseid abverlangt.[2498]

Der Titel „Ingenieur" ist in der Slowakei keine auf technische Fachleute beschränkte Berufs- oder Standesbezeichnung. Ingenieur („Ing.") ist vielmer ein akademischer Mastertitel und zwar nicht nur in technischen Studiengängen, sondern auch in Studien der Wirtschafts-, Agrar-, Forst- und Militärwissenschaften. Der slowakische akademische Grad „Ing." entspricht daher nicht nur dem deutschen Diplom-Ingenieur, sondern je nach Studienrichtung auch anderen Diplomgraden deutscher Universitäten (Diplom-Kaufmann, Diplom-Volkswirt, Diplom-Agraringenieur u.a.) bzw. Mastergraden. Allerdings ist die Berufsbezeichnung *Chartered Civil Engineer* (Bauingenieur) gesetzlich geschützt.[2499]

Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungskompetenzen.[2500] Sie vertritt die Interessen der Bauingenieure im In- und Ausland, überwacht die Berufsausübung und ist zuständig für die Berufsanerkennung ausländischer Berufsträger. Sie unterhält einen Disziplinarrat, der Disziplinarmaßnahmen im Falle der Pflichtverletzung von Mitgliedern verhängt.[2501]

Den Bauingenieur treffen besondere Berufspflichten. So ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet,[2502] muss eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen[2503] und darf ohne Genehmigung der Kammer nicht ohne Vergütung tätig werden.[2504]

Beratende Ingenieure können Mitglied der *Slovak Association of Consulting Engineers* werden, einer privatrechtlichen berufsständischen Organisation zur Interessenvertretung und Förderung der Tätigkeiten der beratenden Ingenieure.

Wissenschfatliche und technische Gesellschaften können außerdem Mitglied der *Association of Slovak Scientific and Technological Societies* werden. Auch hierbei handelt es sich um einen privatrechtlichen Interessenvertretungsverband.

[2494] § 31 Abs. 3 Gesetz 138/1992.
[2495] § 3 Abs. 3 Gesetz 138/1992.
[2496] § 16b Gesetz 138/1992.
[2497] § 21 Gesetz 138/1992.
[2498] § 23 Gesetz 138/1992.
[2499] § 3 Abs. 3 Gesetz 138/1992.
[2500] § 31 Gesetz 138/1992.
[2501] §§ 39 ff Gesetz 138/1992.
[2502] § 7 Gesetz 138/1992.
[2503] § 12 Gesetz 138/1992.
[2504] § 11 Gesetz 138/1992.

In **Slowenien** ist der Ingenieurberuf insgesamt verkammert. Berufsträger aller Ingenieursdisziplinen sind verpflichtend Mitglieder der *Slovenian Chamber of Engineers*.[2505] Die Kammer ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.[2506] Sie unterhält ein Ingenieursverzeichnis. Mit der Registrierung in diesem Verzeichnis und der Mitgliedschaft in der Kammer sind Ingenieure befugt, die Berufsbezeichnung „autorisierter Ingenieur" zu tragen.[2507] Die Kammer ist außerdem zuständig für die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder, die Förderung des Ingenieursberufs in seinen unterschiedlichen Fachrichtungen, die Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, den Erlass eines Ethikkodex und die Überwachung dessen Einhaltung.

Slowenische Ingenieure können darüber hinaus Mitglied der *Slovenian Engineers Association* werden. Hierbei handelt es sich um einen privatrechtlichen Berufsverband, der die Interessen aller Ingenieursdisziplinen vertritt.

Auch in **Spanien** ist der Ingenieursberuf verkammert. Allerdings gibt es nicht eine allgemeine Ingenieurkammer, sondern verschiedene Kammern für die jeweiligen Ingenieursdisziplinen.[2508] Zur Berufsausübung sind sowohl die Mitgliedschaft als auch die Registrierung in der entsprechenden Kammer (*Colégio de Ingenieros bzw. Colégio de Ingenieros Técnicos*) erforderlich. Hierbei handelt es sich um Körperschaften des Öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungskompetenzen.

Die Berufsbezeichnung *Ingeniero* („Ing.") ist gesetzlich geschützt und von einem Masterhochschulabschluss abhängig. Absolventen mit einem Bachelorabschluss dürfen sich *Ingeniero Ténico* nennen.

Bauingenieure sind beispielsweise im *Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos* berufsständisch organisiert. Die Kammer ist insbesondere zuständig für die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder und die Förderung des Bauingenieurberufs, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und die Ausübung der Disziplinargewalt.

Außerdem können Ingenieure Mitglieder des *Instituto de la Ingeniería de España* oder des *Instituto de Ingenieros Técnicos de España* werden. Bei beiden handelt es sich um privatrechtliche Interessenvertretungsorganisationen.

Gesellschaften beratender Ingenieure können sich *TECNIBERIA* anschließen. Hierbei handelt es sich um einen Verband, der das Berufsbild des beratenden Ingenieurs fördert und dessen Anliegen vor staatlichen Stellen vertritt.

In der **Tschechischen Republik** ist „Ingenieur", wie in der Slowakei, keine Berufs- oder Standesbezeichnung, die ausschließlich den technischen Fachleuten vorbehalten ist. Vielmehr handelt es sich bei

---

[2505] Art. 6 Satzung der Kammer.
[2506] Art. 109 *Construction (Building) Act*; Art. 2 Satzung der Kammer.
[2507] Art. 9 Satzung der Kammer.
[2508] S. Überblick unter http://www.ingenieros.es/colegios.

dem Titel „Ingenieur“ (Ing.) um einen akademischen Mastertitel, der nicht nur in technischen Studiengängen, sondern auch an erfolgreiche Studierende der Wirtschafts-, Agrar-, Forst- und Militärwissenschaften (siehe bereits oben) vergeben wird.

Ingenieure sind nicht grundsätzlich verpflichtet, Mitglieder der *Chamber of Certified Engineers and Technicians* zu werden. Eine Verpflichtung besteht nur für solche Ingenieure, die den Titel *certified Engineer* führen möchten.[2509] Hierfür ist die Erteilung einer Zulassung durch die Kammer erforderlich. Diese Zulassung setzt eine Berufspraxis von 3-5 Jahren (abhängig von der Art des Hochschulabschlusses) und das erfolgreiche Absolvieren einer Zulassungsprüfung bei der Kammer voraus.[2510] Außerdem muss der Kandidat ein polizeiliches Führungszeugnis aktuellen Datums sowie eine Unbescholtenheitserklärung vorlegen.[2511]

Die Kammer ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungskompetenzen. Sie ist insbesondere zuständig für die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder, die Förderung des Ingenieurwesens, die Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Überwachung der Berufsausübung und die Ausübung der Diziplinargewalt in Fällen der Pflichtverletzung.[2512]

In **Ungarn** ist der Ingenieurberuf ebenfalls verkammert. Die Mitgliedschaft in der *Hungarian Chamber of Engineers* ist Voraussetzung für die Ausübung des Ingenieurberufes. Darüber hinaus müssen Ingenieure sich registrieren lassen, um eine Zulassung zu erlangen. Erforderlich hierfür ist neben einem Hochschulabschluss bzw. einer vergleichbare Qualifikation die Vorlage eines *good conduct certificate*, die Zahlung der Registrierungsgebühren, sowie der Nachweis einer 2-5 jährigen Berufspraxis (je nach Abschlussart).

Die Kammer ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungskompetenzen, die zuständig für die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder und die Förderung des Ingenieurberufs ist.

Im **Vereinigten Königreich** wird der Ingenieurberuf durch den *Engineering Council* reguliert. Der *Engineering Council* wurde 1981 durch *Royal Charter* gegründet. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der unterschiedlichen Ingenieursvereinigungen. Ingenieure sind in verschiedenen *Institutions* organisiert, welche die Interessen ihrer Mitglieder vertreten.

Der *Engineering Council* führt ein Register, welches über drei Abteilungen verfügt, in die sich Ingenieure eintragen lassen müssen, um den jeweiligen Titel führen zu dürfen: *Chartered Engineer (CEng)*, *Incorporated Engineer (IEng)* oder *Engineering Technician (EngTech).* Hierbei handelt es sich um durch die *Royal Charta* geschützte Berufsbezeichnungen. Um grundsätzlich als Ingenieur tätig zu werden, bedarf es allerdings keiner derartigen Registrierung. Eine Registrierung in einer der Abteilungen

[2509] Art. 5 Gesetz 360/1992.
[2510] Art. 8 Gesetz 360/1992.
[2511] Art. 7 Gesetz 360/1992.
[2512] Art. 20 ff Gesetz 360/1992.

ist möglich, wenn eine ausreichende (Grund-)Ausbildung nachgewiesen wird und eine Zulassungsprüfung vor dem Council bestanden wurde. Ergänzend besteht eine Verpflichtung zur Fortbildung. Außerdem müssen registrierte Ingenieure Mitglied einer anerkannten berufsständischen Organisation sein.

Registrierte Ingenieure müssen sich an die Verhaltensregeln des *Council (UK-SPEK*) halten.[2513] Derzeit befindet sich die *UK-SPEK* in der Überarbeitung.[2514]

Bauingenieure können sich der *Institution of Civil Engineers (ICE)* anschließen. Die *ICE* ist eine der dem *Engineering Council* angehörenden berufsständischen Organisationen, denen somit das Recht zur Titelerteilung (*Chartered Engineer, Incorporated Engineer* und *Engineering Technician*) gewährt wurde. Außerdem eröffnet sie ihren Mitgliedern den Titelzusatz *Member of the Institution of Civil Engineers*. Der Berufsverband hat zum Ziel die Förderung des Bauingenieurberufs, die Aufrechterhaltung hoher beruflicher Standards, die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und weiteren Ingenieursverbänden.

Ingenieure können außerdem Mitglied der *Institution of Engineering and Technology* werden. Mitgliedern wird der Titelzusatz *Member of the Institution of Engineering and Technology (MIET)* verliehen.

Architekten und Ingenieure müssen in **Zypern** Mitglieder der *Cyprus Scientific and Technical Chamber (ETEK)*, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, werden und sich dort registrieren lassen.[2515] Die notwendige Registrierung setzt einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation auf EU-Ebene und 1 Jahr praktische Berufsausübung voraus. Der Kandidat muss mindestens 21 Jahre alt und darf nicht vorbestraft sein. Die *ETEK* erteilt eine *annual professional license*, welche jährlich erneuert werden muss, um dem Beruf nachgehen zu dürfen. Die *ETEK* ist die gesetzliche technische Beraterin des Staates, deren Organe von ihren Mitgliedern gewählt werden. Sie vertritt die Interessen der Ingenieure im In- und Ausland und übt die Disziplinargewalt über ihre Mitglieder aus.

Mitglieder treffen besondere Berufspflichten, sie unterliegen etwa einem absoluten Werbeverbot[2516], die *ETEK* kann ein Mindesthonorar für Ingenieurleistungen festlegen,[2517] im Übrigen sind Honorare für Ingenieure frei verhandelbar. Beschränkungen gelten auch für die berufliche Zusammenarbeit, da sich Ingenieure nur mit anderen registrierten Ingenieuren oder Architekten in Gesellschaften zusammenschließen dürfen.

Den Ingenieuren steht außerdem die Mitgliedschaft in verschiedenen privatrechtlichen Interessenverbänden offen. Zu nennen sind etwa die *Cyprus Civil Engineers and Architects Association* oder die *Cyprus Association of Civil Engineers*, welche gemeinsam den *Cyprus Council of Civil Engineers* bilden. Eine Mitgliedschaft ist freiwillig, das erklärte Verbandsziel ist die Förderung des Ingenieurberufs und die Repräsentation der Berufsträger.

[2513] http://www.engc.org.uk/ecukdocuments/internet/document%20library/UK-SPEC.pdf.
[2514] http://www.engc.org.uk/professional-registration/standards/uk-spec.
[2515] http://www.etek.org.cy/site-menu-97-en.php.
[2516] Art. 7 *ETEK (Members Deontology) Regulation ΚΔΠ 327/1996.*
[2517] Art. 4 *ETEK (Members Deontology) Regulation ΚΔΠ 327/1996.*

5.6.3. Die Berufsorganisation der Ingenieurberufe

Die verschiedenen Ingenieurberufe sind europaweit nicht allgemein verkammert. Traditionell ist jedenfalls der Beruf der Bauingenieure eher in den südlichen und den östlichen Staaten berufsständisch öffentlich-rechtlich organisiert. In vielen Mitgliedstaaten sind die unterschiedlichen Ingenieursdisziplinen allerdings lediglich privatrechtlich in Interessenverbänden organisiert.

Auf europäischer Ebene gibt es als Dachverband der verschiedenen Ingenieurkammern den European *Council of Engineers Chambers (ECEC)*.[2518] Dieser gibt einen *Code of Conduct*[2519] und einen *Code of Qualitiy*[2520] heraus.

5.6.3.1. Kammern

Mitgliedstaat	**Kammer**
Belgien	--
Bulgarien	*Chamber of Engineers in the Investment Design (CEID)*[2521]
Dänemark	--
Deutschland	Bundesingenieurskammer[2522] (Dachverband der 16 Länderingenieurkammern)
Estland	--
Finnland	--
Frankreich	--
Griechenland	*Τεχνικό Επιμελητήριο Ελλάδας (Technical Chamber of Greece)*[2523]
Irland	--
Italien	*Consiglio Nazionale degli Ingegneri*[2524] *Consiglio Nazionale die Periti Industriali*[2525]
Lettland	--
Litauen	--

[2518] http://www.ecec.net/.
[2519] http://www.ecec.net/fileadmin/downloads/ECEC-Code-of-Conduct.pdf.
[2520] http://www.ecec.net/fileadmin/pdf/FINAL-CodeofQuality-tsitoumis17122010.pdf.
[2521] http://www.kiip.bg.
[2522] http://www.bingk.de.
[2523] http://portal.tee.gr/portal/page/portal/TEE_HOME/TEE_HOME_NEW.
[2524] http://www.tuttoingegnere.it/PortaleCNI/.
[2525] http://www.cnpi.org.

Mitgliedstaat	**Kammer**
Luxemburg	*Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils - OAI*[2526]
Malta	*Kamra tal Periti (Chamber of Architects & Civil Engineers)*[2527] *Chamber of Engineers*[2528]
Niederlande	--
Österreich	Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten[2529]
Polen	*Polish Chamber of Civil Engineers*[2530]
Portugal	*Ordem dos Engenheiros*[2531] *Ordem dos Engenheiros Técnicos*[2532]
Rumänien	--
Schweden	--
Slowakei	*Slovak Chamber of Civil Engineers*[2533]
Slowenien	*Inzernirske Zbirnice Slovenje* (Ingenieurkammer Slowenien)[2534]
Spanien	*Consejo General de la Arquitectura Técnica de España*[2535] *Colegio Oficials de Ingenieros de Telecomunicacion*[2536] *Colegio Oficial de Ingenieros Técnicos en Topografía*[2537] *Colegio de Ingenieros Técnicos de Obras Públicas*[2538] *Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos*[2539]

[2526] http://www.oai.lu.
[2527] www.ktpmalta.com.
[2528] http://www.coe.org.mt./.
[2529] http://www.arching.at.
[2530] http://www.piib.org.pl.
[2531] http://www.ordemengenheiros.pt/pt/.
[2532] https://www.oet.pt/site/.
[2533] http://www.sksi.sk.
[2534] http://www.izs.si.
[2535] http://www.arquitectura-tecnica.com.
[2536] http://www.coit.es.
[2537] http://www.coit-topografia.es/Inicio.aspx.
[2538] http://www.citop.es.
[2539] http://www2.ciccp.es/.

Mitgliedstaat	Kammer
Tschechische Republik	*Czech Chamber of certified Engineers and Technicians*[2540]
Ungarn	*Hungarian Chamber of Engineers*[2541]
Vereinigtes Königreich	*Engineering Council*[2542]
Zypern	*Cyprus Scientific and Technical Chamber (ETEK)*[2543]

5.3.6.2. Sonstige berufsständische Organisationen

Mitgliedstaat	Sonst. berufsständische Organisationen
Belgien	*Organisation des Ingénieurs-Conseils, d'Ingénierie et de Consultance (ORI)*[2544] *Fédération Royale d'Associations Belges d'Ingénieurs Civils, d'Ingénieurs Agronomes et de Bioingénieurs*[2545] *Koninklijke Vlaamse Ingenieursvereniging*[2546] *Union Francophone des associations d'Ingénieurs Industriels de Belgique*[2547] *Vlaamse Ingenieurskamer*[2548]
Bulgarien	*Bulgarian Association of Consulting Engineers and Architects*[2549] *Union of Civil Engineers in Bulgaria*[2550]
Dänemark	*FRI Foreningen af Rådgivende Ingeniører*[2551] (Vereinigung beratender Ingenieure)

[2540] http://www.ckait.cz.
[2541] http://www.mmk.hu.
[2542] http://www.engc.org.uk.
[2543] http://www.etek.org.cy/site-menu-91-en.php.
[2544] www.ori.be.
[2545] http://www.fabi.be.
[2546] www.kviv.be.
[2547] http://www.ufiib.be/.
[2548] http://www.vik.be/content/vlaamse-ingenieurskamer-vzw.
[2549] http://bacea-bg.org/en/index.html.
[2550] http://www.uceb.eu/.
[2551] http://www.frinet.dk.

Mitgliedstaat	Sonst. berufsständische Organisationen
	Society of Engineers (IDA)[2552]
Deutschland	VBI Verband Beratender Ingenieure[2553] Verein Deutscher Ingenieure[2554]
Estland	*Estonian Association of Engineers (EIL)*[2555] (Dachverband aller Ingenieursberufe) *Estonian Association of Civil Engineers*[2556] (Berufsverband der Bauingenieure) *Estonian Association of Architectural and Consulting Engineering Companies*[2557]
Finnland	*Finnish Association of Consulting Firms (SKOL)*[2558] *Finnish Association of Civil Engineers(RIL)*[2559] *Finnish Association of Graduate Engineers (TEK)*[2560]
Frankreich	*Ingénieurs et Scientifiques de France*[2561] (Dachverband, vormals *CNISF*)
Griechenland	*Hellenic Association of Consulting Firms*[2562] *Association of Civil Engineers of Greece*[2563]
Irland	*Institution of Engineers of Ireland*[2564] *Association of Consulting Engineers of Ireland*[2565]
Italien	*Associazione delle Organizzazioni di Ingegneria, di Architettura e di Consulenza Tecnico Economica*[2566]
Lettland	*Latvijas Būvinženieru Savienība*[2567] (*Latvia Association of Civil Engineers*)

[2552] http://ida.dk/.
[2553] http://www.vbi.de/.
[2554] http://www.vdi.de/.
[2555] http://www.insener.ee.
[2556] http://www.ehitusinsener.ee/?op=body&id=46.
[2557] http://www.epbl.ee/et.
[2558] http://www.skolry.fi/skol-info.
[2559] http://www.ril.fi/en/main-page.html.
[2560] http://www.tek.fi/en.
[2561] http://www.iesf.fr/page_dyn.php?mytabsmenu=1&lang=FR&page_id=MDAwMDAwMDAyOQ==.
[2562] http://segm.gr/.
[2563] http://www.spme.gr/.
[2564] http://www.engineersireland.ie.
[2565] www.acei.ie.
[2566] http://www.oice.it/eng/.
[2567] www.buvinzenierusavieniba.lv.

Mitgliedstaat	Sonst. berufsständische Organisationen
	Latvian Association of Consulting Engineers[2568]
Litauen	*Lietuvos statybos inžinierių sąjunga*[2569] (*Lithuanian Association of Civil Engineers*) *Lithuanian Association of Consulting Companies*[2570]
Luxemburg	*Association Luxembourgeoise des Ingénieurs (ALI)*[2571]
Malta	--
Niederlande	*Royal Institute of Engineers in the Netherlands (KIVI NIRIA)*[2572] *NLingenieurs - Dutch Association of Consulting Engineers*[2573]
Österreich	Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein[2574]
Polen	*Polish Federation of Engineering Associations*[2575] (Dachverband) *Stowarzyszenie Inżynierów Doradców i Rzeczoznawców (SIDIR)*[2576] *Polish Union of Civil Engineers and Technicians (PZITB)*[2577]
Portugal	*Associação Portuguesa de Projectistas e Consultores*[2578]
Rumänien	*The General Association of Engineers in Romania - AGIR*[2579] *Romanian Association of Consulting Engineers*[2580]
Schweden	*Sweedish Federation of Consulting Engineers (STD)*[2581] *Sveriges Ingenjörer*[2582] (*Swedish Association of Graduate Engineers*)

[2568] http://www.lika.lv/.
[2569] www.lsis.lt.
[2570] http://www.lacc.lt/.
[2571] http://www.ali.lu.
[2572] https://www.kiviniria.net/CM/PAG000007804/English-homepage.html.
[2573] www.nlingenieurs.nl.
[2574] http://www.oiav.at/.
[2575] http://www.not.org.pl/english/.
[2576] http://www.sidir.pl/sidir/index.php?lang=en.
[2577] www.pzitb.org.pl.
[2578] http://www.appconsultores.org.pt/index.php.
[2579] http://www.agir.ro.
[2580] http://www.aric.org.ro/.
[2581] http://www.std.se.
[2582] http://www.sverigesingenjorer.se/About-us/.

Mitgliedstaat	Sonst. berufsständische Organisationen
Slowakei	*Slovak Association of Consulting Engineers*[2583] *Association of Slovak Scientific and Technological Societies*[2584]
Slowenien	*National Association of Consulting Engineers of Slovenia*[2585] *Slovenian Engineers Association*
Spanien	*TECNIBERIA - Asociación Española de Empresas de Ingeniería, Consultoría y Servicios Tecnológicos*[2586] *Instituto de la Ingeniería de España*[2587] *Instituto de Ingenieros Técnicos de España*[2588]
Tschechische Republik	*Czech Association of Consulting Engineers*[2589] *Czech Association of Scientific and Technical Societies*[2590]
Ungarn	*Federation of Technical and Scientific Societies - MTESZ*[2591] *Association of Hungarian Consulting Engineers and Architects*[2592]
Vereinigtes Königsreich	*Institution of Civil Engineers*[2593] (Berufsverband der Bauingenieure) *Association for Consultancy and Engineering*[2594]
Zypern	*Cyprus Civil Engineers and Architects Association (CCEAA)*[2595]

5.6.4. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts

In nahezu allen Mitgliedstaaten gibt es gesetzliche Vorgaben zu Berufszugang oder -ausübung oder wenigstens bzgl. der Nutzung von bestimmten Berufsbezeichnungen.

[2583] http://www.sace.sk/.
[2584] http://www.zsvts.sk/.
[2585] http://eng.gzs.si/slo/.
[2586] http://www.tecniberia.es/.
[2587] http://www.iies.es/.
[2588] http://www.inite.es.
[2589] http://www.cace.cz/en/.
[2590] http://www.csvts.cz/.
[2591] http://www.mtesz.hu/53menu/53index.htm.
[2592] http://www.tmsz.org/english/index.html.
[2593] http://www.ice.org.uk.
[2594] http://www.acenet.co.uk/home/57.
[2595] http://www.cceaa.org.cy/.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
Belgien	*Loi sur la protection des titres d'enseignement supérieur de 11.09.1933*[2596] *Code de déontologie*[2597] (Verbandsinterner Verhaltenskodex der ORI)
Bulgarien	*Закон за камарите на архитектите и инженерите в инвестиционното проектиране (Law on the Chambers of Architects and Engineers in the Investment Design)*[2598] *Professional Code* der Kammer[2599] Satzung der Kammer[2600]
Dänemark	*Building Act number 810 28.06.2010*[2601] *Almindelige bestemmelser for teknisk Rådgivning* (Verbandsinterne Berufsordnung der FRI)[2602]
Deutschland	Musteringenieurs(kammer)gesetz der Wirtschaftsministerkonferenz am 10./11. Dezember 2003[2603] Ingenieurkammergesetze der Bundesländer[2604] Ingenieurgesetze der Bundesländer[2605] (zum Schutz der Berufsbezeichnung)
Estland	*Ehitusseadus (Building Act)*[2606] *Kutseseadus (Professions Act)*[2607] (Allg. Berufsqualifikationsystem – keine expliziten Angaben zu Ingenieuren) *Kutse-eetika ja inseneri käitumiskoodeks*[2608] (Verhaltenskodex der EIL) Satzung der *EIL*[2609]

[2596] http://www.gallilex.cfwb.be/document/pdf/04171_000.pdf.
[2597] http://www.ori.be/content/assets/Documenten/ORI_CODE_DE_DEONTOLOGIE_2008.pdf.
[2598] http://www.kab.bg/documents/laws/Law_on_Chambers_EN.doc.
[2599] http://www.kiip.bg/documents/nu/Prof_kod_OS-24.09.2008.pdf.
[2600] http://www.kiip.bg/documents/nu/ustav.pdf.
[2601] http://le.iu.dk/DetailEN.aspx?aIdErhverv=58.
[2602] http://www.frinet.dk/media/7522/1030_77.pdf.
[2603] http://www.bingk.de/images/MIGendg_Entw_10122003.pdf.
[2604] Bsp. BauKaG NRW (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2331&bes_id=5217&aufgeho-ben=N&menu=1&sg=0#det192245).
[2605] Bsp. Ingenieurgesetz NRW (https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=2720070525140950967).
[2606] http://www.legaltext.ee/text/en/X50072K5.htm.
[2607] http://www.legaltext.ee/text/en/XXXX040.htm.
[2608] http://www.ehitusinsener.ee/?dl=33.
[2609] http://www.insener.ee/images/stories/failid/kinnitatud_pohikiri.doc.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Satzung der *Estonian Association of Civil Engineers*[2610] Verhaltenskodex der *Estonian Association of Civil Engineers* [2611]
Finnland	Keine Berufsordnung *Land Use and Building Act (132/1999)*[2612] *Land Use and Building Decree (895/1999)*[2613] Verhaltenskodex der Finnischen Vereinigung beratender Ingenieure[2614] Ethikkodex der *Finnish Association of Civil Engineers*[2615] Satzung der *Finnish Association of Civil Engineers*[2616]
Frankreich	Satzung des Dachverbandes *Ingénieurs et Scientifiques de France*[2617] (Entwurf, bedarf der Absegnung durch Innenministerium) Ethikkodex des Dachverbandes[2618]
Griechenland	*Law 4663/1930*[2619]
Irland	*Building Control Act 2007*[2620] *Institution of Civil Engineers of Ireland (Charter Amendment) Act, 1969*[2621] *Code of Ethics der Engineers Ireland*[2622]
Italien	*Regio Decreto n. 2537, 23.10.1925*[2623]

[2610] http://www.ehitusinsener.ee/pohikiri.
[2611] http://www.ehitusinsener.ee/?dl=33.
[2612]http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1999/en19990132?search[type]=pika&search[pika]=Land%20Use%20and%20Building%20Act%20%28132%2F1999%29.
[2613] http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1999/en19990895?search[type]=pika&search[pika]=Decree%20%28895%2F1999%29.
[2614] http://www.skolry.fi/eettiset-säännöt.
[2615] http://www.ril.fi/media/files/eettiset_ohjeet.pdf.
[2616] http://www.ril.fi/media/files/rilin_uudet_saannot.pdf.
[2617] http://www.iesf.fr/upload/pdf/12.02.01_projetstatuts_approuveparlagedu_20.01.2012.pdf.
[2618] http://www.iesf.fr/upload/pdf/presentation_charte_dethique_def_newlogo.pdf.
[2619] s. Näheres: http://www.arvha.org/sitescd/patmod/de/documents_3e.php-s=12Q63LME66&m=3&p=88&catid=417&d=&ss=&sss=.htm.
[2620] http://www.irishstatutebook.ie/2007/en/act/pub/0021/.
[2621] http://www.irishstatutebook.ie/1969/en/act/prv/0001/index.html.
[2622] http://www.engineersireland.ie/EngineersIreland/media/SiteMedia/about/Engineers-Ireland-Code-Of-Ethics-2010.pdf.
[2623] http://www.di.unipi.it/~albano/esames4tato/rd_23_10_1925_2537.pdf.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Legge n. 1395, 24.09.1923[2624] *Codice di deontologia professionale dei periti industriali e periti industriali laureati 468/71 del 25 gennaio 2013*[2625]
Lettland	*Būvniecības likums* (Baurecht)[2626] *Likums Par reglamentētajām profesijām un profesionālās kvalifikācijas atzīšanu* (Gesetz über die regulierten Berufe und Anerkennung von Berufsqualifikationen)[2627] Satzung der *Latvia Association of Civil Engineers*[2628] Satzung der *Latvian Association of Consulting Engineers*[2629] Ethikkodex der *Latvian Association of Consulting Engineers*[2630]
Litauen	*Law on Construction No I-1240, 19 March 1996*[2631] Satzung der *Lithuanian Association of Civil Engineers*[2632]
Luxemburg	*Loi du 13 décembre 1989 portant organisation des professions d'architecte et d'ingénieur-conseil*[2633] *Règlement grand-ducal du 17 juin 1992 déterminant la déontologie des architectes et des ingénieurs-conseils*[2634] *Loi du 2 septembre 2011 réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant, d'industriel ainsi qu'à certaines professions libérales*[2635]
Malta	*Periti Act*[2636] (für Bauingenieure)

[2624] http://www.ordinearchitetti.fi.it/writable/Documenti/Conoscere%20l%27ordine/A3/COMPETENZE/A3_1-12%20RD%2024-06-1923%20n.1395.pdf.
[2625] http://www.cnpi.it/index.php/home/codice-deontologico/.
[2626] http://likumi.lv/doc.php?id=36531.
[2627] http://likumi.lv/doc.php?id=26021; (http://www.aic.lv/rec/Eng/prof_en/dir_en/reg_pr_l.htm).
[2628] http://www.buvinzenierusavieniba.lv/index.php?option=com_content&view=article&id=37946&Itemid=4.
[2629] http://www.lika.lv/?cat=542&lang=lv#.
[2630] http://www.lika.lv/?cat=542&lang=lv.
[2631] http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=312477.
[2632] http://www.lsis.lt/istatai.
[2633] http://www.mcm.public.lu/de/legislation/loi_architectes.pdf.
[2634] http://www.legilux.public.lu/rgl/1992/A/1692/1.pdf.
[2635] http://eli.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2011/09/02/n1.
[2636] http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8857&l=1.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Engineering Profession Act[2637] Ethikkodex der *Chamber of Engineers*[2638]
Niederlande	*Wet van 8 oktober 1992, op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek*[2639] (Gesetz zur Hochschulbildung – und zur Berufsbezeichnung) *NLengineers Code of Conduct, 24.6.2010*[2640] (Verbandsinterner Verhaltenskodex) *Standard conditions for the relationship between architects/ engineers and clients*[2641] (Formularvertrag von BNA - Royal Institute of Dutch Architects und NLingenieurs - Branch Association of consultancy and management firms and firms of consulting engineers)
Österreich	Ziviltechnikergesetz[2642] Ziviltechnikerkammergesetz[2643] Standesregeln der Ziviltechniker[2644]
Polen	*Ustawa Prawo Budowlane, z dnia 7 lipca 1994 (Building Law, 07.07.1994)*[2645] *Ustawa o samorzadach zawodowych architéktow, inzynierów i urbanistów, z dnia 15 grudnia 2000* (Kammergesetz für Architekten, Ingenieure und Stadtplaner vom 15.12.2000)[2646] Satzung der Ingenieurkammer[2647] *Rules and Regulations* für Architekten und Ingenieure[2648]
Portugal	*Decreto-Lei n.º 119/92, vom 30.6.1992*[2649]

[2637] http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8796&l=1.
[2638] http://www.coe.org.mt/images/stories/core/code%20of%20ethics%20for%20the%20engineering%20profession.pdf.
[2639] http://wetten.overheid.nl/BWBR0005682/Hoofdstuk7/Titel1/Paragraaf4/Artikel720/geldigheidsdatum_07-05-2013.
[2640] http://www.nlingenieurs.nl/wp-content/uploads/2013/03/Gedragscode-NLingenieurs-2010_english.pdf.
[2641] http://builddesk.nl/wp-content/uploads/2012/05/Toelichting-op-DNR2011-ENGLISH.pdf .
[2642] http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012368.
[2643] http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012369.
[2644] http://wien.arching.at/getdownload.php?id=840.
[2645] http://www.paiz.gov.pl/files/?id_plik=7120.
[2646] http://piib.org.pl/samorzpd-zawodowy-w-budownictwie-aktyprawne-77/583-ustawa-z-dnia-15-grudnia-2000-r-o-samorzpdach-zawodowych-architektiniynierudownictwa-oraz-urbanist.
[2647] http://piib.org.pl/statut-left2-104.
[2648] http://piib.org.pl/english-topmenu-48/425-rules-and-regulations.
[2649]http://www.ordemengenheiros.pt/fotos/editor2/ordem/atribuicoeseorganizacao/estatutos_da_ordem_dos_engenheiros.pdf.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Lei n.º 47/2011 de 27 de Junho[2650] (Satzung der *Ordem dos Engenheiros Técnicos*) Gesammelte (Bau-) Gesetzgebung[2651]
Rumänien	-- Ethikkodex der *General Association of Engineers in Romania*[2652] Satzung der *General Association of Engineers in Romania*[2653]
Schweden	-- *Ethical rules of the swedish construction sector*[2654]
Slowakei	*Zákon Slovenskej národnej rady č.138/1992 Zb. o autorizovaných architektoch a autorizovaných stavebných inžinieroch* (Gesetz über autorisierte Architekten und autorisierte Bauingenieure)[2655] Baugesetz[2656]
Slowenien	*Construction (Building) Act*[2657] Ethikkodex der Kammer[2658] Satzung der Kammer[2659] Qualitätsstandards der Kammer[2660]
Spanien	*Ley 2/1974, de 13 de febrero* (Gesetz zur Regelung des Kammerwesens allgemein)[2661], zuletzt geändert durch *Ley 25/2009, de 22 de diciembre*[2662]

[2650] http://www.oet.pt/downloads/OET/Lei47_2011.pdf.
[2651] http://www.oet.pt/downloads/Legislacao.pdf.
[2652] http://www.agir.ro/codetica.php.
[2653] http://www.agir.ro/files/statut.zip.
[2654] http://www.byggetik.se/userfiles/files/pdf/ETHICAL%20RULES%20OF%20THE%20SWEDISH%20CONSTRUCTION%20SECTOR.pdf.
[2655] http://www.sksi.sk/buxus/docs/zakon_138_1992_1.6.2010.doc (engl. Übersetzung unter http://old.kab.bg/dokumenti/mejdunarodni_dokumenti//LAW_OF_THE_SLOVAK_NATIONAL_COUNCIL.doc).
[2656] http://www.sksi.sk/buxus/docs//predpisy_a_20normy/stavebny_zakon_jul_2013.docx.
[2657] http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/cemat/compendium/ActSlovenia.pdf.
[2658] http://www.izs.si/fileadmin/dokumenti/pravilniki/Kodeks_poklicne_etike_IZS-sprejet_na_skup____ini_IZS_15.6.2010.pdf.
[2659] http://www.izs.si/fileadmin/dokumenti/akti/STATUT_IZS.pdf.
[2660] http://www.izs.si/o-inzenirski-zbornici-slovenije/akti/kodeks-kakovosti-izs/.
[2661] http://www.cscae.com/index.php?option=com_wrapper&view=wrapper&Itemid=143.
[2662] http://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2009-20725.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Ley 12/1986, de 1 de abril[2663], geändert durch *Ley 33/1992 vom 09.12.1992*[2664] Darüber hinaus Ethikkodizes der einzelnen Kammers, bspwl. *Código deontológico Colegio de Ingenieros Tècnicos de Obras Pùblicas*[2665]
Tschechische Republik	Act on the Professional Practice of Certified Architects and on the Professional Practice of Certified Engineers and Technicians Active in Construction no. 360/1992[2666] Building Act No.183/2006 Coll.[2667] Ethikkodex der Kammer[2668]
Ungarn	*Act LVIII/1996*[2669] *Act LXXVIII of 1997 (services commonly provided by architects and engineers)* *A mérnöki etika Act L VIII/ 1996*[2670] (Ethikkodex der Kammer)
Vereinigtes Königreich	*UK Standard for Professional Engineering Competence* vom *Engineering Council*[2671] Vorgabe für *Codes of Conduct* vom *Engineering Council*[2672] *Code of professional conduct* der *ICE* November 2004[2673]
Zypern	*ETEK Law 224/1990, 7.12.1990*[2674] *The Registration and Control of Building and Civil Engineering Contractors (Amendment) Law of 2004*[2675]

[2663] http://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-1986-8176.
[2664] http://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-1992-27346.
[2665] http://www.citop.es/colegio/colegio.php?id=17.
[2666] http://www.cka.cc/legislation/prilohy/act_360_1992.
[2667] http://www.cka.cc/legislation/prilohy/building_code_183_english.pdf.
[2668] http://www.ckait.cz/co-je-ckait/rady-ckait/profesni-eticky.
[2669] http://www.njt.hu/cgi_bin/njt_doc.cgi?docid=26913.42511.
[2670] http://mmk.hu/a-koztestulet-3/a-koztestulet/.
[2671] http://www.engc.org.uk/ecukdocuments/internet/document%20library/UK-SPEC.pdf.
[2672] http://www.engc.org.uk/ecukdocuments/internet/document%20library/Guidelines%20for%20Institutions%20Code%20of%20Conduct.pdf.
[2673] http://www.ice.org.uk/getattachment/1ebe1f7e-7b36-43a2-a4eb-520901cc01cc/Code-of-professional-conduct-for-members.aspx.
[2674] Siehe Beschreibung: http://www.etek.org.cy/site-menu-92-en.php.
[2675] http://www.businessincyprus.gov.cy/mcit/psc/psc.nsf/All/6FAE052A19C9DBF0C225786A00463D68/$file/Registration%20and%20Control%20of%20Building%20and%20Civil%20Engineering%20Contractors%20Law.pdf.

Mitgliedstaat	Berufsrecht
	Ethikkodex der *ETEK, ΚΔΠ 255/2012*[2676]

5.6.5. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen

Die Ausbildung zum Ingenieur und die Berufsausübung sind in den Ländern Europas sehr unterschiedlich geregelt. Die Umsetzung des Bologna-Abkommens hat jedoch auch für Ingenieure neue Berufsbezeichnungen zur Folge. Diese bezeichnen sich nunmehr als Bachelor of Engineering (B.Eng.) bzw. Master of Engineering (M.Eng.). Neben dem klassischen Hochschulstudium an Universitäten und Fachhochschulen bieten zum Beispiel in **Österreich** auch Höhere Technische Lehranstalten (HTL) schulische Ausbildungsgänge in technischen Fachrichtungen an, die nach erfolgreichem Abschluss und einer mindestens dreijährigen fachbezogenen Praxis, die gehobene Kenntnisse voraussetzt, das Führen der Standesbezeichnung Ingenieur erlauben.

Auch im **Vereinigten Königreich** ist ein Hochschulabschluss keine zwingende Berufszulassungsvoraussetzung.

In **Deutschland** ist die Ingenieurausbildung durch Landesgesetze und -verordnungen geregelt. In jedem der 16 Bundesländer gibt es ein Wissenschaftsministerium, das für die Hochschulen und die Studiengänge verantwortlich ist. Ein Ingenieurstudium kann in Deutschland an Technischen Hochschulen, an Universitäten, an Fachhochschulen oder an Berufsakademien, die aufgrund der Verbindung von Theorie und Praxis auch als duale Hochschulen bezeichnet werden, erfolgen.

In **Finnland** kann das Ingenieurstudium an Technischen Universitäten, an technischen Fakultäten anderer Universitäten und an Fachhochschulen erfolgen.

In **Frankreich** wird das Ingenieurstudium von den *Écoles d'Ingénieurs* (Ingenieurhochschulen), auch *Grandes écoles* genannt, und an den Universitäten angeboten.

In einigen Staaten Osteuropas wie z. B. **Bulgarien**, **Ungarn** und **Polen** wird gemäß dem Bologna-Prozess inzwischen ebenfalls der Bachelor bzw. Master verliehen. Hier verwendet man mittlerweile auch den internationalen *Bachelor of Engineering* (B. Eng.) bzw. *Master of Engineering* (M. Eng.).

Der Titel „EUR ING" (Europaingenieur) wurde von der *FEANI* geschaffen, um die Vielfalt technischer Berufsbezeichnungen in Europa überschaubar zu machen. Es soll damit eine auf einem technischen Fachgebiet abgeschlossene hochwertige Ausbildung verbunden mit zusätzlicher praktischer Erfahrung bestätigt werden.

In den Richtlinien zur Verleihung des EUR ING wird deshalb für Hochschulabsolventen eine mindestens siebenjährige Ausbildungsdauer verlangt, in deren Verlauf mindestens drei Jahre Hochschule (hochschulartige Ausbildung) und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nachzuweisen sind. In jedem

[2676] http://www.etek.org.cy/uploads/fck/Deontologia_ETEK_Kanonismoi_2012.pdf.

Fall erfolgt die Verleihung des „EUR ING“ nur an Mitglieder eines dem nationalen Komitee angehörenden Ingenieurverbandes.

5.7. Heilberufe

5.7.1. Einführung und Forschungsbedarf

Zu den Heilberufen gehört eine große Anzahl unterschiedlicher Berufe. Neben den klassischen Berufen des Arztes, des Zahnarztes, des Psychotherapeuten und des Tierarztes zählen beispielsweise auch der Beruf der Krankenschwester/Krankenpflegers, Hebamme/Entbindungspflegers, des Ergotherapeuten und des Logopäden dazu. Für bestimmte Berufe wird europaweit ein akademisches Studium vorausgesetzt (z.B. für Zahnärzte, Apotheker, Ärzte und Tierärzte). Es gibt aber auch Heilberufe, für die die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Qualifizierungsvoraussetzungen aufstellen, z.B. für die Qualifizierung zur Krankenschwester/Krankenpfleger, so dass die Zugangsvoraussetzungen in den einzelnen Ländern entsprechend unterschiedlich ausgestaltet sind. Auch bezogen auf die Berufsausübung (Berufspflichten und Regeln für die Werbung, Vergütung und Preisfestsetzung von Leistungen, Disziplinarwesen, zulässige Rechtsformen für die Zusammenarbeit, etc.) gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen für die einzelnen Berufe in den Mitgliedstaaten.[2677] Hinzukommen die teilweise hochdifferenzierten rechtlichen Ausgestaltungen der Gesundheitssysteme, die alle entweder staatlich oder durch die Sozialversicherung finanzierte Leistungen kennen oder aber Leistungen, die unmittelbar durch staatliche Einrichtungen erbracht werden. Soll eine umfassende Bestandsaufnahme zu den Heilberufen europaweit erfolgen, müssten daher für den jeweiligen Beruf die berufsrechtlichen Regelungen von den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen isoliert werden. Dies war im Rahmen der vorgegeben Untersuchungszeit und im Rahmen des vorgegebenen Untersuchungszeitraums nicht für sämtliche Heilberufe möglich. Die Autoren haben sich aus diesen Gründen für eine exemplarische Darstellung im Bereich der Heilberufe entschieden. Herausgegriffen wurden der Beruf des Zahnarztes, der in vielen Bereichen Überschneidungen mit dem Beruf des Arztes und des Tierarztes aufweist, sowie der Beruf des Apothekers.

Die nachfolgenden Berichte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Laufe der Untersuchung hat sich herausgestellt, dass viele rechtliche Quellen für die hier untersuchten Heilberufe öffentlich zugänglich sind, z.B. über Internetseiten der Kammern, Councils und Berufsverbände, vermittels Gesetzes- und Rechtsdatenbanken der nationalen Ministerien oder anderer zuständiger staatlicher Stellen. Allerdings sind diese häufig nur in der Landessprache abrufbar. Auch konnten die Rechtsquellen nicht europaweit mit einem Register für jedes untersuchte EU-Land abgeglichen werden, das sämtliche (berufs-)rechtliche Regeln für Zahnärzte und Ärzte für den öffentlichen Zugriff bereithält. Ein solches Register oder eine solche Datenbank wäre forschungsmethodisch wünschenswert, existiert bisher aber nicht. Für den nachfolgenden Berichtsteil konnte daher keine umfassende Prüfung der Vollständigkeit der rechtlichen Regelungen durchgeführt werden. Auch konnte die Aktualität und Richtigkeit der Angaben, die über öffentlich zugängliche Quellen wie das Internet bezogen wurden, nicht durchgängig überprüft werden. Es ist vor diesem Hintergrund durchaus möglich, dass nationale Regelungen beste-

[2677] Henssler, Martin/Schäfer, Anne, *Regulation of Healthcare Professions in Europe* (unveröffentlichtes Manuskript 2013).

hen, die in den nachfolgenden Bericht nicht eingeflossen sind, aber von Erkenntnisgewinn wären. Darüber hinaus ist es denkbar, dass sich rechtliche Regeln aufgrund von Reformen verändert haben, die Neuregelungen aber noch nicht öffentlich zugänglich waren und daher diesem Berichtsteil nicht zugrunde gelegt wurden.

Die nachfolgenden Untersuchungen des Zahnarztes und der Apotheker basieren zum Teil auf europaweiten Expertenbefragungen[2678], die das EuZFB durchgeführt hat. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die rechtlichen Regelungen zwischen der Durchführung der Befragungen und der Abfassung dieses Untersuchungsberichts geändert haben. Soweit die Verfasser der Studie im Laufe der Untersuchungszeit Erkenntnisse über Reformbestrebungen und/oder- diskussionen in den einzelnen EU-Ländern gewonnen haben, sind diese in die nachfolgenden Berichte eingeflossen.

Vorab lässt sich ein erheblicher Forschungsbedarf in den freien Heilberufen als **grundlegendes Ergebnis** des Rechtsvergleichs hervorheben. Der weitere Forschungsbedarf lässt sich in den nachfolgenden **vier Grundthesen** zusammenfassen:

1. Vertiefung und Verfeinerung der europaweiten Systematik des rechtlichen Rahmens der Heilberufe

Zu den zentralen Aufgaben zukünftiger Untersuchungen wird es gehören, die hier entwickelte Systematik für die Ordnung der rechtlichen Regeln der freien Heilberufe zu verfeinern und zu vertiefen. Auch werden bestimmte Themen (wie z.B. die Zulässigkeit von Gesellschafts- und Rechtsformen für die freien Heilberufe, Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung oder Preisbildung und -festsetzung) näheren rechtlichen Analysen zugeführt werden müssen, um aussagekräftige Ergebnisse für alle EU-Länder zusammenstellen zu können.

2. Notwendigkeit des Einbezugs weiterer (auch nicht regulierter) Berufe in eine rechtliche Analyse

Zu den freien Heilberufen gehört – wie bereits herausgestellt wurde – eine Vielzahl an Berufen: Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Krankenschwestern, Hebammen, Ergotherapeuten, Sprachtherapeuten, Homöopathen, etc. Die vorliegende Untersuchung musste sich aus Gründen des zeitlichen und finanziellen Rahmens auf wenige Heilberufe konzentrieren. Um ein umfassendes Bild des rechtlichen Rahmens der freien Heilberufe europaweit abbilden zu können, werden künftig weitere – auch nicht regulierte – Berufe zu untersuchen sein. Dabei werden insbesondere auch solche Berufe interessant sein, deren Tätigkeit zwar europaweit ausgeführt wird, die aber keine automatische Anerkennung nach der Berufsqualifikationsrichtlinie genießen und teilweise von ganz unterschiedlich ausgebildeten Berufsangehörigen erbracht werden (z.B. der Beruf des Psychotherapeuten).

[2678] Vgl. Schäfer, Anne, *Internationale Befragungen von Experten in Berufsverbänden und Ministerien zu rechtlichen Regelungen in Europa – ein Methodenbericht* (unveröffentlichtes Manuskript 2013).

3. Aktuelle rechtliche Entwicklungen begleitend erforschen und Erkenntnisgewinne auch für andere EU-Länder fruchtbar machen

In einigen EU-Ländern gibt es interessante berufsrechtliche Entwicklungen, deren begleitende Untersuchung auch für die anderen EU-Länder Erkenntnisgewinne bringen könnte. So wird beispielsweise in Deutschland die Verkammerung des Berufs der Krankenschwestern und Krankenpfleger diskutiert. Sollte sich die Verkammerung durchsetzen, können rechtliche Vor- und Nachteile der Verkammerung eines Berufs anhand konkreter rechtlicher Gestaltungen untersucht und auch rechtstatsächliche Auswirkungen in den Blick genommen werden, die sich möglicherweise in der Veränderung der Aufsicht und des Disziplinarwesens beobachten lassen können. In anderen EU-Ländern werden berufsrechtliche Regelungen diskutiert und ggf. reformiert: z.B. in Spanien das Werberecht für Zahnärzte; in Irland wird möglicherweise eine gesetzliche Fortbildungspflicht für Ärzte und/oder Zahnärzte eingeführt; in Polen sollen Zahnärzte möglicherweise bald neuen Regeln über eine berufspraktische Zusatzausbildung nach dem Abschluss des Zahnmedizinstudiums unterliegen.

4. Durch Übersetzungen der rechtlichen Regeln in die englische Sprache vergleichende Forschung intensivieren und Mobilität fördern

Für die weitere Untersuchung der freien Heilberufe ist es forschungsmethodisch wünschenswert, wenn *alle* EU-Mitgliedstaaten und deren Berufsorganisationen die wesentlichen Regelungswerke für die freien Heilberufe in englischer Sprache, der am meisten verbreiteten europäischen Amtssprache, zur Verfügung stellen. Amtliche Übersetzungen in eine einheitliche Sprache vermeiden Missverständnisse oder falsche Interpretationen rechtlicher Regeln, die durch eine unterschiedliche Qualität der Übersetzung oder durch fehlende Übersetzungen entstehen können. Diese Gefahr besteht derzeit durchaus, da viele rechtliche Regeln nur in der jeweiligen Landessprache abrufbar sind. Eine amtliche Übersetzung der Regeln in die englische Sprache könnte sich auch günstig auf die berufliche Mobilität innerhalb der EU auswirken. Für die hier untersuchten Heilberufe gilt, dass sie eine akademische Vorbildung erfordern, die regelmäßig durch einen Studienabschluss belegt wird. Gerade für Akademiker wird im Bereich der Heilberufe das Studium bereits vielfach in englischer Sprache angeboten. Ihnen wird der Zugang zu den rechtlichen Regeln, nach denen sie sich in einer anderen Rechtsordnung bewegen müssen, daher leichter fallen, wenn die Regeln in englischer Sprache zur Verfügung stehen. Wer die Reglementierung seiner Berufstätigkeit zumindest sprachlich verstehen kann, für den entfällt eine wichtige Einstiegs- und Sprachbarriere bei Überlegungen, den Beruf möglicherweise in einem anderen EU-Land auszuüben und/oder sich dort auch niederzulassen.

5.7.2. Zahnärzte

5.7.2.1. Das Berufsbild des Zahnarztes in Europa

Zahnärzte gibt es in allen EU-Ländern. Ausgehend von der Berufsqualifikationsrichtlinie, in der die zahnärztliche Grundausbildung zum Zweck der gegenseitigen Anerkennung der Qualifikationsnachweise harmonisiert ist, kann von einem einheitlichen Berufsbild des Zahnarztes europaweit ausgegangen werden. Es lässt sich dem Ziel entnehmen, das die zahnärztliche Grundausbildung verfolgt, näm-

lich: „die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe“ zu vermitteln (vgl. Art. 34 Abs. 3 a.E.). Damit grenzt sich der Zahnarzt von den zahnheilkundlichen Hilfsberufen durch den wissenschaftlichen Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten ab, die ihn dazu befähigen, sämtliche diagnostische und behandelnde Tätigkeiten auszuführen. Angehörige der Hilfsberufe dürfen dagegen nur bestimmte Tätigkeiten ausführen. Dies gilt auch für Zahntechniker, die Zahnersatz (z.B. Zahnkronen, Brücken, Prothesen), kieferorthopädische Zahnspangen oder Aufbissschienen und Ähnliches anfertigen, aber keine Diagnose und Behandlungstätigkeit wie der Zahnarzt ausführen dürfen.

Ausgehend von diesem europaweiten Grundkonsens des Berufsbildes des Zahnarztes wird die Tätigkeit des Zahnarztes teilweise durch eine nationale rechtliche Regelung konkretisiert. So wird der Tätigkeitsbereich des Zahnarztes beispielsweise durch das Österreichische Zahnärztegesetz wie folgt beschrieben: „Der zahnärztliche Beruf umfasst jede auf zahnmedizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird. (...) Der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere

1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Krankheiten und Anomalien der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe,

2. die Beurteilung von den in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung zahnmedizinisch-diagnostischer Hilfsmittel,

3. die Behandlung von den in Z 1 angeführten Zuständen,

4. die Vornahme operativer Eingriffe im Zusammenhang mit den in Z 1 angeführten Zuständen,

4a. die Vornahme von kosmetischen und ästhetischen Eingriffen an den Zähnen, sofern diese eine zahnärztliche Untersuchung und Diagnose erfordern,

5. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und zahnmedizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit den in Z 1 angeführten Zuständen,

6. die Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe und

7. die Ausstellung von zahnärztlichen Bestätigungen und die Erstellung von zahnärztlichen Gutachten.

(...) Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich des zahnärztlichen Berufs

1. die Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im Mund,

2. die Durchführung von technisch-mechanischen Arbeiten zwecks Ausbesserung von Zahnersatzstücken und

3. die Herstellung von künstlichen Zähnen und sonstigen Bestandteilen von Zahnersatzstücken

für jene Personen, die von dem/der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs behandelt werden."

Neben dem Zahnarzt gibt es in fast allen Ländern **Fachzahnärzte** (z.B. Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, Fachzahnarzt für Oralchirurgie, Fachzahnarzt für allgemeine Zahnheilkunde, Fachzahnarzt für Kinderzahnheilkunde). Dies sind Zahnärzte, die nach der zahnärztlichen Grundausbildung ein zusätzliches theoretisches und praktisches Studium an einer Universität oder anderweitig für die Fachzahnarztausbildung anerkannten Einrichtung des jeweiligen Landes abgeschlossen haben und dadurch besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde erworben haben. Der Abschluss dieser Spezialisierung befähigt diese Zahnärzte, einen Fachzahnarzttitel zu tragen.

Vereinzelt dürfen neben Zahnärzten und Fachzahnärzten auch **Dentisten** im Bereich der Zahnheilkunde tätig werden. So verfügt der Dentist in Österreich über eine abgeschlossene Ausbildung zum Zahntechniker und hat eine spezielle Zusatzausbildung absolviert.[2679] Die faktische Bedeutung von Dentisten ist in Österreich jedoch äußerst gering. In Deutschland spielt der Beruf des Dentisten keine Rolle mehr, nachdem das Berufsbild mit dem Zahnheilkundegesetz im Jahr 1952 weggefallen ist.[2680]

Wie bereits erwähnt, werden Zahnärzte bei der Ausübung ihres Berufs durch Angehörige anderer Berufe unterstützt, die als **zahnmedizinische oder zahntechnische Hilfsberufe** bezeichnet werden können. Dazu gehören Zahnhygieniker (auch Dentalhygieniker genannt), zahnmedizinische Assistenten (oder Zahnarzthelfer genannt), Zahntechniker und (so z.B. im Vereinigten Königreich) Heilkundler, die zwar keine Zahnärzte sind, aber dennoch bestimmte zahnmedizinische Tätigkeiten ausführen dürfen (z.B. in der konservierenden Zahnheilkunde, der Implantologie oder der Kieferorthopädie).[2681] Welche Tätigkeiten auf welchen Hilfsberuf delegierbar sind, ist teilweise gesetzlich detailliert festgelegt.[2682] In vielen Ländern unterliegen diese Hilfsberufe der eigenständigen rechtlichen Regulierung (Qualifikationsanforderungen, Berufspflichten, etc.) und es besteht für sie eine Registrierungspflicht (z.B. im Vereinigten Königreich, in Irland für „Clinical Dental Technicians"). Aufgrund des zeitlich begrenzten Untersuchungsrahmens konnten diese Hilfsberufe keiner rechtlichen Analyse zugeführt werden. Die

---

[2679] Bis zu einer Entscheidung des EuGH durften sich Dentisten in Österreich Zahnärzte nennen. Nach der Entscheidung des EuGH (Rechtssache c-437/03 – Kommission/Österreich; Informationen abrufbar im Internet unter: http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&jur=C,T,F&num=C-437/03&td=ALL) wurde das Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, geändert.

[2680] Vgl. Haage, Heinz, in: NOMOS- BR - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht, 2008, § 8 ZHG Rn. 1.

[2681] Zusammenfassender Überblick zu den zahnmedizinischen Hilfsberufen insgesamt und für die EU-Länder bei Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 2.10.2013).

[2682] So z.B. in Deutschland durch § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Zahnheilkundegesetz: „(5) Approbierte Zahnärzte können insbesondere folgende Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe- Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzthelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin delegieren: Herstellung von Röntgenaufnahmen, Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen, Füllungspolituren, Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren.
(6) In der Kieferorthopädie können insbesondere folgende Tätigkeiten an zahnmedizinische Fachhelferinnen, weitergebildete Zahnarzthelferinnen oder Dental-Hygienikerinnen delegiert werden: Ausligieren von Bögen, Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen, Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten, Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt.".

nachfolgende Darstellung beschränkt sich dementsprechend auf die rechtlichen Voraussetzungen für den Berufszugang und für die Berufsausübung der Zahnärzte.

Nicht alle EU-Länder unterscheiden bei dem Zugang zum Beruf des Zahnarztes zwischen der Berufsausübung in freier Praxis und der Berufsausübung im Rahmen des jeweiligen staatlichen/ staatlich finanzierten/ sozialversicherungsrechtlichen Gesundheitsfürsorgesystem. In **Luxemburg**[2683] sind alle Zahnärzte mit der Erteilung der Lizenz durch das luxemburgische Gesundheitsministerium unmittelbar berechtigt, zahnärztliche Behandlungen zu erbringen, deren Kosten von den Krankenversicherungen zumindest teilweise erstattet werden. Dabei rechnen sie nicht unmittelbar mit diesen ab, sondern mit den Patienten, die sodann die Kostenerstattung gegenüber den Versicherungen geltend machen. Die Kosten werden teilweise oder gänzlich übernommen. Die Preise werden vielfach durch eine Gebührenordnung, die „Nomenclature des actes et services des médecins et médecins-dentistes", festgelegt. Für einige Leistungen kann der Zahnarzt aber nach vorheriger Zustimmung der Contrôle Médical einen höheren Preis festsetzen. Die Liste gibt vor, für welche zahnärztliche Behandlung eine solche vorherige Zustimmung erforderlich ist.

5.7.2.2. Die Berufsorganisation des Zahnarztes

Die Berufsorganisation der Zahnärzte lässt sich in den europäischen Mitgliedstaaten drei Grundmodellen zuordnen, die innerhalb des jeweiligen Modells mehr oder weniger große Variationsbreiten aufweisen.

Das **Grundmodell 1** zeichnet sich dadurch aus, dass die Registrierung der Zahnärzte und/oder die Aufsicht über die Berufsausübung durch staatliche Stellen (z.B. Ministerien) erfolgt und die Interessen der Zahnärzte durch privatrechtliche Verbände mit freiwilliger Mitgliedschaft vertreten werden. Dieses Modell lässt sich beispielsweise in Finnland, Estland und Belgien finden. Nicht immer sind in diesem Modell die Registrierungs- und die Aufsichtsbehörde identisch. So ist in Belgien etwa das Gesundheitsministerium (Service Public Fédéral (SPF) Santé publique) für die Registrierung der Zahnärzte zuständig. Die Berufsaufsicht nehmen aber die Commissions Médicales Provinciales auf Ebene der Provinzen wahr, die sich aus jeweils vier Vertretern verschiedener Berufe (Ärzte, Apotheker, Hebammen, Zahnärzte, Krankenpfleger, Tierärzte und Physiotherapeuten) zusammensetzen. In Dänemark führt das Gesundheitsministerium ein ausschließlich elektronisches Register, das das Papierregister ersetzt hat.[2684] Daneben müssen sich Zahnärzte beim dänischen Berufsverband der Zahnärzte registrieren lassen, wenn sie nicht in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen arbeiten, aber staatliche Zuschüsse für die Behandlungskosten erhalten wollen.[2685] Hintergrund ist, dass die zahnmedizinische Versorgung in Dänemark geteilt ist. Während Kinder bis zum 18. Lebensjahr und ältere pflegebedürftige Menschen durch die öffentlichen kommunalen Gesundheitseinrichtungen zahnmedizinisch versorgt werden und dies auch staatlich finanziert wird, werden die übrigen Patientengruppen von privat niedergelassenen Zahnärzten in freier Praxis behandelt. Für deren Behandlung sind – je nach zahnheilkundlichem Gebiet und je nach

---

[2683] Sofern keine abweichenden Quellen genannt werden, basiert die Darstellung auf einer Expertenbefragung sowie auf Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009, 241 ff. – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).

[2684] Informationen dazu sind in englischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://www.sst.dk/English/Online_register_registered_health_professionals.aspx (letzter Abruf am 16.10.2013)

[2685] Vgl. Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009, S. 116, abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 16.10.2013).

Maßnahme – teilweise Festpreise bestimmt, die staatlich getragen werden oder Zuschüsse, die vom Staat gezahlt werden. Die staatlich regulierten Preise werden u.a. durch den dänischen Berufsverband der Zahnärzte mit den Regionen als Vertragspartnern ausgehandelt.

Berufsverbände mit freiwilliger Mitgliedschaft gibt es nicht nur in EU-Ländern, in denen die Registrierung und/oder die Aufsicht ausschließlich bei staatlichen Stellen liegt, sondern auch in solchen Ländern, in denen **Kammern** als Einheiten der Selbstverwaltung die Aufgaben der Registrierung und/oder Aufsicht über die Berufsausübung wahrnehmen und in denen die Zahnärzte Pflichtmitglieder sein müssen (**Grundmodell 2**). Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, haben sich viele EU-Länder für das Modell der Kammern entschieden. Dieses Modell existiert in insgesamt 13 EU-Ländern.[2686] Eine Sondersituation besteht in Ungarn. Dort wurde die Pflichtmitgliedschaft in der ungarischen Ärztekammer, die eine eigene Sektion für Zahnärzte führt, mit Wirkung zum 1.1.2007 gesetzlich aufgehoben und die Registrierung der Zahnärzte auf das Gesundheitsministerium übertragen. Seitdem soll die Mitgliedschaft in der Magyar Orvosi Kamara Fogorvosai Tagozata freiwillig sein.[2687] In Rumänien besteht zur Rechtsnatur der registrierenden Stelle, dem Romanian Collegium of Dental Physicians, weiterer Forschungsbedarf. Leider konnte im Untersuchungszeitraum nicht abschließend geklärt werden, ob diese Einrichtung ein privatrechtlicher Verband oder aber eine Gebietskörperschaft (und daher als Kammer einzuordnen) ist.

Tabelle[2688]: Grundmodelle der Berufsorganisation und Verbände nach Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	**Grundmodell 1** **Staatliche Registrierungs- und/ oder Aufsichtsstelle**	**Grundmodell 2** **Kammern***	**Grundmodell 3** **Councils**	**Privatrechtliche Verbände**
Belgien	✓[2689]			✓[2690]

[2686] Auch Kroatien, das seit dem 1.7.2013, EU-Mitglied ist, praktiziert dieses Selbstverwaltungsmodell. Informationen zur kroatischen Zahnärztekammer (*Hrvatska stomatološka komora*) sind im Internet abrufbar unter: www.hkdm.hr/ (letzter Abruf am 16.10.2013).
[2687] Allerdings besteht nach Erkenntnissen aus einer Expertenbefragung eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft. Diesbezüglich bedarf es einer weitergehenden rechtlichen Analyse.
[2688] Soweit keine besonderen Quellen ausgewiesen werden, basieren die Angaben auf: Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).
[2689] Die Registrierung erfolgt durch das SPF Santé Publique (Gesundheitsministerium). Die Berufsaufsicht wird durch die *Commissions Médicales Provinciales* (Art. 36 f. *Arrêté royal n° 78 relatif à l'exercice des professions des soins de santé du* 10/11/1967) wahrgenommen.
[2690] Es gibt zwei Verbände für Flämisch sprechende Zahnärzte: *Verbond der Vlaamse Tandartsen* (VVT); *Vlaamse beroepsvereniging van de Tandartsen* (VBT). Darüber hinaus gibt es zwei Verbände für Französisch und Deutsch sprechende Zahnärzte: ASBL *Chambres Syndicales Dentaires* (CSD) und ASBL *Société de Médecine Dentaire* (SMD).

Mitgliedstaat	Grundmodell 1 Staatliche Registrierungs- und/ oder Aufsichtsstelle	Grundmodell 2 Kammern*	Grundmodell 3 Councils	Privatrechtliche Verbände
Bulgarien	✓[2691]	✓[2692]		
Dänemark	✓[2693]			✓[2694]
Deutschland		✓[2695]		✓[2696]
Estland	✓[2697]			✓[2698]
Finnland	✓[2699]			✓[2700]
Frankreich		✓[2701]		✓[2702]
Griechenland		✓[2703]		

[2691] Das Gesundheitsministerium ist nur für die Registrierung der Zahnarztpraxen als medizinische Einrichtung zuständig, während die regionalen Verbände der bulgarischen zahnärztlichen Gesellschaft die Registrierung der Zahnärzte in freier Praxis vornehmen, vgl. Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009, S. 77 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 2.10.2013).
[2692] Die bulgarische zahnärztliche Gesellschaft (Bulgarian Dental Association), vgl. Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009, S. 49 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 2.10.2013).
[2693] Die Registrierung erfolgt durch das *Sundhedsstyrelsen (National Board of Health)*.
[2694] Der Berufsverband und die Gewerkschaft „*Tandlægeforeningen*“, Informationen dazu im Internet abrufbar unter: www.tandlaegeforeningen.dk (letzter Abruf am 16.10.2013); weiterhin gibt es „*Tandægernes Nye Landsforening*“, eine Vereinigung, die die beschäftigten Zahnärzte in den kommunalen öffentlichen Gesundheitszentren vertritt, vgl. Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009, S. 119 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 2.10.2013).
[2695] Die Landeszahnärztekammern sind jeweils eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie bilden gemeinsam eine Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, die sich Bundeszahnärztekammer nennt.
[2696] Z.B. Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V., abrufbar im Internet unter: www.fvdz.de (letzter Abruf am 3.10.2013), der auch Landesverbände aufweist.
[2697] *Health Board (Ministry of Social Affairs)*.
[2698] „*Eesti Hambaarstide Liit*“, Informationen dazu im Internet abrufbar unter: http://www.ehl.ee/ (letzter Abruf am 11.10.2013).
[2699] *National Supervisory Authority for Welfare and Health (Valvira*).
[2700] *Suomen Hammaslääkäriliitto*, abrufbar im Internet unter: http://www.hammaslaakariliitto.fi/ (letzter Abruf am 22.09.2013).
[2701] *Ordre National des Chirugiens-Dentistes* mit seinen regionalen Kammern, wobei umstritten ist, ob die regionalen Kammern öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Körperschaften sind, vgl. zu Entstehung, Struktur, Befugnissen und Rechtsnatur der französischen Berufskammern Waline, Jean, *Droit Administratif*, 24. Aufl., 2012, Rn. 278 ff.; zu jüngeren Entwicklungen bei den Normativ- und Disziplinarbefugnissen siehe Lascombe, Michel, *Les ordres professionnels, Actualité juridique Droit administratif* 1994, S. 855 ff..
[2702] Die *Confédération Nationale des Syndicats Dentaires (CNSD)* schließt u.a. die Verträge mit den Kassen für die staatlich finanzierte Gesundheitsversorgung ab, Informationen dazu abrufbar im Internet unter: www.cnsd.fr (letzter Abruf am 15.10.2013); *Association Dentaire Francaise = French Dental Association (ADF)* ist ein Dachverband mit insgesamt 26 zahnärztlichen Berufsverbänden, Informationen dazu im Internet abrufbar unter: http://www.adf.asso.fr/en/ (letzter Abruf am 15.10.2013).
[2703] Im griechischen Berufsverband („*Ελληνική Οδοντιατρική Ομοσπονδία*“), der regionale Untergliederungen hat, müssen die Zahnärzte Mitglied in den regionalen Untergliederungen sein. Die regionalen Untergliederungen nehmen auch die Registrierung der Zahnärzte vor und haben Disziplinarbefugnisse. Zulassungen im Rahmen der staatlichen Gesundheitsversorgung werden durch das Gesundheitsministerium erteilt, vgl. Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009, S. 49 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 2.10.2013).

Mitgliedstaat	Grundmodell 1 Staatliche Registrierungs- und/ oder Aufsichtsstelle	Grundmodell 2 Kammern*	Grundmodell 3 Councils	Privatrechtliche Verbände
Irland			✓[2704]	✓[2705]
Italien		✓[2706]		✓[2707]
Lettland	✓[2708]			✓[2709]
Litauen		✓[2710]		(-)[2711]
Luxemburg	✓[2712]			✓[2713]
Malta			✓[2714]	✓[2715]
Niederlande	✓[2716]			✓[2717]

[2704] *Irish Dental Council*, Informationen dazu im Internet abrufbar unter: http://www.dentalcouncil.ie/ (letzter Abruf am 13.10.2013).
[2705] *Irish Dental Association* (IDA), Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.dentist.ie/ (letzter Abruf am 15.10.2013).
[2706] *Federazione Ordini dei Medici Chirurghi e degli Odontoiatri*, Informationen dazu im Internet abrufbar unter: http://www.fnomceo.it/fnomceo/home.2puntOT (letzter Abruf am 15.10.2013).
[2707] *Associazione Nazionale Dentisti Italiani* (ANDI), Informationen dazu abrufbar im Internet unter: www.andi.it (letzter Abruf am 11.10.2013); *Associazione Italiana Odontoiatri* (AIO), Informationen dazu abrufbar im Internet unter: www.aio.it (letzter Abruf am 20.09.2013).
[2708] *Health Inspectorate des Gesundheitsministeriums*, vgl. auch vgl. Mitenbergs, Uldis/Taube, Maris/Misins, Janis/Mikitis, Eriks/Martinsons, Atis/Rurane, Aiga /Quentin, Wilm, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 8, 2012, *Latvia Health system review*, S. 40, im Internet abrufbar unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/186072/e96822.pdf (letzter Abruf am 20.9.2013).
[2709] *Latvijas Zobarstu asociacija*, Informationen im Internet abrufbar unter: www.lza-zobi.lv (letzter Abruf am 13.10.2013).
[2710] *Lietuvos Odontologu Rumai*, Informationen dazu im Internet abrufbar unter: http://www.odontologurumai.lt/index.php (letzter Abruf am 28.08.2013).
[2711] Vgl. Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009, S. 238 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 2.10.2013).
[2712] Zuständige Registrierungsbehörde ist das Gesundheitsministerium: *Médecin-Dentiste auprès de la Direction de la Santé*.
[2713] *Association des Médecins et Médecins-Dentistes" du Grand-Duché de Luxembourg* (AMMD), Informationen dazu abrufbar im Internet unter: www.ammd.lu (letzter Abruf am 15.10.2013).
[2714] *Medical Council of Malta*, angesiedelt beim Gesundheitsministerium, Informationen im Internet abrufbar unter: https://ehealth.gov.mt/HealthPortal/others/regulatory_councils/medical_council/medicalcouncilregisters.aspx (letzter Abruf am 14.10.2013). Er ist zuständig für die Registrierung und hat Disziplinarmacht (vgl. Part VII des Health Care Professions Act, abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8930&l=1 (letzter Abruf am 14.10.2013).
[2715] In der *Dental Association of Malta* sind nach eigenen Angaben des Verbands 98% der registrierten Zahnärzte auf Malta vertreten, vgl. dazu die im Internet abrufbaren Informationen unter: http://www.dam.com.mt/ (letzter Abruf am 29.10.2013).
[2716] Das *Ministerie van Volksgezondheid Welzijn en Sport* (Gesundheitsministerium) ist zuständig für die Registrierung.
[2717] *Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde*, Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.tandartsen-net.nl/index.html (letzter Abruf am 15.10.2013). Die Gesellschaft hat auch Disziplinarmacht.

Mitgliedstaat	Grundmodell 1 Staatliche Registrierungs- und/ oder Aufsichtsstelle	Grundmodell 2 Kammern*	Grundmodell 3 Councils	Privatrechtliche Verbände
Österreich		✓[2718]		✓[2719]
Polen		✓[2720]		✓[2721]
Portugal		✓[2722]		
Rumänien		unklar[2723]		✓[2724]
Schweden	✓[2725]			✓[2726]
Slowakei		✓[2727]		✓[2728]
Slowenien		✓[2729]		

[2718] Die Zahnärztekammer Österreich, Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.zahnaerztekammer.at/ (letzter Abruf am 14.10.2013).

[2719] Die Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist ein Dachverband, in dem sich verschiedene Berufs-Gesellschaften zahnheilkundlicher Richtung zusammengeschlossen haben, Informationen abrufbar im Internet unter: http://www.oegzmk.at/ (letzter Abruf am 16.10.2013).

[2720] *Naczelna Izba Lekarska* (die polnische Ärzte- und Zahnärztekammer). Die Registrierung erfolgt bei den regionalen Kammern (*Okregowa Izba Lekarska*), vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 277 f. – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 16.10.2013). Informationen der polnischen Ärzte- und Zahnärztekammer im Internet abrufbar unter: http://www.nil.org.pl/ (letzter Abruf: 16.10.2013).

[2721] Der polnische Verband der Zahnärzte, Informationen dazu in polnischer Sprache abrufbar im Internet unter: www.pts.net.pl (letzter Abruf am 16.10.2013).

[2722] *Ordem dos Médicos Dentistas* (OMD), Informationen abrufbar im Internet unter: http://www.omd.pt/ (letzter Abruf am 16.10.2013).

[2723] Weiterer Untersuchung bedarf, ob das *Romanian Collegiums of Dental Physicians* ein privatrechtlicher Verband ist oder eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, wie sie beispielsweise mit dem *Colegiul Medicilor Din Romania* auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 95/2006 für die Ärzte errichtet wurde.

[2724] *Romanian Dental Association of Private Practitioners, Romanian Society of Oral and Maxillo-Facial, Romanian National Association of Orthodontists, Romanian Society of Stomatology (Academic Association)*, vgl. Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009, S. 306 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 16.10.2013).

[2725] Das *National Board of Health and Welfare* nimmt die Registrierung vor. Für das Tätigwerden im Rahmen der staatlichen Gesundheitsversorgung wird ein Register durch Försäkringskassan geführt. Auch die Kontrolle der Einhaltung der berufsrechtlichen Regeln und Prinzipien liegt bei einer staatlichen Behörde („*Medical Responsibility Board (HSAN*“), vgl. Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009, S. 341 und 344 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 16.10.2013).

[2726] *Sveriges Tandläkarförbund* (Schwedischer Berufsverband der Zahnärzte) ist ein Dachverband, in dem sich vier Berufsverbände zusammengeschlossen haben: der Berufsverband der Privatzahnärzte "*Privattandläkarna*", *Tjänstetandläkarföreningen* (Verband der Zahnärzte für öffentliche Gesundheit), *Per Tidehag* (Vereinigung der Lehrenden der Zahnheilkunde) und eine Vereinigung für Studenten der Zahnheilkunde, vgl. Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009, S. 344 und 346 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 16.10.2013).

[2727] *Slovenská komora zubných lekárov* (slowakische Zahnärztekammer), Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.skzl.sk/ (letzter Abruf am 16.10.2013).

[2728] Neben der slowakischen Zahnärztekammer mit ihren regionalen Kammern, die auch als Interessenvertretungen fungieren, gibt es einen Berufsverband der Kieferorthopäden (*Slovenská ortodontická spolocnost*), vgl. Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009, S. 318 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 16.10.2013).

[2729] *Zdravniška zbornica Slovenije* (die slowenische Ärztekammer, die auch für die Registrierung und Aufsicht über die Zahnärzte zuständig ist), Informationen in englischer Sprache abrufbar im Internet unter: http://www.zdravniskazbornica.si/en/default.asp (letzter Abruf am 16.10.2013).

Mitgliedstaat	Grundmodell 1 Staatliche Registrierungs- und/ oder Aufsichtsstelle	Grundmodell 2 Kammern*	Grundmodell 3 Councils	Privatrechtliche Verbände
Spanien		✓[2730]		
Tschechische Republik		✓[2731]		
Ungarn	✓[2732]	✓ bis 2007[2733]		✓[2734]
Vereinigtes Königreich			✓[2735]	✓[2736]
Zypern			✓[2737]	✓[2738]

[2730] Die spanischen regionalen Zahnärztekammern unter dem Dach des *Consejo General de Colegios Oficiales de odontólogos y estomatólogos de España*. Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.consejodentistas.es/ (letzter Abruf am 16.10.2013), vgl. auch Council of European Dentists, Manual of Dental Practice Version 4.1, 2009, S. 329 und 333 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 16.10.2013). Die Angabe zur Pflichtmitgliedschaft basiert auf einer Expertenbefragung.

[2731] *Ceská stomatologická komora – CSK* (die tschechische Zahnärztekammer), Informationen abrufbar im Internet unter: http://www.dent.cz/ (letzter Abruf am 16.10.2013).

[2732] Zuständig für die Registrierung und die Aufsicht: *Ministry of Health – Office of Health Authorisation and Administrative Procedures*, vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 181 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013); daneben beaufsichtigen die Kammern, ob die Standesvorgaben (ethischer Kodex) eingehalten werden.

[2733] Die ungarische Ärztekammer (*Magyar Orvosi Kamara*) hat eine Abteilung für Zahnärzte (*MOK Fogorvosok Területi Szervezete*) gebildet. Sie verfügt über regionale Abteilungen in den insgesamt 19 Provinzen und Budapest. Zahnärzte sind auf allen Ebenen der Organisation vertreten; vgl. zu allem Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 185 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013). Zur historischen Entwicklung der Kammer sowie zur Regulierung der medizinischen Berufe insgesamt, vgl. Gaàl, Péter/Szigeti, Szabolcs/Csere, Márton/Gaskins, Matthew/Panteli, Dimitra, *Health Systems in Transition*, Vol. 13 No. 5, 2011, Hungary, S. 36 f. – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0019/155044/e96034.pdf (letzter Abruf am 12.10.2013).

[2734] *Magyar Fogorvosok Egyesülete* ist eine wissenschaftliche Gesellschaft, in der sich verschiedene Berufsverbände zusammengeschlossen haben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Nähere Informationen dazu in ungarischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://www.mfe-hda.hu/ (letzter Abruf am 12.10.2013). Zusammenfassend vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 185 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).

[2735] *General Dental Council*, nähere Informationen dazu abrufbar im Internet unter www.gdc-uk.org (letzter Abruf am 12.10.2013). Es gibt im Vereinigten Königreich einen *General Dental Council*. Für Schottland weist der GDC allerdings einen eigenen Geschäftsführer aus, der sich ausschließlich um die schottischen Angelegenheiten kümmert, vgl. http://www.gdc-uk.org/Aboutus/Thecouncil/Pages/scotland.aspx (letzter Abruf am 19.10.2013).

[2736] *British Dental Association* ist ein Berufsverband und eine Gewerkschaft, nähere Informationen dazu in englischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://www.bda.org (letzter Abruf am 12.10.2013).

[2737] Der *Cyprus Dental Council* ist zuständig für die Registrierung und für die Anerkennung der Fachzahnarztweiterbildung. Zusammenfassend dazu Theodorou, Mamas/Charalambous, Chrystala/Petrou, Christos/Cylos, Jonathan, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 6, 2012, Cyprus, S. 23 f – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0017/174041/Health-Systems-in-Transition_Cyprus_Health-system-review.pdf (letzter Abruf am 12.10.2013).

[2738] *Παγκύπριος Οδοντιατρικός Σύλλογος* ist der einzige zypriotische Berufsverband der Zahnärzte, der fünf lokale zahnärztliche Berufsverbände in den Distrikten auf Zypern hat. Der Berufsverband vollzieht den ethischen Kodex gegenüber den Zahnärzten; nähere Informationen dazu in griechischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://www.dental.org.cy/ (letzter Abruf am 12.10.2013). Zusammenfassend vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 100 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).

* Unter dem Begriff „Kammer“ wird eine eigenständige Körperschaft verstanden, in der die Mitgliedschaft für die Berufsausübenden verpflichtend ist, die für die Registrierung und die Berufsaufsicht zuständig ist und deren Organe gewählt werden.

Die rechtlichen Charakteristika der Kammern sollen am Beispiel Deutschland erläutert werden. Die Einrichtung der Zahnärztekammern ist dort durch die Gesetze der Bundesländer[2739] (jeweils Heilberufs- oder Kammergesetz genannt) geregelt. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen sieht beispielsweise § 1 Heilberufsgesetz (HeilBerG NRW) vor, dass die Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe als „berufliche Vertretungen ... der Zahnärztinnen und Zahnärzte errichtet“ werden. Nach § 1 S. 2 HeilBerG NRW sind die Kammern „Körperschaften öffentlichen Rechts.“

§ 2 Abs. 1 HeilBerG NRW ordnet die sog. Pflichtmitgliedschaft in der Zahnärztekammer an: „Den Kammern gehören alle in § 1 Satz 1 genannten Personen – mit Ausnahme derjenigen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind – an, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Kammerangehörige).“

Die Aufgaben der Kammer sind in § 6 HeilBerG NRW geregelt. Dort werden insgesamt 13 Aufgaben genannt.[2740] Zudem sind ihnen Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen (§ 9 HeilBerG NRW).

Die Kammern finanzieren sich über die Beiträge der Kammermitglieder sowie über Gebühren, die sie für besondere Amtshandlungen, sonstige außerhalb der Aufgabenerfüllung liegende Tätigkeiten und für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen erheben dürfen (vgl. § 6 Abs. 4 HeilBerG NRW).

[2739] Deutschland ist ein föderaler Staat, in dem die Gesetzgebungskompetenz – je nach Regelungsgegenstand – beim Bund oder den Bundesländern liegt (vgl. Art 70 ff. Grundgesetz).

[2740] Das Gesetz zählt wie folgt auf:

“1. den öffentlichen Gesundheitsdienst und öffentlichen Veterinärdienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere in allen die Heilberufe und die Heilkunde betreffenden Fragen Vorschläge zu unterbreiten,
2. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zu benennen,
3. einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen und bekannt zu machen,
4. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammerangehörigen für das gesamte Berufsleben dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen, die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln sowie fachliche Qualifikationen zu bescheinigen; die Kammern sind berechtigt, Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachliche Qualifikationen fortlaufend zu erfassen,
5. die Qualitätssicherung im Gesundheits- und im Veterinärwesen zu fördern und zu betreiben - insbesondere Zertifizierungen vorzunehmen - und mit den Beteiligten abzustimmen,
6. für die Erhaltung eines hoch stehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu treffen; hierzu können sie auch Verwaltungsakte erlassen,
7. die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
8. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,
9. die Errichtung von Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde davon abgesehen werden kann,
10. Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen auf Grund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen,
11. an Kammerangehörige Heilberufsausweise auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen. Sie nehmen für Kammerangehörige und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 291a Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 und 2 SBG V wahr; dazu legen sie gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung,
12. die Kammerangehörigen und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und berufsbezogene Themen zu informieren,
13. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen; die Apothekerkammern können sich an der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten beteiligen.“.

§ 10 HeilBerG NRW enthält Organisationsvorgaben: Organe der Kammern sind die Kammerversammlung, der Kammervorstand sowie die Präsidentin oder der Präsident. Gemäß § 11 HeilBerG NRW werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Gemäß § 23 Abs. 1 HeilBerG NRW verfügt die Kammerversammlung über das Recht, Satzungen zu beschließen. Zu solchen Satzungen zählt u.a. die Berufsordnung, die die in §§ 29 ff. HeilBerG NRW vorgesehenen Pflichten zur Berufsausübung konkretisieren.

Andere Merkmale weist das **Grundmodell 3**, das Modell der Councils auf, das in wenigen europäischen Ländern (im Vereinigten Königreich, Malta und Zypern) besteht. Der Council ähnelt teilweise insoweit dem Modell der (Zahnarzt-) Kammern, als er für die Registrierung der Zahnärzte zuständig ist und auch eine Überwachungsfunktion hat. Innerhalb des Modells gibt es – wie bei den anderen beiden Grundmodellen auch – aber eine Variationsbreite in Organisation und Verfahrens des Councils. So werden die insgesamt sieben Mitglieder des Councils auf Zypern ausschließlich durch einen Ministerrat ernannt,[2741] während im Vereinigten Königreich die Mitglieder teilweise auch gewählt werden. Auf Malta werden alle Mitglieder des Councils von den auf Malta registrierten Zahnärzten gewählt.[2742] Im Folgenden soll der „General Dental Council", wie dieser im Vereinigten Königreich konzipiert ist, näher vorgestellt werden.

Der rechtliche Rahmen des General Dental Councils im Vereinigten Königreich ist weit. Grundlegend für die Organisation und die Einrichtung ist der „Dentist Act 1984"[2743] und sein Anhang 1. Daneben bestehen Regelungen in anderen Rechtsquellen („General Dental Council Constitution Order" für die Verfasstheit des Councils und der Komitees, für den Bereich des Continuing Professional Development die „General Dental Council Rules" oder für die Registrierungsgebühren die „GDC […] (Fees) Regulations 2012")[2744].

Das Bestehen eines General Dental Council (GDC) ist in Part 1 Section 1 des Dentist Act 1984 vorgeschrieben. Er besteht als juristische Person ("body corporate"). Sec. 1 Subsec. 2 umschreibt zwei konkrete Aufgaben des GDC (die Sicherstellung hoher Standards in der zahnärztlichen Ausbildung und des hohen Standards für die zahnärztliche Berufsausübung) und lässt weitere Aufgaben zu, die durch nachfolgende Vorschriften des Dentist Act festgelegt werden: „It shall be the general concern of the Council to promote high standards of dental education at all its stages and high standards of professional conduct among dentists, and the Council shall in particular perform the functions assigned to them by this Act."

[2741] Vgl. Theodorou, Mamas/Charalambous, Chrystala/Petrou, Christos/Cylos, Jonathan, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 6, 2012, *Cyprus*, S. 23 f. – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0017/174041/Health-Systems-in-Transition_Cyprus_Health-system-review.pdf (letzter Abruf am 12.10.2013).

[2742] Vgl. LN 35 (2004): *Medical Council (Elections) Regulations*, 2004 – abrufbar im Internet unter: https://ehealth.gov.mt/HealthPortal/others/regulatory_councils/medical_council/elections.aspx (letzter Abruf am 14.10.2013).

[2743] Abrufbar im Internet unter: http://www.gdc-uk.org/Aboutus/Thecouncil/Pages/governancemanual.aspx (letzter Abruf am 20.09.2013).

[2744] Sämtlich abrufbar im Internet unter: http://www.gdc-uk.org/Aboutus/Thecouncil/Pages/governancemanual.aspx (letzter Abruf am 20.09.2013).

Die Aufgaben des GDC lassen sich wie folgt zusammenfassen:[2745]

- Registrierung qualifizierter zahnheilkundlicher Berufsausübender (clinical dental technicians, dental hygienists, dental nurses, dental technicians, dental therapists, and orthodontic therapists),[2746]
- Festlegung und Durchsetzung von Standards der zahnärztlichen Praxis und Berufsausübung,
- Schutz der Patienten/Öffentlichkeit vor illegalen Behandlern,
- Sicherstellung der Qualität der zahnärztlichen/zahnheilkundlichen Ausbildung,
- Sicherstellung, dass die Berufsträger ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem aktuellen Stand halten,
- Prüfung von Beschwerden und Vorgehen bei Beschwerden betreffend die sog. „fitness to practice“ (Geeignetheit zur Berufsausübung),
- Hilfe bei der Beilegung von Beschwerdeverfahren über privatzahnärztliche Behandlungen zwischen Patienten und den zahnheilkundlichen Berufsträgern.

Die organisatorische Verfassung des GDC ist im Anhang 1 (Schedule 1) in Teil 1 des Dentist Act 1984 geregelt. Danach besteht der Council aus folgenden Mitgliedsgruppen: registrierten Zahnärzten, zahnärztlichen Hilfskräften („dental auxiliaries“) und Laien. Allerdings sind nicht alle registrierten Zahnärzte und andere assoziierte Berufe zugleich Mitglied des Councils. Dieser besteht seit dem 1.10.2013 – ähnlich wie bei der Parallelorganisation für Ärzte, dem General Medical Council – nur noch aus insgesamt zwölf Personen (zuvor: 24 Personen). Bezogen auf die demokratische Legitimation gibt es einen grundlegenden Unterschied zum deutschen Kammersystem: Gewählt werden nur die Mitglieder des Councils, die Zahnärzte und andere zahnheilkundliche Berufsvertreter sind (vgl. Schedule 1 Part I, Sec 3 Subsec. 2 Dentist Act 1984). Die Laien (ab dem 1.10.2013[2747] sind dies nur noch sechs) werden durch die Königin auf Vorschlag des sog. Privy Council (ein politisches Beratungsorgan der Königin)[2748] ernannt. Die ab dem 1.10.2013 insgesamt noch sechs registrierten Zahnärzte und anderen Berufsangehörigen (dental auxiliaries) werden gewählt (vgl. Sec. 3 des Anhangs 1). Die Rechtsgrundlagen für die Wahl sind in einer “order”[2749] (Rechtsverordnung des Council) festgelegt. Die Zahnärzte (und assoziierten Hilfs-Berufsträger), die in den Council gewählt werden, werden nach den Definitionen, die

---

[2745] Basierend auf den eigenen Angaben des GDC im Internet unter: https://www.gdccouncilmembers.com/sections/about_the_org (letzter Abruf am 21.09.2013).
[2746] Abrufbar im Internet unter: http://www.gdc-uk.org/Aboutus/Whoweregulate/Pages/default.aspx (Letzter Abruf am 21.09.2013).
[2747] Vgl. General Dental Council (Constitution) (Amendment) Order 2012 – abrufbar im Internet unter: http://www.legislation.gov.uk/uksi/2012/1655/article/2/made (letzter Abruf am 21.09.2013).
[2748] Informationen im Internet dazu abrufbar unter: http://privycouncil.independent.gov.uk/ (letzter Abruf am 21.09.2013).
[2749] *The General Dental Council (Election of Members) Rules Order of Council* 2002 (2002 No. 2463 *Dentist*) in der Fassung der *General Dental Council (Election of Members) (Amendment) Rules Order of Council* 2007 (2007 No. 3006 *Health Care and associated Professions. Dentists. Professions Complementary to Dentistry*).

der maßgeblichen "order" für die Wahl (election rules) aus dem Jahr 2002 vorangestellt sind, in den Wahlkreisen England, Wales, Schottland und Nordirland von denjenigen Zahnärzten (und assoziierten Berufsträgern) gewählt, die in diesen Wahlkreisen registriert sind.[2750]

Der Präsident des Councils („chair") wird seit dem 1.10.2013 durch den Privy Council ernannt (und nicht mehr wie zuvor aus der Mitte der Mitglieder des Councils gewählt).[2751]

Der GDC verfügt über sechs Ausschüsse (sog. „committees")[2752] sowie ein Appointment Committee. Die erstgenannten Ausschüsse tragen in unterschiedlichen Funktionen dazu bei, den GDC als Regulierer zu unterstützen. Die Finanzierung des GDC erfolgt hauptsächlich über Gebühren, die die zu Registrierenden für die Registrierung (und die Aufrechterhaltung der Registrierung) zu zahlen haben. Es erfolgt keine finanzielle Unterstützung durch die Regierung.

Vergleicht man das **Kammermodell** der Selbstverwaltung, wie es beispielsweise in Deutschland besteht, mit dem des **General Dental Council** im Vereinigten Königreich, so lassen sich die Gemeinsamkeiten und Unterschiede abschließend wie folgt zusammenfassen: Sowohl der GDC als auch die Zahnärztekammer sind juristische Personen mit der Aufgabe der Registrierung und der Berufsaufsicht. Beide Modelle unterscheiden sich aber vor allem in Bezug auf ihre mitgliedschaftliche Verfasstheit: Während in Deutschland die Mitgliedschaft in der Kammer Voraussetzung für die Berufsausübung ist (Pflichtmitgliedschaft), müssen Zahnärzte und andere mit ihnen assoziierten Berufe im Council gerade nicht Mitglied sein. Sie müssen aber dort registriert sein und dafür Gebühren zahlen. Die Council-Mitglieder werden teilweise von den registrierten Personen gewählt, teilweise werden sie (= die Laien) vom Privy council ernannt. Bezüglich der Aufgaben, die die Kammer und der council ausführen, gibt es Überschneidungen. In Deutschland besitzen die Kammern insofern eine weitgehende Autonomie, als sie ausschließlich der staatlichen Rechtsaufsicht unterliegen.

5.7.2.3. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts

Für die Berufsgruppe der Zahnärzte gibt es in allen Mitgliedstaaten rechtliche Regelungen, die einen Bezug zum Beruf aufweisen, indem sie die Qualifikationsvoraussetzungen, das Verhalten gegenüber Patienten und Kollegen, die Vergütung oder z.B. besondere Berufspflichten (Berufsrecht im weiteren Sinn) regeln. Solche berufsrechtlichen Regelungen im weiteren Sinn können in unterschiedlichen

---

[2750] In der maßgeblichen *Order* aus dem Jahr 2002 heißt es dazu: *„constituency" means*:
(a) England, the Isle of Man and the Channel Islands, in the case of an election in which *registered dentists whose addresses in the dentists register are in England, the Isle of Man or the Channel Islands are entitled to vote*;
(b) Wales, in the case of an election in which *registered dentists whose addresses in the dentists register are in Wales are entitled to vote*;
(c) Scotland, in the case of an election in which registered *dentists whose addresses in the dentists register are in Scotland are entitled to vote*;
(d) Northern Ireland, in the case of an election in which registered *dentists whose addresses in the dentists register are in Northern Ireland are entitled to vote*;
(e) England, the Isle of Man, the Channel Islands, Wales, Scotland and Northern Ireland, in the case of an election in which *enrolled dental auxiliaries whose addresses in a roll of dental auxiliaries are in England, the Isle of Man, the Channel Islands, Wales, Scotland or Northern Ireland are entitled to vote*;" (kursive Hervorhebungen zur Verdeutlichung nur hier).

[2751] Vgl. *General Dental Council (Constitution) (Amendment) Order* 2012 – abrufbar im Internet unter: http://www.legislation.gov.uk/uksi/2012/1655/article/2/made (letzter Abruf am 21.09.2013).

[2752] *Investigating Committee, the Interim Orders Committee, the Professional Conduct Committee, the Health Committee, the Professional Performance Committee or the Registration Appeals Committee*, näher festgelegt durch 2009 No. 1813 *Health Care and Associated Professions, Dentists , Professions complementary to dentistry, The General Dental Council (Constitution of Committees) Rules* – abrufbar im Internet unter: http://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1813/contents/made (letzter Abruf am 21.09.2013).

Rechtsquellen (z.B. in förmlich erlassenen Gesetzen, in Rechtsverordnungen, in durch den Berufsstand auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Satzungen) enthalten sein. So sind in Frankreich beispielsweise im formalgesetzlichen Teil („partie législative“) des Code de la santé publique (CSP) („Partie législative“) allgemeine Berufspflichten für sämtliche medizinischen Berufe (Art. L. 4113-1 ff. CSP) geregelt. Daneben wurde speziell für die Zahnärzte ein „Code de déontologie des chirurgiens-dentistes“ erlassen, der auf Vorschlag des „Conseil national de l'Ordre des chirurgiens-dentistes“ vom Gesundheitsministerium verabschiedet wird (vgl. Art. L. 4127-1 CSP) und im Verordnungsteil („Partie règlementaire“) des CSP (Art. R. 4127-201) kodifiziert ist.

Verhaltensregeln für die Berufsausübung lassen sich auch über ethische Kodizes einführen, die keinen förmlichen Rechtscharakter im Sinne staatlichen Rechts aufweisen, sondern von Berufsverbänden erlassen werden und aufgrund der (privatrechtlichen) Mitgliedschaft in dem jeweiligen Berufsverband für die Mitglieder verpflichtend sind. Dementsprechend ist die Variationsbreite der berufsrechtlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten auch von der juristischen Verfasstheit des Berufsstandes (als Kammer, Council oder privatrechtlicher Verband) und der Befugnis zur Rechtssetzungsmacht abhängig. So können beispielsweise die Zahnärztekammern in Deutschland – gesetzlich durch die Heilberufs- und Kammergesetze der Länder ermächtigt – selbst Recht in Gestalt von Satzung erlassen. In anderen Ländern wie z.B. in Finnland oder in den Niederlanden haben die in einem ethischen Kodex zusammengefassten Regeln dagegen nur durch eine privatrechtliche Verpflichtung der Mitglieder gegenüber dem Berufsverband Geltungskraft.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und die ethischen Kodizes zur Berufsausübung in den Mitgliedstaaten, wobei Vergütungsregelungen/Honorarregelungen und Werbevorschriften ausgenommen wurden. Sie sind im Interesse besserer Übersichtlichkeit in einer gesonderten Zusammenstellung erfasst. Rechtsquellen zum Disziplinarrecht sind teilweise aufgeführt, weil sie auch allgemeine berufsbezogene Regelungen für Zahnärzte enthalten und nicht stets Gegenstand eines spezifischen Disziplinargesetzes (oder einer spezifischen Disziplinarordnung, etc.) sind. Auch zu diesem Thema findet sich aber eine gesonderte Darstellung. Es ist möglich, dass die nachfolgende Übersicht Regelungen enthält, die schwerpunktmäßig das nationale Sozialversicherungsrecht zum Gegenstand haben. Dafür können grundsätzlich zwei Gründe vorliegen: entweder die Rechtsquelle enthält auch mittelbar Regelungen, die das Verhältnis zwischen Zahnarzt und Patient außerhalb der Sozialversicherung/staatlichen Gesundheitsfürsorge berühren (weil z.B. der Umfang der staatlichen Gesundheitsfürsorge festgelegt wird und sich daraus ergibt, welche Leistungen privatzahnärztlicher Natur sind) oder die Regelungen waren in den öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Internetseiten der nationalen Ministerien, Kammern oder Berufsverbänden) aufgeführt und konnten keiner weiteren rechtlichen Prüfung unterzogen werden. In den Fällen, in denen Erkenntnisse zur Rechtsnatur der Rechtsquelle vorliegen, werden diese angegeben.

Da europaweit kein einheitliches Register in englischer Sprache mit den für Zahnärzte geltenden rechtlichen Grundlagen existiert, wurden für die Zusammenstellung die im Untersuchungszeitraum beziehbaren öffentlich zugänglichen Quellen in unterschiedlichen Sprachen ausgewertet. Um die Bezeichnungen der wesentlichen Regelungswerke möglichst exakt anzugeben und Übersetzungsfehler zu vermeiden, verwendet die nachfolgende Übersicht die Sprache, in der die auswertbare Quelle das Regelungswerk bezeichnet, so dass die Regelungen teilweise in der Landessprache, teilweise in Deutsch und/oder

Englisch angegeben sind. Soweit die Regelungen inhaltlichen Themen zugeordnet werden konnten (z.B. der Ausbildung oder der Registrierung), finden sich ergänzende Angaben. Über die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Regelungswerke hinaus gibt es in vielen EU-Ländern gesonderte Hygiene- und Strahlenschutz-Regelungen.

Tabelle: Rechtsgrundlagen und ethische Kodizes für Zahnärzte in den Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	**Rechtsgrundlagen (z.B. förmlich erlassene Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ethische Kodizes**
Belgien[2753]	Arrêté Royal règlementant l'exercice de l'art dentaire du 01/06/1934 (Königlicher Erlass zur Regelung der Zahnheilkunst); Arrêté royal n° 78 relatif à l'exercice des professions des soins de santé du 10/11/1967 (Königlicher Erlass über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen); Zulassung: Arrêté royal fixant les modalités de l'agrément des praticiens de l'art dentaire titulaires d'un titre professionnel particulier du 10/11/1996; daneben diverse Arrêtés ministériels, welche die Zulassungskriterien definieren; Pflichten gegenüber Patienten: Loi relative aux droits du patient du 22/08/2002; die zahnärztlichen Verbände sollen einen für ihre Mitglieder verpflichtenden „Code de déontologie"[2754] aufgestellt haben;
Bulgarien[2755]	Health Act. State Gazette No. 70, 10 August 2004 (last amended 10 August 2010); Health Care Establishments Act. State Gazette No. 62, 9 July 1999 (last amended 31 July 2010); НАРЕДБА № 34 от 29.12.2006 г. за придобиване на специалност в системата на здравеопазването[2756]; ein Gesetz, das die Einrichtung, Struktur und Aufgaben der Berufsverbände der Ärzte und der Zahnärzte regelt (Закон за съсловните организации на лекарите и лекарите по дентална медицина)[2757]; ein ethischer Kodex,[2758] der von der bulgarischen zahnärztlichen Gesellschaft herausgegeben wird.
Dänemark[2759]	Sundhedsloven; Tandplejebekendgørelsen;Vejledning om anvendelse af medhjaelp; Vejledning om omfanget af og kravene til den kommunale og regionale tandpleje; Vejledning om inberetning af tandsundhedsforhold på børne- og ungdomstandplejeområdet; Lov om autorisation af sundhedspersoner og om sundhedsfaglig virksomhed; Bekendtgørelse om begraensning i tandlaegernes virksomhedsområde; Bekendtgørelse om tandlaegers ret til at ivaerksaette generel analgesi; Bekendtgørelse om dentalrøntgenanlaeg til intraorale optagelser med spaendinger til og med 70 kV; Bekendtgørelse om større dentalrøntgenanlaeg;

[2753] Die Regelungen sind im Internet abrufbar unter: http://just.fgov.be/ (letzter Abruf am 12.10.2013).
[2754] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 71 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 11.10.2013).
[2755] Soweit die Regelungen nicht mit einer Quelle gesondert ausgewiesen sind, basieren sie auf: Dimova, Antoniya/Rohova, Maria/Moutafova, Emanuela/Atanasova, Elka/Koeva, Stefka/Panteli, Dimitra/van Ginneken, Ewout, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 3, 2012, *Bulgaria*, S. 183 – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/169314/E96624.pdf (letzter abruf am 17.10.2013).
[2756] Abrufbar in bulgarischer Sprache auf den Internetseiten des bulgarischen Berufsverbandes unter: http://www.bzs.bg/ (letzter Abruf am 17.10.2013) unter „*Нормативна уредба*".
[2757] Abrufbar in bulgarischer Sprache auf den Internetseiten des bulgarischen Berufsverbandes unter: http://www.bzs.bg/ (letzter Abruf am 17.10.2013) unter „*Нормативна уредба*".
[2758] Vgl. Zinovieva, Darina, *Bulgarien*, S. 35 in; Blanpain, Roger/Colucci, Michele, *International Encyclopaedia of Laws, Medical Law* (Stand: 75. Suppl. 2013), Vol. 1.
[2759] Die Regelungen sind im Internet erreichbar unter: http://www.tandlaegeforeningen.dk/Patienter/Love_regler/tandlaeger%20specifik.aspx (letzter Abruf am 25.10.2013).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlagen (z.B. förmlich erlassene Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ethische Kodizes
	Vejledning om autorisation af tandlaeger uddannet i udlandet (Til tandlæger uddannet i udlandet, udlændingemyndigheder, sygesikrings- og sygehusmyndigheder, de amtskommunale sociale forvaltninger m.fl.); Lov om klage- og erstatningsadgang inden for sundhedsvaesenet; Bekendtgørelse om afgraensning af Sundhedsvaesenets Disciplinaernaevus virksomhed og behandlingnen af klager over privatpraktiserende tandlaeger; Bekendtgørelse om tilladelse til selvstaendigt virke som tandlaege; Bekendtgørelse om tilskud til behandling hos tandlaege i praksissektoren; Bekendtgørelse nr. 1246 af 24.10.2007 om specialtandlaeger; Bekendtgørelse nr. 1254 af 25.10.2007 om uddannelse af specialtandlaeger; Bekendtgørelse nr. 1255 af 25.10.2007 om opgaver og forretningsorden for det nationale råd for tandlaegers videreuddannelse; Vejledning om anvendelse af tandfyldningsmaterialer; Vejledning om vågen sedation af børn og unge med vaesentlige kooperationsproblemer i forbindelse med tandbehandling. Der dänische Berufsverband der Zahnärzte gibt einen eigenen ethischen Kodex[2760] heraus.
Deutschland	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde[2761]; Approbationsordnung[2762] für Zahnärzte; Heilberufs- und Kammergesetze[2763] der 16 Bundesländer; Berufsordnungen[2764] für Zahnärzte (Satzungen der insgesamt 17 Zahnärztekammern[2765]); Weiterbildungsordnungen für Zahnärzte[2766] (Satzungen der insgesamt 17 Zahnärztekammern). In § 630a bis § 630h des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Behandlungsvertrag geregelt, wobei für Zahnärzte auch werkvertragliche Regelungen (§§ 631 ff. BGB) zur Anwendung kommen können.

[2760] Anforderbar in dänischer Sprache bei dem dänischen Berufsverband, vgl. http://www.tandlaegeforeningen.dk/Om_Tandlaegeforeningen/etik.aspx (letzter Abruf am 13.10.2013).
[2761] Abrufbar in deutscher Sprache im Internet unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/zhg/gesamt.pdf (letzter Abruf am 3.9.2013).
[2762] Abrufbar in deutscher Sprache im Internet unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/z_pro/gesamt.pdf (letzter Abruf am 3.9.2013).
[2763] Abrufbar in deutscher Sprache im Internet über die juristische Datenbank juris.
[2764] Abrufbar in deutscher Sprache im Internet über den Auftritt der jeweiligen Zahnärztekammer, z.B. für die Zahnärztekammer Nordrhein unter „Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein“: http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-goz/rechtsvorschriften.html (letzter Abruf am 1.10.2013).
[2765] Zahnärztekammer Baden-Württemberg; Zahnärztekammer Bayern; Zahnärztekammer Berlin; Zahnärztekammer Brandenburg; Zahnärztekammer Bremen; Zahnärztekammer Hamburg; Zahnärztekammer Hessen; Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern; Zahnärztekammer Niedersachsen; Zahnärztekammer Nordrhein; Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz; Zahnärztekammer Saarland; Zahnärztekammer Sachsen; Zahnärztekammer Schleswig-Holstein; Zahnärztekammer Thüringen; Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.
[2766] Abrufbar in deutscher Sprache im Internet über den Auftritt der jeweiligen Zahnärztekammer, z.B. für die Zahnärztekammer Nordrhein unter „Weiterbildungsordnung“: http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-goz/rechtsvorschriften.html (letzter Abruf am 1.10.2013).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlagen (z.B. förmlich erlassene Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ethische Kodizes
Estland	Health Service Organisation Act[2767]; Law of Obligations Act (in der zum 1.7.2013 in Kraft getretenen Fassung)[2768] enthält in Kapitel 41 Regelungen für Verträge zum Angebot von Gesundheitsdienstleistungen (u.a. Dokumentationspflicht, Pflicht zur Aufklärung der Patienten, etc.); Ethikkodex des estnischen Verbands der Zahnärzte (Eesti Hambaarstide Liit), der die Wirkung einer Empfehlung entfaltet[2769]
Finnland	No. 559/1994 Act on Health Care Professionals[2770]; No. 564/1994 Decree on Health Care Professionals[2771]; No. 785/1992 Act on the Status and Rights of Patients[2772] (enthält z.B. Regelung zur Verschwiegenheit); Ethikkodex des finnischen Verbands der Zahnärzte (Suomen Hammaslääkäriliitto)[2773]
Frankreich[2774]	Für die Qualifizierung/Ausbildung zum Zahnarzt: Arrêté du 21 décembre 2012 (ASFH 1243402A); Code de l'Éducation; Arrêté du 27 septembre 1994 (RESK9400707A) Für die Spezialisierung (Fachzahnarztausbildung): Décret n° 2005-541 du 25 mai 2005 Für die Registrierung: Décret n° 2010-334 du 26 mars 2010 Für die Berufsausübung der Gesundheitsberufe: Code de la santé publique (CSP); Code de déontologie des chirurgiens-dentistes (ist eine Verordnung)
Griechenland[2775]	Für die Ausbildung: Gesetz 1268/82; Gesetz 2909/2001; Gesetz 4009/2011; Gesetz 4076/2012; Gesetz 4115/2013; Gesetz 4142/2013; Verordnung 3974/1959; Verordnung 706/1970; Verordnung 130/83; Verordnung 247/2004; Verordnung 85/2013 Für den Bereich der Spezialisierung: Gesetz 1579/1985; Gesetz 3209/2003; Verordnung 235/2008; Verordnung 578/1989; Verordnung 388/1991; Verordnung

[2767] Abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: http://www.legaltext.ee/indexen.htm (letzter Abruf am 21.10.2013).
[2768] abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: http://www.legaltext.ee/et/andmebaas/tekst.asp?loc=text&dok=X30085K7&keel=en&pg=1&ptyyp=RT&tyyp=X&query=v%F5la%F5igusseadus (letzter Abruf am 1.10.2013).
[2769] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 128, abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 11.10.2013).
[2770] Abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1994/en19940559.pdf (letzter Abruf am 28.08.2013)
[2771] Abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1994/en19940564.pdf (letzter Abruf am 28.08.2013).
[2772] Abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1992/en19920785.pdf (letzter Abruf am 26.08.2013).
[2773] Abrufbar im Internet in finnischer Sprache unter: http://www.hammaslaakariliitto.fi/hammaslaeaekaeriliitto/eettiset-ohjeet/ (letzter Abruf am 29.08.2013).
[2774] Die Angaben basieren auf einer Expertenbefragung. Der *Code de la santé publique (CSP)* einschließlich des *Code de déontologie des chirurgiens-dentistes* ist im Internet abrufbar unter: http://www.legifrance.gouv.fr/ (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2775] Die Angaben basieren auf einer Expertenbefragung.

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlagen (z.B. förmlich erlassene Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ethische Kodizes
	200/1988; Verordnung 541/1988; Verordnung 577/1989; Verordnung 390/1991; Verordnung 273/2001 Für die Registrierung und die Berufsausübung: Gesetz 1026/1980; Verordnung 39/2009. Zudem gibt der griechische Berufsverband für Zahnärzte einen ethischen Kodex heraus.
Irland	Dentists Act, 1985[2776]; der Dental Council of Ireland gibt einen „Code of Practice regarding Professional Behaviour and Ethical Conduct“[2777] heraus
Italien	D.P.R. 5 aprile 1950, n. 221[2778]; Legge 24 Luglio 1985, n. 409[2779]; DM 244/2006[2780] Codice di deontologogia Medica (16. Decembre 2006)[2781]
Lettland	Medical Treatment Law[2782]; Zur Definition des Zahnarztes und zur Ausbildung: Regulation of the Cabinet of Ministers No. 268 of 24 March 2009 (Ministru kabineta noteikumi Nr. 268. 2009. gada 24. martā: „Noteikumi par ārstniecības personu un studējošo, kuri apgūst pirmā vai otrā līmeņa profesionālās augstākās medicīniskās izglītības programmas, kompetenci ārstniecībā un šo personu teorētisko un praktisko zināšanu apjomu“)[2783]; zur Registrierung (von Zahnärzten und anderen Gesundheitsberufen): Regulation of the Cabinet of Ministers No. 192 of 24 February 2009 (Ministru kabineta noteikumi Nr. 192. 2009. gada 24. Februārī: „Ārstniecības personu un ārstniecības atbalsta personu reģistra izveides, papildināšanas un uzturēšanas kārtība“)[2784]

[2776] Abrufbar im Internet unter: http://www.irishstatutebook.ie/ResultsTitle.html?q=DEntists+Act&search_type=all&button=Search (letzter Abruf am 15.10.2013).
[2777] Abrufbar im Internet unter: http://www.dentalcouncil.ie/g_dentalethics.php (letzter Abruf am 15.10.2013).
[2778] Abrufbar im Internet in italienischer Sprache unter: http://www.fnomceo.it/fnomceo/showArticolo.2puntOT?id=371 (letzter Abruf am 17.10.2013).
[2779] Abrufbar im Internet unter: http://www.fnomceo.it/fnomceo/showVoceMenu.2puntOT?id=33 (letzter Abruf am 17.10.2013).
[2780] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2781] Abrufbar im Internet unter: http://www.fnomceo.it/fnomceo/showVoceMenu.2puntOT?id=33 (letzter Abruf am 17.10.2013).
[2782] Abrufbar im Internet in englischer Sprache unter: http://www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/ (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2783] Abrufbar in lettischer Sprache im Internet unter: http://likumi.lv/doc.php?id=190610 (letzter Abruf am 24.10.2013).
[2784] Abrufbar in lettischer Sprache im Internet unter: http://likumi.lv/doc.php?id=188748 (letzter Abruf am 18.10.2013).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlagen (z.B. förmlich erlassene Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ethische Kodizes
	zur Fortbildung: Regulation oft he Cabinet of Ministers No. 943 of 18 Decembre 2012 (Ministru kabineta noteikumi Nr. 943. 2012. gada 18.decembrī: „Ārstniecības personu sertifikācijas kārtība“)[2785] Der lettische Berufsverband der Zahnärzte (Latvijas Zobarstu ascociacija) gibt einen ethischen Kodex (Ētikas kodekss)[2786] heraus.
Litauen[2787]	Lietuvos Respublikos sveikatos sistemos įstatymas 1994 m. liepos 19 d. Nr. I-552 (Law on Health System in der Fassung vom 20. April 2010); Lietuvos Respublikos Sveikatos priežiūros įstaigų įstatymas 1996 m. birželio 6 d. Nr. I-1367 (Law on Health Care Institutions in der neuen Fassung vom 30. Juni 2011); Lietuvos Respublikos pacientų teisių ir žalos sveikatai atlyginimo įstatymas 1996 m. spalio 3 d. Nr. I-1562 Nauja įstatymo redakcija nuo 2010 m. kovo 1 d. (Law on Patients Rights and Damage in der Fassung aus dem Jahr 2010) Lietuvos Respublikos odontologijos praktikos įstatymas (Law on Dental Practice/ Gesetz zur zahnärztlichen Berufsausübung); Lietuvos Respublikos odontologų rūmų Įstatymas (Zahnärztekammergesetz); Lietuvos Respublikos odontologų rūmų statutas (Satzung der litauischen Zahnärztekammer); Odontologu profesionės etikos kodeksas (ethischer Kodex, Rechtsnatur unklar) Zur Weiterbildung (Spezialisierung): Lietuvos medicinos normą MN 48:2010 „Gydytojas odontologas ortopedas. Teisės, pareigos, kompetencija ir atsakomybė“; zur Fortbildung: Dėl sveikatos priežiūros ir farmacijos specialistų profesinės kvalifikacijos tobulinimo ir jo finansavimo tvarkos; Dėl gydytojų medicinos praktikos licencijų registro reorganizavimo į sveikatos priežiūros ir farmacijos specialistų praktikos licencijų registrą ir sveikatos priežiūros ir farmacijos specialistų praktikos licencijų registro nuostatų patvirtinimo
Luxemburg	Das Gesundheitssystem, in dem jeder Zahnarzt zugleich Kassenzahnarzt ist, wird durch verschiedene Gesetze (z.B. „loi modifiée du 29 avril 1983 concernant l’exercice des professions de médecin, de médecin- dentiste et de médecin-vétérinaire“;

[2785] Abrufbar im Internet in lettischer Sprache unter: http://likumi.lv/doc.php?id=253782 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2786] Abrufbar im Internet in lettischer Sprache unter: http://www.lza-zobi.lv/lv/par-asociaciju/etikas-kodekss (letzter Abruf am 23.10.2013).
[2787] Die Regelungswerke sind – soweit nicht gesondert anders ausgewiesen – im Internet in litauischer Sprache abrufbar über die Seiten der litauischen Zahnärztekammer unter: http://www.odontologurumai.lt/ (letzter Abruf am 18.10.2013).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlagen (z.B. förmlich erlassene Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ethische Kodizes
	zur Einrichtung des Collège Médical: „loi du 8 Juin 1999“[2788]) und andere Rechtsquellen (z.B. Verordnungen) geregelt.[2789] Dazu gehört auch ein ethischer Kodex („Code de déontologie medicale“[2790]), der für Ärzte und Zahnärzte gilt und 12 Kapitel mit 108 Artikeln umfasst. Die Verletzung des Kodexes, der durch das Collège Médical aufgestellt und durch den Gesundheitsminister erlassen wird, führt zu Disziplinarmaßnahmen. Zu den Besonderheiten der zahnärztlichen Versorgung in Luxemburg vgl. einführend unter 5.7.2.1.
Malta[2791]	Health Care Professions Act, Chapter 464; LN 35 (2004): Medical Council (Elections) Regulations, 2004; L.N. 330 of 2006 – Health Care Professions Act (Chap 464) – Medical Council (Fees) Regulations, 2006; L.N. 273 of 2010 Health Care Professions Act (Chap. 464); S.L. 458 of 2008 – Medical Council (Erasure of Names Procedure) Rules; Medical Council gibt einen ethischen Kodex heraus: L.N. 303 of 2008 (Ethics of the Medical Regulations 2008); “Standing Order”: L.N. 375 of 2009 – health Care Professions Act (Chap 464) – Medicale Council (Standing Orders) Regulations, 2009; “Guidelines”: Guidelines for Medical and Dental Studens: Professional Values and Fitness to Practice; The Ethics and Regulations of the Medical and dental Professions
Niederlande	Wet op de beroepen in de individuele gezondheidszorg[2792] (Individual Health Care Professions Act); Wet Geneeskundige Behandelingsovereenkomst, WBGO (Gesetz

[2788] Abrufbar in französischer Sprache unter: http://www.ms.public.lu/fr/legislation/college-medical/index.html (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2789] Abrufbar in französischer Sprache über die Internetseiten des Gesundheitsministeriums unter: http://www.ms.public.lu/fr/legislation/index.html (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2790] Abrufbar in französischer Sprache im Internet unter: http://eli.legilux.public.lu/eli/etat/leg/amin/2005/07/07/n1 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2791] Die rechtlichen Regelungen sind – soweit sie nicht gesondert ausgewiesen werden – über die Internetseite des *Medical Council of Malta* abrufbar unter: https://ehealth.gov.mt/HealthPortal/others/regulatory_councils/medical_council/lawsandcirculars.aspx (letzter Abruf am 14.10.2013).
[2792] In niederländischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://wetten.overheid.nl/BWBR0006251/geldigheidsdatum_19-10-2013 (letzter Abruf am 19.10.2013). In deutscher Sprache sind einige Regelungen (Art. 36 bis Art. 39) über die Seiten des niederländischen Berufsverbands der Zahnärzte, „*Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde*“, abrufbar unter: http://www.tandartsennet.nl/__c12574b7002e7e5b.nsf/taal/verhaltensregeln-fur-zahnarzte.html!OpenDocument&ExpandSection=9,5#_Section8 (letzter Abruf am 19.10.2013).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlagen (z.B. förmlich erlassene Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ethische Kodizes
	über den Vertrag über medizinische Behandlung) hat in das Bürgerliche Gesetzbuch der Niederlande (Burgerlijk Wetboek) den Behandlungsvertrag eingeführt (vgl. Art. 446 ff. Burgerlijk Wetboek). Darin finden sich beispielsweise die zivilrechtliche Pflicht der Behandler zur Verschwiegenheit und die Aufklärungspflicht. Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde, der niederländische Berufsverband der Zahnärzte, gibt „Verhaltensregeln für Zahnärzte“[2793] heraus.
Österreich[2794]	Zahnärztegesetz[2795]; Zahnärztekammergesetz; Satzung der Österreichischen Zahnärztekammer; Fortbildungsrichtlinien; Qualitätssicherungsverordnung; Zahnärzteausweisverordnung;
Polen[2796]	Law on the Professions of Medical Doctor and Dentist, dated 5 December 1996 (Ustawa z dnia z dnia 5 grudnia 1996 r.o zawodach lekarza i lekarza dentysty)[2797]; zur Ausbildung/Zahnmedizinstudium: Regulation of the Minister of Science and Higher Education on standards in the medical profession; Regulation on postgraduate training; Law on medical chambers (ustawa z 2 grudnia 2009 roku o izbach lekarskich) Die polnische Ärzte- und Zahnärztekammer gibt einen Ethikkodex (Kodeks-Etyki-Lekarskiej)[2798] heraus.
Portugal	Portaria n° 268/2010[2799]; Decreto-lei n° 279/2009; Decreto-lei n° 163/2006 Estatuto da ordem dos Médicos dentistas[2800] Código Deontológico[2801], erlassen vom Ordem dos Medicos Dentistas

[2793] Die Vorschriften sind in deutscher Sprache abrufbar im Internet unter: http://www.tandartsennet.nl/__c12574b7002e7e5b.nsf/taal/verhaltensregeln-fur-zahnarzte.html!OpenDocument&ExpandSection=8,5#_Section8 (letzter Abruf am 19.10.2013).
[2794] Die rechtlichen Regelungen sind – soweit nicht gesondert ausgewiesen – über die Internetseite der Österreichischen Zahnärztekammer abrufbar unter: http://www.zahnaerztekammer.at/page.php?katid=197 (letzter Abruf am: 14.10.2013).
[2795] In der aktuellen Fassung abrufbar unter: http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004372 (letzter Abruf am 24.10.2013).
[2796] Soweit keine gesonderten Quellen ausgegeben werden, basieren die Angaben auf Experteninterviews.
[2797] Im Internet in polnischer Sprache in der Fassung aus dem Jahr 2011(Journal of Laws, 2011, Nr. 227) abrufbar unter: http://isap.sejm.gov.pl/Download?id=WDU19970280152&type=3 (letzter Abruf am 20.10.2013).
[2798] Abrufbar in polnischer Sprache im Internet unter: http://www.nil.org.pl/__data/assets/pdf_file/0003/4764/Kodeks-Etyki-Lekarskiej.pdf (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2799] Über die Internetseite des *Ordem dos Medicos Dentistas* erreichbar unter: http://www.omd.pt/licenciamento/legislacao/portaria2682010 (letzter Abruf am 20.10.2013).
[2800] Abrufbar im Internet in portugiesischer Sprache unter: http://doc.omd.pt/docs/legislacao/estatuto-omd.pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).
[2801] Im Internet in portugiesischer Sprache abrufbar unter: http://doc.omd.pt/docs/cdd/codigo-deontologico.pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlagen (z.B. förmlich erlassene Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ethische Kodizes
Rumänien	Das Gesundheitswesen wird durch das Gesetz Nr. 95/2006 geregelt.[2802] Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen: Law 46/2003 on patients' rights; Order of the Minister of Public Health386/2004 on norms for the implementation of patients' right law[2803]
Schweden	SOSFS 1993:4 (guidelines zur Spezialisierung) SFS 2010: 659 Patientsäkerhetslag[2804] (Patientensicherheitsgesetz) SFS 2010:1369 Patientsäkerhetsförordning[2805] (Patientensicherheitsverordnung) SFS 1985:125 Tandvårdslag[2806] (Gesetz über zahnärztliche Dienstleistungen); SFS 1982:763 Hälso- och sjukvårdslag (Gesetz über Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Dienstleistungen) Der schwedische Dachverband der (Berufs-)Verbände der Zahnärzte (Swedish Dental Association) gibt Richtlinien/Empfehlungen heraus.[2807] Der schwedische Verband der privaten Zahnärzte, der Mitglied in diesem Dachverband ist, hat für seine Mitglieder einen ethischen Kodex verfasst.
Slowakei	Act No. 576/2004 on healthcare, healthcare-related services and on the amendment and supplementing of certain laws[2808]; Act No. 13/1991[2809] (Gesetz über die Einrichtung der Zahnärztekammer); Act No. 578/2004[2810] (Gesetz, das auch den ethischen Kodex der slowakischen Zahnärztekammer enthalten soll, der für alle Zahnärzte verbindlich sein soll).
Slowenien[2811]	Zakon o zdravniški službi (ZZdrS) = Health Service Act; Pravilnik o zdravniškem registru = Rules on the Register of Physicians; Pravilnik o zdravniških licencah =

[2802] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2803] Die Angaben basieren auf Vlădescu, Christian/Scîntee, Gabriela/Olsavszky, Victor, *Health Systems in Transition*, Vol. 10 No. 3, 2008, Romania – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0008/95165/E91689.pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).
[2804] Abrufbar im Internet in schwedischer Sprache unter: http://www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Patientsakerhetslag-2010659_sfs-2010-659/ (letzter Abruf am 20.10.2013).
[2805] Abrufbar im Internet in schwedischer Sprache unter: http://www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Patientsakerhetsforordning-20_sfs-2010-1369/ (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2806] Abrufbar im Internet unter: http://www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Tandvardslag-1985125_sfs-1985-125/ (letzter Abruf am 10.10.2013).
[2807] Vgl. Swedish Dental Association, *Dentistry in Sweden*, S. 31 – abrufbar im Internet unter: http://www.tandlakarforbundet.se/Global/STF/eng/Swdish_Dental_Journal/SDJ_arkiv/dentistry%20in%20sweden%202009%20(3).pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).
[2808] Abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: http://www.privireal.org/content/rec/documents/Slovakia_ActNo576_Healthcare_2004.pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).
[2809] Vgl. Angabe der slowakischen Zahnärztekammer – abrufbar im Internet unter: http://www.skzl.sk/ (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2810] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 315 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2811] Die angegeben Regelungen sind über die Internetseite der slowenischen Ärzte- und Zahnärztekammer in slowenischer Sprache erreichbar unter: http://www.zdravniskazbornica.si/en/zs/513/legal-regulations (letzter Abruf am 20.10.2013).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlagen (z.B. förmlich erlassene Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ethische Kodizes
	Regulation on medical licences; Pravilnik o vrstah, vsebini in poteku specializacij zdravnikov = Rules on the types and curriculum of specialization of doctors; Pravilnik o vsebini in poteku sekundarijata = Rules on curriculum of secondmend; Program pripravništva in strokovnega izpita za poklic zobozdravnik-zobozdravnica = internship and professional examination curricula for the profession of a dentist. Die Ärzte- und Zahnärztekammer soll einen ethischen Kodex erlassen haben (Rechtsnatur unklar).[2812]
Spanien	Ley 44/2003, de 21 de noviembre , de ordenación de las profesiones sanitarias[2813] Ley 16/2003, de 28 de mayo[2814] (staatliche Gesundheitsversorgung) Real Decreto 2828/1998, de 23 de diciembre, por el que se aprueban los Estatutos Generales de los Odontólogos y Estomatólogos y de su Consejo[2815] Ley 10/1986[2816] (Zahnarztgesetz und für andere Berufe in der Zahnheilkunde); Im Bereich der Ausbildung: Real Decreto 970/1986[2817] (Ausbildung und Erwerb des Titels des Zahnarztes); Ministerial Order CIN/2136/2008[2818] Der Consejo Dentistats gibt einen Ethikkodex (Código Espanol de Ètica y Denotología Dental[2819]) heraus. Zu einer auch die Zahnärzte betreffenden Reform des Berufsrechts in Spanien durch den Entwurf des “Ley de Colegios y Servicios Professionales” (im September 2013 im Gesetzgebungsverfahren) vgl. nachfolgende Ausführungen.

[2812] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 324 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2813] Abrufbar in spanischer Sprache im Internet unter: https://docs.google.com/file/d/0Bx0wWZxpVFyD-NEhsNlVLb3UycDA/edit?usp=drive_web&pli=1 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2814] Abrufbar in spanischer Sprache im Internet unter: https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-2003-10715 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2815] Abrufbar in spanischer Sprache im Internet unter: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/rd2828-1998.html (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2816] Abrufbar in spanischer Sprache im Internet unter: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/l10-1986.html (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2817] Abrufbar in spanischer Sprache im Internet unter: https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-1986-12317 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2818] Abrufbar in spanischer Sprache im Internet unter: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/o2136-2008-cin.html (letzter Abruf am 20.10.2013).
[2819] Abrufbar im Internet unter: http://www.icoec.es/documentos/codigo_etico_y_deontologico.pdf (letzter Abruf am 18.10.2013).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlagen (z.B. förmlich erlassene Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ethische Kodizes
Tschechische Republik[2820]	Zákon č. 220/1991 o České lékařské komoře, České stomatologické komoře a České lékárnické komoře (regelt u.a. die Einrichtung der Zahnärztekammer); Zákon č. 95/2004 Sb. o o podmínkách získávání a uznávání odborné způsobilosti a specializované způsobilosti k výkonu zdravotnického povolání lékaře, zubního lékaře a farmaceuta (= Law No. 95/2004; zu Qualifikationen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker); Zákon č. o zdravotních službách a podmínkách jejich poskytování (zákon o zdravotních službách) (= Health Services Act); Vyhláška č. 92/2012 o požadavcích na minimální technické a věcné vybavení zdravotnických zařízení a kontaktních pracovišť domácí péče (Material und Ausrüstung von Gesundheitseinrichtungen); Vyhláška č. 306/2012 o podmínkách předcházení vzniku a šíření infekčních onemocnění a o hygienických požadavcích na provoz zdravotnických zařízení a ústavů sociální péče (zur Prävention der Ausbreitung von Infektionskrankheiten in Gesundheitseinrichtungen); Vyhláška č. 98/2012 o zdravotnické dokumentaci (zu medizinischen Unterlagen); Vyhláška č. 99/2012 o požadavcích na minimální personální zabezpečení zdravotních služeb (personelle Ausstattung von Gesundheitseinrichtungen); Zákon č.48/1997 Sb. o veřejném zdravotním pojištění a o změně a doplnění některých souvisejících zákonu (zur Krankenversicherung). Es soll einen ethischen Kodex geben, der von der Zahnärztekammer vollzogen wird.[2821]
Ungarn[2822]	243/2011. (X. 22.) Korm. Rendelet (Verordnung zum Datenschutz); 2000. évi II. törvény; 313/2011. (XII.23.) Kormányrendelet; 4/2000. (II.25.) EüM. rendelet; 42/2007. (IX.19.) EüM rendelet; Decree No. 5/2010. (II.16.) EüM of the Minister of Health on the Health Care Professional Training and Continuing Education Council[2823]; Decree No. 23/2012 (IX.14) EMMI rendelet; Act CLIV of 1997 (Regelungen zur Gesundheitsversorgung, nur noch begrenzt gültig bis zum 24.10.2013)[2824]; 2003 LXXXIV. törvény; 2006. Évi CXXXII.törvény; 96/2003. (VII.15.) Kormányrendelet; 337/2008. (XII.30.) Kormányrendelet; 60/2013. (X.20.) ESzCsM rendelet; 2/2004. (XI.17.) EüM rendelet; 47/2004. (V.11.) EszCsM rendelet; 122/2009. (VI. 12.) Korm. rendelet; Decree No. 64/2011 (XI. 29)

[2820] Die Regelungen sind – soweit sie nicht anders ausgewiesen werden – über die Internetseite der tschechischen Zahnärztekammer erreichbar unter: http://www.dent.cz/index.php?id_strana=16-Zakony-a-vyhlasky (letzter Abruf am 20.10.2013).

[2821] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 109 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).

[2822] Sämtliche Regelungswerke sind – soweit nicht gesondert mit einer Quelle ausgewiesen – in ungarischer Sprache über die Internetseite der ungarischen Ärztekammer, Abteilung für Zahnärzte, abrufbar unter: http://www.kamara.fogorvos.hu/?module=news&fname=jogszabalyok (letzter Abruf am 13.10.2013).

[2823] Vgl. Gaàl, Péter/Szigeti, Szabolcs/Csere, Márton/Gaskins, Matthew/Panteli, Dimitra, *Health Systems in Transition*, Vol. 13 No. 5, 2011, Hungary,, S. 250 – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0019/155044/e96034.pdf (letzter Abruf am 12.10.2013).

[2824] Zusammenfassung der Regelungen in englischer Sprache bei Gaàl, Péter/Szigeti, Szabolcs/Csere, Márton/Gaskins, Matthew/Panteli, Dimitra, *Health Systems in Transition*, Vol. 13 No. 5, 2011, Hungary,, S. 229 f. – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0019/155044/e96034.pdf (letzter Abruf am 12.10.2013).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlagen (z.B. förmlich erlassene Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ethische Kodizes
	NEFMI; 2004. CXL. törvény; A Magyar Orvosi Kamara Etikai Kódexe (ethischer Kodex der Ungarischen Ärztekammer).
Vereinigtes Königreich[2825]	Dentist Act 1984[2826]; General Dental Council (Constitution) Order 2009 (SI 2009 No. 1808); General Dental Council (Constitution) (Amendment) Order 2012 (SI 2012 No. 1655); General Dental Council (Constitution of Committees) Rules Order of Council 2009 (SI 2009 No. 1813); General Dental Council (Constitution of Committees) (Ammendment) Rules Order of Council 2011 (SI 2011 No. 147); General Dental Council (Continuing Professional Development) (Dentists) Rules Order of Council 2008 (SI 2008 No. 1822;); General Dental Council (Registration Appeals) Rules Order of Council 2006 (SI 2006 No. 1668); General Dental Council (Fitness to Practise) Rules Order of Council 2006 (SI 2006 No. 1663); General Dental Council (Overseas Registration Examination Regulations) Order of Council 2007 (SI 2007 No. 1884); weitere Regelungen, die durch den GDC erlassen werden: für das Führen des Registers „GDC (Dental Care Professional Register) Rules 2006“, für den Inhalt des Registers „GDC (administration of core functions) rules 2003“ und „GDC (administration of core functions) (ammendment) (abolition of preliminary screener)rules 2005“, für das Führen der Fachzahnarztlisten: „GDC (Specialist List) Regulations 2008“ und „GDC (Specialist List) Appeals Regulations 2009“, für den Bereich der Delegation: GDC (Delegation of Functions) Rules 2011; für die Registrierungsgebühren: GDC (Dentists) (Fees) Regulations 2013, GDC (Specialist (Fees) Regulations 2013). Daneben gibt es folgende „Standing Orders“, mit denen der GDC sein eigenes Verfahren, das Verfahren der Komitees und der Unter-Komitees regelt:

[2825] Sämtliche Regelungen sind – soweit nicht gesondert mit einer Quelle ausgewiesen – in englischer Sprache über die Internetseite des *General Dental Council* abrufbar unter *Legal Framework* unter: http://www.gdc-uk.org/Aboutus/Thecouncil/Pages/governancemanual.aspx (letzter Abruf am 13.10.2013).
[2826] Abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: http://www.legislation.gov.uk/ (letzter Abruf am 13.10.2013).

Mitgliedstaat	Rechtsgrundlagen (z.B. förmlich erlassene Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) und ethische Kodizes
	GDC Standing Orders for the Conduct of Business 2013; GDC Standing Orders for the Non-statutory Committee of Council 2013, GDC Standing Orders for Appointments Committee 2013; Council resolution – Non statutory committees of Council: Consultation, Terms of reference and quorum. Zum 30.09.2013 wurden die "Standards for dental professionals and its supplementary guidance booklets" durch die "Standards for the Dental Team"[2827] ersetzt. Sie werden durch die folgenden zusätzlichen Empfehlungen ergänzt, denen alle registrierten Zahnärzte folgen müssen: guidance on advertising, guidance on commissioning and manufacturing dental appliances, guidance on indemnity, guidance on prescribing medicines, guidance on reporting criminal proceedings, guidance on using social media, scope of practice.
Zypern	Law on the registration of dentists - C. 249, 25 (I) of 2009[2828]; ethischer Kodex für Zahnärzte[2829]

Wie die Tabelle deutlich macht, unterscheiden nicht alle Länder zwischen berufsrechtlichen Regeln speziell für Zahnärzte und für andere Gesundheitsberufe. Einige Länder (so z.B. Finnland, Estland, Lettland, Spanien, Malta) kennen Gesundheitsgesetze, in denen für mehrere Gesundheitsberufe (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern und –pfleger, Hebammen) Regelungen getroffen sind. Dabei gibt es auch Gestaltungen, die den Beruf des Zahnarztes nicht gesondert in einem eigenen Kapitel oder eigenständigen Teil des Gesetzes regeln, sondern diesen der medizinischen Behandlung allgemein zuordnen. Dementsprechend gelten dann die allgemeinen Regelungen z.B. für sog. „medical practitioners" auch für Zahnärzte.[2830] So findet sich beispielsweise in § 43[2831] des lettischen Medical Treatment Law der Beruf des Zahnarztes nur insoweit speziell geregelt, als dass die Qualifizierungserfordernisse durch Bezug auf das Gesetz zur Regulierung der Berufe und die Tätigkeiten des Zahnarztes beschrieben

[2827] Abrufbar im Internet unter: http://www.gdc-uk.org/Dentalprofessionals/Standards/Pages/standards.aspx (letzter Abruf am 25.10.2013).
[2828] Die Angabe basiert auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums unter: http://www.moh.gov.cy/moh/moh.nsf/legislation_en/legislation_en?OpenDocument (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2829] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 100 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).
[2830] Der dem lettischen Medical Treatment Law vorangestellte Definitionsteil führt Zahnärzte z.B. nicht gesondert auf, sondern stattdessen nur *„medical practitioners"* und andere Hilfsberufe. *Medical practitioners* werden als Personen definiert, die eine medizinische Ausbildung haben und die in der medizinische Behandlung tätig sind; vgl. auch Mitenbergs, Uldis/Taube, Maris/Misins, Janis/Mikitis, Eriks/Martinsons, Atis/Rurane, Aiga/Quentin, Wilm, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 8, 2012, Latvia, S. 136 – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/186072/e96822.pdf (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2831] § 43 des *Medical Treatment Law* lautet: *„A dentist is a medical practitioner who has acquired an education, which conforms to the requirements specified in the Law On Regulated Professions and Recognition of Professional Qualifications, and who within the scope of his or her professional activities:*

1) performs prophylaction, diagnosis and medical treatment of alveolar outgrowths and oral cavity mucous membrane, jaws and the tissue illnesses associated thereof; and

2) investigates the origins and prophylactic possibilities of the illnesses referred to in Clause 1 of this Section.".

werden. Andere Länder (z.B. das Vereinigte Königreich, Irland, Österreich) wiederum haben bereichsspezifische Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsquellen für spezielle einzelne Gesundheitsberufe (wie z.B. Ärzte, Zahnärzte, Krankenpfleger oder Entbindungspfleger) geschaffen.

Aus der Anzahl der aufgeführten Regelungen kann nicht per se auf eine hohe oder geringe Regulierungsdichte des Berufs geschlossen werden. Einige Länder haben die Regelungen in wenigen Kodifikationen getroffen. Andere Länder tendieren dagegen dazu, die Regelungen auf mehrere Rechtsquellen zu verteilen. So gibt es in **Dänemark** mehr als 20 Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, die den zahnärztlichen Beruf speziell regeln oder die Berufsausübung zum Gegenstand haben. Hinzukommen noch übergeordnete Regelungen für Gesundheitsberufe, die auch für Zahnärzte verbindlich sind (z.B. Werberegelungen, siehe dazu die gesonderte Übersicht). Im Bereich des **englischen Common law** müssen neben den speziellen in der Übersicht aufgeführten rechtlichen Grundlagen und ethischen Kodizes die Regelungen berücksichtigt werden, die durch das Case law[2832] gebildet wurden oder übergeordneten Charakter haben und damit auch für Zahnärzte gelten. Die Regulierungsdichte wird sich wissenschaftlich fundiert daher erst nach einer vollständigen Bestandsaufnahme und rechtsvergleichenden Analyse der die Berufsausübung von Zahnärzten betreffenden Regelungen beurteilen lassen.

Eine berufsrechtlich besonders interessante Situation besteht in **Spanien**. Dort wird derzeit das Berufsrecht reformiert. Der am 2. August 2013 durch das Kabinett verabschiedete Entwurf des „Ley de Colegios y Servicios Professionales"[2833] hat eine lebhafte Debatte über das Recht zur Regulierung des Berufsrechts durch die Berufsverbände entfacht.[2834] Der Entwurf enthält eine Liste mit Berufen (u.a. des Berufs Arztes und des Zahnarztes), die nur durch staatliche Gesetze beschränkt werden dürfen.[2835] Er soll noch im Herbst 2013 durch das Parlament verabschiedet werden.

5.7.2.4. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen

In allen Mitgliedstaaten ist Voraussetzung für die Ausübung des Zahnarzt-Berufs der Abschluss des Studiums der Zahnmedizin an einer Universität oder Hochschule. Nur auf Zypern und in Luxemburg besteht keine Möglichkeit, ein Zahnmedizinstudium zu absolvieren. Dafür müssen die Studenten ins Ausland gehen. Die EU-Länder unterscheiden sich teilweise in der Mindestdauer des Studiums. Da der Beruf des Zahnarztes zu den sieben sog. „sektoralen" Berufen zählt, für die das Verfahren der automatischen Anerkennung der zahnärztlichen Grundqualifikation nach der Berufsqualifikationsrichtlinie gilt (vgl. Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG), und für deren Anerkennung Art. 34 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie jedoch eine fünfjährige Mindestausbildungszeit vorsieht, hat sich die ganz überwiegende Anzahl der EU-Staaten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht für eine Mindeststudienzeit von fünf Jahren entschieden. Nur in den Ländern Frankreich, Österreich, Nieder-

---

[2832] Vgl. z.B. *Sighi v General Dental Council*, 2009, EWHC 1278 (Admin) – abrufbar im Internet unter: http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2009/1278.html (letzter Abruf am 24.10.2013).

[2833] Informationen zum Verfahren sind in spanischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://www.lamoncloa.gob.es/ConsejodeMinistros/Enlaces/020813colegiosyserviciosprofesionales.htm (letzter Abruf am 28.08.2013).

[2834] Die spanische Architektenkammer hält das Gesetz für verfassungswidrig, vgl. http://www.elmundo.es/elmundo/2013/09/25/suvivienda/1380125462.html (letzter Abruf am 18.10.2013). Andere Berufsverbände haben den Entwurf ebenfalls stark kritisiert, vgl. z.B. die *Unión Profesional de Galicia* – abrufbar im Internet unter: http://www.laopinioncoruna.es/galicia/2013/09/27/union-profesional-alega-anteproyecto-ley/766674.html (letzter Abruf am 18.10.2013).

[2835] Vgl. die Informationen der spanischen Regierung zu dem Gesetzesentwurf, die in spanischer Sprache im Internet abrufbar sind unter: http://www.lamoncloa.gob.es/ConsejodeMinistros/Enlaces/020813colegiosyserviciosprofesionales.htm (letzter Abruf am 18.10.2013).

lande, Slowakei und Slowenien benötigen die Studenten mindestens fünfeinhalb Jahre oder mehr (Bulgarien: sechs Jahre), um den jeweiligen nationalen akademischen Abschluss für die Ausübung des Berufs des Zahnarztes zu erlangen.[2836] Im Vereinigten Königreich, in dem das Zahnmedizinstudium im Jahr 2009 bereits nach vier Jahren abgeschlossen werden konnte,[2837] beträgt die Mindeststudiendauer nunmehr ebenfalls fünf Jahre.[2838] Die nationalen zahnärztlichen Grundqualifikationen und damit der akademische Grad, der in dem jeweiligen Mitgliedstaat erworben wird, kann Anhang 5.3.2. der Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) entnommen werden.[2839]

Das Zahnmedizinstudium beinhaltet theoretische und praktische Ausbildungsanteile. Eine praktische Tätigkeit (z.B. eine angeleitete Tätigkeit unter einem erfahrenen niedergelassenen Zahnarzt), die über die praktische Ausbildung während des Studiums hinausgeht und – unabhängig von der überwiegend speziell geregelten Zulassung von Zahnärzten für die Tätigkeit in der staatlichen Gesundheitsversorgung – erforderlich ist, wird nur selten von den nationalen rechtlichen Regelungen gefordert. Dies trifft nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen nur auf die Länder Litauen[2840], Polen[2841] und Slowenien[2842] zu. Aber auch dort kann teilweise die angeleitete praktische Tätigkeit in das Studium implementiert werden. In anderen Ländern sind solche angeleiteten Tätigkeiten unter Aufsicht eines erfahrenen Zahnarztes nach dem Abschluss des Zahnmedizinstudiums nur Voraussetzung, um im Rahmen des staatlichen oder staatlich finanzierten Gesundheitssystems tätig werden zu dürfen (z.B. in Deutschland und Finnland).

5.7.2.4.1. Registrierungspflicht

In allen EU-Mitgliedstaaten müssen sich Zahnärzte **registrieren** lassen, um praktizieren zu dürfen. Neben der Vorlage des Prüfungszeugnisses werden von einigen EU-Ländern Kenntnisse der Landessprache, ein Zeugnis über einen guten Leumund und/oder eine ausreichende gesundheitliche Eignung als Voraussetzung für die Registrierung gefordert. In diesem Bereich besteht aber noch Forschungsbedarf, da die einzelnen EU-Länder differenzierte Systeme entwickelt haben.

Die Registrierung der Zahnärzte wird – je nach dem Modell der Berufsorganisation und Berufskontrolle – europaweit durch unterschiedliche Stellen (staatliche Stellen, Kammern oder Councils) wahrgenommen. Dabei ist auf eine Besonderheit im Bereich der Heilberufe hinzuweisen: In einigen Ländern gibt es mehrere unterschiedliche Stellen, die für die Registrierung von Zahnärzten zuständig sind. Wollen Zahnärzte innerhalb eines Systems der staatlichen/sozialversicherungsrechtlichen Gesundheitsfürsorge (oder eines staatlich finanzierten Systems der Gesundheitsfürsorge) Patienten behandeln, benötigen sie

---

[2836] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 32 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).
[2837] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 32 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).
[2838] Vgl. Angabe des *British Council* – abrufbar im Internet unter: http://www.britishcouncil.org/learning-infosheets-dentistry.pdf (letzter Abruf am 2.10.2013).
[2839] Abrufbar im Internet unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/policy_developments/legislation/index_de.htm (letzter Abruf am 25.10.2013).
[2840] Vgl. Art. 2 Ziff. 4 *Lietuvos Respublikos odontologijos Praktiskos Istatymas* – abrufbar im Internet unter: http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=259519&p_query=&p_tr2= (letzter Abruf am 21.10.2013).
[2841] *Law on the Professions of Medical Doctor and Dentist*, dated 5 December 1996 (*Ustawa z dnia z dnia 5 grudnia 1996 r.o zawodach lekarza i lekarza dentysty*).
[2842] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 321 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 16.10.2013).

in einigen Ländern (z.B. Deutschland und Österreich) neben der allgemeinen Registrierung eine besondere zusätzliche Registrierung/Genehmigung (in Deutschland z.B. die sog. „Zulassung“[2843], die von der regionalen Kassenzahnärztlichen Vereinigung erteilt wird) oder sie müssen an einem besonderen Vertrag mit einer Krankenkasse oder einem öffentlichen Gesundheitsdienstanbieter (so z.B. in Österreich, Schweden oder Irland) beteiligt sein. Diese Form der Zulassung ist von der allgemeinen berufsrechtlichen Registrierung zu unterscheiden. Eine Sondersituation besteht in Luxemburg[2844]. Wie eingangs erwähnt, wird dort die zahnärztliche Versorgung ausschließlich durch sog. Kassenzahnärzte erbracht. Mit der allgemeinen Registrierung für das zahnärztliche Tätigwerden wird die Genehmigung zur Erbringung von zahnärztlichen Behandlungen innerhalb eines Krankenkassensystems erteilt. Anders ist dies wiederum in Spanien, wo zahnärztliche Leistungen stets außerhalb der öffentlichen Gesundheitsfürsorge als reine Privatleistungen erbracht werden.

Tabelle: Zuständige Stellen für die Registrierung von Zahnärzten in den Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	**Zuständige Stelle für die Registrierung**
Belgien	SPF Santé Publique (Gesundheitsministerium)
Bulgarien	regionale Verbände der Bulgarischen zahnärztlichen Gesellschaft
Dänemark	National Board of Health (Gesundheitsministerium)[2845]
Deutschland	regionale Zahnärztekammern
Estland	Health Board (Ministry of Social Affairs)
Finnland	National Supervisory Authority for Welfare and Health (Valvira)[2846]
Frankreich	Ordre des Chirurgien-Dentistes
Griechenland	regionale zahnärztliche Gesellschaften
Irland	Irish Dental Council
Italien	regionale Kammern des Federazione Ordini dei Medici Chirurghi e degli Odontoiatri[2847]

[2843] Vgl. §§ 95,98 SGB V i.V.m. Zahnärzte-Zulassungsverordnung für Zahnärzte.
[2844] Die Angaben zur Situation in Luxemburg beruhen auf einer Expertenbefragung des Gesundheitsministeriums in Luxemburg.
[2845] Abrufbar im Internet unter: http://www.sst.dk/English/Online_register_registered_health_professionals.aspx (letzter Abruf am 14.10.2013); Kapitel 2 und Kapitel 11 des *„Bekendtgørelse af lov om autorisation af sundhedspersoner og om sundhedsfaglig virksomhed“*.
[2846] Abrufbar im Internet unter: http://www.valvira.fi/en/licensing (letzter Abruf am 14.10.2013).
[2847] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 36 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 14.10.2013).

Mitgliedstaat	Zuständige Stelle für die Registrierung
Lettland	Health Inspectorate[2848]
Litauen	litauische Zahnärztekammer
Luxemburg[2849]	das Gesundheitsministerium (Registrierung als reiner Privatarzt ist nicht möglich; zu den Besonderheiten in Luxemburg vgl. einführend 5.7.2.1)
Malta	Medical Council
Niederlande	Gesundheitsministerium
Österreich	österreichische Zahnärztekammer
Polen	regionale Ärzte- und Zahnärztekammer
Portugal	Ordem dos Médicos Dentistas (OMD) [2850]
Rumänien	Romanian Collegiums of Dental Physicians[2851]
Schweden	National Board of Health and Welfare (Socialstrelsen)
Slowakei	Zahnärztekammer
Slowenien	Ärzte- und Zahnärztekammer[2852]
Spanien	die regionale Kammer des Consejo General de Colegios de Odontologos y Estomatologos de Espana
Tschechische Republik	Zahnärztekammer[2853]
Ungarn	Gesundheitsministerium (Office of Health Authorisation and Administrative Procedure

[2848] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung und auf Mitenbergs, Uldis/Taube, Maris/Misins, Janis/Mikitis, Eriks/Martinsons, Atis/Rurane, Aiga /Quentin, Wilm, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 8, 2012, *Latvia Health system review*, S. 40 – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/186072/e96822.pdf (letzter Abruf am 20.09.2013).
[2849] Angaben aus einer Expertenbefragung der Gesundheitsministerien und der zahnärztlichen Verbände im Abgleich mit: Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 36, sowie gesundheitsgesetzlichen Regelungen im jeweiligen Land.
[2850] Vgl. Council of European Dentists *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 36 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 14.10.2013).
[2851] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 36 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 14.10.2013).
[2852] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 36 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 14.10.2013).
[2853] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 36 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 14.10.2013).

Mitgliedstaat	Zuständige Stelle für die Registrierung
Vereinigtes Königreich	General Dental Council
Zypern	Cyprus Dental Council

Für Zahnärzte, die in einem Nicht-EU-Staat ein Zahnmedizinstudium mit einem Prüfungszeugnis abgeschlossen haben, und als Zahnarzt praktizieren wollen, können teilweise zusätzliche Voraussetzungen gelten (wie Sprachprüfungen, Eignungsprüfungen, Zertifikat über eine gute Reputation, angeleitete Berufszeit von bestimmter Länge)[2854].

5.7.2.4.2. Spezialisierung

In nahezu allen EU-Ländern können sich Zahnärzte zum Fachzahnarzt weiterbilden. Die Fachzahnarztausbildung umfasst ein theoretisches und praktisches Studium an einer Universität oder einem anerkannten Ausbildungs- und Forschungszentrum nach Abschluss und Anerkennung des Zahnmedizinstudiums. Nur in Luxemburg, Spanien[2855] und Zypern besteht diese Möglichkeit zur Spezialisierung nicht. Die Anzahl der Fachzahnarzt-Weiterbildungen variiert zwischen den EU-Ländern deutlich. Viele EU-Länder (z.B. Frankreich, Belgien, Deutschland, Malta, Niederlande, Slowakei, Finnland) bieten nur zwei oder drei verschiedene Weiterbildungen zum Fachzahnarzt an (z.B. Kieferorthopädie, Oralchirurgie, Fachzahnarzt für öffentliche Gesundheit; in Belgien auch: Fachzahnarzt für allgemeine Zahnheilkunde), während andere EU-Länder acht (so z.B. Polen) oder zwölf (so das Vereinigte Königreich) Fachzahnarzt-Ausbildungen anbieten. Die Weiterbildungsdauer hängt von dem gewählten Weiterbildungsgebiet ab. Art. 35 der Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) sieht ein Verfahren vor, nach dem die Fachzahnarztausbildung auch in einem anderen EU-Land absolviert werden kann. Fachzahnärzte werden teilweise in ein besonderes Register eingetragen (so z.B. beim General Dental Council im Vereinigten Königreich und bei dem Irish Dental Council).

5.7.2.5. Einzelne Berufspflichten

5.7.2.5.1. Überblick

In allen EU-Ländern unterliegen Zahnärzte einem gesetzlichen oder durch andere Rechtsquellen vorgegebenen Programm von Grundsätzen und Regeln korrekter zahnärztlicher Berufsausübung. Zu den für Zahnärzte – und im Übrigen auch für Ärzte – zentralen Pflichten gehört die Aufklärung des Patienten über mögliche zahnmedizinische Eingriffe und therapeutische Maßnahmen, die regelmäßig Voraussetzung für die Behandlung ist. Alle EU-Länder kennen diese Pflicht.

Auch die patientenbezogene Dokumentation von Befunden und Behandlungsmaßnahmen (z.B. auf Karteikarten und/oder mittlerweile auch elektronisch auf Datenträgern) gehört zu den zentralen für Ärzte

[2854] Z.B. in Dänemark – Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.sst.dk/English/Education_and_authorization/Dentist.aspx (letzter Abrufa m 12.10.2013).
[2855] So die Angabe des spanischen Gesundheitsministeriums im Rahmen einer Expertenanfrage sowie die Angabe des *Consejo General de Colegios Odontologos y Estomatologos des Espana.*

und Zahnärzte geltenden Pflichten. Mit der Dokumentationspflicht sind regelmäßig Aufbewahrungspflichten für die Dokumentation (und ggf. für zahnärztliche Modelle) verbunden. In Deutschland sehen die Berufsordnungen der Zahnärztekammern beispielsweise die Pflicht zur mindestens zehnjährigen Aufbewahrung der zahnärztlichen Dokumentation und zur mindestens zweijährigen Aufbewahrung von zahnärztlichen Modellen vor.

Weitere zentrale – auch in anderen Freien Berufen geltende Pflichten – sind die Pflicht zur Verschwiegenheit (Schweigepflicht), zur Unabhängigkeit des Zahnarztes (seiner Entscheidungen) von kommerziellen Interessen, zur Fortbildung und zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, in welchen EU-Ländern diese Pflichten aufgrund gesetzlicher Regelungen oder ethischer Kodizes bestehen. Dabei ist hinsichtlich der Fortbildungspflicht zu berücksichtigen, dass es europaweit ganz unterschiedliche Arten und Systeme der Fortbildung für Zahnärzte (und andere Gesundheitsberufe) gibt. Die nachfolgende Übersicht erfasst daher ausschließlich, ob es – unabhängig von der konkreten Art von möglichen Fortbildungsmaßnahmen (wie z.B. dem Besuchen von Kursen und Kongressen, Halten von Vorträgen, Fachlektüre) – überhaupt eine Pflicht zur Fortbildung gibt. Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass sich Zahnärzte in der überwiegenden Anzahl der EU-Länder fortbilden müssen. Gerade aufgrund der Bedeutung der Fortbildung für die Ausführung der Behandlung nach dem anerkannten wissenschaftlichen Standard und angesichts der drohenden Haftungsfolgen ist davon auszugehen, dass auch in denjenigen Ländern, in denen bisher keine Berufspflicht ermittelt werden konnte, die Zahnärzte vielfach gleichwohl zur Fortbildung verpflichtet sind, allerdings aufgrund anderer rechtlicher Regelungen.

Tabelle: Ausgewählte Berufspflichten in den Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	**Verschwiegenheit**	**Unabhängigkeit**	**Fortbildung**[2856]	**Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung**[2857]
Belgien	✓[2858]	Keine Angabe	✓	✓
Bulgarien	✓[2859]	✓[2860]	✓	✓
Dänemark[2861]	✓	✓	✓[2862]	✓

[2856] Soweit keine gesonderten Quellen ausgewiesen sind, beruhen die Angaben auf Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, jeweiliger Länderbericht – abrufbar im Internet unter: http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 12.10.2013).
[2857] Soweit keine gesonderten Quellen ausgewiesen sind, beruhen die Angaben auf Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, jeweiliger Länderbericht – abrufbar im Internet unter: http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 12.10.2013).
[2858] Art. 458 *Code pénal*; Art. 10 *Loi relative aux droits du patient du* 22/08/2002.
[2859] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2860] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2861] Ethischer Kodex des dänischen Berufsverbands der Zahnärzte. Die Angaben basieren auf einer Expertenbefragung.
[2862] Guidelines des dänischen Berufsverbands der Zahnärzte.

Mitgliedstaat	Verschwiegenheit	Unabhängigkeit	Fortbildung[2856]	Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung[2857]
Deutschland[2863]	✓	✓	✓[2864]	✓[2865]
Estland	✓[2866]	✓[2867]	✓[2868]	(-)
Finnland	✓[2869]	✓[2870]	✓[2871]	✓[2872]
Frankreich[2873]	✓	✓	✓	✓
Griechenland[2874]	✓	✓	(-)[2875]	(-)
Irland[2876]	✓	✓	(-)[2877]	✓
Italien	✓	✓	✓[2878]	(-)[2879]
Lettland	✓[2880]	✓[2881]	✓	✓

[2863] Die Berufspflichten sind in der jeweiligen Berufsordnung der Zahnärztekammern geregelt (z.B. die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Dokumentation in § 3 Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein, die Pflicht zur Fortbildung in § 2 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und die Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung in § 1 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein). Die Berufsordnungen sind Satzungen, zu deren Erlass die Kammern auf der Grundlage des jeweiligen Landesheilberufs- oder Landeskammergesetzes ermächtigt sind.
[2864] Gesetzlich durch die Heilberufs-/Kammergesetze des jeweiligen Bundeslandes vorgegeben, in NRW z.B. durch § 30 Ziff. 1 HeilBerG NRW.
[2865] Heilberufs-/Kammergesetz des jeweiligen Bundeslandes: z.B. § 30 Ziff. 4 HeilBerG NRW.
[2866] § 768 *Law of Obligations Act*.
[2867] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2868] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2869] § 17 *Act on Health Care Professionals*.
[2870] Ethikkodex des finnischen Berufsverbands *Suomen Hammaslääkäriliitto* – abrufbar im Internet unter: http://www.hammaslaakariliitto.fi/hammaslaeaekaeriliitto/eettiset-ohjeet/ (letzter Abruf am 21.10.2013).
[2871] § 18 *Act on Health Care Professionals*.
[2872] § 21 *Act on Health Care Professionals*.
[2873] *Code de la santé publique (CSP)*.
[2874] Angaben basieren auf einer Expertenbefragung.
[2875] Die Pflicht besteht nur für Zahnärzte, die innerhalb der staatlichen Gesundheitsversorgung Leistungen erbringen.
[2876] Die einzelnen Berufspflichten sind in Irland nicht gesetzlich definiert, sondern in dem „*Code of Practice realting to Professional Behaviour and Ethical Conduct*“ enthalten – abrufbar im Internet unter: http://www.dentalcouncil.ie/g_dentalethics.php (letzter Abruf am 13.10.2013).
[2877] Nähere Informationen zur Fortbildung und der mangelnden Verpflichtung zur Fortbildung durch Gesetz siehe auf den Internetseiten des *Irish Dental Council* unter: http://www.dentalcouncil.ie/competence-cpd.php (letzter Abruf am 15.10.2013).
[2878] D.lgs 229/99; Ethikkodex der Kammer.
[2879] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 214 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 12.10.2013).
[2880] Angabe beruht auf einem Experteninterview.
[2881] Angabe beruht auf einem Experteninterview.

Mitgliedstaat	Verschwiegenheit	Unabhängigkeit	Fortbildung[2856]	Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung[2857]
Litauen[2882]	✓[2883]	✓[2884]	✓[2885]	✓
Luxemburg[2886]	✓[2887]	✓[2888]	✓[2889]	✓
Malta	✓[2890]	(-)	(-)	✓[2891]
Niederlande	✓[2892]	✓[2893]	✓[2894]	(-)
Österreich[2895]	✓[2896]	✓	✓[2897]	✓[2898]
Polen[2899]	✓	✓	✓	✓
Portugal	✓[2900]	✓[2901]	n.a.	(-)
Rumänien	✓	Keine Angabe	✓	✓

[2882] In Litauen ergibt sich die Verpflichtung der Zahnärzte zur Befolgung des ethischen Kodexes der litauischen Zahnärztekammer aus Art. 9 *Lietuvos Respublikos odontologijos praktikos istatymas* (Gesetz zur zahnärztlichen Berufsausübung).
[2883] Ziffer 32 des ethischen Kodexes der litauischen Zahnärztekammer.
[2884] Vierter Abschnitt des ethischen Kodexes der litauischen Zahnärztekammer.
[2885] Vgl. Art. *9 Lietuvos Respublikos odontologijos praktikos istatymas* (Gesetz zur zahnärztlichen Berufsausübung).
[2886] Soweit keine gesonderten Quellen zu den Berufspflichten ausgewiesen werden, sind diese im *„Code de déontologie medicale"* enthalten – siehe dazu näher Übersicht zu den wesentlichen berufsrechtlichen Regelungswerken.
[2887] Art. 458 *Code pénal*; Art. 13 Abs. 2 *loi du 29 avril 1983;* Art. 4–6 *Code de déontologie médicale.*
[2888] Art. 8 *Code de déontologie médicale.*
[2889] Art. 13 *loi modifiée du 29 avril 1983 concernant l'exercice des professions de médecin, de médecin-dentiste et de médecin-vétérinaire* – abrufbar im Internet unter: http://eli.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1983/04/29/n1 (letzter Abruf am 18.10.2013); Art. 13–15 *Code de déontologie médicale*.
[2890] Ziffer 5 des Anhangs B L.N. 303 of 2008 *Health Care Professions* Act 8 Cap. 464, *Ethics oft he Medical Regulations*.
[2891] Nach Angaben des *Medical Council Malta* besteht diese Pflicht ab Oktober 2013.
[2892] Ziffer 13 der Verhaltensregeln für Zahnärzte des niederländischen Berufsverbands für Zahnärzte *(Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde).*
[2893] Ziffer 3 der Verhaltensregeln für Zahnärzte des niederländischen Berufsverbands für Zahnärzte *(Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde).*
[2894] Ziffer 4 der Verhaltensregeln für Zahnärzte des niederländischen Berufsverbands für Zahnärzte *(Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde*); *Wet op de beroepen in de individuele gezondheidszorg (Individual Health Care Professions Act).*
[2895] Vgl. 5. Abschnitt des Zahnärztegesetzes – abrufbar im Internet unter: http://www.zahnaerztekammer.at/page.php?katid=197 (letzter Abruf am 14.10.2013).
[2896] § 21 Österreichisches Zahnärztegesetz.
[2897] § 17 Österreichisches Zahnärztegesetz; Fortbildungsrichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer – abrufbar im Internet unter: http://www.zahnaerztekammer.at/page.php?katid=217 (letzter Abruf am 24.10.2013).
[2898] § 26c Österreichisches Zahnärztegesetz.
[2899] *Law on the Professions of Medical Doctor and Dentist*, dated 5 December 1996 *(Ustawa z dnia z dnia 5 grudnia 1996 r.o zawodach lekarza i lekarza dentysty)* und ethischer Kodex der polnischen Ärzte- und Zahnärztekammer *(Kodeks-Etyki-Lekarskiej).*
[2900] *Código Deontológico.*
[2901] *Código Deontológico.*

Mitgliedstaat	Verschwiegenheit	Unabhängigkeit	Fortbildung[2856]	Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung[2857]
Schweden	✓[2902]	(-)[2903]	(-)[2904]	✓
Slowakei[2905]	✓	(-)	✓	✓
Slowenien[2906]	✓	✓	✓	✓
Spanien[2907]	✓	✓	(-)[2908]	✓[2909]
Tschechische Republik[2910]	✓	✓	✓	✓[2911]
Ungarn[2912]	✓	✓	✓[2913]	✓
Vereinigtes Königreich	✓[2914]	✓[2915]	✓[2916]	✓[2917]

[2902] Kapitel 6, § 12 Patientsäkerhetslag (SFS 2010: 659).
[2903] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2904] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung. Zahnärzte sind aber wie Angehörige anderer Gesundheitsberufe verpflichtet, Patienten in Übereinstimmung mit den Gesetzen lege artis zu behandeln (vgl. Kap. 6 § 1 Patientsäkerhetslag (SFS 2010: 659)), wofür Fortbildung erforderlich ist.
[2905] Angabe basiert auf einer Expertenumfrage.
[2906] Angabe basiert auf einer Expertenumfrage.
[2907] *Código Espanol de Ètica y Denotología Dental*.
[2908] Angabe basiert auf zwei Expertenebfragungen.
[2909] Art. 46 *Ley* 44/2003, *de 21 de noviembre, de ordenación de las profesiones sanitarias.*
[2910] Soweit die Pflichten nicht mit einer anderen Quellenangabe versehen sind, basieren sie auf Angaben aus einem Experteninterview.
[2911] Vgl. *Zákon č. 220/1991 o České lékařské komoře, České stomatologické komoře a České lékárnické komoře* (Einrichtung der Zahnärztekammer) (vorgeschrieben, vgl. auch Angabe auf der Internetseite der tschechischen Zahnärztekammer – abrufbar unter: http://www.dent.cz/en/detail-text.php?id_strana=3&id_text=9#6).
[2912] *A Magyar Orvosi Kamara Etikai Kódexe.*
[2913] 66/1999 (XII.25*) EÜM decree*; 22/2012 (XI.14) *EMMI decree*; 16/2010 (IV.15) *EÜM decree.*
[2914] Vgl. *principle 4 (=„Maintain and protect patients' information")* der *„Standards for the Dental Team"* vom 30.09.2013 – abrufbar im Internet unter: http://www.gdc-uk.org/Dentalprofessionals/Standards/Documents/Standards%20for%20the%20Dental%20Team.pdf – letzter Abruf am 25.10.213.
[2915] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2916] Nach *GDC (Continuing Professional Development) (Dentists)Rules Order of Council* 2008 (SI 2008 No.1822) muss jeder Zahnarzt die Fortbildungsvorgaben beachten. CPD ist in den Rules aus dem Jahr 2008 wie folgt definiert: *„"CPD" means continuing professional development which—*
(a) comprises lectures, seminars, courses, individual study or other activities undertaken by a dentist or an applicant for restoration to the register under rule 11;
(b) can reasonably be expected to advance a person's professional development as a dentist; and
(c) is relevant to the person's practice or intended practice".
Der *Dentists Act* 1984 berechtigt den *General Dental Council* zum Erlass von Regelungen für Fortbildungen. Zum 30.09.2013 hat der GDC ein neues *„Guidance booklet"* zur Fortbildung herausgegeben – abrufbar im Internet unter: http://www.gdc-uk.org/dentalprofessionals/cpd/Pages/default.aspx (letzter Abruf am 25.10.2013).
[2917] Sec. 26a *Dentists Act* 1984 *(The Dentists Act 1984 (amendment) Order 2005)* – abrufbar im Internet unter: http://www.legislation.gov.uk/uksi/2005/2011/pdfs/uksi_20052011_en.pdf (letzter Abruf am 25.10.2013).

Mitgliedstaat	Verschwiegen-heit	Unabhängigkeit	Fortbildung[2856]	Abschluss einer Berufshaft-pflichtversiche-rung[2857]
Zypern	Keine Angabe	Keine Angabe	(-)	(-)

Die **rechtlichen Regelungstechniken** von Berufspflichten sind in den EU-Ländern unterschiedlich. Berufspflichten können auf Gesetzen oder Verordnungen beruhen oder durch Satzungsrecht definiert werden. Diesem ersten Weg folgen viele kontinentaleuropäische EU-Länder. Darüber hinaus bestehen ethische Kodizes, die ebenfalls oder ausschließlich Regeln in Form von Ge- oder Verboten für die Berufsausübung festlegen und über gesetzliche oder vertragliche Bindungen auf die Mitglieder der Berufsverbände und Kammern erstreckt sind.

Berufspflichten können aber auch in Prinzipien (z.B. in den vom GDC herausgegebenen „Standards") zum Ausdruck kommen. Dieser Regelungstechnik folgt etwa der General Dental Council (GDC) im Vereinigten Königreich. So ist beispielsweise die Pflicht zur Verschwiegenheit eine Vorgabe der „Standards". Diese „Standards" wurden erst jüngst (mit Wirkung zum 30.09.2013) geändert und binden alle registrierten Zahnärzte (aber auch die übrigen registrierungspflichtigen Berufe[2918]).[2919] Werden sie verletzt, so kann die Eignung des Zahnarztes zur Berufsausübung („fitness to practice") durch Patienten oder Kollegen angezweifelt werden und es können sich Ermittlungen und ggf. – wenn sich die Behauptungen bewahrheiten – Sanktionen durch den GDC anschließen. Die „Standards for the Dental Team"[2920] enthalten neun Prinzipien[2921], die registrierte Zahnärzte (und die anderen genannten registrierungspflichtigen Berufe) zu beachten haben. Jedes dieser Prinzipien wird in den Standards einerseits in Gestalt von Erwartungen der Patienten an den Zahnarzt konkretisiert und darauf aufbauend in einzelne detaillierte Empfehlungen für die Berufsausübung an den Zahnarzt ausformuliert. Daraus entsteht letztlich ein dichtes Geflecht an Verhaltensnormen für die Zahnärzte.

5.7.2.5.2. Werberegelungen

Ein weiterer wichtiger Bereich sind die Vorgaben für die Werbung durch Berufsverbände, Kammern und Councils. In nahezu allen Ländern gibt es **Regeln für die Werbung** durch Zahnärzte. Teilweise unterscheiden die Rechtsordnungen dabei zwischen allgemeinen (nicht spezifisch berufsrechtlichen) Regelungen, die für alle Berufsgruppen gelten und Regelungen, die ausschließlich in einem speziell für

---

[2918] Die Standards sind anwendbar für die folgenden Berufe: *„Dental Nurses, Dental Hygienists, Dental Therapists, Orthodontic Therapists, Dental Technicians, Clinincal Dental Technicians"*.

[2919] Vgl. die Informationen des *GDC UK* – abrufbar im Internet unter: http://www.gdc-uk.org/Dentalprofessionals/Standards/Pages/standards.aspx (letzter Abruf am 25.10.2013).

[2920] Abrufbar im Internet unter: http://www.gdc-uk.org/Dentalprofessionals/Standards/Documents/Standards%20for%20the%20Dental%20Team.pdf (letzter Abruf am 25.10.2013).

[2921] Die neun Prinzipien lauten: *„1. Put patients' interests first, 2. Communicate effectively with patients, 3. Obtain valid consent, 4. Maintain and protect patients' information, 5. Have a clear and effective complaints procedure, 6. Work with colleagues in a way that is in patients' best interests, 7. Maintain, develop and work within your professional knowledge and skills, 8. Raise concerns if patients are at risk, 9. Make sure your personal behaviour maintains patients' confidence in you and the dental profession"*.

Zahnärzte geschaffenen Recht enthalten sind. Andere Rechtsordnungen kennen eine solche Differenzierung hingegen nicht, sondern weisen vielmehr ein bereichsspezifisches Gesetz für die Werbung insgesamt auf, in dem sich Spezialregelungen für Gesundheitsanbieter finden lassen (so z.B. Estland mit § 22 des Advertising Act).

Europarechtlich stellt sich die Frage, ob die jeweilige Werberegelung die **Grundfreiheit des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art. 56 AEUV** unverhältnismäßig beschränkt. Zu unterscheiden sind Regelungen mit einem vollständigen Werbeverbot (Verbot der Werbung für zahnärztliche Dienstleistungen an sich) oder einem Verbot der Werbung in einer bestimmten Form von berufsrechtlichen Regelungen, die Inhaltsgebote für die Werbung aufstellen. Der europäische Gerichtshof hat zuletzt aus Anlass der Rechtssache C-475/11[2922] zur Problematik von berufsrechtlichen Werberegelungen und darauf gestützten Disziplinarmaßnahmen Stellung genommen. Zu beurteilen war eine Werberegelung der Berufsordnung der Ärztekammer Hessen, die vorsah, dass der Inhalt einer Werbung nicht berufswidrig sein darf. Der EuGH hat die Frage offen gelassen, ob die Werbereglung, die er als Beschränkung der Grundfreiheit des freien Dienstleistungsverkehrs qualifiziert hat, gerechtfertigt ist: „Auch wenn eine Regelung, die wie § 27 Abs. 3 der Berufsordnung Werbung mit berufswidrigem Inhalt verbietet und eine gewisse Mehrdeutigkeit aufweist, kein vollständiges Verbot von Werbung oder einer bestimmten Form von Werbung, das nach ständiger Rechtsprechung als solches eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellen kann (vgl. u. a. Urteil vom 17. Juli 2008, Corporación Dermoestética, C‑500/06, Slg. 2008, I‑5785, Randnr. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung), aufstellt, ist sie geeignet, den freien Verkehr der betreffenden ärztlichen Dienstleistungen zu behindern. Gleichwohl kann, wie der Generalanwalt in Nr. 68 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, die diskriminierungsfreie Anwendung nationaler oder regionaler Regeln, die im Hinblick auf ein berufsethisches Kriterium die Voraussetzungen aufstellen, unter denen ein Arzt seine Tätigkeiten auf dem betreffenden Gebiet bewerben darf, auf einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Arzt durch zwingende, den Gesundheits- und Verbraucherschutz betreffende Erwägungen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden, sofern – was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist – die eventuelle Verhängung von Sanktionen gegenüber einem Arzt, der von der Dienstleistungsfreiheit Gebrauch macht, in angemessenem Verhältnis zu dem Verhalten steht, das dem Betroffenen vorgeworfen wird.“[2923]

Es wird daher bei den Werbevorschriften der EU-Länder für Zahnärzte (und Ärzte) in jedem Einzelfall auch weiterhin darauf ankommen, ob und auf welcher Stufe (Werbeverbot oder inhaltliche Vorgabe) eine Werberegelung als eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV zu qualifizieren ist und ggf. ob und welche zwingenden, den Gesundheits- und Verbraucherschutz betreffenden Erwägungen zur Rechtfertigung herangezogen werden können. Eine solche europaweite Prüfung der nationalen Werbevorschriften für Zahnärzte (und für andere Gesundheitsberufe) wird nur auf der Basis

---

[2922] EuGH, Urteil der Vierten Kammer vom 12.09.2013 – abrufbar im Internet unter: http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=140946&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=363002 (letzter Abruf am 18.10.2013).

[2923] EuGH, Urteil der Vierten Kammer vom 12.09.2013, Rn 56 und Rn 57 – abrufbar im Internet unter: http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=140946&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=363002 (letzter Abruf am 18.10.2013).

einer umfassenden Auswertung der Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Gerichte zu tragfähigen Einschätzungen kommen können.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Regeln für das zahnärztliche Werbeverhalten zusammen, die im Untersuchungszeitraum beziehbar und auswertbar waren. Zu diesen Werberegeln wurden die nationalen Regeln für den Außenauftritt des Zahnarztes und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit (z.B. Vorgaben für das Praxisschild oder die Gestaltung einer Homepage) gezählt. Die Detailliertheit der Angaben für die einzelnen Länder kann je nach der für die Untersuchung zur Verfügung stehenden Quelle und Landessprache variieren.

Tabelle: Regeln für das Werbeverhalten in den Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	**Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen**	**Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes**
Belgien		Art. 8 quinquies Arrêté Royal règlementant l'exercice de l'art dentaire du 01/06/1934 regelt öffentliche Kundgaben für Zahnärzte (Praxisschild, Titelführung). Das Loi relative à la publicité en matière de soins dentaires du 15/04/1958 enthält ein absolutes Werbeverbot.[2924] Die Regelung soll derzeit überarbeitet werden.
Bulgarien[2925]		Zahnärzten soll es erlaubt sein, ihre Dienste in Übereinstimmung mit den Gesetzen und dem ethischen Kodex zu offerieren.[2926] Homepages dürfen benutzt werden, dürfen aber nur sachlich Informationen bereitstellen und keine kommerziellen Elemente haben.
Dänemark	Regelungen zur Werbung sind in vielen unterschiedlichen Rechtsquellen enthalten, u.a. im „Lov vom markedsføring af sundhedsydelser"[2927] (Gesetz über die	

[2924] Die Regelung soll nach Auskunft von Experten derzeit überarbeitet werden.
[2925] Angabe nach Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 81 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 25.10.2013).
[2926] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2927] Im Internet in dänischer Sprache abrufbar unter: https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=9718 (letzter Abruf am 16.10.2013).

Mitgliedstaat	Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen	Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes
	Vermarktung von Gesundheitsleistungen), in einer Verordnung („Bekendtgørelse om markedsføring af sundhedsydelser“[2928]) und in Leitlinien („Vejledning om markedsføring af sundhedsydelser“ [2929]).	
Deutschland		Regelungen zur Werbung werden auf der Grundlage der Heilberufs-/Kammergesetze der einzelnen Bundesländer in den Berufsordnungen der Zahnärztekammern erlassen. Da die Musterberufsordnung für Zahnärzte[2930], die durch die Bundeszahnärztekammer gefasst wird, einen reinen Empfehlungs- und keinen Rechtscharakter hat, können die dort enthaltenen Vorgaben für die Werbung lediglich einen Anhaltspunkt geben. Aus diesem Grund sollen die Werberegelungen beispielhaft an einem Bundesland dargestellt werden. § 14 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein macht z.B. Vorgaben zum Praxisschild: Abs. 1 beinhaltet die Pflicht zur Kenntlichmachung der Praxis durch ein Praxisschild; nach Abs. 2 hat der Zahnarzt auf dem Schild seinen Namen und die Berufsbezeichnung anzugeben; Abs. 3 sieht vor, dass Praxisschilder in Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Erfordernissen und Gepflogenheiten entsprechen müssen.

[2928] Abrufbar in dänischer Sprache im Internet unter: http://www.tandlaegeforeningen.dk/Patienter/Love_regler/overordnet_lovgivning.aspx (letzter Abruf am 16.10.2013).
[2929] Abrufbar in dänischer Sprache im Internet unter: http://www.tandlaegeforeningen.dk/Patienter/Love_regler/overordnet_lovgivning.aspx (letzter Abruf am 16.10.2013).
[2930] Abrufbar im Internet unter: http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/recht/mbo.pdf (letzter Abruf am 29.10.2013).

Mitgliedstaat	Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen	Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes
		§ 15 Abs. 1 Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein untersagt dem Zahnarzt irreführende, reklamehafte und vergleichende Werbung. Anders sehen die Regelungen in Bayern aus (vgl. §§ 20- 22 Berufsordnung)[2931] und in anderen Bundesländern.
Estland	Der sog. Advertising Act (in der zum 1.7.2013 Kraft getretenen Fassung)[2932] verbietet in § 22 Abs. 1 Werbung von „health services“, zu denen auch Zahnärzte gehören. Abs. 4 nimmt folgende Tatbestände von dem Werbeverbot aus: „1) information on the name, working hours, place of business and speciality of a health care provider, the name, speciality, academic degrees and contact details of a health care professional and the list of health services provided; 2) provision of information by health care providers concerning their work in the press; 3) application of the measures necessary for finding donors.“	
Finnland	Es gelten die allgemeinen Vorschriften, nach denen Werbung erlaubt ist. [2933] Einzuhalten sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften wie z.B. No. 523/1999 Personal Data Act[2934].	Der finnische Verband der Zahnärzte (Suomen Hammaslääkäriliitto) gibt Empfehlungen und Richtlinien für das Marketing heraus, wie dieses im Sinne

[2931] Abrufbar im Internet unter: http://www.blzk.de/ (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2932] Abrufbar im Internet unter Advertising Act in englischer Sprache unter: https://www.riigiteataja.ee/tutvustus.html?m=3 (letzter Abruf am 2.10.2013) sowie unter: http://www.legaltext.ee/indexen.htm (letzter Abruf am 21.10.2013).
[2933] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 138 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).
[2934] Abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1999/en19990523.pdf (letzter Abruf am 11.10.2013).

Mitgliedstaat	Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen	Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes
		des Berufsstandes ausgeübt werden soll.[2935]
Frankreich		Regelungen finden sich im Verordnungsteil des Code de la santé publique (CSP), im „Code de déontologie“. Dieser enthält ausführliche Vorschriften zur werbenden Kommunikation von Zahnärzten. Er verbietet grundsätzlich „jede direkte oder indirekte Form von Werbung“ (Art. R. 4127-215 Abs. 2 Nr. 3 CSP). Die Praxis darf zudem mit Blick auf ihre Einrichtung oder Beschilderung keinen „gewerblichen Anschein“ erwecken, der Arzt darf sich nicht in einem sonst ausschließlich gewerblich geprägten Gebäudekomplex niederlassen, und ihm sind publikumswirksame Veranstaltungen verboten, die im Zusammenhang mit der Zahnheilkunde stehen und nicht ausschließlich wissenschaftliche oder Bildungszwecke verfolgen (Art. R. 4127-215 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 CSP). Die zulässigen Angaben auf beruflichen Schreiben, bei Eintragungen in Telefonbüchern und auf Praxisschildern sind in den berufsrechtlichen Vorschriften abschließend aufgezählt (Art. R. 4127-216 bis -218 CSP). Jegliche Kommunikation aus Anlass einer Praxiseröffnung, -schließung oder -übertragung ist der Kammer zur Genehmigung vorzulegen; diese legt auch fest, wie oft sie veröffentlicht werden darf (Art. R. 4127-219 CSP).

[2935] Abrufbar im Internet in finnischer Sprache unter: http://www.hammaslaakariliitto.fi/tandlaekarfoerbundet/marknadsfoeringsanvisningar/#c8711 (letzter Abruf am 29.08.2013).

Mitgliedstaat	Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen	Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes
Griechenland[2936]		Regelungen zur Werbung sind in zwei Verordnungen (39/2009 und 84/2001) enthalten.
Irland		Vorgaben für den Außenauftritt und die Werbung sind in dem "Code of Conduct to Public Relations and Communications"[2937] (von diesem als „guidelines" qualifiziert) enthalten, der vom Irish Dental Council herausgegeben wird. Zahnärzte dürfen angemessene (sachdienliche) Informationen über ihren Beruf unter gebührender Berücksichtigung des Berufsstandes gegenüber der Öffentlichkeit kundtun. Ihnen ist u.a. erlaubt, auf ihre Dienstleistungen in wahrheitsgemäßer, gesetzmäßiger und zurückhaltender, sachlich richtiger und zweckdienlicher Weise hinzuweisen. Die Informationen dürfen die Öffentlichkeit nicht irreführen, die Integrität oder Reputation der Kollegen nicht verletzen, nicht den Berufsstand in Misskredit bringen, die Notlage des Patienten nicht zum eigenen Vorteil ausnutzen. Darüber hinaus dürfen – mit Ausnahme der Eintragung im „Register of Dental Specialists" – nur die Berufsbezeichnungen „dentist", „dental surgeon" oder „dental practitioner" verwendet werden. Weiterhin bestehen Vorgaben für das Praxisschild, inhaltliche Vorgaben für Broschüren/Flyer zur Praxisvorstellung und letztlich Vorgaben zum Auftritt in den Medien.

[2936] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2937] Abrufbar im Internet unter: http://www.dentalcouncil.ie/guidelines.php (letzter Abruf am 15.10.2013).

Mitgliedstaat	Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen	Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes
		Empfohlen wird, eine Preisliste an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Die Einrichtung einer Homepage über die Praxis ist erlaubt.
Italien		Vorgaben für die Werbung für zahnärztliche Dienstleistungen enthält der ethische Kodex. Zahnärzte dürfen ausschließlich über ihren Titel und ihr Tätigkeitsgebiet informieren.[2938]
Lettland	Werbung ist grundsätzlich erlaubt (vgl. Art. 11 des Medical Treatment Law). Nicht zulässig ist der Vergleich der eigenen Fähigkeiten mit denen der Kollegen. Zahnärzte dürfen postalische und telefonische Verzeichnisse sowie Medienverzeichnisse ohne vorherige Zustimmung nutzen.[2939]	Weitere für die Mitglieder des lettischen Berufsverbands der Zahnärzte geltende Regelungen enthält der ethische Kodex des lettischen Zahnärzteverbands: „3. nodaļa Zobārsta attiecības ar varas iestādēm. 1. Katram zobārstam ir tiesības savā vārdā publiski paziņot par saviem apsvērumiern sabiedrības interesēs. Publisks paziņojums ne formā, ne saturā nedrīkst aizskart zobārsta profesijas reputāciju. Zobārsts nedrīkst savas prakses vai servisa kvalitāti veidot uz savu kolēģu rēķina. 2. Informējot pacientus par savu praksi, līdzās prakses ārsta vārdam jānorāda specializācija, tālruņa un telefaksa numuri, kā arī adrese. Informācijā uz izkārtnes var būt ziņas par zinātniskiem grādiem un citiem nopelniem. Cita informācija par praktiķu

[2938] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 214 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 25.10.2013).
[2939] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 226 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).

Mitgliedstaat	Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen	Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes
		atrašanās vietu jāapstiprina pašvaldībā. Reklāmas sludinājumi atļauti jebkurā Latvijas vai ārzemju izdevumā, un to drīkst darīt jebkurš zobārsts, kuram ir juridiskas tiesības privātai praksei.“
Litauen[2940]		Berufsspezifische Vorgaben finden sich im ethischen Kodex der litauischen Zahnärztekammer (in Teil 6). Danach ist u.a. vergleichende Werbung für zahnärztliche Dienstleistungen verboten sowie sachlich unrichtige und täuschende Werbung. Zahnärzte dürfen schriftliche und telefonische Verzeichnisse zur Werbung nutzen. Die Einrichtung einer Homepage ist erlaubt. Der ethische Kodex sieht letztlich Regeln für den elektronischen Geschäftsverkehr vor.
Luxemburg		Vorgaben für die Werbung von Ärzten und Zahnärzten sind in Art. 20 bis Art. 22 des „Code de déontologie medicale“[2941] enthalten, der durch Verordnung des Gesundheitsministers erlassen wird. Art. 20 enthält die erlaubten Angaben für das Praxisschild, für den schriftlichen Außenauftritt (z.B. Briefpapier) und für den Internetauftritt. Neben Namen, Spezialisierung, Titel und Universität, an der der Titel erworben wurde, sind dies u.a. im Fall der Zusammenarbeit mit Kollegen in einer Praxis die Angaben auch dieser Kollegen, die Sprechstundenzeiten und die sonstige

[2940] In Litauen ergibt sich die Verpflichtung der Zahnärzte zur Befolgung des ethischen Kodexes der litauischen Zahnärztekammer aus Art. 9 *Lietuvos Respublikos odontologijos praktikos istatymas* (Gesetz zur zahnärztlichen Berufsausübung).
[2941] Abrufbar in französischer Sprache im Internet unter: http://eli.legilux.public.lu/eli/etat/leg/amin/2005/07/07/n1 (letzter Abruf am 18.10.2013).

Mitgliedstaat	Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen	Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes
		Erreichbarkeit (Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse). Art. 21 regelt detailliert die zulässigen Inhalte eines Homepageauftritts des Zahnarztes. Art. 22 beinhaltet Vorgaben für die Verwendung der Berufsbezeichnung.
Malta[2942]		Der Medical Council gibt die folgenden guidelines zur Werbung heraus: - The Ethics and Regulations of the Medical and dental Professions - Code of Ethics on Advertising and Financial Conduct by Medical/Dental Practitioners Wesentliche Grundlinien: Werbung muss dem Medical Council vorgelegt werden. Sie muss objektiv sein und darf nicht irreführend sein. Die Einrichtung von Homepages ist erlaubt. Zahnärzte dürfen ihre Qualifikationen und Kontaktdaten in nationale Verzeichnisse eintragen. Diese Angaben dürfen aber nicht unverlangt in der Öffentlichkeit kund gemacht werden.
Niederlande		Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde (einer der niederländischen Berufsverbände für Zahnärzte gibt „Verhaltensregeln für Zahnärzte“[2943] heraus. Die Ziffern 29 und 30 dieser Verhaltensregeln haben die Öffentlichkeitsarbeit von Zahnärzten zum Gegenstand:

[2942] Abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: https://ehealth.gov.mt/HealthPortal/others/regulatory_councils/medical_council/lawsandcirculars.aspx (letzter Abruf am 14.10.2013).
[2943] Abrufbar in deutscher Sprache im Internet unter: http://www.tandartsennet.nl/taal/verhaltensregeln-fur-zahnarzte.html (letzter Abruf am 19.10.2013). Die Verhaltensregeln sind weiterhin u.a. in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch abrufbar.

Mitgliedstaat	Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen	Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes
		„29. Der Zahnarzt, der seine Meinung zu zahnmedizinischen Fragen öffentlich kenntlich macht, hat dabei Sorgfalt zu beachten, insbesondere mit Bezug auf das Interesse und Ansehen der Berufsgruppe, sowie das Vertrauen in die Berufsgruppe. 30. Bei der Mitarbeit an oder dem Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit hat der Zahnarzt zu beachten, dass diese Öffentlichkeitsarbeit nicht gegen das Gesetz, die Wahrheit oder den guten Geschmack verstößt, dass sie in Übereinstimmung ist mit der Sorgfalt, die von einem guten Zahnarzt erwartet wird und nicht gegen das Streben nach einem auf gegenseitigem Wohlwollen und Vertrauen basierendes Verhältnis zwischen Kollegen verstößt.“
Österreich		Regelungen zur Werbung finden sich im Zahnärztegesetz[2944] und in den darauf beruhenden Werberichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer. § 35 Zahnärztegesetz gibt vor, dass sich Angehörige des zahnärztlichen Berufs jeder unwahren, unsachlichen oder diskriminierenden Anpreisung oder Werbung ihrer zahnärztlichen Leistungen zu enthalten haben. Die „Werberichtlinie der Österreichischen Zahnärztekammer“[2945] konkretisiert § 35 Zahnärztegesetz. Art.2 definiert die Wörter „unsachlich“, „unwahr“ und „diskriminierend“. Art. 3 enthält eine Reihe von Tatbeständen,

[2944] Abrufbar im Internet unter: http://www.zahnaerztekammer.at/page.php?katid=197 (letzter Abruf am 14.10.2013).
[2945] Abrufbar im Internet unter: http://www.zahnaerztekammer.at/page.php?katid=197 (letzter Abruf am 14.10.2013).

Mitgliedstaat	Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen	Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes
		die „ein das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigendes Anpreisen oder Bewerben zahnärztlicher Leistungen“ zu qualifizierendes Verhalten darstellen, das durch Art. 1 der Richtlinie untersagt ist (z.B. „Nennung des Preises für die eigenen privatzahnärztlichen Leistungen in der Öffentlichkeit“ oder das „Anbieten von zahnmedizinischen Leistungen im Rahmen von Auktionen und die Verteilung von Gutscheinen für zahnmedizinische Leistungen“). Letztlich hat die Kammer eine „Schilderordnung“[2946] erlassen, die detaillierte Vorgaben zum Inhalt des Praxisschildes („Ordinationsschild“) enthält.
Polen		Regelungen zur Werbung sind im Law on the Professions of Medical Doctor and Dentist, dated 5 December 1996 (Ustawa z dnia z dnia 5 grudnia 1996 r.o zawodach lekarza i lekarza dentysty)[2947] sowie im Kodeks-Etyki-Lekarskiej[2948] der polnischen Ärzte- und Zahnärztekammer enthalten.
Portugal		Art. 25 des „Código Deontológico“[2949] beinhaltet Vorgaben für die Werbung von Zahnärzten. Danach dürfen Zahnärzte werben. Die Werbung für die zahnärztliche Tätigkeit darf aber nur in Überstimmung mit den allgemeinen

[2946] Abrufbar im Internet unter: http://www.zahnaerztekammer.at/page.php?katid=197 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2947] Abrufbar in polnischer Sprache in der Fassung aus dem Jahr 2011 (*Journal of Laws*, 2011, Nr. 227) im Internet unter: http://isap.sejm.gov.pl/Download?id=WDU19970280152&type=3 (letzter Abruf am 20.10.2013).
[2948] Abrufbar in polnischer Sprache im Internet unter: http://www.nil.org.pl/__data/assets/pdf_file/0003/4764/Kodeks-Etyki-Lekarskiej.pdf (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2949] Abrufbar in portugiesischer Sprache im Internet unter: http://doc.omd.pt/docs/cdd/codigo-deontologico.pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).

Mitgliedstaat	Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen	Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes
		Gesetzen erfolgen und muss sachlich richtig sein.
Rumänien	Werbung soll mit Ausnahme für die erste Eröffnung der Praxis, nicht erlaubt sein.[2950] Ob allgemeine nicht berufsspezifische Gesetze oder spezielles Berufsrecht (z. B. ein ethischer Kodex) Vorgaben für die Werbung enthalten, konnte nicht ermittelt werden.	
Schweden[2951]	Es gibt kein berufsspezifisches Werberecht für Zahnärzte. Es gelten die allgemeinen Gesetze zur Werbung. Nach der Darstellung des schwedischen Dachverbands der Berufsverbände der Zahnärzte (Swedish Dental Association)[2952] dürfen Zahnärzte nicht derart werben, dass sie sich mit anderen Zahnärzten vergleichen. Auch dürfen sie nicht angeben, besser als jemand anderes zu arbeiten. Zu den inhaltlichen Vorgaben heißt es: „Advertising should be ‚reliable, impartial and accurate'." Zahnärzten ist es unter Beachtung der Gesetze zum Datenschutz, zum elektronischen Handel und Marketing erlaubt, ihre Praxis über eine Homepage zu präsentieren.	
Slowakei	Es soll keine speziellen für Zahnärzte geltenden berufsrechtlichen Werberegeln geben.[2953]	

[2950] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 304 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2951] Angaben basieren auf einer Expertenbefragung.
[2952] Vgl. Swedish Dental Association, *Dentistry in Sweden*, S. 33 – abrufbar im Internet unter: http://www.tandlakarforbundet.se/Global/STF/eng/Swdish_Dental_Journal/SDJ_arkiv/dentistry%20in%20sweden%202009%20(3).pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).
[2953] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.

Mitgliedstaat	Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen	Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes
Slowenien[2954]	Es gelten die Regeln des "Zakon o zdravniški službi (ZZdrS)" (= Health Service Act). [2955]	Der ethische Kodex der slowenischen Ärzte- und Zahnärztekammer soll Regelungen zur Werbung enthalten.[2956]
Spanien	Ley 34/1988, de 11 noviembre, General de Publicidad[2957] (Allgemeines Gesetz zur Werbung in Spanien) regelt, welche Werbung zulässig ist. Das Gesetz erstreckt sich nach Art. 1 auch auf die freien Berufe. Art. 44 Ley 44/2003, de 21 de noviembre, de ordenación de las profesiones sanitarias[2958] enthält Vorgaben für die Werbung in den Gesundheitsberufen.	Capítulo 11 (Art. 55 bis Art. 58) des Código Espanol de Ètica y Denotología Dental[2959] sieht grundlegende Anforderungen an die berufliche Werbung für Zahnärzte vor.
Tschechische Republik		Werbung ist nach den Vorgaben des ethischen Kodexes zulässig, wobei Werbung im Fernsehen und Radio nicht erlaubt ist.[2960]
Ungarn		II. 26 und II. 27 des ethischen Kodexes[2961] der ungarischen Ärztekammer enthalten Vorgaben für die Werbung und den Außenauftritt (u.a. in den Medien). Danach stellen Verstöße gegen 1997 évi LVIII. Törvény und andere dort genannte Vorschriften ethisches

[2954] Angaben beruhen auf einer Expertenbefragung und auf Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 324 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2955] Die angegeben Regelungen sind über die Internetseite der slowenischen Ärzte- und Zahnärztekammer in slowenischer Sprache erreichbar unter: http://www.zdravniskazbornica.si/en/zs/513/legal-regulations (letzter Abruf am 20.10.2013).
[2956] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 324 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2957] Abrufbar in spanischer Sprache im Internet unter: http://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-1988-26156 (letzter Abruf am 18.10.2013); weiterhin in der am 28.12.2012 in Kraft getretenen Fassung in spanischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/l34-1988.html (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2958] Abrufbar in spanischer Sprache im Internet unter: https://docs.google.com/file/d/0Bx0wWZxpVFyD-NEhsNlVLb3UycDA/edit?usp=drive_web&pli=1 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2959] Abrufbar im Internet unter: http://www.icoec.es/documentos/codigo_etico_y_deontologico.pdf (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2960] Die Angaben basieren auf der Darstellung der tschechischen Zahnärztekammer – abrufbar unter: http://www.dent.cz/en/detail-text.php?id_strana=3&id_text=9#6 (letzter Abruf am 24.10.2013). Siehe auch Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 109 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2961] Abrufbar in ungarischer Sprache im Internet unter: http://www.kamara.fogorvos.hu/?module=news&action=list&fname=jogszabalyokmok#MIDDLE (letzter Abruf am 12.10.2013).

Mitgliedstaat	Nur allgemeine nicht spezifisch zahnärztliche berufsrechtliche Werberegelungen	Spezifisch berufsrechtliche Werberegelungen und Vorgaben aus ethischen Kodizes
		Fehlverhalten dar. Täuschung oder irreführende Angaben gegenüber Patienten sind untersagt. Zu den zulässigen Inhalten gehören u.a. die Information über die Praxisadresse und -lage, über Sprechzeiten und die berufliche Tätigkeit (auch im Fall des Umzugs). Die Darstellung im Internet ist erlaubt.
Vereinigtes Königreich		Der GDC gibt Empfehlungen zur Werbung („guidance on ethical advertising“, „guidance on advertising“) heraus. Nach den „Standards for the Dental Team“ vom 30.09.2013 gehört es zu dem Prinzip, den Patienteninteressen nachzukommen, auch die Regelungen für die Werbung einzuhalten: „You must make sure that any advertising, promotional material or other information that you produce is accurate and not misleading, and complies with the GDC’s guidance on ethical advertising.“
Zypern[2962]		Werbung soll nicht allgemein erlaubt sein. Ein Zahnarzt darf seinen Titel angeben, wie er vom Dental Council anerkannt und dort eingetragen ist. Die Homepage darf nur über die zahnärztliche Versorgung und Dienstleistungen informieren.

5.7.2.6. Instrumente der Qualitätssicherung

Europaweit gibt es ganz unterschiedliche Instrumente der Qualitätssicherung. Bei der Qualitätssicherung kann grundsätzlich zwischen interner und externer Qualitätssicherung unterschieden werden. Interne Qualitätssicherung umfasst sämtliche Maßnahmen, die der Zahnarzt selbst innerhalb der Praxis

[2962] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 100 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).

mit seinen Kollegen und Mitarbeitern durchführt. Dazu können Checklisten für organisatorische Abläufe genauso gezählt werden wie Schulungsmaßnahmen. Weiterhin zählen dazu gemeinsame Besprechungen oder Sitzungen im Kollegenkreis, in denen beispielsweise Problemfälle (mögliche Behandlungsfehler oder Haftungsfälle) thematisiert werden und ggf. ein Procedere festgelegt wird, wie solche Fehler künftig vermieden werden können. Sie sind im Gesundheitswesen allgemein vor allem als Critical Incident Reporting Systems (CIRS) aus Krankenhäusern bekannt, können aber gleichfalls in freier Praxis außerhalb von großen Gesundheitseinrichtungen vorgefunden werden. Von solchen internen Qualitätssicherungsinstrumenten sind konkrete Maßnahmen der externen Qualitätssicherung zu unterscheiden. Externe Qualitätssicherung umfasst die von außen in eine Praxis einwirkenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Davon werden vor allem Behandlungsleitlinien und –richtlinien erfasst. Aber auch Prüfungen durch externe Einrichtungen und Zertifizierungen durch Vergabe eines Siegels, das fortan geführt werden darf, zählen zu externen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Letztlich ist in diesem Kontext die Eintragung in ein Qualitätsregister zu nennen.

In einigen Ländern besteht eine berufsrechtliche Verpflichtung zur Qualitätssicherung in einer bestimmten Form. Dies hat teilweise Bedeutung für die weitere Teilnahme an der Versorgung im Rahmen des staatlichen Sozialversicherungssystems/ der staatlichen Gesundheitsfürsorge. In **Österreich** beispielsweise müssen Angehörige des zahnärztlichen Berufs regelmäßig eine umfassende Evaluierung der Qualität durchführen und die Ergebnisse der Österreichischen Zahnärztekammer übermitteln (vgl. § 22 des Österreichischen Zahnärztegesetzes - ZÄG). Unterbleibt die Evaluierung aus Gründen, die der Berufsangehörige zu vertreten hat und ergibt die Evaluierung oder Kontrolle eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit, so stellt dies nach § 22 Abs. 2 ZÄG „als schwerwiegende Berufspflichtverletzung“ einen Kündigungsgrund nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) dar, womit der Zahnarzt folglich von der Versorgung von Kassenpatienten ausgeschlossen werden kann.

In anderen Ländern ist der Zahnarzt zwar auch im Interesse des Patientenschutzes gehalten ist, eine hohe Qualität sicherzustellen. Die Durchführung bestimmter und konkret benannter Qualitätssicherungs*instrumente* ist jedoch nicht verpflichtend. So wurde in den **Niederlanden** im Jahr 2007 ein öffentliches Qualitätsregister[2963] für Zahnärzte durch den niederländischen Berufsverband der Zahnärzte eingeführt.[2964] In das Qualitätsregister können sich alle praktizierenden Zahnärzte eintragen lassen. Es soll die Wirkung eine Qualitätssiegels entfalten, mit dem sich der Zahnarzt durch bestimmte Eigenschaften besonders empfiehlt: „Ein Zahnarzt, der beim KRT registriert ist, ist ein Zahnarzt, der für Qualität steht und eine ordnungsgemäße Praxis führt, der sein Fachwissen aktualisiert, der offen für die Meinung, Wünsche und Bedürfnisse des Patienten ist und der adäquat in niederländischer Sprache kommuniziert.“[2965] In **Dänemark** besteht für Zahnärzte die Möglichkeit einer Iso-Zertifizierung durch den dänischen Berufsverband. Neben dieser freiwilligen Qualitätsmaßnahme schreibt das Recht aber auch die Qualitätssicherung für Zahnärzte vor, wobei es dem dänischen Berufsverband der Zahnärzte überlassen ist, gemeinsam mit den Regionen die näheren Vorgaben dafür zu regeln.[2966] Derzeit werden best-

[2963] Abrufbar im Internet unter: http://www.krt.nu/ (letzter Abruf am 24.10.2013).
[2964] Informationen dazu abrufbar im Internet unter: http://www.tandartsennet.nl/taal/qualitatsregister-zahnarzte.html (letzter Abruf am 24.10.2013).
[2965] Vgl. http://www.tandartsennet.nl/taal/qualitatsregister-zahnarzte.html (letzter Abruf am 24.10.2013).
[2966] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.

practice-Richtlinien zwischen den Vertragspartnern entwickelt.[2967] Im Bereich der Qualitätssicherung sind weitere Untersuchungen notwendig, um die unterschiedlichen Qualitätssicherungssysteme und -instrumente für alle EU-Länder rechtsvergleichend darstellen zu können.

5.7.2.7. Vergütung zahnärztlicher Leistungen

In der Mehrheit der europäischen Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit, die Preise für zahnärztliche Leistungen, die außerhalb der Systeme staatlicher Gesundheitsfürsorge erbracht werden, frei auszuhandeln. Nur in einem kleinen Teil der Länder existieren Preisbeschränkungen z.B. durch Gebührenordnungen mit festgesetzten Preisen, wobei aber auch in diesen Ländern teilweise abweichende Honorarvereinbarungen möglich sind.

Bei der rechtlichen Analyse der Vergütung zahnärztlicher Leistungen muss berücksichtigt werden, dass in Europa eine große Vielfalt von Gesundheitssystemen besteht, in denen zahnärztliche Leistungen sehr unterschiedlich in die Leistungserbringung durch den Staat oder Versicherungen eingebunden sind. Teils existieren stark wohlfahrtsstaatlich geprägte Systeme mit dem Schwerpunkt auf einem staatlichen oder staatlich finanzierten Angebot zahnärztlicher Leistungen (z.B. in Skandinavien), teilweise hat jeder zugelassene Zahnarzt zugleich eine Kassenzulassung (so in Luxemburg) und ist verpflichtet, innerhalb des staatlichen Systems – also nicht unabhängig vom Staat – zu praktizieren. In anderen Ländern wie z.B. Spanien werden zahnärztliche Leistungen ausschließlich durch private Zahnärzte angeboten und die Patienten zahlen die Kosten insgesamt. Wieder anders funktioniert das duale deutsche Modell mit gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen.

Tabelle : Vergütung und Preisfestsetzungen für zahnärztliche Leistungen in den Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	**Vergütung zahnärztlicher Leistungen**
Belgien	Außerhalb der staatlichen Gesundheitsfürsorge können die Honorare frei mit den Patienten vereinbart werden. Die Regelungen finden sich im allgemeinen Berufsrecht (Arrêté royal n° 78 relatif à l'exercice des professions des soins de santé du 10/11/1967): Art 15 Abs. 2 enthält das Prinzip der freien Vereinbarung der Honorare, Art 16 beinhaltet ein Verbot von „Erfolgshonoraren“.
Bulgarien[2968]	Die Honorare können außerhalb der staatlichen Gesundheitsversorgung frei mit den Patienten vereinbart werden.
Dänemark[2969]	Die zahnärztliche Behandlung von Menschen bis zum 18. Lebensjahr wird nahezu vollständig durch die Gemeinden abgedeckt. Auch ältere pflegebedürftige Menschen werden durch die öffentlichen kommunalen Gesundheitszentren und Zahnarztpraxen mit öffentlich angestellten Zahnärzten versorgt. Die übrige Gruppen der Patienten, die 18 Jahre und älter sind, werden durch private Zahnärzte behandelt. Einige Behandlungskosten, die im Rahmen der Erwachsenenbehandlung entstehen, werden durch

[2967] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2968] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2969] Angaben basieren – soweit sie nicht durch eine gesonderte Quelle ausgewiesen sind – auf einer Expertenbefragung.

Mitgliedstaat	Vergütung zahnärztlicher Leistungen
	die Regionen vollständig getragen.[2970] Einige Erwachsenenbehandlungen werden mit einem bestimmten Prozentsatz bezuschusst. Der Großteil der zahnmedizinischen Behandlungen muss aber durch die Patienten vollständig privat bezahlt werden. So gibt es beispielsweise keine Bezuschussung von prothetischen und chirurgischen Leistungen. Nur die Höhe der staatlichen Bezuschussung der bezuschussungsfähigen Leistungen wird festgelegt. Dagegen gibt es keine Preisregulierungen für den jeweiligen privaten Eigenanteil.
Deutschland	Auf der Grundlage von § 15 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)[2971] regelt die Gebührenordnung für Zahnärzte[2972] das sog. Preisrecht der Zahnärzte. Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist eine Rechtsverordnung, in der gemäß § 15 S. 2, S. 3 ZHG die Bundesregierung die Mindest- und Höchstsätze für zahnärztliche Leistungen festlegt. Sie enthält aber auch die Möglichkeit, mit dem Patienten eine abweichende Vereinbarung hinsichtlich der Gebührenhöhe zu treffen (vgl. § 2 GOZ). Die GOZ gilt nur, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist (vgl. § 1 GOZ). Daraus folgt, dass die GOZ nicht die Preise/Vergütung von zahnärztlichen Leistungen bestimmt, die innerhalb des Sozialversicherungssystems erbracht werden. Diese werden nach dem Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) i.V.m. dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) abgerechnet.
Estland	Außerhalb der staatlichen[2973] Gesundheitsfinanzierung[2974] von zahnärztlichen Leistungen durch die Sozialversicherung können die Preise frei vereinbart werden.[2975] Sie sind, wie der Health Insurance Act (in der zum 1.7.2009 in Kraft getretenen Änderungsfassung)[2976] sowie § 761 des Law of Obligations Act (in der zum 1.7.2013 in Kraft getretenen Änderungsfassung)[2977] vorgeben, durch die Patienten zu entrichten.

[2970] Vgl. Olejaz, Maria/Juul Nielsen, Annegrete/ Rudkjøbing, Andreas/ Birk, Hans Okkels/Krasnik, Allan/ Hernández-Quevedo, Christina, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 2, 2012, Denmark, S. 159 – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0004/160519/e96442.pdf (letzter Abruf am 16.10.2013).

[2971] Abrufbar in deutscher Sprache im Internet unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/zhg/gesamt.pdf (letzter Abruf am 3.9.2013).

[2972] Abrufbar in deutscher Sprache im Internet unter: http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/gebuehrenordnung_fuer_zahnaerzte_2012.pdf (letzter Abruf am 08.08.2013).

[2973] Informationen zur staatlichen Gesundheitsversorgung (u.a. auch Gesetze wie der *Health Insurance Act, Estonian Health Insurance Fund Act, Statutes of the Estonian Health Insurance Fund und der Health Service Organisation Act*) sind in englischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://www.haigekassa.ee/eng/health-insurance-in-estonia (letzter Abruf am 11.10.2013).

[2974] Vgl. dazu die historische Entwicklung der zahnmedizinischen Versorgung, u.a. auch zum Ansteigen der Preise für zahnärztliche Leistungen durch die Zunahme privater Anbieter in: Koppel, Agris/Kahur, Kristiina/Habicht, Triin/Saar, Pille/Habicht, Jarno/van Ginneken, Ewout, *Health Systems in Transition*, Vol. 10 No. 1, 2008, Estonia, S. 176 – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0011/80687/E91372.pdf (letzter Abruf am 11.10.2013).

[2975] Vgl. dazu auch § 23 Abs. 2 des *Health Srevice Organisation Act*, wonach dem Personen, die nicht von der staatlichen Gesundheitsversorgung erfasst werden, die Behandlung selbst zahlen. Zu der dort genannten spezialmedizinischen Behandlung gehört nach § 20 Abs. 1 auch die Behandlung durch Zahnärzte.

[2976] Abrufbar unter *Health Insurance Act* (December 2008) in englischer Sprache im Internet unter: http://www.haigekassa.ee/eng/legislation (letzter Abruf am 3.10.2013).

[2977] Abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: http://www.legaltext.ee/et/andmebaas/tekst.asp?loc=text&dok=X30085K7&keel=en&pg=1&ptyyp=RT&tyyp=X&query=v%F5la%F5igusseadus (letzter Abruf am 11.10.2013).

Mitgliedstaat	Vergütung zahnärztlicher Leistungen
Finnland	Die zahnärztliche Versorgung wird durch kommunale Gesundheitszentren oder alternativ durch Privatzahnärzte erbracht.[2978] Außerhalb der staatlichen Gesundheitszentren können die Preise rechtlich frei vereinbart werden, werden aber faktisch auf der Basis der Preisliste der Sozialversicherungsagentur der Regierung („Kansaneläkelaitos“ oder „KELA“ genannt) kalkuliert,[2979] weil sie teilweise durch die Sozialversicherung erstattet werden.[2980] Die finnische Zahnärzte-Vereinigung soll aufgrund des Wettbewerbsrechts nicht berechtigt sein, Preise vorzugeben oder zu empfehlen.[2981]
Frankreich	Preise für privatzahnärztliche Leistungen können mit den Patienten frei verhandelt werden.[2982]
Griechenland	In Griechenland können die Preise für privatzahnärztliche Leistungen mit den Patienten frei verhandelt werden.[2983] Nur im Rahmen des Sozialversicherungssystems existieren Gebührenordnungen bzw. rechtliche Vorgaben für Preise.[2984]
Irland[2985]	Eine berufsrechtliche Festlegung der Preise besteht nicht. Der Irish Dental Council verpflichtet Zahnärzte aber zur Transparenz bezüglich der Gebühren, die sie für die private Behandlung verlangen. Für die Veröffentlichung der Gebührenliste hat der Council im April 2011 Leitlinien („Code of Practice – Display of Fees“[2986]) erlassen. Danach sind für bestimmte Behandlungen jeweils eine einzelne Gebühr auszuweisen, für andere Behandlungen kann ein Gebührenrahmen bestimmt werden. In diesem Fall sind die Mindest- und die Höchstgebühren anzugeben.
Italien	Es gibt keine Preisregulierung für privatzahnärztliche Leistungen.[2987]
Lettland	Die Preise für die staatlich finanzierte zahnärztliche Versorgung werden durch den staatlichen Gesundheitsdienst und durch Rechtsvorschriften des Ministerkabinetts vorgegeben. Art. 17 Abs. 5 und Art 18 des Medical Treatment Law enthalten Regelungen, nach denen für Behandlungen, die nicht im Rahmen der staatlich finanzierten

[2978] Vgl. Vuorenkoski, Lauri, *Health Systems in Transition*, Vol. 10 No. 4, 2008, Finland, S. 120 – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0007/80692/E91937.pdf.
[2979] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 136 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).
[2980] Vgl. Vuorenkoski, Lauri, *Health Systems in Transition*, Vol. 10 No. 4, 2008, Finland, S. 120 – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0007/80692/E91937.pdf.
[2981] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 136 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).
[2982] Angaben basieren auf einer Expertenbefragung.
[2983] Angaben basieren auf einer Expertenbefragung.
[2984] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 174 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 17.10.2013).
[2985] Angaben basieren – soweit nicht anders ausgewiesen – auf einer Expertenbefragung.
[2986] Abrufbar im Internet unter: http://www.dentalcouncil.ie/news.php?id=0000059 (letzter Abruf am 21.10.2013).
[2987] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung und auf Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 212 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 17.10.2013).

Mitgliedstaat	Vergütung zahnärztlicher Leistungen
	Gesundheitsfürsorge erfolgen, durch Patienten (oder durch private Versichrungen) zu bezahlen sind. Die Preise sollen frei durch den Markt bestimmt werden.[2988]
Litauen	Die Preise können außerhalb der staatlichen zahnärztlichen Versorgung frei mit den Patienten vereinbart werden.[2989]
Luxemburg	Da nicht zwischen privatzahnärztlicher und kassenzahnärztlicher Leistungserbringung unterschieden wird, gibt es auch keine gesonderten Regelungen für rein privatzahnärztliche Leistungen (vgl. zur Sondersituation in Luxemburg einführend unter 5.7.2.1).
Malta	Es gibt keine bindende berufsrechtliche Preisregelung für privatzahnärztliche Leistungen.[2990]
Niederlande	In den Niederlanden wird die Vergütungsfreiheit für zahnärztliche Behandlungen durch das Wet marktordening gezondheidszorg (Wmg)[2991] in Gestalt von Höchstpreisen reguliert. Die Nederlandse Zorgautoritet (NZs), eine Verwaltungsbehörde, legt die Höchstpreise fest.
Österreich	Soweit Leistungen außerhalb der Gesamtverträge mit den Sozialversicherungsträgern erbracht werden, besteht aufgrund der „Autonomen Honorarrichtlinien 2013/2014“[2992] der Österreichischen Zahnärztekammer Zahnärzte ein „Recht der freien Vereinbarung der Honorare“[2993] für Leistungen der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Dentisten. Die Honorarrichtlinien unterscheiden zwischen zahnmedizinischen Leistungen, die einen durchschnittlichen Aufwand verursachen und solchen die diesen wesentlich unter- oder überschreiten. Für die erste Gruppe der Leistungen weisen die Richtlinien jeweils leistungsbezogen den „als angemessen“ geltenden Honorarsatz in einer Tabelle aus. Dieser wird bei Begutachtungen der Honorarhöhe durch die Kammer zugrunde gelegt. Bei Unter- und Überschreiten des durchschnittlichen Aufwands kann eine von den Richtlinien abweichende Honorarhöhe mit dem Patienten vereinbart werden.

[2988] Mitenbergs, Uldis/Taube, Maris/Misins, Janis/Mikitis, Eriks/Martinsons, Atis/Rurane, Aiga /Quentin, Wilm, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 8, 2012, *Latvia Health system review*, S. 137 – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/186072/e96822.pdf (letzter Abruf am 18.10.2013); ebenso Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 225 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2989] Vgl auch Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 237 – abrufbar im Internet unter: http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[2990] Angabe beruht auf einer Expertenbefragung. Vgl. auch Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 251 – abrufbar im Internet unter: http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 17.10.2013).
[2991] Abrufbar im Internet unter: http://wetten.overheid.nl/BWBR0020078/geldigheidsdatum_28-10-2013#Hoofdstuk3 (letzter Abruf am 27.10.2013).
[2992] Die Österreichische Zahnärztekammer ist zum Erlass der Richtlinien durch § 19 Abs. 2 Ziff. 5 des Zahnärztekammergesetzes ermächtigt – abrufbar im Internet unter: http://www.zahnaerztekammer.at/page.php?katid=197 (letzter Abruf am 14.10.2013).
[2993] Vgl. §1 und § 2 der Autonomen Honorarrichtlinien 2013/2014 – abrufbar im Internet unter: http://www.zahnaerztekammer.at/page.php?katid=197 (letzter Abruf am 14.10.2013).

Mitgliedstaat	Vergütung zahnärztlicher Leistungen
Polen[2994]	Die Preise außerhalb des staatlichen/krankenversicherungsrechtlichen Sicherungssystems können frei mit den Patienten verhandelt werden.
Portugal	Art. 22 des Código Deontológico[2995]sieht vor, dass der Zahnarzt mit dem Patienten Gebühren vereinbart. Eine erfolgsbezogene Vergütung ist untersagt.
Rumänien	
Schweden	Der National Dental Service Act (auf Schwedisch: Tandvårdslag (1985:125)[2996]) regelt die Übernahme der Kosten durch staatliche Einrichtungen. Für Behandlungen außerhalb der staatlichen Gesundheitsversorgung können die Preise mit den Patienten frei vereinbart werden können. [2997]
Slowakei	Die Preise können wegen eines Preisgesetzes (La No. 18/1996), das eine Begrenzung des zulässigen Nettogewinns auf maximal 30% vorsieht, im Ergebnis nicht frei vereinbart werden.[2998]
Slowenien[2999]	Die Preise, die nicht vom staatlichen/sozialversicherungsrechtlichen System getragen werden, sind frei mit den Patienten zu vereinbaren. Mindestpreise sollen durch die Kammer geregelt sein.[3000]
Spanien	Die Preise für zahnärztliche Leistungen außerhalb des staatlichen Gesundheitsfürsorgesystems können frei vereinbart werden. Kapitel 9 (Art. 49 bis Art. 52) Código Espanol de Ètica y Denotología Dental[3001] sieht nur vor, dass die Gebühren angemessen sein sollen. Durch das „Ley 25/2009 de 22 de diciembre“ wurde Berufsverbänden untersagt, Leitlinien oder Regeln für Honorare auszusprechen.
Tschechische Republik[3002]	Werden zahnärztliche Behandlungen (zumindest teilweise) vom staatlichen Versicherungssystem getragen, so existieren dafür Preisregulierungen (vgl. Festlegung der Leistungen durch das Gesetz Nr. 48/1997 und dessen Anhänge sowie die seit dem 1.1.2011 geltende Verordnung „Cenový předpis MZ ČR 1/2011/DZP"). Der Zahnarzt kann die Preise auf der Basis der anfallenden Praxiskosten und Einnahmen des Vorjahres sowie bei vollständiger Abdeckung der Behandlung durch die Krankenversicherung unter Einbezug von Zuzahlungen aus der Krankenversicherung kalkulieren.

[2994] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[2995] Abrufbar in portugiesischer Sprache im Internet unter: http://doc.omd.pt/docs/cdd/codigo-deontologico.pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).
[2996] Abrufbar im Internet unter: http://www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Tandvardslag-1985125_sfs-1985-125/?bet=1985:125 (letzter Abruf am 4.10.2013).
[2997] Angabe basiert auf einem Experteninterview.
[2998] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 314 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013), bestätigt durch eine Expertenbefragung.
[2999] Die Angaben basieren auf einer Expertenbefragung und Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 323 – abrufbar im Internet unter: http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[3000] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 323 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[3001] Abrufbar im Internet unter: http://www.icoec.es/documentos/codigo_etico_y_deontologico.pdf (letzter Abruf am 18.10.2013).
[3002] Angaben basieren auf einer Expertenbefragung und der Darstellung der Finanzierung der zahnärztlichen Kosten durch die tschechische Zahnärztekammer – abrufbar im Internet unter: http://www.dent.cz/detail-text.php?id_strana=65&id_text=86 – letzter Abruf am 24.10.2013.

Mitgliedstaat	Vergütung zahnärztlicher Leistungen
	Ein Gewinn von maximal 30% darf eingerechnet werden. Ausschließlich privatzahnärztlich tätige Zahnärzte sind an diese Preiskalkulation aber nicht gebunden.
Ungarn	Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung der Preise für zahnärztliche Behandlungen außerhalb des staatlich finanzierten/staatlichen Gesundheitssystems.[3003]
Vereinigtes Königreich	Es gibt keine bindende berufsrechtliche Regelung der Preise für zahnärztliche Behandlungen außerhalb des staatlich finanzierten/staatlichen Gesundheitssystems (Versorgung im Rahmen von NHS-Einrichtungen).[3004]
Zypern	Für Einwohner mit geringem Einkommen und Rentner wird die zahnärztliche Versorgung in öffentlichen Gesundheitszentren angeboten.[3005] Ob die Vergütung für die privatzahnärztliche Versorgung mit dem Patienten frei verhandelbar ist, konnte im Untersuchungszeitraum nicht ermittelt werden.

5.7.2.8. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit

Bezogen auf die zulässigen Rechtsformen, die Zusammenarbeit mit Zahnärzten und anderen Freien Berufen besteht weiterer Forschungsbedarf. Der Untersuchungsbericht beschränkt sich an dieser Stelle auf eine beispielhafte Darstellung.

In **Deutschland** hängt die zahnärztliche Berufsausübung und die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Freier Berufe aus der Perspektive des Heilberufsrechts vom Gesetzgeber des jeweiligen Bundeslandes und der Zahnärztekammer ab. Für die monoprofessionelle Zusammenarbeit sind Personengesellschaften, sowohl in Gestalt von Kosten- als auch in Gestalt von Berufsausübungsgemeinschaften zulässig. Für die Berufsausübung in der Rechtsform der juristischen Person des Privatrechts sehen die Landesheilberufs-/-kammergesetze teilweise vor, dass die Kammern in ihren Berufsordnungen (Satzungsrecht) bestimmte Anforderungen normieren müssen. So schreibt § 29 Abs. 2 S. 2 HeilBerG NRW vor: „Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass die Kammern in der Berufsordnung Anforderungen festgelegt haben, die insbesondere gewährleisten, dass die heilkundliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.“ Diese Vorgabe erstreckt sich im Bundesland Nordrhein-Westfalen z.B. nicht nur auf Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, sondern auch auf Tierärzte (vgl. § 29 Abs. 2 S. 4 HeilBerG NRW). Die von der Zahnärztekammer Nordrhein auf dieser Grundlage erlassene Berufsordnung wiederholt für Zahnärzte die Vorgabe des HeilBerG lediglich und lässt für die zahnärztliche Berufsausübung alle Gesellschaftsformen sowie die Rechtsform der juristischen Person

[3003] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung. Vgl. auch Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 184 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 28.10.2013).
[3004] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung. Vgl. auch Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 364 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 28.10.2013).
[3005] Vgl. Mamas, Theodorou/Charalambous, Chrystala/Petrou, Christos/Cylos, Jonathan, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 6, 2012, Cyprus, S. 96 – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0017/174041/Health-Systems-in-Transition_Cyprus_Health-system-review.pdf (letzter Abruf am 25.10.2013).

des Privatrechts zu.[3006] Die Gründung einer Kapitalgesellschaft (einer GmbH) mit der Möglichkeit der Beschränkung der Haftung ist in NRW zulässig.[3007]

Während die monoprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten als unproblematisch bewertet wird, sieht dies bei der multiprofessionellen Zusammenarbeit anders aus. So erlaubt beispielsweise § 11 Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein die Zusammenarbeit von Zahnärzten nur mit anderen Heilberufen im Gesundheitswesen. Für die übrigen Bundesländer kann sich eine andere Rechtslage aufgrund des jeweiligen Heilberufs-/Kammergesetzes und der jeweiligen Berufsordnung ergeben.

In **Österreich** dürfen Zahnärzte nach den zahnarztrechtlichen Regelungen ausschließlich mit Zahnärzten oder mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe zusammenarbeiten (vgl. § 24 Abs. 1 Österreichisches Zahnärztegesetz - ZÄG). Bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe und mit anderen Zahnärzten wird zwischen der gemeinsamen Nutzung von Ordinationsräumen (=Praxisräumen) in Gestalt einer sog. Ordinationsgemeinschaft (§ 25 Abs. 1 Ziff. 1 ZÄG) und der gemeinsamen Nutzung von zahnmedizinischen bzw. medizinischen Geräten in Gestalt einer Apparategemeinschaft (§ 25 Abs. 1 Ziff. 2 ZÄG) unterschieden. In beiden Gestaltungstypen muss sichergestellt sein, dass die Eigenverantwortlichkeit gewahrt ist.

Freiberuflich tätige Angehörige des zahnärztlichen Berufs können auch eine sog. Gruppenpraxis gründen (§ 26 ZÄG). Die Gruppenpraxis ist nach § 26 Abs. 1 ZÄG selbständig berufsbefugt. Sie kann in der Rechtsform einer offenen Gesellschaft im Sinne des § 105 Unternehmergesetzbuch (UGB) oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Sinne des GmbH-Gesetzes geführt werden. Damit können sich Zahnärzte für die gemeinsame Berufsausübung sowohl in einer Personengesellschaft (offene Handelsgesellschaft) als auch in einer Kapitalgesellschaft (GmbH) mit der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung zusammenschließen. § 26 Abs. 2 bis Abs. 7 ZÄG enthalten allerdings detaillierte Vorgaben für die gesellschaftsrechtliche Gestaltung, u.a. zum Gesellschafterkreis und zur Unübertragbarkeit von Gesellschaftsrechten. So dürfen der Gruppenpraxis als Gesellschafter/Gesellschafterinnen nur zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Angehörige des zahnärztlichen Berufs angehören (§ 26 Abs. 3 Ziff. 1 ZÄG). § 26 Abs. 3 Ziff. 2 untersagt anderen natürlichen und juristischen Personen, die nicht den Zahnarztberuf ausüben, eine Beteiligung als Gesellschafter und daher eine Beteiligung am Umsatz oder Gewinn. Alle Gesellschafter sind zur persönlichen Berufsausübung in der Gesellschaft verpflichtet (§ 26Abs. 3 Ziff. 5 ZÄG). § 26a und § 26b ZÄG enthalten weitere Vorgaben für den Fall der Gründung einer Gruppenpraxis, die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung (also im Rahmen des staatlichen Sozialversicherungssystems) tätig werden möchte.

In **Frankreich** stehen den Zahnärzten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in erster Linie die spezifischen Freiberuflergesellschaftsformen zur Verfügung, welche besondere Garantien zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit vorsehen:

[3006] § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein lauten: „Zahnärzte dürfen ihren Beruf in allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung und eine rechtzeitige Information der Patienten über den ihn behandelnden Zahnarzt gewährleistet ist.
(2) Zahnärzte können ihren Beruf auch in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ausüben."
[3007] Zur Zahnärzte-GmbH in Deutschland vgl. auch BGH, Urteil v. 25.11.1993 – I ZR 281/91, NJW 1994, 786 ff.

- die „sociétés d'exercice libéral" als Kapitalgesellschaften (Art. 1 ff. loi n° 90-1258 i.V.m. Art. R. 4113-1 ff. CSP)

- die „société civile professionnelle" als rechtsfähige Personengesellschaft (Art. 1 ff. loi n° 66-879 i.V.m. Art. R. 4113-26 ff. CSP)

- die „société en participations de médecins" als rein vertraglicher Zusammenschluss ohne eigene Rechtsfähigkeit (Art. 22 ff. loi n° 90-1258 i.V.m. Art. D. 4113-102 f. CSP).

Ein Ausschluss der persönlichen Haftung für eigene Berufsfehler durch die Wahl einer Kapitalgesellschaft ist nicht möglich, der einzelne Berufsträger bleibt neben der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet (Art. 16 loi n° 90-1258).

Eine interprofessionelle Zusammenarbeit ist nicht in den genannten Gesellschaftsformen, sondern nur als „société interprofessionnelle de soins ambulatoires" (Art. L. 4041-1 ff. CSP) möglich. Sozietätsfähig sind alle Heil- und Heilhilfsberufe sowie Apotheker, es müssen jedoch mindestens zwei Ärzte und ein Heilhilfsberuf beteiligt sein. Gegenstand der Gesellschaft ist die „gemeinsame Ausübung von Tätigkeiten zur therapeutischen Koordinierung, therapeutischen Bildung oder Kooperation zwischen den Gesundheitsberufen".

Kapitalbeteiligungen von nicht aktiv in der Gesellschaft tätigen Zahnärzten sind in den „sociétés d'exercice libéral" in engen Grenzen zulässig (Art. 5 f. loi n° 90-1258 i.V.m. Art. R. 4113-14 CSP). Beteiligen können sich anderweitig tätige Zahnärzte und Zahnarztgesellschaften, zeitlich begrenzt ehemals in der Gesellschaft aktive Zahnärzte im Ruhestand oder deren Erben sowie die Angehörigen anderer Gesundheitsberufe mit Ausnahme der Stomatologen, Hals-Nasen-Ohren-Ärzte, Radiologen, Laborärzte, Apotheker, Physiotherapeuten und Logopäden.

In **Irland** verbietet § 52 Abs. 1 Dentists Act 1985 Körperschaften jedes Engagement im Bereich der Zahnmedizin und damit auch die Kapitalbeteiligung an zahnmedizinischen Praxen.

Etwas anders ist die Rechtslage für Körperschaften im **Vereinigten Königreich** ausgestaltet. Körperschaften sind dort nicht insgesamt verboten. Sie müssen aber die besonderen Voraussetzungen des § 43 Dentists Act 1984 erfüllen. Danach dürfen zahnmedizinische Leistungen durch Körperschaften erbracht werden, die am Stichtag des 21. Juli 1955 bereits als solche bestanden haben (vgk, § 43 Abs. 1 lit. a) Dentists Act 1984, wobei allerdings § 43 Abs. 2 Dentists Act 1984 davon wiederum eine Ausnahme vorsieht). Die Körperschaften, die nicht unter die Bestandsschutzklausel des § 43 Abs. 1 lit a) fallen, sind nur zulässig, wenn sie sich auf die Erbringung zahnmedizinischer Leistungen und damit zusammenhängender Leistungen beschränken, die Mehrheit der Geschäftsführenden als Zahnarzt registriert ist und alle Angestellten entweder als Zahnärzte oder als „dental auxiliaries" beim GDC registriert sind (vgl. § 43 Abs. 1 Dentists Act 1984). Eine interprofessionelle Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer als zahnmedizinischer (Hilfs-)Berufe ist damit nach dem Dentist Act im Ergebnis nicht erlaubt.

In **Dänemark** ist nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen[3008] eine ausschließliche Kapitalbeteiligung an einer zahnärztlichen Gesellschaft erlaubt, allerdings nur in der Höhe von bis zu 49%. Beschränkungen bei der Rechtsformenwahl gibt es nicht.

Die nachfolgende Übersicht zeigt auf der Basis einer Expertenbefragung, in welchen Ländern alle Rechtsformen und in welchen Ländern nur bestimmte Rechtsformen für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs (monoprofessionelle Zusammenarbeit) erlaubt sind. Deutlich wird, dass in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten keine Beschränkungen bei der Wahl der Rechtsform für die monoprofessionelle Zusammenarbeit bestehen.

Tabelle: Rechtsformen für die monoprofessionelle Zusammenarbeit in den Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	**alle Rechtsformen erlaubt**	**nur bestimmte Rechtsformen erlaubt**
Belgien	✓	
Bulgarien	✓	
Dänemark	✓	
Deutschland	Je nach Landesgesetz und Berufsordnung	
Estland		✓
Finnland	✓	
Frankreich		✓
Griechenland	✓	
Irland		✓
Italien	✓	
Lettland	✓	
Litauen	✓	
Luxemburg		✓
Malta	✓	
Niederlande	✓	
Österreich		✓

[3008] Angaben basieren auf einem Experteninterview.

Mitgliedstaat	alle Rechtsformen erlaubt	nur bestimmte Rechtsformen erlaubt
Polen		✓
Portugal	Keine Angabe	
Rumänien	Keine Angabe	
Schweden	✓	
Slowakei	✓	
Slowenien	✓	
Spanien		✓
Tschechische Republik	✓	
Ungarn		✓
Vereinigtes Königreich	Nur unter bestimmten Voraussetzungen	
Zypern	Keine Angabe	

5.7.2.9. Berufsaufsicht und Disziplinarwesen

Hinsichtlich des Disziplinarrechts, der Zuständigkeiten und möglicher Sanktionen ist in den EU-Ländern nach Gesundheitssystemen zu unterscheiden. Teilweise bestehen gesonderte spezielle Regelungen für Verstöße gegen Regelungen zur Berufsausübung im Rahmen der staatlichen oder staatlich finanzierten Gesundheitsfürsorge bzw. im Rahmen der Sozialversicherung. Dort wird die Disziplinargewalt dann von unterschiedlichen Institutionen wahrgenommen (z.B. in Deutschland). In anderen Ländern (z.B. im Vereinigten Königreich) unterscheidet die Rechtsordnung nicht, ob der Zahnarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig ist oder nicht. In diesen Systemen werden alle Disziplinarverfahren von einer Stelle bearbeitet.

Europarechtlich hat sich erst jüngst die Frage gestellt, ob die Berufsqualifikationsrichtlinie (konkret: Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG) dahin auszulegen zu, dass Art. 6 der Richtlinie die Berufsregeln oder die Disziplinarverfahren vorschreibt, denen ein Dienstleister unterworfen werden kann, der sich zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung seines Berufs in den Aufnahmemitgliedstaat begibt. Der EuGH hat dies verneint.[3009] Art. 6 der Richtlinie sehe nur vor, dass die Mitgliedstaaten, um

[3009] Vgl. EuGH, 4. Kammer v.12.09.2013 (C-475/11) – abrufbar im Internet unter: http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=140946&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=363002 (letzter Abruf am 18.10.2013).

die Anwendung der Disziplinarbestimmungen gemäß Art. 5 Abs. 3 dieser Richtlinie zu erleichtern, entweder eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation vorsehen können.[3010]

In allen EU-Ländern können Zahnärzte die gegen sie verhängten Disziplinarmaßnahmen gerichtlich überprüfen lassen. Da der Rechtsweg und das Verfahren nicht Gegenstand dieser Untersuchung waren, wurden sie in die nachfolgende Übersicht nicht aufgenommen. Sie enthält die Regelungen zum Disziplinarrecht, die nationalen funktionellen Zuständigkeiten und mögliche Sanktionen. Die Detailliertheit der Angaben für die einzelnen Länder kann je nach den für die Untersuchung zur Verfügung stehenden Quellen und je nach Landessprache variieren.

Tabelle: Disziplinarrecht, –zuständigkeiten und -maßnahmen in den Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	**Regelungen des Disziplinarwesens, Zuständigkeiten und mögliche Sanktionen**
Belgien	Regelungen zum Disziplinarrecht enthält der Erlass über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen (Arrêté royal n° 78 relatif à l'exercice des professions des soins de santé du 10/11/1967). Die Berufsaufsicht nehmen die Commissions Médicales Provinciales auf Ebene der Provinzen wahr, die sich aus jeweils vier Vertretern verschiedener Berufe (Ärzte, Apotheker, Hebammen, Zahnärzte, Krankenpfleger, Tierärzte und Physiotherapeuten) zusammensetzen. Dem Zahnarzt kann die Berufsausübung untersagt werden.[3011]
Bulgarien[3012]	Das Disziplinarrecht ist im Health Act geregelt sowie im ethischen Kodex der bulgarischen Zahnärztekammer. Die Disziplinargewalt liegt bei einer Ethik-Kommission. Folgende Sanktionen sind im Fall der Verletzung berufsrechtlicher Regeln möglich: Verwarnung, Geldstrafe bis zu 1500,- Euro, vorläufige Untersagung der Berufsausübung.
Dänemark[3013]	Die Disziplinargewalt liegt beim National Board of Health. Bei Berufspflichtverletzungen sind folgende Sanktionen möglich: Verwarnung, Geldbuße, befristete Suspendierung von der Berufsausübung, endgültige Untersagung der Berufsausübung.
Deutschland	Das berufsrechtliche Disziplinarrecht ist in den Heilberufs-/Kammergesetzen der Bundesländer geregelt. Daneben gilt für Zahnärzte, die über eine zusätzliche vertragszahnärztliche Zulassung verfügen und insoweit auch zur Erbringung vertrags-

[3010] Vgl. EuGH, 4. Kammer v.12.09.2013 (C-475/11) – abrufbar im Internet unter: http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=140946&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=363002 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[3011] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 71 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 23.10.2013).
[3012] Angaben basieren auf einer Expertenbefragung und auf Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 81 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[3013] Angaben basieren auf einer Expertenbefragung.

Mitgliedstaat	Regelungen des Disziplinarwesens, Zuständigkeiten und mögliche Sanktionen
	zahnärztlicher Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherungen berechtigt sind, das Disziplinarrecht des Sozialgesetzbuches – fünfter Teil (SGB V). Für die Ahndung solcher Verstöße sind die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zuständig. Die berufsrechtliche Disziplinarmacht außerhalb der vertragszahnärztlichen Regelungen liegt nach den Landes-Heilberufs-/Kammergesetzen bei den Zahnärztekammern. In NRW z.B. kann der Kammervorstand Kammerangehörige bei Verletzung gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Berufspflichten rügen. Nach § 59 HeilBerG NRW unterliegen Kammerangehörige, die ihre Berufspflichten verletzen, der Berufsgerichtsbarkeit. Diese ist in NRW bei den Verwaltungsgerichten angesiedelt (in anderen Ländern teilweise bei den Zivilgerichten). Im berufsgerichtlichen Verfahren in NRW kann gem. § 60 HeilBerG NRW auf Warnung, Verweis, Entziehung des passiven Berufswahlrechts, Geldbuße bis zu 50.000 Euro und auf Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs erkannt werden.
Estland[3014]	Kapitel 6 des Health Service Organisation Act[3015] enthält Regelungen zum Disziplinarwesen. Die Aufsicht über die Einhaltung der rechtlichen Regeln zur Berufsausübung liegt beim Health Board (Sozialministerium). Folgende Sanktionen sind möglich: Verwarnung, Geldstrafe, vorläufige oder endgültige Untersagung der Berufsausübung.
Finnland	Das Disziplinarrecht ist in Kapitel 5 des Act on Health Care Professionals[3016] enthalten. Zuständig für Disziplinarmaßnahmen ist die National Supervisory Authority, wobei es in den Provinzen jeweils "Regional State Administrative Agencies" gibt. Als mögliche Sanktionen kommen eine Rüge, der befristete vorläufige Entzug der Lizenz und der endgültige Entzug der Lizenz in Betracht sowie eine schriftliche Verwarnung.
Frankreich	Das Disziplinarrecht ist im Verordnungsteil des Code de la santé publique (CSP) geregelt. Zuständig für Disziplinarmaßnahmen wegen der Verletzung von Berufspflichten sind die Disziplinarkammern bei den „conseils départementaux de l'Ordre" (Art. L. 4124-1 ff. CSP). Sie haben Ermittlungsbefugnisse, können diverse Sanktionen von der bloßen Verwarnung bis zum Widerruf der Zulassung aussprechen. Die Disziplinarkammern sind mit Zahnärzten besetzt, der Vorsitzende ist jedoch ein Verwaltungsrichter.

[3014] Die Angaben beruhen – soweit sie nicht anders ausgewiesen sind – auf einer Expertenbefragung.
[3015] Abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: http://www.haigekassa.ee/uploads/userfiles/Health_Services_Organisation_Act.pdf (letzter Abruf am 11.10.2013).
[3016] Abrufbar in englischer Sprache im Internet unter: http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1994/en19940559.pdf (letzter Abruf am 28.08.2013).

Mitgliedstaat	Regelungen des Disziplinarwesens, Zuständigkeiten und mögliche Sanktionen
	Einige Berufspflichten sind auch strafrechtlich sanktioniert (Art. L. 4163-4 ff. CSP). Zudem greift die Rechtsprechung auf den „Code de déontologie“ zurück, um zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegenüber Patienten und Kollegen zu begründen (z.B. Cour de Cassation v. 18.03.1997, Bull. civ. I n° 99).
Griechenland	Das Disziplinarrecht ist im Gesetz 1026/1980 geregelt.[3017] Die Disziplinarmacht liegt bei den lokalen Zahnärztekammern.[3018] Folgende Sanktionen sind möglich: Geldstrafe, vorläufige und endgültige Untersagung der Berufsausübung.[3019]
Irland	Im Fall der Behauptung beruflichem Fehlverhaltens („misconduct“) sieht Part V des Dentists Act 1985 vor, dass das „Fitness to Practise Committee“ über das weitere Vorgehen eine Empfehlung an den Council ausspricht, ob Ermittlungen aufgenommen werden sollen oder nicht. Wird ein Berufsangehöriger eines beruflichen Fehlverhaltens für schuldig befunden, kann der Council darüber entscheiden, ob er weiterhin im (Fachzahnarzt-)Register eingetragen bleibt, aber die Eintragung für eine bestimmte Dauer, keine Wirkung entfaltet oder der Berufsangehörige aus dem (Fachzahnarzt-)Register gelöscht wird. Die Weiterführung im Register kann auch an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Der Council kann letztlich den Berufsangehörigen beraten oder eine Ermahnung aussprechen.
Italien	Regelungen zum Disziplinarrecht finden sich in dem Dekret DPR 221/1950.[3020] Mit Disziplinargewalt sind ethische Komitees der italienischen Ärzte- und Zahnärztekammer ausgestattet. Sie können bei Berufsverstößen den Zahnarzt ermahnen, vorläufig (bis zu sechs Monate) oder endgültig von der Berufsausübung suspendieren.[3021] Daneben gibt es eine staatliche Aufsicht, die beim Gesundheitsministerium und lokalen Gesundheitsstellen liegt.[3022]
Lettland[3023]	Die Regeln zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs werden durch Ethik-Ausschüsse des Berufsverbands überwacht.
Litauen	Das vierte Kapitel (Art. 15 und Art. 16) des Lietuvos Respublikos odontologų rūmų Įstatymas (Zahnärztekammergesetz) enthält Regelungen zum Disziplinarrecht. Die Entscheidung, ein Disziplinarverfahren wegen einer Verletzung einer Berufspflicht durch einen Zahnarzt einzuleiten, liegt bei der Zahnärztekammer.
Luxemburg	Das Loi du 8 juin 1999 relative au Collège médical[3024] regelt das Disziplinarrecht.

[3017] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[3018] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[3019] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[3020] Abrufbar im Internet unter: http://www.ipasvi.it/archivio_news/leggi/146/DPR050450n221.pdf (letzter Abruf am 29.10.2013).
[3021] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 213 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 23.10.2013).
[3022] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[3023] Angabe basiert auf einer Expertenbefragung.
[3024] Abrufbar in französischer Sprache im Internet unter: http://www.ms.public.lu/fr/legislation/college-medical/index.html (letzter Abruf am 18.10.2013).

Mitgliedstaat	Regelungen des Disziplinarwesens, Zuständigkeiten und mögliche Sanktionen
	Zuständig für Disziplinarmaßnahmen ist der Conseil de discipline du College Medicale. Er kann den Zahnarzt verwarnen, ihn von der Berufsausübung vorläufig oder endgültig suspendieren.
Malta	Regelungen zum Disziplinarrecht finden sich für die Gesundheitsberufe, die Gegenstand des Health Care Professions Act sind, in Part VII dieses Gesetzes. Danach liegt die Disziplinarmacht beim Medical Council. Stellt sich im Rahmen einer Untersuchung heraus, dass der Berufsangehörige eine Berufspflicht verletzt hat, so sind folgende Sanktionen alternativ möglich: - Löschung im Register und endgültige Suspendierung von der Berufsausübung; - zeitlich befristete Löschung aus dem Register und zeitlich befristete Suspendierung von der Berufsausübung; - Geldbuße von bis zu 20.000 € (vgl. L.N. 38 of 2009 – Health Care Professions Act (Chap 464) – Medical Council (Penalties) Regulations, 2009) - Verwarnung - Verfügung, dass der Berufsangehörige seinen Beruf über einen bestimmten Zeitraum unter Aufsicht ausführt
Niederlande	Das Gesetz über die Gesundheitsberufe (Wet op de beroepen in de individuele gezondheidszorg) enthält Regelungen zum Disziplinarrecht. Darüber hinaus konkretisiert ein Dekret, das Besluit van de Minister van Volksgezondheid, Welzijn en Sport, van 9 juni 2010, nr. MC-U-3006955, houdende vaststelling van beleidsregels betreffende het opleggen van bestuurlijke boetes op grond van de Wet op de beroepen in de individuele gezondheidszorg (Beleidsregels bestuurlijke boete Wet op de beroepen in de individuele gezondheidszorg)[3025], den Strafrahmen. Zuständig ist die staatliche Gesundheitsaufsicht. Folgende Sanktionen sind möglich: eine Verwarnung, eine Geldbuße, eine vorläufige Untersagung der Berufsausübung, die endgültige Untersagung der Berufsausübung und die Löschung aus dem Register. Daneben besteht die Möglichkeit, berufliches Fehlverhalten eines Zahnarztes beim niederländischen Berufsverband zu registrieren. [3026] Letztlich kann der Patient in einem Zivilprozess gegen den Zahnarzt vorgehen.[3027]
Österreich	Das Disziplinarrecht ist im 5. Hauptstück (§§ 55 -103) des Österreichischen Zahnärztekammergesetzes[3028] geregelt. Als einstweilige Maßnahme (bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Disziplinarverfahrens) kann der Disziplinarrat die Ausübung

[3025] Abrufbar in niederländischer Sprache im Internet unter: http://www.igz.nl/Images/10-06-17%20Beleidsregels%20BB%20Wet%20Big%20stcrt-2010-9177_tcm294-283174.pdf (letzter Abruf am 19.10.2013).
[3026] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 261 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 26.10.2013).
[3027] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 261 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 26.10.2013).
[3028] Abrufbar in deutscher Sprache im Internet unter: http://www.zahnaerztekammer.at/page.php?katid=197.

Mitgliedstaat	Regelungen des Disziplinarwesens, Zuständigkeiten und mögliche Sanktionen
	des zahnärztlichen Berufs untersagen. § 58 Abs. 1 sieht folgende Disziplinarstrafen vor: schriftlicher Verweis, Geldstrafe bis zu 40.000 Euro, befristete Untersagung der Berufsausübung, Streichung aus der Zahnärzteliste.
Polen[3029]	Regelungen zum Disziplinarrecht sind im Law on medical chambers (ustawa z 2 grudnia 2009 roku o izbach lekarskich) enthalten. Zuständig ist die polnische Ärzte- und Zahnärztekammer. Sie kann eine Verwarnung aussprechen, eine Geldstrafe bis zu 300,- Euro, den Zahnarzt vorläufig oder endgültig von der Berufsausübung suspendieren.
Portugal[3030]	Zuständig ist der Conselho Deontológico e de Disciplina. Er kann den Zahnarzt verwarnen, für einen bestimmten Zeitraum (bis zu maximal fünf Jahre) von der Berufsausübung suspendieren oder die Berufsausübung endgültig untersagen.
Rumänien[3031]	Im Falle von Beschwerden soll eine erste Prüfung durch den kommunalen Vorstand der jeweiligen „Romanian Dental Association of Private Practitioners“ durchgeführt werden und das Verfahren sodann an eine Kommission mit besonderer Expertise weitergeleitet werden. Die Sanktionen richten sich nach der Schwere des Verstoßes. Dem Zahnarzt kann die Lizenz entzogen werden.
Schweden	SFS 2010: 659 Patientsäkerhetslag[3032] (Patientensicherheitsgesetz). Bei Anhaltspuntken für eine fehlerhafte Berufsausübung können zwei Wege beschritten werden: entweder die Anrufung eines “local Boards for Private Practice”, das sich aus Zahnärzten zusammensetzt (äquivalent dazu bei Beschwerden über Zahnärzte in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen: “Local Boards for Public Dentals Services”) und das sog. “Medical Responsibility Board (HSAN), das für das “National Board of Health and Welfare” tätig wird. [3033] Nur HSAN darf Sanktionen aussprechen.[3034] Es gibt vier Alternativen von Sanktionen: eine Ermahnung, eine Verwarnung, die vorläufige Untersagung der Berufsausübung und die endgültige Untersagung der Berufsausübung.[3035]

[3029] Die Angaben basieren – soweit keine gesonderten Quellen angegeben sind – auf einer Expertenbefragung.
[3030] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 293 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[3031] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 304 – abrufbar im Internet unter http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[3032] Abrufbar im Internet in schwedischer Sprache unter: http://www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Patientsakerhetslag-2010659_sfs-2010-659/ (letzter Abruf am 20.10.2013).
[3033] Vgl. Swedish Dental Association, *Dentistry in Sweden*, S. 31 f. – abrufbar im Internet unter: http://www.tandlakarforbundet.se/Global/STF/eng/Swdish_Dental_Journal/SDJ_arkiv/dentistry%20in%20sweden%202009%20(3).pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).
[3034] Vgl. Swedish Dental Association, *Dentistry in Sweden*, S. 32 – abrufbar im Internet unter: http://www.tandlakarforbundet.se/Global/STF/eng/Swdish_Dental_Journal/SDJ_arkiv/dentistry%20in%20sweden%202009%20(3).pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).
[3035] Vgl. Swedish Dental Association, *Dentistry in Sweden*, S. 32 – abrufbar im Internet unter: http://www.tandlakarforbundet.se/Global/STF/eng/Swdish_Dental_Journal/SDJ_arkiv/dentistry%20in%20sweden%202009%20(3).pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).

Mitgliedstaat	Regelungen des Disziplinarwesens, Zuständigkeiten und mögliche Sanktionen
Slowakei[3036]	Zuständig für Disziplinarmaßnahmen ist die slowakische Zahnärztekammer. Sie kann den Zahnarzt verwarnen, eine Geldstrafe bis zu 663 Euro aussprechen, dem Zahnarzt vorläufig oder endgültig die Mitgliedschaft in der Kammer entziehen. Letzteres wird durch die Health Care Surveillance Authority (eine staatliche Stelle) angekündigt.
Slowenien[3037]	Die Disziplinarmacht liegt bei der slowenischen Ärzte- und Zahnärztekammer. Bei ihr sind „medizinische Gerichte" („Medical courts") eingerichtet, die befugt sind, bei Disziplinarverstößen Zahnärzte zu ermahnen. Weitere mögliche Sanktionen sind die vorübergehende oder endgültige Untersagung der Berufsausübung.
Spanien	Das Disziplinarrecht ist im "Real Decreto 2828/1998, de 23 de diciembre, por el que se aprueban los Estatutos Generales de los Odontólogos y Estomatólogos y de su Consejo"[3038] geregelt. Zuständig ist die regionale Zahnärztekammer. Folgende Sanktionen sind möglich: Verwarnung, Geldbuße, vorläufige und endgültige Untersagung der Berufsausübung.
Tschechische Republik[3039]	Regelungen zur Disziplinarrecht sind im „Zákon č. 220/1991 o České lékařské komoře, České stomatologické komoře a České lékárnické komoře" enthalten. Danach liegt die Disziplinargewalt bei den regionalen Zahnärztekammern. Sie können eine Verwarnung aussprechen, eine Geldstrafe bis zu 30.000 CZK, die Berufsausübung vorläufig oder endgültig untersagen.
Ungarn	Berufspflichtverletzungen können Patienten den „National Public Health & Medical Officers Service" melden.[3040] Verstöße gegen den ethischen Kodex der Kammer werden durch deren Ethikkomitee geahndet.[3041] Mögliche Sanktionen sind: Verwarnung, vorläufige und endgültige Untersagung der Berufsausübung.[3042]
Vereinigtes Königreich	Der GDC hat die Schritte des Verfahrens bei Patientenbeschwerden gegen die Berufsausübung durch einen Zahnarzt in vier Stufen zusammengefasst.[3043] Zunächst wird die Beschwerde daraufhin geprüft, ob ihr weiter nachgegangen werden soll.

[3036] Die Angaben basieren auf einer Expertenbefragung und auf Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 315 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[3037] Die Angaben basieren auf einer Expertenbefragung und auf Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 324 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[3038] Abrufbar in spanischer Sprache im Internet unter: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/rd2828-1998.html (letzter Abruf am 18.10.2013).
[3039] Die Angaben basieren auf einer Expertenbefragung und den Angaben der tschechischen Zahnärztekammer im Internet (abrufbar unter: http://www.dent.cz/en/detail-text.php?id_strana=3&id_text=9#6 – letzter Abruf am 24.10.2013); vgl. auch Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 109 – abrufbar im Internet unter http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 18.10.2013).
[3040] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 185 – abrufbar im Internet unter: http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 25.10.2013).
[3041] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 185 – abrufbar im Internet unter: http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 25.10.2013).
[3042] Angaben beruhen auf einer Expertenbefragung.
[3043] Eine schematische Darstellung des Verfahrens ist beim GDC abrufbar unter: http://www.gdc-uk.org/Membersofpublic/Raisingaconcern/Pages/How%20we%20investigate.aspx (letzter Abruf am 25.10.2013).

Mitgliedstaat	Regelungen des Disziplinarwesens, Zuständigkeiten und mögliche Sanktionen
	Gelangt der Sachbearbeiter zu einer positiven Entscheidung, so werden die dafür notwendigen Informationen an ein „Investigating Committee“ weitergegeben. Der Zahnarzt kann dann zu dem Vorfall Stellung nehmen. Je nach weiterer rechtlicher Bewertung wird der Zahnarzt entweder ermahnt oder der Fall wird an ein „Practice Committee“ für eine öffentliche Anhörung abgegeben, in der über die weiteren Schritte entschieden wird. Folgende Sanktionen sind in diesem Fall möglich: zeitlich befristete Streichung der Registrierung, endgültige Löschung aus dem Register, Auferlegen von konkreten Maßnahmen/Arbeitsbedingungen, Verwarnung.
Zypern	Regelungen zum Disziplinarrecht enthält das “The Dentists on (Associations, Discipline and Pension Fund) Law – No. 28 (I) of 2011”[3044]. Je nach Art der Beschwerde über die Nichteinhaltung von Berufsregeln ist ein Disziplinarausschuss des zypriotischen Zahnärzteverbands zuständig oder ein Gericht.[3045]

5.7.2.10. Besteuerung von Zahnärzten

Zahnärztliche Einkommen und Umsätze sowie zahnärztliche Unternehmen unterliegen dem Steuer- und Abgabensystem des jeweiligen Mitgliedstaats. Da der europäische Gesetzgeber die Besteuerung von Umsätzen aus zahnärztlichen (und ärztlichen) Dienstleistungen durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG) harmonisiert hat, gelten für die Umsatzsteuer europaweit einheitliche Vorgaben, die die Mitgliedstaaten in ihr nationales Umsatzsteuerrecht umgesetzt haben. Die Umsatzsteuer ist nach Art. 1 Abs. 2 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine Verbrauchsteuer, der die Lieferungen von Gegenständen gegen Entgelt, der Erwerb von Gegenständen gegen Entgelt, die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt und die Einfuhr von Gegenständen unterliegen (vgl. Art. 2 Richtlinie 2006/112/EG). Im 2. Kapitel der Richtlinie hat der europäische Gesetzgeber „für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ (Überschrift des 2. Kapitels von Titel IX der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) Steuerbefreiungen festgelegt, zu denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind. Art. 132 Abs. 1 lit. b) bis e) sehen Steuerbefreiungen für die folgenden Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge vor:

> „b) Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, von Krankenanstalten, Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden;

[3044] Die Angabe basiert auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums – abrufbar unter: http://www.moh.gov.cy/moh/moh.nsf/legislation_en/legislation_en?OpenDocument (letzter Abruf am 18.10.2013).
[3045] Vgl. Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009, S. 100 – abrufbar im Internet unter: http://www.eu-dental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 25.10.2013).

c) Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen und arztähnlichen Berufe durchgeführt werden;

d) Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch;

e) Dienstleistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen, sowie Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker".

Zahnärztliche Heilbehandlungen sind demgemäß von der Umsatzsteuer bereits aus europarechtlichen Gründen in allen Mitgliedstaaten befreit. Heilbehandlungen sind Tätigkeiten, die zur Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten der Zähne, des Mundes und Kiefer vorgenommen werden[3046]. Für die Befreiung stellt sich vor allem die Frage, ob auch solche Dienstleistungen erfasst werden, die nicht unbedingt zahnmedizinisch notwendig sind, aber ästhetisch gewünscht (z.B. Zahnaufhellungen, auch Bleaching oder Tooth Whitening genannt). Hier wird es auf die konkrete steuerrechtliche Behandlung durch den jeweiligen Mitgliedstaat ankommen. In Deutschland beispielsweise wird Bleaching von der Steuerverwaltung als kosmetische/ästhetische Leistung qualifiziert,[3047] die nicht von dem nationalen Befreiungstatbestand gemäß § 4 Nr. 14 UStG erfasst wird.[3048]

Neben der Umsatzsteuer gibt es weiterhin in allen europäischen Staaten die **Einkommens- und die Körperschaftsteuer**. Interessant ist daher die Frage, ob auch für diese Steuerarten Privilegien in Gestalt von Steuerbefreiungen oder reduzierten Steuersätzen in den Mitgliedstaaten bestehen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand gibt es Anhaltspunkte dafür, dass in einigen Ländern derartige einkommensteuerrechtliche Privilegierungen für Zahnärzte existieren (z.B. in Bulgarien, Litauen, den Niederlanden oder Polen). Dies abschließend zu klären wird jedoch detaillierten steuerrechtlichen Untersuchungen vorbehalten bleiben müssen. Gleiches gilt für Privilegierungen bei der Körperschaftsteuer.

Viele Mitgliedstaaten kennen neben der Umsatz-, der Einkommen- und der Körperschaftsteuer weitere Steuerarten, z.B. **kommunale Unternehmenssteuern**. Die Erhebung von solchen kommunalen Unternehmenssteuern können von den Berufsangehörigen als Hemmnisse wahrgenommen werden, den Beruf in einem EU-Mitgliedstaat mit einer solchen Steuer auszuüben. Davon ist dann wiederum nicht auszugehen, wenn die Berufsangehörigen bezüglich dieser Steuer vollständig privilegiert sind, weil sie z.B. gänzlich befreit sind. Auch im Fall eines reduzierten Steuersatzes für Zahnärzte (teilweise Privilegierung) muss dies nicht faktisch ein Hindernis für berufliche Mobilität darstellen, da die steuerliche Belastung in dem Mitgliedstaat insgesamt ausschlaggebend sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund wirft dieser Berichtsteil abschließend den Blick auf kommunale Unternehmenssteuern. Zu einer solchen Steuer lässt sich die **deutsche** Gewerbesteuer (GewStG[3049]) zählen. Die Gewerbesteuer ist eine Steuer, die von den Kommunen erhoben wird und die bei natürlichen Personen

---

[3046] Siehe dazu BMF, Einführungsschreiben zu § 4 Nr. 14 UStG in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung, Tz. 2.2, BStBl. I 2009, 756.
[3047] Vgl. z.B. Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main v. 1.08.2013 (S 7170 a – St 16) – abrufbar in Deutschland unter der Datenbank juris.
[3048] Ebenfalls Sterzinger, Anmerkung zur Entscheidung des EuGH v. 21.3.2013 in der Rechtssache C-91/12, PFC Clinic AB (schwedisches Vorabentscheidungsverfahren zur Mehrwertsteuerpflicht bei ästhetisch-plastischer Chirurgie), DStR 2013, 1072.
[3049] Abrufbar im Internet unter: http://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/BJNR009790936.html (letzter Abruf am 10.10.2013).

teilweise auf die Einkommensteuer angerechnet wird (§ 35 EStG). Steuerobjekt ist der Gewerbebetrieb selbst (vgl. §§ 2; 35a GewStG). Zahnärztliche Unternehmen, die steuerrechtlich grundsätzlich nicht als Gewerbebetrieb zu qualifizieren sind, weil eine freiberufliche Betätigung ausgeübt wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG), unterliegen regelmäßig nicht der Gewerbesteuer.[3050] Etwas anderes gilt dann, wenn der Zahnarzt neben seiner freiberuflichen Tätigkeit eine nicht unerhebliche gewerbliche Tätigkeit ausübt (z.B. im Rahmen eines Dentallabors)[3051]. Dies kann zu einer sog. „Abfärbung" führen, mit der Folge, dass nicht nur die Gewinne aus der gewerblichen, sondern auch die Gewinne aus der zahnärztlichen Tätigkeit von der Gewerbesteuer erfasst werden. Die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft wird vom Gesetz stets und in vollem Umfang als gewerblich eingeordnet (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG). Wird die zahnärztliche Tätigkeit somit in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt („Zahnärzte-GmbH"[3052]), unterliegt sie kraft Rechtsform der Gewerbesteuer.

In **Luxemburg** wurde mit der Annektierung durch das Deutsche Reich die deutsche Gewerbesteuer eingeführt. Diese wurde nach dem Krieg als Gemeindesteuer namens "impôt commercial" weitergeführt[3053] und entwickelte sich in der Folge ähnlich wie die deutsche Gewerbesteuer[3054]. Ihr unterliegt jeder Handels-, Industrie-, Gruben- oder Handwerksbetrieb, der in Luxemburg gelegen ist.[3055] Nach der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer 1997 wird sie nur noch auf deren Gewerbeertrag erhoben. Der Steuersatz beträgt zwischen 6,75 Prozent und 12 Prozent.[3056]

In **Frankreich** wurde die früher wichtigste französische kommunale Unternehmenssteuer, die „taxe professionelle", mit Wirkung zum 1.10.2010 durch die „contribution èconomique territoriale" (CET) ersetzt. Sie setzt sich aus zwei neuen Kommunalsteuern (der „cotisation foncière des entreprises" [CFE] und der „cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises" [CVAE]) zusammen, die „grundsätzlich von allen Unternehmen (Gesellschaften und Privatpersonen) geschuldet" werden, „die regelmäßig eine wirtschaftliche (im Sinne von gewerbliche oder freiberufliche) Tätigkeit in Frankreich ausüben […]. Die jährliche Gesamtbelastung aus CFE und CVAE ist auf 3 % der Wertschöpfung begrenzt."[3057]

Italien kennt ebenfalls eine kommunale Unternehmenssteuer, die „imposta regionale sulla attività produttive (IRAP)" [3058]. Die IRAP ist eine Wertschöpfungssteuer, der nicht nur produktive Tätigkeiten von

---

[3050] Deutsche Rechtsprechung zur Frage der Gewerbesteuerpflicht für zahnärztliche und zahntechnische Tätigkeiten: z.B. BFH, Urteil v. 13.08.1953 – IV 50/53 U, BStBl. III 1953, 292; BFH, Urteil v. 19.10.1965 – I 415/62 U, BStBl. III 1965, 692; FG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 24.08.2006 – 1 K 30035/02, EFG 2007, 587.

[3051] BFH v. 29.07.2004 – IV B 232/02, BFH/NV 2005, 352.

[3052] Zur verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit der Zahnärzte-GmbH vgl. auch Henssler, Martin, *Zur Zulässigkeit der Bewerbung von ambulanten Behandlungsmethoden durch eine Zahnärzte-GmbH*, EWiR 1999, S. 375 – 376; derselbe, *Die Freiberufler-GmbH*, ZIP 1994, S. 844 – 852.

[3053] Informationen dazu in französischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://www.impotsdirects.public.lu/az/c/calc_comm/ (letzter Abruf am 8.10.2013); kurzer Überblick bei Bier, Bernd-Peter, *Die Gewerbesteuer aus Sicht der Unternehmen*, in Wieland, Joachim, *Kommunalsteuern und –abgaben*, DStJG 35, 2012, S. 219, 226.

[3054] Vgl. BFH, Urteil v. 18.09.2003 – X R 2/00, DStRE 2004, 33, 37 sowie Däke, Karl -Heinz/Schemmel, Lothar, *Internationale Bezüge des Gewerbesteuerabbaus*, in Döring, Ullrich, *Spezialisierung und Internationalisierung*, Festschrift für Günter Wöhe, München, 2004, S. 449 – 475; Keß, Thomas, *Gemeindliche Unternehmenssteuern im europäischen Vergleich*, IWB 2000, S. 365.

[3055] Fort, Luxemburg Rn 290, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa*, Amerika und Asien, Stand: 94. Erglf. 2013.

[3056] Bier, Bernd-Peter, *Die Gewerbesteuer aus Sich der Unternehmen*, in Wieland, Joachim, *Kommunalsteuern und –abgaben*, DStJG 35, 2012, S. 219, 225.

[3057] Krenz, Roland, *Jahressteuergesetze – Entwicklung des französischen Steuerrechts zum 1.1.2011*, IStR-LB 2011, Frankreich, S. 28, 29.

[3058] Informationen dazu in italienischer Sprache im Internet abrufbar, z.B. unter: http://www.regione.liguria.it/argomenti/diritti-e-doveri-del-cittadino/tasse-e-tributi-/imposta-sulle-attivita-produttive-irap.html (letzter Abruf am 10.10.2013). Kurzer Überblick bei Bier, Bernd-Peter, *Die Gewerbesteuer aus Sicht der Unternehmen*, in Wieland, Joachim, *Kommunalsteuern und –abgaben*, DStJG 35, 2012, S. 219, 225f.; Keß, Thomas, *Gemeindliche Unternehmenssteuern im europäischen Vergleich*, IWB 2000, S. 365.

Gewerbetreibenden, sondern auch Freiberufler wie Zahnärzte und Ärzte, Land- und Forstwirte unterliegen.[3059] Besteuert wird der Betriebserfolg laut Handelsbilanz,[3060] wobei jedoch gewisse Ausgaben nicht zum Abzug zugelassen werden. Für Freiberufler wie Zahnärzte und Ärzte gibt es eine besondere Art der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage.[3061]

In **Ungarn** wird die „helyi iparüzési adó"[3062], eine der deutschen Gewerbesteuer ähnliche Kommunalsteuer erhoben. Sie ist eine ertragsabhängige Steuer, die von jeder natürlichen und juristischen Person erhoben wird, die ein Gewerbe ausübt. [3063] Als in diesem Sinn steuerpflichtige Gewerbetätigkeit wird jede Tätigkeit verstanden, „die auf Gewinn- bzw. Einkommenserwerb ausgerichtet ist."[3064] Private Unternehmer unterliegen ihr ebenso wie landwirtschaftliche Unternehmer, Wirtschaftsgesellschaften und sonstige Organisationen.[3065] Gesetzlich vorgesehene Steuerbefreiungen und –ermäßigungen können durch die Selbstverwaltungskörperschaften gewährt werden, wobei dies aber beschränkt ist auf Unternehmen, „die eine Besteuerungsgrundlage von HUF 2.500.000 nicht überschritten haben".[3066] Die Besteuerungsgrundlage kann durch eine Erhöhung der Beschäftigtenzahl reduziert werden.[3067]

Österreich hatte mit der Eingliederung in das Deutsche Reich im Jahr 1938 das deutsche Steuersystem einschließlich der Gewerbesteuer übernommen. Sie blieb nach Kriegsende bestehen, wurde aber schließlich durch das Steuerreformgesetz 1993 mit Wirkung zum 1.1.1994 abgeschafft.[3068] Beibehalten wurde die Kommunalsteuer[3069] als „Nachfolgerin"[3070] der ebenfalls entfallenen Lohnsummensteuer. Sie wird auf Arbeitslöhne erhoben. Bemessungsgrundlage ist die Bruttolohnsumme. Der Steuersatz beläuft sich auf 3 Prozent.[3071] Die Steuer wird nicht nur von Gewerbebetrieben, sondern von Unternehmen im Sinne des UStG erhoben, also auch von Freiberuflern, Land- und Forstwirten sowie Vermietern.[3072]

In **Spanien** unterliegen Gewerbetreibende und Freiberufler, die einer der im Gesetz bezeichneten Tätigkeiten nachgehen, der "impuesto sobre actividades económicas"[3073]. Die „impuesto sobre actividades

---

[3059] Vgl. Lobis, *Italien* Rn. 177, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3060] Vgl. Lobis, *Italien* Rn. 177, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3061] Lobis, *Italien* Rn. 186, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013: „Die Besteuerungsgrundlage von Freiberuflern ermittelt sich als Unterschiedsbetrag zwischen den vereinnahmten Erlösen und den beruflich veranlassten Aufwendungen, einschließlich der Abschreibungen, aber ausschließlich der Schuldzinsen, den Personalkosten und den Kosten für außenstehenden Mitarbeitern. Erlöse und Aufwendungen sind in der steuerlich zulässigen Höhe maßgebend".
[3062] Kurzer Überblick bei Bier, Bernd-Peter, *Die Gewerbesteuer aus Sicht der Unternehmen*, in Wieland, Joachim, *Kommunalsteuern und –abgaben*, DStJG 35, 2012, S. 219, 226.
[3063] Vgl. Bier, Bernd-Peter, *Die Gewerbesteuer aus Sicht der Unternehmen*, in Wieland, Joachim, *Kommunalsteuern und –abgaben*, DStJG 35, 2012, S. 219, 226.
[3064] Felkai, *Ungarn* Rn 227, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3065] Felkai, *Ungarn* Rn 227, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3066] Felkai, *Ungarn* Rn 228, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3067] Felkai, *Ungarn* Rn 230, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3068] Vgl. Krichmayr, *Österreich* Rn 240, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013; zur historischen Entwicklung in Österreich vgl. Achatz, Markus, *Das Finanzsystem der Kommunen im Rechtsvergleich*, in Wieland, Joachim, *Kommunalsteuern und –abgaben*, DStJG 35, 2012, S. 35, 43.
[3069] Vgl. Achatz, Markus, *Das Finanzsystem der Kommunen im Rechtsvergleich*, in Wieland, Joachim, *Kommunalsteuern und –abgaben*, DStJG 35, 2012, S. 35 – 59; Kirchmayr, *Österreich* Rn 253, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3070] Krichmayr, *Österreich* Rn 240, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3071] Vgl. Informationen des Österreichischen Bundesministeriums für Finanzen – abrufbar im Internet unter: https://www.bmf.gv.at/steuern/a-z/kommunalsteuer/kommunalsteuer.html#Steuersatz (letzter Abruf am 28.10.2013).
[3072] Achatz, Markus, *Das Finanzsystem der Kommunen im Rechtsvergleich*, in Wieland, Joachim, *Kommunalsteuern und –abgaben*, DStJG 35, 2012, S. 35, 43; Keß, Thomas, *Gemeindliche Unternehmenssteuern im europäischen Vergleich*, IWB 2000, S. 365.
[3073] Informationen dazu in spanischer Sprache im Internet abrufbar unter: http://www.agenciatributaria.es/AEAT.internet/Inicio_es_ES/_Segmentos_/Empresas_y_profesionales/Empresas/Impuesto_sobre_ActividadAc_Economicas/Impuesto_sobre_Actividades_Economicas.shtml (letzter Abruf am 10.10.2013).

económicas“ ist eine gewinnunabhängige Realsteuer, die mit der deutschen Gewerbesteuer nicht vergleichbar ist.[3074] Von der Steuer befreit sind alle natürlichen Personen sowie “alle Körperschaftsteuersubjekte, die Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie Erben- und Gütergemeinschaften, wenn der Nettojahresumsatz 1 Mio. Euro nicht erreicht” wird[3075]. Darüber hinaus besteht eine zeitliche Befreiung für die beiden ersten Wirtschaftsjahre, in denen der Gewerbesteuerpflichtige seine Tätigkeit beginnt.[3076] In den folgenden fünf Jahren hat der Gewerbesteuerpflichtige einen Anspruch auf Vergünstigung in Höhe von 50% des Gewerbesteuerbetrages. [3077] Weitere Vergünstigungen sind durch kommunale Satzungen im dritten und siebten Wirtschaftsjahr bis zu 100% möglich.[3078]

5.7.3. Apotheker

5.7.3.1. Das Berufsbild des Apothekers in Europa

Der Apothekerstand ist ein naturwissenschaftlich geprägter Heilberuf, dessen Wurzeln bis in das 13. Jahrhundert zurückreichen. Traditionell ist das Apothekerwesen als Freier Beruf zu qualifizieren. So erfüllt der Apotheker die prägenden Merkmale des Freien Berufs im Sinne der Höchstpersönlichkeit der Leistungserbringung, der qualifizierten Ausbildung, des besonderen Vertrauensverhältnisses, der wirtschaftlichen, fachlichen und sachlichen Unabhängigkeit und des Rechts zur Selbstorganisation.[3079] Dem widerspricht auch nicht der gewerbliche Charakter des Verkaufs der Arzneimittel und sonstiger in der Apotheke zulässigerweise vertriebenen Produkte.[3080]

Allgemeiner Auftrag des Apothekers als Teil des Gesundheitssystems ist es, die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Es wird in der Regel zwischen freiverkäuflichen (*over-the-counter* (OTC)) und verschreibungspflichtigen (*prescription-only Medicines* (POM)) Arzneimitteln unterschieden. Der Apotheker erbringt spezifische pharmazeutische Leistungen, die der Gesundheit des Einzelnen und damit der gesamten Bevölkerung zu Gute kommen. In diesem Rahmen beschäftigen sich Apotheker mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln einschließlich der Beratung von Patienten und anderen Beteiligten im Gesundheitswesen. Zu den traditionellen Tätigkeitsfeldern der Apotheker gehören neben der öffentlichen Apotheke die Krankenhausapotheke, die öffentliche Verwaltung (z. B. Gesundheitsämter, Zulassungsbehörden, Ministerien und Universitäten), die Krankenkassen und die Pharmaindustrie.

Mit der verantwortungsvollen Stellung der Apotheker sind umfangreiche ethische und berufsrechtliche Pflichten verbunden. So gehört der Apothekerberuf in den Mitgliedstaaten zu den besonders reglementierten Berufen.[3081] Diese weitreichende Regulierung findet ihre Rechtfertigung zum einen in der gebotenen Gewährleistung eines Schutzes der Patienten/Kunden durch einen geregelten Zugang zu Arznei-

---

[3074] Hellwege, *Spanien* Rn. 386 ff., in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3075] Hellwege, *Spanien* Rn. 393 und 393a., in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3076] Hellwege, *Spanien* Rn. 393b, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3077] Hellwege, *Spanien* Rn. 393b, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3078] Hellwege, *Spanien* Rn. 393b, in Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Stand: 94. Erglf. 2013.
[3079] BVerfG, 30.5.1956, BVerfGE 5, 25, 29 f.; Povel, Lara Marie, *Das Fremd- und Mehrbesitzverbot für Apotheker*, 2009, S. 53 ff.; Vieten, Klaus, *Der Beruf des Apothekers*, 1972, S. 43 ff.
[3080] Povel, Lara Marie, *Das Fremd- und Mehrbesitzverbot für Apotheker*, 2009, S. 58 f.
[3081] Storr, Stefan, *Europäisches Sektorales Wirtschaftsrecht (EnzEuR Bd. 5)*, 2013, § 2 Rn. 88.

mitteln. Zum anderen sind für die Sicherstellung einer hochwertigen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung bestimmte Beratungs- und Versorgungspflichten unerlässlich.[3082] Ein hoher Rang wird dementsprechend der Unabhängigkeit des Apothekers eingeräumt, die garantiert, dass die gesundheitliche Beratung ausschließlich im besten Interesse des Patienten erfolgt und nicht von kommerziellen Interessen dominiert wird.

Der besondere Stellenwert der Volksgesundheit rechtfertigt nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs umfangreiche Wettbewerbsbeschränkungen im Apothekerwesen. In vielen Ländern darf nur ein approbierter Apotheker eine Apotheke besitzen, Kapitalgesellschaften dürfen keine Apotheke betreiben (Fremdbesitzverbot). Der Europäische Gerichtshof bestätigte erst jüngst ausdrücklich, dass die mit dem Fremdbesitzverbot einhergehende Beschränkung der Niederlassungsfreiheit verhältnismäßig sei, da dem Apotheker eine dem übermäßigen Gewinnstreben entgegenwirkende besondere Verantwortung obliege.[3083] Auch eine Einschränkung des Versandhandels von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln wurde vom Europäischen Gerichtshof als grundsätzlich rechtmäßig anerkannt.[3084] Parallel zum Fremdbesitzverbot und dieses flankierend ist in einem Großteil der Länder die Anzahl der Apotheken oder Filialen, die ein Apotheker besitzen und betreiben darf, limitiert (Mehrbesitzverbot).

Auf europäischer Ebene wurde hinsichtlich der pharmazeutischen Produkte und der Ausbildungs- und Trainingsvoraussetzungen für Apotheker ein gesetzlicher Rahmen festgelegt. So wurden zum einen die Qualität, Sicherheit und Effizienz medizinischer Produkte, die Klassifizierung von Medikamenten, die Herstellung und Zulassung von Humanarzneimitteln und die Regeln für den Vertrieb und die Werbung für Arzneimittel harmonisiert.[3085] Zum anderen ist in der EU der grenzüberschreitende Zugang zum Apothekerberuf über die automatische Anerkennung nach der Berufsanerkennungsrichtlinie nur möglich, sofern der Apotheker den nach Anhang V Nr. 5.6.1. RL 2000/36/EG vorgeschriebenen Ausbildungsumfang nachgewiesen hat.[3086]

5.7.3.2. Die Berufsorganisation des Apothekers

Der Apothekerberuf wird in den Mitgliedstaaten jeweils von mindestens einer Berufsorganisation in der Öffentlichkeit vertreten. Die Idee der Selbstverwaltung ist dabei in sehr unterschiedlichem Umfang realisiert. In der knappen Mehrheit der Mitgliedstaaten, namentlich in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und der Tschechischen Republik, wird die Organisation und Vertretung des Apothekerberufs von Kammern als Einrichtungen der Selbstverwaltung wahrgenommen. In anderen Ländern (u.a. Dänemark, Estland, Finnland, Litauen, Malta, Niederlande, Schweden und Zypern) beschränkt sich der Aufgabenbereich der dort privatrechtlich organisierten Apothekervereinigungen größtenteils auf eine reine Interessenvertretung ohne eigene Regelungsmacht. Die Regulierungsbehörden in Irland und im Vereinigten Königreich gehören aufgrund ihrer besonderen berufsorganisatorischen Aufstellung einer eigenen Kategorie an.

[3082] EuGH, 22.11.2011, Rs. C-53/00, Slg. 2011, I-9098 – *Ferring*.
[3083] EuGH, 19.5.2009, Rs. C-171/07, Slg. 2009 I-4171.
[3084] EuGH, 11.12.2003, Rs. C-322/01, Slg. 2003, I-14887 – *DocMorris*.
[3085] Richtlinie 2001/83/EG, Verordnung (EG) Nr. 726/2004.
[3086] Storr, Stefan, *Europäisches Sektorales Wirtschaftsrecht (EnzEuR Bd. 5)*, 2013, § 2 Rn. 89.

Insbesondere die kammerähnlichen Berufsorganisationen übernehmen in der Regel die Aufgabe der Entwicklung genereller Regeln und Prinzipien im Sinne eines Verhaltenskodexes, außerdem die Beratung der Mitglieder bzgl. Berufspflichten, die Streitschlichtung zwischen Mitgliedern, die Berufsaufsicht, die Interessenvertretung und die Organisation und Überwachung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Bis auf die Vereinigungen in Lettland und Litauen sind die Berufsorganisationen zudem Mitglieder der *Pharmaceutical Group of the European Union (PGEU)*, dem europäischen Interessenverband der öffentlichen Apotheker.[3087]

In **Belgien** übernimmt der *Ordre des Pharmaciens* als öffentlich-rechtliche Körperschaft selbstverwaltend die berufsrechtliche Organisation der Apotheker. Für die Apotheker ist eine Registrierung bei der Kammer obligatorisch und ersetzt eine zusätzliche Mitgliedschaft. Weiter können die Apotheker freiwillig der *Belgian Pharmacists Association (APB)*, einem privatrechtlichen Interessenverband, beitreten.

Die **bulgarische** *Pharmaceutical Union* ist ebenfalls eine durch Gesetz errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts und übt ihre Funktionen über die regionalen pharmazeutischen Kammern aus. Die Mitgliedschaft und Registrierung in der *Pharmaceutical Union* ist verpflichtend.

In **Dänemark** gibt es keine Apothekerkammer im traditionellen Sinne. Als Interessenvertretung existiert stattdessen die privatrechtliche Vereinigung der *Danmarks Apotekerforening*, die jedoch weder eine Pflichtmitgliedschaft noch eine Registrierungspflicht kennt.

Das **deutsche** Berufsrecht der Apotheker ist Ländersache und zeichnet sich durch eine Aufteilung der Kompetenzen auf die jeweiligen Landesapothekerkammern aus, die ihrerseits in der Bundesapothekerkammer zusammengeschlossen sind. Die Apothekerkammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung. Des Weiteren gibt es privatrechtlich organisierte Apothekerverbände der Länder und den deutschen Apothekerverband. Sowohl die Apothekerkammern als auch die Apothekerverbände sind unter dem Dachverband der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) vereint.

Estland zählt zu den Mitgliedstaaten, in denen der Apothekerberuf nicht verkammert ist. Stattdessen nimmt eine privatrechtliche Vereinigung ohne Regulierungsbefugnis die Interessenvertretung der Apotheker wahr. Die *Eesti Apteekide Ühendus (Estonian Pharmacies Association)* hat weder Pflichtmitglieder noch die Aufgabe, ein Apothekerregister zu führen.

Auch in **Finnland** obliegt die Berufsorganisation nicht einer Kammer, sondern wird staatlich reguliert und überwacht. Bei der *Suomen Apteekkariliitto / Finlands Apotekareförbund (Association of Finnish Pharmacies, AFP)* handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinigung, die aus freiwilligen Mitgliedern besteht. Dennoch sind nur vier Apotheken keine Mitglieder der *AFP*.

[3087] http://www.pgeu.eu/en/pgeu/members.html.

Die **französischen** Apotheker sind traditionell verkammert und werden in Selbstverwaltung durch den *L'Ordre National des Pharmaciens* vertreten.[3088] Die Mitgliedschaft in der Kammer ist ebenso wie die Registrierung bei dieser obligatorisch. Die *Féderation des Syndicats Pharmaceutiques de France* und die *Union Nationale des Pharmacies de France* sind zusätzliche privatrechtliche Interessenverbände.

In **Griechenland** agiert die *Panhellenic Pharmaceutical Association*, die als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisiert ist, als Dachverband der mit Selbstverwaltungskompetenz ausgestatteten Regionalkammern.

Die Berufsorganisation in **Irland** weist einige Besonderheiten auf. So ist die *Pharmaceutical Society of Ireland* zwar eine als gesetzlich errichtete Körperschaft organisierte Regulierungsbehörde, die unter anderem für das Apothekerregister, die Fort- und Weiterbildung und Überwachung der Apotheker zuständig ist. Jedoch unterscheidet sie sich von der „traditionellen" Kammer dadurch, dass ihre Organe zum einen nicht selbst gewählt, sondern durch das Gesundheitsministerium ernannt werden und zum anderen die Pflichtmitgliedschaft durch die Registrierung ersetzt wird. Neben der *Pharmaceutical Society of Ireland* gibt es die privatrechtliche Vereinigung der *Irish Pharmacy Union*, in der auch ohne Verpflichtung der Großteil der Apotheker Mitglied ist.

Die **italienische** *Federazione Ordini Farmacisti Italiani (FOFI)* ist eine öffentliche Körperschaft mit Selbstorganisationsrecht für den Berufsstand der Apotheker. Sie stellt den Dachverband der regionalen Kammern dar und ist für die Registrierung der Pflichtmitglieder zuständig.

Die Apotheker in **Lettland** organisieren sich in der *Pharmacists' Society of Latvia*, die das Apothekerregister führt, aber keine obligatorische Mitgliedschaft vorschreibt.

In **Litauen** wird die berufsrechtliche Organisation von der *Lithuanian Pharmaceutical Association* wahrgenommen. Diese Vereinigung wurde durch Gesetz errichtet und hat weder Pflichtmitglieder noch ein umfassendes Recht zur Selbstverwaltung.

Die Interessenvertretung der **luxemburgischen** Apotheker wird durch das *Syndicat des Pharmaciens Luxembourgeois a.s.b.l.*, einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht und dem *Collège médical*, welches das Register der Apotheker führt und die Berufsregeln aufstellt, übernommen.

In **Malta** ist die *Kamra ta`l-Ispiżjara ta` Malta (Malta Chamber of Pharmacists)* die berufsständische Interessenvertretung. Sie ist jedoch nicht als „traditionelle" Kammer zu qualifizieren, da sie weder Pflichtmitglieder hat noch für die Registrierung zuständig ist. Das Register wird stattdessen vom *Pharmacy Council* des Gesundheitsministeriums geführt.

Das **niederländische** Apothekerrecht sieht keine Verkammerung, sondern eine Interessenvertretung durch die privatrechtliche Vereinigung der *KNMP - Koninklijke Nederlandse Maatschappij ter bevordering der Pharmacie (Royal Dutch Pharmaceutical Association)* vor. Obwohl die Mitgliedschaft nicht

[3088] Art. L. 4231-1 *du Code de la santé publique*.

obligatorisch ist, sind über 90% der Apotheker Mitglieder der *KNMP*.[3089] Die Registrierung wird von einer staatlichen Stelle übernommen.

In **Österreich** sind die Apotheker traditionell verkammert. Die österreichische Apothekerkammer übt als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz die Regulierungsmacht über ihre Pflichtmitglieder aus. Der privatrechtliche österreichische Apothekerverband ergänzt die Interessenvertretung der Apotheker.

Polen hat ebenfalls die Verwaltungsverantwortung für die Apotheker an eine Kammer mit Regulierungsmacht, *Naczelna Izba Aptekarska (Polish Pharmaceutical Chamber)*, übertragen. Während die Registrierung von den 22 Regionalkammern übernommen wird, muss die Pflichtmitgliedschaft bei der überregionalen Kammer erfolgen.

Auch in **Portugal** wird die Berufsorganisation der Apotheker von einer Kammer wahrgenommen. Der *Ordem dos Farmacêuticos (Pharmaceutical Society)* ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das Berufsrecht der Apotheker reguliert und das Register für ihre Pflichtmitglieder führt. Flankierend vertritt die *Associação Nacional das Farmácias (National Association of Pharmacies)* ebenfalls die Interessen der Apotheker.

Das **rumänische** *Colegiului Farmacistilor din Romania (The Romanian College of Pharmacists)* ist für die Regulierung und Vertretung des Apothekerstandes als unabhängige Körperschaft des öffentlichen Rechts zuständig. Mitglieder des Colleges sind alle bei den regionalen Colleges registrierten Apotheker.

In **Schweden** ist der Apothekerberuf traditionell nicht verkammert. Die *Sveriges Apoteksförening (Swedish Pharmacy Association)* übernimmt als privatrechtliche Handelsvereinigung ohne eigene Regulierungsbefugnis die Interessenvertretung der Apotheker. Eine Registrierung ist beim staatlichen National *Board of Health and Welfare* vorzunehmen.

Die **slowakische** Berufsvereinigung *Slovenská Lekárnická Komora (Slovak Chamber of Pharmacists)* setzt keine Pflichtmitgliedschaft voraus und ist der Dachverband der regionalen Kammern, die ihrerseits die Registrierung der Apotheker übernehmen.

Der Apothekerstand ist in **Slowenien** verkammert und wird durch die *Lekarniška Zbornica Slovenije (Slovenian Chamber of Pharmacy)* reguliert. Die Kammer ist mit Selbstverwaltungskompetenz ausgestattet. Die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer tritt an die Stelle einer zusätzlichen Registrierung.

Der **spanische** *Consejo General de Colegios Oficiales de Farmaceuticos España (General Council of Spanish Pharmacists)* repräsentiert die lokalen *Colleges of Pharmacists* auf nationaler Ebene. Die Registrierung der Pflichtmitglieder wird durch die lokalen *Colleges of Pharmacists* durchgeführt.

[3089] www.knmp.nl.

In der **Tschechischen Republik** obliegt die berufsständische Regulierung der *Česká lékárnická komora (Czech Chamber of Pharmacists)*, die durch Gesetz errichtet wurde. Die Apotheker sind verpflichtet in der Kammer Mitglied zu werden und sich dort zu registrieren.

Die **ungarische** Kammer *Magyar Gyógyszerész Kamara (Hungarian Chamber of Pharmacists)* übernimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Berufsregulierung der Apotheker. Im Rahmen der Reregulierung 2011 wurde die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer wieder eingeführt. Die Registrierung der Apotheker ist ebenfalls Aufgabe der Kammer.

Ähnlich wie in Irland, ergeben sich auch im **Vereinigten Königreich** Besonderheiten hinsichtlich der Berufsorganisation der Apotheker. In Nordirland ist die *Pharmaceutical Society of Northern Ireland* als Regulierungsbehörde für die Regelung des Apothekerberufs zuständig. Zwar erlässt auch sie verbindliche Berufsregelungen und führt das Apothekerregister, doch stellen selbstgewählte Apotheker nur einen Teil des Vorstandes, der andere Teil wird vom Staat ernannt. Für England, Wales und Schottland übernimmt der *General Pharmaceutical Council* die Aufgabe der Regulierungsbehörde. Es handelt sich um eine durch Gesetz errichtete Körperschaft, die für die Berufsregulierung und das Apothekerregister zuständig ist, der aber aufgrund der staatlichen Ernennung der Ratsmitglieder keine umfassende Selbstverwaltungsbefugnis zukommt. Die *Royal Pharmaceutical Society of Great Britain*[3090], ebenfalls eine privatrechtliche Vereinigung, hat im September 2010 ihre Regulierungskompetenz an den *General Pharmaceutical Council* übertragen und agiert nun weiter als Interessenvertreter ohne Pflichtmitgliedschaft. Diese Entwicklung liegt auf der generell im Vereinigten Königreich zu beobachtenden Tendenz, noch stärker als bisher zwischen privatem Interessenverband und Regulierungs- und Aufsichtsorganisation zu trennen. Die *National Pharmacy Association* vertritt ebenfalls als privatrechtliche Vereinigung die Interessen der Apotheker.

Die *Παγκύπριος Φαρμακευτικός Σύλλογος (ΠΦΣ) (Pancyprian Pharmaceutical Association)* ist in **Zypern** als privatrechtliche Vereinigung für die Interessenvertretung der Apotheker zuständig. Die Registrierung liegt hingegen in der Verantwortung des *Pharmacy Boards* des Gesundheitsministeriums.

Mitgliedstaat	**Berufsständische Organisationen**
Belgien	*Orde der Apothekers – Ordre des Pharmaciens*[3091], KAMMER *Association Pharmaceutique Belge (APB)*[3092], PRIVATRECHTLICHE VEREINIGUNG
Bulgarien	*Български фармацевтичен съюз (Bulgarian Pharmaceutical Union)*[3093], KAMMER

[3090] http://www.rpharms.com/home/home.asp.
[3091] http://www.ordredespharmaciens.be/default.aspx?ID=14&PT=2&G=24&GRT=5&lang=2.
[3092] http://www.apb.be/fr.
[3093] http://www.bphu.eu.

Mitgliedstaat	Berufsständische Organisationen
Dänemark	*Danmarks Apotekerforening (The Association of Danish Pharmacies)*[3094], PRIVATRECHTLICHE VEREINIGUNG
Deutschland	Landesapothekerkammern[3095] und Bundesapothekerkammer, KAMMERN Apothekerverbände der Länder[3096], Deutscher Apothekerverband, PRIVATRECHTLICHE VEREINIGUNGEN ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände[3097], PRIVATRECHTLICHE VEREINIGUNG
Estland	*Eesti Apteekide Ühendus (Estonian Pharmacies Association)*[3098], PRIVATRECHTLICHE VEREINIGUNG
Finnland	*Suomen Apteekkariliitto / Finlands Apotekareförbund (Association of Finnish Pharmacies)*[3099], PRIVATRECHTLICHE VEREINIGUNG
Frankreich	*L'Ordre National des Pharmaciens (National Chamber of Pharmacists)*[3100], KAMMER *Féderation des Syndicats Pharmaceutiques de France (Federation of Pharmaceutical Unions of France)*[3101], PRIVATRECHTLICHE VEREINIGUNG *Union Nationale des Pharmacies de France (National Union of French Pharmacies)*[3102], PRIVATRECHTLICHE VEREINIGUNG
Griechenland	*Πανελλήνιος Φαρμακευτικός Σύλλογος (Panhellenic Pharmaceutical Association)*[3103], KAMMER
Irland	*Pharmaceutical Society of Ireland*[3104], REGULIERUNGSBEHÖRDE *Irish Pharmacy Union*[3105], PRIVATRECHTLICHE VEREINIGUNG

[3094] http://www.apotekerforeningen.dk.
[3095] Bsp.: Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, § 1 HeilberufsG NRW.
[3096] http://www.av-nr.de.
[3097] http://www.abda.de.
[3098] http://www.eestiapteek.ee.
[3099] http://www.apteekkariliitto.fi.
[3100] http://www.ordre.pharmacien.fr.
[3101] http://www.fspf.fr.
[3102] http://www.unpf.org.
[3103] http://www.pfs.gr.
[3104] http://www.thepsi.ie.
[3105] http://www.ipu.ie.

Mitgliedstaat	Berufsständische Organisationen
Italien	*Federazione Ordini Farmacisti Italiani (FOFI) (Federation of the Order of Italian Pharmacists)*[3106], KAMMER
Lettland	*Pharmacists' Society of Latvia*, SONSTIGE BERUFSSTÄNDISCHE VEREINIGUNG
Litauen	*Lithuanian Pharmaceutical Association*, VEREINIGUNG
Luxemburg	*Collège médical*[3107] *Syndicat des Pharmaciens Luxembourgeois a.s.b.l. (Union of Luxembourg Pharmacists)*[3108], VEREINIGUNG ohne Gewinnerzielungsabsicht
Malta	*Kamra ta`l-Ispiżjara ta` Malta (Malta Chamber of Pharmacists)*, VEREINIGUNG
Niederlande	*KNMP - Koninklijke Nederlandse Maatschappij ter bevordering der Pharmacie (Royal Dutch Pharmaceutical Association)*[3109], PRIVATRECHTLICHE VEREINIGUNG
Österreich	Österreichische Apothekerkammer[3110], KAMMER Österreichischer Apothekerverband[3111], PRIVATRECHTLICHE VEREINIGUNG
Polen	*Naczelna Izba Aptekarska (Polish Pharmaceutical Chamber)*[3112], KAMMER
Portugal	*Ordem dos Farmacêuticos (Pharmaceutical Society)*[3113], KAMMER *Associação Nacional das Farmácias (National Association of Pharmacies)*[3114], VEREINIGUNG

[3106] http://www.fofi.it.
[3107] http://www.collegemedical.lu.
[3108] http://www.pharmacie.lu.
[3109] http://www.knmp.nl.
[3110] http://www.apotheker.or.at.
[3111] http://www.apothekerverband.at.
[3112] http://www.nia.org.pl.
[3113] http://www.ordemfarmaceuticos.pt.
[3114] http://www.anf.pt.

Mitgliedstaat	Berufsständische Organisationen
Rumänien	*Colegiului Farmacistilor din Romania (The Romanian College of Pharmacists)*[3115], KAMMER
Schweden	*Sveriges Apoteksförening (Swedish Pharmacy Association)*[3116], PRIVATRECHTLICHE VEREINIGUNG
Slowakei	*Slovenská Lekárnická Komora (Slovak Chamber of Pharmacists)*[3117]
Slowenien	*Lekarniška Zbornica Slovenije (Slovenian Chamber of Pharmacy)*[3118], KAMMER
Spanien	*Consejo General de Colegios Oficiales de Farmaceuticos España (General Council of Spanish Pharmacists)*[3119], KAMMER
Tschechische Republik	*Česká lékárnická komora (Czech Chamber of Pharmacists)*[3120], KAMMER
Ungarn	*Magyar Gyógyszerész Kamara (Hungarian Chamber of Pharmacists)*[3121], KAMMER
Vereinigtes Königreich	*Pharmaceutical Society of Northern Ireland*[3122], REGULIERUNGSBEHÖRDE FÜR NORDIRLAND *General Pharmaceutical Council*[3123] REGULIERUNGSBEHÖRDE FÜR ENGLAND, WALES, SCHOTTLAND *Royal Pharmaceutical Society of Great Britain*[3124], VEREINIGUNG *National Pharmacy Association*[3125], VEREINIGUNG
Zypern	*Παγκύπριος Φαρμακευτικός Σύλλογος (ΠΦΣ) (Pancyprian Pharmaceutical Association)*[3126], VEREINIGUNG

[3115] http://www.colegfarm.ro.
[3116] http://www.sverigesapoteksforening.se.
[3117] http://www.slek.sk.
[3118] http://www.lzs.si.
[3119] http://www.portalfarma.com.
[3120] http://www.lekarnici.cz.
[3121] http://www.mgyk.hu.
[3122] http://www.psni.org.uk.
[3123] http://www.pharmacyregulation.org.
[3124] http://www.rpharms.com/home/home.asp.
[3125] http://www.npa.co.uk.
[3126] http://www.cpa.org.cy.

5.7.3.3. Rechtsgrundlagen des Berufsrechts

Deontologie- und Ethikkodizes sollen im Allgemeinen durch die Vorgabe bestimmter Regeln, Verhaltensprinzipien und besonders zu schützenden Gütern gewährleisten, dass der Apotheker die Ehre seines Berufsstandes und das in ihn gesetzte Vertrauen achtet und verteidigt. In jedem Mitgliedstaat gibt es solche berufsrechtlichen Verhaltensvorgaben, die je nachdem ob, sie als Gesetz, als nur für Mitglieder verbindliche oder als unverbindliche Richtlinien erlassen wurden, in unterschiedlichem Maße Geltung beanspruchen. Vorbildfunktion für die jeweiligen Berufsorganisationen soll dem von der *Fédération Internationale Pharmaceutique* herausgegebene *FIP Statement of Professional Standards – Codes of Ethics for Pharmacists* mit Musterpflichten für Apotheker zukommen.

Mitgliedstaat	**Berufsrecht/Verhaltensrichtlinien**
Belgien	*A.R. du 21.1.2009*[3127] (Gesetz) Deontologiekodex, durch *Ordre des Pharmaciens* erlassen (verbindlich für alle registrierten Apotheker)
Bulgarien	*Professional Organisation of Masters of Pharmacy Act v. 28.10.2010* (Gesetz) *Code of Professional Etiquette of Masters of Pharmacy*, durch *Bulgarian Pharmaceutical Union* erlassen (für alle Apotheker verbindlich)
Dänemark	*Danish Pharmacy Act* (Gesetz)
Deutschland	Berufsordnung der jeweiligen Landesapothekerkammern[3128] (für alle Apotheker verbindlich) Bundes-Apothekerordnung (BApO) (Gesetz) Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) (Gesetz) Kammer-/Heilberufsgesetze der Länder[3129] (Gesetz)
Estland	*Code of Professional Ethics of Estonian Pharmacist*, durch *Estonian Pharmacists' Association* erlassen
Finnland	*Health Care Professionals Act* (Gesetz) *Ethical Code of Community Pharmacies*
Frankreich	*Code de la Santé Publique* (Gesetz)

[3127] http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?language=fr&la=F&cn=2009012132&table_name=loi&&caller=list&F&fromtab=loi&tri=dd+AS+RANK&rech=1&numero=1&sql=%28text+contains+%28%27%27%29%29#texte.
[3128] Bsp.: BerufsO der Apothekerkammer Nordrhein.
[3129] Bsp.: HeilberufsG NRW.

Mitgliedstaat	Berufsrecht/Verhaltensrichtlinien
	Deontologiekodex, vom *Ordre des Pharmaciens* ausgearbeitet[3130] (verbindlich für alle registrierten Apotheker[3131])
Griechenland	Ethikkodex der Apotheker (LAW 3457/2006)
Irland	*Pharmacy Act 2007* *Code of Conduct*
Italien	Deontologiekodex, durch *Federation of the Order of Italian Pharmacists* erlassen (verbindlich für alle Apotheker)
Lettland	Ethikkodex, durch *Pharmacists' Society of Latvia* erlassen
Litauen	n.a.
Luxemburg	*Code de Deontologie Medicale*, vom *Collège médical* erlassen (für alle registrierten Apotheker verbindlich)
Malta	*Rules of Good Conduct*, von der Kammer erlassen
Niederlande	Deontologiekodex, *Rules of Good Pharmaceutical Practice* (binden nur Mitglieder der *Royal Dutch Pharmaceutical Association*)
Österreich	Berufsordnung (verbindlich für alle Apotheker)
Polen	Ethikkodex, durch *Polish Pharmaceutical Chamber* erlassen (für alle Apotheker verbindlich)
Portugal	Ethikkodex, durch *Pharmaceutical Society* erlassen (für alle Apotheker verbindlich)
Rumänien	*Law 95/2006* *Rules of Good Pharmaceutical Practices*, Deontologiekodex, durch Gesundheitsministerium ausgearbeitet
Schweden	*Good Pharmacy Practice*, Ethikkodex (nicht verbindlich)
Slowakei	No 578/2004, No 362/2011, No 129/2012 (Gesetze)

[3130] http://www.ordre.pharmacien.fr/content/download/3723/44024/version/6/file/Code-de-deontologie.pdf.
[3131] Art R. 4235-1 *Code de déontologie*.

Mitgliedstaat	Berufsrecht/Verhaltensrichtlinien
Slowenien	Ethikkodex, durch *Slovenian Chamber of Pharmacy* erlassen
Spanien	*Buenas Prácticas en Farmacia Comunitaria en España*
Tschechische Republik	Ethikkodex (verbindlich für alle Mitglieder)
Ungarn	Ethikkodex (verbindlich für alle Apotheker)
Vereinigtes Königreich	*Pharmaceutical Society of Northern Ireland's Code of Ethics* (verbindlich für alle registrierten Apotheker) GPhC legt *Standards of Conduct, Ethics and Performance* fest, *Good Pharmacy Practice Regulations* (verbindlich für alle registrierten Apotheker)
Zypern	Ethikrichtlinien

5.7.3.4. Berufszugangs- und Berufsausübungsvoraussetzungen

Der Berufszugang in den Mitgliedstaaten folgt insbesondere hinsichtlich der Ausbildung durch die Vereinheitlichung im Rahmen der Berufsausübungsrichtlinie 2005/36/EG den gleichen Grundprinzipien. Gemeinhin ist die Befugnis zum Führen des Titels „Apotheker" zudem von der erfolgreichen Berufszulassung abhängig (so darf z.B. in Deutschland die Bezeichnung Apotheker erst nach Erteilung der Approbation geführt werden3132). Für die Ausübung des Apothekerberufs sind in den Staaten der EU, bis auf Dänemark und Litauen, entweder eine Kammermitgliedschaft, eine Registrierung und/oder eine Apothekenlizenz verpflichtend.

5.7.3.4.1. Konkrete Qualifikationserfordernisse

Die Ausbildung des Apothekers wird von der Berufsausübungsrichtlinie 2005/36/EG[3133] erfasst. Art. 44 der Richtlinie lautet wie folgt:

„Artikel 44 Ausbildung des Apothekers

(1) Die Zulassung zur Apothekerausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

[3132] § 3 BApO.
[3133] http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2005L0036:20110324:DE:PDF.

(2) Der Ausbildungsnachweis des Apothekers schließt eine Ausbildung ab, die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstreckt und mindestens Folgendes umfasst:

a) eine vierjährige theoretische und praktische Vollzeitausbildung an einer Universität oder einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter der Aufsicht einer Universität;

b) ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

[…]"

Demnach ist für die EU-weite Anerkennung der Apothekerausbildung erforderlich, dass die mindestens fünfjährige Ausbildung ein vierjähriges Vollzeitstudium an der Universität beinhaltet und sich daran eine mindestens sechsmonatige berufspraktische Zeit anschließt. Die genaue Ausgestaltung der Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinie bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. In den meisten Ländern dauert die berufspraktische Zeit sechs Monate.

Mitgliedstaat	**Ausbildungsvoraussetzungen**
Belgien	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)[3134]
Bulgarien	Universität, 5,5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)[3135]
Dänemark	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)
Deutschland	Universität, 5 Jahre + 1 Jahr berufspraktische Zeit (davon mind. 6 Monate in einer öffentlichen Apotheke)[3136], Approbation[3137]
Estland	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)[3138]
Finnland	Universität, 5-6 Jahre (eingeschlossen berufspraktische Zeit)[3139]
Frankreich	Universität, 6 Jahre (eingeschlossen 14 Monate berufspraktische Zeit)[3140]
Griechenland	Universität, 5 Jahre + 1 berufspraktisches Jahr

[3134] Art. 4 § 1 *A.R. n°78 du 10.11.1967*.
[3135] *Chap. 7 Sec. II Health Act v. 1.1.2008, Master of Pharmacy Professional Organisation of Masters of Pharmacy Act v. 28.10.2010*.
[3136] BApO, AAppO.
[3137] §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Nr. 4 BApO, AAppO.
[3138] *Higher Education Act, Estonian government decree no. 312*.
[3139] *Finish Act on Health-Care Professionals*.
[3140] *Artt. L. 4221-1, L. 4221-2 du Code de la santé publique*.

Mitgliedstaat	Ausbildungsvoraussetzungen
Irland	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 1 Jahr berufspraktische Zeit)[3141]
Italien	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)
Lettland	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)[3142]
Litauen	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)
Luxemburg	Universität, 5 Jahre + 2 Jahre praktisches Training
Malta	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)
Niederlande	Universität, 6 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)[3143], Apothekerexamen
Österreich	Universität, 4,5 Jahre + 1 berufspraktisches Jahr
Polen	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)[3144]
Portugal	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)
Rumänien	Universität, 5 Jahre[3145]
Schweden	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)
Slowakei	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)[3146]
Slowenien	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)[3147]
Spanien	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)[3148]
Tschechische Republik	Universität, 5 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)
Ungarn	Universität, 6 Jahre (eingeschlossen 6 Monate berufspraktische Zeit)

[3141] *Pharmacy Act 2007, Pharmaceutical Society of Ireland (PSI) Education & Training Rules 2008, Code of Conduct for Pharmacists 2008, PSI Guidelines.*
[3142] *Law on the regulated Professions and the Recognition of Professional Qualifications.*
[3143] *Law on Professions in Individual Healthcare.*
[3144] *Act of Higher Education.*
[3145] *Law 95/2006.*
[3146] *Act N. 131/2002.*
[3147] *Health Services Law, Higher Education Law.*
[3148] *Royal Decree 1837/2008, Order CIN 2137/2008.*

Mitgliedstaat	Ausbildungsvoraussetzungen
Vereinigtes Königreich	Universität, 4 Jahre + 1 praktisches Jahr, Registration Exam[3149]
Zypern	Universität, 4 Jahre + 1 berufspraktisches Jahr[3150]

5.7.3.4.2. Berufsausübungsvoraussetzungen

Mitgliedstaatenübergreifend müssen Apotheker vorweisen, dass sie nicht vorbestraft sind, über ausreichende Sprachkenntnisse und einen guten Ruf verfügen und gesundheitlich/mental für den Beruf geeignet sind. In Irland und im Vereinigten Königreich werden diese Vorgaben unter der Voraussetzung „fitness to practice“ zusammengefasst und von der jeweiligen Regulierungsbehörde kontrolliert.[3151]

Essentiell sind zudem die Regelungen für Apotheker bzgl. der Kammermitgliedschaft, Registrierung und/oder personenbezogenen Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke im Allgemeinen. Dänemark, wo es weder eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft noch eine solche zur Registrierung und auch keine personenbezogene Lizenz gibt, stellt hierbei eine wichtige Ausnahme dar. In einem Großteil der Länder der EU bestehen zudem Vorgaben für die Vergabe einer Konzession für die konkrete Apotheke und in diesem Rahmen besondere *Establishment Rules* hinsichtlich des Ortes der Apotheke.

Gemeinsam ist den Mitgliedstaaten, dass sie, bis auf Dänemark, die Berufsausübung an Pflichtmitgliedschaften, Registrierungspflichten oder persönliche Lizenzen knüpfen, um die Ausübung des Apothekerberufs durch umfassende Regulierung besser kontrollieren zu können. In den verkammerten Ländern ist oftmals sowohl die Mitgliedschaft als auch die Registrierung bei der Kammer vorzunehmen (so in Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Portugal, Spanien, der Tschechischen Republik und Ungarn). In Belgien, Irland, Rumänien und im Vereinigten Königreich ist die Registrierung bei der Kammer/Regulierungsbehörde ausreichend und hat die gleichen Folgen wie eine Mitgliedschaft. Umgekehrt ist es in Deutschland und Österreich, wo die Mitgliedschaft in der Kammer die weitere Registrierung ersetzt. In Ländern ohne Kammer im traditionellen Sinne sind die Apotheker zur Registrierung bei einer staatlichen Stelle verpflichtet (so in Estland, Finnland, Lettland, Malta, den Niederlanden, Schweden und der Slowakei). In Slowenien und in Zypern besteht zwar eine Pflicht zur Mitgliedschaft in der Berufsorganisation, jedoch wird die Registrierung vom Gesundheitsministerium übernommen. Litauische Apotheker stellen insofern eine Besonderheit dar, als sie weder eine Pflichtmitgliedschaft noch eine Registrierungspflicht kennen, sondern stattdessen eine durch den Staat ausgestellte personenbezogene Berufsausübungslizenz benötigen.

Abgesehen von den personenbezogenen Berufsausübungsvoraussetzungen, reguliert die Mehrheit der Mitgliedstaaten zudem die Anzahl und den Ort der Apotheken durch die Vergabe von Konzessionen.

[3149] *The Pharmacy Order 2010, GPhC Standards for the Initial Education and Training for Pharmacists; Standards of Conduct, Ethics & Performance, Student Code of Conduct and Fitness to practice.*
[3150] *Pharmacy and Poisons Law.*
[3151] *Irish Pharmacy Act 2007, U.K. Pharmacist and Pharmacy Technician Order 2007.*

Diese Konzessionen werden an Hand von *Establishment Rules* erteilt, bei denen es u.a. auf die Anzahl der Einwohner im Einzugsbereich, die Distanz zur nächsten Apotheke und die Bedürfnisse der Gemeinde ankommt.[3152] Während in Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien und Ungarn solche Regeln für die Erteilung der Konzession existieren, machen Litauen, Polen, Rumänien, die Tschechische Republik und Zypern die Abgabe der Apothekenlizenz nicht von geo-demografischen Regeln abhängig. Bulgarien und Deutschland sehen das Erfordernis einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke vor. Frei gestaltbar ist die Errichtung der Apotheke in Irland, den Niederlanden, Schweden, der Slowakei und im Vereinigten Königreich.

In **Belgien** müssen sich die Apotheker bei der *Commission Médical* und beim Register der Kammer eintragen lassen. Die Registrierung in der Kammer führt dazu, dass deren Vorschriften und Regeln anwendbar sind und ersetzt somit eine zusätzliche Mitgliedschaft. Für die Errichtung der Apotheke ist weiter eine staatliche Konzession erforderlich. Für neue Apotheken wird eine solche jedoch aufgrund der strengen *Establishment Rules* nur in seltenen Fällen erteilt.[3153]

Bulgarische Apotheker sind verpflichtet, sich in der *Bulgarian Pharmaceutical Union* zu registrieren und dort Mitglied zu werden. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke wird von der *Bulgarian Drug Agency* erteilt, sofern der Apotheker über mindestens ein Jahr Berufserfahrung verfügt.

Dänemark bildet eine der Ausnahmen, die weder eine Kammermitgliedschaft noch eine Registrierung der Apotheker vorschreiben. Es ist jedoch auch hier eine staatliche Konzession erforderlich. Die Anzahl und der Ort der Apotheken werden von der *Danish Health and Medicines Authority* und vom Gesundheitsministerium festgelegt.[3154] Vakante Apothekenlizenzen werden ausgeschrieben und an den best-qualifizierten Apotheker vergeben.

Das **deutsche** Apothekenrecht sieht vor, dass die Apotheker Pflichtmitglieder in der jeweiligen Landeskammer sein müssen. Eine zusätzliche Registrierung entfällt. Des Weiteren ist eine Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke erforderlich.[3155]

In **Estland** ist mangels Verkammerung nur eine Registrierung beim *Health Care Board* vorgeschrieben. Apothekern mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung kann die *State Agency of Medicines* eine Erlaubnis zum Betrieb einer eigenen Apotheke gewähren. Bei der Errichtung der Apotheke sind geo-demografische Kriterien zu erfüllen sind.

Auch **finnische** Apotheker müssen sich nur bei der *National Supervisory Authority of Welfare and Health* in das Register eintragen lassen. Apothekerlizenzen werden von der *Finnish Medicines Agency (FIMEA)* erteilt. Diese Lizenzen sind zeitlich begrenzt, personengebunden und laufen mit der Erreichung des 68. Lebensjahres ab. Die *FIMEA* reguliert auch die Errichtung der Apotheken. Die Vergabe

---

[3152] Vogler, Sabine/ Arts, Danielle/ Sandberger, Katharina Sandberger, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, 2012, S. 144 f.
[3153] Philipsen, N.J./ Faure, M.G., *The Regulation of Pharmacists in Belgium and the Netherlands: In the Public or Private Interest*, 2003, S. 169.
[3154] § 15 *Danish Pharmacy Act.*
[3155] § 1 Abs. 2 ApoG.

der Konzessionen erfolgt dadurch, dass die vakanten Lizenzen von staatlicher Seite veröffentlich werden und sich Apotheker auf diese bewerben.

Apotheker in **Frankreich** müssen bei der Kammer sowohl Mitglied sein als sich auch bei dieser registrieren lassen. Die *Agence régionale de santé* ist nach Vornahme einer strikten Bedarfsprüfung für die Erteilung der Konzession zuständig.[3156]

Das **griechische** Apothekerrecht schreibt sowohl eine Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer als auch eine Registrierung vor. Über die erforderliche Konzession wird nach Prüfung der einschlägigen *Establishment Rules* entschieden.

In **Irland** ist die Registrierung bei der *Pharmaceutical Society of Ireland* ausreichend und hat zur Folge, dass die registrierten Apotheker auch ohne zusätzliche Mitgliedschaft vollumfänglich von den Regeln der *Pharmaceutical Society of Ireland* erfasst werden. Vorschriften bzgl. des Ortes der Errichtung einer Apotheke sind nicht zu beachten. Die Neuerrichtung muss der *Pharmaceutical Society of Ireland* lediglich angezeigt werden.

Kammermitgliedschaft und Registrierung bei der Kammer sind in **Italien** verpflichtend. Die Erteilung einer Konzession ist von der Beachtung der *Establishment Rules*, die bestimmte einzuhaltende Quoren beinhalten, abhängig.

Lettische Apotheker sind nur dazu verpflichtet, sich in Register der *Pharmacists‘ Society of Latvia* einzutragen. Die örtliche Konzession wird von der *State Agency of Medicines* an Hand von geo-demografischen Kriterien erteilt.

Litauen kennt ebenfalls kein Kammersystem, für den Apotheker besteht auch keine Registrierungs- oder Mitgliedschaftspflicht. Zur Ausübung des Apothekerberufs bedarf es aber einer personenbezogenen Lizenz, die von der *State Medicines Control Agency* erteilt wird. Zudem ist eine vom Gesundheitsministerium zu vergebende Konzession erforderlich, die jedoch nicht von ausdrücklichen Establishment Rules abhängig ist.

Apotheker in **Luxemburg** müssen Mitglied beim *Collège médical* sein und sich bei der *Direction de la santé* registrieren lassen. Zudem benötigen sie eine Berufsausübungserlaubnis, die von der Direction de la santé erteilt wird und erlischt, sobald der Apotheker das 70. Lebensjahr erreicht. Die weiter erforderliche Konzession wird bei Erfüllung der demografischen Establishment Rules vom Staat gewährt.

Das Apothekerrecht von **Malta** setzt eine Registrierung beim *Pharmacy Council* des Gesundheitsministeriums voraus. Zudem werden Konzessionen für die Errichtung neuer Apotheken nach geo-demografischen Kriterien durch die *Licensing Agency* des Gesundheitsministeriums erteilt.

[3156] Artt. L. 5125-3 ff. *du Code de la santé publique.*

Niederländische Apotheker sind dazu verpflichtet, sich beim *Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport* und beim *Dutch Healthcare Professionals (BIG)* Register eintragen zu lassen. Mangels Verkammerung gibt es keine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation. Grundsätzlich gibt es zudem keine Beschränkungen hinsichtlich der Errichtung neuer Apotheken. Die *Royal Dutch Pharmaceutical Association* hat diesbezüglich unverbindliche Richtlinien aufgestellt, die seit Erlass des *Law on Competition 1998* jedoch keine Sanktionsandrohung mehr beinhalten dürfen.

In **Österreich** müssen die Apotheker Mitglieder der Apothekerkammer sein. Eine zusätzliche Registrierung ist nicht nötig. Für die Eröffnung einer Apotheke ist eine Konzession erforderlich, die nur an Apotheker mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung erteilt wird. Zudem müssen die differenzierten geo-demografischen Establishment Rules erfüllt werden.

Die Mitgliedschaft in der *Polish Pharmaceutical Chamber* und die Registrierung in der jeweiligen Regionalkammer sind für **polnische** Apotheker obligatorisch. Die Apothekenkonzessionen werden von dem regionalen *Pharmacy Inspectorate* vergeben, ohne dass besondere *Establishment Rules* zu beachten sind.

Apotheker in **Portugal** müssen sich als Pflichtmitglieder in der Kammer ebenfalls dort registrieren lassen. Bei Vergabe der notwendigen Konzession sind geo-demografische Kriterien zu berücksichtigen.

Die Registrierung der **rumänischen** Apotheker beim *Romanian College of Pharmacists* ersetzt eine zusätzliche Mitgliedschaft. Die Eröffnung von Apotheken wird nur eingeschränkt vom Gesundheitsministerium reguliert. Insbesondere bestehen keine festen geo-demografischen Voraussetzungen.

In **Schweden** gibt es keine Kammer, sodass eine Registrierung bei dem *National Board of Health and Welfare* genügt. Zudem ist die Errichtung von Apotheken frei und es bedarf keiner Konzession.

In der **Slowakei** ist zur Berufsausübung nur die Registrierung bei der Regionalkammer erforderlich.

Für **slowenische** Apotheker bedarf es der Mitgliedschaft in der *Slovenian Chamber of Pharmacists* und der Registrierung beim Gesundheitsministerium. Die notwendige Konzession wird von staatlicher Stelle bei Erfüllung der demografischen Voraussetzungen erteilt.

In **Spanien** sind die Apotheker dazu verpflichtet, bei den regionalen Kammern Mitglied zu werden und sich dort zu registrieren. Die Errichtung neuer Apotheken ist reguliert und setzt voraus, dass die von den autonomen Gemeinden jeweils festgelegten geo-demografischen Voraussetzungen eingehalten werden.

In der **Tschechischen Republik** ist die Kammer für die Registrierung ihrer Pflichtmitglieder zuständig. Die nötigen Konzessionen werden von der zuständigen staatlichen Behörde erteilt. *Establishment Rules* sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Ungarische Apotheker sind verpflichtet, in der Kammer Mitglied zu werden und sich bei dieser zu registrieren. Zudem wurde 2011 die vorherige Liberalisierung des Apothekerstandes teilweise zurückgenommen und die Errichtung neuer Apotheken ist wieder von der Erfüllung geo-demografischer *Establishment Rules* abhängig.

Im **Vereinigten Königreich** ersetzt die Registrierung der Apotheker bei der *Pharmaceutical Society of North Ireland* bzw. beim *General Pharmaceutical Council* eine zusätzliche Mitgliedschaft bei der Regulierungsbehörde. Hinsichtlich der Errichtung neuer Apotheken gibt es keine Beschränkungen. Allerdings muss der Eigentümer einer Apotheke mit der *Primary Care Organisation* einen Vertrag abschließen, um Arzneimittel über Rezepte der *National Health Services* abgeben zu können. Die *Primary Care Organisation* ist dabei verpflichtet zu überprüfen, ob ein solcher Vertrag im Hinblick auf eine angemessene Apothekendichte sinnvoll ist.[3157]

In **Zypern** müssen Apotheker Mitglieder bei der *Pancyprian Pharmaceutical Association* sein und sich beim *Pharmacy Board* des Gesundheitsministeriums registrieren lassen. Konzessionen werden ebenfalls vom *Pharmacy Board* vergeben, jedoch gibt es in diesem Zusammenhang keine dezidierten geo-demografischen Vorgaben.

5.7.3.4.2.1. Pflichtmitgliedschaft in der Berufsorganisation und Registrierungspflicht

Mitgliedstaat	**Pflichtmitgliedschaft in Berufsorganisation**	**Registrierungspflicht**
Belgien	(✓) *L'Ordre des Pharmaciens* (Registrierung wirkt wie Mitgliedschaft)	✓ *Commission médical*[3158], Registre de *l'Ordre des Pharmaciens*[3159]
Bulgarien	✓ *Bulgarian Pharmaceutical Union*[3160]	✓ *Bulgarian Pharmaceutical Union*[3161]
Dänemark	--	--
Deutschland	✓ Landesapothekerkammer[3162]	(✓) (Mitgliedschaft in Kammer ausreichend)

[3157] *PGEU Fact Sheet on Pharmacy Ownership and Establishment*, 2010, S. 9.
[3158] Artt. 7, 36 *A.R. n° 78 du 10.11.1967*.
[3159] Art. 2 *A.R. n° 80 du 10.11.1967*.
[3160] Art. 31 *Professional Organisation of Masters of Pharmacy Act v. 28.10.2010*.
[3161] *Professional Organisation of Masters of Pharmacy Act v. 28.10.2010*.
[3162] Bsp.: § 2 Abs. 1 HeilberufsG NRW.

Mitgliedstaat	Pflichtmitgliedschaft in Berufsorganisation	Registrierungspflicht
Estland	--	✓ *Health Care Board*[3163]
Finnland	--	✓ *National Supervisory Authority for Welfare and Health*[3164]
Frankreich	✓ *L'Ordre National des Pharmaciens*[3165]	✓ *L'Ordre National des Pharmaciens*[3166]
Griechenland	✓ *Panhellenic Pharmaceutical Association*	✓
Irland	(✓) *Pharmaceutical Society of Ireland*[3167], (Registrierung wirkt wie Mitgliedschaft)	✓ *Pharmaceutical Society of Ireland*[3168]
Italien	✓ *Federazione Ordini Farmacisti Italiani*	✓ *Federazione Ordini Farmacisti Italiani*
Lettland	--	✓ *Pharmacists' Society of Latvia*[3169]
Litauen	--	--
Luxemburg	✓	✓

[3163] § 55 Abs. 1 *Medicinal Products Act*.
[3164] Sec. 24a *Health Care Professionals Act*.
[3165] Art. L. 4221-1 *du Code de la santé publique*.
[3166] Art. L. 4221-16 *du Code de la santé publique.*
[3167] Art. 5 *Pharmacy Act 2007*.
[3168] *Pharmacy Act 2007, PSI Registration Rules 2008.*
[3169] Sect. 38 *Pharmacy Law.*

Mitgliedstaat	Pflichtmitgliedschaft in Berufsorganisation	Registrierungspflicht
	Collège Médical[3170]	*Direction de la Santé*
Malta	--	✓ *Pharmacy Council* (Gesundheitsministerium)
Niederlande	--	✓ *Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport, Regional Health Inspectorate, Dutch Healthcare Professionals (BIG) Register*[3171]
Österreich	✓ Apothekerkammer	(✓) (Mitgliedschaft in Kammer ausreichend)
Polen	✓ *Polish Pharmaceutical Chamber*	✓ Regionalkammer
Portugal	✓ *Ordem dos Farmacêuticos*[3172]	✓ *Ordem dos Farmacêuticos*
Rumänien	(✓) (Registrierung wirkt wie Mitgliedschaft)	✓ *Romanian College of Pharmacists*[3173]
Schweden	--	✓ *National Board of Health and Welfare*

[3170] Art. 5 *loi du 31.7.1991*.
[3171] Art. 7 *Drug Supply Act (Wet op de Geneesmiddelenvoorziening), Pharmaceutical Practice Decree of 1963 (Besluit Uitoefening Artsenijbereidkunst).*
[3172] Art. 5 *Decreto-Lei n° 288/2001*.
[3173] Satzung des *Romanian College of Pharmacists*.

Mitgliedstaat	Pflichtmitgliedschaft in Berufsorganisation	Registrierungspflicht
Slowakei	--	✓ Regionalkammer[3174]
Slowenien	✓ *Slovenian Chamber of Pharmacy*	✓ Gesundheitsministerium[3175]
Spanien	✓	✓ *Official College of Pharmacists*
Tschechische Republik	✓ *Czech Chamber of Pharmacists*	✓ *Czech Chamber of Pharmacists*[3176]
Ungarn	✓ *Hungarian Chamber of Pharmacists*	✓
Vereinigtes Königreich	(✓) (Registrierung wirkt wie Mitgliedschaft)	✓ *Pharmaceutical Society of North Ireland* bzw. *General Pharmaceutical Council*[3177]
Zypern	✓ *Pancyprian Pharmaceutical Association*[3178]	✓ *Pharmacy Board* (Gesundheitsministerium)[3179]

[3174] No 578/2004.
[3175] *Health Services Law*.
[3176] § 3 *Chamber of Pharmacy Act*.
[3177] *GPhC (Registration Rules) Order of Council 2010, GPhC (Registration and Renewed Fees) Rules 2012, Fitness to Practice Rules, Pharmacists and Pharmacy Technicians Order 2007, Pharmacy Order 2010.*
[3178] *Pharmacy and Poisons Law*.
[3179] *Pharmacy and Poisons Law.*

5.7.3.4.2.2. Konzession und Establishment Rules

Mitgliedstaat	Konzession	Establishment Rules bzgl. des Ortes der Apotheke
Belgien	✓ Gesundheitsbehörde, *Federal Agency for Medicines*[3180]	✓
Bulgarien	(✓) Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke (*Bulgarian Drug Agency*)	--
Dänemark	✓ DKMA, Gesundheitsministerium	✓
Deutschland	(✓) Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke (zuständige Behörde) [3181]	--
Estland	✓ *State Agency of Medicines*	✓
Finnland	✓ *Finnish Medicines Agency (FIMEA)*	✓
Frankreich	✓ *L'Agence régionale de santé*	✓
Griechenland	✓[3182]	✓
Irland	--	--
Italien	✓	✓

[3180] A.R. no.78 Art. 4 § 3, *A.R. du 25.9.1974, A.R. 13.4.1977*.
[3181] § 1 Abs. 2 ApoG.
[3182] *Organisation and Formation of Pharmacy Act*.

Mitgliedstaat	Konzession	Establishment Rules bzgl. des Ortes der Apotheke
Lettland	✓ *State Agency of Medicines*	✓
Litauen	✓ Gesundheitsministerium (+Berufsausübungslizenz erforderlich, *State Medicines Control Agency*)[3183]	--
Luxemburg	✓ (+ Berufsausübungserlaubnis erforderlich, *Direction de la Santé*)[3184]	✓
Malta	✓ *Licensing Agency* des Gesundheitsministeriums	✓
Niederlande	--	--
Österreich	✓	✓[3185]
Polen	✓ *Regional Pharmaceutical Inspectorate*	--
Portugal	✓	✓
Rumänien	✓ Gesundheitsministerium	--
Schweden	--	--
Slowakei	--	--

[3183] Art. 4 *Law on Pharmacy*, Art. 10 *Law on Pharmaceutical Activities*.
[3184] Art. 2 *loi du 4.7.1973.*
[3185] § 9 ApoG.

Mitgliedstaat	Konzession	Establishment Rules bzgl. des Ortes der Apotheke
Slowenien	✓	✓
Spanien	✓	✓
Tschechische Republik	✓	--
Ungarn	✓	✓
Vereinigtes Königreich	--	--
Zypern	✓ *Pharmacy Board*	--

5.7.3.4.2.3. Spezialisierung

Einige Mitgliedstaaten, etwa Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Spanien und im Vereinigten Königreich, sehen für den Apotheker die Möglichkeit der Spezialisierung vor.

So ist zum Beispiel in Deutschland eine Weiterbildung zum Fachapotheker[3186] oder ein Erwerb der Zusatzbezeichnung in einem Spezialisierungsbereich möglich (u.a. in Ernährungsberatung, Naturheilverfahren und Homöopathie)[3187]. Auch in Belgien können Apotheker die Zusatztitel *pharmacien-biologiste*, *pharmacien d'industrie* und *pharmacien d'hôpital* erwerben. In Österreich besteht die Möglichkeit sich zum Krankenhausfachapotheker fortzubilden. Apotheker im Vereinigten Königreich können sich zum *Pharmacist Independent Prescriber* weiterbilden, wodurch sie alle lizensierten Medikamente verschreiben dürfen, deren Anwendungsfälle in ihrem Kompetenzbereich liegen.

5.7.3.5. Berufspflichten, Apothekermonopol und Regelung der monoprofessionellen und interprofessionellen Zusammenarbeit

5.7.3.5.1. Einzelne Berufspflichten

Der Apotheker ist als Teil des Gesundheitsversorgungssystems stets dazu verpflichtet, das Interesse der Allgemeinheit zu vertreten und unabhängig von finanziellen Interessen zum besten Wohl des Patienten zu handeln. Aus dem hohen Risiko der Gesundheitsschädigung durch falsche oder übermäßige Ein-

[3186] Bsp.: §§ 33 ff., 48 Abs. 1 HeilberufsG NRW, Musterweiterbildungsordnung der Bundesapothekerkammer.
[3187] http://www.abda.de/spezialisierungsbereiche.html.

nahme von Arzneimitteln resultieren umfangreiche Pflichten des Apothekers zur sorgfältigen Aufklärung, Beratung und Information des Patienten. Zudem dürfen die Berufsangehörigen die freie Wahl des Apothekers durch den Patienten weder beeinträchtigen noch übermäßig zu beeinflussen versuchen. Mitgliedstaatenübergreifend ist der Apothekerstand des Weiteren zur Verschwiegenheit und zum professionellen Verhalten gegenüber seinen Kollegen angehalten. In den meisten Ländern finden sich außerdem dezidierte Regelungen zur Beschaffenheit der Betriebsräume, Lagerung der Arzneimittel und Produkte, Vorratshaltung und zur vorgeschriebenen Anwesenheitszeit des leitenden Apothekers.

Sofern es sich nicht um die Bewerbung von Arzneimitteln handelt, bestehen für Apotheker nur wenig konkrete Regeln hinsichtlich ihrer Eigenwerbung. So gibt es u.a. in Belgien[3188], Deutschland[3189], Frankreich[3190], Griechenland[3191], Irland[3192], Italien[3193], den Niederlanden[3194], Österreich[3195], Portugal[3196], Ungarn[3197], im Vereinigten Königreich[3198] und Zypern[3199] lediglich die allgemeine Vorgabe, dass die Werbung wahr, nicht irreführend oder unlauter sein und im Einklang mit der Berufsehre stehen muss. In Belgien hat der *Court de Cassation* 1999 entschieden, dass der *Ordre des Pharmaciens* keine Werbungsbeschränkungen erlassen darf, die den Wettbewerb einschränken oder behindern.[3200] Aus diesem Grund darf auch dort die Werbung nur verboten werden, sofern die Ehre des Berufsstandes oder das Interesse der Allgemeinheit gefährdet ist. In Deutschland sind zudem die Preisunterbietung bei Arzneimitteln und die Erbringung von Dienstleistungen, die nicht mit dem Apothekerberuf im Zusammenhang stehen, untersagt. In Portugal darf der Apotheker keinerlei Werbung für seine individuelle berufliche Tätigkeit machen.[3201]

Bezüglich der Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung existieren noch erhebliche Datenlücken, die im Rahmen zukünftiger Forschungsprojekte zu schließen sind. Während in Belgien nur die Verpflichtung besteht, auf eine angemessene Absicherung zu achten[3202], ist die Berufshaftpflichtversicherung für deutsche Apotheker obligatorisch.[3203] Ab 2014 ist auch in Estland zwingend eine solche Versicherung abzuschließen.

[3188] Artt. 85, 91 *du Code déontologie*.
[3189] Bsp. § 18 BerufsO Apothekerkammer Nordrhein.
[3190] Art. R. 4235-22 *Code de déontologie.*
[3191] Art. 22 Ethikkodex der Apotheker (LAW 3457/2006).
[3192] PSI Richtlinien.
[3193] Art. 20 des Verhaltenskodex.
[3194] Art. 2.16 *Professional Code and Rules of Conduct*.
[3195] §§ 12, 18 BerufsO.
[3196] Art. 105 *Decreto-Lei 288/200*.
[3197] Verhaltenskodex.
[3198] *Standards of Conduct, Ethics and Performance*.
[3199] *Pharmacy and Poisons Law, Ethics Regulations of Pancyprian Pharmaceutical Association.*
[3200] Hof van Cassatie, 7 Mei, 1999, R.W., 1999–2000, S. 112.
[3201] Art. 106 *Decreto-Lei 288/2001*.
[3202] Art. 23 *du Code déontologie.*
[3203] Bsp.: § 30 Nr. 4 HeilberufsG NRW, § 17 BerufsO Apothekerkammer Nordrhein.

Mitgliedstaat	Unabhängigkeit	Verschwiegen-heit	Informations-pflicht	Dokumentation
Belgien	✓[3204]	✓[3205]	✓[3206]	✓
Bulgarien	✓	✓	✓	✓
Dänemark	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Deutschland	✓[3207]	✓[3208]	✓	✓
Estland	✓[3209]	✓[3210]	✓[3211]	✓
Finnland	✓[3212]	✓[3213]	✓	✓[3214]
Frankreich	✓[3215]	✓[3216]	✓	✓
Griechenland	n.a.	✓[3217]	n.a.	n.a.
Irland	n.a.	✓	✓	✓
Italien	✓	✓[3218]	n.a.	n.a.
Lettland	n.a.	✓	n.a.	n.a.
Litauen	n.a.	✓	✓	n.a.
Luxemburg	✓	✓[3219]	✓	n.a
Malta	n.a.	n.a.	n.a.	✓

[3204] Art. 14 *du Code déontologie.*
[3205] Artt. 10, 22 *du Code déontologie;* Art. 458 *du Code pénal*.
[3206] Art. 9 *du Code déontologie*.
[3207] Bsp. § 3 BerufsO Apothekerkammer Nordrhein.
[3208] Bsp. § 15 BerufsO Apothekerkammer Nordrhein.
[3209] Art. V *Code of professional ethics*.
[3210] Art. VIII *Code of professional ethics*.
[3211] Art. VI *Code of professional ethics.*
[3212] Sec. 17 *Act on Health Care Professionals 55/1994*.
[3213] Sec. 16, 17 *Health Care Professionals Act, Act on the Status and Rights of Patients.*
[3214] Sec. 16 *Health Care Professionals Act, Act on the Status and Rights of Patients.*
[3215] Art. R. 4235-3 *Code de déontologie*.
[3216] Art. R. 4235-5 *Code de déontologie*.
[3217] Art. 13 Ethikkodex der Apotheker (LAW 3457/2006).
[3218] Art. 36 Verhaltenskodex.
[3219] Art. 11 *loi du 31.7.1991*.

Mitgliedstaat	Unabhängigkeit	Verschwiegen-heit	Informations-pflicht	Dokumentation
Niederlande	✓	✓	✓	✓
Österreich	✓	✓[3220]	✓[3221]	✓
Polen	✓	✓[3222]	✓	✓
Portugal	✓	✓[3223]	n.a.	n.a.
Rumänien	✓	✓	✓	✓
Schweden	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Slowakei	✓	✓	✓	✓
Slowenien	✓	✓[3224]	✓	✓
Spanien	✓[3225]	✓[3226]	n.a.	n.a.
Tschechische Republik	n.a.	✓[3227]	n.a.	✓
Ungarn	n.a.	✓[3228]	✓	n.a.
Vereinigtes Königreich	✓	✓[3229]	✓	✓
Zypern	✓	✓	✓	✓

5.7.3.5.2. Vergütung, Apothekermonopol und Versandhandel

Während die Regelungen hinsichtlich der Arzneimittelzulassung auf EU-Ebene harmonisiert wurden, liegen die Preisbildung und die Regeln zur Erstattung von Arzneimitteln weiterhin in der Kompetenz

[3220] § 8 ApothekerkammerG, § 5 BerufsO.
[3221] § 4 BerufsO.
[3222] § 10 *Code of ethics*.
[3223] Art. 101 *Decreto-Lei 288/2001*.
[3224] Art. 13 *Code of ethics.*
[3225] *Medicines Law 29/2006.*
[3226] *Buenas Prácticas en Farmacia Comunitaria en España.*
[3227] *Code of ethics.*
[3228] *Code of ethics*.
[3229] *NHS Code of Practice on Confidentiality, Common Law on Confidentiality, Data Protection Act.*

der Mitgliedstaaten. Nach der Transparenzrichtlinie (RiLi 89/105/EWG) müssen hierbei lediglich bestimmte Formvorschriften eingehalten werden.

Die Preisspannen der Apotheker sind in allen Mitgliedstaaten reguliert. Grundsätzlich haben rezeptfreie Arzneimittel (*OTC-Medicines*) freie, vom Hersteller festgelegte Preise, wie z.B. in Frankreich, Irland, den Niederlanden[3230], Schweden und im Vereinigten Königreich. Auf diesen Herstellerpreis wird ein Großhandelsaufschlag gewährt. Zu dem sich daraus ergebenden Großhandelspreis wird der Apothekenzuschlag hinzugerechnet. Weitere Informationen hinsichtlich der Preisbildung von Arzneimitteln sind bei Vogler, Sabine, *Preisbildung und Erstattung von Arzneimitteln in der EU – Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Trends*, pharmazeutische Medizin 2012, Heft 1, S. 48 ff. und Rosian, Ingrid/ Vogler, Sabine, *Arzneimittelsysteme in Europa – ein vergleichender Überblick*, Soziale Sicherheit 4/2002, S.165 ff. verfügbar.

In allen Ländern der EU ist der Vertrieb von verschreibungspflichtigen Medikamenten den öffentlichen Apotheken vorbehalten. U.a. in Dänemark, Griechenland, Irland[3231], Litauen, Niederlande, Österreich und im Vereinigten Königreich[3232] dürfen jedoch ausnahmsweise sog. *dispensing doctors* verschreibungspflichtige Medikamente in Gegenden mit einer unzureichenden Dichte an Apotheken ausgeben. Zudem haben einige Länder (Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Irland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich) eine *General Sales List* entwickelt, die *OTC-Medicines* auflistet, die auch außerhalb der Apotheke verkauft werden dürfen.

Der Verkauf von sonstigen Produkten in der Apotheke ist im Großteil der EU-Länder nur unter der Bedingung erlaubt, dass die Produkte in einer natürlichen Verbindung zur Apotheke und zur Gesundheitsvorsorge stehen. Polen ist das einzige Land, in dem der Verkauf solcher Produkte gänzlich verboten ist. In Italien, den Niederlanden, Spanien, der Tschechischen Republik und im Vereinigten Königreich bestehen hingegen keinerlei Verkaufsbeschränkungen.

In einigen Ländern besteht ein Verbot des Internetversandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (POM). Dieses Verbot wurde vom EuGH als rechtfertigungsfähig anerkannt.[3233] Der Versandhandel mit *OTC-Medicines* ist jedoch zuzulassen, sofern der Verkauf durch eine Apotheke durchgeführt wird, die Apotheke regelmäßigen Kontrollen unterliegt und ein Apotheker immer verfügbar ist, um aufkommende Fragen zur Anwendung des Produkts zu beantworten.

Grundsätzlich verboten ist der Versandhandel weiterhin in Belgien, Estland, Österreich und Slowenien. In Dänemark darf nur die Apoteket.dk, die mit der *Association of Danish Pharmacies* verbunden ist, POM über den Internetversandhandel vertreiben. Andere Apotheken dürfen nur *OTC-Medicines* im Versandhandel verkaufen. In Spanien[3234], Irland, Lettland und Ungarn ist der Internetversandhandel mit

---

[3230] Vogler, Sabine/ Arts, Danielle/ Sandberger, Katharina Sandberger, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, 2012, S. 47 f.
[3231] Vogler, Sabine/ Arts, Danielle/ Sandberger, Katharina Sandberger, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, 2012, S. 22.
[3232] Lluch, Maria/ Kanavos Panos, *Impact of regulation of Community Pharmacies on efficiency, access and equity. Evidence from the UK and Spain*, 2010, Health Policy 95, 2010, S. 245, 251.
[3233] EuGH, 11.12.2003, Rs. C-322/01, Slg. 2003, I-14887 – *DocMorris*.
[3234] *Medicines Law 29/206.*

POM verboten, mit *OTC-Medicines* jedoch erlaubt. Apotheken in Finnland, den Niederlanden, Schweden und im Vereinigten Königreich unterliegen keinen Einschränkungen hinsichtlich des Versandhandels. Auch in Deutschland dürfen apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Medikamente bundesweit von Apotheken versendet werden.[3235] Versandapotheken aus dem EU-Ausland müssen sich dabei an die deutsche Preisbindung für rezeptpflichtige Medikamente halten, da auch für sie die deutschen Vorschriften für den Apothekenabgabepreis gelten.[3236]

Mitgliedstaat	**Apothekenmonopol**		
	POM nur in Apotheke?	*OTC-Medicines nur in Apotheke?*	*Verkaufsbeschränkungen bzgl. sonstiger Produkte?*
Belgien	✓	✓	✓
Bulgarien	✓	--, auch in *Drugstores*[3237]	n.a.
Dänemark	✓	--, Unterscheidung zwischen apothekenpflichtigen und freiverkäuflichen OTC	✓
Deutschland	✓[3238]	--, Ausnahmen von Apothekenpflicht bestehen[3239]	✓
Estland	✓	✓	✓
Finnland	✓	✓	✓
Frankreich	✓	✓	✓
Griechenland	✓	✓	✓
Irland	✓	--, auch in *Drugstores* und Supermärkten	(✓) Sonstige Produkte erlaubt (außer Zigaretten und Alkohol)[3240]
Italien	✓	✓	--

[3235] § 11a ApoG, § 43 Abs. 1 S. 1 ArzneimittelG.
[3236] Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschl. v. 22.8.2010 – GmS-OGB 1/10, BGHZ 194, 354.
[3237] Art. 238 *Medicinal Products in Human Medicine Act*.
[3238] § 43 ArzneimittelG.
[3239] Vgl. § 44 ArzneimittelG.
[3240] Vogler, Sabine/ Arts, Danielle/ Sandberger, Katharina Sandberger, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, 2012, S. 32.

Mitgliedstaat	**Apothekenmonopol**		
	POM nur in Apotheke?	*OTC-Medicines nur in Apotheke?*	*Verkaufsbeschränkungen bzgl. sonstiger Produkte?*
Lettland	✓	n.a.	✓
Litauen	✓	✓	n.a.
Luxemburg	✓	✓	✓
Malta	✓	✓	✓
Niederlande	✓	--, auch in *Drugstores*, beschränkte Auswahl an *OTC-Medicines* in Supermärkten (*General Sale*)	--
Österreich	✓	--, *Drugstores* dürfen eine sehr eingeschränkte Auswahl von *OTC-Medicines* verkaufen[3241]	✓ Eindruck einer Apotheke darf nicht gestört werden
Polen	✓	--	✓ Verkauf sonstiger Produkte ist verboten
Portugal	✓	--	✓
Rumänien	✓	n.a.	n.a.
Schweden	✓	--, auch in Supermärkten	✓
Slowakei	✓	✓	n.a.
Slowenien	✓	✓	✓
Spanien	✓	✓	--
Tschechische Republik	✓	✓	--

[3241] Abgrenzungsverordnung.

Mitgliedstaat	Apothekenmonopol		
	POM nur in Apotheke?	*OTC-Medicines nur in Apotheke?*	*Verkaufsbeschränkungen bzgl. sonstiger Produkte?*
Ungarn	✓	✓	✓
Vereinigtes Königreich	✓	--, *OTC-Medicines*, die auf der *General Sales List* stehen, können auch in Supermärkten verkauft werden	--
Zypern	✓	✓	✓

5.7.3.5.3. Fort- und Weiterbildungspflichten

Gemeinhin existieren für Apotheker in den Mitgliedstaaten umfangreiche Fort-und Weiterbildungsprogramme, bei denen nach einem bestimmten Vergabesystem zu sammelnde Punkte für einzelne Fort- oder Weiterbildungselemente vergeben werden. Für die Entwicklung und Durchführung dieser Programme sind zumeist die jeweiligen Berufsorganisationen verantwortlich. Die Fort- und Weiterbildungsprogramme beinhalten u.a. Besuche theoretischer und praktischer Fortbildungskurse, die Teilnahme an Konferenzen und den Wissenserwerb durch die Lektüre und das Verfassen von wissenschaftlichen Publikationen. Die Teilnahme an den CPD-Programmen ist, außer in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Malta, Schweden, Spanien und Zypern, obligatorisch. In den Ländern ohne Fortbildungspflicht werden die CPD-Angebote jedoch häufig freiwillig in Anspruch genommen.

Mitgliedstaat	Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung – CPD
Belgien	-- (bisher nur verpflichtend für Mitglieder des *Ordre des Pharmaciens*[3242], aber ab 2014 gesetzlich verbindlich)
Bulgarien	--
Dänemark	--
Deutschland	✓[3243], 40 Stunden pro Jahr
Estland	✓[3244]

[3242] Art. 7 *du Code déontologique pharmaceutique*.
[3243] Bsp.: § 30 Nr. 1 HeilberufsG NRW.
[3244] Art. X *Code of professional ethics*.

Mitgliedstaat	Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung – CPD
Finnland	✓[3245]
Frankreich	✓[3246]
Griechenland	--
Irland	✓[3247] (neues CPD-System wird von PSI entwickelt)
Italien	✓[3248]
Lettland	✓[3249]
Litauen	✓[3250], 24 Stunden pro Jahr
Luxemburg	✓
Malta	--
Niederlande	✓, Minimum von 200 Trainingspunkten (1 Punkt für jede Stunde CPD) alle 5 Jahre[3251]
Österreich	✓[3252], 20 Stunden pro Jahr
Polen	✓[3253], 24 Stunden pro Jahr
Portugal	✓
Rumänien	✓[3254]
Schweden	(-), aber alle Apothekenangestellten müssen Selbstweiterbildungsprogramme besuchen (vereinbart mit Apothekenmanager)

[3245] Sec. 16 *Health Care Professionals Act.*
[3246] Art. L. 4236-1 *Code de la santé publique*, Art. R.4235-11 *Code de déontologie.*
[3247] *Pharmacy Act 2007*.
[3248] Art. 9 Verhaltenskodex.
[3249] Sec. 38 *Pharmacy Law.*
[3250] *Law on Pharmacy*.
[3251] Vogler, Sabine/ Arts, Danielle/ Sandberger, Katharina Sandberger, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, 2012, S. 42.
[3252] § 8 Apothekerkammergesetz, § 3 BerufsO.
[3253] Art. 89e *Pharmaceutical Act.*
[3254] *Deontologie Code Rules of Good Pharmaceutical Practices, Statute of Romanian College of Pharmacists.*

Mitgliedstaat	Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung – CPD
Slowakei	✓
Slowenien	✓[3255], 80 Stunden pro Jahr
Spanien	--
Tschechische Republik	✓, 20 Stunden pro Jahr
Ungarn	✓[3256], 20 Stunden pro Jahr
Vereinigtes Königreich	✓ PSNI für Nordirland[3257] ✓ GPhC für England, Schottland und Wales[3258]
Zypern	--

5.7.3.5.4. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit

Im Rahmen der Regulierung der beruflichen und interprofessionellen Zusammenarbeit von Apothekern spielen insbesondere das sog. Fremdbesitz- und das Mehrbesitzverbot eine zentrale Rolle.[3259] Das Fremdbesitzverbot bestimmt, dass grundsätzlich nur Apotheker Inhaber einer Apotheke sein dürfen. Grundgedanke ist, dass das privatrechtliche Eigentum und die Erfüllung der mit dem Betrieb der Apotheke verbundenen öffentlichen Aufgaben nicht auseinanderfallen sollen.[3260] Die nationalen Regelungen der Eigentümerstruktur dienen in diesem Rahmen dazu, die Unabhängigkeit des Berufsstandes von rein kommerziellen Interessen und die hohe Qualität der Leistungen durch die Apotheker zu garantieren.[3261] Ergänzend gibt das Mehrbesitzverbot vor, dass der Apotheker grundsätzlich nur eine Apotheke besitzen darf. Hierdurch soll ebenfalls das gesetzgeberische Leitbild des „Apothekers in seiner Apotheke“ hervorgehoben werden.[3262]

Strikte Fremdbesitzverbote, die nicht einmal eine reine Kapitalbeteiligung von Apothekern selbst zulassen, gelten in Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland und Luxemburg. In Italien, Lettland und Slowenien können neben Apothekern auch (lokale) staatliche Stellen Ei-

[3255] Art. 9 *Code of ethics, Health Services Law*.
[3256] *Code of ethics*.
[3257] *PSNI CPD Regulation 2012*.
[3258] *Pharmacy Order 2010*.
[3259] Vgl. Povel, Lara Marie, *Das Fremd- und Mehrbesitzverbot für Apotheker, 2009*; Wende, Peter, *Das Fremdbesitzverbot in den freien Berufen*, 2012.
[3260] BVerfG, NJW 1964, 1067, 1069.
[3261] Alfaro, Monica, *Community pharmacy in Europe: Overview of key aspects of regulation, fam vestn* 2006, S. 52.
[3262] BVerfG, NJW 1964, 1067, 1069.

gentümer von Apotheken sein. Bis 2009 standen in Schweden alle öffentlichen Apotheken im staatlichen Eigentum durch die Apoteket AB. Mit der sog. „Reregulierung“ wurde jedoch das Monopol der Apoteket AB beendet und 2/3 der Apotheken in die Hände von Privaten überführt.[3263] In sechs Mitgliedstaaten besteht ein Fremdbesitzverbot, das jedoch Minderheitsbeteiligungen von Nicht-Apothekern zulässt. So können in Lettland auch Kapitalgesellschaften Inhaber einer Apotheke sein, sofern mindestens 50% der Anteile in der Hand eines Apothekers liegen oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes der Kapitalgesellschaft von Apothekern gestellt wird.[3264] In Litauen können 25% der Anteile an einer Apotheke von Nicht-Apothekern gehalten werden. Juristische (außer Aktiengesellschaften) und natürliche Personen können Apotheken in Österreich besitzen, sofern ein Apotheker mehr als 50% der Anteile besitzt und ihm das exklusive Managementrecht zusteht. In Spanien und Zypern müssen mindestens 51% der Apotheke im Eigentum des Apothekers stehen. Seit der Gesetzesänderung 2011 muss die Kapitalbeteiligung eines Apothekers an einer Apotheke auch in Ungarn wieder bei mindestens 50% liegen. In 11 von 27 Ländern gibt es keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Eigentümerstruktur (Belgien, Estland, Irland, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich).

Hervorhebung verdient, dass, abgesehen von Estland und der Slowakei, in allen Mitgliedstaaten der Betrieb der Apotheke ausschließlich dem Apotheker vorbehalten ist. Dieser hat grundsätzlich während der Öffnungszeit der Apotheke anwesend zu sein, um die anderen Mitarbeiter zu überwachen und die fachmännische pharmazeutische Beratung sicherzustellen.

Intensität und Reichweite des Mehrbesitzverbots variieren in den Mitgliedstaaten. Während in knapp der Hälfte der Mitgliedstaaten (Belgien, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich) keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Apotheken eines Inhaber bestehen, wird in Bulgarien, Griechenland, Italien, Luxemburg und Spanien jeglicher Mehrbesitz verboten. Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Österreich, Portugal, Slowakei und Zypern erlauben den Apothekeninhabern neben ihrer Hauptapotheke weitere Apotheken bzw. Filialen zu besitzen oder Minderheitsbeteiligungen zu halten.

Neben dem Fremd- und Mehrbesitzverbot ist es dem Apotheker in einigen Ländern, wie z.B. in Belgien[3265], Dänemark[3266], Deutschland[3267], Frankreich[3268], Irland, Luxemburg[3269], Malta[3270], Portugal[3271] und Schweden, verboten, gleichzeitig als Arzt tätig zu sein, um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden.

[3263] Vogler, Sabine/ Arts, Danielle/ Sandberger, Katharina Sandberger, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, 2012, S. 65.
[3264] *Latvian Law on pharmacy 2011.*
[3265] Art. 4 § 1 A.R. *no.* 78 *du* 10.11.1967.
[3266] § 3 *Danish Pharmacy Act.*
[3267] Bsp.: § 12 BerufO Apothekerkammer Nordrhein, § 3 Abs. 2 (Muster-)BerufsO für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte.
[3268] Art. L. 5125-2 *Code de la santé publique.*
[3269] Art. 12 *loi du 31.7.1991.*
[3270] Art. 3 *Pharmacy licence regulations.*
[3271] *Decree-Law 307/2007.*

5.7.3.5.4.1. Fremd- und Mehrbesitzverbot

Mitgliedstaat	Fremdbesitzverbot	Mehrbesitzverbot	Betrieb der Apotheke nur durch Apotheker
Belgien	--	--	✓
Bulgarien	✓	✓[3272]	✓[3273]
Dänemark	✓[3274]	(✓) bis zu vier Apotheken	✓
Deutschland	✓[3275]	(✓) Hauptapotheke + bis zu drei Filialen[3276]	✓[3277]
Estland	--	--	--
Finnland	✓[3278]	(✓) Hauptapotheke + bis zu drei Filialen (Helsinki University Pharmacy bis zu 16 Filialen)	✓
Frankreich	✓[3279]	(✓) aber Gesellschafter einer S.E.L. dürfen gleichzeitig auch an zwei weiteren Apotheken-S.E.L. beteiligt sein.[3280] Zusammengenommen dürfen die Kapitalanteile der Personen, die Anteile an einer Apotheken-S.E.L. haben, 49 % jedoch nicht überschreiten	✓ Apotheker muss in seiner Apotheke tätig sein[3281]
Griechenland	✓[3282]	✓	✓

[3272] Art. 223 *Medicinal Products in Human Medicine Act.*
[3273] Art. 223 *Medicinal Products in Human Medicine Act.*
[3274] § 15 *Danish Pharmacy Act.*
[3275] §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 4, 5 ApoG. Keine reine Kapitalbeteiligung § 8 ApoG.
[3276] § 1 Abs. 2 ApoG.
[3277] §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 7 S. 1 ApoG.
[3278] *Medicines Act, Medicines Decree.*
[3279] Art. L. 4211-1, 5125-17 *Code de la santé publique.*
[3280] Art. L. 5125-18 *Code de la santé publique.*
[3281] Art. L. 5125-20 *Code de la santé publique.*
[3282] Art. 4 Ethikkodex der Apotheker (LAW 3457/2006).

Mitgliedstaat	Fremdbesitzverbot	Mehrbesitzverbot	Betrieb der Apotheke nur durch Apotheker
Irland	--	--	✓
Italien	(✓) nur Apotheker, lokale Regierung und Partnerschaft von Apothekern	✓	✓
Lettland	(✓) nur Apotheker, lokale Regierung und z.T. auch Kapitalgesellschaften	--	✓
Litauen	(✓) Kapitalbeteiligung des Apothekers mind. 75%	--	✓[3283]
Luxemburg	✓	✓	✓
Malta	--	--	✓[3284] *Managing Pharmacist* darf diese Stellung nur ausnahmsweise in zwei oder mehr Apotheken ausüben[3285]
Niederlande	--[3286]	--	✓[3287]
Österreich	(✓)[3288]	(✓) Hauptapotheke + bis zu 1 Filiale	✓
Polen	--	--	✓ *Pharmacy Manager* darf nicht älter als 65 Jahre sein und muss über

[3283] Art. 40 *Law on Pharmacy*.
[3284] Art. 75 *Medicines Act.*
[3285] Art. 76 *Medicines Act.*
[3286] Art. 3.1 *Pharmaceutical Practice Decree of 1963 (Besluit Uitoefening Artsenijbereid-kunst).*
[3287] *Law on Medicines.*
[3288] *Pharmacy Act*.

Mitgliedstaat	Fremdbesitzverbot	Mehrbesitzverbot	Betrieb der Apotheke nur durch Apotheker
			mind. 5 Jahre Berufserfahrung verfügen[3289]
Portugal	--	(✓) bis zu vier Apotheken	✓
Rumänien	--	--	✓[3290]
Schweden	--	--	(✓) Apotheker und Prescriptionists dürfen Apotheke betreiben
Slowakei	--	(✓) Hauptapotheke + bis zu 3 Filialen	--
Slowenien	(✓) Apotheker und Staat	--	✓
Spanien	(✓) Kapitalbeteiligung des Apothekers mind. 51%[3291]	✓	✓[3292]
Tschechische Republik	--	--	✓
Ungarn	(✓) Kapitalbeteiligung des Apothekers mind. 50%	n.a.	✓
Vereinigtes Königreich	--[3293]	--	✓
Zypern	(✓) Kapitalbeteiligung des Apothekers mind. 51%	(✓) aber es darf eine Minderheitsbeteiligung an einer anderen Apotheke gehalten werden	✓

[3289] Art. 88 *Pharmaceutical Law.*
[3290] Art. 7 *Pharmacy Law.*
[3291] *Law 2/2007, modified by Law 25/2009.*
[3292] *General Law 14/196 on Health, Act 16/1997, Law 2/2007.*
[3293] *Chap. 2 Health Act 2006.*

5.7.3.5.4.2. Horizontale und vertikale Integration[3294]

Horizontale Integration, d.h. der Verbund mit anderen Apotheken, ist in etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten erlaubt. Die positiven Effekte horizontaler Integration im Sinne von potentiellen Synergieeffekten und Kostenersparnismöglichkeiten werden in den anderen Mitgliedstaaten von dem Ziel überlagert, eine eventuelle Einschränkung der beruflichen Freiheit der Apotheker durch Apothekenketten zu verhindern. Dies führt in diesen Ländern zu einem generellen Verbot der horizontalen Integration. Die vertikale Integration in Form der Kooperation mit Arzneimittelproduzenten ist dagegen mehrheitlich nicht erlaubt.

Mitgliedstaat	**Horizontale Integration erlaubt?**	**Vertikale Integration** (Verbindung mit Großhändlern / Arzneimittelproduzenten) **erlaubt?**
Belgien	(✓)	✓ / ✓
Bulgarien	n.a.	✓
Dänemark	--	-- / --
Deutschland	(✓) nur Filialapotheken eines Apothekers	-- / --
Estland	✓	-- / --
Finnland	--	-- / --
Frankreich	✓	-- / --
Griechenland	--	--
Irland	✓	✓ / ✓
Italien	n.a.	-- / --
Lettland	(✓) aber Manager der Apotheke darf nicht gleichzeitig Manager einer anderen Apotheke sein[3295]	✓ / ✓ aber Apotheker darf nicht Manager von beidem sein[3296]

[3294] Daten z.T. aus Volkerink, Bjørn/ de Bas, Patrick/ van Gorp, Nicolai, *Study of regulatory restrictions in the field of pharmacies* (Main report), 2007, S. 53.
[3295] Sec. 40 *Pharmacy Law*.
[3296] Sec. 40 *Pharmacy Law*.

Mitgliedstaat	**Horizontale Integration erlaubt?**	**Vertikale Integration** (Verbindung mit Großhändlern / Arzneimittelproduzenten) **erlaubt?**
Litauen	✓	-- / --
Luxemburg	✓	n.a.
Malta	✓	✓ / ✓
Niederlande	✓	✓ / ✓
Österreich	(✓)	(✓) / (✓)
Polen	✓	✓ / --
Portugal	--	-- / --
Rumänien	n.a.	n.a.
Schweden	n.a.	-- / --
Slowakei	--	-- / --
Slowenien	--	-- / --
Spanien	--	-- / --
Tschechische Republik	✓	✓ / --
Ungarn	(✓)	-- / --
Vereinigtes Königreich	✓	-- / --
Zypern	✓	-- / --

5.7.3.5.5. Instrumente der Qualitätssicherung

Gemeinhin gibt es in den Mitgliedstaaten Qualitätssicherungssysteme, um den hohen Leistungsstandard in Apotheken zu gewährleisten. U.a. werden hierbei Behandlungsrichtlinien, *Critical Incident Reporting Systems* und Checklisten für Organisationsabläufe als Instrumente der internen Qualitätssicherung

eingesetzt. Vielerorts existiert zudem eine externe Qualitätssicherung in Form von staatlichen Kontrollen, Inspektionen und Testkäufen, wie z.B. in Belgien (*Commission médical*), Bulgarien (*Bulgarian Drug Agency*), Estland (*State Agency of Medicines, Health Board*), Finnland (*FIMEA*), Luxemburg (Gesundheitsministerium), Malta (*Inspectorate and Enforcement Directorate of the Medicines Authority*[3297]), den Niederlanden (Gesundheitsinspektor), Österreich[3298] und Polen (*Pharmaceutical Inspector*).

Des Weiteren wurde in Dänemark ein sog. *Danish Quality Model for the Health System (DDKM)* etabliert, das im gesamten Gesundheitssektor die Qualitätssicherung fördern soll. Der dadurch zu erreichende hohe Standard wird durch spezielle Inspektionen, Testkäufe und Kundenzufriedenheitsumfragen überprüft. Außerdem legten die dänischen Apotheken 2007 allgemeine Standards für die Beratung in der Apotheke fest.

Deutsche Apotheker sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung der Qualität pharmazeutischer Tätigkeiten dienen[3299] (u.a. die Teilnahme an empfohlenen Ringversuchen, die Umsetzung der Qualitätssicherungsleitlinie der Bundesapothekerkammer oder der Aufbau eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems)[3300]. Für den Apothekenleiter ist es ohnehin obligatorisch ein Qualitätsmanagementsystem zu betreiben, mit dem die betrieblichen Abläufe festgelegt und dokumentiert werden.[3301] Zudem kann die Bundesapothekerkammer ein bundeseinheitliches Gütesiegel verleihen, welches die hohe Qualität der Leistungen der zertifizierten Apotheke garantiert.

Im Vereinigten Königreich wird die Einhaltung der Qualitätsstandards[3302] durch die Inspektoren des *General Pharmaceutical Council* überprüft.[3303] Sofern die Apotheke eine *specials or wholesales licence* besitzt, wird sie zusätzlich noch von der *Medicines and Healthcare Products Regulatory Agency (MHRA)* kontrolliert.

In Rumänien und Slowenien wird die Einhaltung der Qualitätsstandards durch die jeweilige Berufsorganisation geprüft (*Romanian College of Pharmacists* bzw. *Slovenian Chamber of Pharmacy*).

5.7.3.5.6. Rechtsformwahl

Apotheker sind in 15 von 27 Mitgliedstaaten an keine Beschränkungen hinsichtlich der zu wählenden Rechtsform gebunden. In Deutschland, Luxemburg, Österreich, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und Zypern dürfen Apotheker nur als Einzelperson bzw. z.T. auch als Apothekergemeinschaft ohne Haftungsbeschränkungsmöglichkeit tätig werden.

[3297] *Medicines Act 2003.*
[3298] *Pharmacy Act, Regulation on Operation of Pharmacies.*
[3299] Bsp.: § 5 Abs. 1 BerufsO Apothekerkammer Nordrhein.
[3300] Bsp.: § 5 Abs. 3 BerufsO Apothekerkammer Nordrhein.
[3301] § 2 a ApothekenbetriebsO.
[3302] *Medicines (Pharmacies) (Responsible Pharmacist) Regulations 2008.*
[3303] Artt. 7 ff. *Pharmacy Order 2010.*

Mitgliedstaat	Rechtsformbeschränkungen?
Belgien	--
Bulgarien	n.a.
Dänemark	--
Deutschland	✓ Einzelperson und GbR oder OHG[3304]
Estland	--
Finnland	--
Frankreich	--
Griechenland	--
Irland	--
Italien	n.a.
Lettland	--
Litauen	--
Luxemburg	✓ Einzelperson und Apothekergemeinschaft
Malta	--
Niederlande	--
Österreich	✓ Einzelperson und Apothekergemeinschaft
Polen	--
Portugal	--
Rumänien	n.a.
Schweden	n.a.
Slowakei	✓ nur Einzelperson

[3304] § 8 ApoG.

Mitgliedstaat	Rechtsformbeschränkungen?
Slowenien	✓ Einzelperson und Apothekergemeinschaft
Spanien	✓ nur Einzelperson
Tschechische Republik	--
Ungarn	✓ Einzelperson und Apothekergemeinschaft
Vereinigtes Königreich	--[3305]
Zypern	✓ Einzelperson und Apothekergemeinschaft

5.7.3.6. Berufsaufsicht und Disziplinarmaßnahmen

Mehrheitlich sind in den Mitgliedstaaten die berufsständischen Organisationen selbst für die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zuständig. Sie können bei Verstößen Disziplinarmaßnahmen gegen den Berufsträger durch ihre zuständigen Ausschüsse/Kommissionen verhängen. Diese reichen von einer einfachen Verwarnung über die Verhängung von Bußgeldern und der vorläufigen Suspendierung bis hin zum dauerhaften Ausschluss aus dem Beruf. In Deutschland obliegt die Berufsaufsicht eigens hierfür einzuberufenden Berufsgerichten. Neben den berufsständischen Organisationen führen staatliche Stellen (in der Regel das Gesundheitsministerium) entweder zusätzlich oder anstelle der Berufsorganisation Kontrollen durch.

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht
Belgien	*Commission médicale* in jeder Provinz[3306], *Agency of Medicines* *Ordre des Pharmaciens*[3307]
Bulgarien	Gesundheitsministerium Bulgarian Drug Agency[3308]
Dänemark	Gesundheitsministerium

[3305] Chap. 2 *Health Act 2006.*
[3306] Art. 36 ff. A.*R. n° 78 du 10.11.1967.*
[3307] Art. 17 *A.R. n° 80 du 10.11.1967.*
[3308] *Professional Organisation of Masters of Pharmacy Act v. 28.10.2010.*

Mitgliedstaat	**Berufsaufsicht**
Deutschland	Landesapothekerkammern[3309] Berufsgerichte
Estland	*State Agency of Medicines, Health Care Board, Tax and Custom Board, Veterinary and Food Board*[3310]
Finnland	*Regional State Administrative Agency, National Supervisory Authority for Welfare and Health*[3311], Rechtsmitteleinlegung bei *Administrative Courts*[3312]
Frankreich	*Conseil national de l'Ordre des Pharmaciens*[3313] *L'Ordre National des Pharmaciens*[3314] (Bei Verstoß gegen *code de déontologie*), Rechtmitteleinlegung bei *Conseil d'Etat*
Griechenland	Gesundheitsministerium *Panhellenic Pharmaceutical Association* (Disziplinarrat der jeweiligen Kammer)[3315]
Irland	*Pharmaceutical Society of Ireland*[3316]
Italien	*Federazione Ordini Farmacisti Italiani* (insbesondere regionale Kammern)[3317]
Lettland	Gesundheitsministerium[3318], *Health Inspectorate*[3319]
Litauen	Gesundheitsministerium[3320]
Luxemburg	Gesundheitsministerium
Malta	n.a.
Niederlande	Gesundheitsministerium

[3309] Kammer- und Heilberufsgesetze der Länder. Bsp.: §§ 59 ff. HeilberufsG NRW.
[3310] *The Medicinal Product Act.*
[3311] Sec. 24, 26 *Health Care Professionals Act.*
[3312] *Administrative Procedure Act (586/1996).*
[3313] Art. L. 4234-1 *Code de la santé publique*.
[3314] Art. R. 4235-1 *Code de déontologie.*
[3315] Art. 34 Ethikkodex der Apotheker (LAW 3457/2006), Art. 11 *Organisation and Formation Act*.
[3316] Art. 34 *Pharmacy Act 2007.*
[3317] Art. 37 des Verhaltenskodex.
[3318] Anwaltsgesetz vom 29. Januar 1998 in der Fassung vom 28. Oktober 2010.
[3319] Sect. 14 *Pharmacy Law.*
[3320] Art. 19 *Law on Pharmaceutical Activites.*

Mitgliedstaat	Berufsaufsicht
	Royal Dutch Pharmaceutical Association (nur für Mitglieder)
Österreich	Apothekerkammer[3321]
Polen	*The Supreme Pharmaceutical Court, Supreme Professional Liability Commissioner, Pharmaceutical Inspector* (Gesundheitsministerium)
Portugal	*Ordem dos Farmacêuticos*[3322]
Rumänien	Gesundheitsministerium *Romanian College of Pharmacists*[3323]
Schweden	n.a.
Slowakei	*State Drug Agency, regional government*[3324]
Slowenien	*Chamber of Pharmacists* Gesundheitsministerium
Spanien	*Local official Colleges of Pharmacies*
Tschechische Republik	*Czech Chamber of Pharmacists*
Ungarn	n.a.
Vereinigtes Königreich	*Statutory Committee of the Pharmaceutical Society of North Ireland bzw. General Pharmaceutical Council*[3325] *Inspectorate*[3326]
Zypern	Gesundheitsministerium[3327]

[3321] § 39 ff. Apothekerkammergesetz.
[3322] Art. 52 ff. *Decreto-Lei n° 288/2001*.
[3323] *Statute of the Romanian College of Pharmacists, Art. 32 Pharmacy Law, Law 95/2006.*
[3324] No 578/2004.
[3325] *Pharmacy Order 2010*.
[3326] Art. 8 *Pharmacy Order 2010.*
[3327] *Pharmacy and Poisons Law, Ethics Regulations of PPA.*

5.7.3.7. Besteuerung von Apothekern

In Deutschland besteht die Besonderheit, dass der Betrieb einer Apotheke durch den grundsätzlich freiberuflich tätigen Apotheker einen Gewerbebetrieb darstellt. Damit unterliegt dieser Betrieb der Gewerbesteuer und die sonstigen Steuererleichterungen für Freie Berufe finden keine Anwendung.[3328]Ausgenommen von der Steuerpflicht sind jedoch die Errichtung und Verlegung von Apotheken.[3329]

In einigen Mitgliedstaaten, etwa in Dänemark und Finnland, besteht ein Umverteilungssystem von den großen zu den kleinen Apotheken, um strukturelle Nachteile auszugleichen. Auf diese Weise soll eine hohe Dichte von Apotheken auch in ländlichen Gebieten gewährleistet werden. So müssen beispielsweise finnische Apotheken eine besondere Steuer entrichten, die sich anhand des Umsatzes berechnet und verwendet wird, um kleine Apotheken zu unterstützen.[3330]

Die bislang vorliegenden Informationen zur Besteuerung von Apothekern sind unvollständig. Wie auch bei zahlreichen anderen Freien Berufen besteht auch hinsichtlich der Besteuerung von Apothekern weiterhin Forschungsbedarf.

Kapitel 6 Ergebnisse für den Rechtsrahmen der Freien Berufe

6.1. Besondere Rechtsstellung der Freien Berufe durch spezifische berufsrechtliche Regelungen

Die folgende Zusammenfassung bezieht sich auf die in den Berufsgruppenberichten untersuchten Berufe. Die Berufe sind ganz unabhängig von der Grundfrage einbezogen, ob sie in dem jeweiligen Mitgliedstaat tatsächlich als Freie Berufe eingestuft werden und ob der Mitgliedstaat überhaupt den Begriff des Freien Berufs und eigenständige Regeln für Freie Berufe kennt. Die Zusammenfassung orientiert sich entsprechend dem Auftrag des EWSA bei der Kategorisierung als Freier Beruf an der Definition des EuGH. Wenn somit im Folgenden von Freien Berufen gesprochen wird, bezieht sich dies nicht auf die jeweilige nationale, sondern auf die europarechtliche Qualifikation, die zugleich im Einklang mit der Rechtsauffassung in der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten steht.

6.1.1. Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit gehört zu den *core values* freiberuflicher Dienstleistungen. Die unabhängige Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen ist ein Wesensmerkmal, welches deren Gemeinwohlorientierung kennzeichnet und sichert. Die Unabhängigkeit ist in allen Mitgliedstaaten für alle untersuchten Berufe anerkannt und in nahezu allen Fällen auch berufsrechtlich statuiert.

[3328] BVerfGE 17, 232, 238f.; Povel, Laura Marie, *Das Fremd- und Mehrbesitzverbot für Apotheker*, 2009, S. 22.
[3329] § 6 Abs. 1 S. 1 GewO.
[3330] Vogler, Sabine/ Arts, Danielle/ Sandberger, Katharina, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, 2012, S. 125.

6.1.2. Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheit gehört ebenfalls zu den *core values* der Freien Berufe. Dies resultiert schon aus dem Umstand, dass freiberufliche Dienstleistungen meist höchstpersönliche Interessen des Dienstleistungsempfängers berühren. Für alle Freien Berufe ist daher in allen Mitgliedstaaten eine Verschwiegenheitspflicht statuiert.

6.1.3. Widerstreitende Interessen

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zählt zumindest grundsätzlich zu den *core values* der Freien Berufe. Es ist insbesondere dort geregelt, wo eine Interessenvertretung Gegenstand der freiberuflichen Dienstleistung ist, insbesondere also bei den Berufen des Rechtsanwalts und Steuerberaters. Für andere Berufe, etwa die Heilberufe, hat dieses Verbot keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung.

6.1.4. Werbevorschriften

Vorschriften über die Werbung für freiberufliche Dienstleistungen fanden sich in den Mitgliedstaaten in der Vergangenheit für viele Freie Berufe. In den beiden vergangenen Jahrzehnten sind die Werbevorschriften für freiberufliche Dienstleistungen aber deutlich liberalisiert worden. Neben den Vorschriften des jeweiligen nationalen Lauterkeitsrechts findet sich in berufsrechtlichen Bestimmungen heute dennoch besonders häufig das Sachlichkeitsgebot, insbesondere für Apotheker, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater. Seltener ist das Sachlichkeitsgebot bei Architekten und Wirtschaftsprüfern anzutreffen. Häufig ist als Ausfluss der Verschwiegenheitspflicht die Werbung mit aktuellen oder ehemaligen Klienten und Mandanten ohne deren Zustimmung untersagt. Das häufig in den Berufsrechten anzutreffende Verbot für Rechtsanwälte, nicht um ein Mandat im Einzelfall zu werben, soll die Entscheidungsfreiheit des Mandanten in Ausnahmesituationen schützen. Absolute Ausnahme sind mittlerweile umfassende Werbeverbote, die angesichts der aktuellen Rechtsprechung des EuGH europarechtlichen Bedenken begegnen. Vorgeschrieben sind sie (noch) für portugiesische Apotheker und maltesische Architekten sowie verschiedentlich für Notare.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass von Freiberuflern noch vielfach eine gewisse Zurückhaltung bei der Werbung gefordert wird. Dies dürfte auf die fortbestehende Bedeutung der Gemeinwohlorientierung der Freien Berufe zurückzuführen sein.

6.1.5. Regelungen über Honorare

Ebenso wie Werbevorschriften waren in früheren Zeiten Honorarregelungen, insbesondere in der Form von Honorarordnungen und Gebührentabellen, bei Freiberuflern weit verbreitet. Auch hier hat eine deutliche Liberalisierung stattgefunden. Meist werden die Honorare für freiberufliche Dienstleistungen heute frei ausgehandelt. Fortbestehende Besonderheiten sind weniger an Rechtskreisen, denn an den jeweiligen Berufen festzumachen.

Für den Architektenberuf sind noch vereinzelt Honorarordnungen als unverbindliche bzw. subsidiäre Entgeltregelung bekannt. In Deutschland und Malta gibt es noch Mindesthonorare. Honorarordnungen mit subsidiärer Geltung finden sich zum Teil ebenfalls beim Beruf des Rechtsanwalts. Grundsätzlich sind aber in der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten auch die Honorare für Rechtsdienstleistungen frei verhandelbar. Mindesthonorare für die gerichtliche Vertretung durch Rechtsanwälte gibt es

nur noch in Deutschland. Häufig gilt jedoch die Vorgabe, dass Rechtsanwaltshonorare nach ethischen Grundsätzen bemessen werden. Verbreitet ist weiterhin das Verbot des Erfolgshonorars, obwohl hier einige Länder in jüngerer Zeit ihr Berufsrecht liberalisiert haben. Die Ausführungen zu Rechtsanwälten gelten entsprechend für Steuerberater. Regelungen für den Beruf des Wirtschaftsprüfers sehen oft vor, dass die Vergütung im angemessenen Verhältnis zum notwendigen Prüfungsaufwand stehen muss. Hierdurch soll die Prüfungsqualität gesichert werden. Eine nähere Bestimmung der Prüfungshonorare bildet die absolute Ausnahme.

Vergütungsbestimmungen für die Heilberufe sind nicht mit den Vorschriften der übrigen freiberuflichen Dienstleistungen vergleichbar, da diese eng an das nationale Gesundheitssystem gekoppelt sind Im Rahmen der staatlichen Gesundheitsfürsorge oder staatlich/sozialversicherungsrechtlich finanzierter Gesundheitsleistungen sind Preisregulierungen die Regel. Soweit Patienten zu Zuzahlungen verpflichtet sind oder die Kosten gänzlich tragen müssen, lässt sich jedoch festhalten, dass diese Preise für privatzahnärztliche Leistungen europaweit ganz überwiegend frei mit den Patienten ausgehandelt werden können.

Für den Notarberuf gibt es frei verhandelbare Honorare nur in den Niederlanden. Im Übrigen sind die Entgelte für den Notar durch Honorarordnungen verschiedenster Rechtsform geregelt. Insoweit ist allerdings die Besonderheit zu berücksichtigen, dass Notare im Rechtsverständnis der Mitgliedstaaten[3331] ein öffentliches Amt bekleiden.

6.2. Berufsorganisation

Hinter der Frage der Berufsorganisation steht die Frage, ob die Freien Berufe in Europa durch ein Modell der Selbstverwaltung und Selbstregulierung gekennzeichnet sind. Diese Frage kann nicht pauschal bejaht oder verneint werden, vielmehr zeigt sich ein differenziertes Bild. Am stärksten zur Geltung kommt das Modell der Selbstverwaltung und Selbstregulierung im System der Berufskammern. Diese existieren vor allem in den westlichen, kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten, insbesondere in Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland. Die Benelux-Staaten kennen das Kammermodell nicht für alle Berufe, die dortigen Berufsorganisationen weisen aber insgesamt starke Elemente der Selbstverwaltung und Selbstregulierung auf. Die östlichen Mitgliedstaaten zeigen ein uneinheitliches Bild. Teilweise wurde hier das zentraleuropäische Kammermodell übernommen, teilweise haben sich die Staaten für stärker staatlich regulierte Modelle entschieden. Weitgehend abgesetzt von dem Kammermodell haben sich auf der einen Seite die skandinavischen Mitgliedstaaten sowie andererseits Großbritannien und Irland. Die skandinavischen Mitgliedstaaten verzichten weitgehend überhaupt auf berufsrechtliche Regelungen; notwendige Verwaltungsaufgaben werden durch staatliche Stellen wahrgenommen. In Großbritannien und Irland hat sich hingegen ein System verschiedener Berufsorganisationen und (halb-)staatlicher Stellen etabliert, in denen Verwaltungs- und Regulierungsaufgaben unter Beteiligung von Berufsstandsvertretern und Vertretern staatlicher Institutionen und gesellschaftlicher Gruppen wahrgenommen werden.

[3331] Zur abweichenden Einordnung durch den EuGH mit Blick auf Art. 51 AEUV vgl. EuGH v. 24. 5. 2011 – C-54/08, EuZW 2011, 468.

Aus diesen Hinweisen darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass ein nicht verkammerter Beruf oder ein Staat, in dem ein Kammersystem nicht eingerichtet ist, keine Elemente der Selbstverwaltung und Selbstregulierung kennen würden. Eine zweite Säule des Modells der Selbstverwaltung und Selbstregulierung bilden nämlich die privatrechtlich organisierten Berufsverbände, in denen auch die deutliche Mehrheit der jeweiligen Berufsangehörigen Mitglied ist. Der Organisationsgrad der Freien Berufe ist mithin auch in Staaten und Berufsgruppen, die keine Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer oder einem Berufsverband kennen, verhältnismäßig hoch. Diese Berufsverbände sind ihrem Selbstverständnis nach nicht nur Interessenvertreter ihres jeweiligen Berufs. Sie wirken vielmehr an vielfältigen Aufgaben mit, etwa an der Berufsausbildung und Fortbildung. Gesamtgesellschaftlich übernehmen sie Verantwortung durch die Beteiligung an gesellschaftspolitischen und rechtspolitischen Diskussionen, in denen die Berufsangehörigen jeweils ihre fachlichen Kompetenzen einbringen. Bei der Gestaltung des Rechts des eigenen Berufsstandes wirken sie beratend an der Gesetzgebung mit. Schließlich fühlen sich die Berufsverbände einer eigenen Berufsethik verpflichtet, die nicht nur in Stellungnahmen gegenüber den Berufsangehörigen und der Öffentlichkeit zum Ausdruck kommt, sondern sich in nahezu allen Berufsverbänden auch in der Formulierung eigener Deontologie-Kodizes niederschlägt, an die sich die Verbandsmitglieder binden.

Neben der Selbstverwaltung und Selbstregulierung aufgrund gesetzlicher Aufgabenübertragung gibt es damit eine Form freiwilliger Selbstverwaltung und Selbstregulierung, die alle Freien Berufe in den Mitgliedstaaten gemein haben. Hierdurch grenzen sie sich gegenüber einer Vielzahl anderer Berufe ab, die weder einen so hohen Organisationsgrad aufweisen noch über ein vergleichbares berufliches Selbstverständnis bzw. Standesbewusstsein verfügen. Selbstverwaltung und Selbstregulierung sind damit Merkmale der Freien Berufe, in denen der Gemeinwohlbezug der Freien Berufe zum Ausdruck kommt und in denen sie sich von anderen Berufsgruppen unterscheiden.

Vergleicht man die Berufsgruppen untereinander, so stechen die Rechtsanwälte und Notare hervor, die in nahezu jedem Mitgliedstaat verkammert sind. Für die übrigen Berufe ist meist eine knappe Mehrheit oder eine hälftige Aufteilung in Staaten mit und ohne Kammersystem anzutreffen.

6.3. Berufszugang und Berufszulassung

6.3.1. Qualifikationserfordernisse

Als ein Merkmal der Freiberuflichkeit wird in Stellungnahmen durchgängig die besondere Qualifikation oder eine besondere schöpferische Begabung genannt. Die Bedeutung dieses Merkmals lässt sich im Hinblick auf die untersuchten Berufsgruppen bestätigen. Die meisten der untersuchten Berufe erfordern eine akademische Bildung, meist auf der Qualifikationsstufe eines Masters oder einer vergleichbaren Qualifikation. Die Berufe der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Notare, Apotheker und Zahnärzte erfordern darüber hinaus eine praktische Ausbildungszeit. Häufig – insbesondere für die Berufe der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Notare – erfolgt eine Berufszulassung erst nach Ablegung einer weiteren theoretischen Prüfung nach Ende der nachuniversitären, berufspraktischen Ausbildung. Ausbildung und Prüfung werden dabei häufig von Berufskammern organisiert und durchgeführt, ebenso häufig aber durch staatliche Stellen oder speziell hierfür gebildete unabhängige Einrichtungen.

Etwas stärker unterscheiden sich die Zulassungsvoraussetzungen für die Berufe der Architekten und der Ingenieure. Hier genügt zum einen in manchen Mitgliedstaaten eine Qualifikation unterhalb des Master-Niveaus. Dies gilt namentlich für den Erwerb eines Bachelor-Grades. Auch schulische Ausbildungsgänge sind möglich, die dann aber mit einer praktischen Zeit kombiniert werden. Für den Beruf des Architekten ist nicht in jedem Mitgliedstaat eine praktische Ausbildungszeit vorgeschrieben.

6.3.2. Registrierungspflicht und Pflichtmitgliedschaften in Kammern oder Verbänden

Nahezu alle Freien Berufe kennen eine Registrierungspflicht in einem Berufsregister. Sie ist häufig eng verknüpft mit der Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer oder einem Berufsverband. Der Registrierungspflicht kommen zwei Funktionen zu. Einerseits kann eine Registrierungspflicht als Schranke zur Berufszulassung dienen, wenn die Registrierung nur nach Überprüfung der Berufszulassungsvoraussetzungen erfolgt und eine Berufsausübung nur nach der Registrierung erfolgen darf. Die Registrierung ersetzt dann eine formelle Berufszulassung bzw. fällt mit dieser zusammen. Andererseits hat ein Berufsregister eine Publizitätsfunktion. Insbesondere wenn Registerinformationen öffentlich zugänglich sind, hat jedermann die Möglichkeit, sich bspw. über die Berufszulassung oder die Adressdaten eines Berufsmitglieds zu informieren.

Erfolgt die verpflichtende Registrierung bei einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verband, geht mit der Registrierung auch die Mitgliedschaft im entsprechenden Verband einher. Der Berufsangehörige ist dann Pflichtmitglied in dem entsprechenden Verband. Aufgrund der Mitgliedschaft ist er zugleich an die verbandlichen Regelungen gebunden.

In manchen Mitgliedstaaten und Berufen ist die Registrierungspflicht bzw. die Pflichtmitgliedschaft derart ausgestaltet, dass der Berufsangehörige sich bei einem von mehreren Berufsverbänden registrieren muss. In diesem Fall hat er ein Wahlrecht, in welchem Verband er Mitglied werden möchte.

Auch insoweit zeigen sich wiederum Unterschiede zwischen den Berufen. Der Apothekerberuf kennt in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten eine Pflichtmitgliedschaft und in nahezu allen Mitgliedstaaten eine Registrierungspflicht. Gleiches gilt für die Berufe des Architekten, des Notars und des Rechtsanwalts. Wirtschaftsprüfer und Zahnärzte müssen sich in jedem Mitgliedstaat registrieren lassen, mehrheitlich sind auch Pflichtmitgliedschaften bekannt. Für den Beruf des Steuerberaters besteht hingegen in nicht einmal der Hälfte der Mitgliedstaaten eine Registrierungspflicht.

Insgesamt ist das Bestehen einer Registrierungspflicht für Freie Berufe überwiegend bekannt. Gleiches gilt für die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer oder einem Berufsverband. Beides steht in engem Zusammenhang mit den besonderen Organisationsformen Freier Berufe und kann als Prinzip der Freiberuflichkeit angesehen werden. Geografisch sind es wiederum die skandinavischen und baltischen Staaten sowie Großbritannien und Irland, deren Berufsrechten insbesondere eine Pflichtmitgliedschaft fremd ist. Allerdings ist zu beobachten, dass Berufsangehörige zu einem hohen Grad freiwillig Mitglied in einem Berufsverband werden, sodass das Fehlen einer Pflichtmitgliedschaft nicht mit einem deutlich geringeren Organisationsgrad der Freien Berufe in dem jeweiligen Land gleichgestellt werden kann.

6.3.3. Räumliche Tätigkeitsschranken

Räumliche Tätigkeitsschranken, etwa in der Form eines gesetzlichen Gebietsschutzes, lassen sich nur sehr selten ausmachen und sind dann berufstypisch. So dürfen Notare meist nur für Auftraggeber aus dem Gebiet tätig werden, für das sie bestellt sind. Dies ergibt sich aus der bereits erwähnten Amtsstellung des Notars. Als freiberufliches Prinzip können räumliche Tätigkeitsschranken keinesfalls qualifiziert werden.

6.3.4. Altersgrenzen

Altersgrenzen für die Ausübung eines Freien Berufs lassen sich nur sehr vereinzelt nachweisen. Existieren solche Grenzen, sind sie zudem so gewählt, dass sie faktisch keine Behinderung darstellen, etwa weil ein Mindestalter i.d.R. schon aufgrund der langjährigen Ausbildung erreicht wird. Eine Ausnahme bildet der Notarberuf, für den in fast jedem Mitgliedstaat ein Mindest- und/oder Höchstalter festgeschrieben ist. Das Mindestalter liegt dabei zwischen 25 und 28 Jahren, das Höchstalter bei 65 bis 70 Jahren. Wiederum lässt zur Begründung auf die Doppelstellung des Notars als Angehöriger eines Freien Berufs und zugleich als Amtsträger verweisen.

6.4. Fort- und Weiterbildung

Bereits festgestellt wurde, dass die Ausübung Freier Berufe die Erfüllung besonderer Qualifikationserfordernisse voraussetzt. Dies gilt nicht nur für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit. Gerade Freiberufler sind für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung darauf angewiesen, ständig über aktuelle Entwicklungen auf ihrem Fachgebiet informiert zu sein. Um die Qualität freiberuflicher Dienstleistungen zu sichern, sieht daher eine Vielzahl von Mitgliedstaaten für die Freien Berufe sanktionsbewährte Fortbildungspflichten vor. Nahezu umfassend gilt diese Pflicht für Zahnärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Für Notare besteht in etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten eine sanktionsbewährte Fortbildungspflicht, in den übrigen Mitgliedstaaten gibt es meist freiwillige Angebote. Der Architektenberuf kennt nur selten Fortbildungspflichten. Fortbildungspflichten sind daher ein Ausdruck der Erbringung höherwertiger Dienstleistungen, die eine besondere Qualifikation erfordern.

6.5. Berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit

Zu den Wesensmerkmalen der Freien Berufe gehört die persönliche Dienstleistungserbringung. Lange Zeit wurde die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen gemeinsam mit anderen Angehörigen desselben Berufs oder gar gemeinsam mit anderen Professionen für unzulässig gehalten. Diese Sichtweise beginnt sich in den letzten Jahrzehnten allmählich zu ändern. Die gemeinsame monoprofessionelle Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen ist heute sogar für viele Berufe üblich. Monoprofessionelle Zusammenschlüsse ermöglichen es den Berufsangehörigen sich zu spezialisieren, ohne zugleich auf ein umfassendes Angebot durch das freiberufliche Unternehmen zu verzichten. Auch die Verknüpfung verschiedener Spezialisierungen wird ermöglicht. Interprofessionelle Zusammenschlüsse werden vielfach zurückhaltender beurteilt. Sie ermöglichen es, dem Dienstleistungsempfänger ein möglichst breites Spektrum an Dienstleistungen aus einer Hand anzubieten.

Soweit noch gesetzliche Einschränkungen der beruflichen und interprofessionellen Zusammenarbeit bestehen, sind diese berufsabhängig. So ist für den Beruf des Notars, der ein öffentliches Amt ausübt, in nahezu allen Mitgliedstaaten die berufliche Zusammenarbeit ausgeschlossen. Für den Beruf des

Rechtsanwalts ist in der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten die interprofessionelle Zusammenarbeit untersagt. Gleiches gilt für den Beruf des Apothekers. Die berufliche und interprofessionelle Zusammenarbeit ist für die Berufe der Architekten, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hingegen mehrheitlich zulässig.

Soweit eine interprofessionelle Zusammenarbeit erlaubt ist, sehen die jeweiligen Berufsrechte aber Bestimmungen vor, nach denen die Mehrheit oder eine qualifizierte Mehrheit von bis zu zwei Dritteln der Kapitalanteile und Stimmrechte durch die jeweiligen Berufsangehörigen gehalten werden müssen. Auch müssen diese häufig die Mehrheit oder eine qualifizierte Mehrheit im Verwaltungsorgan bzw. im Kreise der Geschäftsführer stellen. Durch diese Regelungen soll die Einhaltung des jeweiligen Berufsrechts durch die Gesellschaft sichergestellt werden.

Soweit eine berufliche Zusammenarbeit von Freiberuflern in einer Gesellschaft zulässig ist, können die Freiberufler in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten auf alle nationalen Gesellschaftsformen zurückgreifen. Einige Mitgliedstaaten haben hingegen für Freiberufler oder einzelne Berufe spezielle Gesellschaftsformen geschaffen, die meist auch eine Form der Haftungsbeschränkung vorsehen.

Ob durch eine bestimmte Rechtsformwahl die Berufsangehörigen die persönliche Haftung ausschließen können, ist teilweise keine berufsrechtliche Frage, sondern eine des nationalen Gesellschaftsrechts. Soweit eine berufliche Tätigkeit in einer Gesellschaft zulässig ist, bieten die jeweiligen Staaten den Freiberuflern auch haftungsbeschränkte Gesellschaftsformen an. Unterschiedlich ist, teils durch das Gesellschaftsrecht, teils aber auch durch das Berufsrecht der Mitgliedstaaten aber geregelt, ob bei Berufspflichtverletzungen eine persönliche Haftung des handelnden Gesellschafters gleichwohl zwingend ist (*piercing the corporate veil*).

Zusammenfassend herrscht heute in den meisten Mitgliedstaaten Organisationsfreiheit auch für Freiberufler. Beschränkungen sind berufsspezifisch und finden sich dann auch in den meisten Mitgliedstaaten. Allerdings haben alle Mitgliedstaaten Regelungen erlassen, mit denen die Einhaltung des jeweiligen Berufsrechts auch in und durch die Gesellschaft sichergestellt wird. Hierzu dienen meist Mehrheitserfordernisse. Dies hat zur Folge, dass eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Freiberuflern unterschiedlicher Professionen (etwa von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern) häufig Gesellschafter voraussetzt, die über mehrere Berufszulassungen verfügen.

Bibliografie

Achatz, Markus, *Das Finanzsystem der Kommunen im Rechtsvergleich*, in: Wieland, Joachim, Kommunalsteuern und –abgaben, DStJG 35, 2012, S. 35.

Ader, Henri/Damien, André, *Règles de la profession d'avocat*, 14. Auflage, 2013.

Akerlof, George, *The Market for 'Lemons: Quality Uncertainty and the Market Mechanism*, in: Quarterly Journal of Economics, Vol. 84, 1970, S. 488 ff.

Alfaro, Monica, *Community pharmacy in Europe: Overview of key aspects of regulation*, farm vestn 2006/57, S. 51.

Auffermann, Burkhard/Laakso, Seppo, *Gesetzgebung im politischen System Finnlands*, in: Ismayr, Wolfgang, Gesetzgebung in Westeuropa. EU-Staaten und Europäische Union, 2008, S. 65.

Awrey, Dan, *Regulating Financial Innovation: A More Principles-Based Proposal?*, Brooklyn Journal of Corporate, Financial and Commercial Law, 2011, Band 5, Heft 2, S. 273.

Blanpain, Roger/Colucci, Michele, *International Encyclopaedia of Laws, Medical Law*, Vol. 1, Stand: 75. Suppl., 2013.

Bier, Bernd-Peter, *Die Gewerbesteuer aus Sicht der Unternehmen*, in: Wieland, Joachim, Kommunalsteuern und –abgaben, *DStJG 35*, 2012, S. 219.

Brambring, Günter/Jerschke, Hans-Ulrich, *Beck'sches Notar-Handbuch*, 5. Auflage, 2009.

Blümich, *EStG, KStG, GewStG*, 120. Auflage, 2013.

Calissendorff, Axel, *Särregeln för advokataktiebolag upphävd*, Advokaten Nr. 6 2007, S. 30.

Christiansen Munk, Peter et al., Dänemark, in Reutter, Werner (Hrsg.), *Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union*, 2012, S. 101.

Council of European Dentists, *Manual of Dental Practice Version 4.1*, 2009 – abrufbar im Internet unter: http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 30.10.2013).

Däke, Karl –Heinz/Schemmel, Lothar, *Internationale Bezüge des Gewerbesteuerabbaus*, in: Döring, Ullrich, Spezialisierung und Internationalisierung, Festschrift für Günter Wöhe, München, 2004, S. 449.

Deckenbrock, Christian, *Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot widerstreitender Interessen*, Bonn, 2009.

Dimova, Antoniya/Rohova, Maria/Moutafova, Emanuela/Atanasova, Elka/Koeva, Stefka/Panteli, Dimitra/van Ginneken, Ewout, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 3, 2012, Bulgaria – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/169314/E96624.pdf (letzter Abruf am 17.10.2013).

DG Internal Market and Services, Revised Final Report - Study evaluating the Professional Qualifications Directive against recent educational reforms in EU Member States, 28. Oktober, 2011.

Dolce, Rodolfo, *Neues italienisches Berufsrecht*, Brak-Mitt. 2013, S. 112.

Domej, Tanja/Sauberer, Arno, *Notarbild in Österreich*, in: Rechberger, Walter (Hrsg.), Notarbild in Mitteleuropa, CLC, 2003.

Dondero, Bruno, *Étude comparative des différentes formes sociétaires à la disposition des avocats et des notaires – aspects de droit comparé, Droit et patrimoine 2010*, n° 198, S. 70 ff.

Doralt, Werner, *Einkommensteuergesetz*, 11. Auflage, 2013.

Errens, Martina, *Rechtsanwälte in Dänemark*, in: Henssler, Martin/Nerlich, Jörg, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, 1994, S. 127.

European Professional Affairs Handbook for Tax Advisers der Confédération Fiscale Européenne, 2. Auflage, 2013.

Feil, Erich/Wennig, Fritz, *Anwaltsrecht*, 6. Auflage, München, 2010.

Gaàl, Péter/Szigeti, Szabolcs/Csere, Márton/Gaskins, Matthew/Panteli, Dimitra, *Health Systems in Transition*, Vol. 13 No. 5, 2011, Hungary – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0019/155044/e96034.pdf (letzter Abruf am 12.10.2013).

Graeme, Laurie/Sethi, Nayha, *Towards Principles-Based Approaches to Governance of Health-Related Research Using Personal Data, The European Journal of Risk Regulation*, Heft 2013/1, S. 43.

Götz, Norbert, *Schweden*, in: Reutter, Werner (Hrsg.), Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union, 2012, S. 641.

Haage, Heinz in: *NOMOS- BR - Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht*, 2008.

Heyne, Karolin, *Wirtschafts- und Berufsorganisationen in Dänemark*, 2007 – abrufbar im Internet unter http://www.kammerrecht.de/media/laenderberichte/Wirtschafts-%20und%20Berufsorganisationen%20in%20Daenemark%20%28Heyne%29.pdf (letzter Abruf am 28.8.2013).

Heyne, Karolin, *§ 4 Das Kammerwesen in anderen Staaten*, in: Kluth, Winfried, Handbuch des Kammerrechts, 2011, S. 92.

Henningsen, Bernd, *Strukturen und Strategien organisierter Interessen in Schweden*, in: Krüger, Kersten (Hrsg.), Schweden in Europa, 1990, S. 97.

Hense, Burkhard/Ulrich, Dieter, *WPO*, 2. Auflage, 2013.

Henssler, Martin, *Die Freiberufler-GmbH*, ZIP 1994, S. 844.

Henssler, Martin, *Zur Zulässigkeit der Bewerbung von ambulanten Behandlungsmethoden durch eine Zahnärzte-GmbH*, EWiR 1999, S. 375.

Henssler, Martin, *Die Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften*, BRAK-Mitteilungen 2007, S. 186 (Teil 1).

Henssler, Martin, *Die Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften*, BRAK-Mitteilungen 2007, S. 238.

Henssler, Martin, *PartGG, Kommentar*, 2. Auflage, 2008.

Henssler, Martin, *Die Anwaltschaft zwischen Berufsethos und Kommerz*, AnwBl. 2008, S. 721.

Henssler, Martin, *Die internationale Entwicklung und die Situation der Anwaltschaft als Freier Beruf*, AnwBl. 2009, S. 1.

Henssler, Martin/Kilian, Matthias, *Die Stellung des Vermessungsingenieurs im Europarecht*, 2010.

Henssler, Martin/Prütting, Hanns, *Bundesrechtsanwaltsordnung*, 3. Auflage, 2010.

Henssler, Martin, *Anforderungen an ein modernes Anwaltsrecht – Blick in das Jahr 2030*, AnwBl. 2013, S. 394.

Henssler, Martin/Schäfer, Anne, *Regulation of Healthcare Professions in Europe* (unveröffentlichtes Manuskript 2013).

Herrmann, Carl/Heuer, Gerhard/Raupach, Arndt, *Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz: EStG, KStG*, Stand: 258. Lfg., 2013).

IDW, *WP Handbuch 2012*, Band 1, 14. Auflage, 2012.

Jahn, Detlef, *Das politische System Schwedens*, 2009 – abrufbar im Internet unter: http://www.phil.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/ipk/publikationen/5_Westeuropa_Schweden_Final.pdf (letzter Abruf am 23.08.2013).

Jann, W., *Verwaltungskulturen im internationalen Vergleich*, in: Die Verwaltung 33, 2000, S. 325.

Jann, Werner/Tiessen, Jan, *Gesetzgebung im politischen System Schwedens*, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.), Gesetzgebung in Westeuropa. Eu-Staaten und Europäische Union, 2008, S. 100.

Kaser, Max/Knüttel, Rolf, *Römisches Privatrecht*, 20. Auflage, München, 2014.

Keddo, Lisa, *Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur – Stellung und Funktion im Rechtssystem*, 2008.

Kerameos, Kalliopi, *Der Rechtsanwalt in Griechenland*, Anwaltsblatt 2001, S. 349.

Keß, Thomas, *Gemeindliche Unternehmenssteuern im europäischen Vergleich*, IWB 2000, S. 365.

Kilian, Matthis, *Rechtsanwaltschaft in Luxemburg*, AnwBl. 2001, S. 354.

Kilian, Matthias, *Rechtsverfolgung in Malta*, ZZPInt 2007, S. 185.

Kilian, Matthias/Bubrowski, Helene, *Regulierungsansätze für ein berufsspezifisches Gesellschaftsrecht: die spanische Sociedad Profesional als zukunftsweisendes Modell?*, RIW 2007, S. 669.

Kilian, Matthias, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010.

Kilian, Matthias, *Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa*, 2012.

Kluth, Winfried, *Handbuch des Kammerrechts*. 2. Auflage 2011.

Kilian, Matthias/Sandkühler, Christoph/vom Stein, Jürgen, *Praxishandbuch Notarrecht*, 2. Auflage, 2011.

Koch, Ludwig/Kilian, Matthias, *Anwaltliches Berufsrecht*, München, 2007.

Koppel, Agris/Kahur, Kristiina/Habicht, Triin/Saar, Pille/Habicht, Jarno/van Ginneken, Ewout, *Health Systems in Transition*, Vol. 10 No. 1, 2008, Estonia – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0011/80687/E91372.pdf (letzter Abruf am 11.10.2013).

Konkurrensverket, Omregleringen av apoteksmarknaden – Redovisning av regeringsuppdrag, 2010 – abrufbar im Internet unter: http://www.kkv.se/upload/Filer/Trycksaker/Rapporter/rap_2010-4.pdf (letzter Abruf am 13.8.2013).

Kravitz, Anthony/Treasure, Elisabeth, *Council of European Dentists, Manual of Dental Practice, Version 4.1.*, Wales, 2009 – abrufbar im Internet unter: http://www.eudental.eu/index.php?ID=2740 (letzter Abruf am 20.9.2013).

Krenz, Roland, Frankreich: *Jahressteuergesetze – Entwicklung des französischen Steuerrechts zum 1.1.2011*, IStR-LB 2011.

Lappalainen, Pertti/Siisiäinen, Martti, *Vereine und Verbände in Gesellschaft und im politischen System Finnlannds: Veränderungen und Entwicklungen*, in: Reutter, W. (Hrsg.), Verbände und Interessengruppen in den Ländern der Europäischen Union, 2012, S. 179.

Lascombe, Michael, *Les ordres professionnels, Actualité juridique Droit administratif*, 1994.

Longuet, Brigitte, *33 Propositions pour une nouvelle dynamique de l'activité libérale*, 2010.

Lluch, Maria/ Kanavos Panos, *Impact of regulation of Community Pharmacies on efficiency, access and equity. Evidence from the UK and Spain*, 2010, Health Policy 95 (2010). S. 245 ff.

Mamas, Theodorou/Charalambous, Chrystala/Petrou, Christos/Cylos, Jonathan, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 6, 2012, Cyprus – abrufbar im Internet unter:

http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0017/174041/Health-Systems-in-Transition_Cyprus_Health-system-review.pdf (letzter Abruf am 25.10.2013)

Markesinis, Basil, *Rechtsvergleichung in Theorie und Praxis. Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre*, München 2004.

Mennel/Förster, *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Loseblatt, Stand: 94. Lfg., 2013.

Michalski, Lutz, *Der Begriff des freien Berufs im Standes- und im Steuerrecht*, Köln, 1989.

Mitenbergs, Uldis/Taube, Maris/Misins, Janis/Mikitis, Eriks/Martinsons, Atis/Rurane, Aiga /Quentin, Wilm, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 8, 2012, *Latvia Health system review* – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/186072/e96822.pdf (letzter Abruf am 20.09.2013).

Modeen, Tore, *Selbstverwaltungseinrichtungen in Finnland*, ThüVBl. 1997, 269.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5 (§§ 705 – 853, PartGG, ProduktHaftG), 6. Auflage, 2013.

Murray, Peter/Stürner, Rolf, *The civil Law Notary – Neutral Lawyer for the Situation*, 2010.

Nascimbene, Bruno, *The Legal Profession in the European Union*, 2009.

Nannestad, Peter, *Gesetzgebung im politischen System Dänemarks*, in: Ismayr, Wolfgang, Gesetzgebung in Westeuropa. EU-Staaten und Europäische Union, 2008, S. 133 – 159.

Nordic Competition authorities, Competition challenges in pharmacy/pharmaceutical sector, 2008 – abrufbar im Internet unter: http://en.kfst.dk/Indhold-KFST/Publikationer/Engelsk/2008/20081009-Competition-challenges-in-the-pharmacypharmaceutical-sect--executive-summary?tc=B10A07342F5943399256154316415B58 (letzter Abruf am 29.8.2013).

Northern Ireland Assembly, Access to Justice: Delivery of Advice and Alternative Business Models, 2011, NIAR 050-11, Paper 115/11, S. 3 ff.

O'Callaghan, Patrick, *The Law on Solicitors in Ireland*, 2000.

Odenbach, Mark Alexander, *Spanisches Anwaltsrecht*, 1994.

Olejaz, Maria/Juul Nielsen, Annegrete/ Rudkjøbing, Andreas/ Birk, Hans Okkels/Krasnik, Allan/ Hernández-Quevedo, Christina, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 2, 2012, Denmark – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0004/160519/e96442.pdf (letzter Abruf am 16.10.2013).

Palasz, Marie-José/Laroque, Michel/Degrandi, Marie-Christine/Rispe, Michel, *Rapport de la Mission sur la définition des professions libérales et son impact*, 2011.

Paterson, Iain/Fink, Marcel/Ogus, Anthony et al., *Economic impact of regulation in the field of liberal professions in different Member States. Regulation of Professional Services*, 2003.

Peitscher, Stefan, *Anwaltsrecht*, 2013.

Pestke, Axel, *Der europäische Steuerberater – Illusion oder Wirklichkeit*?, in: Festschrift für Michael Streck zum 70. Geburtstag, Köln 2011, S. 761-784.

Philipsen, Niels J./ Faure, Michael G., *The Regulation of Pharmacists in Belgium and the Netherlands: In the Public or Private Interest*, 2003.

Povel, Lara Marie, *Das Fremd- und Mehrbesitzverbot für Apotheker*, 2009.

Pretzell, Yadwigha, *Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen*, 1997.

Reibel, Rudolf, *European Professional Handbook for Tax Advisers*, Brüssel, 2013.

Rittner, Fritz, *Unternehmen und Freier Beruf als Rechtsbegriffe*, Freiburger Antrittsvorlesung, Tübingen, 1962.

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland, *Münchener Kommentar zum BGB*, 6. Auflage, München, 2013.

Schäfer, Anne, *Internationale Befragungen von Experten in Berufsverbänden und Ministerien zu rechtlichen Regelungen in Europa – ein Methodenbericht* (unveröffentlichtes Manuskript 2013).

Schauer, Frederick, *The Convergence of rules and Standards*, New Zeeland Law Review, 2003, Heft 3, S. 303.

Schlag, Pierre, *Rules and Standards*, UCLA Law Review, 1985, Band 33, Heft 2, S. 379.

Schmidt, Gerrit, *Die Geschichte der Hamburgischen Anwaltschaft von 1815 bis 1879*, Hamburg, 1989.

Schmidt, Karsten, *Münchener Kommentar zum HGB*, 3. Auflage, München, 2010.

Schneider, Uwe , *Kapitalmarktrecht – Principles-Based oder Rules-Based Regulation?* in: Baums, Theodor/Hutter, Stephan, Gedächtnisschrift für Michael Gruson, Frankfurt, 2009, S. 369.

Schützeberg, Jost, *Der Notar in Europa*, 2005.

Statskontoret: *A re-regulated pharmacy market – Interim report 2* (2012:19) – abrufbar im Internet unter: http://www.statskontoret.se/in-english/publications/2012/a-re-regulated-pharmacy-market-interim-report-2-201219/ (letzter Abruf am 15.8.2013).

Sterzinger, *Anmerkung zur Entscheidung des EuGH v. 21.3.2013* in der Rechtssache C-91/12, PFC Clinic AB (schwedisches Vorabentscheidungsverfahren zur Mehrwertsteuerpflicht bei ästhetisch-plastischer Chirurgie), DStR 2013, S. 1072.

Stockholm Institute for Scandinavian Law, *The Danish Bar and Law Society, Scandinavian Studies in Law,* Vol. 46, 2004, S. 289.

Stockholm Institute for Scandinavian Law, *The Finnish Bar Association, Scandinavian Studies in Law,* Vol. 46, 2004, S. 299.

Stockholm Institute for Scandinavian Law, *The Swedish Bar Association, Scandinavian Studies in Law,* Vol. 46, 2004, S. 324.

Storr, Stefan, *Europäisches Sektorales Wirtschaftsrecht* (EnzEuR Bd. 5), 2013.

Sullivan, Kathleen M., Foreword: *The Justices of Rules and Standards,* Harvard Law Review, 1992/93, Band 106, Heft 1, S. 22.

Suprinovič, Olga/Kranzusch, Peter/Haunschild, Ljuba: *Einbeziehung freiberuflicher Gründungen in die Gründungsstatistik des IfM Bonn - Analyse möglicher Datenquellen,* IfM-Materialien Nr. 210, 2011.

Swedish Dental Association, *Dentistry in Sweden*, 2009 – abrufbar im Internet unter: http://www.tandlakarforbundet.se/Global/STF/eng/Swdish_Dental_Journal/SDJ_arkiv/dentistry%20in%20sweden%202009%20(3).pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).

Tamm, Ditlev, *Geschichte des Notariats in Dänemark*, in: Schmoekel, Mathias/Schubert, Werner (Hrsg.), Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen, 2009, S. 429.

Taupitz, Jochen, *Die Standesordnungen der Freien Berufe*, Berlin, New York, 1991.

The Competition Authority, Competition in Professional Services: Solicitors & Barristers, December 2006, S. 104 f.

Theodorou, Mamas/Charalambous, Chrystala/Petrou, Christos/Cylos, Jonathan, *Health Systems in Transition*, Vol. 14 No. 6, 2012, Cyprus – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0017/174041/Health-Systems-in-Transition_Cyprus_Health-system-review.pdf (letzter Abruf am 12.10.2013).

Tiemann, Susanne, *Gesundheitssysteme in Europa – Experimentierfeld zwischen Staat und Markt*, 2006.

Tymecki, Boguslaw, *Notarbild in Polen*, in: Rechberger, Walter (Hrsg.), Notarbild in Mitteleuropa, CLC 2005.

Udvaros, Judith, in: Kolonovits, Dieter, *Anwaltsrecht in EU-Beitrittsländern*, 2003.

Virtanen, Martti, *Enhancing competition in the service sector – finnish experience. Better Regulation of Professionale Service Brussels*, 21. November. 2005 – abrufbar im Internet unter: http://ec.europa.eu/competition/sectors/professional_services/conferences/20051121/virtanen.pdf (letzter Abruf am 31.8.2013).

Vieten, Klaus, *Der Beruf des Apothekers*, 1972.

Visky, Karoly, *Geistige Arbeit und die „Artes Liberales“ in den Quellen des Römischen Rechts, Übersetzung durch Karcsay*, Budapest 1977.

Vlădescu, Christian/Scîntee, Gabriela/Olsavszky, Victor, *Health Systems in Transition*, Vol. 10 No. 3, 2008, Romania – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0008/95165/E91689.pdf (letzter Abruf am 20.10.2013).

Vogler, Sabine/ Arts, Danielle/ Sandberger, Katharina, *Impact of pharmacy deregulation and regulation in European countries*, 2012.

Volkerink, Bjørn/ de Bas, Patrick/ van Gorp, Nicolai, *Study of regulatory restrictions in the field of pharmacies (Main report)*, 2007.

Vuorenkoski, Lauri, *Health Systems in Transition*, Vol. 10 No. 4 2008, Finnland – abrufbar im Internet unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0007/80692/E91937.pdf.

Waline, Jean, *Droit Administratif*, 24. Auflage, 2012.

Wende, Peter, *Das Fremdbesitzverbot in den freien Berufen*, Bonn, 2012.

Wendt, Ida, *EU Competition Law and Liberal Professions: an Uneasy Relationship*, 2013.

Wijkström, Filip/Lundström, Tommy, *Den ideella sektorn: Organisationerna i det civila samhället*, 2002.

Anhang

Tabelle 26: Anzahl der selbständigen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen mit Arbeitnehmern in der EU-27 in 1.000, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	1.486,5	1.476,1	1.479,5	1.524,5	1.453,5
Belgien	27,0	26,5	28,7	25,8	25,6
Bulgarien	11,2	11,5	12,6	11,4	:
Tschechische Republik	22,4	25,8	25,3	24,2	24,1
Dänemark	17,2	17,6	17,8	18,7	17,2
Deutschland	385,1	410,7	418,6	433,1	413,8
Estland	:	:	:	:	:
Irland	15,4	17,0	16,3	14,9	14,2
Griechenland	38,7	35,8	33,4	36,5	34,4
Spanien	103,4	111,4	107,2	99,5	91,4
Frankreich	234,3	227,3	213,0	222,6	216,8
Italien	187,3	167,6	170,8	164,8	155,9
Zypern	2,0	2,1	2,6	2,2	2,2
Lettland	:	:	:	:	:
Litauen	:	:	:	:	:
Luxemburg	:	1,6	2,1	1,8	2,2
Ungarn	25,2	24,7	27,3	29,2	25,1
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	67,4	64,2	64,0	62,0	:
Österreich	33,3	29,9	32,4	37,0	32,0
Polen	57,1	57,9	63,6	73,0	67,2
Portugal	:	19,5	19,2	28,8	25,0
Rumänien	:	:	:	:	:
Slowenien	3,8	4,2	5,8	4,7	3,8
Slowakei	10,4	10,8	11,3	13,5	9,7
Finnland	13,0	11,9	10,2	12,2	12,2
Schweden	22,2	21,3	23,4	24,5	23,9
Vereinigtes Königreich	169,3	157,0	155,5	162,7	160,3

Tabelle 27: Anzahl der selbständigen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 in 1.000; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	1.943,0	2.097,8	2.177,5	2.223,1	2.303,7
Belgien	58,5	64,1	63,8	60,5	69,9
Bulgarien	19,0	21,1	23,4	19,0	18,9
Tschechische Republik	52,5	55,6	57,8	62,5	62,9
Dänemark	18,7	22,2	25,7	23,3	23,4
Deutschland	339,3	393,3	412,0	437,3	437,4
Estland	:	:	:	4,1	:
Irland	13,0	14,9	15,7	14,3	16,7
Griechenland	55,4	54,5	61,2	59,5	61,1
Spanien	138,7	145,1	145,6	136,1	137,4
Frankreich	225,5	237,1	242,4	255,1	254,4
Italien	361,3	356,8	370,5	377,8	407,5
Zypern	2,4	2,6	2,9	2,3	2,4
Lettland	5,1	7,2	5,9	5,7	7,4
Litauen	:	:	:	:	:
Luxemburg	2,1	2,0	1,9	2,4	2,9
Ungarn	25,5	25,1	24,3	25,8	25,7
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	104,9	102,4	105,4	112,1	:
Österreich	29,4	33,7	35,4	35,9	35,8
Polen	84,4	98,8	105,5	107,1	117,3
Portugal	31,4	29,8	27,8	30,5	30,7
Rumänien	14,3	:	17,3	19,6	21,9
Slowenien	4,4	4,8	7,2	7,8	5,9
Slowakei	22,4	29,4	26,9	32,5	32,1
Finnland	23,6	24,6	22,2	23,2	26,4
Schweden	31,4	32,8	31,1	31,5	32,5
Vereinigtes Königreich	274,2	317,8	337,9	333,0	344,5

Tabelle 28: Anzahl der Arbeitnehmer in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen in der EU-27 im Alter von 20-64 Jahren in 1.000; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat

	2008	2009	2010	2011	2012
Europäische Union (27 Länder)	25.856,8	26.502,6	26.747,3	27.291,6	27.552,2
Belgien	617,1	639,0	650,0	673,0	701,9
Bulgarien	203,2	210,0	202,6	199,7	186,6
Tschechische Republik	399,4	403,3	406,9	391,6	407,1
Dänemark	572,5	574,4	584,0	571,4	559,1
Deutschland	5.088,4	5.240,0	5.382,0	5.596,2	5.680,4
Estland	43,3	44,6	45,4	48,4	48,3
Irland	288,7	285,9	288,5	291,8	293,8
Griechenland	300,5	298,6	292,7	277,6	274,4
Spanien	1.740,4	1.794,0	1.828,3	1.867,1	1.822,3
Frankreich	3.915,9	3.952,7	4.021,3	4.134,4	4.229,6
Italien	2.022,3	2.020,5	2.004,3	2.018,7	2.033,7
Zypern	28,0	29,1	30,0	31,0	33,0
Lettland	66,2	56,8	60,6	62,3	65,6
Litauen	128,1	124,9	121,8	119,9	121,9
Luxemburg	29,3	31,2	30,2	31,2	35,4
Ungarn	332,9	321,2	334,2	329,3	343,7
Malta	15,1	16,2	16,7	18,1	19,4
Niederlande	1.596,5	1.583,0	1.534,1	1.536,4	:
Österreich	471,5	495,1	499,5	493,6	514,8
Polen	1.059,4	1.102,8	1.114,1	1.111,5	1.143,4
Portugal	400,5	411,2	427,1	457,4	449,6
Rumänien	492,4	511,2	529,0	530,1	507,7
Slowenien	83,2	81,7	81,3	80,4	83,2
Slowakei	182,9	177,2	182,7	178,5	177,5
Finnland	472,4	474,1	472,7	486,2	497,8
Schweden	925,8	914,4	917,8	949,7	947,1
Vereinigtes Königreich	4.381,1	4.710,0	4.689,1	4.806,2	4.839,2

Tabelle 29: Anzahl der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken in der EU-27, Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	3.562.929	3.564.634	3.827.057
Belgien	83.699	89.981	107.771
Bulgarien	31.772	38.057	38.754
Tschechische Republik	164.229	170.612	163.782
Dänemark	29.733	28.959	30.619
Deutschland	352.847	357.885	368.598
Estland	8.016	8.495	8.638
Irland	26.922	27.732	27.585
Griechenland	:	121.824	:
Spanien	400.045	390.778	384.391
Frankreich	329.162	330.684	433.636
Italien	718.794	724.273	734.074
Zypern	3.715	4.155	5.049
Lettland	10.513	11.578	12.790
Litauen	13.413	13.039	14.527
Luxemburg	5.941	6.358	6.848
Ungarn	109.210	112.854	115.505
Malta	:	:	:
Niederlande	130.711	142.237	202.852
Österreich	56.422	57.293	61.261
Polen	193.922	190.021	194.926
Portugal	120.974	119.505	122.469
Rumänien	64.266	65.604	59.623
Slowenien	19.787	21.144	22.739
Slowakei	9.861	10.876	52.027
Finnland	33.399	33.668	34.312
Schweden	141.757	146.381	155.843
Vereinigtes Königreich	334.884	326.338	332.300

Tabelle 30: Anzahl der Unternehmen in ausgewählten freiberuflichen Tätigkeitsfeldern im jeweiligen Land in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	Unternehmens-beratung	Ingenieur-büros	Wirtschafts-beratung	Rechts-beratung	Architektur-büros
Belgien	29.494	6.227	12.832	6.149	15.846
Bulgarien	3.916	5.684	8.934	1.240	2.468
Tschechische Republik	:	:	:	:	:
Dänemark	7.439	3.745	4.176	1.702	1.907
Deutschland	43.928	62.989	47.751	48.662	32.446
Estland	1.988	1.027	2.116	563	343
Irland	:	3.583	4.722	4.373	2.249
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	:	49.921	59.981	94.235	54.936
Frankreich	94.666	42.320	25.143	52.604	31.647
Italien	40.612	146.245	123.518	150.214	72.429
Zypern	697	552	770	792	566
Lettland	1.351	686	2.843	2.331	656
Litauen	1.386	1.854	1.277	3.003	727
Luxemburg	1.382	649	1.090	1.492	543
Ungarn	20.610	17.664	26.673	7.685	3.909
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	62.780	24.633	24.723	11.513	4.314
Österreich	9.598	9.255	6.961	5.123	5.535
Polen	21.521	32.670	28.947	23.044	14.732
Portugal	15.977	21.904	24.273	26.424	9.456
Rumänien	16.791	8.723	7.896	289	4.280
Slowenien	5.837	3.849	4.423	1.556	1.390
Slowakei	6.779	8.403	14.827	3.785	1.730
Finnland	6.934	6.274	4.844	1.593	1.577
Schweden	46.880	29.937	18.354	5.501	3.621
Vereinigtes Königreich	113.188	54.342	32.838	29.390	10.700

Tabelle 31: Anzahl der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" nach Größenklassen; Quelle: Eigene Darstellungen nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	0 bis 9 Beschäftigte	10 bis 19 Beschäftigte	20 bis 49 Beschäftigte	50 bis 249 Beschäftigte	250 Beschäftigte und mehr
Europäische Union (27 Länder)	3.561.266,04	79.045,98	35.300	14.100	2.460
Belgien	100.682	1.266	569	278	57
Bulgarien	34.038	791	318	92	7
Tschechische Republik	160.968	1.683	778	322	31
Dänemark	28.527	963	565	275	50
Deutschland	313.732	21.884	9.088	2.781	508
Estland	8.135	233	97	37	0
Irland	24.550	976	416	153	36
Spanien	352.885	6.911	2.760	1.090	191
Frankreich	393.013	8.932	4.421	1.816	347
Italien	708.480	5.635	1.651	714	120
Zypern	4.296	238	66	36	3
Lettland	11.900	272	119	41	2
Litauen	13.348	468	213	58	4
Luxemburg	6.377	212	105	49	9
Ungarn	111.250	1.221	455	166	23
Niederlande	195.972	3.147	1.708	742	146
Österreich	56.467	2.263	893	293	25
Polen	182.712	1.673	991	498	94
Portugal	116.454	1.352	534	198	23
Rumänien	51.996	1.340	662	313	44
Slowenien	22.020	378	167	54	2
Slowakei	49.692	948	192	95	13
Finnland	32.177	830	478	173	31
Schweden	152.462	1.768	996	414	58
Vereinigtes Königreich	305.173	12.554	6.472	3.072	613

Tabelle 32: Bruttowertschöpfung[3332] in freiberuflich geprägten Wirtschaftszweigen und deren Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung in Mio. Euro, Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der VGR

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	1.220.634,5	1.180.840,7	1.214.911,0
Belgien	41.094,0	42.180,3	42.896,4
Bulgarien	1.398,4	1.661,5	2.023,1
Tschechische Republik	11.581,7	10.954,0	11.540,4
Dänemark	19.702,7	20.545,8	21.319,9
Deutschland	259.110,0	247.290,0	257.060,0
Estland	1.114,5	1.019,4	1.012,9
Irland	:	:	:
Griechenland	16.824,7	18.928,9	16.618,7
Spanien	:	:	:
Frankreich	210.204,7	208.000,6	211.796,6
Italien	151.162,8	149.473,8	151.670,9
Zypern	1.094,3	1.133,9	1.382,5
Lettland	1.549,8	1.256,6	1.164,0
Litauen	1.856,9	1.789,0	1.686,2
Luxemburg	:	:	:
Ungarn	7.171,2	6.370,8	6.727,5
Malta	:	:	:
Niederlande	59.504,0	60.163,0	60.089,0
Österreich	24.121,5	24.107,2	24.575,4
Polen	27.190,0	23.791,2	26.539,8
Portugal	12.927,8	13.419,7	13.312,3
Rumänien	7.391,5	6.555,3	7.226,0
Slowenien	3.291,1	3.289,9	3.337,1
Slowakei	4.248,9	4.508,1	4.790,8
Finnland	15.011,0	15.032,0	15.507,0
Schweden	:	:	:
Vereinigtes Königreich	201.218,2	179.077,1	191.553,1

[3332] Abgebildet ist die Bruttowertschöpfung zu Basispreisen, die dem Produktionswert zu Basispreisen abzüglich Vorleistungen zu Anschaffungspreisen entspricht. Der Basispreis entspricht dem Betrag, den der Erzeuger vom Käufer für eine Einheit des Produkts erhält, bereinigt um Abgaben und Subventionen auf das Produkt.

Tabelle 33: Umsatz der Unternehmen im Wirtschaftszweig "Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen" zuzüglich Apotheken in der EU-27 in Mio. Euro; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	1.335.215,41	1.261.316,26	1.340.132,34
Belgien	43.596,90	45.098,20	53.143,50
Bulgarien	3.298,50	3.638,60	3.233,10
Tschechische Republik	18.691,50	16.833,10	17.452,10
Dänemark	24.485,10	22.573,80	21.642,80
Deutschland	227.203,80	240.851,30	245.949,40
Estland	1.077,90	1.191,30	951,70
Irland	17.166,90	15.038,50	14.476,40
Griechenland	:	14.817,80	:
Spanien	101.108,50	96.558,20	95.746,80
Frankreich	200.764,10	219.143,30	248.000,90
Italien	138.767,20	120.539,10	137.199,40
Zypern	1.133,20	1.138,00	1.437,90
Lettland	1.883,70	1.444,20	1.433,70
Litauen	2.317,20	1.767,10	1.854,60
Luxemburg	4.614,40	4.708,40	4.931,10
Ungarn	13.007,90	12.008,70	11.939,60
Malta	:	:	:
Niederlande	79.077,50	81.810,90	78.771,30
Österreich	28.416,90	28.391,20	28.111,40
Polen	30.835,00	26.655,30	29.874,90
Portugal	15.661,00	15.493,90	16.308,60
Rumänien	10.806,30	9.375,60	9.994,80
Slowenien	4.533,00	4.240,80	4.564,80
Slowakei	3.854,10	3.643,10	5.800,20
Finnland	14.390,30	13.321,50	13.712,80
Schweden	34.347,20	30.071,20	39.702,50
Vereinigtes Königreich	254.436,80	221.373,40	234.572,30

Tabelle 34: Anteil ausgewählter freiberuflicher Berufsfelder am Umsatz im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ in 2010 in der EU-27; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben von Eurostat aus der Unternehmensstatistik

	Ingenieur-büros	Unternehmens-beratung	Wirtschafts-prüfung	Rechts-be-ratung	Architektur-büros
EU 27	18,8%	14,0%	10,9%	10,4%	3,6%
Belgien	9,4%	17,6%	7,4%	9,3%	4,3%
Bulgarien	22,4%	13,2%	8,8%	4,2%	3,3%
Tschechische Republik	:	:	:	:	:
Dänemark	27,7%	10,1%	9,9%	8,2%	3,8%
Deutschland	17,9%	9,2%	11,1%	8,8%	3,7%
Estland	17,3%	:	8,5%	7,5%	0,0%
Irland	17,0%	:	16,1%	19,2%	4,3%
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	23,5%	0,0%	13,7%	13,2%	5,6%
Frankreich	19,9%	11,9%	7,4%	9,4%	3,5%
Italien	15,0%	12,5%	14,9%	14,8%	3,6%
Zypern	6,3%	18,1%	31,6%	14,6%	6,7%
Lettland	9,7%	11,1%	10,1%	11,9%	5,4%
Litauen	12,0%	17,3%	7,5%	13,9%	6,5%
Luxemburg	10,5%	8,4%	33,0%	20,8%	3,2%
Ungarn	18,7%	23,0%	12,9%	5,3%	2,1%
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	16,4%	18,7%	13,6%	7,9%	1,7%
Österreich	16,7%	9,2%	10,6%	8,6%	6,3%
Polen	13,6%	12,5%	12,6%	7,7%	6,8%
Portugal	22,2%	21,7%	10,5%	9,2%	3,8%
Rumänien	21,0%	30,1%	5,7%	0,1%	4,0%
Slowenien	33,9%	15,2%	8,4%	4,8%	5,5%
Slowakei	18,2%	19,4%	14,5%	6,8%	2,6%
Finnland	28,5%	17,9%	10,4%	5,5%	2,9%
Schweden	26,3%	18,6%	8,6%	5,5%	1,9%
Vereinigtes Königreich	19,3%	20,6%	10,2%	13,4%	2,3%

Tabelle 35: Umsatz innerhalb des Wirtschaftszweigs „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ nach Größenklassen in 2010 in Mio. Euro; Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	0 bis 9 Beschäftigte	10 bis 49 Beschäftigte	50 bis 249 Beschäftigte	250 Beschäftigte und mehr
Europäische Union (27 Länder)	421.444,5	243.010,56	199.000	296.331,66
Belgien	18.796,3	8.469,80	10.458,9	9.592,3
Bulgarien	1.225,8	719,40	466,0	118,4
Tschechische Republik	7.970,7	4.155,20	3.300,4	2.025,7
Dänemark	5.354,3	4.052,90	3.915,2	6.666,3
Deutschland	57.517,2	51.133,50	36.079,9	59.978,9
Estland	537,4	295,90	118,4	0,0
Irland	4.115,6	3.156,10	1.885,3	2.525,3
Spanien	29.548,5	17.068,50	16.627,2	15.006,1
Frankreich	82.054,3	43.610,80	32.055,2	51.645,5
Italien	63.184,5	18.317,50	12.033,9	21.876,6
Zypern	532,3	387,60	243,0	126,6
Lettland	709,1	:	140,3	:
Litauen	619,8	473,10	169,3	61,4
Luxemburg	1.332,6	1.187,50	1.029,5	1.096,8
Ungarn	4.922,6	2.675,60	1.609,0	507,7
Niederlande	25.219,7	14.117,30	13.187,8	20.866,8
Österreich	10.217,2	7.186,60	5.495,2	1.857,2
Polen	11.326,6	3.401,70	4.982,1	5.207,5
Portugal	5.634,4	3.115,80	2.377,2	1.366,3
Rumänien	2.944,9	1.734,80	1.323,0	788,4
Slowenien	2.309,4	:	553,2	:
Slowakei	24.345,7	1.364,00	654,5	450,6
Finnland	4.470,1	3.152,30	2.101,1	1.774,0
Schweden	14.133,9	8.159,50	6.150,2	7.484,7
Vereinigtes Königreich	57.283,3	40.718,20	40.013,5	84.540,1

Tabelle 36: Bruttobetriebsüberschuss im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken in Mio. Euro; Quelle eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	246.474,70	210.825,01	232.999,56
Belgien	6.681,80	6.814,00	7.319,70
Bulgarien	642,00	508,10	524,70
Tschechische Republik	3.425,00	2.756,70	2.598,70
Dänemark	2.283,40	2.384,50	2.323,60
Deutschland	52.429,20	44.912,10	48.449,10
Estland	166,80	177,00	122,40
Irland	3.576,80	2.482,60	2.498,60
Griechenland	0,00	3.476,80	0,00
Spanien	19.213,70	17.845,70	16.706,70
Frankreich	21.567,20	18.686,30	24.248,70
Italien	42.549,90	30.257,40	39.781,50
Zypern	305,70	280,40	349,10
Lettland	340,80	247,10	224,50
Litauen	342,60	159,80	187,30
Luxemburg	996,60	930,30	859,30
Ungarn	1.178,00	820,00	1.341,40
Malta	0,00	0,00	0,00
Niederlande	12.478,90	11.590,80	11.729,30
Österreich	5.112,20	4.690,60	4.722,50
Polen	6.441,30	4.871,60	6.199,10
Portugal	2.371,40	2.223,10	2.839,20
Rumänien	1.765,50	1.322,40	1.317,50
Slowenien	653,00	499,70	463,00
Slowakei	552,60	392,20	1.095,40
Finnland	1.749,60	1.450,60	1.479,80
Schweden	3.145,30	1.886,90	3.295,60
Vereinigtes Königreich	50.434,00	48.346,40	48.596,90

Tabelle 37: Bruttobetriebsüberschuss in ausgewählten typischen freiberuflichen Berufsfeldern in Mio. Euro; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Dienstleistungsstatistik von Eurostat

	Rechts-bera-tung	Ingenieur-büros	Unternehmens-beratung	Wirtschafts-prüfung	Architektur-büros
Europäische Union (27 Länder)	51.945,64	37.461,11	36.368,08	33.795,7	12.247,48
Belgien	1.312,5	608,4	1.911,9	732,2	581,7
Bulgarien	44,5	157,7	50,3	55,2	23,7
Tschechische Republik					
Dänemark	589,5	635,4	244,6	322,3	65,5
Deutschland	8.894,8	8.040,3	4.770,9	6.138,2	2.849,2
Estland	18,5	29,2	:	10,5	:
Irland	981,6	81,3	:	547,1	31,5
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	4.452,5	2.186,4	:	1.908,3	1.329,7
Frankreich	7.108,8	2.107,8	3.224,5	1.849,2	1.368,2
Italien	10.628,7	6.365,9	3.206,3	7.230,3	2.988,2
Zypern	52,8	22,8	72,5	119,3	21,3
Lettland	35,4	21,2	29,6	21,4	10,2
Litauen	74,4	20,4	29,0	5,5	7,8
Luxemburg	390,0	60,9	113,8	231,4	18,9
Ungarn	174,4	222,3	264,9	207,5	28,9
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	1.384,1	1.793,6	3.288,5	2.285,2	182,8
Österreich	922,8	720,7	461,3	738,4	425,1
Polen	816,9	896,1	719,9	1.085,0	335,1
Portugal	602,6	365,4	396,6	302,4	90,5
Rumänien	0,5	260,6	359,6	114,4	53,3
Slowenien	57,4	88,7	96,5	61,9	26,5
Slowakei	167,1	151,2	179,3	165,6	31,0
Finnland	172,0	257,0	211,9	197,5	62,8
Schweden	404,2	833,2	646,8	503,8	72,7
Vereinigtes Königreich	12.068,3	10.243,0	14.415,9	7.966,3	889,1

Tabelle 38: Löhne und Gehälter im Wirtschaftszweig „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen“ zuzüglich Apotheken in Mio. Euro; Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	2008	2009	2010
Europäische Union (27 Länder)	285.371,47	273.070,53	287.457,24
Belgien	5.742,20	5.685,10	6.341,70
Bulgarien	364,70	424,30	424,40
Tschechische Republik	2.009,10	2.024,60	2.204,80
Dänemark	7.336,40	7.109,20	7.294,30
Deutschland	54.036,60	55.325,90	58.869,90
Estland	231,80	222,90	198,30
Irland	4.479,70	4.144,40	3.762,30
Griechenland	0,00	2.689,40	0,00
Spanien	20.213,70	20.554,20	20.281,00
Frankreich	0,00	49.062,70	53.761,40
Italien	14.619,40	14.073,10	15.257,20
Zypern	349,80	365,30	510,00
Lettland	300,80	223,80	191,60
Litauen	374,70	315,70	296,60
Luxemburg	1.407,60	1.390,10	1.472,20
Ungarn	1.668,80	1.481,50	1.525,10
Niederlande	19.546,30	21.371,10	20.519,80
Österreich	5.672,00	5.790,60	5.879,60
Polen	3.521,10	3.182,70	3.567,80
Portugal	2.539,20	2.646,20	2.763,00
Rumänien	1.222,60	1.171,60	1.158,20
Slowenien	754,00	779,10	811,80
Slowakei	691,20	784,60	851,90
Finnland	3.599,70	3.592,00	3.671,00
Schweden	7.919,40	7.431,10	8.843,80
Vereinigtes Königreich	72.689,50	60.634,20	64.177,70

Tabelle 39: Lohn- und Gehaltssumme in ausgewählten typischen freiberuflichen Berufsfeldern in Mio. Euro; Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung nach Angaben aus der strukturellen Unternehmensstatistik von Eurostat

	Rechts-bera-tung	Wirtschaft-sprüfung	Unternehmens-beratung	Architektur-büros	Ingenieur-büros
Europäische Union (27 Länder)	25.326,82	41.158,21	40.958,16	8.522,34	51.992,04
Belgien	547,6	560,3	787,6	144,9	875,4
Bulgarien	15,1	75,6	69,1	12,7	73,9
Tschechische Republik	:	:	:	:	:
Dänemark	614,7	1.077,8	653,3	322,0	1.787,9
Deutschland	3.734,5	9.010,2	5.746,3	1.832,5	10.284,9
Estland	18,7	26,3	:		37,5
Irland	520,5	702,0	:	191,5	530,7
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	2.171,2	3.832,4	:	700,5	4.501,2
Frankreich	3.884,6	5.684,9	6.851,9	1.683,6	9.806,1
Italien	1.137,3	3.000,8	2.406,2	76,2	1.751,7
Zypern	83,2	192,7	69,9	41,6	35,8
Lettland	7,3	25,9	16,0	8,8	20,6
Litauen	24,0	31,4	40,7	19,7	40,5
Luxemburg	127,7	650,3	93,4	58,6	181,7
Ungarn	77,1	338,6	270,7	31,1	231,9
Malta	:	:	:	:	:
Niederlande	1.830,5	3.564,3	3.852,4	448,0	3.595,7
Österreich	396,6	826,3	512,6	283,3	1.078,0
Polen	207,2	563,5	614,3	220,0	471,5
Portugal	85,2	446,8	680,0	95,0	492,6
Rumänien	0,6	78,2	228,5	40,6	265,6
Slowenien	44,3	100,2	107,2	42,3	216,3
Slowakei	26,1	200,0	188,0	26,7	113,7
Finnland	192,6	492,8	543,1	129,4	1.121,3
Schweden	530,1	1.028,9	1.602,9	238,2	2.466,9
Vereinigtes Königreich	8.916,4	7.534,1	12.645,6	1.710,4	11.396,9